



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

4. 5. 6.

Pädagogische Studien

in der

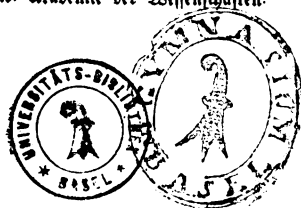
Schweiz und Baiern.

Im Auftrage des königlichen ungarischen Unterrichtsministeriums

mitgetheilt von

ALADÁR MOLNÁR,

Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht, correspondirendes Mitglied
der ungar. Akademie der Wissenschaften.



K. V. 53.

Pest, 1871.

Verlag von Ludwig Aigner.

501070

Dfen, 1871. Gedruet in der königl. ung. Universitäts-Buchdruckerei.

Em. Exzellenz!

In Folge des Auftrages Em. Exzellenz bereifte ich im September l. J. einige Theile Baierns, besonders aber der Schweiz, behufs auf dem Gebiete des Schulwesens anzustellender Studien. Obwohl meine Aufgabe einigermaßen dadurch erleichtert war, daß ich z. B. die Schweiz schon einmal besucht,*) und in den Cantonen Zürich, Bern und Luzern die Organisation des Schulwesens bereits kannte, und daher jetzt meine Aufmerksamkeit nur den noch nicht gekannten Details und den seit meinem Dortsein stattgefundenen Veränderungen zu lenken hatte; und obwohl die Behörden dieser Institute, besonders die Regierungen der Cantone, wie auch die Beamten des bayerischen Cultusministeriums mir mit größter Bereitwilligkeit und Zuvorkommenheit alle Daten mittheilten und alle, die wichtigeren Verfügungen enthaltenden Druckwerke zukommen ließen, erlaubte es mir doch die Kürze der Zeit nicht, mich mit allen Zweigen ihres öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens gleich eingehend zu beschäftigen. Ich fand es daher am Zweckmäßigsten, mich besonders auf das Studium jener Fragen — und beziehungsweise jener Momente und Zweige der öffentlichen Erziehung und des Unterrichtes zu beschränken, die gegenwärtig bei uns Gegenstand der Debatte bilden, oder der Verwirklichung nahe sind, oder aber meines Dürfhaltens, je eher ins Leben zu rufen wären. Hieher gehören z. B. die Organisation der Lehrerseminare, die Frage des Convictes oder des Internates, die an den Mittel- und Hauptschulen eingeführten Aufnahmsprüfungen; der niedere Unterricht in der Landwirtschaft; die Versorgung der Witwen und Waisen der Volksschullehrer; — die materielle Erhaltung der Volksschulen — namentlich aber die Vereinsthätigkeit; — und auch meine Lieblingsidee,

*) Im Jahre 1865,

das Armen-erziehungswesen und die Rettungsanstalten. Da wir aber die Bedeutung und Wichtigkeit dieser einzelnen Zweige nur dann völlig würdigen können, wenn wir den ganzen Baum vor uns haben, und den Stamm sehen, dem dieselben entsprossen — so will ich es versuchen, ein gedrängtes Bild des öffentlichen Unterrichtes der Cantone Zürich, Bern und Basel zu entwerfen, mit besonderer Hervorhebung der erwähnten Momente.

Das Studium des öffentlichen Unterrichtes in Zürich ist den ungarischen Schulmännern von besonderem Interesse, 1. schon deshalb, weil die von Ew. Excellenz in Vorschlag gebrachte und in ihren Grundzügen auch zum Gesetze erhobene Organisation des Volksschulunterrichtes, unter sämmtlichen europäischen und amerikanischen Schulgesetzen, der Organisation des Züricher öffentlichen Volksschulunterrichtes am nächsten steht; und 2. deshalb, weil wir hier jene Ideen — obwohl ebenfalls erst nach großen Kämpfen — schon verwirklicht sehen, in ihren Resultaten beobachten können, somit im Stande sind, aus der Frucht den Baum zu beurtheilen. — Eine glänzende Widerlegung aller, gegen die neue Organisation des ungarischen Volksschulwesens erhobenen Anklagen und Befürchtungen bildet der Hinweis auf den Bildungsgrad des in den Züricher Gemeindefschulen erzogenen Volkes und dessen für uns beneidenswerte Moralität und Religiosität. — Im Allgemeinen können wir mit Recht behaupten, daß der Zustand der Volkserziehung zu Zürich und meines theils — setze ich noch hinzu — zu Basel *), in ganz Europa der ausgezeichnetste sei. Bezüglich der Ausstattung, der Organisirung, ja selbst bezüglich des Unterrichtes, finden wir einzelne Schulen, die den Zürichern bei weitem überlegen sind, so z. B. in Gotha und auch in Sachsen, aber meines Wissens ist in keinem Staate Europa's eine gewisse Stufe des Volksschulunterrichtes in allen Gemeinden des Landes derart verwirklicht, als gerade hier; auch gibt es in ganz Europa kein anderes Land, in welchem sich das gesammte Volk auf einer so bedeutenden Bildungsstufe befände, als gerade in Zürich und Basel, und das ist es eben, was diesen zwei Cantonen in Europa die höchste Stufe einräumt. — Überhaupt ist es staunenerregend, wie in der Schweiz das Bewußtsein vom Werte des Unterrichtes alle Schichten der Bevölkerung durchdrungen hat. In den Cantonen Zürich und Bern hörte ich von Dorfbauern sehr oft die Äuße-

*) In gewisser Beziehung können wir auch Bern hierher zählen.

rung: „Sehen Sie, nur ein sehr kleiner Theil unseres gebirgigen Vaterlandes kann urbar gemacht werden, und trotz der großen Bevölkerung herrscht hier nirgends Elend. Dais wir mit so Wenigem auskommen, ja dabei noch wohlhabend werden können, dies verdanken wir unseren Schulen.“ In den Kaufläden sagten mir Kaufleute und Gewerbetreibende: „Welche Errungenschaft des menschlichen Daseins können Sie in den großen europäischen Culturstaaten aufweisen, in der wir überhaupt zurückgeblieben wären, und die im Kleinen nicht auch das Gemeingut unserer Gesellschaft bildete? Dais wir — eine Nation von kaum 3 Millionen — Schritt halten können mit den 40—50 Millionen zählenden Nationen Europa's, das verdanken wir unserem öffentlichen Unterrichte.“ Dieses Gemeinbewusstsein ist einerseits eines der großartigsten Resultate des öffentlichen Unterrichtes, andererseits aber die Grundlage des materiellen und geistigen Fortschrittes der Schweiz.

In den, 1868 von Beer *) und von Dr. Büchler **) über den öffentlichen Unterricht der Schweiz herausgegebenen und auch Em. Erzellenz wohlbekannten ausgezeichneten Werken ist die Organisation des öffentlichen Unterrichtes in den einzelnen Cantonen, sind bis zum Jahre 1868 die wichtigeren statistischen Daten so treu zusammengestellt, und geben einen so klaren Überblick des Schweizer Schulwesens, dass es schon deshalb eine gänzlich überflüssige und auch eine unvollkommene Wiederholung wäre (besonders nachdem auch P. Gönczy in einem Hefte der „Budapesti szemle“ die Organisation des Züricher öffentlichen Unterrichtes in ungarischer Sprache dargestellt), wenn ich nun eine ähnliche Darstellung des Schulwesens der von mir bereisten Cantone Em. Erzellenz unterbreiten wollte. Statt dessen erlauben mir daher Em. Erzellenz, dass ich, die erwähnten Werke als bekannt voraussetzend, in meinem Berichte einerseits auf die seit 1868 stattgefundenen Veränderungen, andererseits aber auf jene aus den genannten Werken nicht zu entnehmenden Details eingehe, deren Kenntniss ich, gemäß meiner oben dargelegten Ansicht, unter unseren vaterländischen Verhältnissen als besonders nöthig erachtete, und die ich nur an Ort und Stelle durch persönliche Untersuchungen erwerben konnte; und dass ich daher das

*) Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europa's. II. Band, 2te Abtheilung. Das Unterrichtswesen der Schweiz von Adolf Beer. Wien, 1868.

**) In Dr. Schmid's pädagogischer Encyclopädie, Heft 76, Artikel: Schweiz.

Ganze der Organisation nur insofern darstelle, als es zur Würdigung dieser Details unumgänglich nöthig ist. Es sei dies zugleich meine Entschuldigung, wenn in dem, von dem Zustande des öffentlichen Unterrichtes in den drei Cantonen, entworfenen Bilde einzelne Partien unverhältnißmäßig lange sind, und die Beschreibung einzelner Anstalten (z. B. der Lehrerseminare, der landwirtschaftlichen- und Armeninstitute) weitläufig bis zur Langweile wird. Die Geseze und die Verordnungen der Regierung können wir in gedruckten Exemplaren kommen lassen, wie aber die in denselben ausgesprochenen Prinzipien und Verfügungen in der Praxis durchgeführt sind, und inwieferne sich dieselben als nützlich oder schädlich erweisen dies können wir nur aus dem je mehr detaillirten Lebensbilde einzelner Institute ersehen. Und meiner Ansicht nach sind bei Organisirung unserer eigenen Institute, aus den Resultaten ausländischer Reisen eben diese detaillirten Lebensbilder von größtem Nutzen.

Von dieser Auffassung ausgehend, bin ich so frei, in einzelnen Abschnitten 1. die über Lehrerseminarien, 2. über den niederen Unterricht in der Landwirtschaft und 3. die über die großartige Vereinsthätigkeit und die von den Vereinen erhaltenen Rettungs-Anstalten gewonnenen Studien darzulegen. In diesen Abschnitten werde ich über die in den verschiedenen Cantonen der Schweiz, in Baden, Baiern und Oesterreich von mir besuchten ähnlichen Anstalten sprechen.

Schließlich muß ich Ew. Excellenz gegenüber dankbar jener außerordentlichen Zuorkommenheit erwähnen, mit der ich überall von Einzelnen sowohl, als auch von den Behörden empfangen und in meinen Forschungen unterstützt wurde. Eine lange Reihe von Namen müßte ich niederschreiben, wollte ich alle Jene nennen, deren Gefälligkeit ich etwas zu danken habe. Da ich aber das erwiesene Entgegenkommen und die factische Unterstützung nicht meiner Person, — sondern vielmehr dem, für meinen Sender und meine Nation gehegten, herzlichen Wohlwollen und jenem besonderen Interesse zuzuschreiben habe, welches man überall für die durch die ungarische Nation in letzterer Zeit errungene Stellung, für seine Entwicklung und seine Zukunft hegt: so muß ich doch Einige derselben nennen, namentlich in Zürich: Dr. Behnder, einstiger Bürgermeister der Stadt und seit 15 Jahren Director der „Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“, der mir unter Anderem das 10-jährige Tagebuch der Gesellschaft und andere Editionen derselben schenkte, die im Buchhandel nicht zu haben sind, auch gestattete er mir, daß ich zur

Benützung seine Unica mit nach Hause nehme; — Herrn Regierungsrath Sieber, Leiter des öffentlichen Unterrichtes im Cantone, der mir je ein Exemplar der officiellen Statuten, der Verordnungen und Verfügungen, und sämtliche Entwurfspläne zu ihren Gebäuden gab; — den Universitätsprofessor Dr. Alexander Schweizer, Seminardirector Dr. Fries und den Director der städtischen Volksschulen — Dr. Näfi, Herrn Tsudi, Director der „Pestalozzi-Stiftung“, — die mich alle mit mündlichen und schriftlichen Mittheilungen und allerlei Rathschlägen unterstützten; — in Bern: vor allen Herrn Kuratli, Director der „Rettungsanstalt“ und des Seminares zu Bachtelen, den Director des Seminares zu München-Buchsee — Dr. Rüge, Herrn Antenen; — den Secretär der Regierung für öffentliches Unterrichtswesen, Herrn Dr. Matti, Director des landwirtschaftlichen Institutes zu Rüre und Herrn Widmann; — in Basel Herrn Dr. Burckhard, Professor der Universität und Realschule, den Director der Baseler „Gemeinnützigen Gesellschaft“, und die Beamten der Regierung für öffentlichen Unterricht; — in München: Baron August Herman, Ministerialrath im Cultusministerium; — und in Klosterneuburg (Niederösterreich): Baron Bábó, den Director des dortigen Institutes für Weinbau und Obstbaumzucht. — Mit vielen dieser Herren stehe ich auch gegenwärtig in Verbindung und setze meine in der Schweiz und in Baiern gemachten Studien auf dem Wege der Correspondenz fort.

Außerdem war ich überall, wohin ich kam, bestrebt, in den Lehranstalten und Buchhandlungen die Lehrmittel und die in's Lehrfach schlagenden Bücher zu besichtigen, und so weit es möglich war, anzukaufen. Über diese hatte ich Ew. Excellenz schon bei Gelegenheit ihrer Präsenstation Bericht erstattet.

Indem ich die Ehre habe, Ew. Excellenz die Resultate meiner auf angegebene Weise gemachten Studien in folgendem Elaborate achtungsvoll vorzulegen, sei es mir erlaubt, Ew. Excellenz für den gewordenen wichtigen Auftrag meinen innigsten Dank auszusprechen.

Canton und Stadt Zürich.

I. Der materielle Zustand des Staates.

Der Canton *) „Züribiet“, wie er vom Volke genannt wird, liegt im östlichen Theile der eidgenössischen Republik, im sogenannten Schweizer Hochlande (indessen mehr zwischen weitausgedehnte Thäler umgebenden Gebirgen, hat eine Flächenausdehnung von 31½ geographischen Quadratmeilen und zählt der neuesten Conscription gemäß 266 000 Einwohner (11 000 r.-l., die übrigen ref. Confectionen), ist also eine der dichtbevölkertsten Gegenden Europa's. Nichtsdestoweniger kann, da die uncultivirbaren Gebirge, der Züricher See, die Städte und Dörfer einen großen Theil des Landes einnehmen, höchstens ein Drittel des ganzen Flächeninhaltes zu Ackerbau und Production verwendet werden, also kaum 10½ □-Meilen. Obwohl der Canton Baumschulanlagen und auf einigen Bergen schöne Waldungen besitzt, so leidet er dennoch Mangel an Brennmaterial, und die Nachbarcantone Graubünden und St. Gallen liefern demselben die Bedürfnisse an Brennholz. Hat Jemand 50—60 Juchart (1 Juchart = 1111 □ Klafter) urbares Land, so ist er schon Großbesitzer. Die meisten von Ackerbau lebenden Landbewohner haben nur 4—6—10 Jucharte Land, und dazu ist der Boden ein eben nicht besonders ergiebiger, und kann nur durch jene mit Fleiß und außerordentlichem Fleiße betriebene Wechselwirtschaft, welche nichts brach liegen läßt **) (und welche

*) Damit wir die Opfer und Kraftanstrengungen des Züricher Volkes im Interesse des öffentlichen Unterrichtes umsomehr würdigen können, bin ich so frei, einige statistische Daten voranzuschicken, welche uns die Zahlen- und materiellen Verhältnisse des Volkes veranschaulichen.

**) In demselben Jahre sah ich zu wiederholtenmalen in Siebenbürgen im Széklerlande, daß dort, wo die Bevölkerung so dicht und das Besitzthum so getheilt ist, daß ein Theil dieser sich sehr vermehrenden Bevölkerung angeblich in die Moldau und Walachei auswandern muß, z. B. in Al-Csif ½, jeden Hotters brach liegen, in Gyergyó und Fel-Csif die Hälfte, und so wird eigentlich nur ¼ des Gesamtbesitzthumes zur Production benützt. Um den etwa bestehenden Auswanderungen ein Ende zu machen, wäre es das Beste, das Volk zu einer

das ganze Zürbiet in einen prächtigen Garten umwandelte) ein durchschnittliches Einkommen von 75—80 Francs pro Zuchart gewähren. Während meiner Wanderungen lehrte ich oft bei Bauern ein, Besitzern von 5—8 Morgen Landes, bei welchen mir, außer der in Ordnung gehaltenen Wirtschaft, besonders noch jene Sicherheit auffiel, mit welcher sie über ihr Einkommen Rechnung geben, und jene Pünktlichkeit, mit welcher sie ihre Ausgaben und Einnahmen verzeichnen konnten. Ein derartiger Besizthum von 5—7 Morgen ergibt gewöhnlich ein Einkommen von 400—600 Francs (abgesehen von den sogenannten guten Fehsungen). An den Ufern des Züricher Sees und in dessen Umgebung wird verhältnißmäßig viel Wein gebaut, und zwar mit größter Sorgfalt, und der gewonnene Wein ist besser, als man dies nach den dortigen Temperaturverhältnissen erwarten sollte.

Den Mangel und die geringe Ergiebigkeit des urbaren Landes ersetzt die Industrie, namentlich die Fabriks-Industrie. Bezüglich des Einkommens steht auf erster Stufe die schon im 13. Jahrhundert begonnene Seidenpinnerei und Weberei, welche gegenwärtig 120 größere und kleinere Fabriken in Anspruch nimmt und der Wert der jährlich im Cantone Zürich verarbeiteten und dann exportirten Seide wird auf 65 Mill. Francs gesetzt. Nach dieser kommt die Baumwollenspinnerei, welche in 78 Spinnereifabriken betrieben wird. Der dritte große Industriezweig ist Mechanik und Maschinenbau. Eigenthümlich aber und bemerksenswert ist der Umstand, daß hier in den Fabriken nicht eine solche Arbeiterklasse beschäftigt ist, wie z. B. in England, welche außer der Fabriksarbeit keinen anderen Erwerbszweig hat und, wenn sie in den Fabriken nicht beschäftigt wird, hungern muß, sondern es sind meist Besitzer von 1—2 Morgen Landes, die die nöthigsten Lebensmittel auf ihrem Besizthume selbst produciren, und nur nebenbei in den Fabriken arbeiten.

In Zürich gibt es zwar einzelne sehr reiche Leute, aber das Volk des Cantons selbst ist — bezüglich seines Besizthumes — nicht eben wohlhabend, ja, verglichen mit den Sessionsbesitzern unserer ungarischen Dörfer und Städte, geradezu arm. Nichtsdestoweniger ist in Folge der Bildung und Arbeitamkeit des Volkes nicht nur nirgends Elend zu finden, sondern vielmehr allgemeine Wohlhabenheit.

rationelleren Wirtschaft und Lebensweise heranzubilden, wo dann eine viel größere Bevölkerung, als die jetzige, auf derselben Fläche im Wohlstand leben könnte.

A) Einnahmen:

1. Einkommen des Centralstaatsgutes	1,025,292	Fr. 17	£.
2. Regalien	488,817	„ 49	„
3. Steuer *) und Gebühren	1,896,023	„ 31	„
4. Bußen und Prozeßkosten	38,607	„ 22	„
5. Einkommen der Unterrichtskasse (z. B. Ein- schreibgebühren)	48,702	„ 35	„
6. Diverse	15,146	„ 34	„
Zusammen	3,511,588	Fr. 88	£.

B) Ausgaben:

a) Öffentliche Verwaltung:

I. Regierungsrath	79,927	Fr. 67	£.
II. Innere Angelegenheiten	85,414	„ 50	„
III. Polizei	251,178	„ 74	„
IV. Finanzen	113,757	„ 13	„
V. Öffentliche Arbeiten	575,005	„ 20	„
VI. Kriegswesen	487,615	„ —	„
VII. Erziehungswesen	858,288	„ 50	„
VIII. Polit. Angelegenheiten	1,481	„ 20	„
IX. Sanitätswesen	207,846	„ 73	„
X. Staatsanwaltschaft	9,824	„ 80	„
XI. Religionswesen	406,317	„ 13	„
XII. Großer, beziehungsweise Cantonalrath	37,663	„ 67	„
XIII. Ordnungsräthe	1,617	„ —	„
XIV. Unvorhergesehene Auslagen	30,748	„ 91	„
XV. Kreisverwaltung	84,318	„ 84	„
Summe	3,231,000	Fr. 26	£.

b) Gerichtsarbeiten:

I. Oberster Gerichtshof	84,716	Fr. 60	£.
II. Handelsgericht	228	„ 20	„
III. Geschworenengerichte	30,398	„ 12	„
IV. Kreisgerichte	102,533	„ 05	„
c) Procente und Tilgung der Staatsschuld	233,333	Fr. 33	£.

Zusammen 3,682,214 Fr. 56 £.

*) Keine Steuer 1,016,683 Fr. 95 £.

Wie wir sehen, sind unter VII. 858.288 Francs für Erziehungswesen verzeichnet; außerdem wurden aber noch in anderen Verwaltungszweigen mehrere Summen zu demselben Zwecke verwendet; namentlich entfielen von den inneren Ausgaben 2.000 Fr. für Erhaltung und 1670 Francs für den Bau des landwirtschaftlichen Institutes zu Säckhof; ferner von den Bauausgaben des Cantons 32.283 Francs für Errichtung von Schulgebäuden; schließlich von den Ausgaben der Kriegsabtheilung 36.700 Fr. für Militärschulen *), so- mit wurden eigentlich 947.941 Fr., d. i. mehr als der vierte Theil der Gesamtausgaben des Cantons, für den öffentlichen Unterricht verwendet.

II. Materielle Erhaltung des öffentlichen Unterrichtes.

Die materiellen Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichtes werden, je nach den verschiedenen Unterrichtszweigen und Anstalten, aus verschiedenen Quellen gedeckt, größtentheils aber wird vom Staate und den Gemeinden hiefür gesorgt.

Universität, Gymnasium, Gewerbeschule (bei uns Realschule), Lehrerseminar, Schule für Thierheilkunde und Landwirtschaft, als Cantonalinstitute, werden aus der Staatskassa erhalten, insofern nämlich die vorhandenen Foundationen und die Schulgelder deren Ausgaben nicht decken, aber auch diese Einkünfte werden, gleich dem Staatseinkommen, in der Staatskassa verwaltet. Gleicherweise werden auch die Kosten der ganzen Administration der Schulangelegenheiten vom Staate getragen. Außerdem trägt der Canton zum eidgenössischen Polytechnikum jährlich 16—20.000 Francs bei.

Die Kosten des Volksschulunterrichtes werden in erster Reihe und zum größten Theile von den betreffenden Eltern und Gemeinden getragen, und der Staat unterstützt dieselben nur nach Nothwendigkeit auf die weiter unten anzugebende Weise, höhere Volksschulen in größerem Maße und systematisch, die Primarschulen weniger und mehr ausnahmsweise. Für Heranbildung der Lehrer sorgt aber der Staat.

*) Überdies wurde für den militärischen Wiederholungskurs 93.863 Francs 80 Cent. verausgabt, so daß von den 487.615 Francs betragenden militärischen Gesamtausgaben (36.700 + 93.663 =) 130.563 Fr. für den militärischen Unterricht entfielen.

Bewahr- und Rettungsanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute werden bis jetzt noch durch Privatstiftungen und Vereinsthätigkeit erhalten, der Staat unterstützt dieselben nur.

Eine besondere Schulsteuer existirt nicht. Der Canton deckt die Schulausgaben aus dem öffentlichen Einkommen.

Wie wir oben bei der Übersicht des Staatshaushaltes gesehen, wurden im Jahre 1869 aus den öffentlichen Einkünften 948.948 Francs für öffentlichen Unterricht verwendet. Gemäß den Schlußrechnungen wurde diese Summe folgendermaßen für verschiedene Schulzwecke verausgabt:

A) Behörden:

a) Cantonbehörden:

1. Erziehungsrath und Commissionen für öffentlichen Unterricht	1.861 Fr. 30 C.
2. Secretär	2.500 „ 30 „
3. Kanzleipersonal	3.129 „ 50 „
4. Schulcurator des Cantons ,	1.000 „ — „
5. Schulaufsicht	— „ — „
6. Kanzlei und Druckorten	3.734 „ 12 „
Summe . .	12.124 Fr. 92 C.

b) Kreisbehörden:

Schulvisitationen und Kanzleiauslagen . .	4.795 Fr. 12 C.
Zusammen . .	16.920 Fr. 04 C.

B) Höheres Unterrichtsweisen:

a) Universität:

1. Professorenpersonal	85 938 Fr. 13 C.
2. Personalzulagen	10.000 „ — „
3. Rectorat	120 „ — „
4. Hilfsanstalten	11.475 „ — „
5. Studentenvereine	400 „ — „
6. Preise	500 „ — „
7. Lehrmittel	1.785 „ 35 „
8. Diener	1.600 „ — „
Summe . .	111.818 Fr. 48 C.

b) Eidgenössisches Polytechnikum:

Beitrag des Cantons Zürich 15.000 Fr. — C.

c) Cantonschule (Gymnasium):

1. Professorenpersonal	38.087 „ — „
2. Rectorat	1.200 „ — „
3. Lehrmittel u. f. w.	378 „ 75 „
Summe	<u>39.665 Fr. 75 C.</u>

d) Cantonschule (Gewerbeschule):

1. Professorenpersonal	37.045 Fr. — C.
2. Rectorat	1.200 „ — „
3. Beaufsichtigung der Studirenden	— „ — „
4. Lehrmittel u. f. w.	121 „ 60 „
Summe	<u>38.366 Fr. 60 C.</u>

e) Für Gesamt-Cantonschulen:

1. Turnunterricht	4.400 Fr. — C.
2. Waffenübungen	4.092 „ — „
3. Schulfest	800 „ — „
4. Diener	1.780 „ — „
5. Sonstige Bedürfnisse	565 „ 15 „
Summe	<u>11.638 Fr. 01 C.</u>

f) Institut für Thierheilkunde:

1. Professorenpersonal	16 292 Fr. 30 C.
2. Die übrigen Bedürfnisse	4.000 „ — „
Summe	<u>20.292 „ 30 „</u>

g) Lehrerseminar:

1. Professorenpersonal	22.550 Fr. — C.
2. Condict	8.698 „ 90 „
3. Schulbedürfnisse	1.500 „ — „
4. Stipendien	9.000 „ — „
Summe	<u>41.748 Fr. 90 C.</u>

h) Bibliotheken und Sammlungen:

1. Cantonalbibliothek	5.000 Fr. — C.
2. Beiträge zu anderen Bibliotheken	1.550 Fr. — C.
3. Sammlungen	14.400 „ — „
Summe	<u>20.550 Fr. — C.</u>

i) Stipendien:

1. An höheren Lehranstalten	11.965 Fr. — C.
2. Für Vorbereitung zu denselben	1.225 „ — „
3. Für Weiterbildung der Primarschullehrer	3.000 „ — „
Summe	<u>16.200 Fr. — C.</u>

k) Beleuchtung und Heizung:

An der Universität und den Cantonalanstalten	13.420 Fr. 99 C.
Zusammen	<u>329.711 „ 03 „</u>

C. Volksschulwesen.

a) Primarschulen:

1. Lehrergehälter	276.205 Fr. 02 C.
2. Unterstützung für Schulbauten	40.200 „ — „
3. Zur Vereinigung der Schulen	3.504 „ 14 „
4. Beiträge zu Schulausgaben	34.018 „ 16 „
Summe	<u>353.927 Fr. 33 C.</u>

b) Secundarschulen:

1. Staatsbeiträge	83.015 Fr. 33 C.
2. Dienstzuschläge der Lehrer	15.812 „ 12 „
Summe	<u>98.827 Fr. 45 C.</u>

c) Primar- und Secundarschulen:

1. Preise	— Fr. — C.
2. Schulsynoden und Lehrervereine	1.233 „ 36 „
3. Lehrcurs für Turnen und weibliche Handarbeit	1.308 „ 40 „
Summe	<u>2.540 Fr. 40 C.</u>
Zusammen	<u>455.296 Fr. 54 C.</u>

D) Gemeinsame Bedürfnisse.

1. Stellvertretungszulagen	3.270 Fr. 33 C.
2. Pensionen	38.814 „ 05 „
3. Stiftung für Lehrervitwen und Waisen	5.177 „ — „
Zusammen	<u>47.256 Fr. 28 C.</u>

E) Diverse.

1. Staatshilfe für Privat-Lehranstalten	6.370 Fr. — C.
2. Für unvorhergesehene Fälle	2.735 „ 61 „
Summe	<u>9.105 Fr. 50 C.</u>
Zusammen	<u>858.288 Fr. 50 C.</u>

Außer diesen:

1. Für die landwirtschaftliche Lehranstalt . . .	20.000 Fr. — C.
2. Für deren Baulichkeiten.	1.670 „ — „
3. Für Baulichkeiten der Cantonallehranstalten . . .	32.283 Fr. 28 C.
4. Für Militärschulen	36.700 „ 40 „
Summe . . .	<u>90.653 Fr. 68 C.</u>
Zusammen . . .	<u>948.942 Fr. 18 C.</u>

Was die Volksschulinstitute betrifft, so werden 1. die Kosten der Primarschulen in erster Reihe nicht von der Gemeinde bestritten, sondern von den die Schulgenossenschaft*) bildenden Eltern, welche auch die Schulgebäude zu errichten, dieselben auszustatten und einzurichten und zu heizen haben, sie müssen auch die Lehrer besolden u. s. w.

Die Einkünfte für Deckung der Schulbedürfnisse stammen:

a) aus dem Schulfonde, b) aus der Gemeindschulsteuer und c) aus der Schulkasse.

Die höheren Volksschulen gehören gewöhnlich mehreren Gemeinden an, diese bilden dann einen „Secundar-Schulkreis“.

1. Jede Schulgenossenschaft muß einen eigenen Fond haben, welcher gebildet und vermehrt wird:

1. aus den zu diesem Zwecke gemachten Foundationen;

2. aus einem Theil der von jedem sich neu ansiedelnden Bürger zu entrichtenden Niederlassungsgebühren und den von jeder in die Kirchengemeinde heirathenden Braut zu erlegenden Taxen;

3. aus den Hochzeitsgeschenken, da (Schulgei. §. 33) jedes neue Ehepaar verpflichtet ist, bei seiner Verlobung mindestens 5 Francs in die Schulkasse der Gemeinde zu spenden;

4. aus anderweitigen Beiträgen;

5. jede municipale Schulbehörde hat das Recht, jährlich eine beliebige Schulsteuer auszuwerfen, und die so einkommenden Summen, insoferne sie zur Deckung der Schulbedürfnisse nicht nöthig sein sollten, zum Schulfonde zu schlagen.

*) An vielen Orten gibt es mehrere Schulen, deren eine so weit am Ende des Ortes und dem Nachbarorte so nahe ist, daß diese auch von den Kindern des Nachbarortes besucht werden kann, und jene Eltern, deren Kinder eine Schule besuchen, bilden eine Schulgenossenschaft.

Da die Häuser sehr zerstreut sind, so bilden mehrere Dörfer eine Schulgemeinde = einen Schulkreis.

II. Aus der Gemeindefchulkasse werden sodann die laufenden Jahresausgaben gedeckt. Die Einkünfte dieser Kasse sind demnach:

α) die disponibeln Einkünfte des Fonds der Schulgenossenschaften;

β) die Geldbußen und Schulgelder.

Dem Gesetze gemäß (§. 301) zahlen die Schulbesucher 3 Francs und die Wiederholungsschüler 1 Fr. per Kopf. (Die Schulgenossenschaft kann indessen unter Umständen dieses Schulgeld verdoppeln, oder bei den Unbemittelten herabmindern.)

Für bettelarme Kinder wird das Schulgeld aus der Armentasse der Gemeinde gezahlt.

γ) Solche Gemeindecinkünfte, welche man weder kapitalisiren, noch zu anderen Zwecken verwenden muß.

δ) Gemeinde-Schulsteuern und die Staatsunterstützungen.

III. Jede Secundar- und höhere Volksschule hat einen eigenen Schulfond und eine selbstständige Schulkasse, welche beide von der Kreisbehörde für höhere Volksschulen verwaltet werden. Die jährlichen Ausgaben werden gedeckt:

a) aus den disponiblen Einkünften des Schulfondes;

b) aus den Schulgeldern und Versäumnisgebühren. An Schulgeld werden jährlich per Kopf höchstens 24 Francs gezahlt, wovon 8 Francs dem Lehrer zufallen. Fleißigen und armen Schülern wird dasselbe theilweise nachgelassen, und dem Gesetze gemäß soll unter 8 Schülern regelmässig ein Befreiter sein;

c) aus den freiwilligen Spenden;

d) aus den Staatsunterstützungen. Gewöhnlich erhält jede höhere Volksschule Staatsunterstützung und zwar jeder Secundarschulkreis jährlich 1050 Franc, wo es indessen gerechtfertigt ist, auch mehr;

e) aus Gemeindesteuern. Namentlich insoferne sich die unter a), b), c) und d) angegebenen Einkünfte als ungenügend erweisen (und nur insoferne) können die zum Secundarschulkreise gehörigen Gemeinden mit einer Secundarschulsteuer belastet werden.

Die Gebäude für höhere Volksschulen werden durch den betreffenden Secundarschulkreis, in der Regel aber mit Staatsunterstützung, errichtet.

Das Maximum der Schulsteuer ist durch das Schulgesetz nicht bestimmt. Nach Mittheilungen Siebers, des Leiters des öffentlichen

Unterrichtet, wird die gesammte Schulsteuer ebenfalls nach dem Vermögen gezahlt und beträgt (die Gemeinde Zürich ausgenommen) regelmäßig 2—3‰, also z. B. von einem Vermögen von 1000 Francs 2—3 Francs; wo diese Besteuerung drückend wäre, wird sie durch Staatshilfe gemildert.

In der Gemeinde Zürich aber zahlen an Schulsteuer bloß zur Deckung der Schulbedürfnisse: 1. von einem Vermögen jeder 1‰ jährlich, sodann 2. jede Familie beiläufig 1 Franc, und schließlich 3. jeder stimmbfähige Bürger gleichfalls 1 Franc. So kann es dann kommen, daß die 40.000 Einwohner zählende Stadt Zürich im Jahre 1869 249.242 Fr., im Jahre 1870 250.693 Francs auf Schulzwecke verwendete, in welcher Summe die Staatshilfe 18.583 Francs, die Gemeindschulsteuer aber 176.400 Fr. beträgt; — so daß also die Einwohner Zürichs durchschnittlich pr. Kopf $4\frac{1}{3}$ Fr. Schulsteuer zahlen *)

*) Ich halte es nicht für uninteressant, das Schulbudget der Stadt Zürich vom Jahre 1869 und 1870 in seinen Hauptdaten mitzutheilen:

Schulbudget der Stadt Zürich.

A) Einnahmen.

Für 1869		Für 1870	
Fr.		Fr.	Cent.
I. Zinsen:			
—	a) Zinsen des allgemeinen Schulfondes	26.600	—
30.500	b) Zinsen der höheren Mädchenschule	4.300	—
			30.900
1.050	II. Einkünfte aus Liegenschaften	1.115	—
III. Schulgelder:			
9.948	1. Primarschule, und zwar:		
	a) Tägliche Knabenschule 850 à 6 Fr.	5.100	—
	b) „ Mädchenschule 900 à 6 Fr.	5.500	—
			10.500
	2. Ergänzungsschule:		
	a) Knabenschule 56 à 3 Fr.	168	—
	b) Mädchenschule 86 à 3 Fr.	257	—
	c) Abendsschule	46	—
			472
	3. Gefangenschule:		
	a) Knaben 76 à 1 Fr.	76	—
	b) Mädchen 128 à 1 Fr.	128	—
			204
	4. Secundarschule:		
10.200	a) Knaben 175 à 24 Fr.	4.200	—
	b) Mädchen 250 à 24 Fr.	6.000	—
			10.200

und es gibt reiche Leute, die jährlich 10.000 bis 15.000 Francs und mehr an Schulsteuern zahlen, bloß für Volksschulbedürfnisse.

50	5. Beiträge der Schüler von Privatinstituten	—	—	800
12.000	IV. Staatshilfe	—	—	18.582
3.050	V. Außerordentliche Hilfe (und Brügger'sche Stiftung)	—	—	3.050
176.000	VI. Gemeindesteuer	—	—	176.400
249.000	Gesamteinnahme	—	—	251.003

B) Ausgaben.

Für 1869

Fr.

I. Lehrerbefoldungen:

1. Volksschule:

a)	In den Knabenschulen 18 Klassenlehrer à 2.200—2.800 Fr.	46.133	33	—
b)	In den Mädchenschulen 7 Lehrerinnen à 1.700—2.200 Fr.	12.333	33	—
	11 Klassenlehrer à 2.400—2.600 Fr.	27.533	24	—

6.720 c) Weibliche Handarbeit:

14	Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen	6.720	—	—
----	--	-------	---	---

3.700 2. Ergänzungsschule:

4	Lehrer à 300 Fr. = 1.200, Religionsunterricht 400 Fr., Unterricht in Handarbeiten 750 Fr., Abendunterricht 450 Fr.	2.800	—	—
---	--	-------	---	---

500	3. Gesangsschule	500	—	—
-----	----------------------------	-----	---	---

96.020

4. Secundarschulen, und zwar:

24.233	a) In den Knabenschulen 7 Klassenlehrer à 2.400—3.000 Fr.	19.200	—	—
	4 Fachlehrer	4.500	—	—

b) In Mädchenschulen:

22.750	4 Klassenlehrer à 2.400—3.000 Fr.	11.000	—	—
	8 Fachlehrer à 80—100 Fr.	11.960	—	—
	Handarbeiten: Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen	3.240	—	—

49.900

5.	Für Turnen	—	—	500
----	----------------------	---	---	-----

II. Pensionen:

19	Lehrer und Lehrerinnen ($\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ der Bezahlung)	—	—	18.163
----	---	---	---	--------

III. Ausstattung von Schulen:

1.600	a) Volksschulen	800	—	—
	b) Knaben-Secundarschulen	500	—	—
	c) Mädchen-Secundarschulen	300	—	—

1.600

350	IV. Schreibrequisiten für arme Schüler	—	—	350
-----	--	---	---	-----

7.000	V. Reinigung und Heizung	—	—	8.000
-------	------------------------------------	---	---	-------

2*

Wie groß uns aber auch die Steuern und Summen erscheinen mögen, welche der Staat und die Gemeinden gemäß ihrem Vermögensstande nach obigem Ausweise officiell auf Schulzwecke verwenden, so bilden diese doch nur einen Theil jener großen Opfer, welche die Bewohner der Stadt und des Cantons Zürich jährlich den Bildungszwecken bringen, welche wir nur dann würdigen können, wenn wir die für öffentliche Anstalten und Bildungszwecke stets einfließenden großen Beiträge in Betracht ziehen.

Im Allgemeinen gereicht es zur Ehre, Beiträge zu Culturzwecken zu gewähren, Wohlthätigkeitsvereine zu erhalten und an Wohlthätigkeitsvereinen Theil zu nehmen. Deshalb sagen auch die Züricher, daß die stärkste Basis ihrer öffentlichen Institute die „publica honestas“ sei.

Es ist zu bemerken, daß das Ergebnis nicht in Folge dessen ein so großes ist, weil einzelne reiche Individuen große Summen geben, sondern deshalb, weil es Jedermann für seine Pflicht hält, so weit es ihm möglich, den Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen Beiträge zu gewähren.

Welche Resultate durch freiwillige Beiträge erzielt werden, erhehlt aus folgenden Daten:

In der Stadt Zürich werden außer den von der Gemeinde erhaltenen großartigen Volksunterrichtsinstituten *) ausschließlich durch Privatvereine und Beiträge von Privaten erhalten:

1. ein Blindeninstitut mit 18 Knaben und Mädchen, und in Verbindung mit diesem

2. ein Taubstummeninstitut für 36 Knaben, und ein Mädcheninstitut. Beide wurden vom „Züricher Volksverein“ gegründet und werden durch freiwillige Beiträge und Foundationen erhalten.

VI. Errichtung und Erhaltungskosten:			
2.500	a) Gebäude	4.000	— —
	b) Einrichtungen	3.000	— —
			7.000
16.490	VII. Zinsen für Anleihen (Bauschuld à 4½ %)	—	— 15.000
3.500	VIII. Hauszins	—	— 9.500
39.000	IX. Tilgung der Bauschuld (Betrag 327.000 Fr.)	—	— 40.000
7.300	X. Directionskosten	—	— 7.160
3.000	XI. Diverse Ausgaben (Drucksorten und Kanzlei- ausgaben)	—	— 3.500
249.242	Gesammtausgabe	—	— 250.693
	Einnahmen für 1870	251.503	Fr.
	Ausgaben für 1870	250.693	Fr.
	Wahrscheinlicher Überschuß	810	Fr.

*) 3. B. die Mädchen-Secundarschule.

3. Ein Waisenhaus mit 91 Knaben und Mädchen. Begründet und erhalten durch freiwillige Beiträge und Foundationen der Bürger Zürichs.

Außer diesen habe ich noch folgende unter Mittheilnahme der Züricher Bürger im Cantone Zürich bestehenden wichtigeren Institute zu erwähnen:

1. Das Waisenhaus in Winterthur für 40 Zöglinge. Erhalten und gegründet von der Bürgergemeinde Winterthur *).

2. Die Rettungsanstalt zu Freienstein für 33 arme Kinder. Begründet von der Gemeinde Bortas, erhalten durch freiwillige Beiträge.

3. Die Rettungsanstalt zu Bubikon für 20 Zöglinge. Begründet von vereinten Bürgern, erhalten durch freiwillige Beiträge.

4. Das Waisenhaus zu Wädenswil für 45 Kinder. Begründet von der Gemeinde, erhalten aus dem Waisenfonde.

5. Das Waisenhaus zu Stäfa für 32 Knaben und Mädchen. Begründet von der Gemeinde, erhalten aus dem Armenfonde und aus freiwilligen Beiträgen.

6. Die Rettungsanstalt zu Sonnenbühl für 28 Knaben und Mädchen. Begründet von der „Gesellschaft der christlichen guten Freunde“, erhalten aus eigenem Fonde und freiwilligen Beiträgen.

7. Die zu Andenken Pestalozzi's gegründete Rettungsanstalt in Schlieren für 24 Knaben. Begründet von der „Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft“, erhalten aus eigenem Fonde und freiwilligen Beiträgen.

Außer den genannten Anstalten bestehen im Cantone bis jetzt 38 Kinderbewahranstalten, zum größten Theile vom „Züricher Hilfsverein“ und vom „Schweizer Wohlthätigkeitsverein“ gegründet, und durch die Eltern und andere Private und durch freiwillige Gemeindebeiträge erhalten.

Nur die Erhaltung der erwähnten, durch freiwillige Wohlthätigkeit gegründeten Institute beträgt jährlich mehr als 200.000 Francs. Ueberdies könnte ich noch 1. die Spitäler, 2. die Krankenhäuser, 3. die Irrenhäuser anführen, welche auf ähnlicher Basis beruhen, und welchen es zu verdanken ist, daß es zu den Unmöglichkeiten gehört, in Zürich einen Bettler zu finden.

*) Winterthur ist eine Stadt mit 6600 Einwohner.

Tiefe Verehrung und Liebe floss mir dieses Volk ein, welches auf diese Weise durch eigene Kraft und eigene Arbeit die Ideale der menschlichen Gesellschaft verwirklichen kann; — andererseits bemächtigt sich meiner ein sehr gemischtes Gefühl, wenn ich bedenke, daß alles Dieses von jenem Zürich geschaffen wurde, dessen Flächeninhalt kaum größer, als der Hottier einer oder der anderen Alsföldstadt — und dessen Bevölkerung und Reichthum einem oder dem anderen bedeutenderen Comitate entspricht.

Geschichtlicher Überblick.

Die gegenwärtige Vollkommenheit des Züricher öffentlichen Unterrichtes — besonders des Volksunterrichtes — ist nur theilweise den hiefür gebrachten materiellen Opfern zuzuschreiben; andererseits ist diese auch — und vielleicht zum größeren Theile — eine Folge der zweckmäßigen Organisation des öffentlichen Unterrichtes, wodurch, wie wir sehen werden, überall eine Ersparung materieller und geistiger Kräfte bewirkt wird, und derzufolge bei vollkommener Lehrfreiheit dennoch aus Nebenrücksichten (z. B. aus confessionellen, nationalen oder einem anderen localen Gesichtspunkte) niemals zwei gleichartige Lehranstalten oder Behörden an einem solchen Orte erhalten werden, wo der Zahl und dem Wohnorte der Zöglinge gemäß auch Eine entsprechen würde; statt dessen errichtet man nach Maßgabe der Kräfte, den verschiedenen Culturzweigen entsprechend, Schulen verschiedener Art und Stufe.

Dieses durch zweckmäßige Einrichtung zu erzielende Ersparniß wäre besonders dort in Betracht zu ziehen, wo in Rücksicht der Culturbedürfnisse die verwendbaren materiellen Kräfte ohnedies nicht genügen.

Aber diese musterhafte Organisation und Entfaltung des öffentlichen Unterrichtes der Gegenwart konnten sich die Züricher nur durch den geschichtlichen Fortschritt eines halben Jahrhunderts, und als Resultat großer Kämpfe erringen.

Es wurde zwar gleich nach Einführung der Reformation für die Errichtung von öffentlichen Schulen für Nichtgelehrte und der sogenannten Hauschulen Sorge getragen, und besonders für Verbreitung des Religionsunterrichtes, aber eine Organisation der Volkserziehung in neuerem Sinne begann erst 1798 mit Creirung der helvetischen Re-

publik durch Napoleon I. In der neuen Verfassung wurde die Aufklärung als „Hauptstütze des Gemeinwohles“ bezeichnet. Das ganze helvetische Schulwesen wurde unter Aufsicht eines Unterrichtsministers gestellt. Als Minister wurde der heute noch im gesegneten Andenken stehende Stäpfer, Professor der Philosophie zu Bern, angestellt. Dieser glühende Patriot wußte ganz gut, daß die centralistische Verfassung der vereinigten helvetischen Republik unmöglich erhalten werden könne, da die an selbstständiges Cantonleben gewohnte Bevölkerung hiezu nicht vorbereitet sei, dem ungeachtet versuchte er im Interesse der Cultur bis zum Extremsten Alles, was einer centralistischen Regierungsgewalt möglich, daß sich die Erziehung überall hin erstrecke, daß die beschämende Lage der Lehrer und der Schulen in eine bessere verwandeln werde *), und daß nach Befreiung des Schulwesens vom Joche des Particularismus durch Landeskkräfte Lehranstalten errichtet werden, wie sie den Gesamtinteressen der Schweiz entsprechen.

Zuerst wollte er in jedem Cantone je ein Lehrerseminar errichten, es mißlang. Sodann projectirte er für die gesammte Schweiz ein Centrallehrerseminar aber nach einjährigem Bestande verfiel auch dieses, denn im Jahre 1800 wurden die nöthigen Kosten für zu hoch befunden. Umsonst entwarf der Minister ein Bild der Zustände und versuchte, dem Directorium und dem großen Rathe klar zu machen, „daß ein guter Schulunterricht für die Democratie unumgänglich nöthig, und daß es die erste Pflicht einer demokratischen Regierung sei, für den Volksunterricht zu sorgen“, im Jahre 1799 wurden für die gesammten kirchlichen Schulzwecke der Schweiz 43,606 Francs bewilligt **),

*) Der Zustand der Schulen war zu jener Zeit ein so beklagenswerter, daß z. B. unter 360 Schulen nur 140 ein Lehrzimmer besaßen, an den übrigen erteilten die Lehrer den Unterricht in ihrem eigenen Wohnzimmer und um eine Besoldung, von der sie kaum leben konnten. Von Seite der Eltern waren die Lehrer einer brutalen Behandlungsweise ausgesetzt. „Was, ein Lehrer, ein Seelsorger oder eine Behörde will mich lehren, wie ich mein Kind zu erziehen habe? Ich bin Vater, und erziehe es so, wie es mir gefällt, hierin hat mir Niemand zu befehlen“, sagten die Väter der freien Schweiz den Ministerialbeamten.

**) Wie sehr hat sich in dieser Beziehung heute Alles geändert! Im Jahre 1864 wurden, abgesehen von den Beiträgen Einzelner und der Gemeinden, von den Cantonen als Staaten 4.453,986 Francs, vom Bunde aber 484.972 Francs für Schulzwecke verwendet, und dies bei einer Bevölkerung von 2,51 Millionen.

Stapfer konnte daher durch seine in den Cantonen und Kreisen angestellten Schulinspectoren nur in den einzelnen Gemeinden unter großen Schwierigkeiten und in geringem Maße eine Verbesserung der Schulen bewirken; seine größte Errungenschaft aber ist die, daß es ihm gelang, auf dem Gebiete des Schulwesens eine Bewegung hervorzurufen, die seitdem niemals stagnirte. Nach einer zweijährigen Anstrengung zog sich Stapfer zurück, bald darauf stürzte auch die helvetische Republik. — Das Ideal Stapfers wurde nur von der durch die Ideen und das Beispiel seines Zeitgenossen Pestalozzi gereiften, folgenden Generation erreicht und verwirklicht.

Sehr merkwürdig und charakteristisch ist es, daß die eigentliche Reform der Volkserziehung nicht durch die von der Regierung ausgehende Organisation und ihre Verordnungen bewirkt wurde, sondern durch die von Pestalozzi ausgehende Reformation der Pädagogik und des Unterrichtes selbst. Diese schritt zwar langsam, aber um so sicherer fort, denn diese Wiedergeburt entsproß dem innersten Wesen des Unterrichtes und erstreckte sich von da aus auf dessen äußere Verhältnisse.

Durch die von Pestalozzi verbreiteten Prinzipien und Ideen — sowie durch den hieraus folgenden literarischen Kampf — ferner durch das, einerseits durch die literarische Thätigkeit selbst, andererseits durch die Musteranstalten Pestalozzis hervorgerufene Interesse reifte das Publikum so weit, daß, als 1831 in Zürich unter Leitung des Bürgermeisters Hünzel die liberale Partei die Majorität erlangte und die neue Verfassung ins Leben trat, schon 1832 jenes Schulgesetz *) geschaffen wurde, welches die Grundzüge der jetzigen Organisation enthielt. Durch dieses Gesetz wurde angeordnet: vollständige Trennung der Schule von der Kirche, und Unterordnung derselben unter den Staat; allgemeine Schulpflicht; — Organisation der Volksschulen nach den Prinzipien der modernen Pädagogik, mit einem 6-jährigen Lehrcurse; die heute noch bestehenden Schulynoden, — und die Errichtung des Rüschacher Seminars, dessen erster Director Scherr wurde, einer der Schöpfer dieser Gesetze.

Gegen die neue Organisation entstand von Seite der conservativen Partei eine heftige Reaction, das Volk wiegelte man besonders durch die Behauptung auf, daß in den neuen Schulen die Erziehung

*) Dasselbe wurde ausgearbeitet: von den Pädagogen Scherr und den Professoren Hirtel, Drelli, Nägeli und Keller.

eine irreligiöse sei. Als schließlich 1839 durch den sogenannten September-Putz *) die Conservativen ans Ruder gelangten, wurde der frühere Einfluß und die Macht der Kirche auf die Schule wieder hergestellt; man begnügte sich aber nicht allein mit der Abänderung der betreffenden Gesetzesstellen in diesem Sinne, man war auch bestrebt, die Männer des neuen Systemes so viel als möglich aus den Schulen zu entfernen (so z. B. Scherr). — Das Volk hatte aber schon Gelegenheit, den Schulunterricht nach neuem System und dessen Erfolge zu beobachten, es konnte daher jetzt die Organisation von 1832 mit dem durch die Modificationen — wenigstens theilweise — hergestellten alten Systemen vergleichen und zwischen Beiden ein Urtheil fällen. Nach 10jährigem Versuche gelangten an die Stelle der Conservativen wieder die Liberalen an das Ruder, von diesen wurden zuerst nur die in der Schulorganisation, mittlerweile gemachten Modificationen entfernt, 1859 aber wurde auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrungen ein ganz neues Schulgesetz geschaffen **), welches auch gegenwärtig noch in Gültigkeit ist und dessen Prinzipien so sehr in das Gemeinbewußtsein übergingen, daß eine Abänderung im Sinne der früheren Richtung jetzt schon unmöglich wäre.

Übrigens wird, wie wir sehen werden, bezüglich der am Schulwesen vorzunehmenden Verbesserungen jährlich in mehreren Körperschaften berathen; auch Regierung und Gesetzgebung bewirken verhältnißmäßig häufige Abänderungen. In Folge der neuesten Wahlen z. B. sind die Mitglieder der Regierung größtentheils Social-Democraten, die ihre Prinzipien auch auf dem Gebiete der Schule zu verwirklichen streben. — Demzufolge wurde schon auch jener Punkt des Gesetzes, gemäß welchem die Lehrer auf Lebensdauer gewählt werden, dahin modificirt, daß diese nach Ablauf von 6 Jahren aufs Neue zu wählen sind.

Überdies wurden noch bezüglich der a) an der Volksschule, b) an der Mittelschule und c) am Universitätsunterrichte vorzunehmenden Modificationen einzelne Fragen der Discussion der Fachmänner übergeben, die ich später sammt den darauf erteilten wichtigen Antworten bei Behandlung der betreffenden Schulfreie erwähnen werde.

*) Die Vertreibung von Strauß.

**) Er wurde von Dups ausgearbeitet, damals Vorficher des Cantons Zürich, jetzt Bundespräsident.

III. Gegenwärtiger Zustand des öffentlichen Unterrichtes.

A) Die Verwaltung des Schulwesens und die Schulbehörde.

Die höchste Schulbehörde ist der Erziehungsrath, an dessen Spitze der Leiter des öffentlichen Unterrichtes, beziehungsweise die Direction steht.

Der Erziehungsrath besteht aus sieben Mitgliedern, miteingerechnet den Director als dessen Präsident; vier derselben werden unmittelbar vom großen Rathe, — zwei aber (nämlich ein Volkslehrer und ein Oberlehrer) mit Bestätigung des großen Rathes durch die Schulsynode gewählt. Die Mitglieder werden auf vier Jahre gewählt, jedoch so, daß die Hälfte derselben nach je zwei Jahren zurücktritt und wieder gewählt wird.

Der Leiter des öffentlichen Unterrichtes, der zugleich Director des Schulrathes ist, wird gleichfalls vom großen Rathe aus den Regierungsräthen gewählt. Diesem werden gewöhnlich als Secretär — einer der Unterrichtsräthe und ein oder zwei Actuare beigelegt. Diese bilden die sogenannte Direction des öffentlichen Unterrichtes, und ihre Aufgabe ist es, die Beschlüsse des Erziehungsrathes zu vollführen und das öffentliche Unterrichtswesen im Sinne der Gesetze zu leiten.

Die Aufgabe des Erziehungsrathes bilden: „Die Überwachung sämmtlicher Lehranstalten der Cantone, die Förderung der Volkserziehung und der wissenschaftlichen Bildung“ (§. 6. d. Gef.), folglich auch die oberste Leitung der gesammten öffentlichen Lehranstalten, die Herausgabe der zur gesetzmäßigen Organisation und Entwicklung des öffentlichen Unterrichtes nöthigen Verordnungen, das Entwerfen der von Zeit zu Zeit nöthigen Unterrichtsgesetze und deren vorläufige Discussion *).

Bezüglich des Disciplinarverfahrens steht es dem Erziehungsrathe zu, einen Lehrer, gegen den irgend eines Vergehens halber eine Untersuchung eingeleitet ist, bis zur Entscheidung der Angelegenheit zu

*) Dr. B ü c h l e r irrt sich, wenn er in seiner, in der pädagogischen Encyclopädie von Schmied erschienenen, vortrefflichen Arbeit behauptet: „der Erziehungsrath steht an der Spitze des gesammten Schulwesens gesetzgebend und vollziehend u. s. w.“ denn diesem kommt nur das Ausarbeiten der Gesetzesentwürfe zu (§. 6. d. Gef.), selbst bei der Vollziehung ist viel Wesentliches den Beschlüssen des großen Rathes vorbehalten.

fuspendiren; und jenen Lehrer, der aus eigener Schuld ohne Erfolg unterrichtet, entweder in Ruhestand zu setzen oder ihm einen Stellvertreter beizugeben. Gegen das Vorgehen des Erziehungsrathes können aber die Betreffenden an den großen Rath appelliren.

Der Erziehungsrath tritt behufs Ausübung der ihm zukommenden Überwachung und Leitung mit den niederen Schulbehörden in Verbindung, und kann, wenn es für nöthig erachtet wird, außerordentliche Inspectionen anordnen, zu welchem Zwecke ihm jährliche 3000 Francs zur Verfügung stehen.

Überdies beruft der Leiter des öffentlichen Unterrichtes behufs Berathung von Schulangelegenheiten die Kreis Schulbehörden und den Erziehungsrath zu einer jährlichen Gesamtconferenz. Jede Kreisbehörde sendet je einen Vertreter zu dieser Conferenz, auf welcher auch die Seminardirectoren zu erscheinen haben.

Die dem Erziehungsrathe und der Direction unterstehenden niederen Schulbehörden sind: 1) die Aufsichtskommissionen der Cantonschulen *), 2) die Kreisbehörden, und 3) die Behörden der Secundar- und Gemeindeschulen.

Bemerkenswerth ist jenes eigenthümliche Vorgehen, demzufolge für die auf verschiedener Stufe stehenden (oder verschiedenartigen) Schulen besondere Schulbehörden creirt werden, so zwar, daß z. B. im Gebiete des Volksunterrichtes die Primarschulen sowohl, als die Secundarschulen unter eigenen Behörden stehen.

Die unmittelbare Aufsichtsbehörde des Cantonal-Gymnasiums und der Gewerbeschule (bei uns Realschule), des Institutes für Thierheilkunde und des Lehrerseminars **) bildet die für jedes einzelne Institut auf Vorschlag des Unterrichtsleiters vom Erziehungsrathe gewählte Aufsichtskommission. Der Leiter des öffentlichen Unterrichtes kann vermöge seines Amtes der Präses einer jeden Aufsichtskommission sein; will dieser aber das Präsidium nicht führen, so wählt der Erziehungsrath aus eigener Mitte einen Präses derselben.

Der Canton Zürich ist in 11 Verwaltungskreise, welche zugleich die Schulbezirke sind, getheilt; an der Spitze eines jeden steht eine aus 9—13 Mitgliedern bestehende Bezirkschulpflege.

*) Dr. Bücheler erwähnt diese unter den Schulbehörden nicht.

**) Ebenso des landwirtschaftlichen Institutes zu Eidhofen, welches aber noch nicht dem Unterrichtsrathe, sondern dem Departement für innere Angelegenheiten untergeordnet ist.

Die Anzahl der Mitglieder wird nach Bedürfniß des betreffenden Kreises vom Regierungsrathe bestimmt und drei derselben werden von den Lehrern des Kreises aus eigener Mitte gewählt, die übrigen werden von der Generalversammlung aus den nicht zum Lehrstande gehörigen Kreisbewohnern erwählt. Sie werden auf 6 Jahre gewählt, aber in je 3 Jahren tritt die eine Hälfte aus.

Diese Bezirksschulpflege überwacht alle Primar- und Secundarschulen des Bezirkes, und bildet zugleich die Verwaltungsbehörde *zweiter Instanz*. Zu diesem Zwecke ist:

1) jedes Mitglied verpflichtet, die seiner Obhut anvertrauten Schulen jährlich wenigstens zweimal zu besuchen und gemäß den Instructionen des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflege gehörig zu visitiren; — ferner hat er den Jahresprüfungen beizuwohnen, bei dieser Gelegenheit mit der unmittelbaren Schulbehörde zu berathen, und schließlich sowohl über die Prüfungen der einzelnen Schulen, als auch über deren Zustand der Bezirksschulbehörde einen schriftlich abgefaßten Bericht vorzulegen *);

2) verhandelt die Bezirksschulpflege die Berichte der Schulvisitatoren, und beschließt diesem gemäß die nöthigen Vorkehrungen, unterbreitet jährlich dem Erziehungsrathe (nach einem bestimmten Formel) die Übersicht des Zustandes der Schulen des Bezirkes, zugleich seine Bemerkungen und Vorschläge beifügend. Überdies hat er in je drei Jahren eine detaillierte Vorlage über den Zustand der gesamten Schulen des Bezirkes einzureichen, und zwar mit Bezugnahme auf den Schuliond, Gebäude, Lehrmittel, Lehrer und den Gang des Unterrichtes;

3) hat er die Baubeschlüsse der Gemeindeg Schulbehörden zu untersuchen und zu bestätigen, und

4) hat er im Sinne der Gesetze die Verordnungen der Direction des öffentlichen Schulrathes zu vollstrecken, beziehungsweise vollstrecken zu lassen und deren Vollziehung zu überwachen.

Die Secundarschulen werden gewöhnlich für Kinder mehrerer Gemeinden errichtet und zerfällt der ganze Canton in (bisher 60) sogenannte Secundarschulkreise, in jedem Kreise befindet sich je eine

*) Ein solcher Schulinspector hat auf $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen 5—8 tägliche, und 2—4 höhere Volksschulen, da im ganzen Cantone 364 tägliche, und 50 höhere Volksschulen sind, welche von beiläufig 40 Bevollmächtigten der 11 Bezirksschulrathen visitirt werden.

Secundarschule, als deren Schulbehörde eine aus 7—11 Mitgliedern bestehende Secundarschulpflege fungirt. Der Bezirkschulrath bestimmt für jeden Secundarschulkreis die Mitgliederanzahl der Secundarschulbehörde; 2 dieser Mitglieder werden vom Bezirkschulrathe, — die übrigen Vier von den Gemeinde-Schulcommissionen auf je 4 Jahre gewählt. Die Lehrer der Secundarschulen haben beratthende Stimme. Die Secundarschulbehörde erwählt zur Führung der materiellen Angelegenheiten (ebenfalls auf 4 Jahre) einen verantwortlichen Curator, dieser kann auch eine Persönlichkeit sein, die eben nicht zur Secundarschulbehörde gehört.

Diese Körperschaft hat in Bezug auf die Secundarschulen des Kreises denselben Wirkungskreis, der bezüglich der Primarschulen den Gemeindeschulcommissionen zukommt.

Gemeindeschulpflege. Jeder der 11 Schulbezirke zerfällt wieder in Schulkreise und diese wieder in Schulgenossenschaften. Die Einteilung und die Anzahl der Schulkreise richtet sich nach den Pfarochien und umfaßt gewöhnlich mehrere Gemeinden. Die Schulgenossenschaften richten sich nach Anzahl und topographischer Lage *) der Gemeindeschulen, ihre Anzahl ändert sich daher mit der Vermehrung der Schulen. Gehört eine Schulgenossenschaft zufällig in zwei Schulkreise, so gehört sie unter die Behörde desjenigen Schulkreises, auf dessen Territorium sich die Schulgebäude befinden. Die Trennung einer Schulgenossenschaft behufs Bau einer neuen Schule kann nur mit Genehmigung des Regierungsrathes geschehen.

Die Behörde eines Schulkreises bilden unter dem Präsidium des Seelsorgers, mindestens noch 4 andere Mitglieder. Die Mitglieder werden, mit Ausnahme des Seelsorgers, unter dem Vorfige des Pfarochialvorstandes von der Gemeinde gewählt, diese bestimmt auch die Anzahl derselben. Die Lehrer haben beratthende Stimme. Diese Körper-

*) Um den Kindern den Schulbesuch zu erleichtern und im Interesse der Administration ist diese Einteilung schon deshalb geboten, weil die Häuser der einzelnen Dörfer so zerstreut sind, daß die Gemeinden selten Ortsgemeinden bilden, wie dies bei uns der Fall ist. Die zu einer Schule am nächsten wohnenden und dieselbe benützenden (oft verschiedenen Gemeinden angehörenden) Eltern bilden eine Schulgenossenschaft; und so befinden sich einerseits in ein und derselben Gemeinde oft mehrere Schulgenossenschaften, — andererseits aber bilden wieder oft die Bewohner mehrerer Gemeinden eine Schulgenossenschaft; an anderen Orten wieder finden beide Fälle statt.

schaft wählt für jede ihr unterstehende Schule je einen Curator auf 4 Jahre zur Führung der materiellen Angelegenheiten derselben; derselbe kann auch ein Nichtmitglied sein, aber in letzterem Falle hat er an den Verhandlungen über materielle Interessen der Schule Theil zu nehmen. Die Mitglieder werden vom Präses aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern so oft zu Sitzungen berufen, als dies die Angelegenheiten erfordern.

Die Aufgabe dieses Schulrathes ist: die ihm untergeordneten Primarschulen unmittelbar zu beaufsichtigen, besonders aber darauf zu achten, daß die Schulpflichtigen in der Schule pünktlich erscheinen, und aus derselben pünktlich entlassen werden; er hat die Vollziehung der Gesetze und höheren Verordnungen zu überwachen, beziehungsweise deren Vollzug zu bewirken; ihm kommt die Besetzung der vacant gewordenen Lehrerstellen zu, und einerseits die Überwachung der pünktlichen und treuen Pflichterfüllung der Lehrer zu überwachen, andererseits aber dieselben zu unterstützen; die Entfernung, beziehungsweise Pensionirung, ältlicher oder schuldiger Lehrer zu besorgen; das Betragen der Kinder außerhalb der Schule zu überwachen, und im Falle eine Übertretung zu ahnden; den Fond und die Einkünfte der Schule verwalten zu lassen, mit Einwilligung der Kreisbehörde den Bau und die Reparatur der Schulgebäude zu besorgen, die pünktliche Ausfolgung der Lehrergehälter, und schließlich die Unterbreitung eines mit tabellarischem Ausweis versehenen jährlichen Berichtes an den Bezirksschulrath. Behufs Ausübung der Aufsicht besuchen die Mitglieder die Schulen in der von der Schulcommission bestimmten Reihenfolge, hören bei dieser Gelegenheit den Unterricht mit an, untersuchen die Reinlichkeit der Schullocalitäten, das Namensverzeichnis der Abwesenden u. s. w., schreiben endlich ihren Namen in das Visitationsprotocoll.

Weder die Mitglieder der Staats- und Bezirksschulräthe, noch die der Secundar- und Kreisschulräthe beziehen ein Gehalt oder Diurnen; aber die Reisekosten der aus der Umgegend Kommenden werden vergütet, und die Bezirksinspectoren beziehen während ihrer Rundreise ein Diurnum von 3 Francs, außerdem erhalten sie bei besonderen Commissionen ein Diurnum von 6 Francs.

Dies ist der Organismus zur Administration des Unterrichtswesens, welcher, wie ersichtlich ist, nicht nur den Grundsätzen, sondern auch dem Mechanismus nach der im ungarischen Volksschulgesetze fest-

gestellten Organisation ähnlich ist, besonders bezüglich der Bezirks- und Gemeindebehörden, welchen unsere Comitatschulräthe und Schulcommissionen entsprechen. Wir würden leider viel weniger Ähnlichkeit finden, wenn wir nicht den Organismus und den Wirkungsbereich, sondern deren Thätigkeit vergleichen würden *).

Einzeln Gebiete des öffentlichen Unterrichtes und deren Organisation.

Der Züricher öffentliche Unterricht zerfällt in zwei — miteinander eng zusammenhängende — Hauptgebiete, und zwar A) in Volksschul- und B) in den höheren Unterricht. In jedem derselben zerfallen die Lehranstalten wieder in zwei größere Gruppen: die Volksschulunterrichtsanstalten 1. in Primar.***) und 2. in Secundarschulen oder höhere Volksschulen; die höheren Lehranstalten wieder in Mittelschulen (Gymnasial- und Gewerbeschule) — und in die Universität und Polytechnikum. Zwischen Mittel- und Hochschulen — mehr zu den Mittelschulen gehörend — stehen die höheren Fachschulen, sowie das Lehrerseminar, die Institute für Landwirtschaft und Thierheilkunde.

Aus dieser Organisation ihres gesammten öffentlichen Unterrichtes sind besonders zwei, aus den Verhältnissen des Gemeinlebens sich ergebende Charakterzüge bemerkenswert; erstens ist der Volksschulunterricht am ausgezeichnetsten — und fast unverhältnißmäßig stärker entwickelt, als der höhere Unterricht; und zweitens bilden in keinem Lande Europas die einzelnen Unterrichtsgebiete in dem Maße, wie hier, nicht bloß auf einander folgende, sondern mit einander in organischem Zusammenhange stehende Stufen.

Jeder dieser Charakterzüge ist ein Ausfluß der Demokratie. Da in der ganzen Schweiz — besonders aber in Zürich — gerade wie im Amerika sowohl die sociale, als auch die staatliche Organisation auf demokratischer, mit sehr ausgedehntem Wahlrechte ausgestatteter Basis ruht, so wurden zur Maxime jene, 1799 vor dem großen Rathe gesprochenen Worte genommen: „für die Demokratie ist ein guter Schulunterricht das Unentbehrlichste, und die erste Pflicht einer demokratischen Regierung ist die Sorge für den Volksschulunterricht.“ Und so viel Sorgfalt

*) Abgesehen von einigen achtungswerten Ausnahmen.

**) Nicht Elementar, denn nur die 3 unteren Klassen der Primarschule bilden die Elementarschule.

berwandten sie auf die Volkserziehung, daß — während ihre Mittelschulen und die Universität im Vergleiche mit den deutschen Vieles zu wünschen lassen — ihr öffentlicher Volksschulunterricht in ganz Europa der ausgezeichnetste ist.

Überdies trachteten sie schon in der Organisation des öffentlichen Unterrichtes jener anderen Forderung der Demokratie zu genügen, der zufolge jedem Gliede der Gesellschaft in gleichem Maße Gelegenheit zur Aneignung jedweder wissenschaftlichen und Fachbildung geboten werde. Daher kam es, daß — während in den übrigen Ländern Europas die Volksschulen, Bürgerschulen, die Elementarschulen und Gymnasien und Universitäten der mittelalterlichen Klassenfönderung entsprachen — in Zürich schon im Laufe des vorigen Decenniums auch die Bürgerschulen abgeschafft wurden, so daß jetzt die Primar- und Secundarschulen und die Mittelschulen einen derart zusammenhängenden Organismus bilden, daß man z. B. in die unserer Realschule entsprechende Gewerbeschule, sowie in das Lehrerseminar und in die Landwirtschaftsschule nach absolvirter Secundarschule eintreten kann, — und so bilden vom niedersten Volksschulunterrichte angefangen alle Stufen des öffentlichen Unterrichtes eine zusammenhängende Kette.

A) Der öffentliche Volksschulunterricht.

Die Organisation des Volksschulunterrichtes, besonders aber der einzelnen Lehrcurse ist den durch Artikel XXXVIII. des ungarischen Gesetzes vom Jahre 1868 bestimmten Lehrkursen nicht nur ähnlich, sondern mit denselben fast gänzlich übereinstimmend *). Gemäß dem Gesetze ist es Aufgabe der Volksschule: „die Kinder aller Klassen der Bevölkerung zu geistig thätigen, bürgerlich nützlichen, zu sittlichen und religiösen Menschen heranzubilden.“ Wie schon erwähnt wurde, zerfällt der ganze Volksschulunterricht in zwei Hauptcurse, sowie 1) in allgemeine oder Primarschulen und 2) in Secundar- oder höhere Volksschulen.

Bei Darstellung der inneren Organisation ihres Volksschulunterrichtes werde ich daher zuerst über diese beiden Lehrcurse, sodann über Lehrer, und schließlich über Kinderbewahranstalten sprechen.

*) Ausgenommen die durch das ungarische Gesetz bestimmten 6jährigen Bürgerschulen, welche in Zürich nicht existiren, da hier die Secundarschule auch den sogenannten deutschen „Bürgerschulen“ entspricht.

1. Primarschule.

In der allgemeinen oder Primarschule besteht ein 6jähriger täglicher — und ein 3jähriger Ergänzungscurs.

Jedes Kind ist unbedingt verpflichtet, von seinem 6. Jahre bis zur Confirmation, d. i. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre die Schule zu besuchen. Während der ersten 6 Jahre besucht es die tägliche Schule, in den letzten 3 Jahren nach Belieben entweder den Ergänzungscurs oder die höhere Volksschule. Die der täglichen Schule entlassenen Zöglinge — wenn sie nicht in die höhere Volksschule treten — sind verpflichtet, außer den Stunden des Ergänzungscurses wöchentlich wenigstens noch eine Gesangsstunde zu besuchen, in welcher sie im Kirchengesange und im Singen nach Noten ausgebildet werden.

Ein Lehrer kann regelmäßig nie mehr als 80 Zöglinge unterrichten; die Vermehrung der Lehrer und Lehrsäle nach Anzahl der Schüler oder infolge anderer Umstände kann übrigens jedesmal mit Einwilligung des Erziehungsrathes des Cantons geschehen.

Der tägliche Curs dauert 6 Jahre, die 3 ersten bilden die Elementarschule, die anderen drei aber die bei uns sogenannte Realschule.

Wie wir sehen werden, ist der Grund dieser Unterscheidung der, dass die Kinder in den ersten 3 Jahren nur im Schreiben, Lesen, Gesang, Rechnen u. s. w., also in den Elementen der Kenntniß-Erwerbung unterrichtet werden, in den letzten 3 Jahren aber schon in positiven, realen Kenntnissen.

Die im Gesetze bestimmten Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind: christliche Religions- und Sittenlehre, — deutsche Sprache; Arithmetik und Geometrie; Naturkunde (mit inbegriffen Physik und Naturbeschreibung); Geschichte und Geographie, namentlich vaterländische; Gesang; Calligraphie; Zeichnen; Gymnastik; weibliche Handarbeiten.

Bezüglich der Art und Weise des Unterrichtes dieser Gegenstände, so wie deren Vertheilung in die einzelnen Klassen des täglichen sowohl, als des Ergänzungscurses wird (nebst den pädagogischen Anweisungen, die schon in den §§. 66—78 des Gesetzes enthalten sind) vom Erziehungsrathe des Cantons ein detaillirter Studien- und Stundenplan herausgegeben.

Nach dem gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden (und 3½ Druckbogen betragenden) Studienplane haben die Klassen einer unter der

Leitung eines Lehrers stehenden Schule folgende Stundenanzahl: die Elementarschule 24, die Realschule 27, und die Ergänzungsschule 8 Stunden, die Gesamtstunden einer Schule betragen daher 59 Lehrstunden; hiezu sind auch die Selbstbeschäftigungsstunden der Schüler gerechnet. Trotzdem entfallen auf einen Lehrer täglich 7—8 Lehrstunden.

Bezüglich der einzelnen Klassen haben: die unterste Klasse der Elementarschule mindestens 18 und höchstens 20; die zwei obern Klassen jede 21—24, jede Klasse der Realschule 24—27 wöchentliche Stunden, hiezu die Selbstbeschäftigungsstunden der Schüler gerechnet.

Der Unterricht geschieht klassenweise und in diesen nach den einzelnen Fächern.

Die im Gesetze vorgeschriebenen Gegenstände werden nach pädagogischen Grundlängen in folgender Eintheilung gelehrt:

Lehrzweck der Primarschulen ist im Religionsunterrichte Erweckung und Nahrung bestimmter religiöser und sittlicher Gefühle. Mitteln: Einfache Fabeln, Sprichwörter, Verse und kurze Kirchengesänge. In der dritten Klasse sind die Erzählungen dem christlichen Leben zu entnehmen. In der ersten Klasse der Realschule: geschichtliche Bilder aus dem alten Testamente; in der zweiten: Erzählungen aus dem Leben Jesus, Erklärungen der Evangelien, Bilder aus dem Apostel-leben — und in allen Klassen Memoriren kirchlicher Gesänge.

Der Unterricht in der Muttersprache zerfällt in Sprach- und Denkübungen, in Lese- und Schreibunterricht.

Als Ausgangspunkt dienen Gegenstände, die den Kindern bekannt sind. Die Eigenschaften derselben, deren Nutzen, und die Art und Weise ihrer Verfertigung bilden die Grundlage der Arbeiten. Der Inhalt dieser Übungen wird in Fragen und Antworten, deren Form aber durch klares und deutliches Vorfagen und Wiederholen bestimmt, jedoch in einfachen Sätzen. In der folgenden Klasse werden die im Hause, im Garten, in Flur und Wald vorkommenden Gegenstände — also Pflanzen und Thiere vorgenommen. Der Unterrichtskreis wird stets erweitert: es folgt nämlich die Beschreibung der Umgebung des Dorfes, der Wiesen, der Gewässer, der Berge und Thäler, auch werden deren Lage und die geographischen Hauptrichtungen bestimmt.

Um dieses alles auszudrücken, wird hier nicht bloß der einfache Satz, sondern auch schon der zusammengesetzte Satz gebraucht.

Vor dem Lese- und Schreibunterricht werden die Gehör- und Sprachorgane geübt; die Schüler werden an die reine Aussprache der Consonanten und Vocale gewöhnt, auch werden sie in der Auffassung und Darstellung der verticalen, horizontalen, der schiefen und krummen Linien geübt.

Hierauf folgt der Schreibe-Leseunterricht, und zwar haben die Schüler im zweiten Schuljahre das gedruckte zu lesen, was sie im ersten geschrieben gelesen haben.

In der dritten Klasse: einfache Beschreibungen (welche theilweise schon bei den Sprach- und Denkübungen vorgekommen) und in Verbindung mit diesen Erzählungen und Gedichte. Außer diesen wird auch der mündliche Ausdruck geübt. Der Schreibunterricht besteht in Abschreiben und freien Aufträgen.

In der Realschule zerfällt der Unterricht der Muttersprache in drei Zweige: in das Lesen und Erklären (Inhaltsbehandlung), in Sprachlehre und Übungen im freien Aufsatz. Das Lehrmaterial wird aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, Geographie und Geschichte genommen; aber es kommen mit diesen abwechselnd auch poetische Lesestücke vor. Die Sprachlehre beginnt mit dem einfachen Satze, und — stufenweise fortschreitend — wird in der letzten Klasse der zusammengesetzte Satz mit seinen neben- und untergeordneten Sätzen erklärt.

Mit diesem in Verbindung stehen die Aufsatzübungen. Ihr Zweck ist, die Kenntniß der syntaktischen Formen zu befestigen, und zwar durch Ausarbeiten von Beschreibungen, Erzählungen, Charakterschilderungen und durch Behandlung von Gegenständen, die dem Kreise der Realien oder der eigenen Erfahrung der Schüler entnommen sind.

Arithmetik in der Primarschule: Die 4 einfachen Grundoperationen. Lehrziel in der ersten Klasse das Decimalsystem; in der zweiten und dritten die Behandlung des Bruchrechnens. Aus der Geometrie: die Berechnung der verschiedenen Drei- und Vierecke.

Realstudien und zwar:

a) Geographie (in der ersten Klasse). Wiederholung der in den Elementarschule vorgetragenen Materie; die Bekanntmachung mit der Landkarte. Beschreibung des Geburtsortes und des Cantons. In der 2. Klasse: die physische und politische Geographie, mit besonderer Berücksichtigung der Völkerkunde und Statistik. Nur in der 3. Klasse

3*

werden die wichtigeren Theile der mathematischen Geographie und die allgemeine Übersicht Europas behandelt.

b) Der Geschichtsunterricht beginnt mit Erfahrungen aus dem Schulleben, übergeht sodann auf die Geschichte der Schweiz, welche in der ersten Klasse in chronologischer Ordnung bis zur Schlacht bei Näfels behandelt wird; in der 2. Klasse wird die Geschichte einzelner Perioden des Alterthums und Mittelalters vorgetragen.

c) Der Unterricht in der Naturbeschreibung gewährt charakteristische Bilder, und zwar in der 1. Klasse aus dem Thier-, in der 2. aus dem Pflanzen-, in der 3. aus dem Mineralreiche.

Die Übungen im Zeichnen werden in der dritten Elementarstufe begonnen; in der Realschule werden besonders die wichtigeren Gewerbeobjecte gezeichnet. Hier und da werden auch Ornamente gezeichnet.

Ergänzungsschulen wurden erst in neuerer Zeit errichtet. Zweck derselben ist Befestigung und Erweiterung der in den Elementarschulen erworbenen Kenntnisse, wofür wöchentlich 8 Stunden bestimmt sind. Obwohl regelmäßig nur die schwächeren Schüler die Ergänzungsschule besuchen, und diese oft der nöthigen Lehrmittel entbehren, so hat dennoch schon mancher Lehrer ausgezeichnete Resultate erzielt.

Der Sprachunterricht beschränkt sich auf Erklärung einiger ausgewählter Musterstücke, bei welcher Gelegenheit auch die Sprachlehre wiederholt wird. Auch das Abfassen bürgerlicher Schriftstücke und die einfache Buchhaltung gehören in die Ergänzungsschule.

Arithmetisches Lehrmaterial: gemeine und Dezimalbrüche, Regeldetri und das kaufmännische Rechnen.

Geometrisches Lehrmaterial: Berechnung des Kreisumfangs, der Kreisfläche und der einfachen regelmässigen Körper; die geseglichten Maße.

Realwissenschaften: Wiederholung des in der Elementarschule vorgetragenen geographischen und geschichtlichen Lehrstoffes; Erklärung der wichtigsten physikalischen und chemischen Erscheinungen mit besonderer Rücksicht auf das praktische Leben *).

*) Siehe Beer und Hochegger 16.—21. Seite.

Weibliche Arbeitsschulen.

In den 162 Schulkreisen des ganzen Cantons sind im Ganzen 363 Schulgenossenschaften, mit ebenso viel Primarschulen, in welchen nach dem letzten Ausweise im Ganzen 550 Lehrer in den täglichen (Elementar- und Real-) Schulen 31.069, in den Wiederholungsschulen 9706, und in den Gefangenschulen 15.615 Zöglinge unterrichtet haben.

Sowohl in den täglichen, als auch in den Wiederholungsschulen haben je 0,07 % der Zöglinge sich strafwürdige Versäumnisse zu Schulden kommen lassen.

Sehr bemerkenswert ist der Unterricht in Frauenarbeiten und die zu diesem Zwecke organisirten weiblichen Arbeitsschulen, welchen die oberste Schulbehörde eben jetzt eine gesteigerte Sorgfalt angedeihen läßt.

Das Gesetz widmet nach Aufzählung der Lehrgegenstände der Primarschulen dem Religionsunterrichte und dem Unterrichte in Frauenarbeiten mehrere besondere Paragraphen. Außerdem gab der Erziehungsrath bezüglich der Einrichtung der weiblichen Arbeitsschulen Spezialweisungen und Lehrpläne heraus.

Nach dem Gesetze muß in jedem Primarschulkreise wenigstens eine weibliche Arbeitsschule errichtet werden, und die Gemeindeschulbehörden müssen zu diesem Zwecke (entweder in dem Schulgebäude oder außer demselben) für ein hinreichend geräumiges, helles und gehörig ausgestattetes Schullocal sorgen. Nun gibt es heute schon 336 weibliche Arbeitsschulen mit 328 Fachlehrerinnen in den 162 Primarschulkreisen, also fast bei jeder Primarschule eine Arbeitsschule (indem 366 Primarschulen bestehen).

Diese Verbreitung der weiblichen Arbeitsschulen ist größtentheils den Frauenvereinen zu verdanken. Schon das Gesetz verordnet, „jede Gemeindeschulbehörde möge dahin trachten, daß in jeder Gemeinde nach Möglichkeit Frauenvereine zu Stande kommen zur Unterstützung der weiblichen Arbeitsschulen und deren Lehrerinnen“. Wo dann solche Frauenvereine bestehen, haben dieselben das Recht hinsichtlich der Wahl und Bezahlung der Lehrerinnen der Gemeindeschulbehörde Vorschläge zu machen, und werden dieselben in jeder — die Entwicklung und Verbesserung dieser Arbeitsschulen betreffenden Frage befragt, und stellen begutachtende Anträge. Übrigens gehört die Bestimmung der Anzahl dieser Arbeitsschulen, deren Errichtung nach den Weisungen der Regie-

rung, deren Organisirung, Erhaltung und Leitung zu den Rechten und Pflichten der Gemeindeschulbehörden. Diese Gemeindeschulbehörde hat dafür zu sorgen, daß auch von Seite des Frauenvereines ein Aufsichtscomitée gewählt werde, welches die weibliche Arbeitsschule in bestimmten Zeiträumen untersucht, den ganzen Gang des Unterrichtes überwacht, und der Gemeindeschulbehörde jährlich einen Specialbericht unterbreitet. Wo kein solcher Frauenverein besteht, wählt die Gemeindeschulbehörde unter den dortigen Frauen selbst ein solches Aufsichtscomitée.

In die weibliche Arbeitsschule müssen die weiblichen Zöglinge der Realschule (der 3 oberen Klassen der Primarschule) in der Regel 3 Jahre lang gehen, die weiblichen Zöglinge der Wiederholungsschulen und höheren Volksschulen aber sind zum Besuche derselben berechtigt.

Die Zöglinge werden den ordentlichen Schulklassen entsprechend in eben so viele Abtheilungen gruppiert. Die Abtheilungen können den Umständen angemessen wieder in Unterabtheilungen abgefordert werden. Eine Lehrerin aber kann gleichzeitig nicht mehr als 30 Zöglinge unterrichten.

In der Regel kann in einer Klasse nicht mehr, als wöchentlich 2mal (je 3 Stunden eines halben Tages) Unterricht erteilt werden, damit der ordentliche Schulbesuch nicht sehr unterbrochen werde, oder die Zöglinge angestrengt werden.

Lehrgegenstände sind folgende:

a) Für Anfänger: Stricken, und Übung in den Elementen des Nähens;

b) für Fortgeschrittenere: Stricken, Nähen sowohl beim Ausbessern, als auch beim Nähen neuer Kleider;

c) in den obersten Klassen: Stricken, Nähen des Gestrickten und Gewebten;

d) Zeichnen und Zuschneiden.

Zöglinge, welche die Primarschule noch nicht beendet haben, dürfen noch nicht in Kunstarbeiten unterrichtet werden.

Die Lehrerin bestimmt die von den einzelnen Zöglingen zu verrichtenden Arbeiten mit Rücksicht auf die Befähigung des Zöglings und auf die billigen Wünsche der Eltern. Bei Differenzen zwischen der Lehrerin und den Eltern entscheidet das Aufsichtscomitée des Frauenvereines.

In den einzelnen Klassen muß die Lehrerin während der Arbeit möglichst in Form von Gesprächen über die gemachten Arbeiten und über alle Verhältnisse des Haushaltes Unterricht erteilen; und es wird sehr darauf geachtet, daß in jeder Klasse ein Theil der Unterrichtszeit auf solchen Unterricht verwendet werde, und dient eine Sammlung von Arbeitswerkzeugen und Mustern als Hilfsmittel beim Unterrichte in den Arbeiten.

Jeder Zögling muß sich die nöthigen Werkzeuge: Schachteln und die zum Nähen und Stricken nothwendigen Stoffe (z. B. Wolle) anschaffen. Für die Armen werden sowohl diese, als auch die Lehrbücher er aus der Schulkasse angeschafft.

Die Möblirung des geräumigen und hellen Arbeitszimmers ist folgende:

- a) zum Nähen und Stricken zweckmäßig geformte Bänke;
- b) ein Züschneidetisch mit einer verschließbaren Schublade; und
- c) ein großer verschließbarer Kasten für die Nähwerkzeuge, Stoffe und unvollendete Arbeiten.

Die Lehrerinnen müssen nebst Aufrechterhaltung einer strengen Ordnung und Reinlichkeit noch besonders darauf achten, daß sowohl das Betragen, als auch die Conversation der Zöglinge der Sittlichkeit und dem Anstande entspreche; und machen sie zu diesem Zwecke einzelne mehr befähigte Zöglinge zu Aufseherinnen.

Das Gehalt der Lehrerinnen beträgt in der Regel mindestens 40 Francs (für wöchentlich dreistündigen Unterricht) und dazu höchstens 1½ Franc Didaktrum von den einzelnen Zöglingen. Nach den Ausweisen des Jahres 1868 aber erhebt sich das Gehalt der Lehrerinnen in Wirklichkeit von 50 bis 450 Francs, so daß das Gehalt der Meisten außer dem Didaktrum zwischen 100 und 300 Fr. varirt.

Nach demselben Ausweise lernten in 336 weiblichen Arbeitsschulen unter der Leitung von 328 Lehrerinnen zusammen 9289 Zöglinge. In den letzten zwei Jahren wurde die Zahl der Arbeitsschulen und Lehrerinnen wieder bedeutend vermehrt.

2. Die höhere Volksschule oder Secundarschule entspricht sowohl bezüglich des Lehrcurses als auch bezüglich der Lehrgegenstände ganz der im ungarischen Gesetze bestimmten höheren Volksschule.

Der gesetzlich bestimmte Zweck der Secundarschule ist: „durch täglichen Unterricht das in der Primarschule Gelernte zu befestigen, und

die Gelehrsamkeit im Kreise des Schulunterrichtes weiter zu entwickeln, und so einzelnen Zöglingen den Übergang in die höheren Lehranstalten zu ermöglichen.“

Der Lehrkurs dauert 3 Jahre, aber mit einer gesetzlich so bestimmten Einrichtung, daß jeder Jahrgang ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilde. Jedoch kann der Kreisschulrath auf Vorschlag der höheren Volksschulcommission den Lehrkurs je nach den Ortsverhältnissen um ein viertes Jahr verlängern.

Obligate Lehrgegenstände sind: Religions- und Sittenlehre; deutsche und französische Sprache; Rechnen; Geometrie mit praktischen Übungen; Erdkunde, Geschichte und heimische Staatsverfassung; Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe; Gesang, Zeichnen und Schönschreiben; Gymnastik, womit zugleich Waffenübungen verbunden werden können.

Der Erziehungsrath des Cantons kann in einzelnen Fällen gestatten, daß in Verbindung mit dem höheren Volksschulunterrichte, als nicht obligate Lehrgegenstände, auch alte oder neue Sprachen gelehrt werden.

Die Mädchen können vom Unterrichte in der Geometrie befreit werden.

Den allgemeinen Lehrplan, und die Eintheilung der Lehrgegenstände bestimmt der Erziehungsrath, die Stundeneintheilung aber die Secundarschulpflege unter Mitwirkung der Lehrer und Guttheilung des Bezirkschulrathes.

Nach dem gegenwärtigen Lehrplane werden die im Gesetze angeordneten Gegenstände nach folgender pädagogischer Eintheilung gelehrt:

„Aus der deutschen Sprache: Lesen, Erläuterung poetischer und prosaischer Verse und Stücke; ferner Bekanntmachung der bedeutendsten prosaischen und poetischen Vortragsformen; woran sich im letzten Jahre die geschichtliche Bekanntmachung der berühmtesten Autoren anschließt. Der grammatische Unterricht bezweckt die praktische Anwendung und Erweiterung des in der Realschule Gelernten; in den Sprachübungen gelangt man bis zur mündlichen Reproduction der von den Zöglingen verarbeiteten Gegenstände; außerdem machen sie als schriftliche Arbeiten, Erzählungen, Beschreibungen und besonders im praktischen Leben erforderliche Geschäftsaufsätze (z. B. Verträge, Quittungen, Obligationen, behördliche Eingaben u. s. w.).

Französische Sprache: Formenlehre, Syntax, Lesen poetischer und prosaischer Musterstücke, mit Rücksicht auf die Vermehrung der gelernten Realkenntnisse.

Rechnen: anfangs Wiederholung der vier Spezies, hernach des Rechnens mit Brüchen und dann schreitet man die Dezimalbrüche hindurch zu den Elementen der Algebra, beziehungsweise bis zu den Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. — Nebstbei fortwährende mündliche und schriftliche Übungen im sogenannten bürgerlichen Rechnen.

Aus der **Geometrie** Planimetrie und Stereometrie, zugleich Übungen im Messen verschiedener bestimmter Flächen und Vermessung ganzer Grundstücke mit Ketten.

Aus der **Erdbeschreibung** die wichtigsten Lehrsätze der allgemeinen Erdkunde; — Spezialbeschreibung der Schweiz; — die Grundzüge der mathematischen Geographie.

Aus der **Geschichte** in den ersten zwei Jahren die wichtigsten Theile der Weltgeschichte in zusammenhängender Übersicht, im letzten Jahre die Geschichte der Schweiz, mit besonderer Hervorhebung der Epoche nach der Reformation.

Aus der **Naturkunde** im ersten Jahre allgemeine Übersicht der Pflanzen- und Thierwelt; — in den zwei letzten Jahren: die einfachen physischen Geseze, ferner die chemische Zusammensetzung der wichtigsten organischen und unorganischen Stoffe, so daß daraus einerseits die wichtigsten Lebensfunctionen der Thiere und des Menschen erklärt werden, andererseits die aus denselben folgenden Hauptkenntnisse bezüglich der Landwirtschaft und der wichtigsten Gewerbszweige vorgetragen werden.

Außerdem werden gelehrt die Religion und die Kunstgegenstände, als Schönschreiben, Zeichnen und Gesang; endlich Gymnastik.

Für die einzelnen Fächer insbesondere ist in jeder Klasse folgende Stundenanzahl festgesetzt: Religion 2, deutsche Sprache 5—7, französische Sprache 5, Rechnen 3—4, Geometrie 2—4, Erdbeschreibung 2—3, Geschichte 2—3, Naturkunde 2—4 Stunden; für die Kunstgegenstände insgesammt 6—7 Stunden; und für Gymnastik 2—3 Stunden.

Je eine Klasse darf außer Gymnastik wöchentlich höchstens 34 Stunden haben.

Der Unterricht erfolgt nach Klassen, und jede Klasse hat einen besonderen Lehrer. Nebstbei kann die Secundarschulpflege einzelne Fächer

des Unterrichtes befähigten Fachlehrern anvertrauen. Wenn aber in einer Klasse beständig mehr als 35 Schüler vorhanden sind, dann muß dem ordentlichen Lehrer wenigstens ein Hilfslehrer beigegeben werden; wenn aber die Schülerzahl der Klasse mehrere Jahre hindurch mehr als 50 beträgt, so ist eine Paralellklasse zu errichten. — Die Arbeitstheilung unter den Lehrern bestimmt die Secundarschulpflege mit Gutheißung des Erziehungs Rathes des Cantons.

Nachdem, wie ich oben erwähnte, jede höhere Volksschule durch Staatshilfe aufrecht erhalten wird, so können einzelne höhere Volksschulen außerdem, daß das Maximum ihrer Anzahl gezeiglich bestimmt ist, nur mit Erlaubniß des Erziehungs Rathes errichtet werden.

Nach dem Schulgesetze von 1859 wird der ganze Canton in Secundarschulkreise getheilt, die vom ganzen Regierungsrathe bestimmt werden, und deren Anzahl 60 nicht übersteigen darf, und mit Änderung der Umstände können die einzelnen Kreise durch den Regierungsrath verschmolzen oder getrennt werden. In jedem solchen Bezirke kann unter einer besondern Secundarschulpflege eine höhere Volksschule errichtet werden, wenn wenigstens 15 Schüler für drei Jahre gesichert, ein Local und die nöthigste materielle Grundlage gesichert werden. Wenn hingegen eine höhere Volksschule mehrere Jahre hindurch weniger als acht Zöglinge hat, so wird sie eingestellt, der Bezirk unter die benachbarten Bezirke vertheilt, und den Lehrern eine Entschädigung für sechsjährige Dienstzeit gewährt, wenn sie nicht anderwärts angestellt werden.

Nach dem Ausweise von 1868 gab es 59 höhere Volksschulen, heuer sind aber schon 60, (also kommt auf je 4433 Seelen Eine); aber im Vergleiche mit dem Bedürfnisse sind auch diese schon so unzureichend, daß eben jetzt deren Vermehrung bevorsteht.

Nach dem Ausweise von 1868 waren in 59 höheren Volksschulen 88 Lehrer und 2313 Schüler.

3. Localitäten der Schulen, deren Ausstattung, Lehrmittel und Lehrbücher.

Dem Baue der Volksschulgebäude widmen Regierung und Gemeinden gleich viel Sorge. Ihr Hauptaugenmerk ist auf Zweckmäßigkeit gerichtet, dabei sind aber die fast ohne Ausnahme mit Stockwerken versehenen Schulgebäude geschmackvoll und — wo es die Mittel der Bewohner gestatten — fast bis zur Verschwendung schön. In den Dörfern ist das Schulhaus gewöhnlich das größte und schönste Gebäude.

Die Regierung gab in jeder möglichen Eintheilung und Größe Schulhauspläne heraus; außerdem gab sie bezüglich des Baues bis in die kleinsten Details gehende Verordnungen, in welchen die Lage des Schulhauses, dessen Umgebung, das Baumaterial, die Bauart, die Größe der Schullocalitäten und Lehrsäle *), deren Zahl, Form, Eintheilung und Ausstattung bestimmt und beschrieben werden; ferner die Wohnung des Lehrers, deren Eintheilung, und das Minimum seiner Localitäten **); und schließlich sowohl die Feststellung des Bauplanes, als auch die Modalitäten der Ausführung. Ich hatte die Ehre Ew. Excellenz ein Exemplar der Zeichnungen sowohl, als auch der Verordnungen vorzulegen. An der Feststellung des Schulplatzes und Planes arbeiten gemeinschaftlich die betreffende Schulgenossenschaft und die Schulbehörde der Gemeinde. Die Beschlüsse und Pläne derselben werden dann von der Bezirksschulbehörde untersucht, welche das Recht hat, entweder die Angelegenheit behufs neuer Ausarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen, oder aber durch einen aus ihrer Mitte ausgesandten Ausschuß einen neuen Platz bestimmen und einen neuen Plan ausarbeiten zu lassen.

Diejenigen, welche für den Bau eine Staatsunterstützung beanspruchen, sind verpflichtet, bei dem Erziehungsrathe des Cantons vorläufig einen von der Bezirksschulbehörde bestätigten detaillirten Bauplan und Kostenüberschlag einzureichen; — und haben diesem einen mit dem Gutachten des Bezirksschulbehörde versehenen detaillirten Ausweis über den Vermögensstand der Gemeinde vorzulegen. Nachdem der Erziehungsrath des Cantons alle diese Eingaben geprüft hat, unterbreitet sie dieselben, von einem Gutachten begleitet, dem Regierungsrathe,

*) So ist z. B. ein für 30 Kinder berechneter Lehrsaal 28 $\frac{1}{2}$ ' lang, und 21' breit, hat also eine Ausdehnung von 596 $\frac{1}{2}$ Quadratfuß. In den Verordnungen sind Anzahl der Bänke und Tische, deren Gestalt und Größe, die Entfernung derselben von einander, und der Flächeninhalt des Gehraumes bestimmt. So muß z. B. jede Bank vom inneren Rande des vor ihr stehenden Tisches mindestens 2 $\frac{1}{2}$ ' abstehen; die Bank muß 18—22" hoch und 10" breit sein, für jedes Kind ist auf dem vor der Bank stehenden Schreibtische der Länge nach ein Platz von 1 $\frac{1}{2}$ ' zu rechnen.

**) Eine Lehrerwohnung hat mindestens aus folgenden Theilen zu bestehen: 1. ein geräumiges Zimmer und ein Nebenzimmer, 2. eine Küche, 3. zwei Kammern (deren eine regelmäßig als Schlafzimmer benützt werden kann), 4. ein Keller, 5. eine Holzkammer, 6. ein gesonderter Abort.

welcher schließlich bezüglich der Unterstützung eine Verfügung trifft. — Aus diesem Verfahren ist zu ersehen, mit welcher Umsicht eine Staatsunterstützung erteilt wird.

Die Einrichtung des Schulzimmers bilden gewöhnlich: die beweglichen Sitzbänke der Kinder und die vor diesen sich befindenden langen Schreibtische; — Tisch und Stuhl des Lehrers; ein großer kastenförmiger Schrank für die Lehrmittel und einige Wandtafeln.

Überall sind die Schüler mit den nöthigen geographischen — besonders aber mit den physikalischen und naturgeschichtlichen Lehrmitteln — auch nur zur Noth versehen. Dies scheint im Allgemeinen die schwächste Seite der Schweizer Volksschulen zu sein. Bisher wurde das Hauptgewicht auf den geschickten mündlichen Unterricht des Lehrers gelegt (und hierin leisten sie Vorzügliches) und erst gegenwärtig beginnt man dem Unterrichte durch äußere Anschauung (namentlich in der Naturkunde) eine größere Sorgfalt zu widmen. Keine Volksschule der Schweiz sah ich mit Lehrmitteln in dem Maße versehen, als dies bei unseren nach der Verordnung des ungarischen Unterrichtsministers ausgestatteten Schulen der Fall ist.

Unter den Lehrmitteln der Schulen sah ich meist auch eine Violine, denn die Lehrer erteilen den Gesangunterricht mit diesem Instrumente (besonders in den unteren Klassen).

Es fiel mir gleichfalls auf, daß ich — obwohl das Gesetz den Unterricht in der Naturkunde mit Bezugnahme auf den Ackerbau verordnet — bei keiner Volksschule einen Garten oder einen für den practischen Unterricht der Obstbaumzucht und des Feldbaues geeigneten Platz fand. Diesen Mangel entschuldigte man fast überall damit, daß die Kinder zu Hause von ihren Eltern in zweckmäßigem Garten- und Feldbau ohne dies genügenden practischen Unterricht genießen, welcher durch den theoretischen Unterricht der Schule eben ergänzt wird. Nebst diesem Umstande kommt wahrscheinlich auch der große Bodenwert in Betracht.

In allen Klassen der Staats- und Gemeindeschulen sind ausschließlich die vom Staate herausgegebenen und bestimmten Lehrbücher zu gebrauchen.

Dies fiel mir um so mehr auf, als ich mich erinnern mußte, wie heftig man die ungarische Regierung im verflossenen Jahre sowohl in Fachschulblättern, als auch in großen politischen Journalen schon deshalb angriff und gegen sie die Anklage einer schädlichen Monopolisation

erhob, weil sie für die Fächer, für welche entweder gar keine oder nur sehr schwache Lehrbücher vorhanden waren, Schulbücher anfertigen und zu geringem Preise herausgeben ließ, oder aber solche, welche sie für gut befunden, empfahl; — dieselben waren aber nicht obligatorisch. Ich befragte an mehreren Orten Schulmänner verschiedener Richtung (so z. B. Dr. Fries und den Regierungsrath Sieber) über ihre Meinung bezüglich dieser Monopolisation der Schulbücher. Jeder aber erklärte dieselbe für gut und nothwendig, und überall hörte ich beiläufig folgende Gründe für dieselbe vorbringen:

a) auf diese Weise könne man Schulbücher zum billigsten Preise verkaufen, was für Volksschulen sehr wichtig ist;

b) diese erleichtere den Schülern sehr den Übergang aus einer Schule in eine andere, was bei diesen oft der Fall ist;

c) nur auf diese Weise könne man den durch die Fachmänner der Regierung festgesetzten Lehrplan vollständig und zweckmäßig ausführen;

d) auch werde dadurch ein leichter Fortschritt ermöglicht, denn man kann eher neue und bessere Bücher anfertigen, wenn diesen ein massenhafter Abiaz gesichert ist.

4. Nichtstaatliche öffentliche und private Lehr- und Bewahranstalten.

Gemeinden, Vereine und auch Einzelne haben das Recht den gesetzlichen Anforderungen genügende öffentliche sowohl, als auch private Lehranstalten und Sonntagschulen zu errichten, ferner im Gesetze nicht näher bestimmte Fachschulen (z. B. Gewerbe- und Zeichenschulen) und auch Erziehungsanstalten (Bewahr-, Rettungsanstalten und Mädchen-erziehungsanstalten).

Diese Anstalten werden vom Gesetze in zwei Klassen getheilt, und zwar a) in solche öffentliche Anstalten, welche von Gemeinden, Vereinen und Einzelnen außerhalb des gesetzlichen Organismus errichtet werden; und b) in Privatanstalten.

Beiderlei Institute können nur mit vorhergehender Erlaubniß des Erziehungs Rathes des Cantons errichtet werden, der eine sorgfältige Untersuchung des Grundrisses und Studienplanes der beabsichtigten Lehranstalt anstellen läßt. Ebenso sind auch die anzustellenden Lehrkräfte auf dem Wege der Bezirksschulbehörde dem Erziehungs Rathes des Cantons anzumelden, welcher diese — nach Einsicht ihrer Moral- und Befähigungszeugnisse auch zu einem nochmaligen Examen anhalten kann.

Jedes nichtstaatliche öffentliche und Privatinstitut steht unter der ordentlichen Aufsicht der Staatsschulbehörden.

Der Erziehungsrath hat das Recht, den Unterricht einzelner Privatlehrer oder der Privatinstitute zu sistiren, sobald der Behörde Übelstände zur Kenntniß gelangt sind.

Dagegen hat der Regierungsrath das Recht, solchen nichtstaatlichen privaten oder öffentlichen Instituten, welche einem Mangel entgegenkommen, ihrer Bedeutung, Wirkung und Bedürfnissen gemäß eine Unterstützung zu gewähren. Ebenso wird der Regierungsrath durch das Gesetz ermächtigt, dass er das auf Volksbildung gerichtete Streben von Gemeinden, Vereinen oder Einzelner (besonders wenn es sich auf Weiterbildung der der Schule entwachsenen Jünglinge und auf Errichtung höherer Töchter Schulen bezieht) durch Staatsunterstützung anzueifern, und hiefür eine entsprechende Summe in das Jahresbudget des Cantons aufzunehmen.

Das Gesetz bezeichnet nicht den Unterschied, welcher zwischen privaten und nichtstaatlichen öffentlichen Schulen obwaltet. Meines Wissens besteht in der Praxis der Hauptunterschied beider darin, dass 1. die Privatinstitute in der Regel mit Convicten versehene Lehranstalten sind; während öffentliche Anstalten solche Schulen sind, in welche unter den in den Statuten festgestellten Bedingungen Jeder aufgenommen wird; und 2 werden öffentliche Anstalten meist solche genannt, welche von den Gemeinden erhalten werden; 3. ist das Zeugniß öffentlicher Schulen in manchen Fällen gewichtiger und befreit von einem abermaligen Bestehen der Prüfung. Aus dem Vorgeführten ist ersichtlich, dass der Canton Zürich gegen die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten viel strenger vorgegangen als die ungarische Gesetzgebung, insoferne nämlich: 1 nichtstaatliche Lehranstalten dort nur nach vorhergehender Genehmigung der Regierung — welche auch versagt werden kann — errichtet werden können, während bei uns confessionelle Corporationen nicht einmal eine Meldung zu erstatten haben, andere Körperschaften aber und Private dieselben nur einfach anzumelden und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Forderungen darzuthun haben; 2. dort die Organisation und der Unterricht der nichtstaatlichen Volksschulen ganz dieselben sein müssen als in den Staatsschulen; während unser Gesetz an

confeffionelle und private Volksschulen weniger Anforderungen stellt, als an die Gemeindeschulen; 3 die dortige Regierung selbst den Studienplan der nichtstaatlichen Institute untersucht; und 4. alle nichtstaatlichen Institute gerade so unter die Oberaufsicht der Staatsbehörde gestellt sind, als die Staatsschulen.

Diese Rechtssphäre der Regierung findet indessen dort Jedermann für gerecht, und die sociale Thätigkeit hat auch auf dem Gebiete der Privatinstitute große Resultate aufzuweisen.

Nach der im Jahre 1868 stattgehabten (letzten) Conscription sind in dem kleinen Cantone Zürich:

a) 19 *) private Lehr- und Erziehungsanstalten mit 64 Lehrern und 520 Schülern. Diese sind zum größten Theile Mädcheninstitute, dann Waisenhäuser und Rettungsanstalten, und kaum 3 gewöhnliche Knabenschulen und Erziehungsanstalten.

b) 43 Gewerbe- und Zeichenschulen und Fortbildungsschulen für die aus der Schule ausgetretenen Kinder, mit 76 Lehrern und 885 Schülern.

Die Gewerbe- und Fortbildungsschulen wurden von der Regierung im Jahre 1868 unter eine besondere Aufsichtsbehörde gestellt und für die Bedeutenderen als Staatshilfe die Gesamtsumme von 6160 Francs angewiesen.

Für die der Unterstützung des Staates sich erfreuenden niederen und Gewerbeschulen gab die Regierung ein eigenes weitläufiges Regulativ und Studienpläne heraus, an welche diese sich halten müssen.

Die Bewahranstalten erfreuen sich erst in neuerer Zeit einer größeren Verbreitung. Unter dem Namen Kleinkinderschulen existirten zwar schon früher viele derartige Anstalten, weil aber in diesen Kleinkindererziehung und Unterricht verwechselt wurden, so wurden sie nach der Reform des öffentlichen Unterrichtes besonders beim Lehrkörper sehr unpopulär und verschwanden mehr und mehr. In neuester Zeit wurde die Angelegenheit von den Wohltätigkeitsvereinen aufgegriffen, welche die Kleinkindererziehung in ihre richtige Bahnen lenkte, und dieselbe vor jedweder Übertreibung bewahren; und gegenwärtig existiren 38 theils von Vereinen und Einzelnen, theils aber von Gemeinden erhaltene Bewahranstalten. Am eifrigsten wirkt auf diesem Felde die Züricher „Hufzge-

*) In der Conscription 18, diesen ist aber nicht die Rettungsanstalt „Pestalozzi“ beigezählt

gesellschaft“, die bloß für ihre Bewahranstalten zu Lindenhof, Seilergraben und Neustadt außer den Jahresbedürfnissen noch die Summe von 58.000 Franc's sammelte. Diese Gesellschaft will besonders eine innerhalb gewisser Grenzen gehaltene Kleinkindererziehung verbreiten *), und diese ist heute schon so sehr zu einem socialen Bedürfnisse geworden, und die öffentliche Meinung beschäftigt sich so sehr damit, daß man erwartet, der Canton werde nächstens bei Revision des öffentlichen Erziehungsgesetzes die ganze Angelegenheit ordnen.

An dem bei nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten befolgten Verfahren können wir besonders jene richtige, jedes Nebeneinflusses bare Auffassung der öffentlichen Culturinteressen und jene geschickte Benützung der Kräfte ersehen, welcher das Züricher Volk zum größten Theile die auf diesem Gebiete erzielten Resultate verdankt. Die Privatanstalten sind nicht bloße Wiederholungen der Staats- und Gemeindegemeinden. Die Bürger des Staates und der Gemeinden wollen auf dem Gebiete der Cultur nicht mit dem Staate und den Gemeinden concurriren, sondern sie wollen nur das auf socialem Wege erwecken, was dem Staate und den Gemeinden als solchen unmöglich ist. Deshalb befindet sich unter den nichtstaatlichen öffentlichen und Privatinstituten keine einzige eigentliche Volksschule **); es werden bloß solche Anstalten gegründet, welche der Staat in Folge seiner Gesetze oder den Umständen gemäß nicht selbst errichten, sondern höchstens nur unterstützen kann, z. B. Bewahranstalten, besonders Rettungsanstalten, höhere Töchterinstitute (wo es in Folge der großen Verschiedenheit der materiellen und Culturinteressen dem Staate schwer sein würde, gemeinsame Anstalten zu errichten) und Gewerbeschulen, welche in Folge der großen Verschiedenheit der Gewerbezweige ebenfalls leichter von den interessirten Eltern und Gliedern der Gesellschaft als vom Staate selbst erhalten werden können.

Nur durch diese richtige Theilung der Arbeit, durch Sparung der Kräfte und durch Hintansetzung aller Nebenrückichten können diese 266.000 Seelen mit verhältnißmäßig geringen Vermögensträften in

*) So suchte man z. B. in neuester Zeit von mehreren Seiten die Gesellschaft zu bereben, sie möge die Kleinen nicht nur vom 3—4. Jahre, sondern gleich von deren Geburt in ihre Anstalten aufnehmen; nach genauer Prüfung der Vorschläge erklärte sich die Gesellschaft entschieden gegen dieselben.

**) Die Ergänzungsschulen und die oben erwähnten 3 Anstalten sind ebenfalls Anabenerziehungsanstalten.

allen Culturzweigen mit den fortgeschrittensten Nationen der Welt gleichen Schritt halten.

5. Lehrerseminar.

Zur Ausbildung der Lehrer besitzt Zürich nur eine Lehranstalt in Rüschnacht, dessen detaillirte Organisation ich in jenem Theile meines Berichtes beschreiben werde, welcher über Seminare handelt.

Ein Lehrerinnen-Seminar gibt es im Cantone noch nicht, theils weil bisher eine genügende Anzahl männlicher Individuen sich diesem Berufe widmete, theils weil man für die betreffenden Stellen eine genügende Anzahl Lehrerinnen aus den Lehrerinnen-Seminarien anderer Cantone erhalten konnte; von den an der Arbeitsschule wirkenden Lehrerinnen aber wird keine Seminarbildung beansprucht.

6. Die Befähigung, Anstellung, materielle Versorgung, Weiterbildung und corporative Stellung der Lehrer.

Jeder, der die Befähigung als Lehrer der Primar- oder Secundarschulen erlangen will, hat nach erfolgreichem Absolviren des vierjährigen Seminarcurse noch eine theoretische und practische Prüfung vor der durch den Erziehungsrath zu ernennenden Commission zu bestehen. Je nach dem Ergebnisse der Prüfung wird dann der Candidat als „befähigt“ oder „bedingungsweise befähigt“ erklärt oder abgewiesen. Der als „bedingungsweise befähigt“ Gefundene hat sich innerhalb der nächsten 4 Jahre (während welcher Zeit er noch auf ein halbes Jahr in das Seminar treten kann), noch einmal einer Prüfung zu unterziehen; wird er auf dieser als unbefähigt befunden, so erhält er eine definitive Abweisung. Die Befähigten erhalten ein zur Ausübung des Lehramtes an den betreffenden (Primar- oder Secundar-) Schulen berechtigendes Diplom.

Zur Ausbildung der Lehrer für Secundarschulen existirt keine besondere Anstalt oder besonderer Lehrkurs. Aber dem Erziehungsrathe stehen jährliche 3000 Francs zur Verfügung behufs Austheilung von Stipendien „an Jünglinge, welche den 4jährigen Seminarlehrcurs beendet — und eine gehörige wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung besitzen“ und die sich für den Unterricht an Secundarschulen ausbilden wollen. Den Unterstüzten steht es, frei mit Einwilligung des Erziehungsrathes an irgend einer selbstgewählten höheren Lehranstalt ihre Studien fortzusetzen.

Daher geschieht es oft, daß die sich für Secundarschulen Vorbereitenden nach ihrem Austritte aus dem Seminare 1 2 Jahre an der Universität studiren.

Die Bestimmung der Gegenstände, Ausdehnung und des Grades der Lehramtsprüfungen hängt vom Erziehungsrathe ab, und es haben sowohl diejenigen, welche die Befähigung für die Primarschule, als auch diejenigen, welche diese für die Secundarschule erlangen wollen, eine Prüfung besonderen Grades zu bestehen.

Die angestellten Lehrer sind:

a) von der Schulgenossenschaft definitiv gewählte ordentliche Lehrer;

b) provisorische, welche vom Erziehungsrathe für bestimmte Zeit mit der ganzen Leitung einer Schule betraut werden;

c) Vicare, welche ebenfalls vom Erziehungsrathe einzelnen ordentlichen Lehrern beigegeben werden und zwar zur Aushilfe oder im Falle der Erkrankung eines Hilfslehrers.

Die Modalitäten der Lehrervahl werden durch das Gesetz sehr detaillirt und weitläufig bestimmt.

Sobald an einer Primarschule eine Lehrerstelle vacant wird, so wird diese vom Erziehungsrathe sogleich mit einem provisorischen Lehrer besetzt. Die Schulbehörde der Gemeinde hat binnen mindestens 4 Wochen die betreffende Schulgenossenschaft zusammen zu berufen, welche dann darüber bestimmt, ob die Stelle sogleich mit einem ordentlichen Lehrer besetzt oder ob der provisorisch ernannte Lehrer noch eine Zeit belassen werden solle? (Das Provisorium kann indessen nicht über zwei Jahre dauern.) Ist die Mehrheit für augenblickliche Besetzung, so wird darüber beschlossen, ob ein Concurß auszuschreiben sei, oder aber eine Berufung zu geschehen habe? Im ersteren Falle wird der Concurß ausgeschrieben, im letzteren aber ein oder mehrere zu berufende Individuen empfohlen, deren Namen in der Gemeinde verkündet, und die Schulgenossenschaftsbehörde, welche für diesen Fall durch die Schulgenossenschaft auch verdoppelt werden kann, hat mindestens binnen 8 Tagen unter den bis dahin Empfohlenen zu wählen.

Zum ordentlichen Lehrer einer Primarschule kann jedes Mitglied der Züricher Lehrerschaft, welches mindestens 2 Jahre hindurch Schuldienste versehen, gewählt werden (also auch provisorische und Hilfslehrer und auch Privatlehrer u. s. w.).

Die ordentlichen Lehrer der Secundarschulen werden mittelst geheimer Abstimmung von der Secundarschulcommission gewählt. Die Vertreter einzelner Gemeinden können für diese Gelegenheit verdoppelt werden. Der Wahl hat stets eine Concursauschreibung voran zu gehen, der Wahlkörper hat aber das Recht, auch einen Nichtconcurrirenden zu berufen. Auch die provisorischen und Hilfslehrer der Secundarschulen werden von der Regierung ernannt.

Nach dem Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 wird noch jeder Lehrer lebenslänglich erwählt. Die jetzige, social-democratiche Tendenzen verfolgende Regierung hat aber im I. J. durchgeführt, daß vom nächsten Jahre an die Lehrer nur auf je 6 Jahre gewählt werden, nach deren Ablauf sie aber wieder gewählt werden können.

Die Lehrer dürfen mit Ausnahmen von Abgeordnetenmandaten im Cantone oder beim Bunde, von Mitgliederstellen bei Schwurgerichten, ferner der Theilnahme an der Unterrichtsbehörde oder am Wahlkörper jede andere Beschäftigung oder Agentschaft nur mit besonderer Erlaubniß der Regierung übernehmen; aber auch diese Erlaubniß kann zurückgezogen werden, sobald man bemerkt, daß durch die anderweitige Beschäftigung des Lehrers die Schule leidet. Den Organistendienst in der Kirche oder die Leitung des Gefanges (was dort nur an Feiertagen vorkommt) können die Lehrer auch ohne besonderer Erlaubniß versehen.

Was die matrielle Versorgung der Lehrer betrifft, so ist erst ihre regelmäßige Bezahlung, dann die Versorgung ihrer Witwen und Waisen in Betracht zu nehmen.

Das Minimum der Bezahlung ist in dem Gesetze folgendermaßen bestimmt:

1. Bezahlung der Primarschullehrer:

a) Bezahlung der ordentlichen und provisorisch angestellten Lehrer:

α) die Schulgenossenschaft gibt Natural-Wohnung, ein halbes Joch (556 □°) Grundbesitz in möglichster Nähe, 2 Klafter Brennholz (oder dessen Naturwert) und 200 Francs Jahresgehalt;

β) das Jahresschulgeld aller Schüler, und zwar per Kopf von den alltäglichen Schülern je 3 Francs, von den die Ergänzungs- und Singisule Besuchenden je 1½ Frank. Das Schulgeld wird durch den Curator der Schule eingesammelt, vierteljährig den Lehrern ausgefolgt;

γ) Staatsunterstützung. Wenn nämlich die oben bezeichnete gesammte Bezahlung mit der Hälfte der Jahresschulgelder zusammen

durch 4 Dienstjahre nicht die 520, und über 4 Dienstjahre hinaus nicht 700 Francs ausmacht, dann wird die fehlende Summe aus der Staatskasse ergänzt. Außer dieser Bezahlung gibt der Staat dem Lehrer über 12 Dienstjahre hinaus bis zum Ablaufe des 18. Dienstjahres jährlich 100 Francs, während der Dienstjahre 19—24 jährlich 200 Franc; — und vom 25. Dienstjahre an jährlich 300 Francs Alterszulage. Bei der Verleihung der Alterszulage werden alle jene Jahre eingerechnet, während welchen der Betreffende entweder als Hilfs- oder als provisorischer oder als definitiver ordentlicher Lehrer in einer öffentlichen Schule des Cantons Zürich nach Erhaltung des Diploms gedient hat.

Ist die von der Gemeinde dem Lehrer gegebene Bezahlung größer als die im obigen Punkte a) beschrieben, so kann dieselbe nur auf das im Gesetze bestimmte Minimum herabgesetzt werden, und zwar so, daß der mit der früheren Bezahlung angestellte Lehrer diese als Personalzulage bezieht. Die durchschnittliche Bezahlung der ordentlichen Lehrer ist, außer Wohnung, auf 1000 Francs anzusetzen.

b) Die Bezahlung eines Hilfslehrers oder Lehrerstellvertreters ist wöchentlich 10 Francs, welche der ordentliche Lehrer zu zahlen verpflichtet ist; wenn er aber wegen Krankheit oder ähnlichen Umständen ganz ungen ist, einen Gehilfen zu halten, so erhält er nach den Umständen Schadenersatz vom Staate.

Im Jahre 1868 verwendete der Staat 268.000 Francs, im Jahre 1869 76.205 Francs auf die Bezahlung der Primarschullehrer nach den obigen Punkten γ) und b); durchschnittlich kam also auf jeden Lehrer beiläufig 480 Francs Staatsunterstützung.

2. Bezahlung der Secundarschullehrer:

a) Der ordentlichen Lehrer:

α) freie Wohnung und $\frac{1}{4}$ Joch Garten;

β) die durch die Secundarschulbehörde vierteljährig ausgefolgte jährliche Bezahlung von 1200 Francs;

γ) das Drittel des Schulgeldes (von jedem Schüler 24 Francs);

δ) die vom Staate gegebenen Alterszulagen, und zwar: für die Dienstzeit von 7—12 Jahren 100 Francs von 13—18 Jahren 200 Franc; von 19—24 Jahren 300 Francs; von dem 24. Dienstjahre an 400 Francs jährlich;

a) die Bezahlung der Hilfslehrer (Adjunkte) ist jährlich 800 Francs; die der provisorischen Stellvertreter (Vicars) wöchentlich 14 Francs. Stundengebende Fachlehrer werden nach Übereinkunft bezahlt.

Der Staat zahlte im Jahre 1868 14,592 Francs, im Jahre 1869 15,812 Francs Alterszulage den Secundarschullehrern, und 2,707 Francs den Stellvertretern.

Wo die Bezahlung mehr ausmacht als das im Gesetze bestimmte Minimum, kann dieselbe gleichfalls nur in dem Falle und auf die Weise herabgesetzt werden, wie bei dem Primarschullehrern.

Im Übrigen gelten in Betreff der materiellen Versorgung für die Primar- und Secundarschullehrer die gleichen Regeln.

Jeder Lehrer ist befreit vom Zahlen der Niederlassungsgebühren, von den bei öffentlichen Arbeiten, Wachtstehen, Feuerwehren und Wägen zu erfüllenden persönlichen Diensten. Hingegen müssen sie jede andere Steuer und andere Beiträge zu öffentlichen Arbeiten zahlen.

Für die Pensionirung der Lehrer sorgt ausschließlich der Staat.

Solche Lehrer, die wenigstens nach 30jähriger Dienstzeit ihres vorgerückten Alters oder Gesundheitszustandes halber mit Einwilligung des Erziehungs Rathes freiwillig in den Ruhestand treten, haben auf eine vom Staate lebenslänglich zu zahlende Pension Anspruch, welche wenigstens die Hälfte ihrer letzten Bezahlung (die Schulgelder nicht eingerechnet) ausmachen soll. Die Größe der Pension bestimmt die Regierung mit Rücksicht auf die Umstände und erworbenen Verdienste.

Die Regierung für öffentlichen Unterricht ist berechtigt, solche Lehrer, die freiwillig nicht zurücktreten wollen, ihres Alters oder Gesundheitszustandes halber, oder in solchen Fällen, wenn sie ohne eigene Schuld aus irgend welchem Grunde ihr Amt nicht weiter versehen können, nach obigem Verfahren zu pensioniren. Gegen eine solche Verfügung kann jedoch der betreffende Lehrer an den Regierungsrath appelliren. Endlich kann die Regierung bei Krankheitsfällen oder aus ähnlichen Gründen den Betreffenden auch vor Ablauf von 30 Dienstjahren auf seine eigene Bitte pensioniren.

In dem vergangenen Jahre zahlte der Staat 70 pensionirten Lehrern zusammen 14,980 Francs Pension, also fiel durchschnittlich 214 Francs auf jeden. Die Familien verstorbener Lehrer genießen ein halbes Jahr hindurch, vom Sterbetage an gerechnet, die ganze Bezahlung (beziehungsweise Pension) des Verstorbenen.

In Betreff der weiteren Versorgung der Witwen und Waisen verordnet das Gesetz nur so viel, daß „jeder Lehrer verpflichtet ist, an der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisensiftung nach vertragsweise bestimmter Art Theil zu nehmen.“

Gegenwärtig wird die Unterstützung der Witwen und Waisen laut dem angeführten Gesetze in Folge des von der Regierung für öffentliches Unterrichtswesen zu diejem Zwecke mit der „Schweizer Rentenanstalt“ abgeschlossenen Vertrags bewerkstelligt, laut welchem: *)

*) Nachdem ich diesen interessanten Vertrag aus Gefälligkeit des Herrn Unterrichtsdirectors Sieber erhalten habe, halte ich es für umso zweckmäßiger, denselben in seinem ganzen Umfange hier mitzuthemen, als die Frage der Versorgung der Lehrerwitwen und — Waisen auch bei uns auf die Tagesordnung kommen muß.

Vertrag, welcher zwischen dem Erziehungsdirectorium des Cantons Zürich und der Schweizer Rentenanstalt im Interesse der Versorgung der arbeitsunfähig gewordenen Lehrer, Lehrerwitwen und — Waisen abgeschlossen worden. (Auszug.)

§. 1. Jeder Volkslehrer des Cantons ist pflichtmäßig Mitglied der versicherten Körperschaft.

§. 2. Jedes Mitglied zahlt jährlich 15 Francs; die Erziehungsdirection liefert immer am 1. Jänner die ganze Summe der Versicherungsanstalt ein.

§. 3. Die Anstalt aber zahlt jeder Lehrerswitwe, oder falls diese gestorben, den gesetzlichen Erben — bis der jüngste sein 16. Jahr erreicht hat — jährlich eine Rente von 100 Fr. Die erste Rate wird am Sterbetage des Lehrers abgezahlt.

§. 4. Ein solcher Lehrer, der entweder seine Laufbahn verläßt, oder in einen anderen Canton übersiedelt, kann nur in dem Falle seinen Anspruch aufrecht halten, wenn er auch nach seinem Austritt jährlich 15 Francs der Versicherungsanstalt pünktlich am 1. Jänner einzahlt.

§. 5. Die Anstalt verwaltet die Gelder für Witwen und Waisen abgesondert und zwar unter der Aufsicht eines aus den Mitgliedern der Erziehungsdirection und Lehrern gebildeten Ausschusses. Bei dieser Verwaltung sind folgende Grundstatuten maßgebend:

a) Das Jahreseinkommen besteht aus den jährlich eingezahlten Raten, und davon werden die Renten gezahlt (§. 3.). Der Unterschied von Einnahmen und Ausgaben bildet den Jahresgewinn.

b) In je fünf Jahren wird eine Rechnung gelegt; den etwaigen Verlust trägt die Anstalt selbst; von dem Gewinn gehört nur $\frac{1}{3}$ der Anstalt, $\frac{2}{3}$, aber dient zur Vermehrung der Unterstützungsanstalt der Stiftung.

c) Wenn eine Lehrerswitwe heirathet oder eine noch nicht sechzehnjährige Waise stirbt, fließt die eingezahlte Summe — nach Abzug der ausbezahlten Renten oder der im Laufe der betreffenden 5 Jahre sich etwa ergebenden Schäden.

1. jeder Lehrer des Cantons verpflichtet ist, jährlich 15 Francs der Anstalt zu zahlen, welche durch die Regierung einkassirt werden; und

2. ist wieder die Anstalt verpflichtet, den Witwen und Waisen der Lehrer (bis zum erreichten 16. Lebensjahre oder bis zur Heirath des jüngsten Kindes) jährlich 100 Francs zu zahlen, und zwar: zuerst am Sterbetage, später am Jahrestage desselben.

In diesem ganzen Vertrage ist das schönste das, daß die von den Lehrern eingezahlte Summe abgesondert verwaltet wird (unter der Controle der Regierung für das Unterrichtswesen und eines Ausschusses der Lehrer), und daß in jedem 5. Jahre der Gewinn oder Verlust so ausgeglichen wird, daß die Kassenergebnisse dieser 5 Jahre zusammengezählt werden, und wenn ein Verlust ist, diesen der Verein trägt, wenn aber ein Gewinn sich zeigt, $\frac{1}{3}$ desselben dem Vereine gehört, $\frac{2}{3}$ aber als Fond des Lehrerunterstützungsvereines für Witwen und Waisen verkapitalisirt wird. Zu diesem Unterstützungsfonde trägt auch der Staat jährlich 3500—4000 Francs bei.

Der Staat, einerseits für die materielle Versorgung der Lehrer möglichst bedacht, fordert andererseits strenge, sowohl die pünktliche ausdauernde Erfüllung ihrer ämthchen Pflichten (mit wöchentl. 33—40 Unterrichtsstunden), als zur fortwährenden Ausbildung ihrer Fachkenntnisse

rate — in die Stiftungskasse zurück; wenn aber der betreffende Verlust schon gedeckt wäre, so gehört $\frac{1}{3}$ der Anstalt, und $\frac{2}{3}$ fließt in die Unterstützungskasse.

§. 6. Aus den in den Punkten b) und c) der §. 5 erwähnten zwei Dritteln und den etwaigen Legaten wird die Unterstützungskasse gebildet.

Das Ziel derselben ist: Die Herabziehung der Einzahlungen, die Erhöhung der Renten und außerordentliche Unterstützungen. Die Anstalt versichert das Capital und dessen 4 procentige Interessen, so lange als der Vertrag besteht.

§. 7. Der jetzige Vertrag wird auf 20 Jahre und zwar mit 5jähriger Kündigung geschlossen. Jedoch ist die Anstalt verpflichtet, auch nach dem Aufhören des Vertrages dem §. 3 und dem Punkte c) des §. 5 Genüge zu leisten.

Falls der Vertrag gelöst wird, wird der eventuelle Schaden aus der Unterstützungskasse ersetzt.

§. 8. Zwischen dem Erziehungsrathe oder einzelnen versicherten Lehrern und der Versicherungsanstalt entstehende processuarijche Angelegenheiten werden durch ein gemischtes Gericht entschieden, welches aus je 2 gewählten Mitgliedern von Seiten jeder der beiden interessirten Parteien besteht. Den Präses wählt entweder das Gericht selbst, oder er wird, wenn es zu keiner einstimmigen Entscheidung gelangen kann, von dem Züricher Obergerichtshofe ernannt.

folgende Anstalten getroffen sind: 1. die von der Regierung ausgelegten Preise in Summen von 60, 40 und 20 Francs (auf die jährlich 300 Francs verwendet werden); und 2. die Lehrervereine (Schulkapitel) und Schulsynoden. Die eigentliche Aufgabe der letzteren Körperschaften ist, daß sich in ihnen einerseits die Lehrer durch Ideenaustausch, Studium und Mittheilung ihrer Studien ausbilden, andererseits die Beamten der verschiedenen Unterrichtsresorte die Verbesserung der Verhältnisse, vorzüglich des pädagogischen Zustandes des Unterrichtes berathen, und endlich daß der Lehrerstand durch sie die Stellung einer Corporation erhalte und sich in ihnen offiziell erklären könne.

Die Primar- und Secundarschullehrer und die Lehramtsandidaten jedes Schuldistrictes bilden zusammen das Schulkapitel des Districtes, welches unter der Leitung ihres selbst gewählten Präsidenten jährlich wenigstens 4-mal Sitzung hält.

In den 11 Schuldistricten des Cantons gibt es 11 solche Schulkapitel; der Director und die Lehrer des Lehrerseminars sind gesetzlich verpflichtet, an den Sitzungen dieser Schulkapitel theilzunehmen, und der Lehrkörper des Seminars steht mit diesen Vereinen auch in Correspondenz (z. B. in Betreff pädagogischer Fragen).

Die Schulkapitel halten vor Allem andern, im Interesse der weiteren Ausbildung ihrer Mitglieder, theoretische und practische Übungen aus dem Gebiete der Pädagogik und Didactik. Ferner halten sie Beratungen und unterbreiten der Regierung ihre Meinung und Vorschläge in Betreff des bestehenden Lehrplanes oder dessen nothwendiger Umänderung, sowie aller Verhältnisse und Reformen der Volksschulen.

Das Schulkapitel kann sich in Fachsectionen theilen, und jede derselben kann wieder Fachsitzungen halten.

Die Sitzungen müssen an Nachmittagen von Feiertagen abgehalten werden, damit der Unterricht nicht unterbrochen werde.

Jedes Schulkapitel hat eine Bibliothek, auf deren Vergrößerung jährlich wenigstens 60 Fr. zu verwenden sind; auf andere Kanzleibedürfnisse 40 Fr.

Die wichtigste Corporation der Schulmänner ist die Schulsynode, welche jährlich gewöhnlich einmal (außerordentlich, nämlich auf Anforderung von Seiten der Regierung oder mit deren Erlaubniß auch öfters) Sitzung hält. Mitglieder derselben sind: 1. Alle Mitglieder der 11 Schulkapitel; 2. jeder Lehrer und Professor der höheren Lehr-

anstellen, — also alle Lehrer und Professoren des ganzen Cantons; 3. zwei Vertreter der Regierung für Unterricht; — 4. Mitglieder mit consultativem Votum sind: Jedes Mitglied des Unterrichtsrathes, ferner alle Mitglieder der Inspectionsausschüsse der Lehranstalten des Cantons und der Schulrätthe des Schuldistrictes: mit einem Worte alle Schulmänner, auch die nicht Lehrer sind.

Die Synode wählt selbst ihren Präsidenten und ihre Beamten.

Vor jeder Sitzung wird eine sogenannte Prosynode abgehalten, deren Mitglieder sind: der Präsident und die Beamten der Synode, je ein Vertreter von jedem Schulkapitel, von der Universität, dem Gymnasium, der Gewerbeschule, und der Winterthurner Hochschule, ferner mit consultativem Votum zwei Vertreter der Regierung. Diese Prosynode bestimmt die Berathungsgegenstände der Synode, und es nie erlaubt, in der Sitzung der eigentlichen Synode einen solchen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, den zu verhandeln oder vorzuschlagen die Prosynode in vorhinein nicht gestattet hat.

Die Angelegenheiten der Synode sind folgende:

1. Sie hat zeitweise aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Unterrichtsrathes des Cantons (einen aus den Volksschullehrern, und einen aus den Professoren der höheren Lehranstalten) zu wählen.

2. Sie berathet im Allgemeinen über die Förderungsmitteln des Unterrichtswesens, und besonders über die zu diesem Zwecke vorgebrachten Wünsche und Vorschläge unterbreitet sie Bitten und Vorschläge den Unterrichtsbehörden.

3. Es werden über Gegenstände, die aus dem Gebiete des Schulwesens genommen und in den Einladungen in vorhinein angegeben sind, freie Vorträge gehalten und wird darüber verhandelt.

4. Sie erhält von der Regierung Mittheilungen aus dem Jahresberichte, welchen der Unterrichtsrath über das Züricher Unterrichtswesen dem Regierungsrathe einreicht.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Die Schulsynode verwirklicht hauptsächlich den Einfluß, welchen der Lehrerstand auf die Administration, Organisation und weitere Entwicklung des Unterrichtswesens ausüben kann. Daher legen im Anfange der Dreißiger-Jahre bei Gelegenheit der Reform des Unterrichtswesens die Liberalen (Scherr, Drelli u. s. w.) großen Nachdruck auf die Organisation der Synode und die Festsetzung ihres Wirkungskreises.

Gleiches thaten auch die Conservativen, und als es im Jahre 1840 gelang, die radicaleren Punkte des Schulgesetzes in die alte Richtung wieder umzuändern, eilten sie, die Organisation und den Wirkungskreis der Synode zu beschränken. Mit dem Siege der neuen Richtung erhob Dubs in seinem prächtigen Gesetze von 1857 die Synode wieder zu ihrer jetzigen Bedeutung. Doch auch die Liberalen wußten sehr wohl, daß dergleichen größere Versammlungen zu Extremen sehr geneigt sind, daher stellten sie nebstdem, daß sie der Regierung einen bedeutenden Einfluß sicherten, als mäßigenden Factor die Prosynode auf mit ihrem oben-erwähnten Wirkungskreise.

Betrachten wir, kurz zusammengefaßt in wie vielen Zusammenkünften die Lehrer jährlich im Interesse ihrer weiten Ausbildung und der Verbesserung des Unterrichtswesens wirken :

Der Lehrkörper des Seminars versammelt sich jährlich gewöhnlich viermal und berathet außer den Seminarangelegenheiten auch die wichtigen Vorschläge und Beschlüsse der Schulkapiteln, außerdem nimmt er durch seine Mitglieder auch an den Sitzungen der 11 Schulkapiteln Theil; ferner halten die 11 Schulkapitel der ebenso vielen Districte jährlich wenigstens viermal eine, also im Ganzen 44 Sitzungen; endlich hält die Schulsynode unter Theilnahme der Seminarprofessoren, der Schulkapitel und der Regierung jährlich wenigstens eine Sitzung. Und so berathen in dem an Ausdehnung einem ungarischen Comitate kaum gleich kommenden Cantone Zürich die Fachmänner des Unterrichtes, außer den Privatvereinen, in wenigstens 49 Plenarsitzungen über die Verbesserung des Unterrichtswesens. Natürlich werden in diesen Berathungen manche überspannte Forderungen vorgebracht, manche schwer zu verwirklichende Beschlüsse gefaßt; aber eben durch die vielfache Berathung klären sich die Ansichten, werden die wahren Reformen erkannt, die fortschrittlichen Bestrebungen in lebhafter Bewegung erhalten, und das Resultat ist: unter den vielen Vorschlägen jährlich die Verwirklichung eines, zweier lebensfähiger Vorschläge.

7. Die Bemühungen der Regierung.

Wie ich beim Capitel über die Administration des Schulwesens bereits vorgetragen habe, gab die Regierung zuvorkommend der bezweckten Modification einiger Punkte über die Schulen, im Laufe des Jahres Fragen, welche dem ganzen Gebiete des Unterrichtswesens ent-

nommen waren, heraus, und forderte die Fachmänner zur Beantwortung derselben auf. Die Vorzüglicheren jener 27 Fragen aus dem Gebiete des Volksschulwesens sind die folgenden:

1. Ist jene Anordnung des Gesetzes richtig, daß die Kinder nach vollendetem 6 Jahre in die Schule treten sollen? Wäre die Schulpflicht nicht auf früher zu setzen?

2. Wäre die Zahl der Unterrichtsstunden nicht zu vermindern?

3. Ist die bisherige Methode des Religionsunterrichtes (daß nämlich der Lehrplan über die Religionslehre mit Zustimmung und Bestätigung der Kirchenynode festgesetzt wird) nicht abzuändern? Ist es erlaubt und in welchem Maße ist in den Religionsunterricht der Volksschulen das dogmatische Element aufzunehmen?

4. Kann im Interesse der körperlichen Entwicklung erlaubt werden, daß der Unterricht in den weiblichen Arbeiten bereits in der Elementarschule (d. i. in den drei unteren Klassen der Alltagschule) begonnen werde? könnte dies nicht auch auf das Alter vom 12—15. Jahre ausgedehnt werden?

5. Gegenwärtig, wo eine Primarschule mehrere Lehrer hat, lehrt in jedem (d. i. im Elementar- und Real-) Lehrcurse je ein eigener Lehrer. Ist diese Theilung pädagogisch richtig, und wäre es nicht zweckmäßiger, daß ein und derselbe Lehrer mit seinen Zöglingen beide Lehrcurse vollende?

6. Ist es richtig, daß ein Lehrer nur in einer Klasse Unterricht gebe?

7. Welches ist das richtigste Maximum des Standes der Zöglinge unter einem Lehrer in einer klassenlosen Schule, und welches ist es in einer Schule, die in 2, 3, 4, 5 und 6 verschiedene Klassen getheilt ist?

8. Soll das Turnen auch fernerhin als obligater Gegenstand beibehalten werden, und wenn ja, ist das militärische Turnen jeder Stufe des Lehrcurses als Schluß beizugeben? und wohin könnte man dies im Lehrplan am zweckmäßigsten eintheilen?

9. Die Wiederholungs- oder Ergänzungsschule entspricht nach dem übereinstimmenden Urtheile der Schulbehörden und Lehrer keineswegs den darüber gehegten Erwartungen, und die Bürger der verschiedensten Klassen und Berufsarten (besonders die militärischen Beamten) erkennen an, daß es äußerst nothwendig wäre, die Kinder nach dem 6jährigen Alltagschulcurse auch bis zu ihrem 15. Lebensjahre lan-

geren d. i. täglichen Unterricht nehmen zu lassen. Wären zu diesem Zwecke täglich 3—4 Lehrstunden genügend? Wäre dies durchführbar, und durch welche veränderte Einteilung der Lehrzeit, so wie der Geschäfte der Schulbehörden und Lehrer?

10. Wäre es nicht möglich, das die Kinderlehre mit dem Unterricht und der Gesangsschule verbunden derart umgeändert werde, das es auch für Zöglinge von 15 bis 17 Jahren als Fortbildungslehrcurs dienen würde?

11. Das Alter von 17—19 Jahren dient als Übergang in's practische Leben, in welchem das Land einerseits gut ausgebildeter, für das Leben vorbereiteter Bürger und Soldaten, andererseits gründlich geschulter Hausfrauen bedarf, ist es nun richtig, das auf dieses so wichtige Lebensalter die Schule gar keinen Einfluß ausübe? Sollte man nicht gerade in diesem Alter durch Civilschulen und Haushaltungsvorbereitungsschulen die Ergänzung des Volksunterrichtes vorbereiten?

12. Wäre es in Aussicht, das in der Leitung der höchsten Stufen des Volksschulwesens (besonders in den oben erwähnten Civil- und Hausfrauen Schulen) außer dem Lehrkörper auch andere gebildete Männer und Frauen Theil nehmen könnten?

13. Gibt die bisherige Ausbildung der Lehrer den Betreffenden genügende Fähigkeit zur Leitung der Fortbildungs- und Civilschulen?

14. Nachdem ein jeder Volksschullehrer eine wesentlich gleiche, gemeinsame Aufgabe hat, und nachdem Alle im Wesen gleiche Befähigung besitzen müssen: kann die Unterscheidung zwischen Primar- und Secundarvolksschullehrern hinsichtlich ihrer äußeren Stellung noch berechtigt sein?

15. Ist die Beibehaltung des Bienniums noch nothwendig (d. i. die aus dem Seminar Abiturirenden könnten 2 Jahre hindurch zu ordentlichen Lehrern nicht gewählt werden)?

16. Von den Volksschullehrern wird täglich mehr Bildung und mehr Thätigkeit gefordert, und diese bedürfen, besonders um auch in den Fortbildungs- und Civilschulen ihrer Aufgabe entsprechen zu können, eine viel längere und wissenschaftlichere Vorbildung als bisher. Bei der bisherigen Honorirung können wir nicht hoffen, talentirte Individuen zu bekommen, die allen diesen Ansprüchen genug thun sollen. Auf

wie hoch muß daher das Minimum des Lehrerhonorars, so wie auch ihre Pension bemessen werden?

17. Ist die bisherige Organisation der höheren Volksschulen beizubehalten? Können dessen Zöglinge dazu verpflichtet werden, alle drei Jahre hindurch regelmäßig dieselbe zu besuchen?

18. Die jetzige Anzahl der höheren Volksschulen (sie kann höchstens 60 sein) erwies sich schon als unzulänglich; wäre es zweckmäßig, diese Anstalten so zu vermehren, daß auf beiläufig je 2000—2500 Seelen eine höhere Volksschule kommt?

19. Nachdem die meisten jener Eltern, die ihre Kinder nach Beendigung des Lehrcurses der höheren Volksschulen auch weiterhin unterrichten zu lassen wünschen, dieselben zugleich, solange es nur möglich ist, unter ihrer eigenen Obhut behalten wollen; wie weit und auf welche Art könnte man den Lehrplan der höheren Volksschule so erweitern, daß die Zöglinge in die 2. Klasse der Gewerbeschule und in die 4. des Gymnasiums eintreten können? Wäre dies bei jeder höheren Volksschule durchzuführen, oder nur bei einer in jedem politischen Districte? Oder wäre eine solche Decentralisation des propädeutischen Cursets nicht zweckmäßig, durch welche in den verschiedenen Gegenden des Cantons 3—5 höhere Volksschulen so organisiert würden, daß in diesen die Zöglinge bis zu ihrem 17—18. Jahre unterrichtet und so für die wissenschaftliche Fachbildung (Universität, Polytechnikum) vorbereitet würden?

20. Ist in den höheren Volksschulen neben der französischen Sprache auch die englische aufzunehmen? u. s. w.

Die Regierung wollte, ihrer Erklärung nach, durch diese Frage nur die Fachmänner anspornen, ihre Ideen über die nothwendigen Reformen auszutauschen, dabei wollte sie aber wahrscheinlich und zwar vorzüglich die öffentliche Meinung darüber ausforschen, ob und in welchem Maße die bezweckten Veränderungen in der von ihr gewünschten Richtung durchgeführt werden können?

Diese Richtung und die Hauptziele der Regierung erhellen genügend aus den Fragen und können in folgenden zwei Punkten zusammengefaßt werden:

1. Den Volksschulunterricht (ähnlich dem amerikanischen Unterrichte) auch intensive so weit auszubreiten, daß einerseits auch jene, die in Hochschulen oder Fachanstalten nicht eintreten wollen, möglichst so lange unterrichtet werden, bis sie als vollkommene erwachsene Jüng-

linge oder Frauen in das Leben eintreten (bis zu ihrem 18. Jahre); — und daß andererseits solche, die den Volksschulunterricht bis zu Ende absolviert haben, von dort auch in die Universität eintreten können. Im Interesse jener Ersteren will sie auch in dem Ergänzungslehrcurse täglichen Unterricht, und außerdem (und über die oberen Volksschulen) die sogenannte Civil- und Haushaltungslehrcurse einführen. Zu demselben Zwecke will sie die höheren Lehranstalten für den Volksunterricht auch extensive so ausbreiten, daß in diesem jeder Bürger seine Kinder unterrichten lasse.

2. Jedem Volksschullehrer statt des bisherigen 4 jährigen Seminarunterrichtes eine Ausbildung von höherer Wissenschaftlichkeit (selbst Universitätsbildung) zu geben, die längere Dauer erfordert; — was natürlich selbst nach Befiegung aller anderen Schwierigkeiten nur dann möglich wird, wenn die Bezahlungen der Lehrer erhöht würden. (Der jetzige Präsident der Regierung für Unterricht ist ein entschiedener Gegner der Seminarinternate, doch hielt er es nicht für rathsam, diesen Punkt in seinen Fragen zu berühren.)

Nach Erklärungen, die von mehreren Seiten gegeben wurden, glaubt man, daß diese kühneren Bestrebungen der Regierung an den materiellen Schwierigkeiten Schiffbruch leiden oder wenigstens in sehr geringem Maße durchführbar sein werden.

Bisher kenne ich 3 Antworten auf die angeführten Fragen, u. z. die des Schulrathes und der Schulmänner der Stadt Zürich und die des Lehrkörpers des Züricher Gymnasiums, und des Lehrervereines „Uster.“ Einige dieser Antworten will ich hier mit den angegebenen Nummern der betreffenden Fragen bezeichnet anführen:

Antwort auf die 1. Frage: „Aus Gesundheits- und pädagogischen Rücksichten wäre es zweckmäßiger; jedoch ohne Verkürzung der Unterrichtsdauer; — wenn die Schulpflicht nicht mit dem sechsten, sondern dem siebenten Jahre beginnen würde, und die Kinder bis dahin in den Kinderbewahranstalten ausgebildet, in denen am passendsten weibliche Erzieherinnen angestellt werden sollten.“ („Uster“.)

Antwort auf die 2. Frage: „Aus Gesundheits- und pädagogischen Rücksichten empfiehlt der „Uster“ bei Verlängerung der Dauer des Lehrcursees, die wöchentliche Stundenanzahl so zu verringern, daß jede der 3 unteren Klassen wöchentlich 18—20, der 3 oberen 24—30 Stunden habe. Das Turnen soll obligater, ordentlicher Lehrgegenstand sein.“

Antwort auf die 3. Frage: „Der Religionsunterricht in der Volksschule soll zur Grundlage nur allgemeine Principien der Moral haben. Confectionelle Elemente sind also nur insofern aufzunehmen, als es jener allgemeinen Grundlage und Toleranz nicht schädlich ist. Mit confessionellen Lehren sind die Zöglinge nur in den höheren Klassen bekannt zu machen.

Der Religionsunterricht ist als ein organischer Theil des Volksschulunterrichtes zu betrachten und ist in der täglichen und Wiederholungsschule durch den Lehrer zu versehen.

Die Organisation des Religionsunterrichtes und die Bestimmung der dazu dienenden Unterrichtsmittel ist ausschließlich die Aufgabe der Regierung für Unterricht.

Jene Eltern, die ihren Kindern einen confessionellen Unterricht geben wollen, können dafür selbst zu Hause oder anderswo sorgen.“ („Uster“.)

Antwort auf die 4. Frage: Der Unterricht in weiblichen Arbeiten soll nach dem „Uster“ in dem 5. Schuljahre begonnen, in den 3 untern Jahren aber verboten, und bis zum 15. Jahre so ausgedehnt werden, daß in der Ergänzungsschule die Zeit größtentheils darauf verwendet werden soll; — nach dem Votum aber, daß die Züricher abgegeben, beginnt bei ihnen derselbe schon seit Jahrzehnten in der 1. Klasse, auch haben in Hinsicht auf Gesundheit ihre Ärzte nie eine schädliche Wirkung desselben wahrgenommen.

Der „Uster“ will in der Ergänzungsschule zugleich mit den weiblichen Arbeiten auch Diätetik, die Stofflehre und die Kenntniß der Nahrungsmittel und der Ernährung unterrichten lassen, mit Berücksichtigung der zukünftigen Beschäftigung der Frauen.

Antwort auf die 5. und 6. Frage: Der Verein „Uster“ hält aus pädagogischem Gesichtspunkte nur jene Eintheilung für die richtige, nach der derselbe Lehrer seine Zöglinge von den untersten Klassen an auch durch die oberen hindurch führt, weil der Unterricht nur so auf dasselbe Ziel gerichtet und planmäßig sein kann, und der Lehrer nur so Gelegenheit hat, die Erfolge seiner Wirksamkeit wahrzunehmen, und daran hofft, seine Methode in den oberen Klassen zu verbessern.

Die Züricher empfehlen jenes Vorgehen, wie es bei ihnen üblich ist, daß nämlich ein Lehrer dieselbe Klasse 3 Jahre hindurch führe, und

für die 3 oberen (Real-) Klassen dieselbe wieder ein anderer Lehrer übernehme.

Der „Uster“ ist dem entschieden entgegen, daß ein Lehrer nur eine Klasse unterrichte, d. h. daß deswegen die Volksschule nur aus einer Klasse bestehen soll.

Die Züricher hingegen sagen, daß jenes von ihnen befolgte Vorgehen sich als richtig erwiesen hat, demzufolge jeder Lehrer eine besondere Klasse unterrichtet.

(Der Grund zur Verschiedenheit dieser beiden Urtheile ist wahrscheinlich der, daß in Zürich, da dort viele Lehrer sind, jeder eine besondere Klasse unterrichten kann, ohne daß man deswegen genöthigt ist, das Einklassensystem einzuführen.)

Antwort auf die 7. Frage: Nach dem „Uster“ kann ein Lehrer höchstens 80 Kinder unterrichten.

In Zürich können in Folge des Einklassensystems in der Primarschule nicht mehr als 50, in der Secundarschule nicht mehr als 40 Schüler in einer Klasse sein.

Antwort auf die 8. Frage: Nach beiden Meinungen ist das Turnen als obligater Lehrgegenstand zu behalten, mit Einführung in die militärischen Übungen (wöchentlich 2mal).

Die Züricher aber wollen die weiblichen Zöglinge der Secundarschule vom Turnen befreit wissen.

Antwort auf die 9. Frage: Nach dem „Uster“. Die Ergänzungsschule hat bisher besonders deswegen ihrem Zwecke nicht entsprochen, weil sie weder einen guten Lehrplan noch Unterrichtsmittel hatte, und weil die übergroßen Ansprüche, welche man an den Reallehrcurs stellte, auf die Zöglinge hemmend wirkten. „Uster“ hält es für dringend nothwendig, daß die Lehrstunden in den Realklassen der täglichen Lehrcurse vermindert und in den Ergänzungsstunden auf wenigstens 12 Stunden wöchentlich (3—4 an einem halben Tage) erhoben werden.

Nach den Zürichern hat es sich bei ihnen als unhaltbar erwiesen, daß in der Ergänzungsschule täglich 3—4 Stunden hindurch Unterricht erteilt werde. Eher würden sie die Verlängerung der gesammten Unterrichtszeit um ein — wenn möglich selbst — um zwei Jahre wünschen.

Antwort auf die 10. Frage: Der „Uster“ hält den Religionsunterricht nach dem Katechismus auch bei den 15—17jährigen für nothwendig, so daß derselbe durch die Seelsorger als Sonntagsunterricht

abgehalten werde; doch soll dabei der Unterricht obligat, mit den übrigen Lehrfächern des Fortbildungscurses in Verbindung und nach einem pädagogischen Plane eingerichtet sein.

Antwort auf die 11. Frage: Auch der „Uster“ hält den in der 11. Frage erwähnten Civil- und Haushaltungscurs für nothwendig, mit dem Bemerken, daß 1. in diesen nicht nur 17—19jährige, sondern auch ältere aufgenommen werden sollen; 2. daß in diesem Lehrcurse sowohl das Lernen als auch das Unterrichten ohne jeden Zwang ganz freiwillig sein und deshalb 3. die Herstellung dieses Lehrurses die Aufgabe der Vereine sein soll, die zu diesem Zwecke durch den Staat zu unterstützen wären, da nach dem Geleße die Regierung gute Volksschriften und auf Ausbildung des Volkes gerichtete Bestrebungen unterstützen muß; endlich 4. daß die Benennung „Civil und Haushaltungscurse“ ausgelassen werden soll.

Auf die 12 Frage antworten sie mit „ja“ und hoffen in jeder Gemeinde eifrige und ausdauernde Theilnehmer zu finden.

Antwort auf die 13. Frage: Der Unterricht der Lehrer in den jetzigen 4jährigen Lehrkursen und deren weitere Ausbildung entspricht zwar den nothwendigsten Erfordernissen, ist aber nicht ausreichend. Eine größere und vollkommener Ausbildung wäre wünschenswert („Uster“).

Antwort auf die 16. Frage: Die Bezahlung der Lehrer wäre wenigstens mit 300 Francs zu verbessern („Uster“).

Antwort auf die 17. Frage: Der obere Volksschullehrkurs sollte auf 4 Jahre ausgedehnt werden; unnöthig aber wäre es, die Zöglinge zu zwingen, den ganzen Lehrkurs zu absolviren, da sie ja früher oder später denselben auch freiwillig bis zu Ende besuchen würden. („Uster.“)

Antwort auf die 18. Frage: Die Vermehrung der Secundarschulen auf die fragliche Art und Weise kann nur empfohlen werden. („Uster.“)

Auf die 19. Frage kenne ich zwei Antworten: die des Vereines „Uster“ und die des Lehrkörpers vom Züricher Gymnasium.

Der „Uster“: Nach der gegenwärtigen Einrichtung der Gewerbeschule und der oberen Volksschulen wäre die Aufnahme von Zöglingen aus der 3. Klasse der oberen Volksschule in die 2. Klasse der Gewerbeschule allerdings möglich; die insoferne bestehende Verbindung der gegenwärtigen Organisation des Gymnasiums mit der oberen Volksschule ist jedoch unmöglich; ein solcher Übergang wäre nur dann ermöglicht,

wenn die untere Stufe der Cantonschule (Gymnasial- und Gewerbeschule) zu einer gemeinsamen Vorschule umgestaltet würde.

Der Lehrkörper des Gymnasiums achtet die auf Verbreitung der Bildung gerichtete Absicht, welche der 19. Frage zu Grunde liegt, hält aber diese Weise weder für möglich noch für zweckmäßig; da der Volksschullehrcurs sich von dem Gymnasium nicht nur in Hinsicht auf Quantität der Kenntnisse, sondern auch in Hinsicht auf Ziel und Quantität des Unterrichtes unterscheidet.

Antwort auf die 20. Frage: Der „Uster“ wünscht, daß in den zwei letzten Jahren der oberen Volksschule auch die englische Sprache gelehrt werde.

Wie mir mitgetheilt wurde, sind außer den hier mitgetheilten, beiläufig 60 motivirte Antworten auf die aufgestellten Fragen bei der Regierung eingelangt.

B) Mittelschulen und Fachschulen.

(Cantonschule; Gymnasial- und Gewerbeschule; höhere Schule zur Winterthur, Schule für Thierheilkunde, landwirtschaftliche Schule; Seminar.)

1. Cantonschule.

Es gibt zwei Mittelschulen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Volksschulunterrichte stehen und für die Universität und das Polytechnikum vorbereiten; es sind dies die Cantonschule und die höhere Schule zu Winterthur.

Der Staat unterhält in Zürich für den ganzen Canton eine sogenannte Cantonschule, welche in ihrer parallelen Bifurcation (von einander getrennt) das Gymnasium und die Gewerbeschule — bei uns Realschule genannt — in sich schließt.

Die gesetzlich bestimmte Aufgabe der Gymnasien ist es, den Zöglingen diejenigen Vorkenntnisse zu bieten, welche diesen zu ihrer auf klassische Studien gegründeten wissenschaftlichen Ausbildung, besonders aber für ihr Studium an der Hochschule nöthig sind.

Das Gymnasium zerfällt in einen 4jährigen Untergymnasial- und in einen 2½jährigen Obergymnasialcursus, somit dauert der ganze

Lehrkurs sechs und ein halbes Jahr. (Daß der Unterricht im letzten Jahre nur ein halbjähriger ist, hat darin seinen Grund, daß das Schuljahr an der Volks- und Mittelschule stets im Frühling, während es an der Universität und dem Polytechnikum im Herbst beginnt.)

Aufgenommen werden: in die unterste Klasse Knaben, die ihr zwölftes Lebensjahr erreicht haben ¹⁾, in die oberen Klassen aber solche gesunde und geimpfte Knaben entsprechenden Alters, deren Eltern oder Vormünder schriftlich die Aufnahme nachsuchen, und die nebst Vorlegung ihres Tauffcheines, eines Sitten- und eines die erfolgreiche Beendigung der Alltagschule testirenden Schulzeugnisses die Aufnahmsprüfung aus den sechs Jahren der Alltagschule, oder, wenn sie in eine höhere Klasse treten, aus den nöthigen Vorkenntnissen mit Erfolg bestehen.

Auf Grund des eingereichten Besuches und der Zeugnisse entscheidet der dirigirende Lehrer darüber, ob der Betreffende zur Aufnahmsprüfung zugelassen werde? Im Falle einer Zurückweisung kann der Betreffende binnen drei Tagen an die Aufsichtscommission appelliren.

Auch die Schüler der höheren Gewerbeschule können mit Erlaubniß der Directoren beider Lehrkurse die Lehrstunden des Obergymnasiums besuchen, wenn sie aus den nöthigen Vorkenntnissen eine Prüfung bestehen; ebenso können die Schüler des Obergymnasiums mit Erlaubniß ihres Directors einzelne Stunden an der Gewerbeschule oder an der Anstalt für Thierheilkunde besuchen. Dieses Besuchen kann aber von den Directoren wann immer eingestellt werden, wenn sie sehen, daß es dem obligaten Lernen der Schüler oder in welch immer anderen Beziehung schädlich ist.

Gämmtliche Ferien des Jahres betragen 10 Wochen (u. zw. im Frühling und im Herbst bei Beginn der Semester je 2 Wochen; im Sommer 4 Wochen, und im Winter zu Weihnachten und Neujahr 2 Wochen). Die Dilligenzzeit wird ohne eine kleinere Unterbrechung strenge eingehalten.

Das Didaktum beträgt im Unterghymnasium für das ganze Jahr 30 Francs, im Obergymnasium für das Semester 30 Francs.

Die durch das Gesetz angeordneten Lehrgegenstände sind:

a) im Unterghymnasium: Religion, deutsche, lateinische, griechische, hebräische und französische Sprache, allgemeine und vaterländische Ge-

¹⁾ Eine Altersbegünstigung kann nur der Erziehungsrath und diese auch nur in außerordentlichen Fällen gewähren.

schichte, Geographie, Naturkunde, Mathematik, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

b) im Obergymnasium: Religion, deutsche, lateinische, griechische, hebräische und französische Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft, philosophische Propädeutik, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

Gemäß dem Gesetze sind in der Regel alle diese Lehrgegenstände obligat; jedoch hat die Regierung für öffentliche Erziehung das Recht, zeitweilig (insoferne es der Zweck der Anstalt erlaubt) einzelne Gegenstände als nichtobligat zu erklären. So gehören z. B. gegenwärtig zu den nichtobligaten Gegenständen: a) im Untergymnasium die griechische Sprache für alle jene Schüler, welche nur in die 3. oder 4. Klasse eintreten; b) im Obergymnasium: die hebräische Sprache für alle Schüler, und die französische Sprache für alle jene Schüler der II. und III. Klasse, welche hebräisch lernen.

Überdies kann die Aufsichtscommission einzelne Schüler aus Gesundheitsrückichten oder aus anderen individuellen Ursachen zeitweilig oder ein für allemal von einzelnen Lehrgegenständen dispensiren.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf einzelne Klassen und Lehrer, so wie die Feststellung des Studienplanes wird von der Regierung für öffentliche Erziehung bewirkt.

Das Wesen des gegenwärtig bestehenden Studien- und Stundenplanes läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

Wöchentliche Stundenzahl der Lehrer	im Untergymnasium				und im Ober- gymnasium.		
	I.	II.	III.	VI.	I.	II.	III.
	Klasse				Klasse		
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	—
Deutsche Sprache	4	4	1	2	4	4	3
Lateinische Sprache	10	8	6	7	7	7	7
Griechische Sprache	—	7	7	7	7	7	7
Französische Sprache	—	—	6	6	3	3	3
Mathematik	4	4	3	3	4	4	4
Geschichte	2	2	3	3	3	3	3
Geographie	3	2	2	3	—	—	—
Gesang	2	2	1	1	1	1	1
Schreiben	2	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	—	1	1	1
Turnen	3	2	2	2	2	2	2
	34	35	36	36			
Hebräische Sprache					—	3	3
Naturwissenschaft					3	3	3
Philosophische Propädeutik					—	—	3
					36	39	39

1. Deutsche Sprache: erste und zweite Klasse: Sprachlehre bis zur Wortbildung, Erklärung ausgewählter Lesestücke, Stilübungen, mit Rücksicht auf die Anforderungen des praktischen Lebens.

2. Lateinische Sprache: Wort- und Satzlehre, welche in der dritten und vierten Klasse fortgesetzt wird. Als Lesestücke dienen Thierfabeln und kurze Erzählungen. In der dritten Klasse einzelne Theile aus Livius, in der vierten „bellum gallicum,“ und einzelne Theile aus Ovidius.

3. Griechische Sprache: Wort- und Satzlehre; Übersetzungen.

4. Französische Sprache: dritte und vierte Klasse: Wort- und Satzlehre (systematisirt).

5. Mathesis: Wiederholung des in der Volksschule Gelernten und so stufenweise: Verhältnisse, Proportionen, Berechnung geometrischer Gestalten, die Elemente der Algebra, bis zu den Gleichungen zweiten Grades.

6. Geschichte: in der ersten und zweiten Klasse das Alterthum, in der dritten bis zu Karl dem Großen, in der vierten bis zur Reformation.

7. Geographie: wird nur in den zwei zweiten Klassen vorge tragen, und zwar die allgemeine und spezielle Beschreibung der fünf Welttheile.

8. Naturbeschreibung: Vorführung der drei Naturreiche in ihren Hauptrepräsentanten. Überdies werden noch Gesang, Calligraphie, Zeichnen, Turnen und der Gebrauch der Waffen gelehrt.

Lehrziel im Obergymnasium:

1. Deutsche Sprache: Althochdeutsche Sprachlehre, in Verbindung mit geeigneten Lesestücken; freie Vorträge, größere Stilübungen.

2. Lateinische Sprache: einzelne Theile aus den Werken von Livius, Virgil, Salust, Cicero, Tacitus und Horaz.

3. Griechische Sprache: einzelne Theile aus Xenophon, Herodot, Homer, Plato, Demosthenes und Thucydides, und zuweilen noch eine Tragödie.

4. Französische Sprache: eine ausgedehntere Verarbeitung des im Unterghymnasium gebotenen Stoffes.

5. Mathesis: Algebra bis zu den höheren Gleichungen, und Geometrie bis zur sphärischen Trigonometrie.

6. Geschichte: Geschichte der Schweiz, die „Neuzeit.“

7. Naturwissenschaft: Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung ohne mathematische Beweisführung; unorganische Chemie, Akustik, Wärmelehre, Optik, Electricität und Magnetismus.

8. Elemente der Philosophie: besonders Logik.

9. Hebräische Sprache: (nur in den letzten zwei Jahren) Wort- und Satzlehre, geeignete Lesestücke.

Die angeführten Gegenstände sind insgesammt obligat, ausgenommen sind griechische und hebräische Sprache (nämlich in den höheren Klassen).

Gegenwärtig wirken am ganzen Gymnasium 14 ordentliche Lehrer, und ein Lehrer erteilt wöchentlich je 15—22 Stunden.

Am Ende eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung abgehalten, deren Programm nach dem Entwurfe des dirigirenden Lehrers durch die Aufsichtscommission festgestellt wird. — Nach der Prüfung bestimmt die Aufsichtscommission in Gemeinschaft mit dem Lehrkörper (auf Grund des im Verlaufe des Schuljahres bethätigten Fleißes und des Prüfungsergebnisses) die Klassifikation der einzelnen Schüler, und beschließen zugleich über deren Zulassung in eine höhere Klasse.

Nach Ablauf des letzten Semesters im Obergymnasium wird eine Entlassungsprüfung gehalten, zu welcher nur diejenigen zugelassen werden, welche den Gymnasiallehrcurs ganz und mit Erfolg beendet haben; diese Prüfung entspricht unseren Maturitätsprüfungen, insofern sie ebenfalls eine Prüfung der Maturität für den Besuch einer Universität oder höheren Lehranstalt bildet, nur mit dem Unterschiede, daß die Schüler an der Universität noch eine Aufnahmeprüfung bestehen müssen und daß das Zeugniß der am Gymnasium bestandenen Entlassungsprüfung nur die Zulassung zu dieser Aufnahmeprüfung eröffnet. Die Zulassungsprüfung wird gleichfalls nach Art und Weise der Jahresprüfungen gehalten, Gegenstand und Ausdehnung dieser Prüfung werden durch die Aufsichtscommission gemäß den im Gesetze für Hochschulen und im Programme des Polytechnikums ausgesprochenen Aufnahmserfordernissen und den zur Aufnahme nöthigen Vorkenntnissen bestimmt.

Wie es mir näher bekannt ist, wurde zwischen dem Polytechnikum,

der Universität und der Cantonalschule eine Übereinkunft getroffen, in welcher sowohl die Vertretung beider Hochschulen bei den Entlassungsprüfungen, als auch jene Gesichtspunkte bestimmt wurden, welche im Interesse der betreffenden Hochschulen sowohl im Studienplane als auch bei den Entlassungsprüfungen geltend zu machen sind. Dem zu Folge wird dann auch denjenigen Schülern der Züricher Cantonalschule, die ein gutes Entlassungszeugniß aufzuweisen haben, im Sinne des §. 141 der Gesetze die Aufnahmsprüfung an beiden Hochschulen nachgesehen.

Industrie = Schule.

Ein anderer Zweig der Cantonalschule ist die Industrie-Schule, eine gemeinsame Lehranstalt für diejenigen, welche sich zu einer mercantilen oder technischen Laufbahn vorbereiten; sie hat zum Zwecke, die Schüler theils unmittelbar für das practische Leben, d. i. für eine industrielle (niedere technische) und mercantile Laufbahn heranzubilden, theils aber für höhere Handels- und technische Lehranstalten vorzubereiten. Diese Anstalt entspricht wesentlich unseren Realschulen und wird deshalb Industrie-Schule genannt, weil sie nicht so sehr eine Vor-schule zum Polytechnikum, als vielmehr eine für das practische Gewerbe- und Handelsleben vorbereitende wissenschaftliche Schule war.

Vordem bestand die Industrie-Schule aus einem dreijährigen niederen, einem 2½-jährigen höheren, also im Ganzen aus einem 5½-jährigen Lehrcurse, mit sechs Klassen. In den drei Klassen des höheren Lehrcurses war die Richtung des Unterrichtes eine dreifache, u. zw. eine mechanisch-technische, eine technisch-chemische und eine mercantile, letztere wurde mit Ende des zweiten Jahres abgeschlossen. Gegenwärtig aber, nachdem im Cantone die höheren Volksschulen sehr zahlreich und so gut organisirt sind, daß sie die unteren Klassen der Industrieschule bezüglich der in diesen zu lehrenden allgemeinen Kenntnisse vertreten können, wurden die zwei niedersten Klassen der Industrieschule (und damit die Eintheilung in niedere und höhere Industrieschule) aufgehoben, daher werden auch diejenigen, welche nur die alltägliche Primarschule beendet haben, nicht mehr aufgenommen, sondern nur solche Knaben, die mindestens zwei Klassen der Volksschulen absolvirt, ihr 14. Lebensjahr erreicht und eine strenge Aufnahmsprüfung bestanden haben (ja es können Knaben, die die Klassen der Secundarschule ausgezeichnet beendet und mindestens 15 Jahre alt sind, nach Absolvierung

der dritten Klasse der höheren Volksschule in die zweite Klasse der Industrieschule aufgenommen werden).

Nach dieser im Jahre 1869 ins Leben getretenen neuen Organisation dauert der Unterricht in dieser Schule im Ganzen $3\frac{1}{2}$ Jahre, er wird auf 4 Klassen vertheilt und zerfällt in zwei Richtungen, eigentlich in zwei Lehrcurse, nämlich in einen mercantilen und einen technischen Lehrkurs und zwar derart, daß in der 2. und 3. Klasse die Zöglinge des mercantilen Curses in jedem einzelnen Lehrfache getrennt unterrichtet werden. Der mercantile Lehrkurs wird mit Ende des dritten Jahres abgeschlossen. Der technische Kurs dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre mit 4 Klassen. Die Diligenzzeit der 4. Klasse bildet nur das Sommer-Semester, und während dieser Zeit beschränkt sich der Unterricht ausschließlich auf solche technische Kenntnisse, welche für das Polytechnitum vorbereiten. In der 3. und 4. Klasse dieses technischen Lehrkurses theilt sich der Unterricht abermals in zwei Zweige — nämlich in eine mathematische, und eine chemische-technische Abtheilung.

Die practische Ausführung dieser mehrfachen Furcation wird sehr durch jene Gesetzverordnung erleichtert, der zu Folge in der ganzen Cantonalschule (Gymnasium und Industrieschule) Parallelklassen zu errichten sind, sobald in einer Klasse oder Fachklasse (die Auditoren mitgerechnet) mehr als 40 Schüler sind. Ja in den höheren Klassen kann die Regierung in den philologischen Fächern schon bei einer Anzahl von mehr als 25 Zöglingen und für die Geometrie Studirenden und im chemischen Laboratorium Arbeitenden bei einer noch geringeren Anzahl der Zöglinge eine Parallelklasse errichten lassen.

In die Industrieschule werden nach dem Bestehen einer strengen Aufnahmsprüfung aufgenommen:

1. Als ordentliche Schüler solche Knaben, die die oben erwähnte Vorbildung besitzen und mindestens ihr 14. Lebensjahr erreicht haben, wenn auf der Prüfung nebst den erforderlichen Vorkenntnissen die in den mercantilen Kurs Tretenden eine gute Kenntniß des Zifferrechnens, die in den technischen Kurs Tretenden aber eine Kenntniß der Geometrie, des geometrischen Zeichnens und der Algebra darthun.

Aber auch die Jünglinge, welche diesen Anforderungen entsprechen, werden nur für eine 4wöchentliche Probezeit als ordentliche Schüler aufgenommen; über ihre definitive Aufnahme entscheidet nach Ablauf dieser 4 Wochen auf Grund des vom Lehrkörper gemachten Vorschlages die Aufsichtskommission.

2. Als Auditoren werden in einzelne Lehrcurse solche Jünglinge aufgenommen, welche in Folge einer practischen Fachbeschäftigung nicht im Stande sind, allen zur Beendigung eines ganzen Curses erforderlichen Schulpflichten nachzukommen. Diese haben nur aus jenen Vorkenntnissen eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, welche zur Erlernung des von ihnen gewählten Faches erforderlich sind.

An Didaktrum zahlen die ordentlichen Schüler pro Semester 30 Francs, die Auditoren für jede von ihnen per Woche besuchte Stunde 5 Francs. Ueberdies haben die im chemischen Laboratorium arbeitenden ordentlichen Schüler sowohl, als auch Auditoren für den chemischen Unterricht pro Semester 30 Francs zu entrichten.

Die durch das Gesetz vom Jahre 1859 angeordneten Lehrgegenstände waren:

a) in der niederen Industrieschule: Religionslehre, deutsche und französische Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte, Geographie, Physik und Naturbeschreibung, Mathematik, practisches Rechnen, geometrisches Rechnen, Freihandzeichnen, Calligraphie, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

b) In der höheren Industrieschule: Religionslehre, deutsche, französische, englische und italienische Sprache, allgemeine und vaterländische Geschichte, Geographie, theoretische Mathematik, angewandte Mathematik und mechanische Technologie, geometrisches und technisches Zeichnen, Naturbeschreibung, Physik, Chemie und chemische Technologie, kaufmännische Fachstudien, Freihandzeichnen, Calligraphie, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

Dem Gesetze gemäß steht es der Regierung frei, außer den im Gesetze bestimmten Gegenständen auch noch solche unterrichten zu lassen, die sich für den Zweck des Unterrichtes als nützlich erweisen.

Im Sinne der neuen Organisation muß der Unterricht in der niedersten Klasse bezüglich der Lehrgegenstände und des Studienplanes dem Unterrichte der 3. Klasse einer gut organisirten, mit Lehrkräften und Lehrmitteln gehörig versehenen höheren Volksschule entsprechen. Bei den höheren Klassen wurde nur im Studienplane eine Änderung vorgenommen.

Dem zu Folge wurden im nächsten Jahre in der ganzen Industrieschule gelehrt: Religionslehre, deutsche, französische, englische und italienische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathe-

matik, Mechanik, technisches Zeichnen, anschauliche und practische Geometrie, Handelswissenschaften (als: kaufmännisches Rechnen, Handelslehre, Waarenkunde, Buchhaltung, Wechsellehre, Comtoirarbeiten, Handelsgeographie und Statistik), Calligraphie, Freihandzeichnen, Gesang, Turnen und Waffenübungen.

Unter diesen Gegenständen werden italienische Sprache und Handelskenntniffe nur im mercantilen Course, Mechanik, anschauliche und practische Geometrie und technisches Zeichnen nur im technischen Fachcourse gelehrt, die übrigen Gegenstände aber entweder gemeinsam oder in verschiedener Eintheilung und durch verschiedene Lehrer in einer jeden Fachklasse. Den neuesten Studienplan, welcher diese Eintheilung in ihren Details darlegt, hatte ich die Ehre Ew. Excellenz zu unterbreiten.

Jeder Lehrgegenstand ist für die betreffende Fachschule obligat.

Eine einzelne Klasse hat wöchentlich 32—40 Stunden, die Turnstunden mit eingerechnet.

In der Industrieschule finden die Jahres- und Maturitäts- oder vielmehr Entlassungsprüfungen gerade so statt, wie im Gymnasium.

An der Industrieschule wirken gegenwärtig außer den provisorisch angestellten Supplenten noch zehn ordentliche und zwei außerordentliche Lehrer.

Die genannten Lehrer der Cantonalschule stehen unter gemeinsamen Normen. Bezüglich ihrer Stellung unterscheidet man: Supplenten, provisorische, außerordentliche und definitiv angestellte ordentliche Lehrer. Die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer werden »Oberlehrer« genannt, aber in Anerkennung besonderer Verdienste kann ihnen die Regierung den Titel eines »Professors« verleihen. Den Gehalt der Lehrer bestimmt die Regierung bei Ernennung derselben in einem mit ihnen geschlossenen Vertrage nach den zu ertheilenden Unterrichtsstunden, gemäß dem Werte der geleisteten Arbeit und ihrer früheren Dienste. Vordem konnte das Honorar für die wöchentlichen Unterrichtsstunden im Unterghymnasium und der niederen Industrieschule von 100 bis 150 Francs, in den höheren Klassen bis zu 170 Fr. steigen. Seit 1868 beträgt in der ganzen Anstalt das Maximum 170 Francs, kann aber in einzelnen Fällen bis zu 200 Francs erhöht werden. Überdies gehört die Hälfte des Didaktrums ebenfalls den Lehrern, und wird unter ihnen nach Maßgabe ihrer Lehrstunden und

Schüler vertheilt. So variiert gegenwärtig das Gehalt je eines Lehrers zwischen 2500 und 3500 Francs.

Außer seinem Lehrergehalte erhält der Director des Gymnasiums als solcher noch 1200, der Director der Industrieschule 1600 Francs.

Bezüglich der Pensionen stehen sie unter denselben Normen wie die Volksschullehrer.

Im Schuljahre 1869/70 zählte die gesammte Cantonalschule 502 Schüler, namentlich: das Gymnasium 198, die Industrieschule 304; unter den Letzteren besuchten in der 2. und 3. Klasse (die erste Klasse ist gemeinschaftlich) ausschließlich den kaufmännischen Kurs 50 Schüler; die Zahl der Auditoren betrug 13.

Die Schulbehörde wird gebildet: 1. durch den Rector des Gymnasiums und der Industrieschule; 2. durch die gesonderten Lehrkörper eines jeden Institutes; 3. durch die im 3. Abschnitt meiner gegenwärtigen Vorlage erwähnten Aufsichtskommissionen und die Regierung.

Beide Zweige der Cantonalschule sind in ein und demselben Gebäude untergebracht, welches nebst seiner zweckmäßigen Bauart zugleich zu den schönsten Gebäuden der Stadt Zürich gehört; vor dem Gebäude befindet sich ein großer, schöner Turngarten und in diesem eine geschmackvolle Turnhalle. Die Unterbringung beider Anstalten in einem gemeinschaftlichen Gebäude gewährt den Nutzen, dass beide Anstalten gemeinschaftliche Turnlokalitäten, Apparate und gemeinschaftliche Sammlungen haben können. Trotzdem sind die Sammlungen — verglichen mit anderen Einrichtungen der Anstalt — ziemlich mittelmäßig, ausgenommen das chemische Laboratorium, welches das großartigste und zweckmäßigste ist, das ich je an einer Mittelschule gesehen.

Ich erkundigte mich bei den Lehrern des Gymnasiums und der Industrieschule, ob sie nicht die Dauer des Lehrurses zu kurz fänden? Ob sie ihre Jünglinge im Gymnasium während $6\frac{1}{2}$, in der Industrieschule während $3\frac{1}{2}$ Jahre für die Universität und das Polytechnikum gehörig vorbereiten und ob sie während dieser Zeit die obligaten Gegenstände in der durch den Studienplan bestimmten Ausdehnung lehren können.

Als Antwort erwähnte man auf jeder Seite die ausgezeichnete Entwicklung der Volksschulen, behauptend, dass die in der Volksschule im Verlaufe von 6 respective 8 Jahren erlangte tüchtige Vorbildung den Unterricht an der Mittelschule sehr erleichtere und beschleunige, dies könne man besonders an dem Unterschiede sehen, welcher sich zwischen

den aus dem Auslande Gefommenen und den Züricher Schülern geltend macht. Eine Verlängerung des Lehrcurjes nach oben sei aber deshalb nicht leicht thunlich, weil gegenwärtig die Knaben mit vollendetem 12. Lebensjahre in das Gymnasium, mit vollendetem 14. aber in die Industrieschule aufgenommen, erst nach mit vollendetem 19. Lebensjahre, nach $12\frac{1}{2}$ jährigem Studium die Universität, und nach vollendetem 18. Lebensjahre, nach $11\frac{1}{2}$ jährigem Studium das Polytechnikum beziehen können. Trotzdem bekannten sie, daß sie bei der Kürze des Lehrcurjes gezwungen sind, die Knaben mit Lehrstunden und Lehrgegenständen so sehr zu überbürden, daß dieser Umstand sowohl auf die körperliche Entwicklung der Knaben, als auch auf den Erfolg des Unterrichtes erschwerend wirkt. Man ist bestrebt, diesem Übelstande einigermaßen durch die auch in der technischen Abtheilung der Industrieschule in Anwendung gebrachte Furation zu steuern.

2. Höhere Lehranstalt zu Winterthur.

Sehr bemerkenswert ist die durch das 6600 Einwohner zählende, in Winterthur errichtete und unterhaltene städtische höhere Schule, welche ein Gymnasium, eine Industrieschule, eine sogenannte Mittelschule und eine höhere Töchterschule in sich schließt, welche Lehrcurse sämmtlich in einem, wirklich palastartigen Gebäude unterbracht wurden.

Organisation und Lehrkurs des Gymnasiums entsprechen ganz dem Gymnasium der Cantonalschule, auch genießt es dasselbe Recht der Öffentlichkeit.

Die Industrieschule entspricht mehr der früheren Organisation der Cantonalschule, nur mit dem Unterschiede, daß sie aus 7 Klassen besteht und die Dauer des Lehrcurjes $6\frac{1}{2}$ Jahre beträgt. Der Zweck der Industrieschule zu Winterthur besteht nebst Ertheilung einer practischen Fachbildung gleichfalls darin, die Schüler für den Besuch einer höheren Handels- oder technischen Anstalt vorzubereiten; in dessen trägt sie dennoch vorwiegend den Interessen des practischen Lebens Rechnung. Daher sind nur in den drei unteren Klassen alle Gegenstände obligat, während es in den 4 obern Klassen der freien Wahl der Schüler, beziehungsweise Eltern anheimgestellt bleibt, welche Gegenstände gelernt werden sollen, und in diesen höheren Klassen bilden einen bedeutenden Theil der Schüler solche herangewachsene Jünglinge, die bereits auf

irgend einer practischen Laufbahn beschäftigt sind und nur dem Unterrichte in einzelnen Gegenständen bewohnen.

Aus dem Gymnasium und der Industrieschule können die den Kurs ganz besuchenden Zöglinge stets in die entsprechende Klasse der Cantonalschule übertreten.

Mittelschule.

Die sogenannte Mittelschule ist nichts anderes, als eine mit Lehrkräften und Mitteln reicher als die gewöhnlichen ausgestattete dreijährige höhere Volksschule, deren Zweck es ist, einerseits Jünglingen, die weder das Gymnasium noch die Industrieschule besuchen können, nach der Primarschule einen vollständigen dreijährigen Lehrkurs zu bieten, andererseits soll sie aber besonders jene Kenntnisse lehren, welche für die Laufbahn der niederen Gewerbe und Handwerke erforderlich sind; — im dritten Jahre werden besonders die industriellen practischen Kenntnisse gelehrt, und deshalb ist der Studienplan auch derart zusammengestellt, daß der Unterricht schon mit Ende des zweiten Jahres einen gewissen Abschluß erlangt.

Töchterchule.

Der Zweck der höheren Töchterchule ist, daß sich die Zöglinge derselben außer dem Elementarunterrichte noch den in weiblichen Leben nöthigen Bildungs- und Wissensgrad, besonders aber die für das Familienleben und die Leitung des Haushaltes erforderlichen Kenntnisse erwerben. Der Lehrkurs besteht aus 4 Klassen und dauert 4 Jahre, es können also hier die aus der Alltagschule eintretenden 12jährigen Mädchen bis zu ihrem 16. Lebensjahre lernen. — Die Lehrgegenstände sind dieselben, welche das Gesetz für die höheren Volksschulen angeordnet, nur daß sie im Studienplane auf 4 Jahrgänge vertheilt sind und daß dieselben — da in der Anstalt mehr Lehrkräfte sind — in größerer Ausdehnung und eingehender gelehrt werden, als dies in der gewöhnlichen höheren Volksschule der Fall ist.

Dem Studienplane gemäß wird gelehrt:

	in der I.	II.	III.	IV. Klasse
Religionslehre	2	2	2	2
Deutsche Sprache	4	4	4	6
Französische Sprache	6	5	4	6
Rechnen	2	2	2	2

	in der I.	II.	III.	IV. Klasse
Geographie	2	2	—	—
Geschichte (allg. und vaterl.)	2	2	2	2
Naturbeschreibung	1	2	—	—
Physik	—	—	2	—
Kaligraphie	3	3	—	—
Zeichnen	2	2	2	2
Gesang	2	2	1	1
Weibliche Arbeiten (den Un- terricht in den Kenntnissen der Haushaltung mitge- rechnet)	6	6	6	—
Turnen	2	2	—	—
Wöchentlich	34	34	22	21 Stunden.

Da die Zöglinge der letzten zwei Jahre schon in Folge ihres Alters zu Hause mehr in Anspruch genommen sind, können sie nicht so viel Zeit auf das Lernen verwenden, deshalb ist für sie auch die Zahl der Unterrichtsstunden eine geringere.

Mit Ausnahme der französischen Sprache und des Turnens ist jeder Lehrgegenstand obligat. — In dieser höheren Mädterschule befinden sich jährlich 100—130 Zöglinge.

Didaktum wird von dem Einheimischen in keinem Kurse der Anstalt gezahlt. Fremde zahlen in den drei unteren Klassen des Gymnasiums und der Industrieschule jährlich 30 Francs, in den höheren Klassen des Gymnasiums 50 Francs, in den höheren Klassen der Industrieschule für jede wöchentliche Stunde jährlich 3—6 Francs, in der Mittelschule und Mädterschule jährlich 20 Francs. Für den chemischen Unterricht zahlt jeder Zögling jährlich noch weitere 10 Francs.

Die Lehrer werden am Gymnasium nach ihrer persönlichen Bedeutung, nach dem Wert der geleisteten Arbeit und nach Anzahl der Unterrichtsstunden honorirt, für jede wöchentliche Stunde jährlich 85 bis 130, höchstens 145 Francs gerechnet. — In der Mittel- und Mädterschule hat ein Oberlehrer 2400—2800 Francs Jahresgehalt, und die Hilfslehrer bekommen für jede wöchentliche Stunde jährlich 85 Francs. Die Lehrerinnen für weibliche Arbeiten bekommen wöchentlich 40, 45 bis 50 Francs Bezahlung.

Die Lehrer werden aus der städtischen Kasse nach dem Pensionssystem des Cantons pensionirt.

Die 6600 Einwohner zählende Stadt hat nebst der Unterhaltung ausgezeichneter Primar- und Wiederholungsschulen auf diese höhere Lehranstalt in letzterer Zeit jährlich schon 90,000 bis 100,000 Francs verwendet.

3. Fachschulen und besonders die Schule für Thierheilkunde.

Außer den militärischen Fachkursen ¹⁾ gibt es noch drei — mit dem Mittelschulunterrichte beiläufig auf gleiche Stufe zu stellende Fachschulen, nämlich:

1. Das Lehrerseminar zu Rüsnacht;
2. Die landwirtschaftliche Schule zu Strichhof, und
3. Die Thierheilanstalt in Zürich.

Die Ersterwähnte ist theils schon oben, als ich über den Volksschulunterricht handelte, theils werde ich sie weiter unten in meinem Berichte über Seminarien detaillirt beschreiben.

Die Zweite werde ich ebenfalls weiter unten in meinen Studien über den landwirtschaftlichen Fachunterricht detaillirt beschreiben.

Hier habe ich also nur die letzte in Kürze zu behandeln.

Die Anstalt für Thierheilkunde wurde 1820 gegründet, und seitdem mehrmals ²⁾ theils erweitert, theils neu organisirt.

Nach dem neuesten Gesetze hat die Anstalt die Aufgabe: geeignete Thierärzte theoretisch und practisch auszubilden. Außerdem ist die Regierung bevollmächtigt, im Institute einen eigenen Kurs für den Unterricht des Beschlagens und der Fleischbeschauerei zu errichten.

Der ganze Kurs besteht aus sechs Semestern, die jährliche Dilegenzzeit beginnt in der Regel mit einem Wintersemester. Die Einteilung der einzelnen Lehrgegenstände in Semester wird in dem von der Regierung zeitweise herausgegebenen Studienplane festgestellt.

Hilfsmittel des Unterrichtes bilden: das in der Anstalt zu diesem

¹⁾ Solche sind z. B. außer den eidgenössischen Militärcursen die Cantonal-Militärschulen und die Wiederholungs-Militärcurse der Cantons.

²⁾ Sowie im Jahre 1823 und 1834, neu organisirt wurde sie im Jahre 1848, und zuletzt den 25. März 1867 durch die eigens zu diesem Behufe erlassene „Gesetz- und Regulativ-Verordnung“; so daß für die Anstalt gegenwärtig diese und nicht die Verordnungen des Unterrichtsgesetzes vom Jahre 1859 in Geltung sind.

Behufe errichtete Thierſpital, Secirſal und anatomische Sammlung, eine Huſſchmiede und ſonſtige erforderliche Sammlungen, als: Bibliothek, naturwiſſenſchaftliche, phyſiologiſche und chemiſche Sammlungen.

Gemäß der Verordnung des Geſetzes werden alle Fächer der Thierheilkunde und der nöthigen Hilſswiſſenſchaften in jedem Jahre vorgetragen, namentlich:

a) unter den Hilſswiſſenſchaften: Phyſik, Chemie, Botanik und Zoologie;

b) als unmittelbar zur Thierheilkunde gehörend: Anatomie (vergleichende, mikroſkopiſche, chirurgiſche und pathologiſche), phyſiologiſcher Exterieur, Diätetik, Thiererziehung und Bändigung, Reiten, Arzneimittel- und Rezeptenkunde, Pathologie und Therapie, chirurgiſche Krankheiten, Operationslehre, Geburtslehre, Unterricht im Beſchlagen, gerichtliche und polizeiſche Thierheilkunde; im Spitale befinden ſich eine Klinik und eine ambulatoriſche Klinik.

Außer den genannten kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Regierungsrathe auch noch andere Curſe errichten, wenn ſie dieſe für den Zweck des Inſtitutes förderlich hält. So wird gegenwärtig im letzten Semester die Encyclopädie der ökonomiſchen Kenntniſſe wöchentlich viermal vorgetragen.

Der Unterricht der Lehrgegenſtände erfordert im erſten (Winter-) Semester der erſten Jahre 21, im zweiten Semester 28, im erſten Semester des zweiten Jahres 36, (und täglich Seciren), im zweiten 39, im erſten Semester des dritten Jahres 28, im zweiten 25 Stunden. Im erſten Semester werden vorwiegend die Hilſswiſſenſchaften vorgetragen. Im Beſchlagen wird nur im vierten Semester in wöchentlichen 3 Stunden, und im fünften Semester in wöchentlichen 5 Stunden (practiſch) Unterricht ertheilt.

Die Schüler ſind entweder ordentliche Schüler oder Auditoren. Die zum Canton Gehörigen werden in der Regel als ordentliche Schüler (und nur ausnahmsweiſe als Auditoren) aufgenommen. Die ordentlichen Schüler haben alle Lehrſtunden, die Auditoren nur die von ihnen gewählten zu beſuchen. Die Eintretenden müſſen mindestens ihr 16. Lebensjahr erreicht haben, und haben nebst Vorlegung guter Sitten-, Gefundheits- und Schulzeugniſſe aus dem dreijährigen Lehrcurſe der höheren Volkſchule vor einer unter dem Präſidium eines Mitgliedes der Aufſichtscommiſſion ſtehenden Commiſſion eine Aufnahmeprüfung

zu bestehen. Bei der Aufnahmsprüfung der Auditoren kann die Prüfungscommission zwar nachsichtiger verfahren, muß jedoch strenge darauf achten, daß der Betreffende genügende Kenntnisse und Vorbildung besitze, um die gewählten Vorträge mit Erfolg hören zu können.

Auf Grund der eingereichten Zeugnisse entscheidet sodann der Director der Anstalt darüber, ob der Gesuchsteller zur Aufnahmsprüfung zugelassen werde oder nicht? Über die Aufnahme aber entscheidet auf Grund der Prüfungsergebnisse die Aufsichtscommission, der es freisteht, den Geprüften nur bedingungsweise und zeitweilig aufzunehmen; in welchem Falle sie aber binnen drei Monaten über deren endgültige Aufnahme oder Abweisung entscheiden muß.

Mit Ende eines jeden Sommersemesters wird aus den im Laufe des ganzen Jahres vorgetragenen Gegenständen eine öffentliche Prüfung abgehalten.

Die gesammten Ferien betragen 10 Wochen, namentlich: nach den Jahresprüfungen 3, im Sommer 4, am Ende des Wintersemesters (Mitte April) 2, zu Weihnachten 1 Woche, und am Tage der Schulynode.

Jeder (ordentliche sowohl, als auch außerordentliche) Schüler hat bei seinem Eintritte 12 Francs Einschreibgebühr, und außerdem pro Semester 20 Francs Didaktum im Vorhinein zu entrichten.

Durch das Gesetz vom Jahre 1867 wurde die Zahl der Hochschulen von zwei auf vier erhoben, und überdies die Regierung bevollmächtigt, eine genügende Anzahl Hilfslehrer und Assistenten anzustellen. Gegenwärtig wirken an der Anstalt meines Wissens 3 Hilfslehrer und 3 Assistenten. Die Oberlehrer werden von der Regierung zuerst provisorisch und nur nach Ablauf einer bestimmten Frist definitiv angestellt. Jeder derselben ist verpflichtet, wöchentlich 12—20 Unterrichtsstunden zu erteilen. Hilfslehrer werden auf unbestimmte Zeit, Assistenten gewöhnlich auf drei Jahre angestellt.

Das Jahresgehalt der Oberlehrer beträgt 1800—4000 Frcs.,¹⁾ überdies kommen dem Lehrer der Klinik Wohnung, Heizung und Be-

¹⁾ Durch das Gesetz vom Jahre 1867 wird der Gehalt wesentlich erhöht. Während z. B. dem früheren Gesetze gemäß jährlich 12,000 Francs auf die Anstalt entfielen, sind im Sinne des neueren Gesetzes aus der Staatskasse jährlich 24,000 Francs auf das Institut zu verwenden.

leuchtung zu; Hilfslehrer und Assistenten werden nach Anzahl der gegebenen Stunden und nach Maßgabe der geleisteten Arbeit honorirt.

Die Regierung kann jenen Lehrern, die sich Verdienste erworben, in Anerkennung derselben eine persönliche Gehaltszulage gewähren und ihnen den Titel eines Professors verleihen.

Die Behörde der Anstalt bilden:

1. Der von der Regierung aus der Mitte der Oberlehrer zu wählende Director, der in der Anstalt einen ähnlichen (nur einigermaßen beschränkten) Wirkungskreis besitz, als der Seminardirector.

2. Der unter dem Präsidium des Directors stehende Lehrerconvent, der ähnlich organisirt und einen ähnlichen Wirkungskreis besitz, wie der Convent des Seminars, auch hält er ähnlich wie dieser regelmäßige Quartalsitzungen.

3. Die im dritten Theile meines Berichtes erwähnte und von Seite der Regierung ernannte Aufsichtscommission.

4. Unmittelbar die Regierung für öffentliche Erziehung und Unterricht.

4. Die Fragen der Regierung.

Von den von der gegenwärtigen Regierung betreffs Abänderung des Unterrichtsgesetzes gestellten und von mir bereits erwähnten Fragen will ich hier die auf Mittel- und Fachschulen bezüglichen anführen:

1. Frage. Steht der Ausführung jenes Gedankens, daß die Cantonschule ein gemeinschaftlicher Vorbereitungscurs für die Universität, das Polytechnikum, das Seminar und das Institut für Thierheilkunde bilde, ein größeres Hinderniß entgegen?

2. Frage. Wenn sowohl die humanistische Richtung (wie man sie gegenwärtig auf das Studium der alten Sprachen gegründet vertritt), als auch das auf einer mehr realistischen Basis ruhende Studium der modernen Sprachen gleich nothwendige Factoren einer wissenschaftlichen Ausbildung bilden: wäre es dann nicht wünschenswert, die Studienpläne des Gymnasiums und der Industrieschule dem entsprechend zu modificiren, und die beiden Anstalten enger an einander zu knüpfen?

3. Von einer philosophischen und ästhetischen Behandlung der antiken Weltanschauung kann in dem Alter, in welchem die Schüler des Untergymnasiums stehen, keine Rede sein: wäre es demnach nicht motivirt,

jene Gegenstände aus dem Unterghymnasium zu eliminiren? Obwaltet ein Unterschied zwischen den Postulaten der philologischen und der allgemein wissenschaftlichen Ausbildung?

4. In welcher Ausdehnung sind die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer in der Industrieschule, und in welcher Ausdehnung im Gymnasium vorzutragen?

5. Ist die schon in der Industrieschule beginnende Absonderung der technischen Fachrichtungen überhaupt gut zu heißen? und ist dieselbe mit der Entwicklung einer allgemein wissenschaftlichen Bildung vereinbar?

6. Ist in der Cantonalschule wirklich eine größere Sorgfalt auf Kunststudien zu verwenden?

7. Welche Änderungen wären in der Organisation der Anstalt für Thierheilkunde vorzunehmen?

8. Jenes Gesetz, welches die periodische Wahl der Volksschullehrer verordnet, behandelt nicht die Wahl der Lehrer und Professoren der Cantonal-Anstalten. Wie ist dies zu verstehen?

Bisher sind mir nur die auf diese Fragen von Seite des Gymnasial-Lehrkörpers des Cantons und die vom Universitätsenate erteilten Antworten zu Händen gekommen, deren wesentlicher Inhalt hier folgt:

Auf die 1. Frage erteilt der Gymnasial-Lehrkörper die Antwort: daß, wie die Erfahrung lehrt, das Gymnasium in der That für die Universität und das Polytechnikum vorbereite, daß dieses sogar als Vorbereitungsstufe für das Lehrerseminar und die Schule für Thierheilkunde dienen könnte; nur würde den für diese Anstalten sich Vorbereitenden die Absolvierung des Gymnasiums soviel Zeit- und Geldopfer kosten, daß der Besuch derselben in Folge dieses Umstandes nicht bewerkstelligt werden kann.

Das Züricher Gymnasium ist auch gegenwärtig bestrebt, seinen Zöglingen eine allseitige wissenschaftliche Ausbildung zu erteilen (insofern nämlich dies ohne Gefährdung der Gründlichkeit thunlich ist). Deshalb sind neben den alten Sprachen auch die Muttersprache und das Französische, sowie Mathematik und Naturwissenschaften als Hauptgegenstände aufgenommen. Überdies ist es wünschenswert, daß italienische und englische Sprache, sowie Naturbeschreibung und Zeichnen eingehender gelehrt werden. — Auch erscheint es ihnen zweckmäßig, daß die latei-

nische Sprache auch in der Industrieschule als ordentlicher Lehrgegenstand eingeführt werde. Indessen können sie nicht eine derartige innigere Vereinigung des Gymnasiums und der Industrieschule anrathen, daß die Schüler beider Anstalten in einigen Fächern gemeinschaftlichen Unterricht erhielten; denn dies erwies sich schon an mehreren Orten als nachtheilig.

Der Universitätssenat kann dem in der 1. Frage ausgesprochenen Gedanken vorläufig gar keine Gründe entgegenhalten; betont aber umsomehr den Wunsch, daß der Gymnasialkurs keinesfalls abgekürzt werde, derselbe wäre dem Wunsche aller Mitglieder des Senates gemäß vielmehr zu verlängern. Ferner spricht sich die Universität auf das Bestimmteste gegen jede derartige Umbildung aus, der zufolge in der Cantonalschule für Alle Alles geboten würde; denn die Cumulation der verschiedensten Lehrfächer würde dahin führen, daß Niemandem etwas Gutes und Wertvolles geboten werden könnte. Auch vom pädagogischen Standpunkte kann man der mosaikartigen Vereinigung aller möglichen Lehrfächer nicht bestimmen, besonders nicht in dem Alter, in welchem der Schüler noch kein definitives Fachstudium wählen kann.

Antwort auf die 2. und 3. Frage; die Gymnasiallehrer schreiben den Ursprung der Idee, daß man die klassischen Sprachen aus dem Untergymnasium ausschließen will, jenem nur aner kennenswerten Streben zu, daß man auch den entfernter wohnenden Knaben den Eintritt in die 2. bis 4. Klasse möglichst erleichtern wolle; jedoch sind sie zu der Erklärung genöthigt, daß dies den Ruin des Gymnasiums herbeiführen würde. Es ist zwar richtig, daß im Untergymnasium von einer philosophischen und ästhetischen Behandlung der antiken Weltanschauung nicht die Rede sein könne; damit dies aber später möglich werde, müssen die Schüler sich schon in den untern Klassen die Anfangsgründe der Sprache aneignen. — Schließlich heben wir besonders hervor, daß im Gymnasium auch der Sprachunterricht eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung bezwecken müsse, nicht aber die Ertheilung einer philologischen Fachbildung.

Auch der Universitätssenat würde den späteren Beginn des Unterrichts der klassischen Sprachen sehr bedauern, theils in Interesse der Verlängerung des Gymnasialunterrichtes, theils aber in Hinsicht auf die Natur des philologischen Unterrichtes. Denn einestheils nimmt die Sprachlehre (und auch die Formenlehre) nicht nur den Verstand,

sondern u. zw. in noch größerem Maße — auch das Gedächtniß in Anspruch, und so wäre es unzweckmäßig, diese in dem Alter der Schüler zu unterrichten, in welchem diese infolge ihrer Neigung zur Reflexion zum memorisirenden Lernen der Sprache weniger Lust und Fähigkeiten besitzen; anderentheils würde in den oberen Klassen, wenn man den Unterricht der klassischen Sprachen erst in diesen beginnen wollte, so wenig Zeit zum Lesen und Erläutern der Klassiker erübrigt werden, daß die Kenntnisse der klassischen Literatur nur denen zu Theil werden würde, die sich einem philologischen Fachstudium widmen.

Antwort auf die 4. Frage. Die Lehrer des Gymnasiums sind der Ansicht, daß man ein großes Gewicht auf Mathematik und Naturwissenschaft legen müsse. In der Mathematik hat man besonders darauf zu achten, daß jeder Schüler in den erforderlichen Kenntnissen bis zu einem gewissen Maße gleichen Fortschritt mache. Als diesbezügliches geeignetes Maß wären ihrer Ansicht nach die Logarithmen und die Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten zu nehmen. Die Physik fordert mehr und mehr Berücksichtigung; aber auch bei dieser hat man besonders auf Einfachheit zu achten. Es erscheint ihnen zweckentsprechend, daß man in den 3. oberen Klassen die Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie vortrage. Ihrer Ansicht nach kann die Chemie, als selbständiger Lehrgegenstand, nicht in den Rahmen des Gymnasialunterrichtes aufgenommen werden. Der Naturbeschreibung ist eine besondere Sorgfalt zu widmen.

Der Universitätsenat — nachdem er die Frage einer besonderen Discussion der medicinischen und philosophischen Facultät unterworfen — würde es bezüglich der Gymnasien für das Zweckmäßigste halten:

a) daß Mathematik und Physik m i n d e s t e n s in ihrer bisherigen Ausdehnung gelehrt werden. Der mathematische Unterricht erstreckte sich bis zum Differentialcalculus, aber nur facultativ und in der letzten Klasse in einer wöchentlichen Stunde;

b) daß der Unterricht der Chemie als einen besonderen Gegenstandes im Gymnasium nicht nöthig sei;

c) daß die Ausdehnung des Unterrichtes der Naturbeschreibung nicht wünschenswert sei.

Antwort auf die 6. Frage. Eine ausgedehntere Kenntniß der Poesie, und die ästhetische Behandlung der Meisterwerke alter und neuer Literatur ist am zweckmäßigsten durch den Unterricht der Literatur-

geschichte zu erreichen. Aus dem Kreise der Musik ist nur in Gesang ein corporativer Unterricht zu ertheilen. Auf den Unterricht im Zeichnen ist schon deshalb viel Sorgfalt zu verwenden, weil hiedurch die mit Formen sich beschäftigende Fantasie besonders gebildet wird.

Antwort auf die 8. Frage. Das Gesetz ist der Ansicht der Gymnasiallehrer nach jedenfalls so zu nehmen, daß mit Ausnahme der Volksschullehrer jeder Lehrer und Professor lebenslänglich anzustellen sei.

C) Hochschulen.

In Zürich sind zwei Hochschulen: die durch den Canton unterhaltene Universität und das von der ganzen Eidgenossenschaft erhaltene Polytechnikum. Beide Anstalten sind in ein und demselben, die Stadt dominirenden Gebäude unterbracht, welches vielleicht eines der schönsten Schulgebäude Europas ist. — Diese Nähe der beiden Hochschulen gewährt einem Hörer Gelegenheit, mit Leichtigkeit Vorlesungen, Sammlungen und Bibliothek des anderen Institutes besuchen zu können, und dieser Umstand übt wohlthätigen Einfluß auf die wissenschaftliche Ausbildung.

1. Die Universität.

Die Züricher Universität verdankt ihren Ursprung eigentlich den liberalen Bewegungen im Jahre 1831. 1832 beschloß man ihre Errichtung, 1833 wurde sie eröffnet, somit ist sie die jüngste deutsche Universität und ihre Organisation zum größten Theile modern. Ihre Organisation wurde zuletzt durch das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 festgestellt. Sie zählt vier Facultäten, nämlich drei Fachfacultäten (theologische, juridische und medicinische) und eine allgemeine oder philosophische Facultät, welche letztere wieder in zwei Sectionen, nämlich a) in die philosophisch-philologisch-historische, und b) in die mathematisch-naturwissenschaftliche Section zerfällt. Das Bindeglied zwischen den beiden Sectionen bildet die im engeren Sinne genommene Philosophie. Neben den Facultäten und in Verbindung mit diesen wurde 1857 probeweise, und 1861 definitiv ein philologisches und pädagogisches Seminar, besonders zur Heranbildung von Lehrern errichtet.

Das Gesetz spricht die Lehr- und Lernfreiheit aus, behält sich

aber vor, die Lehrcurse theils durch Gesetze, theils durch Regierungsverordnungen zu organisiren.

In jeder Facultät werden Semestralcurse gehalten; die Vorlesungen haben gleichzeitig mit den Vorlesungen des Polytechnikums zu beginnen.

Regelung der Vorlesungen.

Die Regierung für öffentliche Erziehung und Unterricht bestimmt (kraft der §. §. 154 und 155 des Gesetzes) mittelst einer Verordnung für jede, besonders aber für die drei Fachfacultäten die Reihenfolge der Vorlesungen und die in jedem Semester vorzutragenden Gegenstände, damit die Studirenden die erforderlichen Gegenstände in zweckmäßiger Reihenfolge hören können. Sodann werden die im Rescripte der Regierung bestimmten Gegenstände durch die Facultäten verkündet.

Acht Wochen vor Semestereschluß versammeln sich gesondert die Professoren und Docenten einer jeden Facultät und vertheilen unter sich die im Rescripte der Regierung bestimmten Lehrgegenstände (insofern nicht irgend ein Docent schon in seinem Ernennungsdecrete mit dem Unterrichte eines Gegenstandes betraut wurde, oder derselbe nicht durch eine ähnliche Regierungsbestimmung irgend jemandem zugetheilt ist), auch werden die über die Regierungsbestimmungen hinausgehenden Vorlesungen festgestellt. Diese Übereinkunft wird sodann dem Rector übergeben, der dieselbe mit einer Begutachtung versehen, der Regierung für öffentliche Erziehung und Unterricht unterbreitet. (§. 156 des Gesetzes.)

Bezüglich der Eröffnung und des Schlusses der Vorlesungen, sowie der Feriendauer verfügt jährlich die Regierung für öffentlichen Unterricht, mit besonderer Berücksichtigung der Diligenzzeit des Polytechnikums.

Professoren und deren Anstellung.

Den Lehrkörper bilden die Professoren und Privatdocenten.

Der Staat errichtet in allen vier Facultäten eine genügende Anzahl von Lehrstühlen für ordentliche und außerordentliche Professoren. — Das Gesetz verordnet außer den Privatdocenten für die theologische Facultät fünf, für die juridische fünf, für die medicinische sechs, und für die philosophische Facultät vierzehn Lehrstühle als Minimum, aber die Regierung hat das Recht und die Pflicht, die Zahl der ordentlichen und

außerordentlichen Professoren nach den jeweiligen Bedürfnissen über das gesetzliche Minimum hinaus — jedoch innerhalb der Grenzen des jährlichen Budgets — zu vermehren.

Die Professoren werden mit Berücksichtigung des Gutachtens (nicht Candidation) der betreffenden Facultät und auf Empfehlung des Unterrichtsrathes (d. i. der Regierung) des Cantons vom Regierungsrathe gewählt. — Bei den für die theologische Facultät zu bewerkstellenden Wahlen oder Verufungen ist auch die Meinung des Kirchenrathes einzuholen. (§. 131 d. Ges.)

Die Zahl der Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung der gewählte Professor verpflichtet ist, wird im Ernennungsdecrete festgestellt. Gewöhnlich haben die ordentlichen Professoren wöchentlich 10—12, die außerordentlichen 4—6 Stunden zu ertheilen.

Jeder Professor ist verpflichtet, bei den Jahresprüfungen zu fungiren.

Mit dem Amte eines ordentlichen Professors wird vom Gesetze als unvereinbar erklärt: 1) das Amt eines Seelsorgers, 2) die Stelle eines Richters oder Regierungsrathes, die amtliche Beschäftigung eines Staatsanwaltes oder Stadtbeamten; 3) die Advocatur.

Bezüglich der Anstellung der Docenten sagt das Gesetz nur so viel: »Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder Facultät als Privatlehrer auftreten. Die näheren Bedingungen ihrer Anstellung, und die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.«

Bezüglich der Unabhängigkeit und wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Lehrer ist (außer der Proclamirung der Lehrfreiheit im Allgemeinen) weder im Gesetze noch durch Verordnungen eine Verfügung getroffen. Ich sprach über diesen Gegenstand mit mehreren Professoren und Regierungsmännern, die sich meist dahin äußerten, daß man bei ihnen weniger für die Unabhängigkeit der Lehrer zu fürchten habe, als dies vielleicht in anderen Staaten der Fall ist. Ich konnte jedoch nicht umhin, sie an den im Jahre 1839 stattgehabten Strauß'schen Fall zu erinnern.

Das Gehalt beträgt in der Regel: für ordentliche Professoren: 2500—4000 Francs, für außerordentliche: 1000—2000 Francs, und das von der Regierung jeweilig bestimmte Didaktum und die Prüfungstaxen.

Das Didaktrum für die Vorlesungen der Privatdocenten beträgt: wenn sie wöchentlich weniger als 4 Stunden lesen, für die Stunde pro Semester 5 Francs, wenn sie mehr als 4 Stunden erteilen, 4 Francs, in einzelnen Fällen kann die Regierung dasselbe auch höher ansetzen. Den Professoren ohne Gehalt und den Privatdocenten kann die Regierung in Anerkennung ausgezeichneterer Vorträge auch ein außerordentliches Honorar verleihen.

Aufnahmsprüfungen.

Bezüglich der Studirenden verfügt das Gesetz folgendermaßen:

Wer als Studirender aufgenommen werden will, hat vor allem dem Rector ein gutes Sittenzeugniß vorzulegen. Ueberdies haben die Bürger der Cantons ein Maturitätszeugniß (für Angehörige anderer Staaten genügt ein Sittenzeugniß) vorzuweisen. Diese Zeugnisse werden einer von der Regierung ernannten Prüfungscommission übergeben, welche auf Grund derselben die sich Anmeldenden prüft. In der Regel wird aber denjenigen, die ein gutes Entlassungszeugniß des Cantonalgymnasiums oder der Industrieschule vorzeigen, die Aufnahmsprüfung erlassen.

Auch Nichtbürger des Cantons werden auf eigenes Verlangen — wenn sie mit gehörigen Zeugnissen versehen sind — zur Aufnahmsprüfung zugelassen.

In die zur Abhaltung der Aufnahmsprüfung erforderliche Commission werden in der Regel auch Mittelschullehrer ernannt, denn — sagt man — die Universitätsprofessoren sind viel zu nachsichtig, besonders deshalb, weil sie vielen Details weniger Aufmerksamkeit zuwenden.

Jeder als ordentlicher Hörer Aufgenommene hat an Einschreibegebühren 12 Francs, für die Benützung der Sammlungen 6 Francs in die Staatskasse zu entrichten. — Stipendisten sind von diesen Taxen befreit.

Die Hörer des Polytechnikums und andere majorennne Individuen (minorennne nur mit Erlaubniß des Directors für öffentlichen Unterricht) können auch ohne Immatriculation, nach Erlegung des Didaktrums nach Belieben einzelne Vorlesungen besuchen. In letzterer Zeit werden in der Regel einzelne Vorlesungen auch von Frauen besucht. Die

Besucher einzelner Vorlesungen können nach Erlag der Gebühr von 6 Francs auch die Sammlungen benützen.

Bezüglich der Disciplin wird im Geizege nur soviel gesagt:

„Unfittliche und strafbare Hörer werden auf Antrag des Universitätsfenates aus der Universität ausgewiesen. — Das genannte Disciplinarverfahren an der Universität wird durch ein von der Regierung für öffentlichen Unterricht ausgegebenes Regulativ bestimmt.“

Lehrerseminar.

Durch ein im Jahre 1861 herausgegebenes Regulativ errichtete und organisirte die Regierung an der Universität definitiv ¹⁾ ein philologisches und pädagogisches Seminar, dessen im Statute ausgesprochene Bestimmung es ist, einerseits den Studirenden jeder Facultät Gelegenheit zur Fortsetzung und Vervollkommnung des Studiums der alten Sprachen zu bieten, andererseits aber den Hörern der Philologie und Theologie, besonders aber den für eine höhere Lehranstalt sich vorbereitenden Lehramtsandidaten Gelegenheit zur practischen Ausbildung zu gewähren. Aus letzterem Zwecke werden die Zöglinge des Seminars besonders in der schulgemäßen Behandlung der in den Mittelschulen gebrauchten griechischen und lateinischen Classiker und im correcten griechischen und lateinischen Aufsatze geübt.

Das Seminar steht unter der Leitung eines aus der Mitte der Universitätsprofessoren ernannten Directors. Besondere Professoren hat es nicht.

Es werden unter Leitung des Directors nicht sowohl akademische Vorlesungen, als viel mehr wissenschaftliche und practische Übungen gehalten, an welchen die Zöglinge des Seminars activ theilnehmen. Bloß der Director ist verpflichtet, jedes zweite oder dritte Jahr einmal ein Collegium über Gymnasial-Pädagogik zu halten.

Die Übungen sind dreierlei und zwar:

1) Anfertigen und Kritisiren schriftlicher Arbeiten in griechischer und lateinischer Sprache;

¹⁾ Eigenthümlich ist es, dafs in einem gleichfalls von Dubs angefertigten Geizege vom Jahre 1859, welches verglichen mit anderen ziemlich detaillirt ist, diese Seminarien mit keinem Worte erwähnt werden, da doch (wie es auch im Statute heißt) dasselbe versuchsweise schon im Jahre 1857 errichtet ward, und Dubs vollzog durch sein im Jahre 1861 herausgegebenes und vom Regierungsrathe gutgeheißenes Regulativ nur dessen definitive Organisirung.

2) Übung in der Interpretation; diese besteht in der Übersetzung, Erläuterung und literarischen Würdigung der in den Mittelschulen gebrauchten griechischen und lateinischen Klassiker;

3) Philologische Übungen, bei welchen entweder eine von einem Mitgliede angefertigte Arbeit sprachlich kritisiert, oder aber an der vom Director ausgeschriebenene philologische Aufgabe gearbeitet wird.

Jede dieser Übungen wird in wöchentlichen $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden gehalten.

Die Mitglieder sind: 1) ordentliche, 2) außerordentliche, 3) theilnehmende und 4) Hörer.

Als ordentliches Mitglied kann jeder Studirende der Universität aufgenommen werden (ohne Rücksicht darauf, ob er Staatsangehöriger oder Ausländer ist), der ein gutes Maturitätszeugniß besitzt, oder diese Prüfung vor der Prüfungscommission des Cantons besteht, und der an der Universität mindestens zwei Semester hindurch sich mit philologischen Studien befaßt hat.

Die ordentlichen Mitglieder können mit Erlaubniß der Directoren des Seminars und des Gymnasiums die Vorlesungen des Cantonal-Untergymnasiums besuchen und im Falle der Erkrankung eines Lehrers zur Übung als Supplenten fungiren.

Als außerordentliches Mitglied wird jeder Studirende der Universität aufgenommen, der ein gutes Maturitätszeugniß aufweisen kann, oder die entsprechende Prüfung besteht (wenn er auch noch gar keine philologische Fachbildung besitzt). — Nach Ablauf einer bestimmten Zeit können außerordentliche Mitglieder — nachdem sie ihre Studien ergänzt und die Prüfung bestanden haben — als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder insgesammt können nicht über 12 aufgenommen werden. Am Ende eines jeden Semesters bekommen ordentliche und außerordentliche Mitglieder Stipendien von 50, 75 und 100 Francs, im Falle der Annahme derselben sind sie aber verpflichtet, im darauffolgenden Semester am Gymnasium im Nothfalle wöchentlich 3—4 Stunden zu unterrichten.

Theilnehmende Mitglieder sind solche, die den obgenannten Anforderungen nicht vollkommen entsprechen oder in Folge ihrer Verhältnisse nicht regelmäßig an allen Übungen theilnehmen können, sondern

mit Erlaubniß des Directors und nach Erlag der Taxe nur die eine oder andere der drei Übungen besuchen.

Als Hörer endlich werden bei Erlag der Taxe auch andere Studirende zu welcher immer Übung zugelassen. Diese können an den Übungen keinen activen Antheil nehmen, sondern sind blos ruhige Zuhörer.

Für jede Art der Übungen sind an Gebühr 5 Francs zu entrichten.

Die corporative Stellung der Professoren.

Schließlich habe ich noch die corporative Stellung und behördliche Organisation der Universitätsprofessoren zu erwähnen.

Jede Facultät bildet unter dem Präsidium der aus ihrer Mitte zu wählenden Decans eine wissenschaftliche Corporation und hat das Recht Doctorengrad und Diplome zu verleihen.

Die ordentlichen Professoren und die Decane bilden zusammen den Universitätssenat, dessen Präses aus der Mitte des Senates mit geheimer Stimmenmehrheit (ohne Rücksicht auf die Facultät) auf zwei Jahre gewählt wird.

Der Universitätssenat beaufsichtigt die Studirenden, achtet auf die gesammte akademische Ordnung und unterbreitet — als Repräsentanz der Hochschule — für zweckmäßig befundene Vorschläge der Regierung für öffentlichen Unterricht.

Ohne Einholung des Gutachtens der Universitäts-senates kann die Regierung für öffentlichen Unterricht nicht verfügen: 1. über Verwendung des Universitätsfonds, 2. bezüglich einer beständigen Regelung des Universitätsunterrichtes und der Disciplin. Der Universitäts-senat gibt sein Gutachten entweder schriftlich ab, oder entsendet an die Regierung zwei seiner Mitglieder, die bezüglich der obwaltenden Frage ein consultatives Votum besetzen.

Die Geschäftsordnung der Facultäten und des Senates, sowie die Pflichten und Obliegenheiten des Rectors und des Senatsaus-schusses werden durch ein von der Regierung herausgegebenes besonderes Statut bestimmt.

Die Züricher Hochschule wurde nach dem Muster der ausgezeichnetsten deutschen Universitäten und — als eine der neuesten Uni-

versitäten — auf moderngr Basis organisirt. Wenige Universitäten finden wir so frei von mittelalterlichem Jopf. Aber auch sie theilt die gemeinsame Schwäche der Schweizer Universitäten ¹⁾, die ihren Grund in der Unzulänglichkeit der auf die Universität verwendbaren materiellen Mittel hat. Sowohl betreffs Anzahl der Lehrstühle, als auch bezüglich des Professoren-Gehaltes ist sie nicht im Stande, die Concurrenz mit den bedeutenderen deutschen Universitäten auszuhalten. Nebstdem dass überhaupt weniger Professoren Vorlesungen halten, werden noch die ausgezeichneteren Kräfte für die größeren deutschen Universitäten gewonnen.

Schon lange beabsichtigt man, nach dem Muster des Polytechnikums, eine gemeinsame eidgenössische Universität zu errichten; aber theils kann man sich bezüglich des Ortes der Universität nicht einigen, theils aber fällt es den einzelnen Cantonen und Städten schwer, dem durch den Bestand der Universitäten gewährten culturellen Nutzen zu entsagen.

2. Das Polytechnikum.

Die andere Hochschule Zürichs ist das von der ganzen Eidgenossenschaft errichtete und unterhaltene Polytechnikum, welches 1855 eröffnet wurde, und seitdem eine der ersten derartigen Anstalten Europas geworden ist. Die oberste Behörde derselben ist der Bundesrath; mit der unmittelbaren Aufsicht aber ist der eigens zu diesem Zwecke gebildete Schweizer Schulrath betraut, der — in ununterbrochenem Verkehr mit dem Professorcollegium stehend — die Angelegenheiten der Anstalt leitet.

Die Vorlesungen können nach freier Wahl der Professoren und Lehrer in deutscher, französischer und italienischer Sprache gehalten werden. Die wichtigeren Gegenstände werden sowohl in deutscher, als auch in französischer Sprache vorgetragen.

Facultäten.

Das Polytechnikum zerfiel ursprünglich in sechs Fachsectionen, beziehungsweise Fachcurse, nämlich in: 1) eine architectonische, 2) eine

¹⁾ Gegenwärtig zählt die kleine Schweiz 4 Universitäten, nämlich die zu Zürich, Bern, Basel und Genf.

Ingenieur-, 3) eine mechanisch-technische, 4) eine chemisch-technische, 5) eine forstwissenschaftliche und 6) in eine philosophische und staatswissenschaftliche Fachsection. Seit der Eröffnung wurden noch zwei Lehrurse errichtet, nämlich 1) ein einjähriger Vorbereitungscurs, in welchem die aus dem practischen Leben oder aus der Schule mit mangelhaften Kenntnissen eintretenden Hörer für den erfolgreichen Besuch besonders der mathematischen Vorlesungen vorbereitet werden, und 2) ein Seminar zur practischen Heranbildung von Fachlehrern in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen. Diese Abtheilung zerfällt wieder in eine mathematische und eine naturwissenschaftliche Section. Gegenwärtig arbeitet man wieder an der Errichtung und Organisirung eines höheren landwirtschaftlichen Lehrurses, dessen Aufgabe es sein wird: erstens wissenschaftliche Lehrer für landwirtschaftliche Lehranstalten heranzubilden, und zweitens Privaten eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, als sie an den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Anstalten geboten wird. Diese Abtheilung wird mit der forstwirtschaftlichen wahrscheinlich in eine Abtheilung verschmolzen werden.

Es kann gegenwärtig nicht mein Zweck sein, den ganzen, Er. Excellenz wohlbekannten Organismus des Züricher Polytechnikums, dessen inneres Leben und reiche Sammlungen im Detail zu beschreiben. Es sei mir indeß erlaubt, Einiges über die Aufnahmsmodalitäten und Prüfungen der Schüler, sowie einige auf das letzte Schuljahr bezügliche Daten in Kürze vorzuführen.

Eine sehr weitläufige, bis in die kleinsten Details gehende Ver-ordnung regelt die beim Polytechnikum in Anwendung zu bringenden Aufnahmsprüfungen und Modalitäten.

Die Studirenden sind 1) entweder Schüler, die Behufs Absolvirung eines ganzen Lehrurses eintreten, oder 2) Zuhörer, die nur die Vorlesungen einzelner Wissenszweige besuchen.

Aufnahmsprüfungen.

Diejenigen, die aufgenommen werden wollen, haben:

a) Bis zum 10. des betr. Jahres ihr mit einem Geburts-, Zuständigkeits-, Sitten- und den Schulzeugnissen und — die Minderjährigen — mit der Einwilligung der Eltern oder Vormünder versehenes Gesuch beim Director einzureichen und zu erklären: in welchen Fachcurs sie eintreten wünschen.

b) Die in den ersten Jahrgang Eintretenden haben mindestens ihr 17., die in den zweiten Eintretenden ihr 18. Lebensjahr nachzuweisen.

c) Haben sich die Eintretenden persönlich für die gewöhnlich zwischen 17. und 22. October abzuhaltenden Aufnahmsprüfungen zu melden.

Der Schweizer Schulrath bildet aus den Professoren des Polytechnikums und aus einigen Lehrern der als Vorbereitungsstufe für das Polytechnikum dienenden Mittelschulen eine Prüfungscommission. Die Examinatoren werden auf zwei Jahre ernannt. Ueberdies entsendet der Schulrath eine aus drei Mitgliedern bestehende Specialcommission, zu welcher der Präsident des Rathes, der Director des Polytechnikums und ein gewähltes Mitglied gehört. Diese Commission leitet unter dem Voritze des Rathspräsidenten die Thätigkeit der Examinatoren und wohnt als oberste Leitung auch den Aufnahmsprüfungen bei.

Die Zeugnisse und Gesuche der zur Aufnahme sich Meldenden werden einige Tage vor der Prüfung behufs Untersuchung den Examinatoren übergeben.

Auf Grund der untersuchten Zeugnisse entscheidet die Commission zuerst darüber, wer unter den Angemeldeten zur Prüfung zugelassen und wer abgewiesen werden soll, und wen man von der Aufnahmsprüfung dispensiren solle. (Die Schüler mancher Anstalten können, wenn sie ein vorzügliches Maturitätszeugniß erhalten, von der Aufnahmsprüfung dispensirt werden, eine diesbezügliche Übereinkunft wurde — wie ich es bei den Mittelschulen erwähnte — mit der Züricher Industrieschule getroffen.)

Die zur Aufnahmsprüfung Zugelassenen haben sodann:

a) ein von der Commission bestimmtes Thema schriftlich auszuarbeiten;

b) zu beweisen, daß sie eine genügende Kenntniß der Sprache besitzen, in welcher sie die obligaten Lehrgegenstände hören wollen;

c) eine specielle mündliche Prüfung aus den Vorkenntnissen abzulegen, welche zur Absolvirung des gewählten Lehrcurses nöthig sind.

Zu dem im letzten Punkte erwähnten Zwecke wurden durch die Regierung für die Aufnahmsprüfungen eines jeden Fachcurses detaillirte Programme angefertigt und herausgegeben, in welchen nicht nur die für die verschiedenen Aufnahmsprüfungen erforderlichen Gegenstände,

sondern auch Ausdehnung und Grad der nöthigen Kenntnisse angegeben sind. Hienach hat die Commission für die sechs Fachsectionen sechs verschiedene Aufnahmsprüfungen abzuhalten.

Nach Abschluß der Prüfungen beschließt die Commission auf Grund der erzielten Resultate über die Aufnahme. Das Resultat der Beschlüsse und die Namen der in die verschiedenen Fachcurse Aufgenommenen werden durch den Director im Beisein aller Schüler und Professoren feierlichst verkündet und mit dieser Zeremonie finden die Aufnahmsprüfungen ihren Abschluß.

Zur Aufnahme als Zuhörer genügt das Alter von mindestens 17 Jahren und ein gutes Sittenzeugniß. Die Hörer der Universität haben sich nur mit der vom Universitätsrector ausgestellten Legitimationskarte beim Director zu melden.

Alle im Studienplane bestimmten Vorlesungen einer Fachsection sind von den Schülern des betreffenden Fachcurses regelmäßig zu besuchen; außerdem können die Vorlesungen der philosophischen Abtheilung von den Schülern der sechs Fachabtheilungen nach Belieben gehört werden.

Die Schüler haben folgende Gebühren zu erlegen: beim Beginne des Schuljahres im Vorhinein 5 Francs Einschreibgebühr, 100 Francs Didaktum (übrigens das Honorar für die nichtobligaten Vorlesungen der Docenten), 5 Francs Bibliothekgebühr, 5 Francs für die Krankentafel, zusammen: 115 Francs. Überdies haben die in den Laboratorien Arbeitenden: für das chemische Laboratorium 30 Francs, für die Metallwerkstätten 10 Francs, für die Modellir-Ateliers 5 Francs, für das physikalische Laboratorium 10—20 Francs pro Semester zu entrichten.

Gegenwärtig wirken in den VIII Fachsectionen des Polytechnikums (mit Einschluß des Vorbereitungsurses) 34 Professoren, 23 Privatdocenten, 2 Lehrer, 11 Assistenten und 3 Custodes.

Fast an jeden Lehrsaal stoßt das ausgestattete, geräumige Arbeitszimmer des ordentlichen Professors des betreffenden Faches und das entsprechende Museum. Diese Arbeitszimmer der Professoren sind auch an dem Züricher Polytechnikum zweckmäßig und mit dem erforderlichen Comfort möblirt und ausgestattet, aber bei weitem nicht so luxuriös, wie das heuer beendigte Münchener Polytechnikum.

Im Schuljahre 1860/70 waren am Polytechnikum zusammen

632 ordentliche Schüler, unter diesen waren 233 Schweizer und 399 Ausländer. Unter Letzteren waren 72 Ungarn (17 im Vorbereitungscurse, 2 im forstwirtschaftlichen, 5 im chemisch-technischen, 14 im mechanisch-technischen, 30 im Ingenieur- und 4 im architektonischen Fachcurse).

3. Fragen der Regierung.

Schließlich halte ich es nicht für uninteressant, die von der Regierung mit Bezugnahme auf die an der Universität vorzunehmenden Änderungen und die vom Universitätssenate darauf erteilten Antworten hier beizufügen.

1. Frage. Welchen Wissenskreis hat die Maturitätsprüfung unter allen Umständen zu umfassen?

Bezüglich der auf diese Frage erteilten Antwort spaltete sich der Universitätssenat in zwei Theile. Die Mehrheit findet es für nothwendig, daß man die ordentlichen Schüler zur Universität auch fernerhin nur nach Absolvirung des ganzen Gymnasialcurses zulasse und nur auf Grund einer solchen Maturitätsprüfung, deren Resultate ein erfolgreiches Gymnasialstudium bezeugen. Die theologische und juridische Facultät bemerken noch, daß auf die Kenntniß der alten Sprachen ein besonderes Gewicht zu legen sei, da die Quellen der exegetischen sowohl auch der juridischen Studien meist in den klassischen Sprachen abgefaßt sind. Aber auch die Mehrheit wünscht, daß man ausnahmsweise auch solche zur Universität zulasse, die nicht eine allen Anforderungen des Gymnasiums entsprechende Vorbildung besitzen, und diesbezüglich will sie das bisherige Verfahren beibehalten, demzufolge die Schüler bei der Maturitätsprüfung in einzelnen Fällen von der griechischen Sprache dispensirt werden können.

Die Minorität — obwohl sie eine gute Gymnasialvorbildung ebenso für nothwendig hält, als die Majorität — will nicht im Augenblicke des Eintrittes in die Universität die Prüfung aus den Gymnasialkenntnissen vornehmen, sondern später, bei Beendigung des Universitätscurses, auf einer mit der Staatsprüfung zu verbindenden Maturitätsprüfung, und so könnten die Angehörigen des Cantons unter gleichen Bedingungen wie die Fremden in die Universität eintreten.

Schließlich erscheint es dem Universitätssenate als nothwendig, daß der in neuerer Zeit gebräuchlich gewordene Usus, demzufolge auch

Frauen die Universitätsvorlesungen besuchen, bei Gelegenheit der Revision des Unterrichtsgesetzes eingehend discutirt, und im Falle der Beibehaltung durch bestimmte Normen geregelt werde.

2. Frage. Entspricht die jetzige Gliederung der Universität in vier Facultäten dem heutigen Stande der Wissenschaft?

Ist die Institution der Privatdocenten auch weiterhin beizubehalten?

Der Universitäts-Senat antwortete auf beide, den eigentlichen Organismus der Universität berührenden Fragen mit einem bestimmten „ja.“ Der Senat beruft sich darauf, daß die Universitäten durch diese ihre, nach dem Muster der deutschen Universitäten auch in der Schweiz eingebürgerte Organisation den größten Einfluß üben auf die Entwicklung des gesamten wissenschaftlichen und geistigen Lebens sowohl (wodurch sich Deutschland auszeichnet), als auch auf die Ausbildung der verschiedensten Kenntnißgebiete und Wissenszweige; er beruft sich darauf, daß man gerade in Folge der angeführten Gründe nicht nur in Deutschland fest entschlossen ist, diese Organisation der Universitäten beizubehalten, sondern daß man derselben auch anderwärts, namentlich in England und Frankreich gerade in neuester Zeit die größte Anerkennung zollt; schließlich beruft er sich darauf, was Stuart Mill „über den inneren Zusammenhang und von der Wirksamkeit der Vereinigung aller Disciplinen in einer Lehranstalt“ sagte und was in neuester Zeit E. Pouchet bei Vergleichung der deutschen und französischen Hochschulen ausgesprochen.

In der Institution der Privatdocenten sieht er eine Garantie der Freiheit und des Fortschrittes der Wissenschaften.

3. Frage. Sollen die eigentlichen Fachstudien den allgemein wissenschaftlichen (philosophischen) Studien vorangehen oder mit diesen parallel laufen?

Nachdem diese, für das wissenschaftliche Studium an der Universität ausnehmend wichtige Frage von jeder Facultät (mit Rücksicht auf die Züricher positiven Verhältnisse sowohl, als auch aus allgemein wissenschaftlichem Standpunkte) besonders untersucht wurde, acceptirte der Senat einstimmig das Gutachten der I. Section der philosophischen Facultät, welches dahin ging, daß, „nachdem die in der philosophischen Facultät vertretenen allgemeinen Wissenschaften und die übrigen speciellen Fachwissenschaften in Folge der Natur des Wissens nicht im Verhält-

nisse des Nacheinander stehen, sondern gleichzeitig zusammengehören und miteinander innerlich verknüpft sind; und nachdem das Besondere vom Allgemeinen nur in Gedanken getrennt werden kann, in der Wirklichkeit aber beide gleichzeitig, eines in dem anderen als Theile und Ganzes existiren: besteht auch eine Zusammengehörigkeit zwischen Philosophie, als allgemeiner Wissenschaft, und jenen übrigen Wissenschaften, welche, da sie sich nur auf specielle Kreise des Wissens beschränken, als besondere Fachwissenschaften der Philosophie gegenübergestellt werden; demnach können die allgemein philosophischen und besonderen Fachwissenschaften äußerlich nicht so von einander getrennt werden, daß die Einen den Anderen nachfolgen, sondern sie müssen coincidiren und einander durchdringen. Hiedurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß man die philosophisch-propädeutischen Gegenstände im ersten Semester höre, und daß diese somit als Vorbereitung zu den eigentlichen Fachgegenständen dienen.

4. Frage. Kann man im Interesse der Heranbildung tüchtiger akademischer Lehrkräfte den Secundärärzten der Spitäler erlauben, daß sie an der Universität als Lehrer wirken?

Der Senat antwortete in Übereinstimmung mit der medicinischen Facultät auf diese Frage im Allgemeinen mit „Nein,“ da man seiner Ansicht nach die akademischen Lehrkräfte nicht aus den Secundärklassen, sondern an der Klinik durch mehrjährige assistirende Übung heranbilden müsse.

5. Frage. Welche Änderungen sind in der Ausbildung der Seelsorger unumgänglich nothwendig, damit diese nicht bloß Prediger seien, sondern auch zugleich die Stelle eines Lehrers an der Fortbildungs- und Civilschule bekleiden können? ¹⁾

¹⁾ Oben schon (§. 50 und 53) bei den Fragen der Regierung (10. bis 11. Frage und die darauf ertheilten Antworten) erwähnte ich jenes Streben, dem zufolge man im bisherigen Curie der Volksschule nur einen durch den Lehrer zu ertheilenden allgemeinen Religions- und Sittenunterricht einführen will; den Unterricht der kirchlichen Glaubenslehre will man aber hauptsächlich bis in die, für 17—19 Jährige bezweckte Civilschule derart verschieben, daß sie von Seelsorgern gelehrt werde, in Übereinstimmung mit dem ganzen Lehrplane und auf derselben pädagogischen Basis. Obige Frage spielt besonders hierauf an. — Im allgemeinen legt man nebst dem kirchlichen Dienste der Seelsorger ein großes Gewicht darauf, daß sie auch Volkserzieher seien, und deshalb wird für ihre Ausbildung besonders Sorge getragen.

Als Beantwortung dieser Frage acceptirte der Senat die dahin gehende Meinung der theologischen Facultät, daß man aus dem Grunde, daß die Seelsorger an den Fortbildungsschulen als Lehrer wirken können, den theologischen Cours an der Universität weder verlängern noch abkürzen dürfe: aber die Studirenden der Theologie müssen zugleich an der philosophischen Facultät die zur allgemeinen Bildung nöthigen Gegenstände hören, namentlich die Pädagogica. Diesbezüglich wäre es nöthig, daß bei den philosophischen Prüfungen auch für die Theologen ein kürzeres Prüfungsprogramm festgestellt werde.

6. Frage. Könnte man ohne Beschränkung der akademischen Lehr- und Lernfreiheit, durch Gesetze und Verordnungen auf eine bessere als die bisherige Weise für eine planmäßige Eintheilung und zweckmäßige Durchführung der Studien im Seminar sorgen.

Nach Ansicht des Senates ist durch die bisherige Regelung hiefür genügend vorgesorgt.

Wie die Erfahrung lehrt, ist durch die erlassenen Verordnungen und Normen die Eintheilung der Vorlesung vollständig und hinreichend bestimmt.

Bern.

I. Der materielle Zustand des Cantons und die materielle Erhaltung des öffentlichen Unterrichtes.

Bern ist in Folge seiner Ausdehnung von $125\frac{1}{10}$ □ Meilen einer der größten Cantone der Eidgenossenschaft, und bildet mit seinen 505.000 ¹⁾ (426.000 ref. und meistens in den Jurathälern wohnenden 68.000 röm. kath.) Bewohnern $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung des ganzen Bundes. In sprachlicher Beziehung ist fast die ganze protest. Bevölkerung deutsch, die Katholiken sind Franzosen; nachdem sich die größten Ortschaften der Schweiz in Bern befinden, so ist der culturfähige Boden (besonders auf dem Berner Oberlande) verhältnismäßig gering; trotzdem bietet das Rhonethal, die Gefilde am Rhein, und das hügelreiche Emmenthal so

¹⁾ Selbst Bücheler gibt noch 467.000 an, die letzte Volkszählung aber ergab schon 505.000.

viel Ackerfeld und Weide, daß sich die Bevölkerung überwiegend mit Landwirtschaft und Viehzucht beschäftigt, und in den meisten Jahren so viel Getreide produziert, als zum inländischen Consum nöthig ist, ja in fruchtbaren Jahren kann man auch davon ausführen, obwohl der Boden im allgemeinen nur mit großer Mühe fruchtbar gemacht werden kann. Außer der Getreideproduction betreibt man die sogenannte Alpenwirtschaft, nämlich Viehzucht und Käsebereitung im größten Maßstabe, so daß man in letzterer Zeit jährlich an 150.000 Zentner hauptsächlich in der Emmenthaler Gegend bereiteten Käse aus dem Canton ausführt. Die Industrie nimmt erst in neuerer Zeit einen Aufschwung. Die blühendsten und von Tag zu Tag zunehmenden Industriezweige sind die Holzuhrenfabrication in der Jura-gegend, und die Holzschnitzerei im Berner Oberlande (besonders in der Umgebung des Brienz-See's).

In Bern steht in Folge der größeren geographischen und ethnographischen Verschiedenheiten weder der Vermögenszustand, noch die öffentliche Bildung im ganzen Canton auf einer so gewissermaßen gleichen Stufe, als in Zürich. Der Canton zerfällt in drei größere und charakteristische Provinzen, deren Bevölkerung sich sowohl durch materiellen Wohlstand, als auch durch Bildung bedeutend von einander unterscheidet. Die Eine ist das am wenigsten bevölkerte Berner Oberland, dessen Bevölkerung auch materiell am ärmsten ist; die Andere besteht aus den vormals den Baseler Fürstbischöfen unterworfenen Thälern und Gefilden des Jura, wo der Staat bei der Beförderung der Volkserziehung auch heute noch mit den größten Hindernissen zu kämpfen hat. Die Dritte ist die Emmenthaler, Oberaargauer Hochebene zwischen den großen Alpen und dem Leber-Berge. In der Bevölkerung der Letzteren ruht der politische und intellectuelle Schwerpunkt; hier wohnen in ihren, von Obstwäldern umgebenen, schönen Häusern die wahren Berner Bauern, als eben so viele unabhängige Herren, die sich fast ausschließlich der Landwirtschaft und Mühlenindustrie widmen.

Im Auslande glaubt man gewöhnlich, daß der Wohlstand und die Bildung des Schweizer Volkes zum großen Theile dem dort verzehrten Gelde der jährlich durchwandernden 1 — 15 Tausend Touristen zu verdanken sei. Dies ist ein großer Irrthum. Es ist statistisch bewiesen, und besonders in Bern bemerkbar, daß das Volk an den von Touristen besuchten Orten am ärmsten, am wenigsten strebsam und solid

ist. Die Ursache davon liegt aber nicht bloß darin, daß romantische Gegenden in der Regel am wenigsten culturfähig und fruchtbar sind, sondern hauptsächlich darin, daß das Volk in einem bestimmten Theile des Jahres mit wenig Arbeit einen leichten und reichen Erwerb findet, und sich dadurch einerseits der schwereren und dauernden Arbeit entwöhnt, und sich andererseits eine leichtsinnige und unterhaltende Lebensweise aneignet, so daß Schweizer, die sich vorwiegend mit der Erziehung und Cultur des Volkes beschäftigen, ganz bestimmt behaupten, die große Schaar der Zuriſten übe nicht nur ſittlich nicht den beſten Einfluß, ſondern verurſache dem gemeinen Volke auch materiell mehr Schaden, als es ihm mit dem zurückgelassenen Gelde Nutzen gewährt.

Das gesammte reine Einkommen des Cantons beträgt nach den letzten Ausweisen (vom Jahre 1868) 6,485.779 Francs, wovon auf die Grund-, Kapital- und Einkommensteuer 2,304.732 Frs. entfallen.

Für die materielle Erhaltung des öffentlichen Unterrichtes gibt es auch hier dreierlei Quellen, nämlich die Staatskasse, die Gemeinden- und Privatpenden und Vermächtnisse.

Aus Staatsmitteln werden unterhalten: die Universität (jährlich 110—120.003 Francs), die Mittelschulen des Cantons, und wird der durch Gemeinden und Private nicht gedeckte Theil der Erfordernisse für Volksschulen und Privatanstalten gedeckt.

Der Staat verwendete auch im vergangenen Jahre (1869) 1, 21.182 Francs für den öffentlichen Unterricht.

Die Gemeinden bestreiten ihre Schulbedürfnisse aus dem einkommenden Didaktrum und aus der Gemeindefchulsteuer. Schulvermögen gibt es im ganzen kaum hie und da ausnahmsweise und wenig. Die Gemeindefchulsteuern sind an mehreren Orten gleichfalls bedeutend, so verwendete z. B. die Stadt Bern mit 35.000 Einwohnern im Jahre 1868 außer den Didaktren und den Einkünften des Schulvermögens 114.022 ($1\frac{3}{4}\%$) der Gesamteinkünfte auf ihre Schulen, wovon auf jeden Einwohner durchschnittlich 3 Frs. 43 Cent. entfielen.

Auch im letzten Gesetze wird das Maximum der von den Gemeinden auszuwerfenden Schulsteuer nicht bestimmt. Das Gesetz sagt nur, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, unter Mitwirkung des Staates die erforderliche Anzahl von Schulen zu errichten und deren gesetzliche Bedürfnisse zu bestreiten.

Den Gemeinden gibt der Staat besonders für Bauten, und zur

Ergänzung der Lehrergehälter bis zum Minimum eine Unterstützung, und außerdem gibt der Staat den Lehrern den Gehaltszuschlag, welcher ihnen als Alterszulage gebührt.

Bei der Bekanntmachung der von Privaten und Gesellschaften unterhaltenen Lehranstalten und humanistischen Erziehungshäusern werden wir den achtungswerthen Umfang der Privatspenden kennen lernen.

II. Der Zustand der Volkserziehung und des öffentlichen Unterrichtes und die Schulbehörden.

Als Muster der auf Volksbildung gerichteten Thätigkeit pflegt man von den Schweizer Cantonen bloß Zürich zu erwähnen. Dies ist jedoch ein Wenig ungerecht, da man z. B. in Bern in den letzteren Jahrzehnten auf diesem Gebiete gleichfalls sehr Vieles that, ja in mancher Beziehung haben der Staat und einzelne Gesellschaften an der Entwicklung einzelner Zweige der öffentlichen Erziehung und gewisser Institutionen mit noch größerer Anstrengung gearbeitet, und mehr geleistet, als selbst die Züricher. So z. B. besonders bezüglich der Lehrer- und Lehrerinnenseminare, der höheren Mädchenerziehung, der Anfertigung guter Lehrbücher und des Armen-Erziehungswesens, sowie hinsichtlich des Unterrichtes der 12 bis 15 Jährigen.

Es ist wahr, daß in Zürich der thatsächliche Zustand der Volkserziehung im allgemeinen genommen höher entwickelt ist, besonders da dort in jeder Gemeinde sowohl die Volksschule, als auch der Schulbesuch gut geordnet ist, und auf dem gesetzlichen Niveau der Vollkommenheit steht; ferner, da jeder Theil der Bevölkerung der Sache der Volkserziehung einen solchen Eifer zuwendet, daß die Regierung gegen die Versäumnisse der Gemeinden, gegen die Nachlässigkeit oder gar Resistenz des Volkes sehr wenig zu kämpfen hat.

In Bern hingegen ist neben vielen, mit ausgezeichneten Schulen versehenen Gemeinden, an zahlreichen Orten (besonders in der Jura-gegend) die Volkserziehung in verhältnißmäßig sehr mangelhaftem Zustande, und auch die Regierung für öffentliche Erziehung mußte in ihrem Jahresberichte von 1889 über die Energielosigkeit und Nachlässigkeit der Schul- und Verwaltungsbehörden vieler Gemeinden bezüglich des Schulwesens Klage führen. Anderseits aber — und viel-

leicht eben in Folge erwähnten Umstandes — trachten die aus der intelligenteren Klasse gebildeten Gesellschaften und die Regierung mit desto größerer Kraftanstrengung und mit großen Opfern die Volksbildung allseitig zu befördern.

Auch in Bern wurde der öffentliche Unterricht eigentlich im Jahre 1831 seit der Einführung der neuen demokratischen Verfassung ¹⁾ gesetzlich geregelt. Die Regierung entfaltete eine große Energie zur Durchführung der neuen Organisation. In Folge der Revision der Verfassung im Jahre 1846 wurde auch das Schulwesen im Jahre 1847 umgestaltet. Das damals festgesetzte Schulgesetz wurde aber 1856 wieder gründlich umgestaltet. Besonders seit dieser Zeit scheute die Regierung keine Mühe, um durch auf einander folgende Schulordnungen und Lehrpläne einerseits die Bestimmungen des Gesetzes möglichst überall zu vollziehen, und anderseits die durch gemachte Erfahrungen als nothwendig befundenen Verbesserungen vorzunehmen und den Unterricht selbst pädagogisch zu vervollkommen. Von Zeit zu Zeit wurden für einzelne Zweige des öffentlichen Unterrichtes besondere neue Gesetze geschaffen. ²⁾ Im laufenden Jahre 1870 aber hat der große Rath für die Primar-Volkschulen und Secundarschulen wieder je ein besonderes Gesetz erlassen, und wurde an den zu deren Durchführung nöthigen neueren Verordnungen und Lehrplänen eben während meines Dortseins gearbeitet.

Bei der Darstellung der betreffenden Kreise der öffentlichen Erziehung werde ich diesen Eifer der Regierung und Gesellschaften und dessen Erfolge auch im Einzelnen nachweisen, überall mit Berücksichtigung des bisherigen thatsächlichen Zustandes und der Bestimmungen der erwähnten neueren Gesetze.

Bei der Besprechung der Volksbildung von Bern gebrauchte ich absichtlich neben „öffentlichem Unterricht“ auch den Ausdruck „öffentliche Erziehung,“ weil dort der Staat außer dem öffentlichen Schulunterrichte auch der besonders in Rettungshäusern erteilten Armen-erziehung eine

¹⁾ Die Geschichte des Berner Schulwesens von der ältesten Zeit bis 1868 hat Bücheler in der Schmid'schen „Päd. Encyclopädie“ in 75—76. Hefte unter dem Titel Schweiz. 2. B. e. r. n ausführlich und lehrreich geschildert.

²⁾ 3. B. 1866 und 1870 für Secundarschulen, 1864 für weibliche Arbeitschulen, 1859 über die materielle Versorgung der Primarschulen u. s. w.

große Sorgfalt zuwenden. Einerseits wegen der großen Bedeutung, welche die Rettungs-Anstalten und die Ausbildung armer Gewerbeleute in der Cultur, im wirtschaftlichen und industriellen Fortschritte des Berner Volkes besitzen, und anderseits wegen der ausgezeichneten Organisation des ganzen Armenwesens werde ich nebst dem Volksunterrichte in einem besonderen Abschnitte das Armenwesen und die Armenenerziehung behandeln.

Die Behörden für öffentlichen Unterricht sind: von Seite des Staates der Director der öffentlichen Erziehung und die Schulinspektoren, von Seite der Gemeinden die Primarschulpflege und Secundarschulpflege und endlich die Schulynode.

Außerdem gibt es sogenannte „mitwirkende Behörden.“ Diese sind 1) die Statthalterei des Bezirkes, vor allem aber 2) die Seelsorger und 3) der Gemeinderath. All diese sind streng verpflichtet, die Schulbehörden zu unterstützen und auch ihrerseits zur Vollziehung der Schulverordnungen der Regierung und zur Hebung des Schulbesuches Alles aufzubieten.

Die oberste Leitung des gesammten Schulwesens (sowohl Staats-, als auch Gemeinde- und Privatanstalten) ist dem Director der öffentlichen Erziehung anvertraut, der zugleich Mitglied des Regierungsrathes ist, und von diesem aus seiner eigenen Mitte gewählt wird. Dieser Director leitet die Angelegenheiten in begrenztem Wirkungskreise in eigener Person, und wird ihm bloß ein Hilfspersonale beigegeben, ferner die Schulinspektoren, welche zugleich Referenten des unter Leitung des Directors stehenden Departements für öffentlichen Unterricht sind.

Schulinspektoren.

Die Institution des dem ungarischen ähnlichen Schulinspectorates kenne ich unter den Schweizer Cantonen bloß in Bern. Hier aber fehlen die in Zürich und in unserem Vaterlande vorhandenen Bezirktsschulräthe, sondern es fungiren als vollziehende Organe, beziehungsweise Behörden für Volksschulwesen zwischen Regierung und Gemeinden bloß Schulinspektoren, auf deren hochwichtige Thätigkeit man (wie aus den jährlichen Vorlagen ersichtlich ist) um so größeres Gewicht legt, und desto mehr Sorgfalt verwendet, als hier die in Volksschulangelegenheiten

erforderlichen Agenten den aus der Bevölkerung gewählten Gemeinde-Schulbehörden durchaus nicht überlassen werden können.¹⁾

Die Schulinspectoren haben die Aufgabe: die öffentlichen Volksschulen technisch zu leiten, und dieselben, so wie auch die Privatlehranstalten zu beaufsichtigen. Zu diesem Behufe waren sie bisher verpflichtet, jede Schule des Bezirkes jährlich wenigstens einmal — nach dem neuen Gesetze „so oft es nur möglich ist“ zu besuchen.

Zu Schulinspectoren werden nur solche Fachmänner im Schulwesen ernannt, welche schon als Lehrer oder Professoren thätig waren, oder sich durch pädagogisches Wirken Anerkennung errungen haben.

Bis zum vorigen Jahre waren sechs Schulinspectoren angestellt, und der Canton in sechs Schulbezirke getheilt, so daß ein Schulbezirk ein Territorium von 10–15 □ Meilen und höchstens 10) Gemeinden umfaßt, und noch im Jahre 1868 standen 220–322 Schulen unter der Behörde eines Schulinspectors (aber nur Zwei hatten mehr als 260 Schulen). Nachdem aber die Erfahrung lehrte, daß die Schulinspectoren wegen der großen Anzahl der ihrer Obhut anvertrauten Schulen ihre Aufgabe nicht gehörig erfüllen können, so wird nach dem neuen Gesetze (von 1870) der Canton in 12 Primarschulkreise getheilt, und werden 12 Primar-Schulinspectorstellen creirt. Die Schulinspectoren werden vom Regierungsrathe auf 4 Jahre gewählt, und erhalten außer Reisekosten ein ordentliches Gehalt. Zu diesem Zwecke werden gesetzlich 24. 00 Francs in das Jahresbudget aufgenommen.

Die niedersten Behörden sind die für jede Primarschule gewählten Gemeinde-Schulcommissionen, welche unseren Schulcommissionen entsprechen und unmittelbar dem Schulinspector unterstehen.

Für die Secundar-Volksschulen besteht auch hier eine „höhere Volksschulcommission,“ welche von dem betreffenden, eine Secundarschule erhaltenden Bezirke gewählt wird.

Die bürgerlichen Behörden der Gemeinden, so wie die Bezirksbehörden sind verpflichtet, den auf sie bezüglichen Theil der Beschlüsse der Schulcommissionen zu vollziehen und die Schulcommissionen zu unterstützen.

¹⁾ In Zürich macht schon der Umstand die Landes-Schulinspectoren entbehrlich, daß dort die Mitglieder der Bezirkschulpflege, als beauftragte Schulinspectoren, diese Functionen hinreichend versehen.

Schulynode.

Bemerkenswert ist endlich die Schulynode, welche zwar keine Behörde, sondern bloß eine begutachtende Körperschaft ist, die aber gleichsam ein pädagogisches Forum für jede auf das Schulwesen bezügliche Verfügung bildet. Ihre Organisation unterscheidet sich insofern von der Züricher, als sie nicht eine Versammlung sämtlicher Lehrer und Schulbeamten, sondern bloß eine aus den gewählten Vertretern der Volks- und Mittelschullehrer bestehende Körperschaft ist. Die Primarschullehrer des ganzen Cantons kommen in 31 Kreisynoden oder Bezirkskonferenzen zusammen, und wählen in jeder Vertreter zur großen Synode, so daß auf je 10 Mitglieder ein Vertreter entfällt. Auf ähnliche Weise wählen die Lehrer der Secundar- und Cantonschulen-Vertreter. Zu Vertretern können auch Nichtlehrer gewählt werden, — die Schulinspectoren werden in der Regel gewählt, eben so mehrere Seelsorger und Laien (d. h. Nichtlehrer). Die Synode pflegt an 13 — 135 Mitglieder zu haben, und hat auch der Director für öffentliche Erziehung oder dessen Stellvertreter in den Sitzungen ein consultatives Votum. Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Präses und eine Behörde von 9 Mitgliedern, unter denen sich ein deutscher und ein französischer Secretär befinden muß. Jährlich hält sie in der Regel eine Sitzung, sonst aber kann sie sich auf Einberufung durch den Director für öffentliche Erziehung oder durch die Behörde, oder auf motivirten Antrag von fünf Mitgliedern auch mehrmals versammeln.

Ihr Wirkungskreis ist insofern bedeutender, als der — der Züricher Synode, da die Regierung verpflichtet ist, bezüglich jedes Gesetzes oder Erlasses, welcher sich (die Universität ausgenommen) auf den Unterricht und die innere Organisation der öffentlichen Schulen bezieht, vorher das Gutachten der Synode oder wenigstens deren Behörde anzuhören. Überdies kann sie aber der Regierung auch selbständig auf das Schulwesen bezügliche Vorschläge, Pläne und Bemerkungen unterbreiten. Die Gegenstände des gesetzlich bestimmten Wirkungskreises der Synode sind demnach: die von dem Director für öffentliche Erziehung übermittelten oder von der eigenen Behörde vorgelegten Angelegenheiten und Aufgaben; ferner die von den Kreisynoden und einzelnen Mitgliedern eingereichten Anträge, Wünsche u. i. w. Doch können die Eingaben der einzelnen Mitglieder und Kreisynoden nur mit Einwilligung der Behörde verhandelt werden. Der Präses und die Mitglieder

der Behörde erhalten für die Dauer der Sitzungen und als Reisekosten dieselben Bezüge, als die Mitglieder des großen Rathes.

Der Wirkungskreis und Geschäftsgang der Synode wird durch das im Jahre 1848 speziell hiefür erlassene Gesetz und durch das von der Regierung im Jahre 1861 erlassene Regulativ im Detail geregelt.

III. Volksschulunterricht und Gewerbeschulen.

Für den Volksschulunterricht gibt es auch in Bern zwei Stufen von Lehranstalten: nämlich die Primar- oder Gemeindeschulen und Secundar- oder Bezirksschulen. Den Letzteren schließen sich einerseits die Progymnasien, andererseits die niederen Industrieschulen an.

1. Primarschulen.

Primarschulen nennt man die in jeder Gemeinde gesetzlich erforderlichen Alltagschulen, welche sich von den Zürichern hauptsächlich darin unterscheiden, daß in denselben, mit Beieitigung des Wiederholungscurses, nach dem bisherigen Gesetze ein acht-, nach dem neuen ein neunjähriger, vollständiger alltäglicher Lehrkurs besteht, und die Kinder beiderlei Geschlechtes vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre, d. h. 9 Jahre lang täglich die Schule besuchen müssen. (Jene aber, welche in eine höhere Schule eintreten, oder durch eine besondere Prüfung nachweisen, daß sie die Primarschul-Befähigung schon erlangt haben, können mit Erlaubniß des Schulinspectors und der Schulcommission auch früher austreten.)

Die ganze neunjährige Schulpflicht trachtet die Regierung mit großer Energie und mit strengen Strafen durchzuführen, und insofern dies gelingt, erhalten die 13—16jährigen Kinder einen vollständigeren Unterricht, als in dem anderwärts bestehenden Wiederholungscurs.

Die jährliche Dilligenzeit wird in ein Winter- und Sommersemester getheilt. Der am regelmäsigsten eingehaltene Winter-Schulbesuch dauert vom 1. November bis Ende März, mit wenigstens dreißig Stunden wöchentlich für Knaben, und wenigstens siebenundzwanzig Lehrstunden wöchentlich — die Stunden für Handarbeit mitinbegriffen — für Mädchen. Der Schulbesuch im Sommer muß wenigstens fünfzehn

Wochen dauern ¹⁾ mit wöchentlich achtzehn Stunden. Der Schulbesuch im Sommer kann aber in der Juragegend und im Oberlande selten vollständig und dem Gesetze gemäß durchgeführt werden, obgleich auch in dieser Beziehung ein großer Fortschritt geschah; denn vormals konnte man den Schulbesuch im Sommer an den meisten Orten nicht durchführen.

Lehrgegenstände und Lehrplan.

Als Lehrgegenstände der Primarschule bestimmt auch das neue Gesetz folgende:

Christliche Religionslehre (Nichtchristen und solche, die einer Confession angehören, welche in der Gemeinde keine Kirche hat, sind vom Religionsunterrichte befreit).

Muttersprache (nämlich deutsch oder französisch) in dem Maße, daß die Zöglinge die Sprache sowohl in Rede, als auch in Schrift richtig gebrauchen können;

Arithmetik und Flächenberechnung;

Schönschreiben;

Die Elemente der Buchführung;

Elemente des Freihand- und Linealzeichnens;

Gesang;

Erdkunde und Geschichte, besonders Geschichte der Schweiz, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Verfassung;

Das Nothwendigste aus der Naturkunde;

Für Knaben Gymnastik;

Für Mädchen Frauenarbeiten.

In den drei obersten Klassen kann nebst der Muttersprache auch die französische (oder deutsche) Sprache und Geometrie gelehrt werden.

Der Umfang und die Eintheilung dieser Gegenstände wird in den durch die Regierung von Zeit zu Zeit herausgegebenen Lehr- und Stundenplänen bestimmt.

Der Primarschule ist als didactische Aufgabe gestellt, den Zög-

¹⁾ Nach dem neuen Gesetze 12—20 Wochen, so daß, wo er länger als 12 Wochen dauert, in dem Maße die wöchentlichen Stunden im Wintersemester vermindert werden können.

lingen alle nöthigen und allgemeinen Grundbestandtheile der Bildung beizubringen.

Der neunjährige Lehrkurs zerfällt wieder in drei kleinere, nämlich in den dreijährigen elementaren, dem dreijährigen mittleren, und in den bisher zwei-, von nun an dreijährigen oberen Lehrkurs.

Die Einteilung des Lehrstoffes und der Fächer entspricht dem Wesen nach der Züricher.

Aus dem bisherigen (im Jahre 1863 herausgegebenen) Lehrplane sind folgende Hauptmomente zu erwähnen:

1) Der Religionsunterricht besteht hauptsächlich aus gewählten biblischen Erzählungen, und erst später folgt das „Vater Unser“ und die Erklärung der zehn Gebote.

2) Auch nach der Anerkennung ausländischer Schulmänner ist die Einrichtung des Sprachunterrichtes sehr vorzüglich. Im Elementar-Lehrurse ist auch die Grundlage des Sprachunterrichtes auf Anschauung und Schreiben, Lese- und Schreibe-Lesen getheilt, aber so, daß diese sich auf's Engste durchdringen. Der Anschauungs-Unterricht geht von den bekanntesten Gegenständen der Schule, des Hauses und der Umgebung des Hauses aus, und ist darauf gerichtet, daß sich die Zöglinge von den Gegenständen, von deren Eigenschaften und Thätigkeit eine richtige Vorstellung bilden können. — Die Gegenstände sollen möglichst in der Wirklichkeit, oder in guten Bildern gezeigt werden.

Die bei erster Gelegenheit schon erlangten Vorstellungen müssen durch einfache Erzählungen und Beschreibungen befestigt und ergänzt und so auf unbekannte Eigenschaften, so wie auf verwandte Gegenstände übergangen werden, und sollen einerseits die schon erworbenen Kenntnisse von Zeit zu Zeit zusammengefaßt, anderseits der Gesichtskreis des Kindes durch stufenweise Bekanntmachung neuer Seiten und Gegenstände allmählig erweitert werden. Die einfachen Erzählungen sollen sich auf die leblosen Gegenstände, Thiere und auf die Handlungen des Menschen, so wie auf einzelne physische Erscheinungen erstrecken, und die verschiedenen Beziehungen der Kinder zur Schule, zu den Menschen, zu Gott und zur Natur nach Möglichkeit veranschaulichen. Bei den Sprachübungen ist hauptsächlich dahin zu trachten, daß sich die Kinder den richtigen Gebrauch der Ein- und Mehrzahl aneignen, ferner zur Bildung einfacher und zusammengesetzter Sätze ein richtiges Sprachgefühl entwickeln, ohne Mithilfe grammatischer Regeln. —

Beim Schreiben und Lesen sollen besonders das Gehör und die Sprachorgane im richtigen Verständniß und deutlichem Nachsagen der Laute, Silben und Wörter, sowie Augen und Hand im deutlichen Nachschreiben der gezeigten Figuren geübt werden; und beiderlei Übungen sind zur Einübung im Niederschreiben der Wortlaute, Silben und Wörter zu vereinigen.

Hierauf folgt das Niederschreiben der durch Anschauung gewonnenen und aufgefaßten Gegenstände, Eigenschaften und Handlungen, so wie der durch diese Vorstellungen gebildeten einfachen Sätze. Hernach das Lesen einfacher Erzählungen, Beschreibungen und ähnlicher Gedichte, Dictandoschreiben einzelner kurzer Lesestücke, Niederschreiben auswendig gelernter Stücke, ferner das Ausbessern der Schrift nach dem Buche durch die Zöglinge selbst; endlich Lesen und Schreiben solcher Sätze, deren Inhalt aus dem Anschauungsunterrichte genommen wurde, indem man bei letzterem Verfahren besonders dahin trachtet, daß sich die Zöglinge aus den veranschaulichten und gehörten Beispielen die richtige Bildung zusammengesetzter Sätze aneignen.

Der in den drei untersten Klassen mit großer Sorgfalt durchgeführte Sprachunterricht wird im zweiten und dritten Lehrcurse fortgesetzt, indem man überall auf Sprech-, Lese- und Schreib-, später auf Conceptsübungen den größten Nachdruck legt. — Später schreibt man nach Lesebüchern und gegebenen Muster Briefe und Geschäftsaufsätze, in den zwei letzten Jahren aber Originalbriefe und Aufsätze ohne Muster.

3) Aus der Arithmetik lehrt man in den zwei niederen Lehrkursen die Elemente und die Brüche, im dritten Lehrcurse die verschiedenen practischen Rechnungsarten; — Geometrie nur im oberen Lehrcurse (bisher auch im zweiten).

Aus der Geschichte und den Realien werden im ersten Lehrcurse nur in den Anschauungsunterricht verflochtene Kenntnisse mitgetheilt, und erst im zweiten und dritten Lehrcurse werden sie selbständig gelehrt.

4) Aus der Geschichte zuerst Biographien heimischer großer Männer¹⁾, und später die zusammenhängende Geschichte der Schweiz.

¹⁾ Unter diesen auch W. Tell, obgleich auch die Schweizer wissenschaftlichen Historiker bekennen, daß die W. Tell'sche Geschichte eine Sage ist.

5) Aus der Geographie: der Wohnort, die vaterländische Geographie, und später Kenntnisse aus der mathematischen Geographie: Europa, Schweiz, Bern.

6) Aus Naturbeschreibung: Beschreibung und Vergleichung heimischer Mineralien, Pflanzen und Thiere; Übersicht des Thierreiches; Bekanntmachung der Garten-, Feld- und Waldpflanzen; Bekanntmachung und Cultivirungsweise der heimischen Gesteine und des Bodens; der menschliche Körper.

7) Aus Naturlehre: Elemente der Mechanik, Physik und Chemie u. s. w.

Das Turnen wurde von der Regierung im Jahre 1864 als obligater Gegenstand eingeführt, und wurde seither solche Sorgfalt darauf verwendet, daß man dafür nebst dem Unterrichte in den Lehrseminarien in einzelnen Gegenden des Cantons für die Lehrer Turnlehrcurse errichtete.

Nach dem neuen Gesetze können unter einem Lehrer in einer einklassigen Schule nicht mehr als 70, in einer mehrklassigen Schule nicht mehr als 80 Zöglinge stehen.¹⁾

Wenn in einer Klasse vier Jahre hindurch die Anzahl der Kinder dieses Maximum übersteigt, so muß noch eine Schule errichtet werden.

Weibliche Arbeitsschule.

Den Zürichern ähnliche weibliche Arbeitsschulen gab es auch früher einige hundert, die Regierung konnte aber in Ermangelung eines Gesetzes wenig für deren Verbreitung thun. Zuerst wurde im Jahre 1864 ein Gesetz für weibliche Arbeitsschulen erlassen, welches anordnete, daß solche bei jeder Primarschule errichtet werden, wo 15 weibliche Zöglinge vorhanden sind, und wurde das Lernen weiblicher Arbeiten für die Mädchen gleich den übrigen Gegenständen für obligat erklärt. — Nach dem letzten Berichte der Regierung ist dieses Gesetz schon überall durchgeführt, und da die Bevölkerung den praktischen Nutzen dieser Institution einsah, so legt sie heute schon großes Wohlwollen für dieselben an den Tag. Im Jahre 1859 bestanden 65, 1864 schon 702 weib-

¹⁾ Früher konnten in einer Schule mit einem Lehrcurse 100, in einer solchen mit zwei Lehrkursen 90, und in einer Schule mit sämtlichen Lehrkursen und einem Lehrer 80 Schüler sein.

liche Arbeitsschulen mit 25.51 Zöglingen, und der Staat widmete ihnen eine Unterstützung von 20,000 Francs. Heute bestehen schon beiläufig 120 solche Schulen, und der Staat wendet ihnen eine jährliche Unterstützung von 50 — 60,000 Francs zu. — Wo in der Primarschule eine Lehrerin angestellt ist, dort unterrichtet diese auch in der Arbeitsschule (und erhält hiefür vom Staate eine Gehaltszulage von 40 Frs.), sonst wird eine besondere Lehrerin angestellt. Die jährliche Diligenzzeit ist in den weiblichen Arbeitsschulen dieselbe, wie in den Primarschulen.

Errichtung und Ausstattung der Schulen.

Auch das neue Gesetz verpflichtet die Gemeinden aufs strengste, Schulen zu errichten, und dieselben gehörig auszustatten. Gemeinden, die weniger als 40 schulpflichtige Kinder haben, können sich bezüglich der Schulangelegenheiten einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden anschließen.

Bezüglich der Schulen verpflichtet das neue Gesetz die Gemeinden (im Nothfalle mit Beihilfe des Staates):

- a) zur Bezahlung und Versorgung der Lehrer (auch mit einer anständigen Wohnung);
- b) zur Errichtung und Erhaltung der Schullocalität;
- c) zur nöthigen Einrichtung derselben;
- d) zum Heizen der Schulzimmer;
- e) zur Anschaffung von Lehrmitteln, z. B. Wandtafeln, Landkarten u. s. w.

Bemerkenswert ist die Verfügung des Gesetzes über Lehrmittel, wonach die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, ihre Schulkinder mit allen nöthigen Lehrbüchern und Lehrmittel zu versehen, und für die Kinder derjenigen, welche diese Pflicht nicht erfüllen, muß die Schulbehörde die nöthigen Lehrmittel ankaufen, und deren Preis von den verpflichteten Eltern oder Vormündern eintreiben; die Direction für öffentlichen Unterricht hingegen muß dafür sorgen, daß die vorgeschriebenen Lehrbücher und Lehrmittel zu einem möglichst billigen Preise zu bekommen seien (§. 19).

Die aufgezählten Schulbedürfnisse werden gedeckt, 1) aus dem Einkommen des etwa vorhandenen Schulvermögens und der Stiftungen;

2) aus dem sonstigen für die Schule verwendbaren Vermögen und Einkommen der Gemeinde; 3) aus den Spenden; 4) aus Staatsunterstützung; 5) aus den Schulgeldern.

Das Schulgeld beträgt halbjährig für einen Zögling 1 Franc; wenn zwei oder mehrere Kinder aus derselben Familie sind, 2 Francs (samt dem Lehrgelde für Frauenarbeiten). — Wenn die Gemeinde dem Lehrer mindestens 800 Francs zahlt, kann das Schulgeld verdoppelt werden.

Noch im letzten Jahrzehnt war der Mangel sowohl an Schullocalitäten, als auch an Lehrerwohnung und Lehrern fühlbar, ja sogar im Ausweise von 1869 finden wir 21 Schulen ohne angestellte Lehrer.

— In Erbauung von Schulhäusern und Lehrerwohnungen entfaltete der Staat eine große Energie, und gab z. B. nach dem Berichte Bern's von 1856—1865 hundertfünfzig Gemeinden 199.000 Francs Unterstützung für Schulbauten.¹⁾ Auch im vergangenen Jahre wurden 18 neue Schulen erbaut, 12 wurden erweitert, und der Bau von 10 wurde begonnen mit 29.000 Francs Staatsunterstützung.

Gegenwärtig bestehen 1559 Primarschulen, mit 1085 Lehrern, 455 Lehrerinnen, 89.981 Zöglingen.

Der Schulbesuch ist je nach den Gegenden verschieden, z. B. im Emmenthal und Seeland 88—92%, im Jura 80% im Winter, 60% im Sommer, ja in 16 Gemeinden 50% der Schulpflichtigen.

In dieser Beziehung können wir Ungarn aus dem Fortschritte des Berner Schulwesens in den letzten zwei Jahrzehnten einigen Trost schöpfen.

Nach den Daten von A. Beer giengen z. B. im Jahre 1854 in die besseren Schulen 70—95%, in die schlechteren 40—60%, ja in einigen Bezirken 30, 20, 7% der Schulpflichtigen; dem gegenüber befundet der geschilderte heutige Zustand doch einen großen Fortschritt.

Aus derselben Zeit erwähnt Beer, daß aus Mangel an Schullocalitäten und Lehrplänen ein moderner Unterricht unmöglich war, so lange es den Schulbehörden in den sechziger Jahren nicht gelang, jede Schule in einen solchen Stand zu versetzen, daß darin nach einem guten Lehrplan unterrichtet werden könne.

¹⁾ Die gesammten Baukosten aber betrugen 1½ Millionen Francs.

2. Secundar- oder Bezirksschulen.

Nicht so sehr über, als einigermaßen neben den Primarschulen bestehen in den größeren Ortschaften des Cantons für diese und für die ganze nächste Umgegend die Secundarschulen, welche die Aufgabe haben, einerseits die für die landwirtschaftlichen, niederen industriellen und Handelsfächer außer der Primar-Schulbildung nöthigen Vorkenntnisse zu bieten, und anderseits jene Zöglinge für die zweite und die folgenden Klassen der Cantonalisshule (Gymnasium und höhere Realschule) vorzubereiten, deren Eltern ihre Kinder nicht schon in die erste Klasse nach Bern oder Brunnus senden können. — In Folge dieser Aufgabe und des Umstandes, daß hier die Primarschule aus neun Jahrgängen besteht, unterscheidet sich auch ihre Verfassung von den Züricher Secundarschulen, da sie nicht, wie dort, wesentlich als Fortsetzung und Ergänzung des Primarunterrichtes dienen.

Diese Bezirksschulen werden von den aus den nächsten Gemeinden bestehenden Bezirken erhalten, und zerfallen wieder in zwei Categorien: nämlich Real- oder eigentliche Secundarschulen, wo ausschließlich Real-fächer gelehrt werden, und sogenannte Progymnasien, welche auch zum Gymnasium vorbereiten, und in welchen auch humanistische Gegenstände gelehrt werden. — Aber in beiderlei Anstalten gibt es auch weibliche Zöglinge, welche nur von den Gegenständen befreit sind, welche bloß für Knaben (z. B. als Vorbereitung zum Gymnasium) nothwendig sind.

In die unterste Klasse werden in der Regel wenigstens eilfjährige Kinder aufgenommen, wenn sie bis zu diesem Alter aus den Kenntnissen, die sie in der Primarschule erlangen mußten, eine Aufnahmeprüfung bestehen. — In die oberen Klassen werden sie in dem entsprechenden Alter und mittelst Aufnahmeprüfung auch aus den oberen Klassen der Primarschule aufgenommen.

Es wird nach dem Klassensystem unterrichtet, und bestehen die Anstalten der Anzahl der Lehrer entsprechend aus 1, 2, 3 oder 4 Klassen, indem jede Klasse wieder in Unterabtheilungen zerfällt. — Dieser Eintheilung gemäß wurden dreierlei Lehrpläne herausgegeben, je ein besonderer für ein-, zwei- und dreiklassige Secundarschulen und ein besonderer für Progymnasien.

Die Secundarschulen mit ausschließlich realistischer Tendenz sind

meistens zweitheilig, mit je zwei Klassen. Lehrgegenstände sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Buchführung, Schönschreiben, Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen, Gesang, Turnen. Der Lehrplan entspricht fast ganz den unteren Klassen der Real-Mittelschule. Eine Klasse kann wöchentlich höchstens 33 Stunden haben.

Die Progymnasien stimmen bezüglich des Realunterrichtes ganz mit den gewöhnlichen Secundarschulen überein; bezüglich des lateinischen und griechischen Sprachunterrichtes muß ihr Lehrplan den untern Klassen des Gymnasiums entsprechen.

Nach §. 22 des Gesetzes von 1856 sind die Lehrer der Secundarschulen verpflichtet, außer ihren Lehrstunden 2—3 Stunden wöchentlich, die Lehrlinge der Gewerbetreibenden in den nöthigen Kenntnissen zu unterweisen.

Nach dem Ausweise von 1868 sind in Canton: 37 Secundarschulen mit realer Tendenz, 92 Lehrern und Lehrerinnen und 1972 Zöglingen, und 5 Progymnasien mit 42 Lehrern und 412 Zöglingen (276 bloß im Realfache).

Hinsichtlich der Stufe und Ausdehnung des Unterrichtes sind den Secundarschulen ebenbürtig auf Grund des §. 22 des citirten Gesetzes die durch Regierungserlaß vom 12. Juli 1866 organisirten „Gewerbe- und niederen Industrieschulen.“ Deren Errichtung ist zwar nicht geboten, sie können aber überall, wo sie in Folge der Localverhältnisse erforderlich sind, sowohl durch Einzelne, als auch durch Gewerbe- oder wohlthätige Vereine, Bildungsvereine und Gemeinden errichtet werden und werden von der Regierung unterstützt. Da diese Anstalten von der Primarschule ausgehen, so können sie schon mehr als Fortbildungscurs betrachtet werden, aber mit der eigenthümlichen Tendenz, daß man in denselben auf den Unterricht der in der betreffenden Gegend erforderlichen Gewerbekenntnisse großes Gewicht legt, und ist deshalb ihr Lehrplan verschieden.

In den erwähnten Regierungserlaß werden als allgemein obligate Lehrgegenstände aufgezählt: technisches und Kunstzeichnen, Modellirung, practisches Rechnen — mit besonderer Rücksicht auf Gewerbe- und Geschäftsleben, — Elemente der Geometrie — besonders Planimetrie und Stereometrie, Geschäftsaufsätze und einfache Buchführung, nach den Ortsverhältnissen deutsch und französisch, — endlich Grundzüge der

Physik und Chemie, und Mittheilungen aus der Technologie. Nach §. 22 des Secundarschulgesetzes sind die Secudar-Schullehrer verpflichtet, auch in diesen Gewerbe-Lehrkursen zu unterrichten.

Die Dauer des Lehrurses ist im allgemeinen nicht bestimmt und je nach den Localverhältnissen verschieden und wird durch die Aufsichtscommission bestimmt. Der Erlass fordert nur, daß am Ende des Jahresurses eine Prüfung gehalten werde, wo zugleich aus den Arbeiten der Schüler eine Ausstellung veranstaltet wird.

Wo die Umstände den vollständigen Unterricht in den Tagesstunden nicht gestatten (z. B. bei Lehrlingen), dort wird auch in Abendstunden unterrichtet.

Über jeder solchen Gewerbeschule steht eine mit dem ordentlichen Wirkungskreis der Schulcommissionen bekleidete Commission, deren Mitglieder von den Gründern oder Erhaltern gewählt werden; ein Mitglied kann aber auch von der Regierung gewählt werden. Diese Commission führt die Angelegenheiten der Schule im Sinne der Staatsgesetze und Verordnungen, und unterbreitet der Regierung am Ende jedes Jahres einen detaillirten Bericht sowohl über die materiellen Verhältnisse, als auch über den geistigen Zustand der Schule und den jährlichen Unterricht.

3. Lehrmittel und Lehrbücher der Volksschulen.

Mit physikalischen, naturwissenschaftlichen und geographischen Lehrmitteln sind die Schulen auch in Bern verhältnißmäßig mangelhaft ausgestattet; auch hier beginnt man jetzt besser hiefür zu sorgen.

Desto größere Sorgfalt verwendete man zur Anfertigung guter Schulbücher und Zeichnungsvorlagen und ihre Lehrmittel dieser Art erfreuen sich von Seite ausländischer Pädagogen einer großen Anerkennung. Als besonders vorzüglich erwähnt man: 1) die in der Primarschule gebräuchlichen deutschen Sprachlehren (Lesebücher); 2) die für jeden Lehrkurs der Primarschule in einem besonderen Bande verfaßten Gesangsbücher¹⁾; und 3) die Hutter'schen Zeichnungsvorlagen, welche

¹⁾ Gesangsbuch für erste (oder zweite, oder dritte) Stufe der Primarschule des Cantons Bern. Bearbeitet unter Mitwirkung der Lehrmittelcommission von Joh. R. Weber, Musikdirector in Bern, 1868. Dieses Werk wurde unlängst für die englischen Schulen in's englische übersezt.

in neun Hefen für alle neun Jahrgänge stufenweise Vorlagen enthalten, und überdies werden dieselben Vorlagen für die Lehrer besonders, in solcher Form und mit Erklärung ausgestellt, daß auch der im Zeichnen practisch wenig bewanderte Lehrer daraus unterrichten kann.

In jeder öffentlichen Schule werden die von der Regierung herausgegebenen oder vorgeschriebenen Lehrbücher gebraucht, welche in der Regel unter der Controle oder Theilnahme der Lehrmittelcommission verfaßt werden.

4. Lehrerseminarien und Ausbildung und Befähigung der Lehrer.

Vielleicht gibt es nirgends im Verhältniß zur Größe des Territoriums und der Bevölkerung so viel Lehrer- und Lehrerinnenseminare, als in Bern.

Der Staat selbst erhält deren vier, nämlich:

1) in München-Buchssee ein deutsches Lehrerseminar mit 120 Zöglingen. (Von diesem werde ich weiter unten weitläufiger sprechen.)

2) In Bruntrut ein französisches Lehrerseminar, gewöhnlich mit 35—40 Zöglingen. Dabei eine Muster-Primarschule, welche zugleich als Vorbereitungscurs für das Seminar dient, mit 30—33 Zöglingen.

3) In Delsberg ein französisches Lehrerseminar mit 21 Zöglingen.

4) In Hindelbant ein deutsches Lehrerinnenseminar.

Dieses letztere habe ich besucht.

Lehrerinnen-Seminar in Hindelbant.

Die Anstalt ist in der ref. Pastorswohnung untergebracht, weil dies im ganzen Canton die größte Pastorswohnung ist, welche auch noch das Lehrerinnenseminar aufnehmen konnte. Nun aber wurde sie schon zu enge, und bei meinem Dortsein wurde ein neues Flügelgebäude vollendet.

Dieses Seminar wurde vor 20 Jahren gegründet. Vor einigen Jahren gieng es aus materiellen Gründen ein, nach zweijähriger Unterbrechung wurde es im Herbst 1868 wieder eröffnet. Director ist der Pastor selbst, der zugleich 17 Stunden wöchentlich darin unterrichtet, außer ihm ist noch ein ordentlicher Lehrer angestellt (mit einem Gehalte von 2020 Francs), der zugleich, da er verehlicht ist, 8 Zöglinge, welche

in der Anstalt nicht untergebracht werden konnten, mit Wohnung und Kost versieht; endlich ist noch eine Lehrerin angestellt (mit ganzer Verpflegung und einem Gehalt von 600 Francs), die mit den internen Zöglingen zusammen lebt, und außer weiblichen Arbeiten, in Geographie, Schönschreiben und Zeichnen unterrichtet.

Die Anstalt hat im Ganzen 24 Zöglinge, 16 Interne (mit Wohnung und Kost), die bei dem erwähnten Lehrer wohnenden acht aber besuchen nur die Vorträge. In der Gemeinde zerstreut dürfen sie nicht wohnen.

Die Zöglinge werden nach Absolvierung der Primarschule mittelst Aufnahmsprüfung aufgenommen und müssen wenigstens 17 Jahre alt sein. Der Lehrcurs dauert zwei Jahre, und werden alle für Lehrerseminare vorgeschriebenen Gegenstände in dieser Dauer angemessener Ausdehnung unterrichtet.

Wegen Mangel an Localitäten und Lehrkräften, überhaupt wegen materiellen Umständen besteht immer bloß eine Klasse, und nur wenn diese nach Beendigung der zwei Jahrgänge entlassen wird, nimmt man wieder auf zwei Jahre eine neue Klasse auf.

Schulgeld wird nicht gezahlt. Für die Verpflegung zahlen die in Pension Befindlichen 400 Francs, die in der Anstalt Wohnenden aber ihrem Vermögen angemessen, und zwar die Unbemittelten 100 Francs; diejenigen aber, auf welche vom Familienvermögen 1000 Francs entfallen, zahlen 120 Francs. Zu diesem Zwecke müssen die Eintretenden bei ihrer Aufnahme auch ihr Vermögen nachweisen.

Bei dieser Anstalt erschien mir besonders der Umstand interessant, mit wie wenig und wie sparsam man dort, wo es die Noth erheischt, eine Anstalt zu versorgen weiß, ohne die pädagogischen Interessen und Zwecke der Sparsamkeit aufzuopfern.

Sämmtliche Localitäten der Anstalt bestehen: 1) aus zwei Schlafzimmern im ersten Stockwerke für die Zöglinge (Tagezimmer haben sie keines); 2) aus einem Lehrzimmer im Erdgeschoß; 3) aus einem einzigen Lehrzimmer im Nebengebäude und einem anstoßenden Musikzimmer (dessen einziges Möbel ein Klavier bildet). Alles in schönster Reinlichkeit und Ordnung. Zu meinem Bedauern aber bemerkte ich, daß keinerlei Sammlung von Lehrmitteln vorhanden ist.

Das Reinigen der Zimmer und Kleider, das Tischdecken wird von den Mädchen besorgt, die auch beim Kochen einigermaßen mithelfen.

So waren z. B. bei meiner Ankunft abends sämtliche Zöglinge damit beschäftigt, unter der Leitung der Hausfrau Bohnen für den nächsten Tag zu reinigen. Beim Internat gilt auch hier als Hauptaufgabe, nach Möglichkeit ein häusliches Familienleben einzuführen.

Die weiblichen Seminare haben die Aufgabe, für Primarschulen und weibliche Arbeitsschulen Lehrerinnen heranzubilden.

Außer diesen 4 vom Staate unterhaltenen Seminaren werden von Privatvereinen (mit Unterstützung vom Staate) noch folgende erhalten:

5) Das Seminar in Bechteln zur Heranbildung von Lehrern und Erziehern für landwirtschaftliche Armen-Erziehungsanstalten, in der Regel mit 30 bis 35 internen Zöglingen (weiter unten bei Bekanntmachung des Rettungshauses in Bechteln werde ich es detaillirter beschreiben), ferner in der Stadt Bern:

6) Die Fröhlische Mädchenschule, und

7) der höhere Lehrerinnen-Bildungscurs der neuen Mädchenschule, mit beiläufig 50 bis 60 Zöglingen. Beide Anstalten werde ich bei den Privatanstalten eingehender behandeln.

In den 7 Seminaren lernen also jährlich 280 bis 300 männliche und weibliche Lehramts-Candidaten.

Befähigungsprüfungen der Lehrer.

Nach Beendigung des Seminarcurses müssen die Candidaten für Primarschulen vor einer von der Direction für öffentliche Erziehung ernannten Commission von 11 Mitgliedern eine theoretische und praktische Befähigungsprüfung ablegen. Die Directoren der Staatsseminare haben bei der Prüfung der Zöglinge ihrer betreffenden Anstalten in der Prüfungscommission ein consultatives Votum. Solche Befähigungsprüfungen werden jährlich zu einer vorher festgesetzten Zeit gehalten. In der Regel werden nur in der Schweiz Geborene zur Prüfung zugelassen, und Fremde nur in dem Falle, wenn sie in einer Schweizer Lehranstalt studirt haben, oder wenigstens seit 3 Jahren in der Schweiz ansässig sind.

Die theoretische Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche. Die Erstere ist öffentlich, und erstreckt sich (mit Ausnahme des Turnens und der landwirtschaftlichen Arbeiten) auf sämtliche obligate

Gegenstände der Staats-Lehrerseminare. Aus der Religionslehre muß jeder Candidat eine besondere Prüfung bestehen. Die schriftliche Prüfung besteht aus der Ausarbeitung eines Themas in der Muttersprache, aus deutschen und französischen brieflichen Aufsätzen und der Lösung einer mathematischen Aufgabe. Bei der practischen müssen die Candidaten einen Probevortrag halten (wozu eine Vorbereitung von einer Viertelftunde gestattet wird), ferner aus Gesang, Violin-, Orgel- und Klavierpiel eine Probe bestehen, endlich einen einfachen Gegenstand nach der Natur abzeichnen, und auf der Wandtafel zur Probe schreiben.

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und practischen Prüfung ein für den ganzen Canton giltiges Befähigungszeugniß.

Nach dem letzten Ausweise bestanden im Jahre 1868 aus den damaligen sechs Seminarien ¹⁾ zusammen 113 absolvirte Zöglinge (73 männliche und 40 weibliche) die Befähigungsprüfung mit befriedigendem Erfolge und erhielten ein Befähigungszeugniß, von denen 53 aus Staats-, und 60 aus Vereinsseminaren hervorgingen.

Trotzdem ist noch gegenwärtig ein großer Mangel an absolvirten Lehrern fühlbar. Nach dem im Jahre 1869 vorgelegten Berichte der Regierung waren im Jahre 1868 noch 21 Primarschulen ohne Lehrer, und von den sämtlichen 1540 Primarschullehrern haben 582 keinen Seminarcurus absolvirt.

Eine Hauptursache dieses Mangels an Lehrern liegt darin, daß von den aus den Berner Seminaren ausgetretenen Lehrern viele (besonders Frauen und Erzieher für Rettungshäuser) in andere Cantone zu besseren Stellen berufen werden. So sind z. B. in den sämtlichen Rettungshäuser der Schweiz Lehrer aus dem Seminar in Bachtelen und gehen auch mehrere in's Ausland.

Fortbildungs-Lehrcurse für Lehrer.

Die Fortbildung der Primarschullehrer geschieht mit Erfolg in dem jährlich im Sommer für schon amtirende Lehrer gehaltenen Fortbildungscurse im Seminar zu München-Buchsee, welcher den weniger bemittelten Lehrern, die sich keine Bücher und Zeitschriften verschaffen können, Gelegenheit bietet, sich mit den neuesten pädagogischen und

¹⁾ Hindelbank wurde damals wieder eröffnet.

didactischen Kenntnissen und practischen Erfahrungen, so wie mit dem Gebrauch der neueren Lehrmittel bekannt zu machen.

Der Lehrcurs beginnt in der Regel am 7. Juli, und dauert bis Anfang August, gewöhnlich drei Wochen.¹⁾ Während dieser Zeit erhalten die eintretenden Lehrer die Verpflegung (Wohnung und Kost), und den Unterricht unentgeltlich. Zu diesem Zwecke ist besonders reservirt, und mit 50 Betten als Schlafzimmer eingerichtet ein Bodengemach des Seminars.

Zu diesem Lehrcurse erscheinen die Lehrer freiwillig, aber auch die Regierung kann solche einberufen, für welche sie es nöthig findet.

Die Lehramtsandidaten für Secundarschulen setzen ihre Studien nach Beendigung des Seminars noch häufig in dem an der Universität befindlichen Pädagogium fort, und können dann, wenn sie wenigstens ihr zwanzigstes Lebensjahr vollendet haben, in der jährlich festgesetzten Zeit die Befähigungsprüfung ablegen. Zu diesem Zwecke ernennt die Regierung zwei Commissionen, die Eine für deutsche, die Andere für französische Gegenden. Jede besteht aus sieben Mitgliedern.

Bezüglich der Befähigung der Primar- und Secundarschullehrer besteht nur zwischen den Programmen der zwei Befähigungsprüfungen ein Unterschied; indem die Letzteren sowohl qualitativ, als auch quantitativ eine größere und wissenschaftlichere Prüfung ablegen müssen, und überwiegend aus einzelnen Fächern geprüft werden. Darum müssen die Candidaten schon vorher erklären, für welche der von der Regierung festgesetzten Lehrfächer sie befähigt werden wollen. Wenn die erste Prüfung nicht gelingt, so können sie nach einem Jahre eine zweite, und nach zwei Jahren eine dritte Prüfung ablegen. Die Prüfungstaxe beträgt bei der ersten Gelegenheit 10 Francs, bei den folgenden jedesmal 5 Francs. — Im Jahre 1868 legten 17 Secundarschullehrer die Befähigungsprüfung mit Erfolg ab.

5. Anstellung und Versorgung der Lehrer.

Lehrerwahl.

Aus dem auf Anstellung und Versorgung der Lehrer bezüglichen Verfahren glaube ich folgende wesentlichere Momente hervorheben zu müssen:

¹⁾ H. Beer setzt in seinem erwähnten vorzüglichen Werke gewis aus Versehen auf drei Monate.

Nur befähigte Lehrer können endgültig angestellt werden.

Bezüglich Besetzung erledigter Stellen verfügt die Gemeinde-Schulcommission im Einvernehmen mit dem Schulinspector. Bei den endgültig anzustellenden Lehrern aber nimmt den Act der Wahl selbst die Commune der betreffenden Schulgemeinde vor, das Resultat der Wahl aber wird durch Gutheißung der Regierung bekräftigt.

Die definitiv angestellten Lehrer wurden früher auf Lebensdauer gewählt. Im Sinne des §. 46 des Primar-Schulgesetzes von 1870 aber werden dieselben auch hier nur auf sechs Jahre gewählt.

Während der Dilligenzzeit des Schuljahres (vom 1. Nov. bis 1. März und vom 1. Mai bis 1. Sept.) darf keine endgültige Wahl vorgenommen werden.

Keinerlei öffentliche Lehrerstelle darf besetzt werden, ohne daß vorher im amtlichen Blatte ein Concurß ausgeschrieben wäre. Die Agenden des Lehrers müssen im Concurße derart aufgezählt werden, daß er hernach zu keiner im Concurße nicht erwähnten Arbeit verpflichtet werden kann.

Die bis zum Termin eingelangten Gesuche und Zeugnisse werden von der Schulcommission und dem Schulinspector geprüft und das Resultat der Wahlgemeinde mitgetheilt. Wenn diese keinen der Bezeichneten für wählbar hält, so wird die Wahl aufgeschoben, und bis dahin von der Commission ein provisorischer Lehrer angestellt. Erklärt man sich aber für die Wahl, so beschließt der Schulinspector und die Commission darüber, ob die Bewerber oder die aus deren Mitte Candidirten einer Prüfung unterzogen werden sollen, oder ob die Wahl ohne eine solche vorzunehmen sei? Im ersteren Falle wird ein Termin festgesetzt, an welchem die betreffenden Bewerber unter der Leitung des Schulinspectors oder dessen Stellvertreters im Beisein der Commission eine öffentliche Prüfung bestehen, d. h. über irgend ein Thema eine schriftliche Arbeit anfertigen, aus verschiedenen Lehrfächern Proberorträge halten, und irgend eine leichtere Musikcomposition spielen.

Das im Berichte des Examinators motivirte Resultat der Prüfung wird sammt dem Gutachten des Schulinspectors der Wahlgemeinde mitgetheilt, welche hernach die Wahl vornimmt.

Der gewählte Lehrer kann vor Ablauf von 12 Monaten ohne Erlaubniß der Commission seine Stelle nicht verlassen.

Nach §. 39 des neuen Gesetzes unterstehen die Lehrer zwar zunächst der Gemeinde-Schulcommission und dem Gemeinderath und müssen deren im Sinne des Gesetzes und der Regierungserlässe gegebene Weisungen befolgen; in Ausübung ihrer Lehraufgabe aber sind sie in der Schule gegenüber den Wünschen und Meinungen der einzelnen Eltern selbständig und unabhängig. In der Schule, in Gegenwart der Schüler, darf man den Lehrer nicht rügen.

In Angelegenheiten zwischen Lehrern und Eltern oder der Gemeinde entscheidet die Schulcommission und der Schulinspector. In wichtigeren Fragen, oder bei Differenzen zwischen Lehrer und Schulcommission oder Schulinspector entscheidet die Regierung.

Lehrergehalt.

Jeder Lehrer wird theils von der Gemeinde, theils vom Staate honorirt. Im neuen Gesetze ist folgendes Minimum des Lehrergehaltes festgesetzt:

1. Die Gemeinde hat zu geben:

- a) eine anständige Wohnung und in Dörfern einen Garten;
- b) 3 Klafter Holz oder ein äquivalentes Brennmaterial, in's Haus geschafft;
- c) 450 Francs baares Geld.

Arme Gemeinden unterstützt die Regierung, damit sie die Lehrergehälter bis zum gesetzlichen Minimum ergänzen können. Zu diesem Zwecke müssen im Sinne des Gesetzes 20.000 Francs in's Jahresbudget aufgenommen werden.

2. Der Staat gibt jedem Lehrer und jeder Lehrerin außer dem von der Gemeinde bezogenen Gehalte eine der Dienstzeit angemessene Gehaltszulage:

a) befähigten	Lehrern und Lehrerinnen
Vom 1 bis 5 Dienstjahre	150 100 Francs
Vom 6 bis 10 Dienstjahre	250 100 Francs
Vom 10 bis 15 Dienstjahre	350 150 Francs
Vom sechzehnten definitiv	450 200 Francs.
b) nicht befähigten (provisorischen)	Lehrern und Lehrerinnen
	100 50 Francs.

Die Lehrerinnen der weiblichen Arbeitsschulen nicht mitgerechnet.

Nach dem Geſetze von 1859, welches die materiellen Verhältniſſe der Primariſchulen regelte, betrug das Minimum des Lehrergehaltes außer Wohnung u. ſ. w. 500 Francs baares Geld, der Staat aber gab den ordentlichen Lehrern 200, den proviſoriſchen 100 Francs Zulage. Solchen armen Gemeinden, welche ſelbſt mit der ſtaatlichen Zulage nicht im Stande waren, das Gehalt ihres Lehrers auf 500 Francs zu erheben, gab er noch den abgehenden Griaß, als Alterszulage aber jedem ordentlichen Lehrer nach zehnjähriger Dienſtzeit 30, nach zwanzigjähriger 50 Francs.

Trotzdem überſtieg in den ſechziger Jahren — nach Büchlers Ausweis — die Paarbezahlung von 798 Lehrerſtellen (d. h. von $11\frac{1}{4}$ ſämmtlichen Lehrerſtellen) ſammt der Staatsunterſtützung nicht die Summe von 500 Francs.

Die Stadt Bern erhöhte — nach Büchler — ſeit 1865 das Gehalt der Lehrer an unteren Klaſſen auf 1740, das der Lehrer an höheren Klaſſen auf 1920 Francs.

Ein Ruhegehalt iſt den Lehrern nicht zugeſichert. Auch das neue Geſetz verfügt nur facultativ hierüber, indem es ſagt, „der Regierungsrath kann beſähigte Lehrer nach einer Dienſtzeit von 30, Lehrerinnen nach 20 Jahren (wenn ſie im Dienſte arbeitsunfähig wurden, auch früher) pensioniren, und zwar je nach der Dienſtzeit und nach Verdienſten mit jährlich 240—300 Francs.

Auf ſolche Pensionen und ähnliche Unterſtützungen kann die Regierung jährlich 24.000 Francs verwenden.

Endlich glaube ich noch erwähnen zu müſſen, daſs in jedem Bezirke von Bern Schulcapitel mit ähnlicher Organiſation und Wirkungskreis, als in Zürich beſtehen, deſſen Mitglieder ſämmtliche Primar- und Secundariſchullehrer und Lehramtscandidaten des Bezirkes ſind.

IV, Privat-Anſtalten.

Auch in Bern können ſowohl Einzelne, als auch Vereine mit Genehmigung der Regierung beliebige Privatanſtalten errichten. Der Staat übt einerſeits über die durch Private unterhaltenen Anſtalten eine ſtrenge Aufſicht (beſonders hiñſichtlich der von Zeit zu Zeit vorgenommenen Veränderungen), während er anderſeits gut geleitete und zweckmäßige Erziehungsanſtalten in der Regel in Schutz nimmt und

materiell unterstützt. Größtentheils durch solche Private unterhaltene Anstalten sind die weiter oben erwähnten Gewerbeschulen und Rettungshäuser, desgleichen die Taubstummen-Institute, und außer diesen gab es nach dem letzten Ausweise 37 Bewahranstalten, 5 Fabrikschulen und 65 andere Privatanstalten: zusammen mit 4687 Zöglingen.

Charakter der Privat-Anstalten.

Hier muß ich aber bemerken, daß sowohl hier, wie auch in Zürich nicht die bei uns gebräuchlichen ähnliche Privatanstalten zu verstehen sind, welche zugleich ein materielles (wenn auch anständiges) Geschäft der Instituts-Eigenthümer bilden. Solcherlei Privatanstalten gibt es dort wenige, und auch der Staat unterstützt nicht diese. Es bilden meistens Eltern, Freunde der Erziehung und Theilnehmer einen Verein zur Errichtung einer gewissen Anstalt, oder zur Geltendmachung einer gewissen pädagogischen Richtung, und bringen dann die beabsichtigte Anstalt entweder mittelst Actien oder sonstigen Spenden zu Stande und erhalten dieselbe aufrecht. Solche Erziehungsanstalten geben niemanden aus dem Ueberschuß des Einkommens einen materiellen Gewinn, sondern das ganze Einkommen wird zur Verbesserung des Unterrichtes verwendet; sie sind eben so gut organisirt und mit ordentlichen Lehrkräften versehen, als die Staats- und Gemeindeschulen, sie sind eben so öffentlich und haben gut honorirte Lehrer, und stehen außer der Staatsaufsicht unter fortwährender Controle der aus den interessirten Eltern und Vereinsmitgliedern bestehenden Commission. Besonders anstatt der auf Gewinn angelegten früheren Mädchen-Erziehungsanstalten gibt es heute schon solche durch Privatvereine unterhaltene höhere Töchter-schulen.

Unter den Anstalten dieser Art sind meines Wissens die bemerkenswertheften ¹⁾: die Frölich'sche „Ei n w o h n e r M ä d c h e n s c h u l e“ und zweitens die „N e u e M ä d c h e n s c h u l e“, welche in religiöser Beziehung zwei verschiedene pädagogische Richtungen vertreten. Beide verdienen nebst der Vorzüglichkeit des Unterrichtes durch die Art und Weise ihres Zustandekommens und ihrer Aufrechterhaltung unsere Aufmerksamkeit.

Die Stadt errichtete im Jahre 1834 eine „bürgerliche höhere Töchter-schule“, welche aber nicht so sehr für alle Berner Einwohner —

¹⁾ Von den Rettungshäusern werde ich im folgenden Artikel sprechen.

als vielmehr bloß für Berner Bürger errichtet wurde, und konnte sie schon wegen der übermäßigen Höhe der Schulgelder nicht von Allen benützt werden, die ihren Töchtern eine höhere Ausbildung zu geben wünschten. Aus diesem Grunde traten im Jahre 1835 einige Freunde der Erziehung zusammen, und beschloßen, eine höhere Mädchenschule zu errichten, welche nicht nur den Bürgern, sondern auch jedem Einwohner von Bern zur Verfügung steht. (Daher der Name der Anstalt: „Einwohner Mädchenschule.“) Sie bildeten einen Actien-Verein, setzten die Statuten fest, wählten die Direction, und eröffneten die Schule, bevor sie noch Geld oder sonst eine Garantie gehabt hätten, bloß mit der auf die Nothwendigkeit der Anstalt gegründeten Hoffnung, und der aufopferungsvollen Mithilfe einiger eifrigen Schulmänner im Jahre 1836 unter der Leitung des wackeren Frölich auf einmal mit fünf Klassen; und sechs Lehrern und fünf Lehrerinnen. Bei der ersten Einschreibung fanden sich sogleich 137 Böglinge ein.

Der Umfang meines Berichtes gestattet mir nicht, die interessante Geschichte ¹⁾ der Anstalt weitläufiger zu behandeln. Nachdem sie aber sowohl in Folge der großen Frequentation, als auch ihrer pädagogischen Bedeutung heute schon die erste Mädchenschule von Bern, und eine der vorzüglichsten der Schweiz geworden ist, so kann ich nicht umhin, deren gegenwärtigen Zustand mit einigen Worten zu kennzeichnen.

Die Anstalt hat gegenwärtig vier Lehrcurse: und zwar 1. Kurs für Kinderbewahrung mit zwei Jahrgängen; 2. Elementarschule mit 4 Jahrgängen; 3. Secundarschule mit 6 Jahrgängen, und ein Fortbildungs- und zugleich Lehrerinnen-Bildungsкурс mit drei Jahrgängen.

Im Seminarкурс werden bloß Lehrerinnen für Primar- und Secundarschulen herangebildet, der drittgährige Kurs bildet bloß Lehrerinnen für Secundarschulen heran. Im April 1870 erlangten 24 absolvirte Böglinge bei der befähigenden Staatsprüfung die Lehrbefähigung.

¹⁾ Die Vereinscommission hat zur 25. Jahresfeier der Anstalt für die Vereinsmitglieder ein interessantes Memorandum herausgegeben („Die Einwohner Mädchenschule in Bern 1861“), in welchem deren Geschichte und pädagogische Verfassung weitläufig dargestellt wird.

Dem gemäß können also die Mädchen in den auf einander folgenden Lehrcurien der Anstalt von ihrem 4. bis 18. Lebensjahre fortwährend lernen. In dem höchsten sogenannten Fortbildungscurs werden außer den pädagogischen Fachwissenschaften alle Kenntnisse vorgetragen, welche Frauen, die eine höhere Bildung anstreben, wenn sie sich auch nicht dem Lehrfache widmen, nothwendig sind, und sind auch sehr viele Zöglinge keine Lehramts-Candidaten.

Im Schuljahre 1869/70 hatte die Anstalt zusammen 423 Zöglinge. Unter diesen waren 208 aus den Provinzen des Cantons, 92 aus den anderen Cantonen, 40 Ausländer, die Übrigen aus der Stadt selbst. Dem Bekenntnisse nach 17 Katholiken, 25 Juden, die Übrigen Reformirte. Wie mir ein Mitglied der Aufsichtscommission mittheilte, lernten einige israelitische Zöglinge des Seminarcuries, trotzdem sie bei ihrer Religion verharren, auch die christliche Religionslehre, und ließen sich bei der Prüfung auch zum Unterrichte dieses Faches befähigen, um dasselbe in der Schule vortragen zu können.

Aus den besuchteren Klassen werden Parallellklassen gebildet. Jede Klasse steht unter der Leitung einer Klassenmutter. Außerdem gibt es einzelne Fachlehrer und Lehrerinnen, und für weibliche Arbeiten Hilfslehrerinnen. In der Regel werden außer dem Director 7 Fachlehrer, 15 Lehrerinnen und 5 Hilfslehrerinnen angestellt.

In den höheren Klassen geben aus einzelnen Lehrfächern auch Universitätsprofessoren Stunden, ja sogar der Director des Seminars in München-Buchsee, Herr Rügge, erscheint wöchentlich hier, um Stunden zu geben.

Nachdem der hochverdiente Fröhlich in Folge seines Gesundheitszustandes sich von dem größten Theile der Geschäfte zurückziehen mußte, so ist gegenwärtig der provisorische Director der Anstalt J. Widmann, ein kaum 26jähriger junger Mann.

Statt der detaillirten Behandlung des Lehrplanes erlaube ich mir die in einzelnen Lehrcursen, und in deren Klassen vorgetragenen Gegenstände, sammt der Stundenanzahl in folgender Tabelle zusammenzustellen:

Obligate Lehrgegenstände.

Fortbildungs- und Seminarcurrs.

	Klassen				
	I	II ^a	II ^b	III ^a	III ^b
Religionslehre	1	—	2	2	—
Erziehungslehre	1	—	2	2	—
Unterrichts- und Schullehre, mit Übungen	6	—	2	—	—
Familienkunde	1	—	—	—	—
Deutsche Prosa	—	—	3	5	—
Deutsche Poesie und Literatur	1	—	2	2	—
Allgemeine Literatur- und Kunstgeschichte	1	—	—	—	—
Französische Sprache	3	5	3	4	4
Naturkunde	1	—	3	2	—
Geschichte	1	—	2	2	—
Geographie	1	—	2	2	—
Arithmetik	2	—	3	3	—
Schreiben	—	—	1	1	—
Elementarzeichnen	—	—	—	2	—
Zeichnen nach Natur und Mustern	4	4	—	4	2
Malen	3	—	—	—	—
Gejang	1	—	3	3	—
Handarbeiten	4	4	6	4	6
Turnen	1	—	1	1	—
Gesamtzahl der Stunden	32	39	39	39	39

Secundarschule.

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	4	4	4	5	5	5
Französische Sprache	5	5	5	5	6	6
Heimats- und Weltkunde	5	5	5	4	4	4
Arithmetik	3	3	3	3	3	3
Schreiben	1	1	1	1	1	1
Zeichnen	4	4	4	4	3	3
Gejang	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	6	6	6	6	6	6
Turnen	2	2	2	2	2	2
Gesamtzahl der Stunden	34	34	34	34	34	34

Elementarschule.

	Klassen			
	I	II	III	IV
Religionslehre	2	2	2	2
Deutsche Sprache	6	6	6	6
Französische Sprache	4	3	—	—
Heimatskunde	3	3	3	3
Arithmetik	3	3	3	3
Schreiben	1	2	3	3
Zeichnen	2	2	2	2
Gejang	2	2	2	2
Handarbeiten	6	6	6	6
Turnen	2	2	2	2
Gesamtzahl der Stunden .	31	31	29	29

Bewahranstalt.

	Klassen	
	I	II
Erzählungen	2	2
Gejangsübungen	3	3
Lautirung	—	2
Schreibe-Lejen	7	—
Rechnen	3	2
Zeichnen	2	2
Gejang	2	2
Handarbeit	6	6
Spiel	3	3
Gesamtsumme der Stunden .	28	22

Nicht obligate Lehrgegenstände.

		Klassen			
		I	II	III	IV
Englische	} Sprache	1	2	3	3
Italienische		2	2	2	2
Malen in jeder Klasse		2	4	5	5
Gesamtzahl der Stunden .		2	4	5	5

Zu dieser tabellarischen Zusammenstellung muß ich noch hinzufügen, erstens, daß die Klassen nach der dort üblichen Art und Weise

von oben nach unten zu gezählt sind; also z. B. die erste Klasse die oberste Stufe des betreffenden Lehrurses, die dritte oder sechste aber die unterste bildet; ferner zweitens, daß die Klassen III und II des Seminarurses wieder in zwei Unterabtheilungen zerfallen. In der Einen (der oberen) sind diejenigen Zöglinge, welche die Befähigung als Secundarlehrerinnen oder Erzieherinnen, oder eine gleichbedeutende höhere Bildung anstreben, und daher einen dreijährigen Kurs beendigen; für sie ist also das III. und II. Jahr nur eine Vorbereitung zum I., als dem eigentlichen beschließenden Fachstudium; in der zweiten Unterklasse aber befinden sich die Zöglinge, welche eine Primarschulstelle, oder die Erlangung einer gleichbedeutenden Bildung anstreben.

Der Lehrplan ist mit großer Sorgfalt ausgearbeitet, und mit sehr detaillirten pädagogischen Instructionen versehen. In den einzelnen Lehrkursen geht man bei Feststellung der Aufgabe und Richtung der Erziehung und des Unterrichtes überall von dem pädagogischen Character des betreffenden Lebensalters aus. Die allgemeine Richtung der Anstalt in pädagogischer und religiöser Beziehung wird durch gemäßigten Liberalismus characterisirt, und besonders beim Religionsunterrichte werden die Lehrer mehr von philosophischen, als dogmatischen Gesichtspunkten geleitet. In den Bewahranstalten scheint der Unterricht zu ausgedehnt zu sein, in der practischen Durchführung aber ist er viel geringer, als nach dem Lehrplan zu schließen wäre.

Auf meine Frage, ob sich der Seminarurs nicht als zu kurz erweise, antwortete Herr Widman, daß man eben deshalb die bisher halbjährige dritte Klasse auf ein ganzes Jahr erweitert habe. Aber auch für Primarschullehrer wäre ein mehr als zweijähriger Kurs erwünscht.

Am Schlusse des Schuljahres werden in jedem Lehrkurs öffentliche Prüfungen gehalten. Ueberdies läßt die Regierung jährlich die absolvirten Zöglinge durch eine Commission einer Befähigungsprüfung unterziehen.

Die Anstalt untersteht dem „Schulverein“ als dem eigentlichen Eigenthümer, der aus 260 Mitgliedern (meistens Eltern der Zöglinge) besteht. Präses des Vereins ist Dr. Schneider, gewesener Regierungsrath.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung besorgt eine aus der

Mitte des Vereins gewählte Schulcommission von 9 Mitgliedern, deren Präses der Regierungsrath Dr. Schenk ist.

Die materiellen Bedürfnisse der Anstalt werden gedeckt: 1. aus den Actien-Beträgen der Vereinsmitglieder; 2. aus den Zinsen von Stiftungen und Vermächtnissen; 3. aus einzelnen Spenden; 4. aus Staatsunterstützung, und 5. aus den Schulgeldern.

Die Regierung gibt in der Regel die Hälfte des Gehaltes der im Seminar wirkenden Lehrer, aus dem Schulgelde jedes Seminarzöglings 28 Francs, und in der Secundarschule das Schulgeld einiger Zöglinge; außerdem von Zeit zu Zeit eine außerordentliche Unterstützung (z. B. für Bauten). Dafür hat die Regierung das Recht, außer der gewöhnlichen Aufsicht den jährlichen Kostenvoranschlag und die Schlußrechnung zu prüfen, gut zu heißen oder zu modificiren. Eben so ist zu den im Organismus und im Lehrplan vorgenommenen Veränderungen, zu Bauplänen und Lehrerwahlen die Bestätigung der Regierung notwendig.

Die Schulgelder sind ziemlich hoch bemessen. Jeder Zögling zahlt eine Aufnahmegebühr in der Elementarschule von 3, in der Secundarschule von 5 Francs, und beim Übertritt in eine höhere Klasse jedesmal 2 Francs Beförderungsgebühr. Überdies sind die ordentlichen Schulgelder zu entrichten, deren Betrag je nach den Lehrcursen und Klassen verschieden ist. In der Bewahranstalt, Elementar- und Secundarschule werden monatlich gezahlt, und zwar: in der Bewahranstalt 2 Francs, 90 Centims; in der ersten (obersten) Klasse der Elementarschule 4 Fr. 15 Cent., in der zweiten und dritten Klasse 3 Fr. 90 Cent., in der untersten Klasse 2 Fr. 90 Cent.; in den 3 oberen Klassen der Secundarschulen 5 Fr. 65 Cent. — 5 Fr. 40 Cent.; in den 3 unteren Klassen 5 Fr. — 4 Fr. 65 Cent.

In jedem Jahre des Fortbildungs- oder Seminarcurses zahlen die Zöglinge der Unterabtheilung a) 100 Francs, die der Unterabtheilung b) 80 Francs an jährlichem Schulgelde.

Für die Lehrstunden der nicht obligaten Gegenstände wird besonders gezahlt.

Unbemittelten und talentvollen Zöglingen kann die Commission das Schulgeld herabsetzen oder nachlassen.

Die Anstalt ist gegenwärtig in drei Gebäuden untergebracht, und diese Zerstückelung erschwert sehr die Leitung und Aufsicht und sind

überdies die Localitäten schon so unzureichend, daß für Sammlungen und für die Lehrer kein eigenes Zimmer vorhanden ist, sondern das sehr kleine Zimmer des Directors zu Versammlungen der Lehrer und zur Aufbewahrung der Sammlungen dient. An Lehrmitteln aber hat die Anstalt eine erbärmlich arme Sammlung, was keinesfalls mit der Großartigkeit und Vorzüglichkeit der Anstalt im Verhältniß steht. — Gegenwärtig wird an einem neuen größeren Gebäude gebaut.

Ein Internat besteht wegen Mangel an Raum nicht. Die Zöglinge aus der Provinz werden bei guten Familien in Pensionaten untergebracht, welche unter der Aufsicht der Commission stehen.

Neue Mädchenschule.

Der Frölich'sche Mädchenschule steht auch der Richtung nach gegenüber die sogenannte „Neue Mädchenschule.“

Bei der ersten Organisirung der eben behandelten „Einwohner-Mädchenschule,“ besonders bei der Wahl des Religionslehrers konnten nicht alle Theilnehmer hinsichtlich der Richtung des Unterrichtes und hauptsächlich des Religionsunterrichtes übereinkommen. Die Mehrheit führte mit Ausschluß des Pietismus, ja sogar des Dogmatismus, einen Religionsunterricht von mehr rationalistischer Richtung ein. Die strenger an den positiven kirchlichen Dogmen hangende und mehr pietistische Minderzahl trat daher aus, und gründete die sogenannte neue Mädchenschule, welche von jener durch strengere Anhänglichkeit an die kirchlichen Dogmen und durch eine gemäßigt pietistische Richtung verschieden ist. Übrigens stehen die beiden Anstalten in einem so freundschaftlichen Verhältnisse, daß z. B. auch die neue Mädchenschule ihre Prüfungen in den größeren Sälen der Frölich'schen Anstalt hält; und während deren Vorstände und Lehrer einerseits betonten, daß sie in einem Punkte nicht übereinstimmen können, sprachen sie anderseits mit der größten Anerkennung und Würdigung von einander und von der pädagogischen Leitung der beiderseitigen Anstalten.

Das Eigenthümlichste an der neuen Mädchenschule ist deren Aufrechterhaltung, da sie weder einen Fond, noch Actien hat, und niemand verpflichtet ist, auch nur einen Monat lang für die Anstalt etwas beizusteuern; sie ist in einem Zinshause untergebracht, nie wird eine Sammlung für dieselbe veranstaltet; und doch ist sie im Stande, seit 1851

ihre Ausgaben von 30—35.000 Francs zu decken, und zwar bloß aus den mäßigen Schulgeldern und aus den umgebeten einkommenden freiwilligen Spenden. Auf meine Frage: wie denn diese freiwilligen umgebeten Beiträge einkommen? antwortete der Director lächelnd: „Das Publicum kennt die Existenz und Richtung unserer Anstalt, und wer es für nöthig hält, daß eine derartige Anstalt bestehe, bringt oder sendet die derselben gewidmeten Spenden der Commission. Gewöhnlich haben wir beim Schlusse des Jahres ein Defizit von 5—6000 Francs, sobald dies aber in die Öffentlichkeit dringt, ist dasselbe in der Regel in einigen Wochen gedeckt. Seit fünfzehn Jahren war das vergangene Jahr das erste, welches wir ohne Defizit beschlossen haben.“

In der neuen Mädchenschule bestehen ein Elementarcurs von 6, ein Secundarcurs von 4 Klassen und ein zweijähriger Fortbildungscurs, welcher zugleich als Lehrerinnenseminar dient. Der Lehrplan entspricht dem der Staatsanstalten. Die weiblichen Arbeiten werden von Frauen, die übrigen Gegenstände von Männern vorgetragen. Außer dem Director hat die Anstalt noch 8 männliche Lehrer, darunter nur einen definitiv angestellten, die übrigen geben bloß Stunden.

Das Schulgeld beträgt in den einzelnen Klassen monatlich 2 bis 5 Francs. Bei meinem Dortsein hatte sie 242 Zöglinge. Ein Internat ist wegen Mangel an Raum auch hier nicht möglich, obwohl die Zöglinge größtentheils aus der Provinz sind. Die Provinzzöglinge werden in zwei, mit der Anstalt verbundenen Pensionaten untergebracht, wo sie für gänzliche Verpflegung jährlich 400 Francs zahlen.

Alle Angelegenheiten der Anstalt werden durch eine Commission von acht Mitgliedern besorgt, welche sich selbst besorgt. Diese wählt auch die Lehrer.

Nebst diesen zwei Mädchenschulen und den öffentlichen Primarschulen besteht auch noch eine städtische Mädchenschule.

Rhabenerziehungs-Anstalt in Gröna u.

Unter den nichtstaatlichen und nichtamtlichen Lehranstalten ist noch zu erwähnen die durch die Stadt Bern ohne Mithilfe des Staates unterhaltene „bürgerliche Realschule,“ welche sich schon beinahe zur Rivalin der Cantonschule erhoben hat; und endlich unter den Privatanstalten die kaum eine halbe Stunde von der Stadt entfernte, in einer

gesunden und reizenden Gegend gelegene Anabenerziehungsanstalt in Grünau, welche sich unter Herrn Looser's Leitung eines guten Rufes erfreut. In einem Elementar- und hernach in einem 6 beziehungsweise 7 jährigen Realschulcurse werden die Zöglinge unterrichtet, und zur Aufnahme in das Züricher Polytechnicum, oder zur Handelslaufbahn vorbereitet. — Man spricht in der Anstalt deutsch, französisch und einigermaßen englisch. — Für gänzliche Verpflegung und Unterricht ist ein Jahresbetrag von 900 — 1200 Fr. zu entrichten.

V. Armenwesen und Armenerziehung.

Schon in Folge des gegenwärtigen Übergangsstadiums der Gemeinde- und Bildungszustände unseres Vaterlandes halte ich für interessant, die in Bern vorgefundene vorzügliche Regelung und Organisation des Armenwesens und besonders der Armenerziehung kurz darzustellen.¹⁾

Das gesammte Armenwesen wird in oberster Instanz durch die „Gemeinde- und Armensection“ der Regierung für innere Angelegenheiten geleitet. Eine niedere Behörde bilden die von der Regierung für einzelne Bezirke ernannten und mit Reisepauschal und Diurnen bedachten Inspectoren für Armenwesen, welche verpflichtet sind, die Armen jährlich zu conscribiren, in die betreffenden Categorien zu theilen, in Anstalten und Häusern unterzubringen, und die Verpflegung der Armen in jeder Gemeinde jährlich mehrmals zu untersuchen.

In den einzelnen Gemeinden aber besorgen „communale Armenbehörden“ die Verpflegung der dortigen Armen unter der Leitung und

¹⁾ Neben persönlichen Erfahrungen und Erkundigungen schöpfte ich meine Daten aus den durch die Direction für öffentliche Erziehung freundschaftlichst überlassenen Ausweisen, Gesetzen und Verordnungen. Solche sind der Ausweis der Section für Armenwesen vom Jahre 1869; ferner „die Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen 1870.“ Unter den Letzteren vorzüglich das Gesetz vom 1. Juli 1857 über Armenwesen; das Gesetz von 1848 über Armenanstalten (und dessen Modificationen von 1867), die auf Rettungshäuser bezüglichen Gesetze und Verordnungen, und das auf Erziehung armer Gewerbeleute bezügliche Gesetz und Verordnung; endlich die Statuten und Ausweise der einzelnen Rettungshäuser. Zu bemerken ist aber, daß die citirten Gesetze und Verordnungen nur auf den früheren, geordneten (d. h. extra-jurassischen) Theil des Cantons Bezug haben.

Aufsicht der Administrations-Beörden und Armen-Inspectoren des Bezirkes.

Sämmtlich hilfsbedürftige Armen werden in jeder Gemeinde jährlich unter dem Präsidium des Armen-Inspectors conscribirt, und bilden die in die Liste Aufgenommenen den amtlich constatirten Armen-Stat, indem jedes unbemittelte Individuum in den Armen-Stat jener Gemeinde eingereiht wird, in welche er als Bürger oder Einwohner gehört.

Die solcherweise amtlich geregelte Armut der Gemeinde zerfällt in zwei Klassen: und zwar 1. in die Klasse der Dürftigen, und 2. in die der Notharmen.

Dürftige.

1. In die Klasse der Dürftigen gehören solche gänzlich unbemittelte Arme, welche zwar arbeitsfähig sind, aber durch Krankheit, Feuer Schaden oder sonst ein Unglück zeitweilig in Noth kamen, und entweder allein oder sammt ihrer Familie auf Unterstützung angewiesen sind. Hierher gehören auch die im Laufe des Jahres notharm Gewordenen, bis sie in die Klasse der Notharmen aufgenommen werden.

Für die Dürftigen bestehen zweierlei Anstalten unter Verwaltung der Gemeinde und des Staates, aber größtentheils durch freiwillige Spenden begründet und aufrecht erhalten: und zwar a) die Spendencassa, und b) die Krankencassa. Aus jener werden die einfach Dürftigen, aus dieser die Kranken unterstützt, und in Spitälern untergebracht.

Diese Klassen werden mittelst Beschlusses der betreffenden Gemeinde oder mehrerer zu diesem Zwecke vereiniger Gemeinden gegründet. Oft errichtet eine aus mehreren bürgerlichen Gemeinden bestehende Kirchengemeinde mehrere solche Klassen, und trägt auch der Staat jährlich bestimmte Summen bei. Wo sich zur Unterstützung von Dürftigen Privatvereine bilden, verwalten diese die Angelegenheit unter der Aufsicht und Leitung der Gemeinde- und Staatsbehörden.

Notharme.

2. In die Klasse der Notharmen gehören solche gänzlich unbemittelte Arme, welche zugleich in Folge ihres Alters (Kindheit, Greisen-

alter) oder körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind.

Die Klasse der Notharmen wird in jeder Gemeinde besonders geregelt und verwaltet. Die Mitglieder zerfallen wieder in drei Klassen. In die Erste gehören die Kinder bis zum 16. Jahre, bezüglich welcher für Kleidung, Nahrung, Wohnung, ihren Kräften angemessene Arbeit, vor Allem aber für eine christliche Erziehung und einen fleißigen Schulbesuch gesorgt werden muß. In die zweite Klasse reißt man diejenigen über 16 Jahre alten Individuen, welche wegen eines angeborenen Gebrechens nicht im Stande sind, sich durch eigene Arbeit selbständig aufrecht zu erhalten. Für deren Verpflegung wird so gesorgt, daß ihre noch vorhandene Arbeitskraft verwendet wird, indem sie unter fortwährender Aufsicht und Obhut stehen. In die dritte Klasse gibt man die unbehilflichen Greise und gänzlich Krüppelhaften. Aber nebst Versorgung und Pflege muß auch diesen eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemessene Beschäftigung geboten werden.

Besondere Sorgfalt verwendet man auf die Heilung der Kranken jeder Abtheilung.

Die Kinder werden beißs Versorgung nach Möglichkeit in Rettungshäusern, Armenerziehungs-Anstalten und hernach bei wohlhabenden Bürgern untergebracht, oder werden sie im Nothfalle zur Versorgung in einzelne Häuser gegeben. Deren Erziehung und Schulbesuch aber wird von der Armenbehörde oder den Wohlthätigkeitsvereinen überall streng überwacht; die Erwachsenen werden in das Armenhaus der Gemeinde, oder in derartige von Privaten und Vereinen, oder vom Staate unterhaltene Anstalten gegeben, und nur im Nothfalle in Privathäusern untergebracht.

Die Gemeindebehörde verfügt über die Unterbringung aller dort zuständigen Armen, im Sinne der Regierungserlässe unter der Aufsicht des Schulinspectors und Gutheißung der Regierung. So werden z. B. die in Anstalten nicht untergebrachten notharmen Kinder jährlich an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Armeninspectors versammelt und durch Verlosung bei wohlhabenderen Bürgern und Seelsorgern der Gemeinde vertheilt. Das Maß des Vermögens der Betreffenden entscheidet darüber, ob sie ein oder mehrere Kinder aufzunehmen verpflichtet sind? Daher sind unter den in den Ausweisen häufig vorkommenden „Hofkinder“ oder „Güterkinder“ solche vertheilte Kinder

zu verstehen. — Für diese Kinder zahlt die Gemeinde den Erhaltern jährlich 30—35—60 Francs Alimentsgebühr, wofür diese verpflichtet sind, den Kindern Wohnung, Kleidung und Nahrung zu geben und dieselben in die Schule zu schicken. Trotz der strengen Aufsicht der Behörden über den Schulbesuch und die Erziehung ist das Los dieser „Hofkinder“ oft sehr traurig, an vielen Orten läßt man sie je mehr arbeiten, vernachlässigt ihre Erziehung, und ist auch ihre Versorgung nicht die beste. Darum urgiren gegenwärtig die Armenbehörden selbst die Umgestaltung des Systems der „Hoferziehung.“

Materielle Hilfsquellen zur Versorgung der Notharmen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Versorgung sämtlicher zuständigen Armen erforderlichen materiellen Ausgaben mit einiger Mithilfe des Staates zu decken. Zu diesem Zwecke dienen folgende Hilfsquellen:

a) die Beiträge der Verwandten. Alle Verwandten des betreffenden Armen, und zwar Ascendenten und Descendenten, Ehehälften und deren Verwandte (während der Dauer der Ehe) sind verpflichtet nach Vermögen zur Versorgung beizutragen, wenn möglich durch Zahlung der Alimentsgebühr. Die Beitragssumme wird dem Vermögensstande der betreffenden Verwandten angemessen durch die Armenbehörde der Gemeinde bestimmt:

b) ein Theil des bürgerlichen Gemeinvermögens der Gemeinde, welcher auf Anordnung der Regierung zur Armenversorgung verwendet werden muß;

c) das Armenvermögen der Gemeinde, und zu diesem Zwecke gemachte Stiftungen, Spenden und Vermächtnisse. — Jede Gemeinde hat die Pflicht, ein solches Armenvermögen anzulegen;

d) Rückerstattungen. Wenn auf öffentliche Kosten unterhaltene Notharme durch Schenkung, Erbschaft oder auf eine andere Weise zu Vermögen kommen, so sind sie verpflichtet, die seit ihrem 17. Jahre auf sie verwendeten Kosten zurückerstatten. — Bei Kindern haben im Falle der Bereicherung die Eltern, oder die unter Punkt a) erwähnten Verwandten eine solche Rückerstattungspflicht.

Die Vermehrung, Verwaltung, Einbringung und Verwendung

des aus all' diesen Hilfsquellen einkommenden Vermögens wird vom Staate strengstens überwacht. Nach dem Ausweise von 1868 betrug der Werth des Armenvermögens in 22 Verwaltungsbezirken zusammen 6,412.846 Francs; überdieß floßen 281.898 Francs für die Dürftigen in die Spendenkassen und 82.583 Francs in die Krankenkassen.

Den aus den erwähnten Hilfsquellen und Einkünften nicht gedeckten Theil der Armenauslagen der Gemeinde ersetzt man durch Staatsunterstützung, welche jährlich 500.000—550.000 Francs beträgt. Im Jahre 1868 betrugen die Versorgungskosten sämmtlicher Armen 787.369 Francs, wovon der Staat 472.722 Francs deckte.

Wie bedeutend die Anzahl der versorgten Armen ist, wird aus dem letzten Ausweise ersichtlich, wonach im Jahre 1869 in den 342 Gemeinden der erwähnten 22 Bezirke ¹⁾ außer den Dürftigen 16.751 Notharme versorgt wurden ²⁾ (worunter 7038 Kinder erzogen wurden), so daß auf je tausend Bewohner 47 Notharme kamen.

Die zur Versorgung der Notharmen bestimmten öffentlichen Anstalten sind entweder Zentral- d. h. Staatsanstalten, oder durch eine oder mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Gemeinden, oder durch Privatvereine unterhaltene sogenannte Bezirksanstalten.

Schon auf Verfügung des Gesetzes vom 8. September 1848 mußte der Staat errichten:

Armen-Anstalten

a) für hilflose Kinder eine erforderliche Anzahl von Armen-erziehungs-Anstalten und Rettungshäusern. — Die Ersteren aber wurden im Jahre 1867 aufgehoben und in Rettungshäuser umgestaltet;

b) für Erwachsene Arbeitshäuser;

c) für Arbeitsunfähige Arbeitshäuser;

d) eine Irrenanstalt.

Außerdem muß im Sinne desselben Gesetzes der Staat talentvolle arme Jünglinge in der Erlernung eines Gewerbszweiges unterstützen, und den durch Private errichteten Rettungshäusern Unterstützung gewähren.

Trotzdem kann auch heute noch bloß ein verhältnißmäßig kleiner

¹⁾ Die übrigen 15 Gemeinden hatten keinen einzigen Notharmen.

²⁾ Die Anzahl vermehrte sich 1869 auf 392.

Theil der Notharmen in Anstalten untergebracht werden. So waren z. B. im Jahre 1869 kaum 30 Kinder und 1000 Erwachsene von den 16.000 in Anstalten.

Bei dieser Veranlassung will ich nur noch Einiges über die Armenenerziehungs-Anstalten und die Staatsunterstützung armer Gewerbslehrlinge erwähnen.

Armenenerziehungs-Anstalten.

Nach der in diesem Jahre durch den „Schweizer gemeinnützigen Verein“ bewerkstelligten Conscription gibt es im ganzen Canton zusammen 23 verschiedene Armenenerziehungs-Anstalten mit 954 Zöglingen. Darunter zwei Taubstummenseinstitute, ein Blindeninstitut, sieben Waisenhäuser im engeren Sinne, acht Armenenerziehungs-Anstalten im allgemeinen; fünf Rettungshäuser im engeren Sinne (auch zur Besserung entarteter Kinder dienend). Diese Anstalten sind um so großartigere Beweise der humanistischen Wohlthätigkeit und Opferwilligkeit für die öffentliche Bildung von Seite der kaum eine halbe Million zählenden Bevölkerung, weil nur drei Rettungshäuser (Landsdorf, Harwagen und Rüeggisberg) ganz vom Staate unterhalten werden, zwei Waisenhäuser durch die Stadt Bern, zwei Andere durch andere Gemeinden; die 16 bedeutendsten Anstalten wurden durch Private und Vereine gegründet und unterhalten, theilweise mit Staatsunterstützung. Zur Aufrechterhaltung sowohl der durch Gemeinden, als auch durch Vereine gegründeten Armenenerziehungs-Anstalten trägt auch der Staat bei, wenn die Unzulänglichkeit ihrer Fonde und Einkünfte nachgewiesen wird, und zwar im Sinne des Gesetzes wenigstens die Hälfte der ersten Einrichtungskosten, und überdies jährlich zur Versorgungsgebühr jedes armen Zöglings: 60 Francs, und — nach neuerer Verfügung — zum Jahresgehalt jedes einzelnen Lehrers 200 Francs. Solche unterstützte Anstalten müssen sich der strengeren Aufsicht der Regierung unterwerfen; zu ihrer Organisation und Einrichtung ist die Guttheilung der Regierung erforderlich; in dieselben muß jeder Staatsbürger der Gemeinde aufgenommen werden und die Regierung hat das Recht, jeden fünften Platz mit einem den Regeln entsprechenden Candidaten zu besetzen unter Vorbehalt der Erstattung der vollständigen Versorgungskosten. — Im vergangenen Jahre gab der Staat den Armenenerziehungs-Anstalten des Landes 22 tausend und einige hundert Francs Unterstützung.

In der Schweiz kann man überhaupt deshalb mit geringen Kosten den Armenanstalten und Rettungshäuser unterhalten, weil die Verjorgungskosten jedes Zöglings zurückerstattet werden, in erster Linie durch die Familie und Verwandten oder Wohlthäter; in zweiter Linie durch die betreffende Gemeinde, und nur wenn die Gemeinden sie nicht erschwingen können, werden sie durch den Staat ersetzt. Je nach den Verhältnissen der verschiedenen Anstalten werden für je einen Zögling 100—300 Francs Verjorgungsgebühr bezahlt. Daher bedürften die einzelnen Anstalten nur so viel selbständiges Einkommen, damit die Erhaltung der Lehrer und die Nebenauslagen der Zöglinge gedeckt werden, und jovieel kommt größtentheils aus der durch die Zöglinge der Anstalt bejorgten Wirtschafft ein.

Die gänzlich durch den Staat unterhaltenen zwei Knabenrettungshäuser (gegenwärtig mit $61+58=119$ Zöglingen) und ein Mädchenrettungshaus (mit 47 Zöglingen) sind zugleich vorwiegend Correctionsanstalten für ungerathene oder gar behördlich bestrafte Kinder. Die Ausgaben aller drei Anstalten betrugen im vorigen Jahre 58.632 Fr.¹⁾, wovon 19.451 Fr. aus dem Einkommen ihrer eigenen Wirtschafft, aus den Alimentationsgebühren, 39.781 Francs aber unmittelbar aus der Staatskasse gedeckt wurden.

Das großartigste unter den Armen-Erziehungshäusern und Rettungshäusern ist das vom Banquier Schnell zum Andenken seiner Gemahlin mit 700.000 Fr. gegründete Victoria-Rettungshaus für Mädchen mit 100 Zöglingen, und das Rettungshaus in Bechtelen, welches zugleich ein Seminar für Armenerzieher bildet. Beide Anstalten werde ich in dem besondern Abichnitte für Rettungshäuser besprechen.

Da in allen Armenerziehungs-Anstalten und Rettungshäusern die Erziehung auf Arbeit und besonders auf die pädagogische Handhabung der Feldarbeit basirt ist, so sind diese Anstalten mit ihren Wirtschafften von 40—140 Jochen zugleich ausgezeichnete Landwirtschulschulen, in welchen die Zöglinge größtentheils zu landwirtschafftlichen Arbeitern herangebildet werden. Es widmen sich verhältnismäßig Wenige derselben einem Gewerbe, und werden die Talentvollsten mehr zu Lehrern und

¹⁾ Das Rettungshaus in Landorf mit 58 Zöglingen hatte im Jahre 1869 an Geammtausgaben 22.534 Francs, das in Narwagen mit 61 Zöglingen 20.950 Fr., und das Ruggisberg mit 47 Zöglingen 15.148 Francs.

Lehrerinnen herangebildet (besonders für Armen-erziehungs-Anstalten), was um so leichter möglich ist, weil in den besseren Rettungshäusern ein Primar- und Secundarlehrkurs besteht, und sie auch in das Seminar der Rettungshäuser in Bechtelen oder Benggen übertreten können.

Auch die Schulcursse dieser Anstalten sind so vorzüglich, daß nach den Äußerungen der Berner Regierungsmänner selbst die besseren Dorfschulen nicht mit ihnen concurriren können, was schon aus dem Umstande erklärlich ist, daß hier die Zöglinge das ganze Jahr hindurch und täglich vom Morgen bis zum Abend unter den Augen des Erziehers und unter dessen unmittelbarer Obhut stehen.

Die 23 verschiedenen Armen-erziehungs-Anstalten des Cantons hatten im Jahre 1869/70 zusammen 954 Zöglinge, und nach den mir zur Verfügung stehenden Daten haben 16 ¹⁾ dieser Anstalten seit ihrem Bestande 2856 Kinder zu arbeitsamen Mitgliedern der Gesellschaft herangezogen.

Unterstützung von Gewerbeschülern.

Interessant ist die praktische Art und Weise, mit welcher der Staat für die Heranbildung talentvoller armer Jünglinge zu Gewerbsleuten Sorge trägt, und womit er nebst Ausübung humaner Wohlthätigkeit auch die Entwicklung der Gewerbe merktlich befördert.

Gewerbeschüler, welche ihre Fähigkeit, Armut, ihren Fleiß und gutes sittliches Betragen nachweisen, — sie mögen sich im Canton, oder in einem anderen Staate des Bundes oder im Auslande aufhalten, — werden vom Staate mit Beiziehung der Gemeinde auf folgende Weise materiell unterstützt:

a) der Bittsteller hat in seinem an die Regierung gerichteten Gesuche, nebst den oben erwähnten Zeugnissen, die zu seiner jährlichen Versorgung und zu den jährlichen Schulgeldern erforderliche Summe glaubwürdig nachzuweisen, ferner wie viel Zeit die Beendigung des Lehrcursees erfordert.

b) Die Regierung theilt das documentirte Gesuch der Gemeinde

¹⁾ Von zwei Anstalten besitze ich keine Daten.

mit, in welcher der Bittsteller zuständig ist.¹⁾ Auch die Gemeinde ist verpflichtet zur Unterstützung beizutragen und zwar gewöhnlich die Hälfte der erforderlichen Summe. Die Gemeinde unterbreitet ihren Antrag der Regierung.

c) Die Regierung gibt in der Regel zu der von der Gemeinde beantragten Summe eben so viel dazu (nur in außergewöhnlichen Fällen mehr) und zwar so, daß sie, falls der Unterstützte in der Gemeinde oder in deren Nähe im Canton wohnt, den staatlichen Theil der Unterstützung der betreffenden Gemeinde übermittelt, welche dann das Ganze mit Hinzufügung ihres Theiles ausfolgt; wenn sich aber der Betreffende in einem andern Canton oder im Auslande aufhält, so garantiert die Regierung die ganze erforderliche Summe für die Dauer des ganzen Lehrcurses, und folgt dieselbe in festgesetzten Raten aus, und die Gemeinde zahlt den beantragten Theil der Regierung ein, welche denselben auch amtlich einbringen kann.

Die Unterstützung wird in der Regel nicht unmittelbar zu Händen des Betreffenden, sondern an die Anstalt oder das Haus ausgezahlt, wo der Unterstützte studirt, und in einer solchen Summe, welche den dortigen Aufenthalt und das Studium wirklich ermöglicht.

Der Unterstützung können Männer und Frauen in gleichem Maße theilhaftig werden.

Der Betrag wird immer für sämtliche Jahre des ganzen Lehrcurses zugesichert, aber nur in einzelnen Jahresraten ausgezahlt. So wurden im Jahre 1869 — 185 Jünglinge zur Unterstützung aufgenommen, welchen der Staat zwar 12.5 5 Francs zusicherte, wovon aber im laufenden Jahre bloß 2717 Francs ausgefolgt, das Übrige für die weiteren Studien reservirt wurde. Uebrigens zahlte der Staat im Jahre

¹⁾ Nachdem in der Schweiz noch bis heute kein positives Canton- oder eidgenössisches Bürgerrecht besteht, so ist jeder Bürger einer gewissen Gemeinde einverleibt, so daß er, selbst wenn er sich in einem andern Canton oder im Auslande niederläßt, so lange als zur vorigen Gemeinde gehörig betrachtet wird und unter deren Obhut steht, als er sich nicht formal aus der Bürgerliste austreiden, und durch Erlag der Niederlassungsgebühr als Bürger einer andern Gemeinde aufnehmen läßt. Darum unterscheidet man zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde, darum besteht die Schulgemeinde immer aus der Einwohnergemeinde.

1869 auf Grund der in den abgelaufenen Jahren bewilligten 113 Stipendien 6410 Francs 55 Centimes.

Also unterstützt der Canton mit einer Bevölkerung von einer halben Million gegenwärtig 297 Gewerbeschüler mit einer jährlichen Dotation von 16.000 Francs, wovon die Staatskasse beläufig 90 00 Fr. bestreitet.

Die Einzelnen gegebenen Unterstützungsbeträge variiren sammt den Beiträgen der Gemeinden zwischen 100 und 300 Francs.

Unterstützung wird den Lehrlingen der verschiedenen Gewerbe ertheilt, so waren z. B. unter den in den letzten Jahren unterstützten 113 Individuen 28 Schuhmacher (1550 Francs vom Staate), 16 Schneider, 14 Schneiderinnen, 10 Weißnäherinnen, 8 Tischler, 1 Käseproduzent, 4 Schmiede, 3 Schlosser, 3 Wagner, 3 Klempner, 2 Gärtner, 2 Uhrmacher, 1 Weber, 1 Maschinist, 1 Kaufmann, 1 Bürstenbinder, 1 Seifenfieder, 1 Graveur, 1 Sattler, 1 Köchin, 1 Wäscherin u. s. w.

VI. Höhere Lehranstalten.

Auch in Bern bieten, wie in Zürich, einen höheren Unterricht als die Volksschulen: die Cantonschulen, die schon oben erwähnten Seminare, eine landwirtschaftliche Schule für Grundbesitzer in Rüt, (welche ich in einem besonderen Artikel detaillirt bespreche); eine Thierheilanstalt und endlich eine Universität, welche mit 4 Facultäten ähnlich den deutschen Universitäten organisiert ist.

An dieser Stelle erlaube ich mir nur über die Cantonschule einige Bemerkungen zu machen.

Es gibt zwei Cantonschulen, eine in Bern mit deutscher Unterrichtsprache und eine in Püntrut mit französischer Unterrichtsprache. Jede enthält zwei abgesonderte Lehrcurse, nämlich nach den bei uns üblichen Benennungen ein Gymnasium (Literar-Abtheilung) mit einem achtjährigen Lehrcurse und mit eben so viel Klassen, und eine Realschule (Realistische = Abtheilung) mit einem 7½-jährigen Lehrcurse und acht Klassen.

Die 5 untern Klassen des Gymnasiums bilden das Untergymnasium und die 3 oberen das Obergymnasium.

Im Lehrplane zeigt sich keine wesentlichere Abweichung, die Einteilung unterscheidet sich nur darin, daß hier die Zöglinge nicht nach

Beendigung des sechsjährigen Primarcurses aufgenommen werden, wie dort, sondern aus der mit der Cantonschule verbundenen vierklassigen besonderen Elementarschule, also in ihrem eilften Jahre, und so gleicht sich nach Beendigung des ganzen Curses die verschiedene Dauer der Lehrurse der zwei Cantonschulen aus. Die aus der Provinz kommenden Zöglinge müssen vor ihrer Aufnahme in die unterste Klasse des Gymnasiums oder der Realschule nach dem Lehrplane der Cantonal-Elementarschule eine Aufnahmeprüfung bestehen.

Maturitätsprüfung.

Die in die Universität eintretenden Schüler müssen eine Maturitätsprüfung bestehen vor einer von der Regierung ernannten Prüfungscommission, in welcher die Professoren sowohl der Cantonschule, als auch der Universität vertreten sind.

Schülerreise im Sommer.

Eine eigenthümliche Gepflogenheit ist die durch einen besonderen Erlaß geregelte „Schülerreise.“ Namentlich wird den Schülern „mit ausgezeichnetem Fleiße“ gestattet, jährlich in den Sommerferien in vier Gruppen¹⁾ unter der Leitung von eben so viel Lehrern eine Fußreise in die schönern Gegenden der Schweiz und der benachbarten Länder auf Staatskosten zu unternehmen. — Zu diesem Zwecke verwendet der Canton 3000 Francs. — Nach Beendigung der Reise müssen die Führer der Gruppen einen detaillirten Bericht erstatten.

Die Cantonschule in Bern befindet sich mit der Universität in einem Gebäude in sehr beengten Räumen. Schon seit Jahren beabsichtigt man ein neues Local zu erbauen, und zugleich die ganze Mittelschule neu zu organisiren, was sich augenscheinlich deshalb in die Länge zieht, weil man es mit dem Baue in Verbindung brachte, welcher durch materielle Schwierigkeiten verhindert wird.

¹⁾ In der ersten Gruppe die Schüler der 1—2. Klasse höchstens 10; in der zweiten die Schüler der 3—4. Klasse höchstens 12; in der dritten die Schüler der 5—6. Klasse höchstens 20; in der vierten sämtliche ausgezeichnete Schüler der 7. Klasse,

Basel.

I. Bevölkerung. Materieller Zustand. Schulbehörden.

Übersicht der Organisation des öffentlichen Unterrichtes.

Basel ¹⁾ erlangte in Folge seiner günstigen Lage, des hervorragenden Fleißes und Wissensdranges seiner Bevölkerung bekanntlich schon im Mittelalter, besonders am Schlusse desselben eine europäische Bedeutung, sowohl wegen der guten Regelung seiner Gemeindeverhältnisse, als auch durch seine Bildungsanstalten, die Universität und seine wissenschaftlichen Zustände. Und wenn auch die Universität bezüglich der durch die heutige hohe Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungen erforderlichen großartigen materiellen Versorgung und äußern Ausstattung der höhern Lehranstalten nicht mit den Hochschulen ersten Ranges concurriren kann: so gibt es doch gegenwärtig kaum eine Stadt in Europa, in welcher im Verhältniß zur Ausdehnung und Bevölkerungszahl so viel und so Vielseitiges zur Förderung der Bildung und des Unterrichtes geleistet würde, als in Basel.

Der heutige Canton Basel war bis zum Jahre 1832 ein einheitlicher freier Staat des Schweizer Bundes. Im erwähnten Jahre aber empörte sich die Bevölkerung des Landes gegen die städtische aristokratische Regierung, und spaltete sich in Folge eines blutigen Bürgerkrieges in zwei — administrativ abgesondert organisirte Theile, und zwar in das Baselland mit einem Gebiete von $7\frac{3}{4}$ □ Meilen, und einer Bevölkerung von 51.000 Menschen; und in die aus der Hauptstadt und drei angeschlossenen Dörfern bestehende Basel-Stadt mit $\frac{1}{10}$ □ Meilen Gebiet und 41.000 Bewohnern. ²⁾ Das Unterrichtswesen beider Theile ist ebenfalls nicht nur abgesondert, sondern auch auf andere Art und Weise

¹⁾ Sämmtliche öffentlichen und Privatanstalten von Basel, deren Organisation und materielle Erhaltung wurden im Jahre 1863 von Hermann Rin-
telin: „Das Unterrichtswesen im Canton Basel-Stadt“ zusammengestellt. Das
kaum zwei Bogen umfassende, sehr interessante Werk enthält Alles, was da-
mals in Basel vorhanden war.

²⁾ Von den 92.000 Bewohnern des Cantons sind 19.000 röm. kath.,
die übrigen Protestanten, größtentheils Reformirte. Ein äußerst fleißiges Volk.

und durch eine andere Gesetzgebung organisiert, wird von andern Behörden geleitet und aus besonderen Staatsfonds aufrecht erhalten. An dieser Stelle beschränke ich mich bloß auf die Besprechung der Unterrichts-Verhältnisse von Basel-Stadt, einerseits weil die Stadt in Folge des Reichthums seiner Bewohner, der entwickelten Industrie, des Handels und seines Eifers für öffentliche Bildung dieser Angelegenheit die größten Opfer bringt, und weil andererseits die Organisation des Schulwesens und der Anstalten von Basel-Stadt sich wesentlich vom öffentlichen Unterrichte der Cantone Zürich und Bern unterscheidet, während die Organisation der Volksschulen des Landes mehr mit jenen übereinstimmt.

Behörden.

Als höchste Unterrichtsbehörde ist der mit der Leitung des gesamten Unterrichtswesens beauftragte kleine Rath zu betrachten, welcher über Errichtung von Anstalten, über die Verwendung der Fonde verfügt, und die auf Lebensdauer gewählten Lehrer anstellt. Die übrigen Agenden, und die Leitung des gesamten Unterrichtswesens hat er mit Vorbehalt der Gutheißung in wichtigeren Fällen einem aus neun Mitgliedern bestehenden „Collegium für Erziehung“ übertragen. Dieses Collegium entspricht eigentlich der Züricher und Berner Direction für öffentliche Erziehung, und bildet außer der Verwaltung die Anfertigung von Gesekentwürfen seine Hauptaufgabe; nebstdem wählt es die nicht auf Lebensdauer angestellten Lehrer, und schlägt dem kleinen Rathe die auf Lebensdauer zu Ernennenden vor.

Eine besondere Gemeinde-Schulbehörde gibt es nicht. In jeder Schulangelegenheit verfügt der Staat unmittelbar durch die dem Collegium für Erziehung unterstehenden Commissionen (für das Land Schulinspectoren). Namentlich wird für jeden einzelnen Lehrkurs durch den kleinen Rath eine aus fünf Mitgliedern bestehende Inspection ernannt, welche sich von unseren Schulcommissionen dadurch unterscheidet, daß

In der Umgegend betreibt man vorwiegend Landwirtschaft und auch der Boden ist fruchtbar. In der Stadt und Umgebung zahlreiche Fabriken. Der bedeutendste Industriezweig ist die Seidenweberei, für welche man den Rohstoff meistens aus Japan bringt; außerdem wird die fabrikmäßige Bereitung von Kirschwasser im Großen betrieben, und ins Ausland exportirt.

die Mitglieder von der Regierung ernannt werden, daß sie auch über die eine Anstalt einen viel beschränkteren Wirkungskreis hat (sie kann z. B. keine Lehrer wählen, auch in materiellen Angelegenheiten nicht verfügen u. s. w.) und ihre Agenden hauptsächlich in der Aufsicht und Vollziehung der Regierungserlässe besteht. In Disziplinar- und ähnlichen Verwaltungsangelegenheiten bildet sie die Behörde erster Instanz. Es gibt sechs solche Inspectionen: und zwar 1. über sämtliche Elementarschulen; diese hat auch einen städtischen Rath zum Mitgliede und ist ihr ein Schulinspector untergeordnet; 2. für das Realgymnasium und die Industrieschule; 3. für das Gymnasium; 4. für das Pädagogium und die Universität; 5. für die Secundar-Mädchenschule, und 6. über die höhere Mädchenschule. Der dirigirende Lehrer der betreffenden Anstalt hat ein consultatives Votum in der Inspection. Die einzelnen Privatanstalten stehen unter der Aufsicht derjenigen Commission, welche die öffentliche Schule des betreffenden Lehrcursees überwacht.

Schulauslagen.

Die amtlichen Behörden selbst erkennen als ihre stärkste Stütze unter den übrigen Vereinen besonders die „Baseler gemeinnützige Gesellschaft“ an, deren großartige Wirksamkeit ich im Laufe meines Berichtes noch mehrmals erwähnen werde.

Die Schulauslagen von Basel-Stadt werden aus den Schulgeldern und dem zu diesem Zwecke besonders verwalteten „Kirchen- und Schulfonds“ gedeckt. Nach den Schlussrechnungen des Jahres 1868 z. B. betrugen sämtliche Schulauslagen (die Universität mit eingerechnet) nebst den Baukosten 448.348 Francs 91 Cent., ¹⁾ wovon durch Schulgelder und Nebeneinkünfte 85.344 Francs ²⁾, durch das Einkommen des öffentlichen Schulfondes aber 362.994 Francs gedeckt

¹⁾ Außerdem ist noch der Schulhaushalt des 51.690 Bewohner zählenden Basellandes in Betracht zu ziehen, dessen vom städtischen ganz abgeiondertes Schulvermögen der Hochschulefond von 570.000 Francs, und der Kirchen- und Schulfond der Protestanten von je 3.300.000 Francs bildet. Das Land besonders verwendet jährlich 160—180.000 Francs auf seine Schulen.

²⁾ Das Schulgeld ist in den verschiedenen Lehrcursen verschieden, so daß es zwischen monatlichen 50 Centims und 8 Francs variirt, was an den betreffenden Stellen erwähnt werden soll.

wurden. In demselben Jahre betrugen die übrigen Auslagen des Staates (nämlich außer den Schulauslagen) 1,316.958 Francs, und überstieg die Einnahme von 1,484.535 Francs die Ausgaben um 165.577 Francs. Die Schulauslagen machen daher beiläufig den vierten Theil der Auslagen des gesammten Staatshaushaltes aus. Außerdem sind noch in Betracht zu ziehen die von Privaten und Privatvereinen auf die durch sie unterhaltenen öffentlichen Anstalten verwendeten Summen, welche z. B. nach den von Kinkelin im Jahre 1863 erlangten Daten damals 254.725 Francs betrugen (obwohl Kinkelin von drei Anstalten keine Daten erhalten konnte). Sammt diesen Privatspenden werden also heute in dem 41.000 Bewohner zählenden Canton Basel-Stadt jährlich 750 – 800.000 Francs auf Erhaltung von Bildungsanstalten verwendet.

Mit einem der Größe der Opfer entsprechenden Eifer und Ausdauer trachten Vereine sowohl als auch Behörden den öffentlichen Unterricht auch geistig zu befördern und zu verbessern. Auch unlängst gerade im Frühlinge 1870 erließ Basel-Stadt zwei ganz neue und besondere Gesetze, und zwar eines für Knabenschulen (von der Elementarschule bis zur Universität), und eines für Mädchenschulen. Die zur Stadt gehörigen drei Dorfschulen sind noch immer durch das Gesetz vom 13. Februar 1861, und die einige Abschnitte dieses Gesetzes modifizirenden 1865ger Gesetze geregelt.

In meiner Darstellung werde ich sowohl den bisherigen Zustand, als auch die im Sommersemester 1870 in's Leben getretenen neuen Gesetze berücksichtigen.

Organisation der Lehrcurse.

Man würde sich sehr täuschen, wenn man aus der Vollkommenheit und durch den Staat zentralisirten Verwaltung des Schulwesens in Basel folgern wollte, daß er dort die consequente Durchführung eines im Prinzip festgestellten, und gesetzlich sanctionirten einheitlichen Lehrsystems antreffen werde, so zwar, daß die einzelnen Lehrcurse sich gleich den Ringen einer Kette an einander anschließen bis hinauf zur Universität, wo zugleich der Schulunterricht in seinem letzten Stadium und Zielpunkte seinen Abschluß findet. Anstatt dessen findet man in den verschiedenen Anstalten nicht nur einander ergänzende, sondern auch in ver-

schiedenen Richtungen neben einander parallel laufende und an verschiedenen Punkten abgeschlossene, verschiedenartige und verschieden organisierte Lehrcurse, welche den Schulorganismus so bunt gestalten, daß es schwer hält, denselben auf den ersten Anblick zu klassifizieren.

Trotzdem können wir auch in dieser Mannigfaltigkeit die übereinstimmende Anordnung der Lehrcurse auf pädagogischen Grundlagen beobachten. Nach meiner Auffassung liegt der Grund der scheinbaren Mosaikartigkeit der Anstalten, wie ich in meiner Darstellung nachzuweisen hoffe, darin, daß auch in Nichtfachschulen bei Organisation der einzelnen Lehrcurse nicht die Universität und das Polytechnikum als alleiniges Ziel der niederen Lehrcurse betrachtet wurden, sondern daß man hauptsächlich die verschiedenartigen Culturinteressen des Lebens durch dieselben befriedigen wollte. Daher kommt es, daß z. B. nicht nur die Staatschulen von Baselland und Basel-Stadt verschieden geregelt sind, sondern auch im Letzteren die zur Stadt gehörigen drei Dorfschulen anders organisiert sind, als die städtischen; in der Stadt aber wieder die für Knaben und Mädchen abgefordert errichteten Anstalten durch je ein besonderes Gesetz und verschiedenartig geregelt sind. An jeder (nämlich Knaben- und Mädchenlehranstalt) gibt es nicht nur einander ergänzende, sondern auch neben einander bestehende Lehrcurse von verschiedenem Umfange. Bei der Feststellung wurden augenscheinlich zwei Gesichtspunkte zur Richtschnur genommen, und zwar die Bildungsrichtung, und das Alter, bis zu welchem jemand sein Kind lernen lassen will und kann. So z. B. beim Knabenunterrichte: 1. die Elementarschule vom 6. bis 9. Jahre; 2. die Realschule vom 9. bis 13. Jahre (abgeschlossener Lehrkurs in realistischer Richtung); 3. das Real-Gymnasium vom 9. bis 14. Jahre; 4. die Industrieschule vom 14. bis 17½ Jahre; 5. humanistisches Gymnasium vom 9. bis 15. Jahre; 6. Pädagogium vom 15. bis 18. Jahre; 7. die Universität. Für Mädchen: 1. Die Elementarschule vom 6. bis 10. Jahre; 2. die Sekundarschule vom 10. bis 13. Jahre; 3. höhere Töchterchule vom 10. bis 15. Jahre u. s. w. Hernach folgt die verschiedene Verfassung der nicht staatlichen Anstalten, und der Land- und Dorfschulen; u. zw.: bei den Letzteren: 1. Elementarcurs vom 6. bis 12. Jahre; 2. halbtägige Schulen vom 12. bis 14. Jahre, und 3. weibliche Arbeitschulen vom 8. bis 14. Jahre.

Außer der Universität, dem Pädagogium, der höheren Volksschule

und dem Gymnasium gibt es in der Stadt vier Elementar-Annen-schulen, eine Realschule, ein Realgymnasium, und für Mädchen fünf Primar-, zwei Secundar- und eine höhere Schule, als öffentliche Lehranstalten. Außerdem die katholischen Elementarschulen und die 23 durch Private und Vereine unterhaltenen Anstalten verschiedener Art.¹⁾ In Allen zusammen waren nach dem letzten Ausweise vom Jahre 1868 6127 Schüler; also beiläufig 15% der Bevölkerung, worin aber die 650 Zöglinge der höheren Schulen (vom Realgymnasium aufwärts) miteingerechnet sind.²⁾

Diese verschiedenartig verzweigten Lehrcurse glaube ich am zweckmäßigsten in drei Gruppen theilen zu sollen, indem ich zuerst die für Annen, hernach die für Mädchen errichteten Schulen und die drei zur Stadt gehörigen Dorfschulen, und endlich die nichtstaatlichen und Privatanstalten besprechen werde.

II. Städtische öffentliche Lehranstalten für Annen.

Auch das neue Gesetz hält die allgemeine Schulpflicht aufrecht, nur modificirt es die frühere Verordnung dahin, daß jeder unterrichtsfähige Anne verpflichtet ist, statt wie bisher vom 6. bis 13. nun von vollendetem 7. bis zu seinem 14. Lebensjahre die Schule zu besuchen.

Anderseits können aber nach der bestehenden Verordnung des kleinen Rathes in die unterste Klasse der Elementarschule nur Annen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden; im Sinne des neuen Gesetzes kann jedoch der kleine Rath schon nach vollendetem 5. Lebensjahre die Aufnahme gestatten.

In der Regel können Zöglinge in jeden Lehrkurs bei der Anfangs Mai stattfindenden Eröffnung des Lehrurses aufgenommen werden.

Das neue Gesetz bestimmt für den Unterricht der Annen drei Stufen von Lehranstalten, und zwar: a) für den niedersten Unterricht

¹⁾ Ich sage darum „von verschiedener Art,“ weil z. B. die unter den 23 befindlichen „Abendschulen“ und „Sonntagschulen“ eigentlich wieder viele Schulen bilden.

²⁾ Von dem Verhältnisse der Schulpflichtigen zu den Schulbesuchern ist in den Ausweisen nirgends die Rede, es wird bloß erwähnt, daß 1868 um 259 mehr Schüler die Schulen besuchten, als 1867.

erstens Primarschulen^{*)}; b) für den mittleren Unterricht zweitens die Realschulen; drittens das Realgymnasium und viertens das humanistische Gymnasium; c) für den höheren Unterricht fünftens die Industrieschule (höheres Realgymnasium) und sechstens das Pädagogium (Obergymnasium) und sodann die Universität.

Studien- und Stundenplan eines jeden CurSES werden jeweilig von der Regierung festgestellt.

1. Primarschulen.

Die gemeinsame Grundlage aller der verschiedenen Lehrcurse bildet die in drei Jahrgänge und eben so viele Klassen eingetheilte Primarschule, deren besondere Aufgabe — nebst dem allgemein pädagogischen Zwecke — darin besteht: die Zöglinge mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen und für die folgenden Unterrichtscurse vorzubereiten.

Aus dieser Bestimmung der Primarschule erhellt, daß sie den Elementarcursen in Zürich und Bern entspricht und daß sie — da die allgemeine Schulpflicht bis zum fünfzehnten Lebensjahre dauert — kein vollendetes Ganze bildet, wie die Primarschulen in Zürich und Bern, sondern nur einen vorbereitenden Anfang.

Ihre durch das Gesetz bestimmten Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Religion.

Bemerken muß ich, daß nach dem neuen Gesetze die Religion zwar überall gelehrt wird, daß sie jedoch in keinem Curse obligat ist, insoferne nämlich die Eltern ihre Kinder davon dispensiren können. Meines Wissens ist in der ganzen Schweiz nur hier die Religion kein streng obligater Lehrgegenstand.

In jeder Klasse werden wöchentlich 20—26 Unterrichtsstunden ertheilt.

Bezüglich der Lehrkräfte und der unter der Leitung eines Lehrers stehenden Anzahl von Zöglingen sind die Baseler Primarschulen die bestorganisirten. An jeder Primarschule sind in der Regel ein Haupt- und zwei Unterlehrer angestellt, deren jeder zur Ertheilung von 26 wö-

^{*)} Die früher sogenannten Gemeinde-Schulen, welche bezüglich des LehrcurSES nur dahin abgeändert wurden, daß in denselben nun statt den 6—9 Jährigen 7—10jährige Knaben unterrichtet werden.

entlichen Lehrstunden verpflichtet. Ueberdies wird, falls die ordentlichen Lehrer zur Ertheilung des Gesangsunterrichtes nicht genügend befähigt sind, für dieses Fach ein besonderer Lehrer angestellt. Eine Klasse kann in der Regel nie mehr als 60 Zöglinge enthalten; ist die Zahl derselben eine größere, so sind Parallellassen zu errichten und die Zahl der Lehrkräfte zu vermehren.

In der Stadt sind (entsprechend den 4 Kirchengemeinden) vier solcher Primarschulen, der kleine Rath ist jedoch ermächtigt im Nothfalle die Zahl der niederen Lehranstalten durch Parallellassen oder durch Errichtung neuer Schulen zu vermehren.

Für die nöthigen Schullocalitäten, deren Heizung und für anständige, im Schulgebäude befindliche Lehrerwohnungen hat die Stadt Sorge zu tragen.

Jenen Lehrern aber, die ausnahmsweise nicht im Schulgebäude untergebracht werden können, hat die Stadt jährlich dreihundert Francs Quartiergeld zu zahlen.

Im Jahre 1868 zählten die 17 Klassen (5 Parallellassen) der vier elementaren Knabenschulen im Ganzen 873 Zöglinge, davon waren 350 aus der Stadt Basel, 390 aus anderen Cantonen und 133 Ausländer. Jedenfalls ist es auffallend und kann als Beweis für die Vorzüglichkeit des Unterrichtes dienen, daß schon in der Elementarschule mehr als die Hälfte der Zöglinge Auswärtige und Ausländer sind.

Schülertuch

Eine der Erwähnung würdige, schöne Bethätigung der Wohlthätigkeit ist die jährliche Kleidung armer Schulkinder beiderlei Geschlechtes, die sogenannte Austheilung des Schülertuches. Noch aus dem XIV. Jahrhundert erhielt sich die Gewohnheit, daß die Rathsherren und angeseheneren Bürger am Tage des heil. Lucas die Armen kleideten. Im XVII. Jahrhundert wurde diese pietätvolle Gepflogenheit dahin abgeändert, daß man — statt die Erwachsenen zu kleiden — arme Schulkinder mit warmen Winterkleidern beschenkte. — Seitdem entstand zu diesem Zwecke in Folge fortwährender Sammlungen ein bedeutender Fond, welcher stets noch durch die jährlich von allen Seiten, selbst von den auswärtigen Gemeinden einfließenden freiwilligen Beiträge vermehrt wird, so zwar, daß z. B. nach Bücheler's Angabe im

Jahre 1866 aus dem Einkommen des Fonds und den diesjährigen Beiträgen 9691 Ellen Tuch unter 1792 arme Schulkinder vertheilt wurden. Und nach dem Ausweise der Regierung erhielten im Jahre 1868 229 Zöglinge (20 schlechte Schüler wurden abgewiesen) 1647 Ellen Tuch und aus dem Lucasfonde erhielten 72 Zöglinge Beschuhung. Diese Austheilung ist mit einer feierlichen Ceremonie verbunden, zu welcher außer den Mitgliedern der obersten Behörden, wie sie sagen „auch patriotisch gesinnte Männer und bildungsliebende Familien zu erscheinen pflegen, um sich am Gedeihen der öffentlichen Erziehung zu erfreuen.“ Die Kinder müssen in ihren abgetragenen Kleidern erscheinen.

2. Realschule.

Aufgabe der Realschule ist es, im Anschlusse an die Primarschule den Zöglingen in einem kurzen und einfachen Lehrcurse die in den Kreis der Volksschulbildung gehörenden Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, und zwar vorzugsweise in einer practischen Richtung und derart, daß die nach Ablauf des schulpflichtigen Alters definitiv die Schule Verlassenden ein gewissermaßen abgeschlossenes Wissen mit in's Leben nehmen.

Aufgenommen werden 9—10 jährige Knaben, die eine Elementarschule beendet haben. — Der Lehrkurs besteht aus 4 Klassen und dauert 4 Jahre. — In einer Klasse können in der Regel nie mehr als sechzig Zöglinge unterrichtet werden; steigt deren Zahl über sechzig, so sind Parallellassen zu errichten. — An dieser Bestimmung wird so strenge fest gehalten, daß z. B. vor kurzer Zeit die 66 Schüler der 4. Klasse in zwei Parallellassen getheilt wurden. Nach dem letzten Ausweise wurden die im 4. Jahrgange befindlichen 430 Schüler in 10 Parallellassen unterrichtet.

Als nothwendigste Lehrgegenstände werden vom Gesetze bestimmt: Religion, deutsche und französische Sprache, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Geographie, elementare Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Das neue Gesetz verordnet für jede Klasse wöchentlich 24—30 Lehrstunden. Nach dem bisherigen Lehrplane wurden in der I.—III. Klasse wöchentlich 28, in der IV. Klasse 29 Unterrichtsstunden ertheilt, das Turnen nicht gerechnet.

Der Unterricht der erwähnten Gegenstände wird insgesammt mit Rücksicht auf die vaterländischen Verhältnisse und auf das practische bürgerliche Leben ertheilt. So werden z. B. aus der Naturkunde in den zwei oberen Klassen Botanik und Zoologie und die mineralogischen Verhältnisse der Baseler Gegend gelehrt. Aus Geschichte besonders die vaterländische Geschichte; dabei werden jedoch auch die Hauptmomente der gesammten Weltgeschichte behandelt. Aus der Geographie wird besonders die Heimatskunde gelehrt. Beim Unterrichte im Rechnen wird das Hauptgewicht auf die im bürgerlichen Leben nöthigsten Rechnungs-species mit ganzen und gebrochenen Zahlen gelegt. Der Unterricht in der Geometrie wird in allen vier Klassen mit großer Sorgfalt ertheilt und erstreckt sich in der IV. Klasse bis zur Ähnlichkeit der Dreiecke.

An der Realschule sind unter der Leitung des Rectors (der in der Regel ebenfalls unterrichtet) 3 Oberlehrer und eine nöthige Anzahl von Hilfslehrern und Supplenten angestellt. Wenn ich mich gut erinnere, sind an derselben gegenwärtig elf Individuen thätig. — Die Zahl der von den Lehrern wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden wird von der Regierung festgestellt.

Auch durch das neue Gesetz ist das Collegium für Erziehungsweisen ermächtigt, an der Primar- und Realschule nach Erforderniß die in letzterer Zeit bereits versuchten Straf- und Arbeitsklassen, sowie die Ferienschulen zu errichten.

Die Straffklassen wurden in letzterer Zeit ebenfalls von Vielen freiwillig besucht, besonders von Solchen, die zu Hause keine Gelegenheit haben ihre Schulaufgaben auszuarbeiten, und das Versäumte nachzuholen. -- Die Sonntag Nachmittags abgehaltenen Arbeitsklassen wurden von beiläufig 54 Schülern und die in den ersten Wochen der Sommerferien gehaltene Ferienschule von 294 Schülern mit Ausdauer besucht, um dort ihre Feriialpena fertig zu machen.

Wie wir sahen, soll die Baseler Realschule als selbständiger Lehrkurs und ihrer Aufgabe gemäß die Züricher höhere Volksschule vertreten; aber in Anbetracht der Jahre und des Studienplanes entspricht sie mehr den vier oberen Klassen der Berner neuen Primarschule; wenn aber auch diese Realschule mit der, derselben als Vorstufe dienenden dreijährigen Elementarschule eine geringere Ausbildung gewähren kann, als in Zürich die sechsjährige alltägliche und die dreijährige höhere

Volkschule zusammen: so wird anderseits diesem Mangel dadurch abgeholfen, daß die Eltern, welche ihren Kindern einen weiteren Unterricht zutheil werden lassen wollen, dieselben nicht in die vierjährige Realschule, sondern in das fünfjährige Realgymnasium geben.

3. Realgymnasium.

Das Realgymnasium steht nach unten mit der Elementarschule, nach oben mit der Industrieschule in unmittelbarem Zusammenhange und seine Aufgabe ist Gewährung jener Kenntnisse, welche einerseits zu einer allgemeinen Bildung, anderseits als Vorbereitung für die Industrieschule (Oberrealschule) erforderlich sind. Es entspricht daher beiläufig unserer Unterrealschule, nur daß dieser mehr abgeschlossene Cours fünf Klassen hat und fünf Jahre dauert.

Als nöthigste Lehrgegenstände sind bezeichnet: Religion, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, elementare Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Jede Klasse hat wöchentlich 24—30 Unterrichtsstunden. Überhaupt ist ersichtlich, daß in Basel die Zöglinge in keinem Course mit Unterrichtsstunden so überhäuft sind, wie in Zürich und Bern.

In einer Klasse können nie mehr als 60 Zöglinge unterrichtet werden, andernfalls muß eine Parallelklasse errichtet werden.

Das Realgymnasium steht gemeinschaftlich mit der Industrieschule unter demselben Director, der zugleich unterrichtet. Außer ihm wirken an der Anstalt noch 4 Oberlehrer und wird die nöthige Anzahl von Supplenten und Hilfslehrern angestellt.

In letzterer Zeit wurden in den zehn Parallelklassen dieses fünfjährigen Courses 388—420 Schüler unterrichtet; von diesen waren: 250 Baseler, 108 Angehörige anderer Cantone und 62 Ausländer.

4. Industrieschule (höheres Realgymnasium).

Die Industrieschule ist ein, gleichsam die Fortsetzung des Realgymnasiums bildender höherer Lehrkurs realistischer Richtung, dessen Aufgabe es ist: einerseits für das Polytechnikum, andererseits unmittelbar für das geschäftliche Leben eine wissenschaftliche Vorbereitung zu bieten. — Die meisten Zöglinge widmen sich dem Geschäfte oder werden

in Fabriken angestellt und verhältnißmäßig nur Wenige treten in das Polytechnikum.

Der Lehrkurs besteht nach dem neuen Gesetze aus 3 Klassen und dauert 4 Jahre, jedoch ist die Regierung ermächtigt, auf Antrag des Collegiums für Erziehungswesen auch eine vierte Klasse zu errichten. Bis jetzt bestanden vier Klassen; drei mit volljährigem und eine mit halbjährigem Lehrurse. In der letzten Klasse beschäftigt man sich blos mit der Vorbereitung für das Polytechnikum, in den drei unteren Klassen aber ist ohne jede Furtcation jeder Gegenstand gleich obligat.

Aufgenommen werden Jünglinge, die das Realgymnasium oder die entsprechenden Klassen des humanistischen Gymnasiums absolviert haben.

Als die erforderlichsten Lehrgegenstände werden im neuen Gesetze verordnet: deutsche, französische und englische Sprache, Mathematik, Geschichte, Naturwissenschaften, Volkswirtschaft und Zeichnen. — Aus der Mathematik werden auf der höchsten Stufe die Elemente der Differential- und Integralrechnung gelehrt. — Aus den Naturwissenschaften die Physik, besonders Mechanik, Chemie und Naturbeschreibung. Schließlich die Elemente der höheren Geometrie.

Eine Klasse kann wöchentlich 30—32 Unterrichtsstunden haben: thatsächlich werden in jeder Klasse im ersten Semester 31, im zweiten 32, in der IV. Klasse aber 28 Unterrichtsstunden ertheilt.

Außer dem, mit dem Realgymnasium gemeinsamen Director unterrichten in diesem Kurse theils besonders angestellte Lehrer, theils aber die Professoren der Naturwissenschaften von der philosophischen Facultät der Universität, die sich schon bei ihrer Wahl zu Universitätsprofessoren verpflichteten, auch an der Industrieschule eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden zu ertheilen. — Gegenwärtig wirken an der Anstalt im Ganzen sechzehn Individuen, unter diesen sind acht Universitätsprofessoren.

Von den jährlichen 139—150 Schülern sind in der Regel $\frac{3}{5}$ Baseler und $\frac{2}{5}$ Fremde.

Dr. Birkhard hatte die Güte, mir auch die Localitäten des Institutes zu zeigen. Die Lehrzimmer sind ziemlich zweckmäßig. Die physikalischen Sammlungen — wenn man sie auch nicht geradezu ärmlich nennen kann — lassen dennoch Vieles zu wünschen übrig. Das chemische Laboratorium bietet kaum einen Raum von $2\frac{1}{2}$ — 3 □ Klaftern.

Dennoch genügte dasselbe dazu, daß Schönbein darin die Schießbaumwolle erfinden konnte.

5. Humanistisches Gymnasium.

Zweck des Gymnasiums ist, den Zöglingen eine solche allgemeine Bildung humanistischer Richtung beizubringen, daß diese fähig seien, in das Pädagogium oder in die Industrieschule einzutreten. — Die Zöglinge werden in dasselbe unmittelbar nach beendigem Elementarlehrcurs aufgenommen. Der Lehrcurs besteht aus sechs Klassen und sechs Jahrgängen. In eine Klasse können nie über 60 Zöglinge aufgenommen werden, anderenfalls sind Parallelklassen zu errichten.

Als die erforderlichsten Lehrgegenstände werden vom Gesetze verordnet: Religion, deutsche, französische, lateinische und griechische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, elementare Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Von der griechischen Sprache können Einzelne dispensirt werden. — Religion und Zeichnen sind bloß facultative, die übrigen aber obligate Gegenstände. — Das Gesetz verordnet für die Feststellung des Studienplanes eine derartige Eintheilung der Lehrgegenstände, daß die Zöglinge nach absolvirter fünfter Klasse genügend für den Eintritt in die Industrieschule vorbereitet seien.

Auf eine Klasse fallen, mit Ausnahme der Zeichenstunden, wöchentlich 24—30 Unterrichtsstunden.¹⁾

Unter der Leitung eines nur für dieses Institut bestimmten Directors (der zugleich unterrichtet) stehen fünf Oberlehrer, denen noch die nöthigen Hilfslehrer und Supplenten beigelegt sind. Wenn ich gut unterrichtet bin, wirken gegenwärtig an der Anstalt zwölf Individuen. Überdies wird der Unterricht im militärischen Turnen von der Kadettenschule, der Unterricht im Zeichnen aber von der Zeichenschule besorgt.

Im Allgemeinen sind an den Mittelschulen die Oberlehrer eigentlich Klassenlehrer, die Hilfslehrer und Supplenten aber für den Unterricht der einzelnen Lehrgegenstände bestimmt.

¹⁾ Das neue Gesetz verminderte auch hier die Anzahl der Lehrstunden, denn nach dem früher gültigen und auch von mir gesehenen Studienplane fielen z. B. auf die I. Klasse 27, auf die II. 22, die III. 30, die IV. 30, die V. 35, und auf die VI. 29 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Nach dem Ausweise der Regierung zählte das Gymnasium im Jahre 1868, 388 Schüler, und mit Ausnahme der sechsten Klasse hat jede Klasse eine Parallelklasse, so daß insgesamt elf Klassen und in keiner mehr als 43 Zöglinge waren. Im Allgemeinen ist man an jeder Anstalt bis hinauf zur Universität bestrebt, daß in einer Klasse möglichst wenig (35—40) Zöglinge seien, wodurch der Unterricht in der That erleichtert wird, da der Lehrer seine Aufmerksamkeit in größerem Maße dem einzelnen Schüler zuwenden kann.

Es ist ein eigenthümlicher Umstand, daß — während in den Elementarschulen die Zahl der Schüler überwiegend aus Auswärtigen und Ausländern besteht — die Schüler des Gymnasiums zumeist aus der Stadt selbst sind, so daß von den erwähnten 388 Schülern bloß sechzehn den nahen Dörfern angehören.

6. Pädagogium.

Über dem Gymnasium stehend bildet das sogenannte Pädagogium mit seinen drei Klassen und eben so vielen Jahrgängen gleichsam eine Übergangsbrücke zur Universität. Seinem Wesen nach entspricht es (jedoch ohne Furtcation) zumeist den im ung. Mittelschulgesetzentwurf beabsichtigte Lyceen. Viele Zöglinge derselben treten zwar nicht in die Universität, sondern beabsichtigen nur sich eine höhere humanistische Bildung anzueignen, als dies im Gymnasium möglich ist. Aus letzterem Zwecke treten Viele auch nach Beendigung des Realgymnasiums in das Pädagogium.

Als erforderlichste Lehrgegenstände sind bezeichnet: griechische, lateinische, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Arithmetik und Geometrie, Naturwissenschaften und Einleitung in die Philosophie. Das Hauptgewicht wird auf die klassische Bildung gelegt.

Die einzelnen Klassen können 26—30 wöchentliche Unterrichtsstunden haben.

Der Unterricht wird theils von eigens angestellten Lehrern, theils aber von den Professoren der philosophischen Facultät ertheilt.

Das Pädagogium ist gleichfalls unter die Curatel der Aufsichtscommission der Universität gestellt, bezüglich der Disciplinar- und anderer Angelegenheiten verfügen unmittelbar die unter dem Präsidium

eines Mitgliedes der Aufsichtscommission abgehaltenen Professorenconferenzen.

In dem, mir zu Händen gekommenen Ausweise waren 59 Schüler verzeichnet, darunter waren 28 Baseler, 20 Angehörige anderer Cantone und 11 Ausländer.

Ein Lehrerseminar hat Basel nicht und hat auch nie welches gehabt. Seine Lehrer studiren theils in den Seminarien anderer Cantone, theils aber — und zwar zum größten Theile — am Gymnasium und im Pädagogium (Viele sogar an der Universität) und unterziehen sich dann den vom Collegium für Erziehungsweisen veranstalteten Befähigungsprüfungen.

7. Universität.

Die Baseler Hochschule ist eine der ältesten Universitäten. Sie wurde noch 1460 von Pius II. gegründet und erwies seitdem nicht nur der Wissenschaft überhaupt, sondern insbesondere und hauptsächlich der wissenschaftlichen Cultur Basels stets große Dienste. Nachdem sie schon mehrmals, namentlich 1532, 1818 und 1835 neu organisirt und einzelne §§. des Gesetzes 1836, 1852, 1855 und 1862 modificirt wurden, wurde durch das vom großen Rathe am 30. Jänner 1866 erlassene neue Gesetz abermals die Organisation derselben, welche wesentlich der Organisation der deutschen Universitäten entspricht, geregelt.

Bezüglich der Organisation, Ausstattung und Thätigkeit der Universität kann ich folgende Hauptpunkte hervorheben:

Die Universität zerfällt in vier gleichberechtigte Facultäten: nämlich erstens in eine philosophische, zweitens in eine theologische, drittens in die juridische und viertens in die medicinische Facultät. Die philosophische Facultät enthält die allgemeinen Wissenschaften und zerfällt selbst wieder a) in eine philosophisch-historische und b) in eine mathematisch-naturwissenschaftliche Section, derart zwar, daß die eigentliche Philosophie das Bindeglied zwischen den beiden Unterabtheilungen bildet.

Das Professorenpersonal besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und aus den Privatdocenten.

Professoren.

Dem Gesetze gemäß sollen 22 Lehrstühle für ordentliche Professoren bestehen, nämlich an der philosophischen Facultät dreizehn, an der theologischen vier bis fünf, an der juridischen drei, und vier an der medicinischen Facultät. Thatsächlich wirkten aber in letzterer Zeit außer den Assistenten und Custoden der Sammlungen über 50 Lehrer, nämlich 26 ordentliche und 9 außerordentliche Professoren und 15 Privatdocenten. Die Professoren werden auf Vorschlag des Collegiums für Erziehungswesen (welches zuvor das Gutachten des Universitäts-senates entgegennimmt) durch den kleinen Rath ernannt, ihr Gehalt beläuft sich durchschnittlich auf 3000 Francs (der Rector hat als solcher eine Zulage von 2000 Francs). Die außerordentlichen Professoren können mit oder ohne Gehalt angestellt werden. Den Docenten wird die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen nach Anhören der betreffenden Facultät und mit Beistimmung der Aufsichtscommission vom Regenten (Universitäts-senate) ertheilt. Hierauf bezügliche nähere Bestimmungen werden von Zeit zu Zeit vom Erziehungsrathe erlassen. Die Docenten erhalten in der Regel kein Honorar, in Ausnahmefällen können jedoch dieselben auf Vorschlag der Aufsichtscommission von dem Collegium für Erziehungswesen provisorisch honorirt werden. Die ordentlichen Professoren sind verpflichtet, wöchentlich 10 bis 12 Stunden zu ertheilen, und die Professoren der philosophischen Facultät (insoferne sie an der Industrieschule oder im Pädagogium unterrichten müssen) 12 bis 14 Stunden.

Jeder Professor kann wegen Pflichtver säumniß oder wegen eines Uergerniß erregenden Lebens auf Antrag des Collegiums für Erziehungswesen und nach einer von Seite der Aufsichtscommission veranstalteten Untersuchung vom kleinen Rathe abgesetzt werden.

Durch ähnliches Vorgehen können Professoren abgesetzt werden, wenn sie sich zur Ausfüllung ihres Postens ohne eigenes Verschulden als unfähig erweisen, aber in diesem Falle erhalten sie eine vom kleinen Rathe festzustellende Entschädigung. Diese letztere, einigermassen dehnbare Verfügung des Gesetzes räumt der Regierung eine große Gewalt über die Professoren ein.

An den einzelnen Facultäten bildet die Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren unter dem Präsidium des jährlich aus ihrer Mitte zu wählenden Decans das Facultätscollegium.

Jede Abtheilung der philosophischen Facultät hat ihre eigene Geschäftsleitung. Den Facultäten steht es frei, den Docenten das Recht einzuräumen, an den Berathungen und Verfügungen der Facultät theilzunehmen.

Die Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren aller Facultäten bildet den Regent (Universitäts-senat), der unter dem Präsidium des aus ihrer Mitte (ohne Rücksicht auf die Facultäten) zu wählenden Rectors steht.

Inländische Studirende werden auf Grund eines Sitten- und eines anerkannt gültigen Maturitätszeugnisses aufgenommen, bei Ausländern genügt ein Sittenzeugniß.

Die Zahl der Studirenden schwankt zwischen 120 und 150; $\frac{1}{2}$ derselben sind Baseler und $\frac{1}{2}$ Angehörige anderer Cantone und Ausländer. Wie an den übrigen Schweizer Universitäten so zählt auch hier die philosophische Facultät die meisten Hörer, auf diese folgt die theologische, sodann die medicinische und die wenigsten Hörer zählt die juristische Facultät.

Sammlungen der Universität.

Mit Sammlungen ist die Universität ziemlich versehen, und zwar dem Umstande zu Folge, daß ihr alle jene öffentlichen Sammlungen zur Benützung und inneren Verwaltung überlassen sind, welche theils vom Staate, theils von der Stadt, theils aber von Privatgesellschaften (z. B. von der zu diesem Behufe gegründeten akademischen Gesellschaft und vom Museumsverein) gegründet wurden und erhalten werden. Solche Sammlungen sind: erstens die aus 84,000 Bänden bestehende öffentliche Bibliothek (für welche der Staat jährlich 2000, die Universität 2897, Vereine und Andere 1850, zusammen 7656 Francs geben); zweitens die anatomische Sammlung (von Seite des Staates 1100, von der Universität 600, aus anderen Quellen 837, — zusammen 2537 Francs — jährliche Beiträge); drittens naturwissenschaftliches Museum (Jahresbeiträge: der Staat 1200, die Universität 1771, Andere 2291, — zusammen 5262 Francs); viertens botanisches Institut (Jahresbeiträge: der Staat 7213, die Universität 384, Andere 969, — zusammen 8558 Francs); fünftens öffentliche Kunstsammlung (Jahresbeiträge: die

Universität 8197, aus anderen Quellen 2367 — zusammen 10,564 Fr., überdies Geschenke); sechstens mittelalterliche Sammlung (Jahresbeiträge: der Staat 300, Gesellschaft 2300, — zusammen 2600 Francs); siebentens Antiquitäten-sammlung (Jahresbeiträge: der Staat 400, Verein 76 — zusammen 476 Francs). Überdies bilden das ausschließliche Eigenthum der Universität ein botanischer Garten und noch ein Museum. Außerdem stehen zahlreiche wissenschaftliche Gesellschaften mit der Universität in Verbindung, so z. B. die naturwissenschaftliche, die historische, die archäologische und die medicinische Gesellschaft. Wie sehr man bestrebt ist, alle Culturzweige durch Gründung von besonderen Gesellschaften zu entwickeln, so sehr ist man besorgt, durch deren Verbindung und Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Endziel die Kräfte nicht zu zersplittern, sondern dieselben zu sparen.

Der selbständige Fond der Universität beträgt 933,000 Francs.

Vorlesungen für ein gemischtes Publikum.

Schließlich habe ich noch eine sehr aner kennenswerthe und jetzt schon von großen Erfolgen begleitete Thätigkeit des Professorencollegiums zu erwähnen, durch welche es den öffentlichen Bildungszustand der Baseler Bevölkerung merklich fördert. Namentlich werden außer den Universitätsstunden seit 20 Jahren systematisch von Zeit zu Zeit vor einem gemischten Publikum öffentliche Vorlesungen aus allen Zweigen der Wissenschaft gehalten. Diese Vorlesungen werden theils von einzelnen Professoren veranstaltet und einzelne Docenten halten ständige Vorlesungen für ein gemischtes Publikum aus den Gebieten der Geschichte, der Natur- und Staatswissenschaften. Diese Vorlesungen werden von zahlreichen Personen, die den verschiedensten Beschäftigungszweigen angehören, besucht und nebst dem, daß sie viel zur Verbreitung der wissenschaftlichen Kenntnisse beitragen, halten sie in allen Schichten der Gesellschaft ein reges wissenschaftliches Interesse aufrecht.

8. Schulgelder und Versorgung der Lehrer.

Nach Besprechung der Anstalten habe ich noch die an den niedern und den Mittelschulen üblichen Schulgelder und die Stellung der Lehrer zu erwähnen.

Das Didaktrum ist in den verschiedenen Lehrcursen verschieden und wird pro Monat gezahlt:

1. An der Primarschule monatlich $\frac{1}{2}$ Franc mit Inbegriff der Gebühren für Schreibrequisiten.

2. An der Realschule monatlich einen Franc (mit den Gebühren für Schreibrequisiten).

3. Am Realgymnasium und am Gymnasium monatlich 8 Francs, überdies 30 Centim für Schreibrequisiten.

4. An der Industrieschule und im Pädagogium monatlich 8 Francs. Bei armen Jünglingen die Hälfte.

Wenn aus einer Familie mehrere Geschwister dieselbe Schule besuchen, so wird auf Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter das Schulgeld derart ermäßigt, daß für den Ersten das ganze Didaktrum, für den Zweiten die Hälfte derselben, für die Übrigen aber Nichts zu zahlen ist.

Die Schulgelder belaufen sich jährlich auf 60—65,000 Francs.

Anstellung und Gehalt der Lehrer.

Directoren und Oberlehrer werden vom kleinen Rathe für Lebensdauer ernannt. Die übrigen Lehrer aber werden durch das Collegium für Erziehungswesen für unbestimmte, oder nur auf eine gewisse Dauer stets nach einem mit ihnen geschlossenen Vertrage angestellt.

Die Regierung hat das Recht Lehrer in jedem Augenblicke an eine andere — stets aber für Zöglinge ähnlichen Alters bestimmte — Lehranstalt zu versetzen.

Die Lehrer der Primarschulen werden nach Anzahl der Unterrichtsstunden honorirt, welche auch für die Ferien gerechnet werden. Außer der Wohnung erhält der Hauptlehrer pro Stunde 1 Franc 80 Centim (jährlich 2100—2300 Francs), die Unterlehrer aber werden pro Stunde mit 1 Franc 60 Centim honorirt (jährlich 1600—2000 Francs).

An der Realschule, dem Real- und dem humanistischen Gymnasium beträgt:

a) das Honorar des Directors, außer Wohnung und Heizung, 3300 Francs;

b) das Honorar des Hauptlehrers pro Stunde 2 Fr. 15 Cent. (jährlich 2900—3200 Francs);

c) das Honorar der Hilfslehrer pro Stunde 1 Franc 50 Cent. (jährlich 2000—2400 Francs), in außerordentlichen Fällen 1 Franc 75 Centim;

d) das Honorar der Supplenten 1 Franc pro Stunde.

Im Falle der Erkrankung eines Lehrers wird der Supplent zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von dem Supplirten honorirt.

An der Industrieschule und im Pädagogium wird die einzelne Lehrstunde mit $2\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ Francs honorirt; ausgenommen sind jene Univeritätsprofessoren, die in Folge ihres Vertrages ohnedies zur Ertheilung einer bestimmten Anzahl von Lehrstunden verpflichtet sind.

Allen Lehrern (mit Ausnahme Jener, die an der Univerität, im Pädagogium und an der Industrieschule wirken) sind folgende Alterszulagen zuge richtet:

a) nach zehnjähriger Dienstzeit mit Wohnung 200 Francs, ohne Wohnung 400 Francs;

b) nach fünfzehnjähriger Dienstzeit mit Wohnung noch weitere 100 Francs (zusammen also 300), ohne Wohnung 200 Francs (zusammen also 500) jährliche Gehaltszulage.¹⁾

Das neue Gesetz handelt hievon nicht, es ist mir nicht bekannt, ob diese Verfügung aufrecht erhalten wurde.

Bei Absetzung der Lehrer wird derselbe Vorgang befolgt, wie bei den Univeritäts-Professoren (siehe oben S. 161.)

Bezüglich der Pensionen verfügt das Gesetz nicht, jedoch wird in der Regel unter dem Namen „Pension“ für die Versorgung der arbeitsunfähigen Lehrer gesorgt.

Die Gesamtzahl der Lehrer (an den Knaben- und Mädchenschulen und in den 3 Dörfern) beträgt: an den Primarschulen 42 Lehrer und 26 Lehrerinnen; an den höheren Schulen (bis zur Univerität) 60 Lehrer und 9 Lehrerinnen; zusammen 142 Lehrer, 35 Lehrerinnen.

Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen.

Für die Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer sorgt der 1838 eigens für diesen Zweck gegründete Lehrerverein durch eine

¹⁾ Hat aber der Betreffende weniger als 26 Stunden, jedoch mindestens 20 unterrichtet, so erhält er nur $\frac{2}{3}$ dieser Gehaltszulage; bei weniger als 20 Stunden erhält er nur die Hälfte der obgenannten Gehaltszulage.

von ihm gegründete und jährlich bereicherte Kasse; die Einnahme dieser Kasse bilden: Vermächtnisse, Schenkungen und die Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Verein zählt bei 60 Mitglieder, das Grundcapital derselben beläuft sich auf beiläufig hunderttausend Francs; beiläufig die Hälfte dieser Summe ist Schenkungen und Vermächtnissen zu verdanken. Die Familien der Mitglieder haben je nach Maßgabe der erfolgten Einzahlungen Anspruch auf Unterstützung. Nach den Statuten kann jährlich der halbe (15 Francs), der ganze (30 Francs), der anderthalbe (45 Francs), der doppelte (60 Francs) Betrag der Jahresbeiträge eingezahlt werden; überdies ist als Eintrittsgebühr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. — Die betreffenden Witwen oder Waisen bekommen sodann nach der Einzahlung des halben Jahresbeitrages 185, des Ganzen 250, des Anderthalben 375 Francs jährliche Unterstützung.

III. Städtische Töchterlehranstalten und die auswärtigen Schulen.

In letzterer Zeit wendete sich auch in Basel (gleichwie in Zürich und Bern) die allgemeine Aufmerksamkeit der Verbesserung und Förderung des Frauenunterrichtes zu. In der ganzen Schweiz wetteifern Cantone und Privatvereine durch neuere und neuere Verordnungen und durch Errichtung öffentlicher Frauenlehranstalten eine der bisherigen überlegenere und vor Allem practische Ausbildung zu gewähren. In letzterer Zeit werden die zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaften von den Cantonen bedeutend unterstützt, oder aber übernehmen die Cantone die von diesen Gesellschaften gegründeten Anstalten.

Im Sinne des neuen Gesetzes wurden zu Basel dreierlei Schulen mit verschiedenen Lehrkursen errichtet: nämlich Primarschulen, Secundarschulen und eine höhere Töchterchule. Nachdem die Mädchenlehranstalten der Stadt eine besondere Organisation hatten, war die Errichtung einer eigenen Frauenarbeitschule nicht geboten.

Der Lehrkurs erstreckt sich vom 7. bis zum 14. Jahre, dauert also (Primar- und Secundarschule zusammen) 7 Jahre.

Vom Religionsunterrichte können die Eltern ihre Töchter dispensiren.

In der Regel beginnt in jedem Lehrcurse die Diligenzzeit mit dem Monate Mai und dauert zehn Monate. Die Ferienzeit beträgt acht Wochen. Jährlich werden öffentliche Prüfungen gehalten.

1. Primarschulen.

Auch hier bilden die aus vier Klassen und ebenso vielen Jahrgängen bestehenden Primar- oder Elementarschulen die gemeinsame Vorstufe der übrigen Lehrcurse und ihre Aufgabe ist es, durch den Unterricht in den Elementarkenntnissen für die Secundarschule vorzubereiten. Organisation und Lehrgegenstände sind die nämlichen, wie die der elementaren Knabenschule, nur mit dem Unterschiede, daß hier in der letzten Klasse schon der Unterricht in den weiblichen Arbeiten beginnt.

Bisher bestanden vier elementare Mädchenschulen (und in jeder 6 Parallelklassen mit 133 Zöglingen), gegenwärtig verordnet das Gesetz fünf, welche im Monate Mai l. J. auch eröffnet wurden.

Die Localitäten werden auch hier von der Stadt gestellt.

An jeder Elementarschule wird ein Hauptlehrer und eine genügende Anzahl von Unterlehrern und Lehrerinnen angestellt.

2. Secundarschulen.

Vordem folgte auf die vierklassige Elementarschule nur ein aus 5 Jahrgängen bestehender, höherer Mädchenlehrcurs. Zufolge der im laufenden Jahre in Geltung getretenen Organisation aber wurden nebeneinander zwei, nämlich ein kürzerer sogenannter Secundarschulcurs und ein längerer höherer Mädchenlehrcurs errichtet.

Aufgabe der Primarschule ist es, daß in derselben solche eilf bis vierzehnjährige Mädchen, die in Folge ihrer Verhältnisse nach Beendigung der Primarschule nur noch kürzere Zeit dem Schulbesuche widmen können, in einer vorwiegend practischen Richtung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zu bieten, sich die im weiblichen Leben nöthigen Kenntnisse anzueignen.

Zufolge der Verordnung des Gesetzes wurden vorläufig zwei solche Secundarschulen errichtet, jede derselben ist in drei Klassen und ebensoviele Jahrgänge getheilt. Im Falle einer Überzahl der Zöglinge werden Parallelklassen errichtet.

Aufgenommen werden solche Mädchen, die die Primarschule beendet haben und mindestens im Jahre ihres Eintrittes ihr eilftes Lebensjahr erreichen.

Die wesentlichsten Lehrgegenstände sind: Religion, deutsche und

französische Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen und weibliche Arbeiten.

Die Gegenstände werden beiläufig in dem Maße und in einer solchen Ausdehnung gelehrt, wie in der Züricher höheren Volksschule.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in einer Klasse beträgt 24 bis 30, in der Regel schwankt sie zwischen 27 bis 30.

Die zwei Secundarschulen haben einen gemeinsamen dirigirenden Lehrer, der zugleich unterrichtet. Ueberdies hat jede Secundarschule einen Hauptlehrer und nebstdem jede Klasse eine Klassenlehrerin, dabei die nöthige Anzahl von Fachlehrern, Lehrerinnen und Hilfslehrerinnen. Da die Fachlehrer an beiden Secundarschulen unterrichten, ja selbst an der höheren Töchterschule, so kann ich nicht gesondert die Zahl der an einer einzelnen Schule wirkenden Lehrkräfte angeben. Nach der Angabe des Directors sind an den beiden Secundarschulen und an der höheren Töchterschule insgesammt 20 Lehrer und Lehrerinnen angestellt.

3. Höhere Töchterschule.

Für solche elf bis sechzehnjährige Mädchen, die nach Beendigung der vier Elementarklassen noch längere Zeit die Schule besuchen können und deren Eltern denselben eine höhere Ausbildung zu Theil werden lassen wollen, wurde im Frühjahr dieses Jahres neben den Secundarschulen eine höhere Töchterschule mit 5 Klassen und ebensovielen Jahrgängen errichtet. Die Regierung kann, wenn sie es für nothwendig erachtet, hiezu noch eine sechste sogenannte Fortbildungsklasse mit einem ein- oder halbjährigen Lehrcurse errichten.

Schon im ersten Jahre wurde diese sechste Klasse ¹⁾ errichtet. Nebstdem können im Nothfalle auch Parallelklassen errichtet werden. Auch in der Mädchenschule darf eine Klasse nicht über 60 Zöglinge enthalten. Aber auch diese Zahl wird nicht abgewartet und thatsächlich sind in einer Klasse kaum 40 bis 48 Zöglinge.

In die niederste Klasse werden Mädchen aufgenommen, die die

¹⁾ Deren sofortige Errichtung wurde durch den Umstand ermöglicht, dass die auch früher bestehende höhere Töchterschule eine fünfflässige war, so dass nur die Errichtung der Secundarschulen und die gegenwärtige Organisation der höheren Lehrcurse neu sind.

Elementarschule beendigt und mindestens ihr eilftes Lebensjahr erreicht haben.

Meines Wissens ist auch hier weder im Geseze noch in den Verordnungen der Fall des Übertrittes aus einer Klasse der Secundarschule in eine Klasse der höheren Töchterſchule vorgeſehen, was — meiner Anſicht nach — ein umſogrößerer Mangel iſt, als auch hier in Folge des Wechſels der Verhältniſſe der Fall des Übertrittes aus einem Lehrcurſe in den anderen — der hier ſogar mit weniger didaktiſchen Schwierigkeiten verbunden iſt, als an den Knabenlehrcurſen — eben ſo oft eintreten kann.

Als weſentliche Lehrgegenſtände ſind angeordnet: Religion, deutſche, franzöſiſche und engliſche Sprache, Rechnen, Geſchichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Geſang, Turnen und weibliche Arbeiten.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden beläuft ſich in einer Klasse auf 24 bis 30.

Ich muß noch bemerken, daſs — nach der Äußerung des Directors — abſichtlich an keiner öffentlichen Mädchenlehranſtalt Unterricht in irgend einem Zweige der Instrumentalmuſik ertheilt wird. Der Unterricht im Klavierspielen iſt ganz den Familien anheimgeſtellt, welche denſelben ihren Töchtern entweder zu Hauſe oder in irgend einer Klavierſchule ertheilen laſſen können.

In den öffentlichen Schulen wird nur für den Unterricht der für alle Zöglinge in gleichem Maße erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten geſorgt, den allgemein pädagogiſchen Zweck der Muſik glaubt man aber auch durch den Geſangsunterricht erreichen zu können.

Die höhere Töchterſchule hat einen eigenen dirigirenden Lehrer, der zugleich unterrichtet. Neben dem Director werden höchſtens drei Hauptlehrer und die nöthige Anzahl Lehrerinnen und Lehrer angeſtellt. Auch hier ſteht jeder Klasse eine Klassenlehrerin vor.

Die frühere (über der Elementarschule ſtehende) fünfſtlaſſige Töchterſchule ¹⁾ zählte gewöhnlich 420—450 Zöglinge. Nach Angabe der Directors war in dieſem Jahre die Anzahl der Zöglinge in den beiden Secundarschulen und in der höheren Töchterſchule größer als 500.

¹⁾ Welche indeſſen mit Hinzurechnung der Parallellklassen zwölf Klassen zählt.

4. Schulgelder und Versorgung der Lehrer.

Das Didaktum, welches je nach den Lehrkursen ein verschiedenes ist, wird auch hier monatlich und im Vorhinein gezahlt, namentlich beträgt es:

a) an der Primarschule mit den Gebühren für Schreibrequisiten monatlich $\frac{1}{2}$ Franc;

b) an der Secundarschule mit den Gebühren für Schreibrequisiten 1 Franc;

c) an der höheren Schule 4 Francs und die Gebühren für Schreibrequisiten 40 Cent.

Bei mehreren Geschwistern ist auch hier nur die Älteste zur Zahlung des ganzen Betrages verpflichtet, die Zweite hat die Hälfte zu entrichten, die Übrigen nichts.

Bezüglich der Anstellung, Abkennung und Versorgung der Lehrer gelten dieselben Bestimmungen, wie für Knabenschulen. Das Honorar derselben beträgt

a) an der Primarschule:

für Lehrer pro Stunde 1 Franc 45 Cent. — 1 Franc 60 Cent. und kann aus besonderen Gründen bis 1 Franc 75 Cent. erhöht werden (also jährlich 1600—2000 Francs);

für Lehrerinnen 60—80 Cent.; für Hilfslehrerinnen 50 bis 60 Cent. pro Stunde;

b) an den Secundarschulen und höheren Lehrkursen:

für den Director außer Wohnung und Heizung (oder für diese 800 Francs Pauschale) 3300 Francs;

für die Hauptlehrer: 1 Franc 75 Cent. — 2 Francs 15 Cent. pro Stunde (also jährlich 2200—3100 Francs);

für die übrigen Lehrer: 1 Fr. 50 Cent. — 1 Fr. 75 Cent. pro Stunde;

für Lehrerinnen 60—80 Cent., für Hilfslehrerinnen 50—60 Cent. pro Stunde. Lehrerinnen aber, die nicht bloß weibliche Arbeiten, sondern wissenschaftliche Gegenstände unterrichten, pro Stunde 1 Fr. 50 Cent., oder ausnahmsweise ein gleiches Honorar wie die Lehrer.

Einzelnen kann für ihre Person ein Gehaltszuschlag gewährt werden.

Die Alterszulage der Lehrer ist der den Knabenschullehrern gewährten gleich. Eine Verfügung bezüglich einer den Lehrerinnen zu gewährenden Alterszulage ist mir nicht bekannt.

5. Die Schulen der zur Stadt gehörenden Dörfer und des Basellandes.

Die Organisation der Schulen der zur Stadt Basel gehörenden drei Dörfer unterscheidet sich wesentlich von der Organisation der städtischen Schulen. Es bestehen drei verschiedene Lehrcurse, nämlich a) die Elementarschule, b) die Halbtagschule und c) die weibliche Arbeitsschule.

a) Der Lehrkurs der Elementarschule dauert 6 Jahre; in denselben werden 6—12jährige Kinder in den Elementarkenntnissen und in den für das Leben erforderlichsten Kenntnissen unterrichtet, und zwar in den unteren Klassen in 22, in den oberen in 26—28 wöchentlichen Stunden. Jede Schule zerfällt in drei Abtheilungen mit je zweijährigem Lehrkurs. Lehrgegenstände sind: Schreiben, Lesen, Rechnen, Religion, deutsche Sprache, Elemente der Naturkunde und die wichtigsten Momente der vaterländischen Geschichte.

b) Die Halbtagschule entspricht der Züricher Wiederholungsschule, nur wird hier täglich ein dreistündiger Unterricht erteilt. In einem zweijährigen Lehrkurs werden die aus der Elementarschule kommenden 12—14jährigen Zöglinge wöchentlich während 18 Stunden derart unterrichtet, daß sie ihre in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse theils durch Wiederholung befestigen, theils aber dieselben erweitern können. Die Lehrgegenstände sind dieselben, wie die der Elementarschule, hiezu kommen noch die für das bürgerliche Leben erforderlichsten Aufsätze und geometrischen Berechnungen.

Für die aus der Halbtagschule tretenden Zöglinge pflegt man noch zweimal wöchentlich eine je zweistündige Abendschule zu halten, welche aus eigenem Antriebe besucht wird.

c) In der weiblichen Arbeitsschule werden 8—14jährige Mädchen im Stricken, Nähen und ähnlichen weiblichen Arbeiten in wöchentlich 6—9 Stunden unterrichtet. Turnsarbeiten sind strenge verpönt. Bis zu ihrem 14. Jahre sind die Mädchen zum Besuche dieser Arbeitsschule verpflichtet, überdies besuchen sie dieselbe aus eigenem Antriebe bis zu ihrer Confirmation, d. i. bis zum 16. Jahre.

Nach dem letzten Regierungsausweise wurden die 6 All- und die 3 Halbtagschulen der 3 Dörfer von 429 Zöglingen besucht, auf die Halbtagschulen entfielen hiervon 65. Überdies wurden in den 3 Arbeitsschulen 147 Mädchen unterrichtet.

Landschulen.

Schließlich sei mir bezüglich des 51,000 Bewohner zählenden Baselland-Cantons die Erwähnung folgender Daten gestattet:

Jede Gemeinde hat eine genügende Anzahl Primarschulen, an welchen 7—12jährige Zöglinge in einem 5jährigen Course wöchentlich während 26 Stunden unterrichtet werden. Nach den Primarschulen folgen die Wiederholungscourse für 12—15jährige Zöglinge mit 7 Unterrichtsstunden in der Woche. Diese will man gegenwärtig in regelmässige Halbtagschulen umgestalten.

Eine weibliche Arbeitsschule findet sich in jedem Dorfe. Diese Anstalten werden auch hier sehr gelobt und sie sind in Folge der erzielten practischen Resultate und des erfolgreichen Unterrichtes beim Volke sehr beliebt.

Außerdem bestehen im Basellande noch eine unentgeltliche Secundarschule und eine höhere Mädchenschule.

Landwirtschaftlicher Fachunterricht

und

Lehranstalten.

I. Übersicht meiner Erfahrungen.

Meiner Überzeugung nach müßte der landwirtschaftliche Fachunterricht überall, besonders aber in unserem Agricultur treibenden Vaterlande in engste Verbindung mit dem eigentlichen Volksunterrichte gebracht werden; theils deshalb, weil man meiner Überzeugung nach nur auf diese Weise eine Verbreitung der ökonomischen Kenntnisse in weiteren Kreisen bewirken kann, und weil man hauptsächlich auf diesem Wege durch die Cultur unmittelbar auf die Hebung des materiellen Wohlfstandes der größeren Klassen einwirken kann; andererseits aber deshalb, weil ich im Volke eben dadurch ein größeres und bleibendes Interesse für den Volksschulunterricht zu erwecken hoffe, wenn dasselbe auch bezüglich seines Wohlstandes den practischen Nutzen des Unterrichtes sieht. — Ich gestehe es, daß auch während meiner gegenwärtigen Reise bei der Untersuchung der landwirtschaftlichen Anstalten und des diesbezüglichen Fachunterrichtes mein Hauptzweck namentlich das Studium der Frage war, wie man den landwirtschaftlichen Fachunterricht am besten unter dem Volke verbreiten und denselben je mehr Individuen zugänglich machen könne, und wie sich derselbe mit dem höheren Volksschulunterrichte auf eine solche Weise verbinden ließe, daß hiedurch einerseits der im strengeren Sinne genommene Volksschulunterricht nicht leide, und daß andererseits der Fachunterricht dennoch in genügender Ausdehnung ertheilt werde? Ich wendete daher sowohl in der Schweiz, als auch in Baiern mein Hauptaugenmerk natürlich auf jene Thatsachen

und Verfügungen, welche mit diesen Fragen in engerem Zusammenhange stehen.

In der Schweiz gibt es (außer der für das Polytechnikum eben jetzt beabsichtigten höheren Facultät) zweierlei landwirtschaftliche Lehranstalten, und zwar 1. eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Armen-Anstalten und Rettungshäusern, in welche arme Kinder von 6 bis 16 Jahren fast ausschließlich für Agricultur und Wirtschaft erzogen werden, und zwar nach dem Systeme Pestalozzi-Wehrli, und 2. die mit den Mittelschulen beiläufig auf gleicher Stufe stehenden, selbstständigen landwirtschaftlichen Lehranstalten, in welchen 16—20jährige Jünglinge zu unterrichteten Landwirten herangebildet werden, um sodann theils — wenn sie Söhne wohlhabenderer Besitzer sind — ihre eigenen Güter rationell zu verwalten, theils aber um auf fremden Verfügungen als Gutsverwalter zu fungiren.

Fünf Cantone besitzen derartige landwirtschaftliche Lehranstalten, nämlich die Cantone Aargau, Thurgau (in Kreuzlingen), Freiburg, Zürich und Bern. Die Zahl dieser Lehranstalten ist aber nach selbstgefühltem Bedürfniß umsomehr eine zu geringe, als in den Volksschulen der Schweiz — die Armen-Erziehungsanstalten ausgenommen — für den Unterricht der landwirtschaftlichen Kenntnisse verhältnißmäßig wenig gesorgt ist. Da der Organismus der fünf Lehranstalten in den wesentlichen Zügen ein übereinstimmendes ist, so wird es weiter unten bei deren Behandlung genügen, wenn ich nur die von mir besuchten Lehranstalten der Cantone Zürich und Bern detaillirt beschreibe.

Bei meiner Rückreise besuchte ich zu Klosterneuburg in Niederösterreich die von V. Babó vortrefflich geleitete Lehranstalt für Obstbaumzucht und Weinbau, deren kurze Beschreibung — abgesehen von der Vorzüglichkeit der Lehranstalt — schon deshalb von Interesse sein dürfte, da sie in Folge ihrer Nähe zuweilen auch von Studirenden aus unserem Vaterlande besucht wird und weil von dort sehr oft auch zu uns Winzer und Gärtner gebracht werden.

Schließlich kann ich nicht umhin, am Schlusse dieses Theiles meines Berichtes die in Baiern in den letzten Jahren von Seite der Regierung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes eingeleitete, sehr interessante Bewegung zu erwähnen.

Überall, wo ich Gelegenheit hatte, mit Männern landwirtschaftlicher Lehranstalten zu verkehren, setzte ich ihnen die Organisation unserer

höheren Volksschulen und den Plan auseinander, welchem gemäß dort, wo es die Umstände gestatten, ja fordern, mit der höheren Volksschule im ausgedehnteren, zugleich practischer, landwirtschaftlicher Unterricht in Verbindung zu bringen wäre. Ich befragte sie um ihre Meinung und erwähnte auch, daß von mehreren Seiten die Befürchtung aufgetaucht sei, daß die, unsere Volksschule besuchenden 12—16 jährigen Knaben für den landwirtschaftlichen Fachunterricht körperlich noch zu schwach seien. Die Fachmänner der Schweizer landwirtschaftlichen Lehranstalten theilten diese Befürchtung nicht und beriefen sich ganz einfach auf die einen ausgezeichneten Erfolg aufweisenden Armen-Erziehungsanstalten, in welchen man schon den 6—7jährigen Kindern eine für den Unterricht hinreichende landwirtschaftliche Beschäftigung anweisen kann. In Baiern aber fand, wie wir weiter unten sehen werden, der in dem Memorandum der von der Regierung einberufenen Fachmänner ausgesprochene Wunsch, daß, weil die Mehrzahl der Knaben nach ihrer Ausbildung nicht etwa als Wirtschaftsleiter in fremde Dienste tritt, sondern in das elterliche Haus zurückkehrt und daselbst wirtschaftet, es nothwendig wäre, daß die Knaben auch die Ackerbauschule in dem Alter besuchen, welches ohnedies dem Schulbesuch gewidmet ist: also in ihrem 12—14. Jahre — auch die Billigung der, an den landwirtschaftlichen Lehranstalten und Vereinen wirkenden Fachmänner. — Aus ähnlichen Gründen hält Dr. Otto Ritsch die Verbindung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen mit den Volksschulen, beziehungsweise die Überordnung Ersterer über die Letztere, für eine brennende Frage, so zwar, daß diese Schulen in den aus Kleinbauern bestehenden Gemeinden errichtet werden.

Übrigens haben sich die diesbezüglichen Ansichten der landwirtschaftlichen Fachlehrer gänzlich geändert.¹⁾ Früher hielt man die so genannte Praxis: d. i. die Übung der Zöglinge in den landwirtschaftlichen Arbeiten für das Nothwendigste; gegenwärtig aber legt man das Hauptgewicht auf den Unterricht der landwirtschaftlichen, namentlich der physikalischen Kenntnisse, indem man nämlich annimmt, daß das Wissen die Hauptsache sei: denn weiß man einmal, was man thun soll und nach welchen Gesetzen dies zu geschehen habe, so wird man in verhältnismäßig

¹⁾ In der Schweiz noch nicht so sehr, als namentlich in Baden, im Rheinthale, in Württemberg und in Baiern.

kürzerer Zeit und mit geringerer Mühe die Art und Weise der Durchführung erlernen.

Sowohl der Rüte-er als auch der Strichhofer Director fanden die Verbindung des landwirtschaftlichen Unterrichtes mit dem Volksschulcurs in dem Falle für möglich und zweckmäßig, wenn dem eigentlichen landwirtschaftlichen Unterrichte in jeder Klasse wöchentlich mindestens 6—7 Stunden gewidmet werden können. Der Strichhofer Director bemerkte jedoch, daß demgemäß strenge darauf zu achten ist, daß die mit der Schule verbundene Wirtschaft nicht größer sei, als die, welche die Zöglinge später in der Regel auf ihren eigenen Besitzungen führen werden. Herr Kuratli aber (der Director der landwirtschaftlichen Armen-Erziehungs-Anstalt zu Bechtelen) machte die sehr practische Bemerkung, daß seiner Ansicht nach der landwirtschaftliche Fachunterricht und der hiezu nöthige Unterricht in der Musterwirtschaft mit unserem höheren Volksschulcurs nur in dem Falle verbunden werden könne, wenn außer den Schulbesuchern der Gemeinde auch noch Zöglinge aufgenommen werden, welche beständig in der Anstalt wohnen und die erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiten verrichten. Denn er hält die Bearbeitung der zur Anstalt gehörenden Wirtschaft durch gedungene Arbeiter sowohl für kostspielig, als auch für unzulässig; dieselbe muß mindestens zum Theile durch die Zöglinge der Anstalt bearbeitet werden; solche 12—16jährige Knaben aber, die bloß den Unterricht und höchstens noch einige practische Stunden besuchen, die außerdem zu Hause von ihren Eltern anderweitig beschäftigt werden, können nicht die zur Führung der Landwirtschaft erforderlichen Arbeiten verrichten. Der beabsichtigte Zweck wird aber seiner Meinung nach ganz erreicht, wenn nebst den ersteren Schülern noch einige Zöglinge in das Internat aufgenommen werden, die fortwährend mit den Lehrern arbeiten und sodann auch sehr bald die externen Schüler in die practischen Arbeiten einführen können.

Schließlich machte mich Baron Babó (der Director zu Klosterneuburg) darauf aufmerksam, daß es seiner Erfahrung nach sowohl bei den Obst- und Weinbauschulen, als auch bei den übrigen landwirtschaftlichen Lehrkursen, bei denen eine Musterwirtschaft oder Garten angelegt wird, die Hauptsache sei, daß man bei der ersten Einrichtung und Ausstattung nicht die nöthigen Auslagen spare. Denn eine solche Wirtschaft, welche gleich bei erster Gelegenheit gehörig ausgestattet und bepflanzt

wird, erfordert erstens viel weniger jährlicher Auslagen, als eine solche, bei welcher man anfangs die Auslagen sparte, und zweitens werden schon in einigen Jahren durch das Einkommen einer solchen Wirtschaft selbst die Auslagen der Lehranstalt gedeckt (so hat z. B. die Anstalt zu Klosterneuburg im laufenden Jahre so zu sagen fast gar keine Auslagen mehr); während im Gegentheile solche Anstalten, welche bei erster Gelegenheit nicht gehörig ausgestattet und bepflanzt werden, nicht nur kein Einkommen gewähren, sondern durch jährliche Nachträge mehr Ausgaben erfordern, als eine erste gehörige Ausstattung erfordert hätte.

II. Landwirtschaftliche Schule zu Strickhof.

Bei Zürich, vom Polytechnitumsgebäude auf der Winterthurer Straße zu Fuße 25—30 Minuten entfernt, liegt auf einer Hügellehne die Strickhofer landwirtschaftliche Schule, eine Cantonalanstalt. Sie wurde 1852 errichtet und den 1. Mai 1853 eröffnet. Die Grundorganisation der Anstalt wurde am 31. December 1860 durch das vom Präsidenten H. Dubs sanctionirte Gesetz festgestellt; 1867 wurde dieselbe reorganisirt.

Das Gesetz stellt der Anstalt die Aufgabe, daß in derselben mit Ackerbau sich beschäftigte junge Leute theoretisch und practisch ausgebildet werden sollen. Daß aber hierunter nicht eine höhere wissenschaftliche Ausbildung verstanden ist, beweisen die ganze Organisation der Anstalt, die Ausdehnung der Musterwirtschaft, wie auch der Umstand, daß zur Aufnahme nur die in der höheren Volksschule erworbene Vorbildung erforderlich ist, und daß man schließlich außer dieser Schule eben jetzt am Polytechnikum eine wissenschaftliche landwirtschaftliche Abtheilung zu errichten gedenkt. Die Strickhofer Lehranstalt ist besonders für Landwirte berechnet, welche 30—40 Joch zu bearbeiten haben.

Die Anstalt ist in der Mitte eines dem Cantonalpitale gehörigen 105 Juchard (ein Juchard = 1111°, und so ist das ganze Besizthum 70 Katastraljoch und 1322□° groß) großen Besizthumes. Das Gut befand sich früher im Privatbesize, gegenwärtig zahlt die Anstalt für dasselbe jährlich an Pacht 400 Francs in die Spitalscasse (für jedes bearbeitete Joch 40 Francs).

Die ganze Organisation und die landwirtschaftliche Ausstattung der Anstalt ist eine möglichst einfache, selbst die landwirtschaftlichen Ge-

räthlichsten sind solche, welche auch von den Kleinbauern angeschafft und verwendet werden können.

Beiläufig in der Mitte des Besitzthumes stehen auf einer anmuthigen Erhöhung zwei Gebäude: in dem einen befinden sich die Wohnung des Directors, die Lehrsäle, die Sammlungen der Anstalt und die Wohnung der Zöglinge; auf dem Boden eine Getreidekammer und etwa drei Zimmer für das Lehrpersonal; in dem anderen großen Holzgebäude drei Ställe, zwei Schoppen, der Boden dient als Scheune; neben dem Gebäude befindet sich in die Erde eingelassen eine große Wage, auf welcher der Dünger, das Futter und das Vieh gewogen werden. Dies die Gebäude.

Rings um das Gebäude und von diesem aus absehbar breiten sich 102³/₄ Jucharde cultivirtes Land aus, davon sind:

42 Jucharde natürlicher Wiesengrund,

¹/₂ Juch. Hopfengarten,

³/₄ Juch. Obstbaum- und Weinrebenchule,

3²/₄ Juch. Küchengarten, Gemüse- und Versuchszgrund,

2²/₄ Juch. Weingarten, 150 Rebenarten, verschieden cultivirt, auf Pfählen, Draht u. s. w. gezogen, mit verschiedenem Schnitte. In der Regel werden je 6—8 Reihen (3—400 Stöcke) nach anderer Art und Weise cultivirt.

9³/₄ Jucharde werden zur Gewinnung von Streuried benützt.

45 Jucharde werden zum Getreidebau und zur Production von Futterkräutern benützt. Das Ackerfeld ist in 10 Tafeln getheilt, wird tief geackert, reichlich gedüngt und ist hie und da mit Röhrenleitung versehen. Brachfeld wird nie gelassen.

Verglichen mit den Verhältnissen Ungarns erscheint diese, kaum 70 Joch fassende Wirtschaft, von welcher auf die eigentliche Getreide- und Futterproduction nur 45 Jucharde (beiläufig 30 Katastraljochs) verwendet werden, als sehr klein, aber unter Umständen, wie sie in Zürich herrschen, findet der Director selbst diese Ausdehnung für zu groß, da hier wenig Landwirthe eine so große Besitzung haben, und da seiner Ansicht nach die Zöglinge einer derartigen Anstalt stets nur in einer so großen Wirtschaft lernen sollten, als die ist, welche sie später in ähnlicher Eintheilung zu Hause führen werden.

Einen Wald besitzt zwar die Anstalt nicht, aber in unmittelbarer Nähe derselben (in einer Entfernung von 15—20 Minuten) besitzt der

Canton ausgedehnte Waldungen, und zu practischen Studien werden diese von den Zöglingen benützt.

Ein besonderer Obstgarten ist außer der Baumschule nicht vorhanden, aber die den Raum der einzelnen Tafeln umgebenden Obstbäume, sowie die den Gartenzaun bildenden Zwergbäume liefern so viel Obst, daß nach Deckung der Bedürfnisse der Anstalt davon noch verkauft wird, und überdies wird aus den sodann noch erübrigten Birnen Wein bereitet.

Die Viehzucht wird verhältnißmäßig in großem Maßstabe betrieben. In der Regel zählt die Wirtschafft an 40 Stücke Hornvieh, nämlich 2 Stiere, 4 Ochsen, 14 junge Rinder und 20 Kühe. Die Stücke über 40 werden verkauft. Die Milch wird nicht zur Käsebereitung benützt, sondern das in der Haushaltung nicht verwendbare Quantum derselben (täglich circa 80 Halbe) wird in das Staatspital geliefert. Lastpferde besitzt das Institut nur zwei.

Da in Folge der Versuche und des Unterrichtes nur ein Theil des Feldes zur Production verwendet werden kann, so beträgt das reine (d. i. das nach Abzug des Dienstbotenlohnes, der Auslagen für Viehzucht und der Verwaltungskosten sich ergebende) Einkommen nicht viel über 3000 Francs, somit sind zur Pachtsumme noch tausend Francs zuzusetzen. Bei den für Production benützten Feldern ergibt sich nach Aussage des Directors ein Bruttoeinkommen von 80 Francs pro Juchard.

Lehrerpersonal.

1. Ein Director, der mit seiner Familie freie Wohnung, Kost, Wäsche und Beleuchtung hat und überdies an Gehalt 2.500 Francs.

(Diese Stelle ist gegenwärtig nicht besetzt und wird durch den früheren Hauptlehrer versehen, der wahrscheinlich ordentlicher Director wird.)

2. Ein Hauptlehrer, der für seine Person freie Wohnung hat, und an Gehalt 1400 Fr., oder wenn er Familie hat und die Kost nicht beansprucht, 2600 Fr.

Überdies bezieht er die für höhere Volksschullehrer normirte Alterszulage (nach 12 Jahren 200 Fr., nach 18 Jahren 300 Fr., nach 25 Jahren 400 Fr.)

Die Stelle dieses Hauptlehrers kann nur durch einen für die höhere Volksschule befähigten Lehrer besetzt werden.

3. Ein Hilfslehrer, der für seine Person Wohnung und Kost hat und an Gehalt 1000 Fr.

(Derselbe wurde bisher nur für das Wintersemester angestellt.)

4. Dem Director ist ein Werkführer beigegeben, der die Zöglinge in den practischen landwirtschaftlichen Arbeiten zu unterweisen und zu leiten hat. Sein Gehalt beträgt außer Wohnung und Kost 900 Fr.

5. Ein Gärtner, der den Gartenbau und die Obstbaumzucht leitet und den Zöglingen in den Gärtnerarbeiten practische Unterweisungen ertheilt. Sein Gehalt beträgt außer Wohnung und Kost 500 Fr., das des jetzigen Gärtners einschließlich der persönlichen Gehaltszulage 700 Fr.

6. Im Wintersemester kommt wöchentlich einmal ein Förster hinaus und ertheilt zwei Unterrichtsstunden, 200 Fr.

7. Ein Thierarzt, der im Wintersemester wöchentlich zwei Stunden ertheilt, 200 Fr.

8. Diener, im Wintersemester 5, im Sommer 4; jeder erhält außer Wohnung und Kost wöchentlich 6—7 Fr.

Die ganze Anstalt steht unter der Leitung des Directors, er führt die Wirtschaft, macht die Verrechnung, und ein Theil des Unterrichtes obliegt gleichfalls ihm.

In den letzteren Jahren verwendete der Staat jährlich 20,000 Fr. auf die Anstalt; in dieser Summe sind jedoch der Pachtnachtrag und die 3% des auf 60,000 Fr. sich belaufenden Baucapitals mitingerechnet.

Lehrkurs und Lehrplan.

Der Lehrkurs würde eigentlich 2 Jahre dauern, beträgt aber für die Meisten nur 2 Semester, indem es nämlich bis jetzt noch nicht gelang, die Eltern davon abzubringen, daß sie ihre Söhne über den Sommer nach Hause nehmen; sie können dieselben bei den Feldarbeiten nicht entbehren. So zählte die Anstalt im Wintersemester 1869/70 20 Zöglinge, über den Sommer blieben nur 8 Zöglinge, und von diesen waren 2 Ausländer (Russen). Unzweifelhaft wird hiedurch der Erfolg des

Unterrichtes sehr erschwert. An der landwirtschaftlichen Schule zu Nüte (Bern) ist die ganzjährige Diligenzzeit eingeführt.

Aus den angeführten Gründen ruht der Schwerpunkt des Unterrichtes im Wintersemester, welches mit dem 1. November beginnt und bis zum 31. März dauert.

Die Lehrgegenstände sind folgendermaßen vertheilt:

Erstes (Winter-) Semester:

Deutsche Sprache, namentlich	wöchentlich
Geschäftsaufsätze	4 Stunden
Planimetrie verb. mit practischer Messkunst	3 „
Rechnen (namentlich Wirtschaftsrechnungen)	4 „
Geographie (namentlich physikalische)	2 „
Physik	2 „
Mechanik	1 „
Chemie (unorganische)	3 „
Botanik	3 „
Zoologie (Biologie)	2 „
Geologie (Erd- und Gesteinkunde)	2 „
Nationalökonomie	2 „
Französische Sprache (nicht obligat)	2 „
Zusammen wöchentlich 30 Stunden. ¹⁾	

Im zweiten (Sommer-) Semester. Das von Ende März bis Ende October dauernde Semester wird hauptsächlich zur Einübung der erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiten benützt. Im ersten Semester sind namentlich die Agricultureverrichtungen, die Feld- und Stallarbeiten an der Tagesordnung. Die zu den Arbeiten erforderlichen Handwerkzeuge haben die Zöglinge aus eigenen Mitteln anzuschaffen, deren Reparatur geschieht jedoch schon auf Kosten der Anstalt.

¹⁾ Überdies werden zwei Nachmittage für das Zeichnen (namentlich von Werkzeugen, Plänen und das geometrische Zeichnen) reservirt, an zwei anderen Nachmittagen werden bei schöner Zeit Vermessungen, Nivelirungen und andere, auch im Winter verrichtbare Arbeiten vorgenommen; bei schöner Zeit werden an den zwei freien Nachmittagen Ausflüge behufs wirtschaftlicher Beschäftigungen vorgenommen.

Die Abendstunden werden zur Wiederholung des Erlernten und zur Übung im mündlichen Vortrage benützt. Überdies werden wöchentlich an drei Abendstunden Gesangsübungen vorgenommen, an drei anderen aber Unterricht in der Buchführung ertheilt.

Jeder Zögling hat ein wirtschaftliches Tagebuch zu führen (in welches Säen, Ernten, Düngen, Arbeitslohn, Milch und die Witterungsverhältnisse einzutragen sind) und so werden die Zöglinge in die einfache Buchführung eingeführt.

An regnerischen oder aber an solchen Tagen, an welchen weniger Beschäftigung ist, wird auch theoretischer Unterricht gehalten, namentlich aus der deutschen Sprache und im Rechnen.

Wiederholungen und Ausflüge finden so statt wie im Sommer.

Diejenigen, welche aufgenommen werden wollen, müssen mindestens ihr 15. Lebensjahr erreicht haben und einen gesunden, für landwirtschaftliche Arbeiten genügend starken Körperbau besitzen; auch haben sie aus den erforderlichen Vorkenntnissen — Angehörige des Cantons aus den Gegenständen des höheren Volksschulcurse — eine Aufnahmsprüfung zu bestehen.

Jeder Zögling erhält in der Anstalt Wohnung, Verköstigung, Wäsche und Beleuchtung.

Die dem Canton Zürich Angehörenden sind vom Schulgelde befreit. Für die Versorgung sind ganzjährig 200 Francs zu entrichten. Diese Summe bildet eigentlich nur den auf das Wintersemester entfallenden Betrag, allein auch diejenigen zahlen nicht mehr, die auch während des Sommersemesters in der Anstalt verbleiben, weil ihre Arbeit als den Verpflegskosten äquivalent angenommen wird. Einige arme, aber ausgezeichnet befähigte Jünglinge erhalten ganz oder nur zur Hälfte freie Verpflegung, oder aber ein Stipendium.

Dem Cantone nichtangehörige Schweizer zahlen außer den 200 Francs Verpflegsgebühren noch 100 Francs Didaktrum, somit im Ganzen 300 Francs.

Ausländer aber zahlen einer neueren Verordnung gemäß 50 Fr. Didaktrum, im Wintersemester 300 Fr., im Sommersemester 200 Fr. Verpflegsgebühren, auf ein ganzes Jahr somit 550 Francs.

Die eine Hälfte der Gebühren ist am 1. November, die andere Hälfte am 1. Januar zu erlegen.

Die Zöglinge haben ohne Unterschied alle landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten.

Im dritten (abermals Winter-) Semester werden gelehrt:

	wöchentlich
Klimatologie, Boden- und Düngerlehre	2—3 Stunden
Allgemeine und besondere Pflanzencultur	3 "
Obstbaumzucht und Weinbau	2 "
Handels-Gemüsebau	1 "
Wiesenlehre und Drainirung	1—2 "
Kunde landwirtschaftlicher Geräthe	1 "
Züchtung, Ernährung und Behandlung der Thiere	4 "
Forstwirtschaft, in ihrem Verhältniß zur Landwirtschaft	2 "
Landwirtschaftliche Geschäftslehre (Einrichtung und Taxirung der Wirtschaft)	2 "
Thierheilkunde	2 "
Körpermessungen	1 "
Rechnen	2 "
Physik, namentlich Mechanik	1 "
Chemie (organische und Ackerbauchemie)	2 "
Thierkunde (die der Wirtschaft nützlichen und schädlichen Thiere)	2 "
Pflanzenkunde (Schmarozger, namentlich mikroskopische Unter- suchungen)	1 "
Gesteinkunde	1 "
Deutsche Sprache, besonders stylistische Aufsätze	3 "
Französische Sprache (nicht obligat)	3 "

Zusammen wöchentlich 34—37 Stunden

Die practischen Arbeiten sind dieselben, wie im ersten Winter-semester.

Im vierten (Sommer-) Semester werden die practischen Arbeiten gerade so vorgenommen, wie im ersten Sommersemester, nur mit dem Unterschiede, daß nun auf Obstbaumzucht, Weinbau und Garten-Gemüscultur ein größeres Gewicht gelegt wird.

Die Hilfsmittel des Unterrichtes bilden: eine Büchersammlung, eine geologische Sammlung, eine Pflanzen- und Samensammlung, eine Modellsammlung landwirtschaftlicher Geräthschaften und eine Wagnerwerkstätte; alles dieses ist aber so ziemlich nur im Kleinen vorhanden, namentlich ist die Sammlung physikalischer und chemischer Hilfsmittel eine sehr dürftige.

Gegenwärtig ist man daran, in der Anstalt eine chemisch-landwirtschaftliche Versuchsstation zu errichten und eine permanente Ausstellung der neuesten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthschaften zu Stande zu bringen. Letztere wurde auch schon begonnen.

III. Die Rüteer oder Rütier

landwirtschaftliche Schule und landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt.

Bei Bern, in der Gegend von Zollikofen ¹⁾ befindet sich auf dem Landgute Rüte (oder Rütli) die landwirtschaftliche Schule des Cantons Bern, verbunden mit einem landwirtschaftlich-chemischen Laboratorium.

1. Wirtschaft.

Besizthum.

Rings um das Gebäude erstrecken sich 140 Zucharde (à 111□^o) cultivirbares Land in einer Parzelle, und an zwei Seiten des Besizthumes 30 Zucharde Wald.

Die Besizungen sind Eigenthum des Staates, und die Anstalt zahlt Legterem für die Benützung derselben jährlich eine Pachtsumme von 600 Francs. Diese Summe wird in die Wirtschaftsausgaben mitingerechnet.

Von den 140 Zucharden Vändereien sind :

40 Zucharde natürlicher Wiesengrund; 1 Zuchard Baumchule, $\frac{1}{2}$ Zuchard Hopfen- und $\frac{1}{2}$ Zuchard Gemüsegarten. (Auch auf den Ackerfeldern wird viel Gemüse und Obst cultivirt; deshalb ist der Garten so klein) und so wird auf den 96 Zucharden Ackerfeld eine Wechselwirtschaft betrieben; aber weder Reihe und Zahl der einzelnen Tafeln, noch die Aufeinanderfolge der jeweiligen Ausaat sind programmäßig festgestellt.

Rindvieh.

Die Wirtschaft zählt 34 Kühe, 4 Stiere, 16 junge Rinder, 9 Pferde (darunter ein Hengst), 25 Schweine, zwei Schafe und eine

¹⁾ Zollikofen ist eine Bahnstation auf der Strecke Bern-Solothurn, von Bern 15 Minuten entfernt. Von Zollikofen bis Rüte braucht man zu Fuße 15—20 Minuten. München-Buchsee (Lehrerseminar) aber liegt auf 40 Minuten entfernt.

Ziege. Ochsen werden keine gehalten. Die Pferde werden zu Fuhren und zum Aekern benützt; wenn es nöthig ist, werden beim Aekern auch Kühe vor den Pflug gespannt.

Die jungen Kinder befinden sich den Sommer über auf den Alpen. Eine Gesellschaft hat ausgedehnte Alpenwiesen gepachtet, und bei dieser Gesellschaft ist auch das Institut theilhaftig.

Gebäude.

Die Anstalt besteht aus drei größeren Gebäuden und zwar:

1. Aus einem großen Hauptgebäude, in welchem sich die Wohnungen des Directors und der Hilfslehrer befinden; ferner die Wohnungen der Zöglinge, der Speisesaal, die gesammten Unterrichtslocale und das chemische Laboratorium. (Details bezüglich der Schule und der Localitäten für die Zöglinge weiter unten.)

2. Neben dem Hauptgebäude befinden sich in einem großen, aus Holz erbauten Gebäude vier Kinderställe, ein Pferdestall, Futter-scheunen und eine Geräthschaftskammer.

3. Auf 15 Minuten von den genannten zwei Gebäuden entfernt befindet sich die Localität für die Käsebereitung und die Wohnung des Käsebereiters.

Wirtschafts-Inventar.

Stand und Ausstattung der Wirtschaft lassen sich am besten, aus dem bei Gelegenheit der Rechnungsrevision gewöhnlich angefertigten Inventar ersehen. Das Resultat des bei der Revision der Rechnungen vom Jahre 1868 angefertigten Inventars ist in Geldwerthen ausgedrückt folgendes:

1. Pferde	3,600	Francs
2. Hornvieh	13,000	"
3. Schweine	1,129	"
4. Verschiedene Thiere . . .	95	"
5. Wirtschaftsgeräthe . . .	8,201	" 80 Cent.
6. Magazinsvorrath . . .	17,774	"
7. Winterfaat	6,208	" 40 Cent.
8. Wertpapiere	6,000	"
9. Düngervorrath	2,020	"
10. Baumschule	1,845	"
Gesamtwert		49,883 Francs 20 Cent.

Gesinde.

In der ganzen Wirtschaft sind vier männliche Diener beschäftigt, nämlich 2 Melker, 1 Kutscher und ein Gehilfe für die wirtschaftlichen Arbeitsleiter. Der Lohn der Diener beläuft sich, außer Wohnung und Verköstigung auf 3—400 Francs. — Tagelöhner sind keine vorhanden. Alle Arbeitsverrichtungen obliegen den genannten Dienern und den Zöglingen.

Für die Zubereitung der Kost und für die weiblichen Arbeitsverrichtungen hält die Anstalt eine Wirtschaftlerin und zwei Diensthoten. Letzteren obliegt auch die Versorgung der Schweine.

Berechnungen und das Einkommen der Anstalt.

Sowohl über die Wirtschaft, als auch bezüglich der Lehranstalt wird eine eigene Berechnung geführt, so daß Alles, was im Hause benötigt wird, von der Wirtschaft gekauft und verrechnet wird. (Das Gehalt anbelangend wird nur die Bezahlung der Diener unter die wirtschaftlichen Ausgaben gestellt, alles übrige in die Rubrik der Schulausgaben.)

In den Wirtschaftsrechnungen wieder wird über jeden Produktionszweig und das von diesem entfallende Einkommen ein eigener Ausweis geführt. Es wird die doppelte Buchhaltung in Anwendung gebracht.

Der Director zeigte mir Rechnungen von mehreren Jahrgängen. Ein Deficit ergab sich nur in solchen Jahren, während welcher bedeutendere Investitionen stattfanden. Das reine Einkommen schwankt zwischen 7—9000 Francs; 1869 betrug

das Gesamteinkommen . . . 96,839 Francs. 21 Cent.

die gesamten (wirtschaftlichen)

Ausgaben 87,506 Francs. 17 Cent.

Reinertrag . 9,378 Francs. 4 Cent.

welcher für die Deckung der Kosten der Lehranstalt verwendet wird.

Käsebereitung,

Bei der Wirtschaft habe ich schließlich noch zu erwähnen, daß die Anstalt auch eine Käsebereitungswerkstätte besitzt, in welcher aus der im

Sommer in der Haushaltung nicht zu verwendenden Milch Käse bereitet wird. Einen Sommer hindurch werden je 2—300 Zentner (Jogenmanter Emmenthaler) Käse bereitet, und einige Zentner Butter und Topfen. Die Käsebereitung gewährte im Sommer 1867 einen Reinertrag von 330 Francs, im vorigen Jahre schon 790 Francs. Die hiezu freiwillig sich Meldenden werden in der Regel auch in der Käsebereitung unterrichtet.

II. Lehranstalt.

Zweck der Lehranstalt ist es, einerseits Wirte für den kleinen und mittleren Landbesitz (nämlich in dem in der Schweiz gebräuchlichen Sinne, wo schon 250 Tucherde ein großes Besizthum ausmachen) practisch, und wo möglich theoretisch auszubilden; andererseits aber die Agricultur des Cantons durch wissenschaftliche Untersuchungen und Experimente zu fördern. Letzerem Zwecke dient besonders die in der Anstalt befindliche und weiter unten zu beschreibende Versuchsstation. Betrachten wir vorerst die Organisation der Schule.

1. Lehrkräfte.

An der ganzen Anstalt wirken unter der Leitung eines Vorstehers zwei ordentliche, sogenannte Hauptlehrer und vier Hilfslehrer, insgesammt also sieben Personen.

In den Statuten werden außer den Hilfslehrern auch Assistenten erwähnt, gegenwärtig aber sind deren keine in der Anstalt.

Vorsteher.

a) Aufgabe des Vorstehers ist es, die gesammten materiellen und geistigen Angelegenheiten der Anstalt, den ganzen Unterricht unmittelbar zu ordnen, zu leiten und zu überwachen. Überhaupt haben die Vorsteher der Schweizer Lehr- und Erziehungsanstalten bei größerer Verantwortlichkeit auch einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als dies z. B. bei uns der Fall ist, so daß die übrigen Lehrer (auch die ordentlichen) gewissermaßen nur die Assistenten des Vorstehers sind und von diesem bezüglich ihrer Lehrthätigkeit so ziemlich abhängen. Der Vorsteher

der landwirtschaftlichen Anstalt zu Rüte z. B. leitet die Anstalt gemäß den Gesetzen, Regierungsstatuten und Verordnungen; nimmt aber Theil an der Feststellung der Statuten, macht den Entwurf zu den speciellen Regierungsverordnungen, die Vorarbeiten für die von der Regierung ernannten Aufsichtscommission, auch hat er bei Anstellungen das Recht, Individuen zur Wahl vorzuschlagen. Seine Aufgabe ist es, die genannte Thätigkeit der Lehrer, Angestellten, der Zöglinge und Diener in Übereinstimmung zu bringen und harmonisch zu leiten; er hat unter Mitwirkung der Lehrer und Assistenten jeden Semester den der Aufsichtscommission zu unterbreitenden Stundenplan und die Eintheilung der Lehrgegenstände auszuarbeiten; auch hat er mit Jahresluß das Prüfungsprogramm anzufertigen, auf den Gang des Unterrichtes zu achten, ja gewisse Gegenstände selbst zu unterrichten (in wöchentlichen zwölf Stunden); innerhalb der Grenzen des festgestellten Budgets kann er nach freier Wahl Lehrmitteln anschaffen; er handhabt ferner die Disciplin, stellt in Übereinstimmung mit den Lehrern die auf Wohnung, Verköstigung und auf die ganze Lebensweise der Zöglinge sich erstreckende Hausordnung fest, fertigt den der Aufsichtscommission zu unterbreitenden Wirtschaftsplan an, bestimmt die tägliche Arbeit und nimmt, insofern ihm Zeit bleibt, selbst an derselben Theil, sorgt für die Beschaffung der täglichen Bedürfnisse, besorgt den Verlauf der wirtschaftlichen Producte, unterbreitet Vorschläge bezüglich der nöthigen Reparaturen und der wesentlicheren Anschaffungen, schließlich führt er sowohl die Rechnungen der Wirtschaft als auch die der Lehranstalt.

Das Honorar für seine gesammte Thätigkeit ist: für sich und seine Familie freie Wohnung in der Anstalt, Heizung und Verköstigung, ärztliche Behandlung und 2800 Francs Jahresgehalt.

Ordentliche und Hilfslehrer.

b) Die zwei ordentlichen oder Hauptlehrer ertheilen wöchentlich mindestens 20, höchstens 30 Stunden; ist aber ein Lehrer zugleich Dirigent (wie dies gegenwärtig in der chemischen Anstalt der Fall ist), so ist er nur zur Ertheilung von 12 Unterrichtsstunden verpflichtet. Das Gehalt des einen ordentlichen Lehrers beträgt 1500 Francs, das des Anderen 1800, überdies hat jeder für seine Person (d. i. seine Familie nicht mitgerechnet) Wohnung und Verköstigung.

Hat der ordentliche Lehrer Familie, so kann er in der Regel für die seiner Person zukommende Wohnung und Verköstigung ein entsprechendes Geldpauschale erheben.

c) Hilfslehrer, zugleich Werkführer, deren Aufgabe es ist, gemeinschaftlich mit den Zöglingen zu arbeiten und dieselben practisch in die landwirtschaftlichen Arbeiten einzuführen; sie leiten in den verschiedenen Theilen der Wirtschaft die Arbeit und überwachen die Arbeiter; schließlich haben sie bei den äußeren practischen Arbeiten dem Director, bei den Versuchen den Lehrern zu assistiren.

Sie sind in der Regel ledig. Ihr Honorar beträgt außer der Wohnung, Verköstigung, Wäsche und ärztlichen Behandlung für ihre Person, jährlich 6—800 Francs.

Gegenwärtig ist einer der Hilfslehrer zugleich der sehr gelobte Gärtner der Anstalt.

2. Lehrkurs und Lehrplan.

Der Lehrkurs erstreckt sich auf 2 Jahre.¹⁾ Das erste Jahr ist mehr Vorbereitungsкурс und erst das zweite ein streng landwirtschaftlicher Lehrkurs. Die Dilligenzzeit dauert das ganze Jahr, d. i. Winter und Sommer hindurch, nur werden im Winter mehr Stunden und Vorlesungen gehalten, während im Sommer mehr die practischen Arbeiten in den Vordergrund treten. Zur Zeit des Säens und Erntens wird kein Unterricht gehalten, da die Zöglinge in dieser Zeit gänzlich durch die Feldarbeiten in Anspruch genommen werden.

Die jährlichen Ferien betragen 6 Wochen, und zwar in drei Theilen, nämlich zu Neujahr 14 Tage, im Mai 14 Tage und im September abermals 14 Tage.

Im ersten Jahrgange wird das Hauptgewicht auf deutsche Sprache und Mathematik gelegt; nebenbei werden landwirtschaftliche Arbeiten und die im Hauptcourse erwähnten physikalischen Lehrgegenstände unterrichtet.

¹⁾ Nach den Statuten auf drei Jahre, bestehend aus einem einjährigen Vorbereitungsкурс und aus einem zweijährigen Hauptcourse. Der Director sagte mir jedoch, daß sich in neuester Zeit der ganze Lehrkurs nur auf zwei Jahre erstreckt.

Lehrgegenstände und Lehrplan.

Im Hauptlehrcurse werden nebst dem practischen Unterrichte der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten noch folgende theoretische Fächer unterrichtet: Mathematik, Naturkunde, Landwirthschaftslehre, Forstwirthschaft, schließlich die Berner Ackerbau- und Forstgesetze und die Berner Wirtschafts-Statistik.

	wöchentliche Stunden
Deutsche Sprache (namentlich Geschäftsaufsätze) .	6—8
Mathematik	4—6
Geometrie	2—4
Zeichnen	2
Physik	2
Chemie	2
Mineralogie und Geologie	2
Botanik	2
Zoologie	2
Grundzüge der Ökonomie	2
Pflanzencultur	2
Ökonomische Geschäftslehre	1—3
Haushaltungslehre	2
Bodenverbesserung	1—2
Landwirthschaftliche Geräthe und Baukunde . .	2
Buchführung	2

Außerdem hat jeder Zögling doppeltes Buch über die Wirthschaft der Anstalt zu führen;

Thierzucht	2
Thierheilkunde	2
Wirthschaftliche Botanik	2
Grundzüge der Forstwirthschaft	2
Waldkultur	2
Baumkunde	2
Die Berner Ackerbau-, Thierzucht, Jagd- u. j. w. Gesetze	2

Die auf diese Gegenstände entfallende wöchentliche Stundenzahl ist wohl bestimmt, aber deren Vertheilung auf einzelne Klassen wechselt. Im Winter hat jede Klasse in der Regel 28—30 Lehrstunden.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Aber den Franzosen (und im Allgemeinen allen Zöglingen) wird Gelegenheit geboten, sich auch im französischen Aufsatze zu üben.

3. Studierende.

Die Anstalt ist für fünfzig Zöglinge gegründet. Gegenwärtig zählt sie deren 43.

Aufnahme.

Aufgenommen werden solche gut gesittete, fünfzehnjährige, gesunde und für die landwirtschaftlichen Verrichtungen genügend starke Zümlinge, die mindestens den Primarschulcurs absolviert haben, aus den obligaten Lehrgegenständen der Berner Primarschule eine Aufnahmsprüfung bestehen und geimpft sind.

Obwohl die Anzahl der Lehrkräfte und die ganze Organisation und Ausdehnung der Anstalt dieser einen wissenschaftlicheren Character und eine höhere Stellung anweist, als dies bei der Strickhofer Anstalt der Fall ist, so verlangt sie andererseits von ihren Zöglingen dennoch weniger Vorbildung; denn während in Strickhof die aufzunehmenden Zümlinge die höhere Volksschule beendigt haben müssen, genügt hier eine Aufnahmsprüfung aus den Lehrgegenständen der Primarschule. Dieser Umstand ist einigermaßen dadurch erklärlich, daß in Bern der Primarschulcurs länger dauert (8 Jahre, 6 Jahre Elementar- und 2 Jahre sogenannter Realcurs).

Es werden ausschließlich nur solche Zümlinge aufgenommen, die in den Convict treten (d. i. in der Anstalt wohnen und verköstigt werden).

Schulgeld wird keines gezahlt.

Verpflegung.

Für Wohnung, Verköstigung, Wäsche und ärztliche Behandlung zahlen Angehörige des Cantons Bern 300 Francs, Nichtberner (seien es Schweizer oder Ausländer) 450 Francs.

Die Zümlinge schlafen gemeinschaftlich in zwei großen Schlafzimmern; für Kleider hat Jeder einen besonderen kleinen Schrank; gespeist wird ebenfalls in einem gemeinschaftlichen Speiseaal.

Die Verköstigung ist hier dieselbe, wie in den übrigen Schweizer Anstalten. Sehr einfach, aber gesund und hinreichend genügend. In der Regel wird täglich viermal gegessen und bekommen die Zümlinge mindestens viermal wöchentlich Fleisch.

Lebensweise.

Die regelmäßige Lebensweise theilt sich folgendermaßen ein :

1. Nach dem Aufstehen (im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr) ist eine Stunde Unterricht oder Arbeit;

Im Sommer wird um 6 $\frac{1}{2}$, im Winter um 7 Uhr gefrühstückt.

Von 7—11 Uhr Unterricht oder Arbeit, sodann Mittagessen und bis 1 Uhr Pause.

Von 1—4 Uhr Unterricht oder Arbeit, um 4 Uhr Abendbrod, sodann Pause.

Von 5—7 Uhr Unterricht oder Arbeit, um 7 Uhr Nachtmahl.

Um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Bericht und Eintragen der Tagesarbeiten in die wirtschaftlichen Hilfsbücher. Pause.

Um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr täglich gemeinschaftliches Gebet unter Vorbetung des Vorstehers.

Um 9 Uhr wird zu Bette gegangen.

An Feiertagen besuchen die Zöglinge gemeinschaftlich mit ihren Lehrern die Kirche, die übrige Zeit ist sodann frei.

Die Pflichten der Zöglinge werden in den §§. 59, 60, 61 der Disciplinarordnung behandelt.

Praktikanten.

Angehende junge Landwirte werden mit Genehmigung der Regierung für innere Angelegenheiten auch auf kürzere Zeit, als die Dauer des CurSES beträgt, als Praktikanten aufgenommen. Diese Praktikanten zahlen je nach Umständen 60 80 Francs für Wohnung und Verköstigung (§. 35); sie erhalten jedoch ein besonderes Zimmer, speisen mit den Lehrern an einem Tische; sind zu keinerlei Arbeit oder Unterrichtsbefuch verpflichtet, sondern können nach Belieben die Lehrstunden besuchen und an den practischen Arbeiten theilnehmen. Die Dauer ihres Aufenthaltes ist gleichfalls eine beliebig gewählte. Als Practikanten sieht man jedoch nur solche Leute gerne, die mit ernsther Hingebung arbeiten.

4. Unterrichtslocalitäten, Sammlungen und Wohnung der Zöglinge.

Für den Unterricht sind, außer dem Garten und der Wirtschaft, für beide Klassen nur zwei Lehrsäle vorhanden.

Die Wohnung der Zöglinge bilden zwei große Schlafzimmer mit 20 bis 24 Betten und eine Garderobe in einer Dachstube. Ein Tageszimmer ist nicht vorhanden. Ferner ein großer Speisesaal und zwei Krankenzimmer. Für den Sommer kalte Bäder.

Sammlungen.

1. In einem Zimmer befinden sich einige Thierstele, eine ziemlich zahlreiche Holz- und Mineraliensammlung, die nöthigsten physikalischen Apparate, aber in sehr geringer Anzahl.

2. In einem anderen Zimmer befinden sich eine 250 Bände starke Bibliothek und eine Samen-Sammlung.

3. Am geräumigsten ist das chemische Laboratorium untergebracht; in einem großen Zimmer befindet sich das eigentliche Laboratorium; in einem anderen, dem Wäge-Zimmer, sind mehrerlei Wagen und andere zur Analyse nöthigen Apparate aufgestellt. Diese zwei Zimmer bilden zugleich die chemische Versuchstation.

II. Chemische Versuchstation.

Die Anstalt hat nebst dem Unterrichte auch die Aufgabe, durch wissenschaftliche Untersuchungen und Experimente die Agricultur des Cantons zu fördern. Hierzu dient namentlich die chemische Versuchstation, deren Dirigent gegenwärtig ein Hauptlehrer ist.

Die Localität dieser Versuchstation bilden, wie bereits erwähnt wurde, das chemische Laboratorium und das Wägzimmer.

Aufgabe dieser Versuchstation ist es:

1. Die von den Behörden, Vereinen oder auch von Privaten eingesandten landwirtschaftlichen Rohstoffe oder anderweitigen Producte auf deren Verlangen chemisch zu untersuchen und deren Wert zu bestimmen.

2. Chemisch-landwirtschaftliche Untersuchungen, Forschungen und Experimente in fünf Hauptrichtungen anzustellen, namentlich:

- a) allgemeine, für die Praxis vorbereitende wissenschaftliche Experimente und Forschungen;
- b) specielle Culturversuche;
- c) Versuche bezüglich der Verwertung derselben für landwirtschaftliche und technische Zwecke, und schließlich
- d) Untersuchungen landwirtschaftlich-polizeilicher Natur anzustellen.

Die practisch verwendbaren Resultate dieser Forschungen und Experimente werden in den „Bernern landwirtschaftlichen Blättern“ veröffentlicht.

3. Die Versuchsstation ist nicht nur einfach mit der Anstalt verbunden, sondern eigentlich in derselben errichtet und auch für den Unterricht der Zöglinge bestimmt.

II.

Nieder-Oesterreichische Landesschule

für

Obstbaumzucht und Weinbau

in Klosterneuburg.

1859 beschloß der niederösterreichische landwirtschaftliche Verein zur Förderung der niederösterreichischen Obst- und Weinproduction eine Schule zu errichten, in welcher Jünglinge in den zur Obstbaumzucht, Traubencultur und Weinbehandlung erforderlichen zeitgemäßen Kenntnissen theoretisch und practisch unterrichtet werden sollen.

Die Anstalt wurde den 1. März 1860 zu Klosterneuburg eröffnet, nachdem die dortige Augustinerabtei großmüthig die nöthigsten Unterrichtslocalitäten und die für den Unterricht einstweilen erforderlichen 20 Joch Feld unentgeltlich zur Verfügung stellte, und überdies in ihrem hundert Joch großen Weingarten, in ihren zahlreichen Obstgärten und in ihrem für hundert tausend Eimer berechneten Keller reichliche Gelegenheit zu Studien bot; als Erwiederung hiefür verlangte sie nur, daß man ihr aus dem Garten der Anstalt die erforderliche Anzahl von Obstbaum- und Weinreben sproßlingen zur Verfügung stelle; und daß die Direction der Anstalt ihr wissenschaftliches und leitendes Wirken auch auf den Weinbau, die Obstbaumzucht und Weinbehandlung der Abtei ausdehne.

In Folge dieser anerkennungswerten und edlen Opferwilligkeit der Abtei konnte die Anstalt unter oberster Leitung des Prälaten Adam Schreck und unter der Direction des Herrn Baron Babo schon in den ersten Jahren ihre Lebensfähigkeit und Unentbehrlichkeit so sehr darthun, daß sie 1863 durch die Provincialversammlung zur Landesanstalt

erhoben wurde; auch beschloß die Versammlung die Bedürfnisse der Anstalt aus der Provincialschatte zu decken und hiefür jährlich 5000 fl. zu verwenden.

Bzüglich der Organisation, Ausstattung und Wirksamkeit der Anstalt kann ich folgende interessante Daten mittheilen.

1. Lehrkräfte, Unterrichtscurs, Lehrplan und Studirende.

Die Anstalt steht auch gegenwärtig unter der obersten Leitung Sr. Hochwürden des Prälaten Adam Schreck.

Die unmittelbare Leitung und wirtschaftliche Verwaltung obliegt dem, in Obst- und Traubencultur vorzüglich bewanderten Baron Babó, der mit ausgezeichnete Hingebung seine Pflichten erfüllt und auch Unterrichtsstunden erteilt.

Nebst dem Director ist für den theoretischen Fachunterricht noch ein Hilfslehrer, überdies für practische Arbeiten und Unterweisungen ein Nebmann, ein Obstgärtner und ein Böttcher angestellt.

Außerdem ist noch ein Lehrer für deutsche Sprache und anderweitige Realkenntnisse und ein Religionslehrer thätig.

Es sind also insgesammt vier wissenschaftliche Lehrer und drei Arbeitsleiter in der Anstalt.¹⁾

Die Zahl der Lehrkräfte ist deshalb eine genügende, weil der zweijährige Curs nur aus einer Klasse besteht, indem der Unterricht der Gegenstände derart eingetheilt wird, daß die neu eintretenden Zöglinge stets diejenigen Gegenstände hören, welche zur Zeit den Zweitjährigen vorgetragen werden.²⁾

¹⁾ Das Honorar des Directors ist auf 1600 Gulden festgesetzt, wozu noch für den gegenwärtigen Director eine Personalzulage von 900 Gulden zu rechnen ist.

Das Honorar des Fach-Hilfslehrer beträgt 600 Gulden, und in je fünf Jahren 50 Gulden Gehaltserhöhung.

Das des Reallehrers 800 Gulden.

Das Honorar der Gärtner je 1000 Gulden.

²⁾ Nicht so, wie dies z. B. in dem Lehrerinnen-Seminar zu Hindelbank der Fall ist, wo der zweijährige Curs gleichfalls nur aus einer Klasse besteht, wo indessen — um die didaktische Aufeinanderfolge nicht zu stören — nur jedes zweite Jahr neue Zöglinge aufgenommen werden, während bei der Einrichtung, wie sie in Klosterneuburg besteht, jährlich neue Zöglinge aufgenommen werden.

Ich glaube aber, daß durch diese, aus Sparjamkeitsrückfichten gebotene Anordnung die für die Zöglinge erforderliche didaktische Gradation und Aufeinanderfolge der einzelnen Wissenszweige gestört werde.

Der Unterricht zerfällt in theoretischen und practischen, so zwar, daß er in beiden Richtungen gleichzeitig erteilt wird; ein größeres Gewicht aber legt man auf den practischen Theil.

Der theoretische Unterricht wird im Winter in täglichen 3, im Sommer aber in 2 Stunden erteilt, und zwar aus folgenden Lehrgegenständen:

	Sommer-, I.	Winter-, I.	Sommer-, II.	Wintersemester. II.
	Stunden			
Naturwissenschaften ¹⁾	5	4	5	4
Obstbaumzucht (Theorie der täglichen Arbeiten)	3	—	—	—
Behandlung des Obstes und der Obstbäume	—	5	—	—
Allgemeine Wirtschaftslehre	—	1	—	1
Geometrie	1	—	—	1
Traubencultur	—	—	3	—
Traubencultur u. Kellermwirtschaft	—	—	—	5
Buchführung	—	—	—	1
Wöchentliche Prüfungen	1	1	1	1

Aus den angeführten Fächern wird somit während des Sommers in wöchentlichen 9, während des Winters in wöchentlichen 12 Stunden theoretischer Unterricht erteilt.

Practischer Unterricht und Arbeiten nehmen im Sommer täglich 10, im Winter 6—8 Stunden in Anspruch.

Das Sommersemester beginnt mit 1. April, also 5 Monate; das Wintersemester beginnt mit 1. November und dauert bis 1. April, also 7 Monate, längere Ferien finden somit nicht statt.

Die tägliche Lebensweise und Arbeitseinteilung ist folgende:

Im Sommer: Vormittag von 6—10 Uhr practische Arbeiten, von 10—12 theoretischer Unterricht; Nachmittag von 1—6 Uhr practische Arbeiten.

¹⁾ Hierunter sind auch zu verstehen: Bodenlehre, Gesteinslehre, die erforderlichen Kenntnisse aus Chemie, Pflanzen-Physiologie u. s. w.

Im Winter: Vormittag von 7—10 Uhr theoretischer Unterricht, von 10—11 Uhr Mittagessen, von 11—5 oder 6 Uhr practische Arbeiten, entweder in den Gärten oder bei rauhem Wetter in der Hauswirtschaft.

Die Studirenden unterscheiden sich in drei Klassen, nämlich: interne Zöglinge, externe Schüler und Hospitanten.

Als ordentliche Zöglinge werden solche, mindestens 17 und höchstens 22jährige, kräftige und gesunde Jünglinge aufgenommen, die 6 Wochen vor ihrem Eintritte aus den gesammten Lehrgegenständen der Volksschule eine Aufnahmeprüfung ablegen und sich zur Absolvirung des ganzen zweijährigen Lehrurses verpflichten. Die Aufnahme findet in der Regel am 1. Februar statt, und es werden jedes Jahr 12 Zöglinge aufgenommen, somit zählt der zweijährige Kurs insgesammt 24 Zöglinge, obwohl sich für die vacant gewordenen Stellen gewöhnlich eine größere Anzahl von Concurrenten meldet.

Die ordentlichen Zöglinge wohnen gemeinschaftlich in der Anstalt und stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Directors und Nebmanns. Ihre Wohnung ist ein, an den Lehrsaal stoßendes, großes Schlafzimmer. Quartiergeld haben sie nicht zu zahlen.

Für Verköstigung zahlt jeder Zögling jährlich hundert Gulden, welche indessen durch freiwillige Spenden der Provinzialbehörden, des landwirtschaftlichen Vereines, der Gemeinden und Privaten gedeckt werden, so daß z. B. pro 1871 vom Statthaltereirathe für 17, von Privaten aber für 7 Zöglinge sogenannte „Freistellen“ gegründet wurden.

Die Verköstigung wird durch den Nebmann verwaltet, dieser verabreicht somit: zum Frühstück Suppe oder Kaffee, zum Mittagsmahl Suppe mit Fleisch und Gemüse, oder Mehlspeise und Obst; zum Nachtmahl Suppe mit Kartoffeln und Salat oder etwas ähnliches. An Feiertagen Braten. Jeder Zögling erhält wöchentlich 10 Pfund Brot.

Beim Eintritte hat ein jeder Zögling sich eine Arbeits- und eine Feiertagsuniform anzuschaffen, die man auch von der Anstalt für 30 Gulden erhalten kann.

Nebst dem Lernen sind die Zöglinge auch noch dazu verpflichtet, alle vom Vorsteher oder den Lehrern aufgetragenen wirtschaftlichen und Hausarbeiten zu verrichten.

Außer den ordentlichen internen Zöglingen werden auch noch

so genannte Externisten aufgenommen (insoferne es nämlich der Raum der Unterrichtslocalitäten gestattet), die auf eigene Kosten in der Stadt, jedoch unter strenger Aufsicht des Vorstehers und nur an den von diesem gestatteten Orten wohnen und Speisen (in der Regel erhalten sie für monatliche 20—25 Gulden Quartier und Kost). Auch diese sind verpflichtet, den ganzen zweijährigen Kurs zu absolviren, pünktlich die Unterrichtsstunden zu besuchen und an den practischen Arbeiten theilzunehmen. Die Externisten zahlen 36 Gulden Schulgeld.

Schließlich können an der Anstalt für eine beliebige kürzere oder längere Zeit solche Individuen als Hospitanten verweilen, die in den Gärten die Obst- und Traubencultur oder aber die Kellervirtschaft studiren wollen, eventuell können dieselben auch Vorlesungen besuchen. Diese werden jederzeit in die Anstalt aufgenommen und können nach Belieben an den Arbeiten theilnehmen oder aber denselben nur zusehen. Für ihre Verpflegung in der Stadt haben ausschließlich sie allein zu sorgen.

2—3—4 solche Hospitanten pflegen alljährlich die Anstalt zu besuchen.

Die Anstalt zählte seit ihrer Eröffnung (1861) insgesammt 250 Internisten und 44 Hospitanten. Bei meinem Dortsein hatte sie 24 Internisten und 3 Hospitanten.

Die Zöglinge anbelangend machte mich Baron Babó darauf aufmerksam, daß — obwohl die Anstalt behufs Hebung der niederösterreichischen Trauben- und Obstbaucultur gegründet wurde — dieselbe dennoch den niederösterreichischen Gegenden den verhältnismäßig geringsten Nutzen gewähre, da in der Regel fast $\frac{1}{4}$ der Zöglinge in den Nachbarprovinzen und Ländern als Winzer und Gärtner angestellt werden. Die zweijährigen (oft auch die erstjährigen) Zöglinge werden in der Regel schon zu Anfang des Jahres von größeren Gutsbesitzern nach Steiermark, Ungarn, Böhmen u. s. w. angeworben. Auch anderwärts machte ich diese Erfahrung. Jede gesondert dastehende Acker- oder Weinbauschule gewährt in der Regel den Bewohnern der nächsten Umgebung den verhältnismäßig geringsten Nutzen, da in denselben die Zöglinge hauptsächlich nur für einzelne größere Gutsbesitzer herangebildet werden. Der Erfahrung des Vorstehers gemäß ist auch die Klosterneuburger Anstalt hauptsächlich, ja zum größten Theile nur durch

ihre von den Bewohnern der nächsten Umgebung oft besuchte und besichtigte Muster-Weingartenwirtschaft und durch ihre Obstgärten auf die Trauben- und Obstcultur der Umgebung von großem Einflusse.

2. Localität, Wein- und Obstgärten, Keller.

Die Lehranstalt ist in einem Seitenflügel des Ordensgebäudes untergebracht, wo sie indessen nur die nothwendigsten Localitäten zur Verfügung hat. Einen einzigen Lehrsaal und an diesen anstoßend auf der einen Seite das Schlafzimmer der Zöglinge, auf der anderen Seite ein Zimmer für die Sammlungen, die Kanzlei des Vorstehers, überdies ein chemisches Laboratorium und eine aus einer ziemlich Anzahl von Büchern bestehende Bibliothek. Das ist Alles. Auf demselben Hofe hat die Anstalt zwei, mit einer gemeinsamen Thüre versehene Keller, welche zwar für eine gute Behandlung des Weines geeignet, keineswegs aber Musterkeller sind, so z. B. ist ein Mostgährungshaus oder Keller nicht vorhanden.

Desto interessanter sind die Wein- und Obstbaumgärten, die sich indessen an drei verschiedenen Orten befinden und sowohl von einander, als auch vom Lehrsaale ziemlich (15—25 Minuten) entfernt sind.

Dem Kloster zunächst — in einer Entfernung von kaum 8 Minuten — befindet sich unten im Thale die Weinbauschule, sodann am nordwestlichen Ende der Stadt in einer Entfernung von 20 Minuten der Obstbaumgarten und an der südwestlichen Seite der Stadt auf $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt der Garten für Weinbauversuche.

Die Weinbauschule befindet sich auf einem ebenen Plage und hat eine Ausdehnung von 7 Jochen; es werden in derselben an 110 verschiedene Rebenforten theils aus Samen, theils durch Pfropfen und durch Seglinge gezogen. Aus dieser Schule werden jährlich an hunderttausend Reben sproßlinge verkauft. Da hier der Zweck nicht bloß der Unterricht, sondern zugleich auch ein in großem Maßstabe zu bewerkstelligender Verkauf ist, so würden die Zöglinge allein nicht die erforderlichen Arbeiten bewältigen können, sie sind deshalb unter der Leitung des Rebmanns und der Fachlehrer theils den aufgenommenen Arbeitern behilflich, theils leiten sie unmittelbar die Arbeit derselben.

Der 13 Joch große Experimental-Weingarten liegt südwestlich auf einer sich allmählig erhebenden Hügellehne und ist in kleinere Par-

zellen getheilt. Auf drei Jochen werden versuchsweise an 1000 Rebenforten in kleinerer Anzahl cultivirt: 10 Joch bilden den eigentlichen Experimental-Weingarten, in welchem jede Sorte behufs Weinproduction cultivirt wird. Gegenwärtig werden im eigentlichen Experimentalweingarten in gesonderten Parzellen 75 Traubensorten (25 rothe und 50 weiße) cultivirt. Ueberdies werden an denselben Rebenforten auf neben einander liegenden Parzellen verschiedene Arten und Weisen der Cultivirung (namentlich des Stützens und Aufbindens) versucht. Von je einer Sorte befinden sich auf der betreffenden Parzelle zumeist an 1000 Rebenstöcke. In den Tafeln selbst werden einzelne Weintraubensorten cultivirt, an den Wegen aber in kleinerer Menge die verschiedenen Sorten von Tafeltrauben.

Die Rebe der einzelnen Traubensorten findet natürlich gesondert statt, und der aus diesen gewonnene Wein wird gleichfalls gesondert behandelt, so daß die Käufer von Weinreben sowohl Trauben, als auch Wein der betreffenden Sorte kosten können. Gegenwärtig beabsichtigt man noch eine größere Versuchsparzelle mit Weinreben zu bepflanzen.

Klosterneuburg kann nicht zu den wärmeren Weinproductionsgegenden gerechnet werden. Es liegt unter dem 48. Breite- und dem 36. Längegrad, 465 Fuß über dem Meerespiegel, am rechten Ufer der Donau (1½ Stunde von Wien). Die beobachtete größte Kälte ist — 18° R., die größte Wärme + 25° R. Dennoch fand ich die Trauben im Verhältnisse zu anderen Gegenden auch heuer schon sehr früh, in den ersten Tagen des Octobers, gut gereift.

Am meisten wurde ich durch den 20 Joch großen Obstbaulgarten überrascht, in welchem sich Äpfel, Zwetschen, Birnen, Aprikosen, Kirichen, Weichsel, Himbeeren, Nüsse, Mandeln und andere Obstgattungen in 3000 Varietäten vorfinden. Ein hügeliger Theil des Gartens — für den Versuch von Obstgattungen bestimmt — besteht aus kleineren Terrassen, auf deren jeder eine besondere Obstgattung cultivirt wird. Auf einem anderen, 1 Joch großem Stücke des Gartens wird ausschließlich die verschiedenartige Spalier-Cultur versucht, wozu an 1000 Stück Bäume benützt werden. Der übrige Theil des Gartens bildet die eigentliche Baumschule, aus welcher jährlich an 50,000 Setzlinge (à 20 fr.) verkauft werden.

Wie ich hörte, ergibt der Verkauf aus der Wein- und Obstbaumschule jetzt schon ein jährliches Einkommen von mehr als 12,000 bis 14,000 Gulden.

3. Volksschullehrer, Obstgärtner-Curs, chemische Versuchstation.

Als sehr zweckentsprechend erweist sich der an der Anstalt in Folge eines Beschlusses der niederösterreichischen Provinzialversammlung 1863 eröffnete und seitdem fortgesetzte pomologische Lehrcurs für Volksschullehrer. Für diesen Zweck wurden anfangs 10, 1868 aber 15 Stipendien à 40 Gulden gegründet. Der Curs wird alljährlich im Monate April eröffnet und dauert 3 Wochen. Die Theilnahme ist eine freiwillige, überdies können alle Freunde der Pomologie an demselben auf eigene Kosten theilnehmen. Vormittags findet von 7—10 Uhr theoretischer Unterricht statt (und zwar von 7—8 aus der Ökonomie, von 8—10 aus der Obstbaucultur und Obstbehandlung); von 10—12 practische Demonstrationen in den Gärten. Überdies können sie in den Gärten die Arbeiten besichtigen und studiren.

Der landwirtschaftliche Verein zu Wien beschloß voriges Jahr einen Curs für Obstbaumwärter hauptsächlich zu dem Zwecke zu errichten, damit den Gemeinden Gelegenheit geboten werde, solche Männer zur Hegung der Gemeinde-Baumpflanzungen heranzubilden zu lassen. Wie ich aus dem diesjährigen Programme ersah, wird auch dieser Lehrcurs an der Anstalt zu Klosterneuburg eröffnet, seine Dauer ist auf 3 Monate (März, April, Mai) berechnet.

Schließlich wird demnächst auch eine chemische Versuchstation zu Stande gebracht werden.

III.

Öffentlicher landwirtschaftlicher Unterricht

in

Baiern.

Im Verlaufe der zwei letzten Jahre zeigte sich in Baiern auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen öffentlichen Unterrichtes eine interessante Bewegung. Im December 1868 fanden im Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten unter Mitwirkung mehrerer Fachmänner darauf bezügliche Berathungen statt, ob die bestehenden landwirtschaftlichen Lehranstalten und Lehrcurse in jeder Hinsicht den Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und wenn nicht, wie dieselben umzugestalten wären? Die aus dieser Berathung sich ergebenden Ansichten und Vorschläge wurden in ein Memorandum zusammengefaßt, welches sodann von der Regierung mit der Aufforderung verhandelt wurde, daß sowohl die auswärtigen Behörden, als auch die Lehrer der landwirtschaftlichen Vereine und Lehranstalten, sowie sachkundige Privatmänner sowohl bezüglich der in diesem Promemoria ausgesprochenen Ansichten und Vorschläge, als auch im Allgemeinen über alle, von ihnen bei dieser Gelegenheit für nothwendig erachtete Verbesserungen ihre Meinungen mittheilen möchten. Diesem Aufrufe zufolge gelangten an vierzig (größtentheils von Lehrkörpern landwirtschaftlicher Anstalten und von landwirtschaftlichen Vereinen abgefaßte) Gutachten an das Obercomité des landwirtschaftlichen Landesvereines, welches dieselben überprüfte und sodann in Begleitung eines eigenen Gutachtens der Regierung unterbreitete.¹⁾

¹⁾ Diese Elaborate wurden in Druck gelegt und erschienen 1870 bei Fleishmann in München unter dem Titel: „Der landwirtschaftliche Unterricht in Baiern, 1869.“

Die in diesen Elaboraten ausgeprochenen Wünsche und Ansichten beruhen auf Erfahrungen, welche an dem factisch bestehenden landwirtschaftlichen Fachunterrichte gemacht wurden und postuliren dieselben einerseits einige, durch die Praxis als nothwendig erwiesene Abänderungen; andererseits bezeichnen sie die Richtung, in welcher die practischen Fachmänner die Vornahme die Verbesserungen wünschten. Bevor ich jedoch auf deren Inhalt eingehe, muß ich in Kürze die, in Baiern bisher bestehenden landwirtschaftlichen Lehranstalten und Lehrcurie charakterisiren.

I. Landwirtschaftliche Lehranstalten und Lehrcurse.

In Baiern bestehen gegenwärtig fünferlei landwirtschaftliche Lehrcurie; und zwar:

1. selbständige Oekonomie- und Ackerbauhöfen mit 2—3jährigem Lehrcurie;
2. die an den Industrieschulen errichteten landwirtschaftlichen Lehrcurie;
3. sogenannte Special-Lehrcurie, die entweder selbständig oder in Verbindung mit andern Lehranstalten für einzelne Zweige der in der Landwirtschaft erforderlichen Kenntnisse errichtet sind (so z. B. Lehrcurie für Käsebereitung, Fußschlagung, Schafzucht u. s. w.);
4. die landwirtschaftlichen Winterhöfen mit 3—4 monatlichem Lehrcurie, und schließlich
5. die landwirtschaftlichen Fortbildungscurie.

Betrachten wir diese in Kürze einzeln:

1. Selbständige landwirtschaftliche Anstalten.

Größere landwirtschaftliche Schulen.

1. In Weißenstephan bei Greisingen besteht eine landwirtschaftliche Centralhöfe, meines Wissens mit dreijährigem Lehrcurie. Mit dieser ist ein einjähriger Vorbereitungscurs verbunden, in welchem Jünglinge vor ihrer Aufnahme in die Centralhöfe practischen Unterricht erhalten. In diesem Vorbereitungsjahre betragen sämtliche Verpflegskosten 300 Gulden. Mehr weiß ich über diese Anstalt nicht.

2. Eine landwirtschaftliche Kreishöfe in Eichtenhofen.

Ackerbauischulen.

3. Ackerbau-Kreisischulen bestehen im Ganzen sechs, nämlich: in Schleisheim, Schönbrunn, Pfrentsch, Spitalhofen (bei Veiruth), Frießdorf, Banhof und in Würzburg. In jeder dieser Schulen, deren Lehrkurs 2 Jahre dauert, sind durchschnittlich jährlich 12—20 Zöglinge.

Es bestehen daher im Ganzen sieben größere selbständige landwirtschaftliche Schulen, aus denen (Weihenstephan, worüber ich keine Daten besitze, nicht beigezählt) in den letzten 10 Jahren insgesamt beiläufig 360 solche Individuen hervorgingen, die sich mit Landwirtschaft befassen.

Landwirtschaftliche Lehrcurse an Gewerbeschulen.

2. In Verbindung mit Gewerbeschulen bestehen landwirtschaftliche Lehrcurse: zu Freising, Kaiserslautern und Straubing.

3. Lehrcurse für einzelne landwirtschaftliche Arbeitszweige bestehen an 13 Orten, und zwar:

Käsebereitungsschule.

a) Ein Lehrkurs für Käsebereitung zu Gonthofen, der vor einem Jahr errichtet wurde und unter der Leitung der dortigen landwirtschaftlichen Commission steht. Der Staat unterstützt dieselbe mit 3—500 Gulden.

Der Lehrkurs beginnt mit 1. März und dauert vier Monate, nämlich bis Juli.

Lehrgegenstände sind: 1. Practische Unterweisung in der Laib- und ziegelförmigen und rahmartigen Käsebereitung; 2. practische Unterweisung in der Behandlung des Käses (z. B. in Magazinen); 3. practische Unterweisung in der Beurtheilung der Milch, in der Butterbereitung und Reinigung der Gefäße; 4. practische Unterweisung in der Versorgung und Behandlung der Kühe und im Melken; 5. theoretischer Unterricht über Milch und Käse; 6) theoretischer Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, aus Stylistik, einfacher Buchhaltung und Einiges bezüglich des Geld- und Wechselverfahrens, des Käsehandels, der Handelsgeographie und Expeditionsverhältnisse.

Die Zöglinge verweilen von 5 Uhr Früh bis Mittag in den

Ställen oder draußen bei den Rindern, um die Behandlung derselben und die Käsebereitung practisch zu erlernen. Nachmittags verweilen sie, solange es erforderlich ist, im Käsefeller, um daselbst die Käsebehandlung zu erlernen. — Abends aber von 5—6 wird ihnen theoretischer Unterricht ertheilt, und Sonnabends und Sonntags werden sie in den zur Milch- und Käsebehandlung nöthigen (z. B. chemischen) Kenntnissen unterrichtet.

Während der Dauer des Lehrcurjes verweilen sie drei Monate im Thale und einen Monat auf den Alpen.

Der Lehrkurs wird nur dann organisirt, wenn sich mindestens 6 Zöglinge melden, mehr als 15 werden indessen nicht angenommen. — Im ersten Jahre zählte der Kurs 8 Zöglinge, die denselben im Allgemeinen befriedigend, und größtentheils mit überraschendem Erfolge beendeten.

Die Zöglinge waren bei einzelnen Käsewirten untergebracht. Die practischen Unterweisungen wurden von den vorzüglichern Käsemachern ertheilt, den Unterricht in den theoretischen Fächern ertheilte der Lindauer Director Dr. Fleischmann. — Als eine große Schwierigkeit bezüglich der practischen Unterweisung wird von der Aufsichtscommission der Umstand erwähnt, daß — da die Mehrzahl der Käsewirte mit gekaufter Milch arbeitet — einem Theil der Zöglinge nicht genug Gelegenheit geboten wurde, das Melken und die Behandlung der Kühe zu studiren.

Da man bei dem Versuche zu Sonthofen so günstige Resultate erzielte, beabsichtigt man nächstes Frühjahr auch an der Ackerbauschule zu Trieksdorf einen Käsebereitungskurs zu organisiren.

Landwirtschaftliche Lehrcurie.

b) Lehrkurs für Obstbaumcultur (hie und da auch Traubencultur); — namentlich zur Heranbildung von Obstbaumwärdern für die Gemeinden. Solche Kurse bestehen an den Schulen zu Reichenstephan, Würzburg und Trieksdorf.

c) Lehrurse für Schäfer bestehen in Tübingen und an der landwirtschaftlichen Schule zu Trieksdorf. Dieser, im Frühjahr abgehaltene Kurs dauert 14 – 21 Tage.

d) Lehrurse für Fußbeschlagung bestehen an der Anstalt für Thierheilkunde in München und in Würzburg.

e) Lehrcurse für Bierbrauerei sind zu Beihenstephan und Eriehsdorf.

f) Lehrcurse für Wiesen-cultur und Drainirung werden in Eriehsdorf, — und schließlich

g) Lehrcurse für landwirtschaftliche Oberknechte und Bauleute zu Beihenstephan gehalten. Die Lehr- und zugleich Dienstzeit beträgt 2 - 3 Jahre. Die Schüler erhalten 70—89 Gulden Lohn, sind aber sodann verpflichtet, jedwede Arbeit zu verrichten.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen. Im Winter werden an sieben Orten regelmäßige landwirtschaftliche Lehrcurse abgehalten und zwar zu Augsburg, Ansbach, Kaiserslautern, Nördlingen, Regensburg, Rosenheim und Würzburg.

Die Schüler sind in der Regel erwachsene Jünglinge, jedoch wird von den Lehrern allgemein bezüglich deren mangelhafter Vorbildung geklagt, weshalb sie auch viel Zeit auf den Ergänzungsunterricht der elementaren Vorkenntnisse verwenden müssen. — Im Jahre 1869 zählten einzelne Schulen 8—30 Zöglinge, und die sieben Lehrcurse insgesammt 143.

Als Lehrer wirken die Lehrer der landwirtschaftlichen Anstalt, der Gewerbs- oder Realschule und des Gymnasiums, so wie auch landwirtschaftliche Fachmänner des betreffenden Ortes. Während eines solchen Winterurses ertheilen 6—9 Lehrer Unterrichtsstunden, und im verfloffenen Jahre wurden z. B. während der ganzen Lehrzeit in jeder Schule $560—698 = 1280$ Unterrichtsstunden ertheilt.

Die Unterrichtszeit beginnt in der Regel mit Anfang November und dauert bis Ende Februar, also 4 Monate. Der ganze Lehrkurs wird bei Einigen in 2, bei den Meisten in einem Jahre beendet.

Unterrichtsgegenstände sind in der Regel: Rechnen, Aufträge, Landwirtschafts-Chemie, Naturbeschreibung, landwirtschaftliche Physik, Botanik und Bodenkunde der betreffenden Gegend, Thier- und Pflanzenzucht, Obstbaumcultur, Wiesenbewässerung, Düngerlehre; schließlich an mehreren Schulen das Zeichnen.

Der Vortheil dieser Winterurse besteht darin, daß an demselben auch solche Individuen theilnehmen können, die im Sommer durch die eigenen landwirtschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen, den

Commercurs nicht besuchen würden; dagegen hat derselbe den Nachtheil, daß der practische Unterricht, namentlich die Unterweisung in den landwirtschaftlichen Arbeiten zur Winterszeit nur in sehr beschränktem Maße stattfinden kann.

5. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

In den letzteren Jahren kamen die sogenannten „landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen,“ welche sich unmittelbar der alltäglichen Volksschule anschließen, und gleichsam über diese hinaus die Fortbildung bewirken, nur überwiegt in denselben der Unterricht der landwirtschaftlichen Kenntnisse. Die Lehrcurse weisen, wie in Baden und Württemberg, so auch in Baiern schon in den ersten Jahren überraschende Resultate auf, und ihre Bedeutung wächst dermaßen, daß Fachmänner im landwirtschaftlichen Fachunterrichte auf diese Anstalten das Hauptgewicht zu legen beginnen.

Der Lehrkurs dauert — meines Wissens — je nach den Umständen 2—3 Jahre.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist nach der, von den Fachcommissionen auch heute noch gebilligten königlichen Verordnung vom 25. Januar 1867 die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse (besonders des Lesens, Schreibens, Rechnens und der naturwissenschaftlichen Kenntnisse) sodann der practische Unterricht in den nothwendigeren landwirtschaftlichen Kenntnissen, im Zeichnen und der Stylistik.

Dieser Kurs wird von solchen 11—14jährigen Knaben besucht, die bereits die Elementarschule absolvirt haben.

In jedem Regierungsbezirke Baierns werden solche Schulen errichtet, schon bis jetzt bestehen 183, in welchen beiläufig 2500—3000 Zöglinge unterrichtet werden. Aber nach der Aussage von Sachverständigen aus allen Theilen des Landes ist die Zahl dieser Schulen unbedingt mindestens auf das Doppelte zu vermehren. — Nur wird dies sehr erwerthet durch den, auch an den bereits bestehenden Schulen sehr fühlbaren Mangel an geeigneten Lehrkräften. Demzufolge wird jetzt an der landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Weißenstephan ein eigener Curfus für die Ausbildung der Lehrer in den landwirtschaftlichen Kenntnissen organisiert.

Schon bei dem ersten Entwurfe dieser Lehrcurse zogen viele, selbst bedeutende Fachmänner die Möglichkeit der Errichtung, noch mehr aber den Erfolg des Unterrichtes in Zweifel. Sie gründeten ihre Zweifel hauptsächlich auf den Mangel von Lehrkräften und Lehrmitteln und auf das Alter der Zöglinge. Alle Befürchtungen wurden jedoch durch die erste zweijährige Praxis, und durch die Resultate, welche die 1869 eigens für diesen Zweck abgehaltene Ausstellung aufwies, verscheucht.

1869 wurde eine Ausstellung abgehalten, auf welcher namentlich aus den landwirtschaftlichen Winterschulen und Fortbildungsschulen nebst den Lehrmitteln in großer Anzahl auch die Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten (Aufsätze und Beschreibungen der erworbenen landwirtschaftlichen Kenntnisse) einzelner Zöglinge ausgestellt wurden. — Eine Commission überprüfte sorgfältig alle diese Arbeiten und nachdem sie gefunden, daß der Erfolg des bisherigen Unterrichtes ein über alles Erwarten günstiger sei, empfahl sie in ihrem Berichte die Vermehrung dieser Fortbildungscurse unter Beibehaltung ihrer bisherigen Richtung und auch die Wiederholung solcher Ausstellungen in je zwei bis drei Jahren.

Auf dieser ersten Ausstellung wurden 18 Schulen mit je 6, 18 Schulen mit je 3, und 7 Schulen mit je 2 Ducaten prämiirt.

II. Das Memorandum der Regierung und die bezüglich derselben abgegebenen Gutachten.

Nachdem ich so die bestehenden landwirtschaftlichen Lehranstalten in Kürze beschrieben, dürfte es von Interesse sein aus dem Memorandum der Regierung und aus den bezüglich derselben abgegebenen Gutachten einige solche Punkte hervorzuheben, welche nicht über einzelne Orte und Lehranstalten handeln, sondern sich auf die Art und Weise der Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtes beziehen.

Memorandum der Regierung.

Nachdem das Memorandum, beziehungsweise der Vorschlag der Regierung die bisherige Art und Weise des landwirtschaftlichen Unterrichtes in Deutschland und Baiern erwähnt, wird bezüglich der Zukunft Folgendes gesagt:

„Die nur einige Wochen dauernden landwirtschaftlichen Lehrcurse werden sich in dem Maße vervollkommen, als die Fähigkeit der dirigirenden Lehrer und die Zahl und Zweckmäßigkeit der gewöhnlich angewandten Lehrmitteln wächst. Der diesbezügliche Unterricht würde sehr dadurch gefördert werden, wenn man die Zeichnungen und Arbeiten der Zöglinge von Zeit zu Zeit — wie dies auch 1869 im Glaspalaste der Fall war — ausstellen, den Lehrern aber aus den Bezirks-Fonden oder Kassen ein Nachtrags-Honorar verleihen würde. Die Entwicklung der „Fortbildungsschulen steht mit dem bereits in Angriff genommenen neuen Volksschulgesetze in so engem Zusammenhange, daß das Memorandum nicht weiter auf diese Frage einzugehen braucht.“

Die Vermehrung der landwirtschaftlichen Winterschulen hält das Memorandum überhaupt für wünschenswert, und die Regierung hat außer den schon bestehenden bereits die Errichtung von drei neuen in Angriff genommen.

„Die mit einer Muster- und Versuchswirtschaft verbundenen Anstalt sind bestrebt, ihre Zöglinge durch eine ausgedehntere Praxis heranzubilden; dem zufolge werden in diese Anstalten nur solche Zöglinge aufgenommen, die schon vermöge ihrer Körperstärke zu anstrengenderen Arbeiten geeignet und sogleich nach ihrem Austritte als Wirtschafts-verwalter, Oberknechte oder Arbeitsleiter angestellt werden können. Da aber die Mehrzahl der Jünglinge nicht in fremde Dienste treten, sondern sich zu Hause auf den väterlichen Besitzungen weiterbilden will, so wird es als motivirt und nothwendig erachtet, daß solche Knaben schon in dem Alter, in welchem sie ohnedies noch die Schule besuchen würden, also mit 12—14 Lebensjahren in die Ackerbauerschule treten können.“

„Demgemäß beweist sich die Errichtung von zweierlei Ackerbauerschulen als nothwendig: und zwar erstens solcher, in welchen die landwirtschaftlichen Arbeiten das Hauptbildungsmittel sind, und zweitens solcher, in welchen man das Fachverständniß der Zöglinge hauptsächlich durch den Unterricht entwickeln will. Aber auch dort, wo die Arbeit das Hauptunterrichtsmittel bildet, muß man den höheren Arbeitszweck im Auge behalten und sich hauptsächlich auf die technische Anwendung der Rohproducte beschränken; man muß ferner bestrebt sein, die zweckmäßigsten wirtschaftlichen Einrichtungen zu treffen und die besten Ma-

schinen in gehöriger Anzahl anzuschaffen. In diese Schulen müßte man hauptsächlich Bauernknaben aufnehmen, auch sollte man denselben — falls sich ohne Stipendien Niemand meldete — Prämien ertheilen, was namentlich durch die Districts-Räthe geschehen könnte.¹⁾ Wo indessen das Hauptgewicht auf den theoretischen Unterricht gelegt wird, dort möge man denselben erweitern und durch genügende Lehrkräfte versehen. Ähnlicher Weise wäre auch die Organisation der an den Gewerbeschulen bestehenden landwirtschaftlichen Fachklassen zu verbessern u. s. w.“

Im weiteren Verlaufe geht das Promemoria auf die an einzelnen Lehranstalten als nothwendig erachteten Abänderungen ein.

Wie ich bereits erwähnte, wurden auf dieses Promemoria von Seite verschiedener landwirtschaftlichen Vereine, Anstalten und einzelner Fachmänner an 40 detailirte Gutachten und Vorschläge eingesandt, welche der landwirtschaftliche Landesverein in Begleitung eines eigenen Gutachtens der Regierung unterbreitete. Aus allen diesen Berichten kann ich folgende Punkte hervorheben:

Außerungen der Fachmänner.

Mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Systeme ist man im Wesentlichen allgemein zufrieden. Von keiner Seite wünscht man die Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichtes in die Elementar-Volkschule. Die sogenannten Fortbildungsschulen begrüßt man überall mit Freude, da sie eine Übergangsstufe zu den eigentlichen Fachschulen, Winterschulen und Ackerbauschulen und zu den landwirtschaftlichen Fachklassen der Gewerbeschulen bilden. Als Ursache dessen, daß die Fortbildungsschulen in manchen Gegenden noch nicht der gehegten Erwartung entsprechen, erwähnt man folgende drei Hauptumstände: 1. den Widerwillen, den das Volk in vielen Gegenden gegen den landwirtschaftlichen Unterricht hegt; 2. den Mangel geeigneter Lehrer, und 3. die kurze Dauer der Unterrichtszeit und auch den Umstand, daß auch in diesen Schulen der, ohnedies schon mit Obliegenheiten überhäufte Volksschullehrer unterrichten muß. Man begrüßt deshalb die Errichtung eines

¹⁾ Auf diese einfache Bemerkung wurde von Seite der Bezirksbehörde ein Ansuchen an die Districts-Räthe gestellt, dem zufolge dieselben für ob erwähnte Zwecke des landwirtschaftlichen Unterrichtes im Jahre 1869 — 14,907 Gulden spendeten. Überdies unterstützten die Landräthe in demselben Jahre die landwirtschaftlichen Schulen mit einem Beitrage von 42,487 Gulden.

Fachlehrcurses am Polytechnikum freudig, weil hiedurch für die Heranbildung von tüchtigen Lehrern gesorgt wird.

Ferner sind, mit einer Ausnahme, alle Vorsteher der Ackerbauschulen dafür: „daß man den theoretischen Unterricht erweitere, die practischen Arbeiten der Zöglinge einschränke und zugleich gestatte, daß die Schüler nach Beendigung des Alltagsurses der Volksschule unmittelbar in die Ackerbauschule eintreten können.“ Diesen Wunsch motivirte namentlich der Vorsteher der landwirtschaftlichen Anstalt zu Richtenhof mit Folgendem: 1. entschließen sich bei der Bauernklasse solche Jünglinge, die bereits das 16. Lebensjahr überschritten haben, höchst selten zu einem nochmaligen Schulbesuche; aber die Eltern würden dies auch nicht gestatten, da sie in diesem Falle einen Knecht aufnehmen müßten; dagegen würden 2. 13—14jährige Knaben, da sie der Schule noch näher stehen, dieselbe auch bereitwilliger besuchen, besser lernen und auch die Eltern würden diesen den Schulbesuch eher gestatten; 3. ist ein 13—16jähriger Knabe für landwirtschaftliche Arbeit auch genügend kräftig, nur muß dieselbe (da ihr Zweck nicht der Broterwerb, sondern der Unterricht ist) mit Mäßigung betrieben werden.

Die Winterschulen findet man allgemein für zweckmäßig, nur von zwei Seiten wurden dieselben als unzweckmäßig bezeichnet.

Die in Verbindung mit den Gewerbschulen zu errichteten landwirtschaftlichen Lehrcurse und die Errichtung oberwähnter Special-Lehrcurse wird gleichfalls gutgeheißen.

Die sind die wesentlicheren Wünsche und Verlangen der Sachkundigen. Die übrigen Punkte der Vorschläge beziehen sich auf Angelegenheiten von localem Interesse.

Landwirtschaftliche Feuerwehr.

Schließlich will ich noch den — meiner Ansicht nach — sehr beachtenswerten Vorschlag des Landes = Ausschusses der bayerischen Feuerwehrmänner erwähnen, daß man an den landwirtschaftlichen Lehranstalten im Feuerlöschten regelmäßigen Unterricht ertheile und die Zöglinge zu einer regelrechten Feuerwehr organisire.

An einem Orte, nämlich in Weißenstephan, besteht schon eine solche Feuerwehr, woraus nicht nur dem Institute, sondern auch jenen Dörfern ein Nutzen erwächst, in welchen die Zöglinge später wohnen werden.

IV.

Das Seminar zu München-Buchsee.

In dem von Bern mittelst Bahn kaum eine halbe Stunde entfernten, 2400 Einwohner zählenden Dorfe München-Buchsee befindet sich das größte Seminar des Cantons, mit deutscher Unterrichtssprache, dessen Organisation, mit Ausnahme der Dauer des Lehrcurses und einiger anderweitiger Details, wesentlich der Organisation des Rüsnachter Seminars entspricht. Wiederholungen wo möglich meidend, werde ich hauptsächlich die Abweichungen eingehender behandeln.

1. Lehrkurs, Aufnahme und Übungsschule.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre, ist also um ein Jahr kürzer als der zu Rüsnacht; obwohl, wie wir sehen werden, zur Aufnahme eine einigermaßen geringere Vorbildung erforderlich ist.

Die Aufnahme ist auch hier mit mehrfachen Formalitäten verbunden und eine sehr strenge.

Zur Aufnahmsprüfung werden solche Schweizer Jünglinge von gesundem Körperbau zugelassen, die gute Sitten- ärztliche und Schulzeugnisse, ferner das Zeugniß der Eltern und Seelsorger aufweisen können, das 17. Lebensjahr erreicht und — bisher 8, nun aber die 9 Klassen des Primarschulcurses absolvirt haben.

Die Aufnahmstermine werden jährlich im Amtsblatte veröffentlicht, und zwar derart, daß die Concurrenten womöglich schon ein Jahr früher ihre Gesuche und Dokumente auf dem Wege des Bezirkschulinspectorats der Regierung für öffentlichen Unterricht unterbreiten mögen. Ausnahmsweise können sich die Verspäteten auch beim Seminar-director melden.

Die Aufnahmeprüfungen werden unter der Leitung des Directors von einer Prüfungscommission abgehalten, welche aus der Staats-Aufsichtscommission und den Lehrern des Seminars zusammengesetzt ist.

Die in 4 Sectionen getheilte Prüfungscommission hält in 4 Sälen mündliche Prüfungen, im 5. Saale werden unter der Controle eines Seminarlehrers die schriftlichen Arbeiten angefertigt. Diejenigen, die auf Grund ihrer guten Zeugnisse zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen werden, haben aus Religion, deutscher Sprache, Arithmetik, Gesang, Zeichnen, Geschichte, Geographie und den Naturwissenschaften in der Ausdehnung Prüfung zu machen, in welcher diese Gegenstände in den 3 Stufen der Primarschulen gelehrt werden.

Nach Beendigung der Examination halten die Sectionen eine gemeinsame Sitzung, in welcher sie die Classification der Geprüften feststellen, und — da die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge für das betreffende Jahr schon voraus festgestellt ist — nehmen von denjenigen, die die Prüfung bestanden haben, die relativ am besten Classificirten auf, bis die bestimmte Zahl voll ist: aber auch diese werden nur auf eine dreimonatliche Probezeit aufgenommen, während welcher sie selbst weggehen aber auch weggeschickt werden können; in beiden Fällen haben sie die Verpflegskosten zu ersetzen. Nach bestandener dreimonatlicher Probezeit werden die Zöglinge auf Grund des vom Lehrkörper auf dem Wege der Aufsichtscommission der Regierung unterbreiteten Antrages von dieser endgültig aufgenommen.

Die in das Seminar aufgenommenen Zöglinge haben bei ihrem Eintritte dem Director folgende Dokumente vorzulegen: a) das Heimatszeugniß; b) den von der Gemeindebehörde auf Grund des Steuerbogens ausgestellten Vermögensausweis, und c) einen Revers der Eltern oder deren Stellvertreter, in welchem diese die Zahlung der Verpflegskosten zusichern.

Die Zöglinge werden ohne Ausnahme in das Internat und in gänzliche Verpflegung aufgenommen. Bei meinem Dortsein zählte das Institut 124 Zöglinge.

Didaktum wird keines gezahlt.

Für gänzliche Versorgung (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Kost und ärztliche Behandlung) haben die dem Canton angehörenden Jünglinge jährlich 100 Francs zu zahlen, und zwar voraus

pro Semester 50 Francs. Die Aufsichtscommission kann diesen Betrag bei Wohlhabenderen vermehren, bei sehr Armen aber herabmindern. Statt durch Stipendien unterstützt der Canton arme Zöglinge nur durch die Billigkeit der Versorgung; dafür sind aber die Zöglinge verpflichtet, nach ihrem Austritte aus dem Seminare mindestens durch drei Jahre im Cantone als Schullehrer zu wirken, anderen Falls haben sie die gesammten Kosten ihrer Versorgung und das Didaktrum nachträglich zu erstatten.

Nichtangehörige des Cantons haben die gesammten Kosten der Versorgung (beiläufig 400 Francs) und auch einiges Didaktrum zu zahlen.

Mit dem Seminare ist eine, mit einem vollständigen Primarschulcurse versehene Übungsschule verbunden, an welcher drei Lehrer wirken und die zugleich als Gemeindeschule dient. Es wurde diesbezüglich mit der Gemeinde ein Vertrag geschlossen, dem zufolge die Gemeinde zwei, die Seminarbehörden aber einen Lehrer wählt und honorirt, derart aber, daß die Wahl der Gemeinde von Seite des Seminars beanständet und rückgängig gemacht werden kann, und entsprechend die des Seminars von Seite der Gemeinde. Das Didaktrum fließt in die Gemeindeschulcasse, dafür obliegt aber der Gemeinde die Ausstattung der Schule.

Übrigens untersteht die Schule bezüglich ihrer Organisation, Leitung und Dirigirung gänzlich der Direction des Seminars.

Überdies hat die Gemeinde noch eine gesondert erhaltene Secundarschule.

2. Lehrplan, Prüfungen und die Lehrer.

Es werden hier dieselben Lehrgegenstände vorgetragen wie in Aarau, und fast in derselben Einteilung; nur werden einzelne Fächer in einer anderen Ausdehnung gelehrt, wie dies aus nachfolgender, die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden angegebenden Tabelle ersichtlich ist, bezüglich welcher ich noch bemerken muß daß mit Beibehaltung ihrer Einleitung die III. Klasse die niederste, die I. Klasse aber die höchste, d. i. Klasse der dritijährigen Zöglinge ist:

Lehrplan.

Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in der	III.	II. u.	I. Klasse
Pädagogik	2	3	6
Religion	3	3	3
Deutsche Sprache	7	7	7
Französische Sprache	3	3	2
Arithmetik	4	3	3
Geometrie	2	2	2
Physik und Chemie	2	2	1
Naturbeschreibung	2	2	1
Geschichte	3	3	2
Geographie	2	2	2
Gejang	3	3	3
Klavier und Orgel	3	2	2
Violin	2	2	1
Zeichnen	2	2	1
Schön schreiben	3	2	1
Turnen	2	2	2

In den einzelnen Klassen zusammen . 44 43 40 Stunden.

Wie schon aus der Tabelle ersichtlich, wird auf Pädagogik, deutsche Sprache und auf die musikalischen Fächer das meiste Gewicht gelegt.

Die Pädagogik wird auch hier vom Director, R. H. Rüegg, nach seinem eigenen Systeme und Werte, und zwar auf psychologischer Grundlage vorgetragen, so daſs in der im Lehrplane erwähnten Pädagogik nebst der eigentlichen Erziehungslehre und dieser vorangehend die ganze Anthropologie und Psychologie mit unbegriffen ist. In der untersten Klasse werden die Haupterscheinungen der geistigen und körperlichen Entwicklung und die einzelnen Erfordernisse der häuslichen und öffentlichen Erziehung mehr geſprächsweiſe behandelt. Hauptzweck dieser Geſpräche ist es, die Zöglinge für den wiſſenſchaftlichen Unterricht der Psychologie und Pädagogie vorzubereiten, welcher sodann im zweiten und dritten Jahre ſystematiſch vorgenommen wird, und zwar in drei Abſchnitten, nämlich: 1 Psychologie (für die Zweitjährigen in beiden Semestern in wöchentlichen 3 Stunden); 2. allgemeine Erziehungslehre (für die Drittjährigen in wöchentlichen 3 Stunden), und 3. practiſche Pädagogik (für die Drittjährigen in wöchentlichen 3 Stunden).

1. Der Zweck des Unterrichtes in der Psychologie ist: den Zöglingen die Kenntniß des menschlichen Organismus und die der Entwicklung des subjectiven Geistes von den niedersten Stufen der Seelenthätigkeit bis zur Realisirung des Geistesbegriffes beizubringen und begreift in sich: a) die Lehre von der Erhebung des psychischen Lebens zum geistigen (begrifflichen) Leben; b) die Lehre von den Geistes-thätigkeiten und c) die von den besonderen Bestimmungen des Geistes.

2. In der allgemeinen Erziehungslehre wird gelehrt: a) das Wesen der Erziehung, b) die Elemente der Erziehung, und c) die Arbeit oder Bewirkung der Erziehung.

3. Die practische Pädagogik soll im weiteren Sinne des Wortes eine „Volkschulkunde“ sein; sie hat theils die Zöglinge über das Verhältniß der Volksschule zur häuslichen Erziehung und zu den übrigen öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten zu orientiren, theils aber dieselben mit der specifischen Aufgabe der Volksschule und den in derselben zur Anwendung gelangenden Erziehungsmitteln und Modalitäten bekannt zu machen. Schließlich wird noch die Geschichte der öffentlichen Erziehung, namentlich der vaterländischen Volksschulerziehung vorgetragen.

In Verbindung mit der practischen Pädagogik werden in der Übungsschule methodische Übungen und Unterrichtsstunden gehalten, so zwar, daß sich die Zöglinge nach jeder practischen Stunde in den Lehrsaal zurückbegeben, um dort über das Gesehene und Erlebene unter der Leitung des Lehrers zu reflectiren und ihre Meinungen auszutauschen. Außerdem sind die Zöglinge des zweiten und dritten Jahrganges verpflichtet, zweimal jährlich je eine Woche hindurch einzeln oder zu zweien täglich in der Musterchule zu erscheinen und dort unter der Leitung und nach der Anweisung des Übungslehrers Studien zu machen oder selbst am Unterrichte theil zu nehmen. Nach Ablauf der Woche erstattet der Lehrer dem Director einen detaillirten Bericht über das Betragen, über den Erfolg der Arbeiten und Studien der betreffenden Zöglinge. Überdies haben auch die Zöglinge ein Tagebuch zu führen, in welcher sie die in den einzelnen Klassen während des Unterrichtes gemachten Wahrnehmungen und Bemerkungen eintragen und darüber nachträglich dem Director referiren.

Am Ende des Schuljahres unternehmen sämmtliche Zöglinge der obersten Klasse unter der Leitung des Directors oder seines Stellver-

treters einen mehrtägigen Ausflug, um die Schulen der Umgebung zu besuchen und in denselben den Gang des Unterrichtes zu verfolgen.

Wie aus obiger Characteristik des pädagogischen Unterrichtes ersichtlich und wie ich dies durch eigene Erfahrung — als ich nämlich der Unterrichtsstunde des Herrn Ruegg beirathete — noch mehr bestätigt fand, wird derselbe mit akademischer Gelehrsamkeit und in streng philosophischem Geiste gehalten, was mich umso mehr überraschte, als die Zöglinge unmittelbar aus der Volksschule aufgenommen und im Seminarcurse zu diesem Unterrichte kaum anderthalb Jahre vorbereitet werden. Wie ich wahrzunehmen Gelegenheit hatte, ist auch Herr Ruegg bestrebt, die aus diesem Umstande sich ergebenden Schwierigkeiten durch eine in gewissem Maße angewandte sokratische Methode zu heben, indem er nämlich während des Vortrages an einen und den anderen Hörer Fragen richtet, welche sich entweder auf frühere Stunden oder aber auf das eben Gesagte beziehen, so daß von dem Befragten entweder Rück Erinnerung oder Folgerung der Resultate verlangt wird. Die Antworten der Zöglinge überzeugten mich, daß ich hier nicht nur einen wissenschaftlichen Vortrag, sondern zugleich auch einen erfolgreichen Unterricht hörte.

Nebst dem pädagogischen Unterrichte wird viel Sorgfalt auf den theoretischen und practischen Unterricht der verschiedenen Zweige der Musik verwendet, so daß ich kein Seminar kenne, in welchem der Musikunterricht in diesem Maße erteilt wird. Wie auch aus der Tabelle ersichtlich, wird in jeder Klasse regelmäßig und gesondert (in wöchentlichen 2—3 Stunden) 1. Gesang, 2. Clavier und Orgel und 3. das Violinspiel unterrichtet.

1. Zweck des Gesangsunterrichtes ist es, daß der Lehrer außer zum gründlichen und methodischen Unterrichte des Gesanges in der Schule auch noch zur Bildung und Leitung von Gesangsvereinen befähigt werde. Letzterem Behufe dienen vorzugsweise die Choralgesangsstunden. Es werden nicht nur Schulgesänge, sondern auch Gesangsvereinspielen geübt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß den Zöglingen die Kenntniß der ausgezeichneteren Producte der Musikkultur beigebracht werde.

2. Die Aufgabe des Unterrichtes im Clavier- und Orgelspiel besteht darin, die Zöglinge zur Verrichtung des Organistendienstes, zur

Ertheilung des Klavierunterrichtes und schließlich zur Arrangirung der in der Schule zu executirenden Gesangsstücke zu befähigen.

Betreffs des Klavierunterrichtes ist sowohl bezüglich der Lehrmittel als auch der Localitäten in ausgezeichnete Weise Sorge getragen. In einem eigens für den Musik- und Gesangsunterricht bestimmten Stockwerke des Gebäudes befinden sich in den zwei Musiksälen und den 14 gesonderten Übungszellen 28 Klaviere, eine Orgel und zahlreiche Violinen.

Zweck des Violinunterrichtes ist mehr der Gebrauch der Violine beim Unterrichten des Gesanges in der Schule.

Die Zöglinge sind strenge zum Besuche der aus einzelnen Lehrgegenständen ertheilten Unterrichtsstunden verpflichtet. In außerordentlichen Fällen und aus wichtigen Gründen kann der Director Einzelne vom Musik- oder Turnunterrichte und der Verrichtung der landwirtschaftlichen Arbeiten dispensiren.

Das Schuljahr beginnt im Frühling. Am Schluß eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung der Aufsichtscommission zweierlei Prüfungen gehalten, nämlich: 1. in der untersten und mittleren Klasse die sogenannten Promotionalprüfungen, nach deren erfolgreichem Bestehen sie in die nächsthöhere Klasse treten können; bestehen sie diese Prüfung nicht, so müssen sie die Klasse wiederholen; und 2. für die absolvirten Zöglinge des dritten Jahrganges die öffentliche Schlußprüfung, auf welcher sie aus den gesamten Studien der drei Jahrgänge geprüft werden; sodann erhalten sie dem Erfolge der Prüfung entsprechende Zeugnisse über ihre Seminarstudien. (Später folgt dann die Lehrbefähigungsprüfung.)

Anbelangend die Lehrmittelsammlung sah ich außer den bereits erwähnten Instrumenten auch eine Bibliothek (deren Werke jedoch mehr für den Gebrauch der Lehrer berechnet sind), und anstoßend an den naturwissenschaftlichen Lehrsaal eine physikalische und chemische Sammlung, und eine für den Unterricht im Zeichnen bestimmte Sammlung. Die Naturaliensammlung verdient kaum Erwähnung, auch die chemische ist eine sehr dürftige; die physikalische Sammlung geht an, sie besitzet unter den von mir in den Schweizer Seminarien gesehenen Sammlungen die meisten und auch einige neue Apparate. Wie ich hörte, wurden diesbezüglich eben jetzt größere Bestellungen gemacht.

In dem für den Musikunterricht bestimmten Gebäude befindet sich ebenerdig auch eine Winter-Turnhalle, diese hat aber ein sehr veraltetes Aussehen und ist kaum mit den nöthigsten Vorrichtungen versehen.

3. Lehrpersonal.

Gegenwärtig wirken an der Anstalt unter der Leitung von fünf Hauptlehrern vier Hilfslehrer, an der Übungsschule aber sind drei Lehrer angestellt.

Der gegenwärtige Director, Herr Rüegg, ist einer der ausgezeichnetsten Schulmänner Berns, der sowohl durch seine wissenschaftliche Bildung und durch seine literarische Thätigkeit, als auch durch seine Freisinnigkeit in pädagogischer Beziehung bekannt ist. Das Studium der Wissenschaft und literarische Arbeiten scheinen seine Lieblingsbeschäftigung zu sein.

Honorar der Lehrer.

Die Stellung und der Wirkungskreis des Directors in der Anstalt sind dieselben, wie in Rüsnacht. Außer den eigentlichen Verrichtungen des Directors ertheilt er noch in wöchentlichen 12 Stunden Unterricht in der Pädagogie und Methodenlehre. Sein Honorar beträgt jährlich, außer der Naturalwohnung für ihn und seine Familie, der Heizung, Kost, Beleuchtung, Bedienung und ärztlichen Behandlung, 2500 Francs. Die übrigen Lehrer werden auch hier nach Anzahl der ertheilten Stunden und nach Maßgabe ihrer Leistungen honorirt, und zwar erhalten:

a) unter den Hauptlehrern:

1. Der Lehrer der ref. Religion und der Geographie (dieser muß Geistlicher sein) für 10 Religions- und 6 geographische Unterrichtsstunden 2200 Fr.
2. Der Lehrer der deutschen Sprache und Naturbeschreibung für wöchentliche 21 Stunden 2200 Fr.
3. Der Lehrer der französischen Sprache und Gesellschaft für wöchentliche 24 Stunden 2200 Fr.

4. Der Lehrer der Arithmetik, Physik, Chemie (Landwirtschaft wird in Verbindung mit der Chemie gelehrt) für 24 Stunden	2200 Fr.
5. Der Lehrer für Musik, Gesang, Violin- und Klavierspiel	2200 Fr.

b) unter den Hilfslehrern:

1. Der Lehrer für deutsche Sprache und Realien, der im Institute wohnend zugleich Inspector über 80 Zöglinge ist, außer Wohnung und gänzliche Verköstigung für seine Person, jährlich	1000 Fr.
2. Der Hilfslehrer für Musik, Kaligraphie, dem zugleich die Aufsicht über 44 Zöglinge obliegt, außer der gänzlichen Verpflegung	1000 Fr.
3. Der Zeichenlehrer (der in Bern wohnt und auf der Bahn hinausfährt) für wöchentliche 6 Stunden	600 Fr.
4. Der kath. Religionslehrer für eine wöchentliche Stunde	100 Fr.

c) in der Übungsschule:

Der durch das Institut bezahlte Lehrer (der zugleich Hilfslehrer beim Unterrichte der Methodenchöre ist) Wohnung und jährlich	1400 Fr.
---	----------

4. Localitäten, Haushalt und Lebensweise der Anstalt.

Außer dem verpachteten Wirtschaftsgebäude (Ställe, Schoppen, Scheunen) und dem kleineren Waschhause, stehen neben einander drei größere, ältere Gebäude, in welchen das Institut untergebracht ist.

Im Hauptgebäude befinden sich a) ebenerdig ein größerer und kleinerer Speisesaal, eine Küche, Vorrathskammer und eine Gefindestube; b) im ersten Stockwerke die Wohnung des Directors, dessen hübsch eingerichtetes Bureau, die Bibliothek, ein Versammlungs- und Lesezimmer für die Lehrer, zwei Krankenzimmer; c) im zweiten Stockwerke zwei Lehrsäle und das Zimmer des Hilfslehrers; d) im dritten (Halb-) Stockwerke ein großes Schlafzimmer, durch eine dünne Mauer

in zwei Theile getheilt, im größeren Theile mit 60, im kleineren mit 20 Betten. Am Ende der Betten befinden sich die großen Truhen der Zöglinge, in welchen sie ihre Kleidungsstücke und Toilettgegenstände aufzubewahren. (Überdies ist für sie am Boden eine Garderobe hergerichtet.) Der Saal wäre hinreichend geräumig, aber er ist — besonders im Verhältnisse zur Anzahl der darin Schlafenden — außergewöhnlich niedrig, kaum 9' hoch. Man ist bestrebt, diesem Übelstande durch fortwährendes Lüften während des Tages und durch im Plafonde angebrachte Ventilationsöffnungen abzuhehlen.

In dem diesem gegenüberliegenden einstöckigen Gebäude befindet sich ebenerdig die Turnhalle; im ersten Stockwerke aber befinden sich die erwähnten zwei Musiksäle, in deren größerem sich 10 Klaviere und eine Orgel, im kleineren vier Klaviere und die Violinen vorfinden; zu beiden Seiten des Corridors sind 14 Zellen mit je einem Klavier; in diesen üben sich die Zöglinge den ganzen Tag über in ihren freien Stunden; es wäre bei einem so ausgedehnten Musikunterrichte unmöglich, daß sich die Musiksäle mit den übrigen Unterrichtslocalen und Wohnungen in einem Gebäude befinden.

Das dritte Gebäude ist ausschließlich für die III. Klasse (also für die Erstjährigen) und für die Localitäten des bei der Behandlung von Bern erwähnten Sommer-Fortbildungscurses bestimmt. Unten befindet sich ein Lehrsaal und an diesen anstoßend einerseits das Zimmer des Hilfslehrers für Physik, andererseits die Locale für die physikalische und chemische Sammlung. Im Stockwerke befinden sich zwei Schlafzimmer mit je 20 Betten, die Einrichtung ist der im Hauptgebäude beschriebenen ähnlich. In einem dieser Schlafzimmer bewahrt man noch jetzt, von dem alten Holzgitter umschlossen, das Holzbett, in welchem Pestalozzi bei seinem Hiersein an demselben Orte mit seinen Zöglingen geschlafen.

Zu Dachzimmer befindet sich für die den dreiwöchentlichen Sommer-Fortbildungscurs besuchenden Lehrer ein mit 50 Betten ausgestatteter Schlaßaal.

Unmittelbar an die Gebäude stoßend erstreckt sich das 70 Joch (à 1110⁰) große Besizthum der Anstalt; davon sind 60 Joch mit den Wirtschaftsgebäuden verpachtet, 10 Joch aber dienen als Garten der Anstalt, in welchem die Zöglinge im Garten- und Feldbau practisch unterrichtet werden. Übrigens fand ich das Ganze — obwohl es für

diesen Zweck sehr geeignet wäre — in ziemlich verwahrlostem Zustande; man kann diesen Garten zu dem gut gepflegten, ordentlich und rein erhaltenen Garten der Rösnahter Anstalt gar nicht vergleichen.

Überhaupt ist im Ganzen das Aussehen des übrigens großartigeren Institutes und des Institutslebens ein vernachlässigteres und kein so geschmackvolles, wie in Rösnaht oder Mariaberg.

Haushaltung.

Die gesammte Haushaltung wird vom Director und dessen Frau geführt, Verköstigung und Wäsche insbesondere obliegen der Hausfrau, was natürlich dort, wo täglich 130—135 Menschen zu verpflegen sind, keine kleine Sorge ist.

Die Kost ist — wie in den übrigen Schweizer Anstalten — einfach und nahrhaft. Des Morgens bekommen die Zöglinge warme Milch, Brot und gekochte Kartoffeln, und zwar, wie ich bei meiner Ankunft aus Fern gesehen, in ziemlich Portionen. Mittags 12 Uhr essen sie Suppe, Gemüse, wöchentlich viermal Fleisch, an den übrigen Tagen Mehlspeise. Nachmittags bekommen sie um 4 Uhr Brot, und um 7 Uhr wieder Suppe, Milch und Brot.

Gespeist wird in einem gemeinschaftlichen Saale, nur sitzen der Director und dessen Familie, so wie die internen Hilfslehrer an einem gesonderten Tische.

Die Hausordnung ist eine ziemlich strenge. Im Sommer wird um 4½, im Winter um 5 Uhr aufgestanden; die Zeit bis 7 Uhr ist der Arbeit und dem Präpariren zur Vorlesung gewidmet; um 7 Uhr Frühstück, und hienach bis 8 Uhr häusliche Arbeit (Eggeschirre in die Küche ragen, Reinigen des Speisesaals und der Lampen, Holztragen u. s. w.); von 8—12 Uhr Unterrichtsstunden; Punkt 12 Uhr Mittagessen; von 1—2 Holzschneiden, Garten- und Wirtschaftsarbeiten; von 2—5 Unterrichtsstunden; um 4 Uhr Abendbrod mit 10—15 Minuten Pause; von 5—7 Arbeitszeit; um 7 Nachtmahl; bis 7 Pause, während welcher sämtliche Zöglinge mit dem Reinigen des für den nächsten Tag bestimmten Gemüses beschäftigt sind; von 8—9 Uhr Arbeits- (d. i. Studir-) Zeit, sodann Niederlegen. Nur die Sonntage sind mehr frei.

Die Zöglinge können während ihrer freien Zeit beliebig in das Dorf oder ins Freie gehen; beabsichtigen sie aber einen weiteren oder

längere Zeit dauernden Gang. so haben sie dies anzumelden. Die beiden Hilfslehrer sind zugleich Inspectoren. Dem einen sind 80, dem anderen 44 Zöglinge zur Aufsicht anvertraut, mit welchen sie auch zusammen in dem betreffenden Gebäude wohnen

Die Kosten des ganzen Haushaltes belaufen sich jährlich auf 28,000 Francs, von denen der Staat in der Regel 15,000 Francs trägt, während der Rest durch die Kostgelder der Zöglinge und aus den Einkünften des Gutes gedeckt wird.

Auch Herrn Director Rüegg fragte ich, ob er das Internat für nothwendig und zweckmäßig erachte? Worauf er mir antwortete: bis zu dem Punkte, als man das Leben in der Anstalt ganz familiär ordnen und leiten kann, ja; über diesen Punkt hinaus aber, — wie z. B. auch wir genöthigt sind, eine große Anzahl von Zöglingen aufzunehmen, — halte ich es nicht mehr für so ganz zweckmäßig. 124 Jünglinge — sagte er — sind für eine Familie zu viel, und das Leben wird in diesem Falle, wenn auch nicht klösterlich, so doch kasernenmäßig; auch ist es ein sehr großer Übelstand, daß unsere Jünglinge nur untereinander, höchstens mit ihren Lehrern conversiren, und sehr wenig mit anderen, verschiedenen Gliedern der menschlichen Gesellschaft verkehren. Nichtsdestoweniger — sagte er weiter — können wir das Internat nicht entbehren: erstens aus materiellen Gründen, zweitens und hauptsächlich deshalb, weil das Externat hier im Dorfe viel schlechtere Folgen hat, als alle Nachtheile des Internates zusammengekommen. — Im Allgemeinen sind auch jene Häuser, in welchen die Armenzöglinge der Anstalt untergebracht werden können, mit Rücksicht auf Bildung nicht vortheilhaft, meist schädlich; die außerhalb der Wohnung, in den Wirtz- und Kaffeehäusern oder aber an Privatorten vorfindlichem Gesellschaften sind noch weniger erbaulich, als der homogene Gesellschaftskreis des Internats, ja sehr oft gefährlich.

V.

Seminar bei Rorschach am Marienberg.

Das Lehrerseminar des Cantons St. Gallen ist bei dem, am Ufer des reizenden Bodensees liegenden Rorschach kaum 8 Minuten von der Stadt auf dem Hügel Marienberg in einem alten Klostergebäude untergebracht. — Da bei meiner Ankunft die Morgenlehrstunden eben begannen, sah ich mich bis zur nächsten Stunde im Hause um. — Einer der gesündesten und angenehmsten Orte. Vor dem, die Stadt und die umliegenden Uferorte dominirenden, palastartigen Gebäude prangen große Kastanienalleen und unter deren Laub hervor eröffnet sich eine herrliche Aussicht über den ganzen Bodensee einerseits gegen Konstanz, anderseits auf das gegenüber liegende Lindau und die bayerischen Gegenden. — Um das Haus erstreckt sich in zwei Parzellen ein drei Morgen umfassender, wohlcultivirter Garten, der unter Anleitung eines Gärtners ausschließlich von den Zöglingen bearbeitet wird; besonders schön und reich sind die Baumschulen. — Nebst dem gemeinsamen Garten hat jeder Zögling einige Quadratklaster Grund, die er ganz nach eigenem Geschmacke cultivirt. — Der practische wirtschaftliche Unterricht besteht bloß aus Gartenbau. — Aus dem Hofe und Garten führen Spazierpfade empor zu den Bergen, zwischen murmelnden Bächen und dunkelgrünen Alpenwiesen (welche man eben zum viertenmal in diesem Jahre mähte) bei einigen Meiereien vorbei, hie und da Lannengruppen berührend, die wie Gasthäuser den Wanderer zum Ausruhen in ihrem Schatten einladen. Nach dem Aufsteigen von einigen Minuten bietet sich stets eine neue, anziehendere und ausgedehntere Fernsicht dar. — Ich konnte mich nach Ablauf der Stunde kaum von

den Schönheiten der Gegend trennen, so daß schon die folgende Lehrstunde begann, als ich zum Director Herrn Largiad er kam, und trat ich auf seine freundliche Einladung zu seiner Vorlesung ein.

Obwohl man den Besucher in den Schweizer Anstalten mit großer Zuborkommenheit und aufrichtiger Freundlichkeit empfängt, so lassen sich die Lehrer doch nicht einmal eine halbe Stunde von der Erfüllung ihrer Pflichten abhalten. Wenn die Lehrstunde beginnt, gehen sie zu ihrer Vorlesung, bei welcher auch der Gast immer gerne gesehen wird, und sah ich auch an den Schülern nicht die geringste Überraschung oder Verwirrung beim Erscheinen des Fremden. — In dieser Beziehung verhält es sich hier ganz anders, als in den englischen und französischen Lehranstalten, wo Fremde gewöhnlich nur mit behördlicher Bewilligung in die Vorlesungen gehen können, und ihr bloßes Erscheinen unter den an diese Art der Öffentlichkeit nicht gewöhnten Schülern eine unangenehme Verwirrung hervorbringt.

Auch hier befaßt sich der Director mit Vortrag der Erziehungslehre, und zwar gleichfalls in philosophischem Geiste. — In der Stunde, in welcher ich zugegen war, wurden die, über ein aus einem schon vorgetragenen Theile der Erziehungslehre genommenes Thema geschriebenen selbständigen Arbeiten der Zöglinge vorgelesen. Über jede vorgelesene Arbeit konnte jeder Schüler Bemerkungen machen, besonders aber wurde jede vom Lehrer eingehend erörtert. Sehr angenehm berührte mich die Geselligkeit, mit welcher Herr Largiader in seiner Kritik zum Gedankengang des Schülers herabzusteigen wußte, und einerseits die Unrichtigkeit mancher Behauptungen nachwies, andererseits aber den Weg zu richtigen Folgerungen zeigte. — Zweimal wöchentlich hält er in der obersten Klasse solche practische Stunden, und in den hier gefertigten Arbeiten reproduziren die Zöglinge eigentlich die in den pädagogischen Vorlesungen erlangten Kenntnisse selbständig, und eben deshalb halte ich diese Stunde für sehr nützlich.

Während der Stunde besah ich mir auch das zweckmäßig eingerichtete Lehrzimmer. Die Fenster waren alle seitwärts zur linken Hand der Zöglinge. Zum Sitzen dienten 5 Reihen Bänke, vor jeder eine breite Schreibplatte. Unmittelbar vor den Bänken für den Lehrern ein Stehpult und ein Schreibtisch mit einem Stuhle. Ringsum für den Lehrer ein freier Raum. An der Wand einige Schränke für Lehrmittel, und den Bänken gegenüber zwei große schwarze Tafeln, an den

Seiten fünf große Wandarten und einige Erdugeln ergänzen die Möblirung.

Nach Ablauf der Stunde nahm ich Herrn Vargiader in Anspruch, der mir auf meine Fragen mit größter Freundlichkeit Auskunft gab, sämtliche Localitäten der Anstalt zeigte, und mich mit den auf dieses Seminar und auf die Schulen in St. Gallen bezüglichen Gesetzen und Statuten beschenkte.

In Folge dessen bin ich in der Lage, folgende Hauptzüge der Organisation der Anstalt und des Unterrichtes darzulegen.

1. Aufnahme und Versorgung der Schüler.

Aufgenommen werden mindestens 15jährige Jünglinge, welche die Primarschule (welche in St. Gallen 7 Jahrgänge und eben so viele Klassen umfaßt) ganz, und wenigstens zwei Klassen der Secundarschule beendigt, also zusammen eine 9jährige Vorbildung genossen haben. Die Eintretenden haben eine ähnliche Prüfung abzulegen, wie in Rüschacht und München-Buchsee. — In der Regel sind 80 Zöglinge in der Anstalt, und mehr werden nur ausnahmsweise aufgenommen.

Das Internat ist obligat. Nur der Aufenthalt bei den in der Stadt wohnenden Eltern und näheren Verwandten wird einzelnen Zöglingen gestattet, aber nur wenn die Entfernung das pünktliche Erscheinen zu den Lehrstunden und anderen Seminararbeiten ermöglicht.

Die Anstalt gibt aber hier den Zöglingen unmittelbar bloß Wohnung, Heizung, Beleuchtung und ärztliche Pflege; für Wäsche müssen sie selbst sorgen; die Verköstigung aber besorgt nicht die Frau des Directors, sondern ein besonderer Unternehmer, mit welchem die Direction diesbezüglich jährlich oder auf mehrere Jahre übereinkommt. Gegenwärtig zahlt jeder Zögling täglich 1 Franc für Frühstück, Mittagsmahl und Abendmahl während der Dauer der Diligenzzeit. Also für das ganze Jahr an 300 Francs. Die Verköstigung steht aber unter der strengen Aufsicht des Directors.

Zur Wohnung der Zöglinge dienen zwei große Säle. Der Eine ist ein großes Schlafzimmer, welches zur Hälfte Bodenstube und nicht sehr hoch ist; dafür hat es aber viele Fenster und eine gute Ventilation. Sämmtliche Zöglinge (auch gegenwärtig 81) schlafen in diesem einem Saale. Bei jedem Bette ein Schrank für die Kleider des betreffenden

Zöglinge. Vom Berge herab ist ein vorzügliches Quellwasser in jede Localität des Gebäudes geleitet, wodurch sie so reichlich mit Wasser versehen sind, daß z. B. auch im gemeinsamen Schlafzimmer durch zehn Röhren den ganzen Tag hindurch Wasser in die Waschbecken fließt. Der Zweite ist ein schöner und großer Arbeitsaal (der in München-Buchsee fehlt), der aber von sämtlichen Zöglingen benützt wird: nicht wie in Rüsnacht, wo jeder Schüler ein besonderes Tageszimmer hat. Ich fragte den Director, wie in einem Saale, wo 60—80 Jünglinge beisammen sind, jeder einzelne Schüler ungestört arbeiten und lernen kann? Er machte mich als Antwort auf einem in der Mitte des länglichen Saales beim Fenster stehenden Stehpult und Schreibtisch aufmerksam, wo fortwährend ein Lehrer arbeitet, der zugleich die Ordnung aufrecht erhält. Und wirkt diese fortwährende Überwachung nicht störend auf die Jünglinge? fragte ich. Unsere Zöglinge und Lehrer hegen viel mehr Vertrauen zu einander, erwiderte er, als daß sie sich einander zur Last fielen, und es hat sogar die gute Seite, daß die Schüler, so oft es erforderlich ist, von dem Lehrer Aufklärung erlangen können. Für die Schüler befinden sich dort 8 lange Schreibtische, so geräumig, daß an jedem von zwei Seiten je 10 Schüler arbeiten können, in den Schubfächern aber die Lehrmittel Platz finden.

Außerdem befinden sich neben der Wand Schränke und in denselben für die Bücher und Lehrmittel jedes Schülers ein besonderer Platz.

Nebst dem Arbeitszimmer gibt es für Kranke noch drei besondere Zimmer, die aber nach der Aussage des Directors selten im Jahre besetzt sind, wegen des beständig vorzüglichen Gesundheitszustandes.

Sowohl im Arbeits- und Schlaffaale, als auch im ganzen Gebäude herrscht stets die größte Ordnung und Reinlichkeit. Bezüglich der Ordnung und Reinlichkeit erstreckt sich die Aufsicht selbst auf die Kleidung der Zöglinge. Im Sinne der Statuten müssen die Zöglinge bei ihrem Eintritte folgende „in gutem Zustande“ befindliche Gegenstände mitbringen: a) 2 Anzüge; b) 6 Hemden; c) 6 Paar Strümpfe; d) 6 Handtücher; e) 6 Sacktücher; f) 6 Leintücher; g) 1 Tonne und 1 Polster, mit je 3 Überzügen; h) 2 Stiefelbürsten; i) Kleiderbürste, Ramm, Zahnbürste.

Das Rauchen ist überall streng verboten.

Übrigens entspricht die Hausordnung der zu München-Buchsee. Die dem Canton angehörigen Zöglinge zahlen kein Quartiergeld

(noch Heizungs- und Beleuchtungsgebühren), ja der Canton zahlt überdies für jeden Zögling noch 100 Francs Verpflegungsgeld (so daß die Zöglinge aus eigenen Mitteln nur 200 Francs zu den auf 300 Fr. sich belaufenden Verpflegungsgebühren beitragen müssen).

Für diese Hilfsleistung ist aber jeder Zögling verpflichtet, mindestens 6 Jahre im Cantone als Lehrer zu wirken; anderes Falls hat er die gesamten Verpflegungsgebühren und Schulgelder nachträglich zu erstatten.

2. Lehrkurs, Lehrplan und Lehrpersonal.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre. Die jährliche Diligenzzeit beginnt Anfangs Mai und dauert 10 Monate. Die Ferien dauern — einzelne Feriertage abgerechnet — acht Wochen.

Der Lehrplan gleicht hinsichtlich der wesentlicheren Lehrgegenstände dem zu München-Buchsee.

Die in den drei Klassen auf die einzelnen Lehr- und Unterrichtsgegenstände entfallende Stundenanzahl ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Lehrplan.

Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden in der I.	II. u. III. Klasse.	
Erziehungslehre	2	3 6
Deutsche Sprache	6	6 5
Französische Sprache	2	2 2
Arithmetik	3	3 3
Geometrie	2	2 2
Geographie	2	2 2
Geschichte	2	2 2
Naturkunde	3	4 4
Zeichnen	2	2 2
Schön schreiben	2	2 2
Gejang	2	2 2
Choralgesang	3	3 3
Harmonielehre	—	1 2
Klavier und Orgel	4	3 2
Violine	2	2 2
Turnen	2 (3)	2 (3) 2 (3)
Kath. Religionslehre	3	3 3
Ref. Religionslehre	2	2 2

Alle diese Lehrgegenstände sind obligatorisch.

Außer den bereits erwähnten Localitäten sind noch vorhanden: 3 Klassenlehrsäle, 1 Lehrsaal für den Religionsunterricht, 1 Lehrsaal für den Übungsunterricht, 1 Lehrsaal für Musikübungen, 1 Zeichensaal und 1 großer Musiksaal, der zugleich als Speisesaal benützt wird.

Die Lehrmittel anbelangend sah ich 14 Klaviere, 2 Harmonien und eine an das Professorenzimmer stoßende Bibliothek. Physikalische und chemische Lehrmitteln will man jetzt anschaffen (die bereits vorhandenen sind unbedeutend). Eine Winterturnhalle will man gleichfalls jetzt bauen. Bisher wurden im Winter zu diesem Zwecke die breiten und hohen Gänge des, einst ein Augustinerkloster gewesenen Gebäudes benützt. In einem Flügel des Gebäudes wurde heuer durch Umgestaltung ein sehr schmucker und lichter Zeichensaal hergestellt. Im Allgemeinen ist ersichtlich, daß sowohl die Cantonalbehörde, als auch der Lehrkörper, namentlich der junge energische Director eifrigt bestrebt sind, die kaum seit fünf Jahren bestehende Anstalt in jeder Hinsicht zu fördern, so daß dieselbe in kurzer Zeit nicht nur eines der vorzüglichst geleiteten, sondern zugleich der bestens eingerichteten und ausgestatteten Seminare sein wird.

In Verbindung mit dem Seminare und in demselben Gebäude befindet sich eine Übungs-Musterschule mit einem siebenjährigen Primarschulcurse, welcher gegenwärtig von 70, in dem der Anstalt näheren Stadttheile wohnenden Zöglingen beiderlei Geschlechtes besucht wird.

In der Musterschule werden die drittmährigen Seminarzöglinge in den practischen Unterricht eingeführt.

Lehrerpersonal.

Das Lehrerpersonal besteht aus dem Director, 5 Haupt-, 1 Hilfs- und 2 Religionslehrern. Der Hilfslehrer ist zugleich Lehrer der Musterschule.

Laut Gesetz müssen alle Hauptlehrer und der Director in der Anstalt selbst wohnen und nur ausnahmsweise wird es gestattet, daß sie außerhalb des Institutes in der Nähe desselben wohnen dürfen. Gegenwärtig aber wohnen alle Lehrer mit Ausnahme der Religionslehrer in der Anstalt selbst.

Verköstigung erhält kein Lehrer. Das Honorar beträgt außer der freien Wohnung:

- a) für den Director 3600 Francs ;
 - b) für die Hauptlehrer 2600 Francs ;
 - c) für den Hilfslehrer 2200 Francs ;
- überdies hat noch ein Jeder ein kleines Gärtchen.

Das Honorar der Religionslehrer ist mir nicht bekannt.

Der Director hat auch hier einen ausgedehnten und wichtigen Wirkungskreis. Seiner unmittelbaren Leitung unterstehen sowohl das ganze Seminar und dessen Übungsschule, als auch der später zu erwähnende Wiederholungslehrcurs; auch hat er in der ganzen Anstalt auf die Erhaltung der Disziplin und Ordnung zu achten und den pädagogischen Gang des gesammten Unterrichtes zu dirigiren und in Einklang zu erhalten. Diesbezüglich unterstehen auch die Lehrer seiner Leitung und haben ihn dieselben namentlich in der Erhaltung der Ordnung und Disziplin zu unterstützen. Nach Außen vertritt er das Institut und verkehrt sowohl mit anderen Anstalten, als auch unmittelbar mit der Regierung; auch hat er jährlich einen detaillirten Bericht betreffend den materiellen und geistigen Zustand der Anstalt, sowie deren Geschichte zu unterbreiten. Damit er den Zustand des Volksunterrichtes im Canton kennen lerne, ist er verpflichtet, von Zeit zu Zeit in verschiedenen Gegenden des Cantons die Schulen zu visitiren. Diese Rundreisen kann er eventuell im Einvernehmen mit der Unterrichtscommission und mit den von ihr gewährten Reisediurnen unternehmen. Da die Zeit des Directors so sehr in Anspruch genommen ist, so ist derselbe nur zur Ertheilung von wöchentlichen 16—18 Unterrichtsstunden verpflichtet.

Sämmtliche Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors den Lehrerconvent, dessen Aufgabe dieselbe ist, wie die des Conventes zu Rüschacht.

Außer dem Lehrpersonal hat das Seminar noch einen Gärtner und einen Pedell. Letzterem obliegen alle Dienste außerhalb des Hauses und die Reinigung sämmtlicher Localitäten der Anstalt (mit Ausnahme des Speisesaals).

3. Wiederholungsкурс.

Für die bereits activen Lehrer wird im Seminare jährlich ein Wiederholungsкурс veranstaltet, welcher vier, höchstens sechs Wochen dauert.

Zu diesem Lehrcurse werden die Betreffenden von der Regierung berufen, können aber auch freiwillig erscheinen. Die Zahl der Einberufenen kann unter regulären Verhältnissen nicht über 30 steigen.¹⁾ Die Einberufenen erhalten im Seminare unentgeltlich Wohnung und Bett, und für ihre Verköstigung im Convicte zahlt die Regierung ein bestimmtes Diurnum. Einzelnen Lehrern wird, wenn es ihre Verhältnisse erfordern, auch in der Stadt Wohnung und Verköstigung gewährt, wenn sie hiedurch nicht im pünktlichen Erscheinen zu den Unterrichts- und Übungsstunden verhindert werden.

Den Unterricht haben unter der Leitung des Directors die Lehrer des Seminars zu ertheilen, können aber hiefür nur in dem Falle ein besonderes Honorar beanspruchen, wenn sie in Folge dessen wöchentlich mehr denn 28 Unterrichtsstunden zu ertheilen hätten, oder wenn hiedurch die ihnen zugesicherte 9 wöchentliche Ferienzeit verkürzt werden würde.

Die zu unterrichtenden Gegenstände, der Lehrplan und die verschiedenen Curse werde auf Vorschlag des Directors von der Regierung festgestellt.

¹⁾ Der Canton zählt insgesammt bei 460 Primarschullehrer.

VI.

Heranbildung der Volksschullehrer

und die

zu diesem Zwecke dienenden Lehranstalten in Baiern.

Aus Mangel an Zeit konnte ich in Baiern die Seminare nicht einzeln untersuchen; dem zufolge kann ich auch nur im Allgemeinen von den Modalitäten sprechen, welche die Heranbildung der Volksschullehrer bewirken, und von der gemeinsamen Organisation der zu diesem Behufe dienenden Lehranstalten.

Die Heranbildung der Volksschullehrer wurde durch das am 16. November 1866 erlassene königliche Normativ und durch die demselben beigegebenen Statuten und detaillirten Lehrpläne neu organisirt.

Das Normativ setzt den Volksschullehrern den Unterricht der nöthigen Kenntnisse, und nebst dem die religiös-sittliche Erziehung der Jugend zur Aufgabe. Damit sie zur Erfüllung dieser ihrer Aufgabe befähigt werden, haben die Lehramtsandidaten außer der Elementarschule noch drei aufeinanderfolgende verschiedene Lehrcurse zu beendigen, und zwar:

1. den dreijährigen sogenannten Präparandiecurs, in den eigens für diesen Zweck gegründeten Anstalten; ferner

2. den zweijährigen Seminarcurse, in den Lehrerseminarien; und schließlich

3. den mindestens einjährigen practischen und Fortbildungscurs an irgend einer Volksschule unter der Leitung eines dazu befähigten Lehrers.

Ich werde bestrebt sein, jeden dieser Lehrcurse möglichst kurz zu charakterisiren.

1. Präparandien.

Die Aufgabe der Präparandien ist es: die Jünglinge für das Lehrerseminar vorzubereiten und sie zur je schneller Aneignung der pädagogischen Studien einerseits und der zur Leitung der Volksschule erforderlichen anderweitigen Kenntnisse andererseits zu befähigen.

Demzufolge werden in das Seminar nur die Jünglinge aufgenommen, die den Präparandienkurs bereits beendet haben.

Die private und früher übliche Vorbereitung zu diesem Amte durch Seelsorger und Lehrer gestattet das Normativ nicht mehr (die Juden ausgenommen). Ja die Substituierung der Präparandie durch die vollständige Absolvierung der Latein- und Gewerbe- (Real-) Schulen wird nur für den Fall gestattet, als der Zögling sich die, in der betreffenden Schule nicht gelehrtten Gegenstände der Präparandie durch Privatfleiß genügend aneignet.

Damit dieser Vorbereitungskurs je leichter und je mehr Jünglingen zugänglich sei, während im ganzen Lande nur 10 Seminare bestehen, verordnete schon das Normativ vom Jahre 1866 für sämtliche Regierungsbezirke in jeder größeren Gemeinde die Errichtung einer selbstständigen Präparandie und wurde deren Anzahl „vorläufig“ auf 35 festgesetzt, so daß 24 kath. und 11 rej. derartige Anstalten bestehen sollen. Meines Wissens hat sich diese Anzahl auch heute nicht geändert.

Der Lehrcurs dauert drei Jahre. Ausgenommen werden solche wohlgebauete, gesunde und geimpfte Knaben, die mindestens den Alltagskurs der Volksschule beendet haben, und welche die unter dem Voritze des Bezirksschulinspectors durch eine Commission gehaltene Aufnahmeprüfung mit Erfolg bestehen.

Didaktum wird keines gezahlt; arme, aber fleißige und talentvolle Jünglinge werden mit Stipendien unterstützt. Unter normalen Verhältnissen werden in eine Präparandie nicht über 40 Zöglinge aufgenommen.

Zum Director und Hauptlehrer einer jeden Präparandie wird einer der ausgezeichnetsten und erfahrendsten Lehrer des betreffenden Bezirkes ernannt, der sich sodann mit nichts Anderem beschäftigen, selbst keine Privatstunden erteilen darf.

Diesem werden je nach Bedürfniß ein oder zwei Hilfslehrer beige-
stellt; als Religionslehrer aber werden Seelsorger des betreffenden
Ortes ernannt.

Das Gehalt des Hauptlehrers beträgt, außer Wohnung oder
100 Gulden Wohnungspauschale, 600 Gulden und nach je 6 Jahren
100 Gulden Gehaltserhöhung bis zur Gehaltshöhe von 800 Gulden.

Das Honorar der Lehrer besteht in Wohnung oder 50 Gulden
Quartiergeld und 300 Gulden Gehalt.

Jeder Religionslehrer bekommt 100 Gulden.

Obligate Lehrgegenstände sind: Religionslehre, deutsche Sprache,
Arithmetik, Geographie, Naturbeschreibung, Schönschreiben, Zeichnen,
Musik und Turnen.

Jede Klasse hat wöchentlich 29 Unterrichtsstunden. Das Dictiren
aus Heften oder Abschreibenlassen von Lehrbüchern ist verboten.

Wie ersichtlich, entsprechen diese Präparandiecursus beläufig den
Züricher höheren Volksschulen, nur mit dem Unterschiede, daß hier der
Unterricht nicht für das gewöhnliche bürgerliche Leben, sondern specifi-
sch für das Volksschullehreramt, und zunächst für den Präparandiecurs vor-
bereitet. Deshalb wird auch die Leistung einer jeden Präparandie dem
erfahrensten Volksschullehrer anvertraut, dessen Aufgabe es ist: seine
Zöglinge nicht nur zu unterrichten, sondern dieselben zugleich für das
Volksschulleben zu erziehen; dem zufolge ist es im Lehrplane ausge-
sprochen und der ganze Lehrplan dem gemäß entworfen, daß die Zög-
linge der Präparandie hauptsächlich in jenen Kenntnissen gut und metho-
disch unterrichtet werden sollen, welche zugleich Gegenstände der Volks-
schule sind; nur werden diese Gegenstände hier in größerer Ausdehnung
gelehrt, wodurch man den Zöglingen gleichsam den Stoff bieten will,
den sie dann später im Seminar verarbeiten lernen.

Die Präparandien stehen unter der Leitung und Aufsicht der
Bezirksschulinspektoren. In den Gemeinden aber, in welchen selbständige
Schulbehörden bestehen, unterstehen die Präparandien zuerst dieser und
jodann dem betreffenden Schulinspector.

2. Lehrerseminare.

Aufgabe der Lehrerseminare ist es: den Zöglingen eine eigentlich
pädagogische Fachbildung zu ertheilen, namentlich durch den Unterricht
der hiezu erforderlichen theoretischen Kenntnisse.

Der Lehrcurs dauert zwei Jahre; aufgenommen werden Jünglinge, die ein Sitten-, ärztliches, Vermögens- und ein die Absolvierung der III. Präparandiekasse testirendes gutes Zeugniß vorweisen, die mindestens ihr 16. und höchstens ihr 20. Lebensjahr erreicht haben und die überdies vor einer Prüfungscommission aus den gesammten Lehrgegenständen der Präparandie eine erfolgreiche Aufnahmsprüfung bestehen.

Das Internat ist in sämmtlichen Seminaren obligatorisch, und nur ausnahmsweise wird das Externat in der betreffenden Gemeinde (z. B. bei den Eltern oder nahen Verwandten) gestattet.

Für Unterricht, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Waschen des Bettzeuges haben die Zöglinge nichts zu entrichten; die übrigen Verpflegskosten aber haben sie selbst zu bestreiten.

Das Regulativ verordnet für die Lehrerbildungsanstalten ein einfaches, streng disciplinirtes und derart geordnetes Leben an, daß die Lehramtscandidaten in jeder Hinsicht, auch bezüglich der Lebensweise für ihren künftigen Beruf herangebildet werden. Aber es fügt hinzu (859), daß „das Internat keinen klösterlichen Character besitze, daß die Zöglinge von der Welt nicht abgesperrt und ihr Verkehr mit der Außenwelt nur insoferne beschränkt werden sollen, als hiedurch für sie eine sittliche Gefahr entstehen könnte.“ Als ich in München die Herren im Cultusministerium, welche die Seminarangelegenheiten verwalten, fragte: ob sie auch fernerhin das Internat beibehalten wollen? und ob sich diese Institution nicht als schädlich erweise? erhielt ich auch hier eine ähnliche Antwort, wie später von Schweizer Fachmännern. „Das Maß — sagten sie — in welchem das Internat auf die Erziehung der Zöglinge schädlich wirken könnte, hängt ganz von der Einrichtung der Anstalt, namentlich aber davon ab, ob der Director in der Leitung geschickt oder unverständlich, ob er eifrig oder nachlässig ist.“ Zufolge ihrer Behauptung kann man in Baiern das Seminarinternat einerseits aus materiellen Gründen nicht entbehren; denn in Anbetracht der übrigen großen Ausgaben für Schulzwecke könne man für die Ausbildung der Lehrer nicht so viel verwenden, daß die Zöglinge auch ohne Internat anständig versorgt wären, andererseits aber und hauptsächlich aus Disciplinarrücksichten: denn für die Zöglinge des Seminars ist gerade das Externat in sittlicher und disciplinarer Beziehung mit sehr viel Gefahr verbunden. Hierauf bemerkte ich, wie es denn komme, daß man in den

Präparanden das Internat noch nicht eingeführt, sondern sich damit zufrieden gibt, daß die Zöglinge in guten, unter der Aufsicht der Direction stehenden Häusern untergebracht werden, wo doch diese vermöge ihres zarteren Alters mit weniger Sicherheit sich selbst überlassen werden können, als die erwachseneren Seminarzöglinge? Sie anerkennen, daß hierin einige Inconsequenz liege, der Grund aber — sagten sie — sei der, daß, da fast in allen größeren Orten Präparanden bestehen, die Zöglinge meist einheimische sind; daß aber andererseits der Staat bisher nur die Seminare, nicht aber die 35 Präparanden mit vollständigem Convicte versehen konnte, man werde aber das Internat, sobald es nur thunlich ist, auch in den Präparanden organisiren.

Eigenthümlich ist in den bayerischen Seminaren die Einrichtung, der zufolge im Convicte die Verköstigung und die Bequartirung streng getrennt sind, so daß, während letztere vom Director verwaltet wird, die Verköstigung einem Unternehmer, dem sogenannten Oekonomen anvertraut ist und nur mit besonderer Genehmigung in der Anstalt verwaltet werden kann.

Bezüglich der Lehrkräfte müssen — gemäß dem Normativ — in jedem Seminare außer dem dirigirenden Lehrer ein oder zwei Hauptlehrer, und den Umständen entsprechend eine genügende Zahl von Hilfslehrern angestellt werden. Thatsächlich sind aber überall (den Director mitgerechnet) 3—4 Haupt- und ebenso viele Hilfslehrer. Wenigstens einer der Hauptlehrer muß ein Geistlicher der betreffenden Confession sein; die übrigen werden in der Regel unter den ausgezeichneteren Volksschullehrern gewählt. Da sämtliche Seminare confessionellen Characters sind, so wird bei der Wahl der Hauptlehrer, namentlich des dirigirenden Lehrers auch die Meinung der betreffenden Kirchenbehörde eingeholt.

Obligate Lehrgegenstände sind: Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Physik, Naturbeschreibung, Landwirtschaft, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Zeichnen, Musik, die im Gemeindeleben vorkommenden Aufsätze, gottesdienstliche Verrichtungen und Turnen.

Solchen Zöglingen, welche die obligaten Lehrgegenstände mit genügendem Erfolge lernen, wird auch das Studium fremder Sprachen gestattet.

Die Zöglinge des ersten Jahrganges haben wöchentlich 30, die

des zweiten 31 Unterrichtsstunden. Am ausgedehntesten werden unterrichtet: deutsche Sprache und Literatur (in jedem Jahrgange in wöchentlichen 4 Stunden), die Erziehungs- und Unterrichtslehre (im ersten Jahrgange in wöchentlichen 5, im zweiten in 4 Stunden), und die Musik (in jeder Klasse in wöchentlichen 6 Stunden).

Jährlich werden vor der Aufsichtscommission öffentliche Prüfungen abgehalten.

Meines Wissens bestehen insgesamt 10 Seminare, 7 davon sind katholischer, 3 reformirter Confession. Nach dem von mir gesehenen letzten Ausweise wirken an den 10 Seminarien 29 Haupt- und 56 Hilfslehrer, und zählten dieselben 608 Zöglinge. In demselben Jahre wirkten an den Volksschulen 8920 Lehrer, so daß aus den Seminaren bei Weitem nicht die genügende Anzahl von Lehrkräften hervorgeht.

3. Fortbildung der Lehramtsandidaten.

Die nach Beendigung des Curjes aus dem Seminare mit einem, mindestens „genügenden“ Zeugnisse entlassenen Zöglinge haben sich binnen höchstens 4 Wochen bei der Regierungsbehörde des betreffenden Bezirkes anzumelden, von der sie sodann an eine, mit einem ausgezeichneten Lehrer versehene Volksschule zur Beendigung des einjährigen practischen Curjes als Practikanten zugetheilt werden.

Armen aber fleißigen Practikanten wird eine Staatsunterstützung gewährt.

Von dieser einjährigen Praxis wird Niemand dispensirt. Nur bei dem gegenwärtigen großen Mangel an Lehrkräften wird es ausnahmsweise gestattet, daß solche Zöglinge, welche das Seminar mit ausgezeichnetem Zeugnisse verlassen, schon nach halbjähriger Praxis provisorisch als Hilfslehrer angestellt werden.

Die als Practikanten Aufgenommenen sind außer der Erfüllung der Schulobliegenheiten auch noch verpflichtet, sich theoretisch fortzubilden. Diesbezüglich ist hinsichtlich derselben eine zweifache Anordnung getroffen, nämlich:

1. sind sie sowohl bezüglich des practischen Unterrichtes dem Lehrer untergeordnet, dem sie als Practikanten beigelegt sind, auch sind sie verpflichtet, unter dessen Leitung und nach seiner Anweisung alle auf den unmittelbaren Unterricht bezüglichen sowohl, als auch anderweitige

Schulangelegenheiten zu erfüllen. Hiefür sind wieder ihre Vorgesetzten verpflichtet, ihnen in allen, auf den Unterricht und das Schulleben bezüglichen Momenten Rath, Aufklärung und Arbeit zu ertheilen.

2. Sind sie verpflichtet außer der practischen Übung in der Schule, bei öffentlichen Gottesdiensten, sich auch theoretisch durch Selbststudium weiterzubilden. Um diese theoretische Fortbildung zu erleichtern und ihr die gehörige Richtung zu ertheilen, werden in jedem Schulkreise unter den ausgezeichnetsten Lehrern Einer oder Zwei ernannt, bei welchen die seiner Obhut anvertrauten Jünglinge halbjährig mindestens zweimal zusammen kommen müssen. Bei dieser Zusammenkunft referirt jeder Practikant über die, mittlerweile gemachten Studien und Arbeiten und verlangt Aufklärung über die im Verlaufe des Studiums aufgetauchten Schwierigkeiten und Hindernisse. Der Lehrer ertheilt sodann für fernere Arbeit Rath und Anweisung, auch bezeichnet er jedem die geeignetste Lectüre. Zu jeder derartigen Zusammenkunft haben die Zöglinge auch eine schriftliche Arbeit mitzubringen, deren Thema ihnen vom Lehrer mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben wird.

Nach Ablauf dieses Übungsjahres hat jeder Zögling an einem vorher bestimmten Tage unter Vorsitz des Kreisschulininspectors eine Prüfung aus seinen practischen Studien und der Leitung der Schule zu bestehen; namentlich wird er diesbezüglich geprüft, ob er im Stande sei, selbstständig in der Volksschule zu unterrichten und dieselbe zu leiten? Dem Resultate der Prüfung gemäß entscheidet sodann die Commission darüber: ob der Candidat schon als Hilfslehrer angestellt werden könne, oder aber noch weiterhin practiziren solle?

Außer dieser practischen Prüfung haben die Practikanten von ihrem Austritte aus dem Seminare gerechnet binnen vier Jahren vor einer, unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs versammelten Commission die eigentliche Befähigungsprüfung abzulegen. Auf dieier letzten (schriftlichen und mündlichen) Prüfung werden sie aus sämtlichen practischen und theoretischen Studien examinirt und im Falle eines befriedigenden Ergebnisses zum ordentlichen Lehramte befähigt.

VII.

Durch Vereine und Private unterhaltene Lehranstalten.

Wenn ich die von Vereinen und Privaten in Basel zur Hebung der öffentlichen Bildung entfaltete Thätigkeit in verdienter Weitläufigkeit darstellen wollte, so würde dieser Theil meines Berichtes allein sich auf einen Band erstrecken. Meines Wissens gibt es unter dieser so wenig zahlreichen Bevölkerung 140 Vereine, von welchen sich 25 mehr oder weniger mit Erziehung, Wissenschaft und Verbreitung der Cultur nach verschiedenen Richtungen beschäftigen. Einen Theil dieser Vereine erwähnte ich schon weiter oben bei Besprechung der Universität. Die Übrigen werde ich in dem besonderen Artikel über Vereine besprechen, weshalb ich mich hier darauf beschränke, die Vereine und Private aufzuzählen, welche Lehranstalten erhalten und unterstützen.

Unter diesen verdient in jeder Beziehung den ersten Platz die im Jahre 1796 von Nisaf Iselin gegründete

1. Baseler gemeinnützige Gesellschaft,

deren 1089 theilnehmende und arbeitsame Mitglieder, und 26 Fachsectionen mit Ausdauer thätig sind, und welche heute schon 21 Anstalten erhält, andere 10 Culturinstitute unterstützt und im Jahre 1869 allem 70.000 Francs für diese Zwecke verwendete. Die vorzüglichsten der von ihr unterhaltenen Anstalten sind folgende:

Zeichenschule.

a) Zeichen- und Modellerschule, eine der größten Lehranstalten der ganzen Stadt. Besonders Gewerbslehrlinge besuchen die Lehrstunden, und zwar nicht nur die Armeren, sondern auch Wohl-

habendere, besonders Baumeister schicken ihre Lehrlinge in dieselbe. Über die Resultate und den Nutzen dieser Anstalt äußern sich die Baseler mit größter Anerkennung, obgleich die Fachcommission der Gesellschaft die Frequenz im Verhältniß zur Bevölkerung der Stadt noch immer für ungenügend erachtet. Der Unterricht wird den Zeitumständen angemessen theils in Tages-, theils in Abendstunden erteilt. Gegenwärtig wirken sechs Fachlehrer darin, und bestehen eigentlich fünf Lehrcurse und zwar: a) Elementarcurs für 10 — 13jährige Knaben; b) Zeichnen nach der Natur (für 12jährige und ältere Knaben); c) technisches Zeichnen in 3 Klassen; d) Modellschule; e) Dessinateurs heranzubildende Schule.

Im abgelaufenen Jahre hatte sie durchschnittlich 176 Zöglinge (im Jahre 1868 nur 153, in anderen Jahren aber auch 264).

Das Schulgeld ist in den verschiedenen Klassen und je nach den Vermögensumständen der Schüler verschieden, so daß es vierteljährig zwischen 90 Centims und 9 Francs variiert. Sämmtliche Auslagen belaufen sich auf 13 — 14 tausend Francs, wovon die gemeinnützige Gesellschaft allein 3000 — 4200 Francs zu decken pflegt; auch aus den Schulgeldern kommt beiläufig so viel ein; überdies wird die Gesellschaft in der Erhaltung dieser Anstalt unterstützt: 1. von den vereinigten Wänderfabrikanten mit jährlich 400 Francs; 2. von der Stadt mit 1200 Francs; 3. vom Landes-Schulfond mit 1500 Francs; endlich von den verschiedenen Gewerbszünften mit 1500 Francs.

Französische Schule.

b) Die französische Wiederholungsschule, welche besonders die im schulpflichtigen Alter erworbene französische Sprachkenntnisse der in Geschäften befindlichen Kinder durch Wiederholung und Fortbildung erweitert. Der Unterricht ist unentgeltlich und wird in Abendstunden erteilt.

Fabriksschule.

c) Die Fabriksschule, in welcher für die aus der Schule ausgetretenen und in Fabriken arbeitenden Kinder an drei Abenden wöchentlich ein je zweistündiger Unterricht erteilt wird. Der Unterricht ist unentgeltlich und das Lernen der freien Wahl anheimgestellt. Die

Fabrikinhaber schicken die Kinder noch sorgfältiger dahin, als die Eltern. Im Jahre 1869 waren zusammen 104 Zöglinge eingeschrieben, am Schlusse des Jahres aber waren nur mehr 70. Sie kommen größtentheils aus der Umgegend.

Musikschule.

d) Musikschule, in welcher ein ordentlicher Klavier-, Orgel-, Violin-, Violoncello- und Gesangs-Lehrcurs besteht. Außer der Jugend beiderlei Geschlechts wird dieser Anstalt auch von erwachsenen Männern und Frauen besucht. Im Jahre 1869 hatte sie zusammen 261 Schüler (136 im Klavier-Lehrcurs). Die Gesamtausgabe der Anstalt belief sich im abgelaufenen Jahre auf 22.592 Francs, wovon 16.355 Francs durch Schulgelder gedeckt wurden, und auch andere Quellen ergaben ein solches Einkommen, daß die Gesellschaft aus eigener Kasse bloß 3500 Francs zu zahlen hatte.

Abendschule für Knaben.

e) Abendschulen für Knaben werden im Winter wöchentlich zweimal mit je zweistündigem Unterrichte gehalten. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Kosten werden aus dem Lufatsfonde gedeckt. Lehrgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Zeichnen, Cartonnage, Gesang und Vortrag nützlicher Kenntnisse. Auch hier, wie in den übrigen derartigen Anstalten, stammt der größte Theil der Zöglinge aus der Umgegend oder aus dem Auslande her, besonders sind es Lehrlinge, Diener u. i. w., die keinen so guten Schulunterricht genossen haben, als die Kinder in Basel. Schon aus dieser kurzen Darstellung ist ersichtlich, daß die Vereine einen wohl organisirten Feldzug gegen die Unwissenheit der in die Stadt kommenden fremden Elemente unternehmen.

Sonntags-Mädchenschulen.

f) Sonntägliche Lehrsäle für Mädchen. An Sonntagsabenden im Winter von 5--7 Uhr können 6—15jährige Mädchen eines unentgeltlichen und freiwilligen Unterrichtes im Schreiben, Lesen, Gesang, Zeichnen und nützlichen Kenntnissen theilhaftig werden. Auch die Lehrerinnen sind freiwillig wirkende Frauen und Mädchen. Die Gesellschaft unterhält in den verschiedenen Stadttheilen von Groß- und

Klein-Basel 8 solche Lehrsäle, und im verflossenen Winter unterrichteten darin 64 Lehrerinnen zusammen 694 Mädchen und sämtliche Auslagen betrugen bloß 589 Francs (Heizung, Beleuchtung u. s. w.).

Bewahr-Anstalten.

g) Kleinkinder-Bewahranstalten kamen größtentheils durch die Bemühungen der gemeinnützigen Gesellschaft zu Stande und werden von den bestehenden 18—20 Bewahranstalten meines Wissens 10 unmittelbar von dieser Gesellschaft erhalten.

Nä h z i m m e r.

h) S o n n t a g s- und N ä h z i m m e r für Fabrikarbeiterinnen, von einem Frauenvereine unterhalten und durch die Gesellschaft unterstützt. An 4 Abenden wöchentlich erhalten 24—30 Frauen von zwei Lehrerinnen Unterricht.

A d e r b a u - S c h u l e.

i) Eine A d e r b a u - A r m e n s c h u l e von einem besonderen Verein gegründet, wird mit Unterstützung und Mitwirkung der gemeinnützigen Gesellschaft unterhalten. Es werden darin 8—14jährige verwahrloste arme Kinder, die von ihren Eltern keine gehörige moralische Erziehung erhalten können, zu Landwirten herangebildet. Gegenwärtig stehen unter der Erziehung eines Hausvaters und eines Hilfslehrers 21 Knaben und ein Mädchen. Die Anstalt hat gegenwärtig schon einen Fond von 90.000 Francs, und werden (das eigene Einkommen mitgerechnet) jährlich 11—12.000 Francs darauf verwendet.

Nebst der Aufrechterhaltung erwähnter Anstalten habe ich noch folgende, auf die Förderung der öffentlichen Bildung gerichtete Bemühungen der gemeinnützigen Gesellschaft zu erwähnen: 1. errichtete und unterhält sie eine öffentliche Bibliothek für Arbeiter; 2. eine andere öffentliche Bibliothek für die Jugend und Bürgerschaft; 3. läßt sie durch eine Commission jährlich populäre Vorträge arrangiren und halten; 4. unterstützt sie arme Gewerbslehrlinge; 5. unterhält sie eine Turnhalle und eine Turnschule; 6. nimmt sie aus der Haft entlassene Sträflinge unter ihre Obhut u. s. w.¹⁾

¹⁾ Auf ihre zahlreichen übrigen Werke komme ich weiter unten bei Beschreibung der Gesellschaft zurück.

2. Die Richter-Linder'sche Fabrik's-Armen-Erziehungs-Anstalt.

Auch an Bedeutjamkeit folgt gleich nach der Thätigkeit der gemeinnützigen Gesellschaft die durch den Seidenbänderfabrik's-Inhaber Richter-Linder ausschließlich aus eigenem Vermögen im Jahre 1850 gegründete großartige Armen-erziehungs-Anstalt für verwahrloste Mädchen. Die e Anstalt wurde von Richter-Linder auf Aneiferung mehrerer Behörden des Cantons Baselland auf dem von der Stadt auf eine halbe Stunde entlegenen Schoren (bei der Gemeinde Riehen) bei einer Bänderfabrik im Jahre 1850 errichtet und erhielt ihre gegenwärtige Organisation im Jahre 1853. Die ganze Institution ist eben so human, als practisch.

Es werden mindestens 12jährige arme Mädchen aufgenommen, welche nebst gänzlicher Vermögenslosigkeit auch moralisch verwahrlost sind, das heißt entweder unbehilfliche Waisen, oder solche, die von ihren Eltern aus materiellen oder sittlichen Gründen keine gute Erziehung erhalten. Auch Gemeinden können solche arme Mädchen, für welche aus der Gemeinde-Armenkasse gesorgt werden sollte, in der Anstalt unterbringen.

Bei Gelegenheit der Aufnahme wird mit den Eltern oder Vormündern ein von der Behörde beglaubigter Vertrag geschlossen, dem zufolge: 1. die Zöglinge verpflichtet sind, mindestens 4 Jahre in der Anstalt zuzubringen, in der Fabrik oder im Hause ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten und zu lernen; 2. die Betreffenden alle elterlichen Rechte und Pflichten für diese Zeit auf den Eigenthümer des Institutes übertragen; der aber 3. hiefür den Zöglingen Wohnung, Kost, Weißwäsche, ärztliche Behandlung, Erziehung und Schulunterricht, und nach 4 Jahren, beim Austritte aus dem Institute, 300 Francs zusichert. Die vom Hause gar keine Kleider erhalten, werden vom Institute auch mit Oberkleidern versehen, deren Betrag jedoch von den 300 Francs abgezogen wird. Die Fleißigeren erhalten gewöhnlich monatlich so viel Arbeitslohn, daß sie mit diesem den Bedarf an Kleidern decken können.

Nebst gänzlicher Versorgung erhalten die Zöglinge auch noch einen Schulunterricht. Es besteht aber nur ein der Wiederholungsschule ähnlicher Lehrkurs. Ordentliche Lehrer sind gegenwärtig keine angestellt. In jede Klasse kommt dreimal wöchentlich ein Lehrer aus der Stadt auf je einen halben Tag. Überdies ertheilt ein Seelsorger wöchentlich ein-

mal (bei der Vorbereitung zur Confirmation täglich) Unterricht in der Religion.

Die Erziehungsanstalt steht in engster Verbindung mit der dortigen Seiden- und Garnspinnerei, in welcher jeder Zögling regelmäßig arbeitet, so daß in der mehrere hundert Arbeiter benöthigenden Fabrik nur 60, höchstens 100 Erwachsene angestellt werden. In jedem Arbeitsjaale befinden sich ein Aufseher, 4 erwachsene Frauen und ein Zettelmeister und etwa 30—50 Zöglinge. Die Arbeit besteht fast ausschließlich im Reinigen, Spinnen und Sortiren der aus Japan importirten Rohseide und da die Fabrik mit Dampfkraft arbeitet, so sind die Zöglinge von jeder anstrengenden oder maschinennmäßigen Arbeit befreit; ihre Hauptaufgabe besteht in einer beständigen Aufmerksamkeit und Achtsamkeit, ihre Beschäftigung ist also auch für ihre intellectuelle Entwicklung von keinem Nachtheil.

Anfangs 1851 eröffnete Richter-Linder die Anstalt mit 30 Mädchen ¹⁾, heute zählt dieselbe in der Regel 150—170, oft auch 250 Zöglinge. Auch in diesem Jahre zählte dieselbe über 200 Zöglinge, aber bei Beginn des Krieges wurden viele nach Hause genommen (namentlich nach Baden), so daß die Zahl auf 157 herabsank.

Außer den Fabriksgebäuden bestehen bloß für die Anstalt noch drei Häuser und mehrere Wirtschaftsgebäude (Ställe u. s. w.). In zwei Häusern befinden sich 14 Schlafsäle (jeder mit 20 Betten), die Erziehewohnungen und die Lehrsäle, im dritten befinden sich die Speisellokale und die Werkstatt. Bezüglich der letzteren ist zu bemerken, daß die Anstalt einen eigenen beständigen Schuhmacher und eine Näherin besitzt, welche fixen Gehalt beziehen und in der Anstalt wohnen und arbeiten.

In der Meierei sah ich 2 Pferde und 12 Kühe.

Die Haushaltung und Erziehung wird von einem Hausvater, einer Hausmutter und deren zwei Töchter geführt. Auch hier konnte ich mich an der in der Schweiz überall herrschenden Reinlichkeit, Ordnung und an dem familiären Leben ergötzen. Die Verköstigung der Zöglinge könnte man fast eine reichliche nennen.

Obwohl man aber für die Zöglinge in ausgezeichnete Weise und mit wahrhaft christlicher Liebe sorgt, so steht die Anstalt — da das

¹⁾ Nach dem Protokolle der Anstalt vom Jahre 1851.

Hauptgewicht auf die Fabrikarbeit gelegt wird — dennoch in pädagogischer Beziehung nicht auf jener Stufe, auf welcher sich die übrigen Rettungsanstalten und landwirtschaftlichen Armen-Erziehungsinstitute befinden.

Der großmüthige Stifter der Anstalt, Richter-Vinder, ist selbst schon ein 80jähriger Greis, der — nachdem er auch sein Augenlicht verloren — sein Vermögen seine Kindern übergab, jedoch verpflichtete er sie zur Erhaltung der Schorener Armen-Erziehungsanstalt. Unter anderen Fabriken ist gegenwärtig die Schorener Anstalt im Besitze des Gemahls einer seiner Enkelinen, der dieselbe mit großer Sorgfalt verwaltet, der auch die Güte hatte sich mit mir hinaus zu bemühen und mir daselbst alles zu zeigen. Bei Besichtigung der Fabrik fragte ich ihn unter anderem, in wieferne wohl die Ausgaben der Anstalt durch die Arbeit der Zöglinge gedeckt werden, und ob dieselbe bedeutendere materielle Opfer erfordere? Worauf er mir mittheilte, daß die Fabrik (da die Kosten der Anstalt ganz aus dem Einkommen derselben gedeckt werden) durch die Arbeit der Zöglinge zwar mehr Kosten erfordere, als wenn man regelmäßig bezahlte Arbeiter hielte, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Zahl der aufgenommenen Zöglinge auch zur Zeit, in der man weniger Arbeitskräfte benötigte, beibehalten wird; nichtsdestoweniger werfe die Fabrik so viel Percente ab, daß sie damit zufrieden sind und mindestens keinen Verlust erleiden. Ja in zwei Hinsichten sind sie sogar in unbedingtem Vortheile: 1. sind sie gegen Arbeiterstrafe gesichert, und 2. möchten alle Zöglinge der Fabrik dort bleiben oder, sobald es angeht, dahin zurückkehren, so daß sie immer unter den besten Arbeiterinnen wählen können und es möge bei anderen Häusern, welche immer großer Mangel an Arbeitskräften eintreten, die Fabriken Richter-Vinder sind nie in der Noth.

Angeregt durch den Erfolg in Schoren, errichtete Herr Richter-Vinder auch bei der in St. Urban (Canton Luzern) befindlichen Fabrik eine ähnliche Anstalt, über die ich jedoch nichts Näheres weiß.

3. Das Armencollegium.

Es ist dies ein, zur Unterstützung der Armen 1805 gegründeter Verein, der nebstdem, daß er Nothleidende mit Heizmaterial, Lebensmitteln und Kleidung versieht, noch drei andere Anstalten erhält; nämlich:

a) die Armentschule in Silberberg ;

b) eine Arbeiterschule und

c) eine Fabriksschule in Klein-Basel. Diese Anstalt ist der früher erwähnten Groß-Baseler Fabriksschule ähnlich. Der Unterricht ist ein unentgeltlicher, die Anstalt in zwei Klassen getheilt. Schule wird wöchentlich dreimal gehalten. (30—40 Knaben, 6—10 Mädchen.) Die Zöglinge sind 14—16jährig, größtentheils aus Elßaß und dem Schwarzwalde, über deren mangelhafte Schulbildung sehr geklagt wird.

Die jährlichen Ausgaben des Vereins belaufen sich auf 50 bis 55 tausend Francs, die jährlichen Geschenke betragen 7—8000 Francs, die Stadt gibt 2000 Francs.

4. Katholische Schulen.

Diese werden von der röm. kath. Kirchengemeinde erhalten und stehen unter der Leitung des Seelsorgers. Sie sind den Dorffschulen ähnlich organisirt und bestehen aus drei gleichzeitigen Lehrkursen, nämlich: 1. aus der Knaben- (6—13jährige), 2. aus der Mädchenschule (6—13jährige), und 3. aus der weiblichen Arbeiterschule für (13—16jährige) Mädchen.

5. Armentschule.

Sie wurde von einem eigenen Vereine gegründet und wird auch durch diesen erhalten. Sehr arme 6—13jährige Kinder beiderlei Geschlechtes erhalten wöchentlich in 33 Stunden ordentlichen Primarschulunterricht (Mädchen werden auch in weiblichen Arbeiten unterrichtet), überdies täglich Brot, im Winter Suppe und Kleider. Es ist ein ordentlicher Lehrer und eine Lehrerin angestellt. Die Zöglinge sind meist aus fremden Orten. Die jährlichen Ausgaben des Institutes belaufen sich auf 5—6000 Francs.

6. Sonntags-Lehrsäle für Knaben.

Ein eigens zu diesem Zwecke constituirter Verein erhält 4 solche Lehrsäle: nämlich 1. zwei für 10—15jährige Knaben (20 Lehrer mit 250—300 Schülern); 2. einen für Gewerbelehrlinge (14 Lehrer mit 350—400 Schülern) und 3. einen für Gewerbegeesellen.

Letztere werden besonders im Concipiren und Zeichnen unterrichtet. Nach Kinkelin waren im letzten Lehrcurse 800 Gehilfen und 15 Lehrer.

Die jährlichen Ausgaben des Institutes belaufen sich auf 3700 Francs.

7. Die evangelische Missionsgesellschaft.

Diese erhält drei Anstalten, nämlich:

1. Die Missions-Anstalt, in welcher Missionäre für die heidnische Mission herangebildet werden;

2. Die sogenannte *Anabenheimat*, in welcher die Kinder und Waisen der Missionäre zu demselben Berufe herangebildet werden, und

3. die *Mädchenheimat*, für die Mädchen der Missionäre.

8. Taubstummeninstitute.

Es existiren zwei derartige Institute, nämlich eines in Riehen, das andere in Bettingen (zwei benachbarte Orte).

Erstere Anstalt ist vornehmlich für Angehörige der Schweiz gegründet und stimmt bezüglich der Organisation und des Lehrcurres mit den bei uns bekannten, gehörig geordneten gewöhnlichen Taubstummen-Instituten überein.

Die Anstalt zu Bettingen aber besitzt eine eigenthümliche, und meines Wissens — in ihrer Art bis jetzt einzig dastehende Organisation und ist mehr für aus anderen Instituten bereits herausgekommene Taubstumme gegründet; die Anstalt hat drei Klassen. Aufgenommen werden:

In die erste Klasse die *Jüglinge* (12—20jährige Jünglinge), welche wöchentlich während 24 Vormittagsstunden im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religionslehre unterrichtet werden; Nachmittags aber arbeiten sie im Freien oder im Hause, und werden im Arbeiten unterrichtet; sie haben 50—200 Francs Erhaltungsgebühren zu entrichten;

in die zweite Klasse die *Lehrlinge*, welche in einem Gewerbe ausgebildet werden. Zu diesem Zwecke befindet sich im Institute eine Tischler-, eine Schuhmacher- und eine Schneiderwerkstätte, in jeder befindet sich nebst dem Meister noch ein ausgelernter Taubstummer;

in die dritte Klasse werden provisorisch die Artisten aufgenommen, d. h. solche Taubstumme, die aus einem anderen Institute herauskommend zu Hause nicht leben können und keine Beschäftigung haben. Diese müssen im Hause selbst oder in der 12 Fache betragenden Wirtshaus des Institutes mäßig arbeiten, bis sie anderswo beschäftigt werden.

In Folge der Errichtung der beiden letzten Klassen ist das Institut ein sehr zweckmäßiges und steht bis jetzt unerreicht da.

9. Privatanstalten.

Durch Privatlehrer werden aus eigenen Mitteln im Ganzen 8 Privat-Lehranstalten erhalten.

Schließlich sollte ich noch das städtische Waisenhaus zu Baselstadt erwähnen; dann die von 12 Bauern erhaltene Rettungsanstalt in Sommeran (mit 29 Zöglingen); die Rettungsanstalt des Baseler-Armenerziehungsvereins; die Christenmission; die unter dem Namen „Hoffnung“ bestehende Anstalt; die Vereins-Madettenschule; die später zu erwähnende Beugeler Rettungsanstalt mit 125 Zöglingen, und noch einige andere Institute; aber ich glaube, das bereits Erwähnte genügt hinreichend zum Beweise dessen, was ein aus 41 tausend Seelen bestehendes Volk bei ausdauerndem und thätigem Eifer durch Vereinsthätigkeit bewirken kann.

Lehrerseminare.

I. Übersicht der Schweizer Seminarien.

Nachdem bei der in Angriff genommenen Organisation unserer heimischen Volkserziehung unter Anderem die Errichtung und Organisation der Lehrerseminare eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben bildet, und die Modalitäten einer möglichst zweckmäßigen Lösung dieser Aufgabe nebst der Regierung sowohl die Mitglieder der Gesetzgebung, als auch die Presse aufs lebhafteste beschäftigen, so erlaube ich mir meine bezüglich der Seminare in der Schweiz und in Baiern gemachten Erfahrungen nebst dem, was ich bei der Schilderung der Unterrichtsverhältnisse in Zürich, Bern und Basel in dieser Beziehung schon erwähnt habe, — in einem besonderen Artikel zu besprechen.

Die zwei Millionen sechsmalshundert und einige Tausend ¹⁾ Bewohner der ganzen, 752,2 □ Meilen umfassenden Eidgenossenschaft leben in 22 Cantonen. Von diesen unterhalten neun Cantone ²⁾ zehn Lehrer- und (meines Wissens) fünf Lehrerinnenseminare.

Die übrigen Cantone erhalten ihre Lehrer theils aus den Seminaren anderer Cantone, theils lassen sie dieselben in den in ihren eigenen Gymnasien und Lyzeen organisirten pädagogischen Lehrkursen heranzubilden. Außer den durch die Cantone amtlich unterhaltenen Seminaren werden durch Privatvereine meines Wissens sechs Seminare (zwei für Lehrerinnen) aufrecht erhalten. Von diesen muß ich außer den schon Er-

¹⁾ In den allgemeinen Ausweisen sind zwar 2,410,494 aufgenommen, aber so, daß z. B. Bern mit 464,141 Bewohnern figurirt, wo es doch nach der neuen Conscription 505,000 ergab.

²⁾ Zürich, Bern (2 Lehrer-, 2 Lehrerinnenseminare), St. Gallen, Appenzel A. u. S., Solothurn, Luzern, Graubünden, Freiburg und Basst.

wähnten noch zwei hervorheben, von deren Existenz ich zu meinem großen Bedauern erst nach meiner Abreise benachrichtigt wurde, die ich deshalb nicht besuchen konnte, und aus Versehen bei der Besprechung von Zürich und Bern nicht erwähnte. Das Eine ist das „Evangelische Lehrerseminar“ auf dem Muristadeln bei Bern. Nach der Aussage eines glaubwürdigen Sachverständigen eine vorzüglich organisirte und vom Seelsorger und Director Gerber sehr gut geleitete Anstalt, mit 54—60 Zöglingen (welche 3—500 Francs an Verpflegskosten und Schulgeld bezahlen). Hier wird ein größeres Gewicht auf religiöse Erziehung und strengere Lebensweise gelegt, ohne eine pietistische oder orthodoxe Richtung im gewöhnlichen Sinne zu befolgen. Das Andere ist das in ähnlichem Geiste und mit ähnlicher Organisation vor einigen Jahren gleichfalls aus Privatspenden in Zürich gegründete „Evangelische Lehrerseminar,“ dessen Zöglinge ebenfalls 3—500 Francs an Verpflegskosten zahlen.

Demnach gibt es zusammen 14 Lehrer- und 7 Lehrerinnenseminare, und entfällt auf je 15.000 Bewohner eines. Die Erfahrung erwies aber auch diese als so unzureichend, daß ein großer Theil der Cantone seine Schulen nicht mit ordentlich befähigten Lehrern versorgen kann. Das Übel liegt darin, daß die kleineren Cantone wegen Unzulänglichkeit der Geldmittel keine eigenen Seminare errichten können. Die Versuche aber, wonach mehrere Cantone gemeinsam solche Anstalten unterhalten sollten, scheiterten bisher an den autonomistischen Bedenken einzelner Cantone; wo doch die Vereinigung der Kräfte auch auf diesem Gebiete um so erforderlicher wäre, als in Hinsicht auf die vorzüglichen Seminare in Rüschacht, München-Buchsee, Marienberg, Wettingen und Muri in mehreren Seminaren, besonders in den Normalschulen der französischen Schweiz noch Manches zu wünschen wäre.

In der Organisation der Schweizer Seminare erkannte ich folgende gemeinsame Züge und Maßregeln: a) der Lehrcurs ist in den Lehrerseminaren in der Regel dreijährig, in den Lehrerinnenseminaren zweijährig; b) als Vorbildung wird, wo Secundarschulen vorhanden sind, überall die Beendigung nicht des Gymnasial-, sondern des Secundarschulcurses gefordert, an einigen Orten (z. B. in Püntrut) besteht zwischen der Elementarschule und dem Seminar ein eigener Vorbereitungscurs; c) mit dem Seminar ist eine Übungsschule verbunden, in der Regel mit einem Primarlehrcurse; d) überall besteht das Internat,

an den meisten Orten obligat, anderwärts facultativ (aber nur insofern die Localitäten nicht genug Raum bieten); e) die Jünglinge des Cantons zahlen kein Schulgeld, und werden entweder mit Geld und Verpflegung oder blois mit sehr billiger Wohnung und Verköstigung unterstützt, wofür sie aber verpflichtet sind, eine Zeit lang in den Schulen des Cantons zu wirken. Sonst müssen sie vor ihrer Entfernung die ganze Summe zurückerstatten, welche ihre Verpflegung kostete und auch das Schulgeld bezahlen.

Endlich kann ich nicht umhin, zu erwähnen, daß nirgends für Secundarschullehrer besondere Lehrcurie organisiert sind, obwohl in Folge der gegenwärtigen Vollkommenheit der Secundarschulen, und der an dieselben geknüpften höheren Ansprüche die mit den Primarschullehrern gemeinsame Abolvierung des Seminarcuries als unzureichend befunden wurde. Diesem Mangel sucht man durch verschiedene Prüfungen und dadurch abzuheffen, daß man den Betreffenden durch Stipendien Gelegenheit bietet, während Abolvierung des Seminars und Ablegung der Prüfung 1—2 Jahre hindurch gewisse Lehrfächer an höheren Lehranstalten zu studiren.

In dem jüngstvergangenen Jahre wurde auch in Schweizer Lehrerkreisen eine den Ansprüchen unserer Zeit entsprechende Umgestaltung der Lehrerbildung lebhaft erörtert; besonders im Jahre 1866 wurde diese Frage in der Züricher Schulynode mit großem Eifer discutirt. Eine Partei wünschte die gegenwärtigen Seminare aufzulassen, oder urgirte wenigstens eine solche Umgestaltung derselben, daß der Convict aufgehoben werde, und die Lehrer den Abschluß ihrer Ausbildung in derselben Hochschule erlangen, als die Priester und Ärzte. „Statt der Schulmeister der Vergangenheit müssen Volkschullehrer der Zukunft herangebildet werden,“ sagte man und nachdem auch der Lehrer des Volkes eine so wissenschaftliche Bildung benöthigt, als die Priester und Ärzte, so bedarf es zu ihrer Ausbildung keiner speciellen Fachanstalten, sondern der Universität; daher wollte man das Seminar mit der Universität verbinden. Gegen das Internat wurde als wichtiges Argument vorgebracht, daß es die Individualität, die freie Entwicklung des individuellen Charakters unterdrückt. Ein Theil dieser Partei wollte statt der Universität das besondere Seminar durch die Errichtung von „Lehrerbildungs Schulen“ an der Cantonschule oder am Polytechnikum ersetzen.

Die andere Partei erachtete die Erziehung der Lehrer an besonderen Seminaren als unumgänglich nothwendig, und motivirte sich ihre Ansicht folgendermaßen:

a) daß Lehrer mit Universitätsbildung selten gern eine Dorfschullehrerstelle übernehmen, und sich selten dem Unterrichte an niederen Klassen mit Eifer widmen würden:

b) daß die Lehramtsandidaten nicht nur Kenntnisse erwerben, sondern zu ihrer künftigen pädagogischen Laufbahn auch bezüglich ihrer Lebensweise erzogen werden müssen, was eben nur im Seminare möglich ist:

c) überdies ist das Internat aus Disciplinaren und materiellen Rücksichten unentbehrlich, und wirkt dasselbe auch nicht schädlich auf die Entwicklung der Individualität, wenn es gut organisirt ist, und darin kein klösterliches, sondern ein Familienleben herrscht.

Obwohl gegenwärtig auch die Mitglieder der Regierung für öffentliche Erziehung in Zürich sich mehr zur ersteren Partei hinneigen, so konnten sie trotzdem schon aus practischen Rücksichten die Geltendmachung ihrer Ansichten nicht versuchen, und wurde meines Wissens in der ganzen Schweiz bei der neuen Organisation nicht einmal der Versuch gemacht, die Seminare oder das Internat aufzuheben. Dazu ist schon darum keine große Aussicht vorhanden, weil man selbst bei der jetzt üblichen, und unter allen Modalitäten am billigsten Seminarerziehung — mit Ausnahme von Zürich nirgends die erforderliche Anzahl wohlgebildeter Lehrer erlangen kann, und weil man schon jetzt in keinem Canton die aus den Seminaren hervorgehenden Lehrer ihren Anforderungen gemäß honoriren kann.

Nachdem endlich meiner Überzeugung nach der Wert der Schulgesetze und Maßregeln am sichersten aus den bei deren practischer Durchführung erzielten Resultaten und aus dem factischen Organismus der einzelnen Anstalten beurtheilt werden kann, so erlaube ich mir vor der Besprechung der Lehrerbildung in Baiern — den ganzen Organismus und das innere Leben der vorzüglichsten, von mir besuchten Seminare zu schildern

II. Das Lehrerseminar des Cantons Zürich

in

K ü s n a c h t. ¹⁾

Der Canton Zürich hat nur ein einziges Lehrerseminar in der eine halbe geographische Meile von Zürich, am Ufer des reizenden Züricher Sees, gelegenen, sehr schönen Ortschaft Küsnacht. Küsnacht ist eines der schönsten Dörfer der Schweiz und hat beiläufig zwei tausend und einige hundert Einwohner; es besteht aus größtentheils zwischen hübschen Gärten und Weingärten erbauten Häusern, mit vielen Sommerwohnungen, und ist nebst den Vortheilen des einfachen Landlebens, durch die vorzügliche Landstrasse und die täglich fünf- bis sechsmal verkehrenden Dampfschiffe sowohl mit der ganzen Ufergegend, als auch mit der Stadt Zürich so innig verbunden, als ob es deren Vorstadt wäre, so dass einige — bloss Stunden gebende Hilfslehrer aus der Stadt in das Seminar gehen.

¹⁾ Die Organisation des Seminars und die Leitung des Haushaltes und Unterrichtes wurden geregelt: 1. durch §§. 221—239 des von Dubs 1859 gegebenen Unterrichtsgesetzes; 2. durch das vom Erziehungsdirector Dubs 1861 erlassene: Reglement für das Züricher Lehrerseminar; 3. durch den von demselben Dubs 1861 herausgegebenen Lehrplan und 4. durch die vom Ausschusscomité 1867 gutgeheissene „Hausordnung des Seminarcomités.“ Die in diesen Quellen nicht enthaltenen Daten, und die Kenntniz der speziellen Durchführung jener Verordnungen erlangte ich theils durch persönliche Erfahrung, theils und hauptsächlich durch die an Ort und Stelle ertheilte freundliche Auskunft des Seminardirectors Dr. Fries.

Die unter der Direction des Dr. Fries stehende ~~Anstalt in Fries~~ nach ist nicht nur bezüglich der äußeren Organisation und Einrichtung, sondern auch bezüglich der Leitung des Unterrichtes und des Institutslebens gegenwärtig eines der vorzüglichsten Seminare der Schweiz.

1. Aufsichts-Comité.

Das Seminar steht unter der unmittelbaren Obhut und Behörde eines durch den Erziehungsrath auf Vorschlag des Directors für öffentlichen Unterricht gewählten Aufsichts-Comités von sieben Mitgliedern. Der Präses dieses Comité's ist der Director für öffentlichen Unterricht, oder wählt der Erziehungsrath, wenn jener von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, einen andern Präses. In diesem Aufsichts-Comité hat auch der Seminardirector ein consultatives Votum, insofern nicht eine, auf seine Person bezügliche Angelegenheit obshawebst. Das Comité hat die Aufgabe, streng darüber zu wachen, daß die auf das Seminar bezüglichen Geseze, Maßregeln und Regierungserlässe pünktlich vollzogen werden; ferner sowohl darüber, daß der Director und die Professoren ihren Pflichten getreulich nachkommen, als auch über das Betragen und den Fleiß der Zöglinge streng zu wachen. Zu diesem Behufe hält das Comité jährlich sieben ordentliche Sitzungen (und zwar in der Woche vor den Sommerferien, vor den Herbstferien, vor Neujahr, vor den Aufnahmsprüfungen, vor den Jahresprüfungen, sowie während der Dauer der Jahres- und Aufnahmsprüfungen); außerordentliche Sitzungen aber, so oft es die Umstände erfordern. Außer diesen Sitzungen läßt das Comité die Anstalt von Zeit zu Zeit durch die Mitglieder untersuchen. Diese Untersuchung bewerkstelligen die Mitglieder in bestimmter Reihenfolge, indem in der Regel für je drei Wochen ein anderes Mitglied an die Reihe kommt. Jedes Mitglied muß während seiner dreiwöchentlichen Wirksamkeit nebst Besichtigung der Lehrmittel, Bibliothek, Wohnung, des Speisens und der Übungsschule mindestens vier Unterrichtsstunden anhören, in das beim Seminardirector befindliche Buch bei jedem Besuche die Zeit seines Dortseins eintragen, und in welcher Klasse, bei welcher Lehrstunde er zugegen war, ferner welchen Zweig des Institutslebens er besonders untersucht hat.

Dieses Comité verfügt nebst der Aufsicht auch über die Agenden, im Sinne der Geseze, Maßregeln und Verordnungen, namentlich:

bestätigt es den durch den Director und den Lehrkörper verfertigten Lehrplan, bewilligt den Ankauf von Lehrmitteln nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Summe (gewöhnlich 1500 Francs jährlich), theilt die Stipendien aus, be sorgt die Aufnahme der Zöglinge, bestimmt die Prüfungen, untersucht die Rechnungen über sämtliche Auslagen der Anstalt, entscheidet in den durch den Lehrerconvent dahin gewiesenen Disciplinarangelegenheiten, und ist gegen dessen Beschlüsse keine Appel lation mehr gestattet u. i. w., und unterbreitet dem Regierungsrath oder Director Vorschläge bezüglich nothwendiger Verbesserungen.

Die Mitglieder des Aufsichtscomités beziehen, nebst der Ver gütung der Reisekosten je nach der Entfernung, ein Diurnum von 6 Francs.

2. Director.

Der unmittelbare Leiter, Aufseher und Vertreter der Anstalt nach außen hin ist der Director, der von Amtswegen Präses des Lehrkörpers ist, und die Anstalt im Sinne der Vorschriften theils mit persönlicher Nachvollkommenheit, theils in Übereinstimmung mit dem Lehrkörper dirigirt.

In den Schweizer Lehranstalten überhaupt, und besonders in den Lehrerseminaren (und in den landwirtschaftlichen und Rettungsanstalten) ist der Director unter persönlicher Verantwortlichkeit mit einem so großen Wirkungskreise ausgestattet, da s er sowohl die geistigen, als auch materiellen Angelegenheiten der Anstalt unmittelbar verwaltet, und die übrigen Professoren einigermassen als seine untergeordneten Ge hilfen zu betrachten sind; ja sein Wirkungskreis erstreckt sich auch noch außer der Anstalt auf das Wirken der schon amtierenden Lehrer. So hat z. B. der Director in Rüschnacht außer dem Bereiche des Seminars noch folgende Agenden: 1. an den Befähigungsprüfungen der Elementar- und Secundarschullehrer des Cantons zu präsidiren und dieselben zu leiten, 2. die geprüften Lehramtscandidaten zu überwachen, 3. die Prä sidenten der Schulcapitel ¹⁾ jährlich zu einer Berathung einzuberufen

¹⁾ Sämmtliche Elementar- und Secundarschullehrer und geprüfte Lehr amts candidaten jedes einzelnen Cantonalbezirkes bilden das Bezirks - Schul capitel. Jedes einzelne Schulcapitel hält jährlich in der Regel vier Sitzungen unter selbstgewählten Präsidenten. Diese Capitel haben die Aufgabe, ihre Mit-

und dort zu präsidiren, 4. die auf Lehrplan, Lehrmittel u. s. w. bezüglichlichen Übereinkünfte der Schulcapitel zu prüfen, 5. aus den jährlichen Vorlagen sämtlicher 11 Bezirks-Schulcapitel einen kurzen Bericht zu verfassen, und endlich 6. an der jährlichen Berathung der Bezirks-Schulbehörden theilzunehmen. — Wahrlich, der Seminardirector kann in Folge seines auf das Wirken der, aus seiner Anstalt hervorgegangenen Lehrer geübten Einflusses einigermaßen als der pädagogische Leiter der Volkserziehung des ganzen Cantons betrachtet werden.

Innerhalb des Seminars leitet der Director auf dem vom Aufsichtscomitée überlassenen Gebiete und im Sinne der Vorschriften die Angelegenheiten theils unter persönlicher Verantwortlichkeit, theils in Übereinstimmung mit den Professoren.

Unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit :

Bewaltet er erstens das gesammte Vermögen, die Gebäude und ganze Haushaltung der Anstalt mit detaillirter Rechnungslegung, führt über jeden Zweig des Vermögens besondere Ausweise und macht bezüglich der Aufrechterhaltung, Möblirung und Einrichtung der Gebäude Vorschläge und erledigt die Agenden unter Gutheißung; eben so fertigert er den jährlichen Kostenvoranschlag der Anstalt und macht in Übereinstimmung mit den Professoren Pläne zur Unterstützung armer Schüler und über die Verwendung der zur Vermehrung der Sammlungen bestimmten 1500 Francs.

2. Vollzieht er in den Lehranstalten pünktlich die Gesetze, Maßregeln und Verordnungen höherer Behörden, beziehungsweise läßt dieselben vollziehen und überwacht den übereinstimmenden pädagogischen Fortgang des gesammten Unterrichtes, das pflichtgemäße pünktliche Wirken der Lehrer, so wie die Aufrechterhaltung der Schul- und Disciplinarordnung, indem er die Betreffenden nach Bedarf entweder ermahnt, oder das Disciplinarverfahren einleitet oder dem Aufsichtscomitée Bericht erstattet. Um das Wirken der Professoren überwachen zu können, ist er verpflichtet, wöchentlich wenigstens in zwei Unterrichtsstunden der übrigen Professoren (abwechselnd) zugegen sein, und über

glieder durch theoretische und zweckmäßige Übungen weiter auszubilden und über sämtliche Schulzustände, über Lehrmethode, Lehrmittel, Schulbücher und Lehrpläne, so wie über deren Verbesserung Berathungen zu pflegen, und ihre diesbezüglichen Vorschläge der Behörde zu unterbreiten.

diese Besuche — mit besonderer Bezeichnung jeder Klasse, jedes Professors und Lehrgegenstandes — ein ordentliches Protokoll zu führen und über seine gemachten Erfahrungen der vierteljährigen Sitzung des Aufsichts-Comités Bericht zu erstatten. Der Director verfertigt mit Zuratheziehung des Lehrkörpers den Lehr- und Stundenplan und unterbreitet denselben dem Aufsichts-Comité, eben so besorgt er in Übereinstimmung mit dem Lehrkörper und Aufsichts-Comité die Anschaffung neuer Lehrmittel. Der Director verfaßt das Programm sowohl der Aufnahms-, als auch der Jahresprüfungen, und unterbreitet am Ende des Schuljahres dem Aufsichts-Comité einen detaillirten, mit dem Extract des Visitations-Protokolls versehenen Bericht über alle Verhältnisse der Lehranstalt; eben so verfertigt er die jährlichen Rechnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, und unterbreitet dieselben mit den Zeugnissen des Aufsichtsamites ausgestattet der Direction für öffentlichen Unterricht. Ferner kann der Director den Professoren einen dreitägigen Urlaub geben, und sorgt in solchen und ähnlichen (z. B. Krankheits-) Fällen für die Besetzung der Stunden des abweisenden Professors. Er ist berechtigt, den einzelnen Schülern einen achttägigen Urlaub zu bewilligen, und kann sogar der ganzen Anstalt außer den festgesetzten Ferien bei besonderer Veranlassung außerordentliche Ferien gewähren. Die Zöglinge stehen auch außerhalb der Lehrstunden bezüglich ihrer Lebensweise unter der pädagogischen Leitung und Obhut des Directors, weshalb er sowohl in der Anstalt die Verpflegung und das Internat ordnet und verwaltet, als auch die Wohnungen und die Verköstigung der außerhalb der Anstalt befindlichen überwacht. Endlich präsidiert der Director als Präses des Lehrkörpers in den Professorenversammlungen, vollzieht, beziehungsweise läßt deren Beschlüsse vollziehen. Kann er aber all' diese Agenden nicht allein beenden, so gesellt er sich einen Professor als Assistenten bei. Gegenwärtig ist ein solcher Assistent der Professor der Methodik, welcher zugleich Lehrer der Übungsschule ist und nebst seinem Professorsgehalte von 2000 Francs, als Assistent des Directors, Wohnung und Kost in der Anstalt genießt.

Bei so vielseitiger administrativer Beschäftigung kann sich der Director natürlich mit eigentlichem Unterrichte weniger befassen und trägt nur die Pädagogik in wöchentlichen 12—16 Stunden vor, indem er täglich zwei, höchstens drei Stunden gibt.

In Folge der bezeichneten Wichtigkeit der Directorsstelle wird

sowohl die zu deren Besetzung bestimmte Person auf's Sorgfältigste erwählt, als auch für das Honorar auf's Anständigste gesorgt.

Der Director wird auf Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath auf Lebensdauer ernannt; aber erst nach Ablauf der zwei ersten Probejahre endgiltig bestätigt.

Der jetzige Director des Seminars Dr. Fries, ein absolvirter Theologe, ist ein wissenschaftlich gebildeter Mann, einer der vorzüglichsten Pädagogen der Schweiz, welcher sich schon durch seinen freundlichen, herzlichen Umgang und Regsamkeit zur Erziehung von Erziehern vorzüglich eignet.

Das Honorar des Directors ist gegenwärtig:

1. in der Anstalt eine anständige Wohnung und Heizung,
2. sammt seiner Familie freie Kost im Convict,
3. Bedienung,
4. ärztliche Behandlung und
5. jährlich 2200 Francs ¹⁾, was — besonders auf dem Lande —

als ein ansehnliches Gehalt bezeichnet werden kann, und unter unseren Verhältnissen und nach unserem Gelde mindestens 2400 fl. beträgt.

Überdies bezieht er für amtliche Functionen außerhalb des Seminars ein Diurnum von 6 Francs.

Seine Pensionirung und die Fürsorge für seine Witwe erfolgt nach demselben Gesetze, als die der übrigen Seminar- und Volksschullehrer, mit dem Unterschiede, dass seine Familie statt des halbjährigen Genusses des gesamten Einkommens mit einer entsprechenden Summe entschädigt werden kann.

3. Seminarlehrer.

Das Gesetz bestimmt die Anzahl der Lehrer nicht, sondern verfügt nur, dass nebst dem Assistenten des Directors und dem Lehrer der Übungsschule auch Fachlehrer in erforderlicher Anzahl angestellt werden.

Die Fachlehrer, sowie der Lehrer der Übungsschule und der Assistent des Directors werden — der Letztere auf Vorschlag des Directors — durch den Erziehungsrath gewählt und zwar mit Ausnahme

¹⁾ §. 234 des Gesetzes bestimmt das Gehalt je nach den Umständen auf 1800—2500 Francs.

des Assistenten des Directors und des Turnlehrers auf Lebensdauer; in der Regel aber werden sie erst nach zwei Probejahren endgiltig bestätigt. Der Assistent des Directors und der Turnlehrer werden auf unbestimmte Zeit, der Letztere sogar oft nur für einige Jahre gewählt.

Sämmtliche Seminarlehrer unterstehen nach Gesetz und Vorschrift unmittelbar dem Director und müssen sich in jeder, auf sich selbst oder auf ihr Verhältniß zu den Schülern bezüglichen Angelegenheit an ihn wenden, gleichwie auch das Aufsichts-Comité nur durch Vermittelung des Directors mit den Lehrern verkehren kann. Nur wenn die Lehrer gegen den Director Klage führen oder seine Verfügungen beanstünden, wenden sie sich direct an das Aufsichtscomitée, müssen aber ihre Angelegenheit gleichzeitig auch dem Director vortragen.

Diese Unterordnung aber wird den Lehrern selten fühlbar, theils weil jeder seine Pflichten mit größter Pünktlichkeit erfüllt, theils in Folge des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Director und Lehrern.

Agenden der Lehrer.

Die Agenden der Lehrer sind, außer den von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen, auch in dem Reglement sehr detaillirt umschrieben. Sogar das ist darin festgesetzt, daß die Lehrer zehn Minuten nach Beginn der betreffenden Lehrstunde den Unterricht beginnen müssen, und nicht nur ihre eigenen Lehrstunden sehr pünktlich auszufüllen, sondern auch ihre erkrankten oder durch das Aufsichts-Comité beurlaubten Collegen zu suppliren verpflichtet sind; ferner müssen sie dem Director auch außer den Lehrstunden in Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin an die Hand gehen, und in den Sitzungen der Lehrerconvents pünktlich erscheinen u. s. w.

Sämmtliche Lehrer bilden unter dem Präsidium des Directors den Lehrer-Convent, welcher jährlich viermal ordentliche, und so oft es die Umstände erfordern oder drei Mitglieder schriftlich beantragen, außerordentliche Sitzungen hält. Der Lehrer-Convent berathschlägt über alle geistigen und Disciplinarangelegenheiten der Anstalt, über Lehrplan, Lehrmittel, Aufnahme und Prüfungen der Schüler, macht über

erforderliche Verbesserungen Vorschläge und entsendet nach Bedarf ¹⁾ einen Vertreter in die Sitzungen des Bezirks Schulcapitels.

Die Schweizer im allgemeinen und insbesondere die Züricher verwenden eine außerordentliche Sorgfalt auf die Bewirkung einer fortwährenden Vervollkommenung auf dem Gebiete des Schulwesens. Dies ist der Grund, weshalb man die auf dem Gebiete des Schulwesens practisch thätigen Individuen, Lehrer sowohl, als auch Schulbeamten in verschiedenen Versammlungen über den Zustand, die Mängel des Schulwesens und über die nöthigen Verbesserungen Berathungen pflegen läßt. Dies ist der Hauptzweck der im Geseze angeordneten und oben erwähnten Bezirks-Schulcapitel, Fachconferenzen, der aus sämtlichen Mitgliedern der Schulcapitel und aus sämtlichen Schulbeamten bestehenden Schulsynode, und auch des Seminar-Lehrerconvents. Diese Versammlungen sind so organisirt, daß sie auch außer ihren häufigen Sitzungen mit einander in fortwährendem Verkehr stehen, besonders dadurch, daß die Mitglieder der einen Versammlung auch an andern Zusammenkünften theilnehmen.

Wer die in den ungarischen Schulen üblichen Gebräuche und das Schulleben kennt, wird angenehm überrascht durch die strenge Pünktlichkeit, mit welcher die Schweizer Professoren — so wie auch die Volksschullehrer — ihre Lehrstunden einhalten. Mit Ausnahme von Krankheit oder Abwesenheit mit Erlaubniß ist das Versäumen einer Lehrstunde fast beispiellos, und auch in solchen Fällen füllen die Kollegen nach Möglichkeit die Stunden aus, ja sogar das kommt selten vor, daß ein Lehrer später als in der festgesetzten Zeit in den Lehrsaal tritt.

Ein die Anstalt besuchender Gast wird zwar mit größter Freundlichkeit empfangen, aber feinetwegen keine Viertelstunde versäumt; er kann entweder in die Stunde eintreten, oder sich unterdessen unterhalten wie es möglich ist. Dagegen ist — bedeutendere Krankheiten ausgenommen — auch das eine Seltenheit, wenn ein Schüler aus der Stunde ausbleibt.

¹⁾ Nach Bedarf: d. h. wenn es das betreffende Schulcapitel oder dessen Präses wünscht, oder wenn der Seminardirector oder der Lehrkörper es für nöthig hält, daß ein Mitglied des Lehrkörpers in irgend einer Angelegenheit oder im Interesse eines Vorschlages mit den betreffenden Bezirks-Schulcapitel Rücksprache nehme.

Überhaupt kam ich durch sorgfältige Beobachtungen und schon mehrmals wiederholte Erfahrungen zur Überzeugung, daß die herrliche Ordnung des öffentlichen und Privatlebens, der großartige und beständige Fortschritt in allen Zweigen des Lebens und der bewundernswerthe Erfolg jeder gemeinnützigen Unternehmung, welcher besonders einen Reisenden aus Osten in der Schweiz so sehr in Erstaunen setzt — hauptsächlich daraus erklärlich ist, daß dort jeder Mensch in seinem Kreise seine Pflichten rechtzeitig und pünktlich erfüllt.

Ein Lehrer kann wöchentlich nicht zu mehr als 28 Stunden Unterricht verpflichtet werden, und wird auch nicht für mehr honorirt.

Gegenwärtig wirken im ganzen Seminare zusammen 11 Lehrer, u. zw. sammt dem Director 8 ordentliche und 1 Hilfslehrer, 2 Violin- und Zeichenlehrer und 1 Turnlehrer. Da der Turnlehrer wöchentlich nur 4 Stunden gibt, so kann er auch in der Stadt Zürich wohnen, und geht nur zu den Lehrstunden hinaus.

Das Unterrichtsgesetz vom Jahre 1859 (§. 236) bestimmt zur Bezahlung sämmtlicher Fachlehrer, des Assistenten des Directors und des Lehrers der Übungsschule jährlich 16.000 Francs, und zwar so, daß diese Summe unter die Lehrer den von ihnen ertheilten Lehrstunden gemäß vertheilt werde, nur können einem Lehrer nicht mehr als wöchentlich 28 Lehrstunden angerechnet werden. Aber theils wegen der Entwicklung der Anstalt und des Steigens der Preise, theils in Folge der Vermehrung der Lehrer und Erhöhung der Gehälter werden gegenwärtig nebst dem Honorar des Directors über 20,700 Francs baar für Honorirung der Lehrer verwendet. ¹⁾

Honorar der Seminarlehrer.

Im Sinne der erwähnten Bestimmung des Gesetzes ist das Honorar der jetzigen Lehrer folgendermaßen festgesetzt:

1. Das Honorar des Directors wurde schon oben erwähnt.

¹⁾ Im allgemeinen machte ich die Erfahrung, daß die Regierung sich trotz der Achtung, welche die Schweizer den Gesetzen zollen, so oft es das Interesse des Unterrichtes erheischt, ohne Bedenken über die materiellen Beschränkungen des Gesetzes hinwegsetzt. So fand ich z. B. Heuer schon in allen von mir besuchten Anstalten sowohl die Anzahl der Lehrkräfte, als auch die auf die Anstalt verwendeten Auslagen und Gehälter viel größer, als sie im letzten 1859ger Gesetze normirt sind.

2. Der Lehrer der Methodik (wöchentlich 4 Stunden) und der Übungsschule (zugleich Assistent des Directors, wofür er Naturalwohnung und Kost genießt) erhält	2000 Francs.
3. Ein ordentlicher Lehrer für wöchentlich 21 Stunden deutschen Sprach- und 3 Stunden Geschichtsunterricht	2600 Francs.
4. Ein ordentlicher Lehrer für 18 Stunden französischen Sprach- und 9 Stunden Geschichtsunterricht	3000 Francs.
5. Ein ordentlicher Lehrer für 20 Stunden mathematischen Unterricht	3000 Francs.
6. Ein ordentlicher Lehrer für 16 Stunden Unterricht in Physik, Naturbeschreibung und Chemie und 6 Stunden practischen Unterricht in Acker- und Gartenbau (Beziehungsweise 2800 Francs und für landwirtschaftliche Übungen 200 Francs.)	3000 Francs.
7. Ein ordentlicher Lehrer für 10 Stunden Gesangs- und 18 Stunden Klavierunterricht	2800 Francs.
8. Ein Hilfslehrer für 8 Stunden geographischen Unterricht	800 Francs.
9. Ein Musiklehrer für 15 Stunden Violinunterricht (Dieser gibt auch außerhalb der Anstalt Stunden.)	1500 Francs.
10. Ein Lehrer für 6 Stunden Schönschreibe- und 8 Stunden Zeichenunterricht	1500 Francs.
11. Ein Turnlehrer für wöchentlich 4 Stunden	500 Francs.
Summe	20.700 Francs.

Für amtliche Aufträge, welche die Lehrer außer ihren Lehramts-
pflichten erfüllen, erhalten sie gleichfalls nebst ihrem Gehalte 6 Francs
Diurnum.

Ihre Pensionirung und nach ihrem Tode die Versorgung ihrer
hinterlassenen Familie erfolgt für jederlei (Volkschul- und höhere)
Lehrer nach gleichlautenden Gesetzen: d. h. sie können sich nach wenig-
stens 30jähriger Dienstzeit und Alters- oder Gesundheitsrückichten mit
Bewilligung des Erziehungsrathes pensioniren lassen und bekommen
dann mindestens das halbe ordentliche Gehalt als Pension. Sonst be-
stimmt der Regierungsrath die Summe der Pension mit Rücksicht auf
Dienstzeit und erworbene Verdienste.

Anderseits ist auch der Erziehungsrath berechtigt, irgend einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten nach obigen Grundsätzen in den Ruhestand zu versetzen, doch kann der Betreffende gegen die Verfügung an den Regierungsrath appelliren.

Die Witwen beziehen nach dem Tode ihres Gatten ein halbes Jahr dessen ganzes Gehalt. Dagegen sind auch die Lehrer verpflichtet, den auf sie ausgeworfenen Betrag jährlich in die vom Staate eventuell gegründete oder unterstützte Witwen - Waisen - Unterstützungskassen einzuzahlen.

Die Lehrer sind von persönlichen Leistungen bei öffentlichen Arbeiten, Wachen und bei der Feuerwehr befreit; haben aber jede andere Steuer, so wie die eventuell angeordnete Ablösung der öffentlichen Hand- und Fuhrarbeit gleichfalls zu entrichten.

4. Seminarzöglinge.

Aufnahme.

Im Sinne des Gesetzes werden gesunde Jünglinge, die das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben und kein für die Lehrthätigkeit hinderliches körperliches Gebrechen besitzen, in das Seminar aufgenommen, wenn sie ein gutes Sittenzeugniß vorweisen und eine befriedigende Aufnahmeprüfung bestehen: aus dem dreijährigen Lehrcurse der Secundarschule, besonders aus der biblischen Geschichte, deutschen und französischen Sprache, aus Arithmetik und Geometrie, Geschichte und Geographie, Physik und Naturbeschreibung, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben.

Die Anzahl der aufzunehmenden Jünglinge des Cantons bestimmt der Erziehungsrath auf den mit dem Gutachten des Aufsichts-Comités unterbreiteten Vorschlag des Seminardirectors dem jeweiligen Bedarf angemessen. Im Sinne des Gesetzes dürfte die Anzahl sämmtlicher Zöglinge des Cantons in der Regel 100 nicht übersteigen, aber auch im heurigen Jahre hat die Anstalt zusammen 135 Zöglinge.

Nachdem der Erziehungsrath jährlich im Monate Februar die Anzahl der Aufzunehmenden bestimmt hat, wird dies sogleich durch den Director in den Blättern veröffentlicht. Diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, reichen dem Director in der festgesetzten Zeit ihre schriftlichen Gesuche ein, welchen beizulegen sind:

1. Der Tauffchein,
2. das Impfungszeugniß,
3. ein Sittenzeugniß,

4. Zeugnisse über die bisher absolvirten Schulen (hiez zu ist eine eigenhändig geschriebene Erklärung der bisherigen Lehrer über die geistigen Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen des Bewerbers erforderlich). Ferner ist in den durch die Unterrichtsdirection herausgegebenen Formularen beizulegen,

5. die eigenhändige Erklärung derjenigen, welche für die Bezahlung der Verköstigungs- und Wohnungskosten bürgen und erklären, ob ihr Sohn oder Mündel in das Condict eintreten soll?

6. (wenn der Bewerber ein Stipendium beansprucht) ein amtliches Zeugniß, welches darthut, daß der Betreffende auf das Stipendium angewiesen ist.

Diejenigen, deren sämtliche Zeugnisse in Ordnung sind, und die die erforderliche Qualification nachweisen, werden vom Director zur Aufnahmsprüfung zugelassen. Wenn aber irgend ein Zeugniß eines Bewerbers nicht befriedigend ist, so entscheidet das Aufsichts-Comité über die Zulassung zur Aufnahmsprüfung.

Die Aufnahmsprüfungen erfolgen gewöhnlich Mitte März nach einem durch den Seminardirector entworfenen und durch das Aufsichts-Comité genehmigten Programme. Wer sich für die erste — unterste — Klasse meldet, wird aus sämtlichen Lehrgegenständen und schriftlichen Arbeiten der Secundarschule geprüft; wer aber in eine höhere Klasse aufgenommen zu werden wünscht, wird nebst Obigen noch aus sämtlichen Lehrgegenständen und Arbeiten der vorhergehenden Seminarclassen geprüft. In den Zeugnissen werden die Classen der Fähigkeit und erreichten Bildung mit Zahlen bezeichnet.

Auch die bei der Prüfung für beähigt Befundenen werden nur provisorisch aufgenommen und erst nach Ablauf einer dreimonatlichen Probezeit beschließt das Aufsichts-Comité endgiltig die Aufnahme derjenigen, welche unterdessen bezüglich ihrer Auffassungsraft, ihres Fleißes, sittlichen Betragens und ihres ganzen individuellen Characters sowohl für den Seminarcurrs, als auch für das Lehramt als geeignet befunden wurden. Die Betreffenden sind aber auch während der Probezeit verpflichtet, sich alle Lehrmittel anzuschaffen und alle Arbeiten gleich den ordentlichen Schülern vorzunehmen.

Außerordentliche Schüler.

Außer den ordentlichen Zöglingen werden auch als außerordentliche Hörer — sogenannte Auditoren — ohne Aufnahmsprüfung in die vierte Klasse (im Wintersemester) solche Individuen aufgenommen, die entweder das Seminar schon absolvirt haben, oder aber im Canton Zürich oder anderwärts schon ein Befähigungszeugniß — z. B. für Elementarschulen — erlangt haben, und die sich jetzt nur fortbilden wollen, um sich z. B. für noch eine Befähigungsprüfung (z. B. für Secundarschulen) vorzubereiten. Auch für diese Auditoren ist jeder in der Klasse vorgetragene Gegenstand obligatorisch. Fernere Conzessionen (z. B. Beiseitigung von gewissen Lehrgegenständen) kann das Aufsichts-Comité solchen außerordentlichen Hörern gewähren, die schon befähigte Lehrer, Nichtzüricher sind, und keine Befähigungsprüfung für Züricher Primarschulen ablegen wollen.

Pflichten der Schüler.

Sowohl die Pflichten der Schüler, als auch die in ihrer Lebensweise und im Lernen zu beobachtenden Vorschriften sind theils in den Maßregeln, theils in der besonders abgedruckten Hausordnung mit ziemlicher Strenge und Ausführlichkeit festgesetzt.

Ihre erste und Hauptpflicht ist das pünktliche Erscheinen in den Lehrstunden. Nur aus wichtigen Gründen, und bloß mit vorhergehender Bewilligung des Directors darf man eine Stunde oder einen ganzen Tag versäumen. Die Nachsicht einer ohne Erlaubniß erfolgten Versäumnis muß vom Director durch ein schriftliches Gesuch erbeten werden, in dem die Ursache des Versäumnisses glaubwürdig nachgewiesen wird.

Als zweite Hauptpflicht ist den Zöglingen eingeschärft, in allen ihren Sachen Reinlichkeit und Ordnung zu wahren.

Nach den Vorschriften bestimmt der Director in jeder Klasse einen der Zöglinge für eine gewisse Zeit als Klassenaufseher, der vor und während der Lehrstunde auf Ordnung und Ruhe achtet, ein Verzeichniß der Abwesenden führt, und dessen Hauptaufgabe nebstdem darin besteht, alle Lehrmittel, welche in der betreffenden Stunde wahrscheinlich benötigt werden (z. B. Kreide, Schwamm, Landkarten, physikalische Instrumente u. s. w.) im Lehrsaale bereit zu halten, und die im Lehrsaale

der betreffenden Klasse erforderlichen Lehrmittel, Instrumente und Möbel rein und in Ordnung zu halten, eben so über deren Unversehrtheit unter Verantwortlichkeit zu wachen, und im Falle der Beschmutzung, Zerstreuung oder gar Beschädigung die Betreffenden nach Umständen zu ermahnen oder beim Director anzuzeigen.

Den am Eigenthum der Anstalt (wenn auch nur aus Unvorsichtigkeit) verübten Schaden müssen die Zöglinge ohne Ausnahme vergüten. In erster Reihe sind die Klassen und hernach die Einzelnen für die in den ihnen benützten Localitäten vorhandenen Gegenstände verantwortlich, und der Klassenaufscher ist verpflichtet, den Schadenerjaß einzutreiben.

Ferner wird den Zöglingen durch die Vorschriften eingeschärft, ihren Vorgesetzten, Lehrern und allen in der Anstalt wirkenden Personen durch ihr ganzes Verhalten Achtung und Aufmerksamkeit zu erweisen, es ist aber den einzelnen Zöglingen strengstens verboten, den Lehrern irgend ein Geschenk zu geben.

Sämmtliche Schüler sind verpflichtet, jeden Sonntag Vormittags unter der Führung eines Lehrers in die Kirche zu gehen; die noch nicht Confirmirten werden im Wintersemester zu diesem Zwecke durch den Religionslehrer unterwiesen.

Strengstens verboten ist den Zöglingen: 1. jedes Karten- und Hazardspiel; 2. Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen, Besuch von Gasthäusern (ausgenommen das Einkehren wegen Erfrischungen bei längeren Spaziergängen); 3. ohne Erlaubniß des Directors in's Theater zu gehen; 4. das Rauchen auf dem Gebiete des Seminarbesitzthums; 5. Verkauf obligater Lehrmittel vor Ablauf des Schuljahres (die Vorgesetzten haben sogar die Pflicht, auf jede Art und Weise dahin zu wirken, daß die Zöglinge die entbehrlich gewordenen Lehrmittel weder verkaufen, noch kaufen); 6) auch die Theilnahme an fremden Vereinen ist in der Regel verboten. Dagegen ist es den Zöglingen erlaubt, unter sich zu wissenschaftlicher Selbstbildung, zur Übung im Gesang und Turnen Vereine zu bilden; nur müssen deren Statuten durch den Director genehmigt werden. Aber solchen einzelnen Zöglingen, oder auch ganzen Klassen, welche nicht einmal ihre obligaten Arbeiten verrichten, kann die Theilnahme an solchen Vereinen auch unbedingt verboten werden.

Benachrichtigung der Eltern.

Erwähnenswerth ist das Verfahren, womit das Aufsichts-Comité und die Eltern von Zeit zu Zeit über das Betragen der Zöglinge benachrichtigt werden.

Am Ende jedes Semesters, oder vor den Herbstferien und den Jahresprüfungen äußert sich jeder Lehrer über das sittliche Betragen, den Fleiß und Fortschritt jedes einzelnen Zöglings. Diese Äußerungen werden als Urtheile ¹⁾ einerseits für das Aufsichts-Comité in einer Tabelle zusammengestellt; anderseits aber werden sie in Form von einzelnen Zeugnissen den Eltern oder deren Stellvertretern eingehändigt, welche verpflichtet sind, dasselbe zu viduiren, und durch den betreffenden Zögling am ersten Schultage des nächsten Semesters zurückzusenden. Die zurückgelangten Tabellen sammelt der Director, gibt sie in das Archiv, und unterbreitet sie bei den Schlußprüfungen nochmals dem Aufsichts-Comité.

Strafe.

Wegen den von Einzelnen oder ganzen Klassen begangenen kleinern Fehler und Vergehen werden die Fehlgenden von dem betreffenden Lehrer oder dem Director ermahnt und zurechtgewiesen. Wenn dies keinen Erfolg hat, oder ein größeres Vergehen begangen wird, so gelangt die Sache vor den Lehrer-Convent, welcher nach Umständen folgende Strafen anwenden kann:

- a) eine Rüge von dem Director vor der ganzen Klasse;
- b) eine Rüge von dem Director vor dem Lehrer-Convent;
- c) die Anzeige bei dem Aufsichts-Comité.

Das Aufsichts-Comité kann die Sache entweder zur weiteren Erledigung an den Lehrer-Convent zurückweisen, oder folgende Strafen anwenden, und zwar:

- a) läßt es den Betreffenden vor den versammelten Seminarbehörden durch den Präses eine Rüge ertheilen;

¹⁾ Auch diese Urtheile werden in Zahlen ausgedrückt, indem unten die Bedeutung der Zahlen angegeben wird. So z. B. 1 = sehr ungenügend; 2 = ungenügend; 3 = befriedigend; 4 = gut; 5 = vorzüglich.

b) stellt bei dem Erziehungsrathe den Antrag, daß dem Betreffenden die Stipendien entzogen werden; endlich

c) weist es den Betreffenden aus der Anstalt aus. Der aus dem Seminar ausgestoßene Zögling kann weder ein schriftliches Entlassungszeugniß, noch von einzelnen Lehrern irgend ein Zeugniß erhalten.

Es ist ersichtlich, daß als Strafen bloß rein moralische Mittel angewendet werden und daß jede Strafe vermieden ist, welche zugleich physischer Natur ist (z. B. Einsperren).

Wer die Anstalt vor Beendigung des Lehrurses verlassen will, muß seine Entlassung in einem von den Eltern oder deren Stellvertretern unterfertigten Gesuche bei dem Director nachsuchen, welcher dasselbe sammt seinem Gutachten dem Aufsichts-Comité unterbreitet, indem er besonders hervorhebt, ob er die Rückerstattung der vom Staate gewährten Begünstigungen für nöthig erachtet — und hernach entscheidet das Comité über die Entlassung und deren Modalitäten.

Wer den Lehrkurs beendigt hat, erhält vom Aufsichts-Comité nach der letzten Schulprüfung ein auf Vorschlag des Lehrkörpers abgefaßtes Entlassungszeugniß, in welchem auch ein detaillirtes Zeugniß über sein Betragen und den Erfolg seines Studiums enthalten ist.¹⁾

5. Lehrkurs, Diligenzzeit, Lehrplan und Unterricht.

Dauer des Lehrurses.

Der ganze Seminarkurs dauert vier Jahre, aber so, daß nach Vorschrift des Gesetzes in vierthalb Jahren alle im Lehrplan vorgeschriebenen Gegenstände beendigt werden, und das letzte halbe Jahr ausschließlich auf zusammenfassende und abschließende Wiederholung aller beendigten Studien und auf Unterrichtsübungen verwendet wird. In diesem letzten Semester kann der Erziehungsrath einzelne vorzüglichere Zöglinge auch als Supplenten verwenden.

Diligenzzeit.

Im Sinne des Gesetzes dürfen die Ferien zusammen nicht länger als acht Wochen dauern; folglich beträgt die jährliche Diligenzzeit zehn Monate.

¹⁾ Über das häusliche Leben der Zöglinge weiter unten.

Die Eintheilung der Ferien wird durch die Vorschriften folgendermaßen bestimmt:

1. Im Frühlinge nach den öffentlichen (Schluß-) Prüfungen zwei Wochen.

2. Im Sommer in der wärmsten Zeit 3 bis 4 Wochen.

3. An den Tagen der Schulhynode (weil dort das ganze Lehrpersonal erscheinen muß).

4. Im Herbst zu der Zeit der Weinlese vom Lehrkörper festgesetzte 2 — oder (wenn die Sommerferien nur 3 Wochen dauerten) 3 Wochen.

5. Am Jahreschluß 4 Tage.

6. Am letzten Faschingsmontage.

Nach Anordnung des Gesetzes und nach diesen Vorschriften bestimmt hernach das Aufsichts-Comité die Zeit der Schlußprüfungen, den Beginn des Schuljahres und die Eintheilung der Ferien.

Das Schuljahr beginnt in der Regel beiläufig am 20. März ¹⁾, und dauert das Sommersemester bis Mitte October, das Wintersemester bis Mitte März.

Lehrgegenstände.

Das Gesetz ordnet für das Seminar den Vortrag folgender Lehrgegenstände an, und zwar: Religions- und Sittenlehre, Pädagogik (auch Didaktik mit inbegriffen), deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik (d. h. Arithmetik und Geometrie), Geschichte, Geographie, Naturkunde (d. h. Physik, Chemie und Naturbeschreibung), Gesang, Violin und Klavier, Schönschreiben, Zeichnen, Turnen und Waffenübungen, wirtschaftliche Arbeiten.

Mit Ausnahme des Klaviers ist jeder Gegenstand obligat. Das Aufsichts-Comité kann aber einzelne Schüler aus Gesundheits- und anderen Rücksichten von einzelnen Gegenständen zeitweilig oder gänzlich dispensiren. Der Klavierunterricht ist darum nicht obligat, weil man die Zöglinge des Seminars bloß für den Volksschul-Unterricht heranzubildet, in der Volksschule aber nicht im Klavier, sondern nur im Gesang unterrichtet wird, wozu man die Violine für nöthig hält. — In jeder von mir besuchten Primarschule lehrte man die Kinder mit Violinbegleitung singen.

¹⁾ Am Polytechnikum und an der Universität beginnt das Schuljahr im Herbst, in allen übrigen Instituten im Frühlinge.

Wie ich erwähnt habe, bestimmt den Lehrplan auf Vorschlag des Aufsichts-Comité's der Erziehungs-rath, die Stundeneintheilung aber das Aufsichts-Comité nach einem vom Director in Übereinstimmung mit dem Lehrkörper verfertigten Entwurfe. Im Reglement wird als Richtschnur bloß die Instruction ertheilt, daß in der Stundeneintheilung die ermüdenderen und leichteren Gegenstände abwechselnd vorkommen, und daß nach Möglichkeit zur selben Zeit jede Klasse ganz beschäftigt werde, damit den Zöglingen eine möglichst wenig unterbrochene Zeit zu ihren Arbeiten außer den Lehrstunden bleibe, und endlich daß die Lehrer durch gegenseitige Übereinkunft nach einer möglichst übereinstimmenden Methode unterrichten, und hat auch der Director die Aufgabe, dies nach Kräften zu fördern.

Auf Grund des im Jahre 1861 verfertigten und noch unverändert beibehaltenen, ausführlichen Lehrplanes versuchte ich in der folgenden Tabelle eine solche Übersicht der Unterrichtsordnung zusammenzustellen, woraus nebst der Stundenzahl die Art und Weise, die Quantität und Stufenfolge des Vortrages der einzelnen Gegenstände beurtheilt werden kann.

Uebersicht des Lehrplanes.

Klassen

I. II. III. IV.

Wöchentliche Stundenzahl zusam.

Erziehungslehre. 1. Allgemeine Erziehungslehre. (In der II. Klasse die geistigen Fähigkeiten des Menschen als psychologische Vorbedingung der Pädagogik; in der III. Klasse das System der Erziehungslehre, mit beständiger Hervorhebung der Erziehung durch Unterricht; in der IV. Klasse im Sommer die Geschichte der Pädagogik im allgemeinen und besonders die Geschichte des öffentlichen Unterrichtes in Zürich; im Winter aber zusammenfassende und abschließende Wiederholung des Unterrichtes aller drei Jahre)

2. Methodik und Unterrichtsübungen. (In der III. Klasse Unterrichtsmethode des obligaten Lehrplanes

— 3 3 3 9

Klassen

I. II. III. IV.

Wöchentliche Stundenzahl zusam.

und der Lehrmittel der Primarschulen und Unterrichtsübungen; in der IV. Klasse Methodik besonders in Verbindung mit Unterrichtsübungen in der Übungsschule) . . .

— — 2 2 4

Religions- und Sittenlehre. (In

der I. Klasse: Geschichte des alten Testaments und Lecture; in der II. Klasse: Leben Jesus, Wirken der Apostel und Lecture aus dem neuen Testament; in der III. Klasse: Studium des alten und neuen Testaments und Kirchengeschichte; in der IV. Klasse: System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und im letzten Semester zusammenfassende Wiederholung des ganzen Lehrcurses)

3 3 3 2 11

Sprachliches. 1. Deutsche Sprache

(I. Klasse: Sprachlehre (2 Stunden); Lesen und Erläutern literarischer Musterstücke (2 Stunden); Übungen im mündlichen Vortrag und in schriftlichen Aufsätzen (1 Stunde); II. Klasse: Sprachlehre (2 Stunden); Lesen u. Erläuterung literarischer Werke (2 Stund.); mündliche und schriftliche Übungen (1 Stunde); III. Klasse: Sprachlehre (1 Stunde); deutsche Literaturgeschichte (2 Stunden); mündliche und schriftliche Übungen (2 Stunden); IV. Klasse: Sprachlehre (1 Stunde im Winter) und Wiederholung der vorigen Curse; Geschichte der deutschen Literatur (im Winter 3, im Sommer 4 Stunden); mündliche und schriftliche Übungen (2 Stunden)

5 5 5 6 21

2. Französische Sprache

I. Klasse: Grammatik (2 Stunden); Lesen literarischer Stücke (2 Stunden); mündliche und schriftliche Übungen (1 Stunde); II. Klasse: Grammatik (2 Stunden); Lesen (2 Stunden); mündliche und schriftliche Übungen (1 Stunde); III. Klasse: Grammatik (1 Stunde); Lesen (2 Stunden); Übungen (1 Stunde); IV. Klasse: Grammatik (1 Stunde); Lesen (2 Stunden); Übungen (1 Stunde) .

5 5 4 4 18

Klassen

I. II. III. IV.

Wöchentliche Stundenzahl zusam.

Mathematica 1. Arithmetik.

I. Klasse: die vier ersten Species, entsprechendes Rechnen; II. Klasse: Rechnen mit systematisch gebildeten Zahlen bis zum Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel, die Lehre von den geometrischen Verhältnissen und Proportionen; III. Klasse: die Lehre von den positiven und negativen Zahlen, Wurzelziehen und Potenziren, Gleichungen u. j. w.; IV. Klasse: Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten, und die Anwendung des Rechnens auf die Mechanik. Im Winter Wiederholung sämtlicher Lehr-
curse

3 3 3 2 11

2. Geometrie. I. Klasse: die

Lehre von den Winkeln und Parallelen; Eigenthümlichkeiten der Congruenz der Dreiecke u. j. w., alles dieses verbunden mit Rechnungsaufgaben; II. Klasse: die Lehre von der Ähnlichkeit der Dreiecke, im Allgemeinen von den geraden Linien, Messen der Figuren, die Lehre vom Kreise; alles dieses mit Constructions- und Rechnungsaufgaben; III. Klasse: die Elemente der Stereometrie, die Grundzüge der Trigonometrie, Constructions- und Rechnungsaufgaben aus diesem Gebiete; IV. Klasse: beschreibende Geometrie; Anfangsgründe des geometrischen Zeichnens; Übung im Feldmessen . . .

2 2 2 3 9

Geschichte. I. Klasse: von der ältesten

Zeit bis zum römischen Kaiserreiche; II. Klasse: das römische Kaiserreich, und das Mittelalter bis zur Reformation; III. Klasse: allgemeine Geschichte von der Reformation bis Napoleon I. (2 Stunden); Geschichte der Schweiz bis zur Reformation (1 Stunde); IV. Klasse: Weltgeschichte von Napoleon I. bis 1830 (1 Stunde); Geschichte der Schweiz bis zum neuen Bunde (2 Stunde); im Winter Wiederholung sämtlicher Gegenstände

3 3 3 3 12

18

Klassen

I. II. III. IV.

Wöchentliche Stundenzahl zusam.

Geographie. I. Klasse: die nothwendigsten Kenntnisse aus der mathematischen und physikalischen Geographie, Gebrauch der Landarten und Globen; II. Klasse: allgemeine und specielle Beschreibung von Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien; III. Klasse: mathematische Geographie; IV. Klasse: Beendigung der physikalischen Geographie, geologische und geognostische Kenntnisse. Wiederholung des Ganzen	2	2	2	3	8
--	---	---	---	---	---

Naturwissenschaften. I. Klasse: die ganze Physik; II. Klasse: im Sommer unorganische Chemie, im Winter Mineralogie, mit Beziehung auf die Chemie; III. Klasse: im Sommer Botanik, im Winter Anthropologie; IV. Klasse: Zoologie, im Winter Wiederholung sämmtlicher Kurse	4	4	4	4	16
--	---	---	---	---	----

Übungen:

Gesang	4	4	4	4	16
Violin	2	1	1	1	5
Klavier (nicht obligat)	2	2	1	1	6
Schön schreiben	3	1	1	1	6
Zeichnen	2	2	2	2	8

Leibesübungen:

Turnübungen	1	1	1	1	4
Waffenübungen	1	1	1	1	4
Landwirtschaftliche Arbeiten	3	3	3	3	12

Zusammen	45	42	45	44	—
--------------------	----	----	----	----	---

Zur Ergänzung dieser Übersicht habe ich bezüglich der Unterrichtsübungen noch zwei wichtige Verfahren zu erwähnen.

Erstens daß die bei der Methodik erwähnten Unterrichtsübungen auch dadurch bewerkstelligt werden, daß die Zöglinge der dritten und vierten Klasse außer den obbenannten Lehrstunden je nach ihrer Anzahl einzeln oder zu zweien während des Jahres zweimal je eine Woche in der Übungsschule zubringen. Die Zöglinge der dritten Klasse haben bloß ruhig den Gang des Unterrichtes zu verfolgen, und detailirte

Journalen oder Notizen über Alles das zu führen, was sie sowohl unmittelbar bezüglich des Unterrichtes — wie die stille Beschäftigung der Kinder — erfahren, als auch über alles sonstige in der Schule Gesehene, Gehörte und Beobachtete. Die Zöglinge der vierten Klasse nehmen aber nach der detaillirten Anweisung des Lehrers am Unterrichte schon thätigen Antheil. Ja im letzten Semester besucht nach Neujahr auf Anordnung des Directors und unter seiner oder Leitung seines Bevollmächtigten die ganze Klasse oder ein Theil derselben nicht nur die Übungsschule, sondern auch mehrere Volksschulen der Umgebung, bei welcher Gelegenheit der Lehrer die in der dritten Klasse gelehrt Methodik mit practischen Belegen wiederholt. Diese Ausflüge werden auf Kosten des Institutes gemacht und es erhält im Sinne der Statuten der führende Lehrer für einen eintägigen Ausflug 6 Francs Diurnum.

Zweitens ist zu bemerken, daß sowohl in der Methodik nicht nur die allgemein didactischen Prinzipien und deren Anwendung gelehrt werden, sondern hauptsächlich — mit Bezugnahme auf allgemeine Regeln — die practische Durchführung des im Züricher öffentlichen Unterrichtsgeetze verordneten Lehrsystems und der Unterricht nach dem von der Regierung herausgegebenen Unterrichtsplane für Volksschulen.

Dem fremden Beobachter könnte es scheinen, daß durch dieses Vorgehen einerseits die practische Verwirklichung des Geistes des gesetzlichen Unterrichtssystems in großem Maße gefördert werde, daß aber andererseits die Lehramtskandidaten in den Unterricht nach dem Lehrplane der Regierung — also nach einer bestimmten Schablone — gleichsam eintrennt werden, wodurch dann unwillkürlich die Anwendung der allgemeinen Prinzipien der Wissenschaft, mit einem Wort der Fortschritt gehindert wird. Die Möglichkeit dieser schädlichen Wirkung wird aber im Züricher Leben durch zwei Umstände paralysirt: 1. durch die rege Selbstthätigkeit der Lehrer und dadurch, daß alle Schulmänner jährlich behufs Berathung über die Mängel und die Vervollkommenung des Unterrichtes und des Lehrplanes zusammenkommen; und 2. durch jene Bereitwilligkeit, mit welcher der Staat die im Leben und in der Wissenschaft gewonnenen fortschrittlichen Resultate durch neuere Verordnungen sogleich ämtlich verwirklicht.

Im Lehrplane der Rösnahter Anstalt könnte uns noch die große Anzahl der Unterrichtsstunden auffallen. Während nämlich in dem

dreijährigen Kurse der ungarischen Staats-Lehrerseminarien wöchentlich 30 (I. Klasse), 31 (II. Klasse), 32 (III. Klasse) Lehrstunden gehalten werden, hat in dem vierjährigen Lehrurse der Rüksnächter Anstalt jede Klasse wöchentlich 45 Unterrichtsstunden; also in der Woche 13—15 Stunden mehr als die Unserigen. Auch ich finde die Anzahl der Lehrstunden insoferne zu groß, als in Folge dessen den Zöglingen wenig Zeit zum Selbststudium und zur Präparation für einzelne Lehrstunden bleibt. Wie ich aber erfahren, pflegt man diesem Uebelstande durch jene Methode des Unterrichtes abzuhehlen, der zufolge in den einzelnen Lehrstunden nicht bloß vorgetragen wird, wie dies an unseren Akademien und den meisten Gymnasien der Fall ist, auch nicht bloß examiniert, wie dies in unseren Cenjurstunden geschieht, sondern der Lehrer arbeitet gemeinsam mit den Schülern, explicirt ihnen und examiniert sie in derselben Stunde; während des Unterrichtes stellt er — gewissermaßen nach sokratischer Methode — Fragen an die Schüler. Die Schüler aber haben das aufgeschlagene Handbuch vor sich liegen und das in der Stunde Vorzutragende bereits durchgesehen; was sie im Laufe der Explication nicht verstehen, bezüglich dessen richten sie Fragen an den Lehrer. Besonders schöne derartige Unterrichtsstunden hörte ich in Rüksnacht von dem Director Dr. Fries und in München-Buchsee von dem Director Dr. Rüge, welche nach dieser, wirklich für Mittelschulen passenden Methode ihren Zöglingen die Pädagogie mit einer so tief philosophischen Auffassung beizubringen im Stande sind, wie man dies nur an einer Universität erwarten sollte. Ich mußte gestehen, daß dort, wo in der Lehrstunde die Selbstthätigkeit der Schüler so sehr zur Anwendung kommt und unter der Leitung des Lehrers entwickelt wird, daß dort zur Erlernung der einzelnen Sectionen wirklich weniger freie Ze.^t erforderlich ist.

Prüfungen.

Im Gesetze und den Regulativen sowohl, als auch in der Praxis wird ein großes Gewicht auf die am Schluß des Schuljahres nach einem schon vorher festgestellten Programme zu haltenden Schlußprüfungen gelegt, welche derart zu halten sind „daß sie ein übersichtliches Bild des im Laufe des ganzen Jahres erteilten Unterrichtes gewähren.“

In den Regulativen finden sich Bestimmungen bezüglich der Art und Weise, wie die Prüfungen gehalten werden sollen. Das Programm wird durch den Director entworfen, von der Aufsichtscommission bestätigt und in Druck gelegt; durch dasselbe werden Publicum und Eltern für den anberaumten Tag eingeladen. Die Aufsichtscommission theilt sich nach Anzahl der zu prüfenden Klassen in Sectionen, und jede Section überwacht die Prüfung einer Klasse, nachdem sie schon früher den vom Director und den Lehrern bezüglich des Klassenunterrichtes sowohl, als auch der einzelnen Zöglinge angefertigten detaillirten Ausweis überprüft hat.

Nach dem Regulativ muß auf der Prüfung nicht jeder Schüler aus allen Gegenständen antworten; aber es ist erforderlich, daß jede Klasse aus mehreren Lehrfächern geprüft werde, und daß man jedes Lehrfach in mehreren Klassen prüfe. Im Programme werden die Gegenstände bezeichnet, aus welchen in den verschiedenen Lehrfächern geprüft werden soll. Nebst den theoretischen Fächern wird auch aus den practischen Studien (Musik, Zeichnen, Gesang, Turnen) geprüft, und bei der Schlußprüfung des Seminars wird auch in der Übungsschule Examen gehalten.

Nach Beendigung der Prüfungen hält die Aufsichtscommission eine Sitzung, in welcher sie die Berichte der in die einzelnen Klassen gesandten Sectionen entgegennimmt, auf Grund welcher sie sodann über den dem öffentlichen Unterrichtsrathe zu erstattenden Bericht, über die Aufnahme der Zöglinge in eine höhere Klasse und deren Unterstützung, sowie bezüglich der den Austretenden zu ertheilenden Abgangszeugnisse Beschlüsse faßt.

6. Übungsschule.

Behufs practischer Unterweisung der Lehramtscandidaten in der Ertheilung des Unterrichtes ist mit dem Seminare eine vollständige Volksschule als Übungsschule verbunden. Die Übungsschule befindet sich in einem, im Seminarhofe stehenden Gebäude und ist nach einem mit der Gemeinde Kusnacht (welche sich auch am Baue theilte) geschlossenen Vertrage zugleich die Schule der Zeslibach und Wiltiswacht

genannten Theile der Ortschaft, weshalb auch die von anderen Orten kommenden Kinder nur dann aufzunehmen sind, wenn die Kinder der genannten Ortstheile nicht in erforderlicher Anzahl vorhanden sind. Das Schulgeld wird von der Gemeinde eingehoben; hiefür sind aber die Ausstattungsgegenstände und Lehrmittel auf Kosten der Gemeindefasse anzuschaffen. Übrigens steht die Übungsschule gänzlich unter der Aufsicht des Seminardirectors und der Aufsichtscommission, welchen bezüglich der Organisation und des Unterrichtes in der Schule die Entscheidung zukommt; die Lehrer werden vom öffentlichen Unterrichtsrathe gewählt.

Der sechsjährige Schulcurs darf nicht über 60 Schüler zählen (auch gegenwärtig sind so viele), somit werden jährlich nur 12 Kinder aufgenommen. Ueberdies können aber noch einige Kinder die Ergänzungsschule und den höheren Volksschulcurs besuchen.

Gemäß den Statuten „hat die Übungsschule einer wohlgeordneten, ungetheilten Primarschule, der zu dieser gehörigen Ergänzungsschule und einer Gesangsschule als Muster zu dienen.“ Dieser Aufgabe entsprechend ist gegenwärtig der sechsjährige Primarschulcurs in sechs Klassen getheilt und zählt 72 Zöglinge, überdies besteht noch die Ergänzungsschule aus zwei Klassen.

Knaben und Mädchen sind abgesondert, obwohl in ein und demselben Lehrzimmer. Sämmtliche Klassen werden von ein und demselben Lehrer unterrichtet, da der größte Theil der Zöglinge zu lernen hat, wie ein Lehrer im Stande ist, die im Gesetze verordneten 6 Klassen und die Ergänzungsschule zu unterrichten.

7. Sammlungen.

Außer den, in den einzelnen Lehrsälen befindlichen Lehrmitteln besitzt das Seminar als Hilfsmittel des Unterrichtes noch folgende Sammlungen: 1. eine Bibliothek, 2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, 3. einen Klaviersaal, 4. die Turnhalle, 5. Waffensammlung, und als hieher gehörend können wir noch erwähnen: 6. den Garten.

Die Sammlungen sind im allgemeinen nicht besonders reich. Am bedeutendsten ist noch die Bibliothek, aber auch diese zählt kaum drei-

hundert Bände. Wertwürdigerweise sind im Sinne des Statutes auch für die Bibliothek nur solche Bücher anzuschaffen, welche von den Zöglingen benützt werden können, und so sind in derselben größere, von den Professoren zu benützende wissenschaftliche Fachwerke kaum zu finden.

Die physikalische und naturwissenschaftliche Sammlung ist möglichst dürftig; kaum findet man die zum physikalischen Unterrichte erforderlichsten Apparate. Überhaupt fand ich, daß in der gesammten Schweiz dies die schwächste Seite der Schulen sei. In den Volksschulen sowohl, als auch an den Mittelschulen und Seminarien entsprechen die geographischen, physikalischen, naturwissenschaftlichen und chemischen Lehrmittelsammlungen nicht der Vorgeschriththeit des Unterrichtes in anderen Hinsichten, und sind überhaupt als mangelhaft zu bezeichnen. An mehreren Orten konnte ich wahrnehmen, daß man auf die Ausstattung auch in dieser Hinsicht mehr Sorgfalt zu verwenden beginnt.

Der Klavieraal dient zugleich als Vetsaal und wird überhaupt zum Musik- und Gesangsunterricht benützt. Wie ich mich erinnere, befinden sich in demselben ein Klavier und eine kleine Orgel. Da in Ruznacht das Klavierspiel kein obligater Lehrgegenstand ist, so wird auch auf dessen Unterricht hier nicht soviel Sorgfalt verwendet, wie dies z. B. in München-Buchsee (Bern) der Fall ist, wo sich nebst den zwei großen Musiklehrsälen und den in diesen stehenden 14 Klavieren noch 14 Übungszellen mit ebensoviele Klavieren vorfinden.

Zum Turnen ist noch keine, eigens für diesen Zweck bestimmte Winterturnhalle errichtet. Die vorhandenen Localitäten sind überhaupt ungenügend und enge.

Die Waffenkammer enthält die zu den Waffenübungen erforderlichen Waffen, welche unter Aufsicht des, die Übungen leitenden Officiers gestellt sind und jedesmal nach Beendigung der Übungen den Zöglingen sogleich abgenommen werden.

Die Anstalt besitzt einen 5 Zuch. großen (1 Zuchart = 1111 □°), unmittelbar an das Gebäude stoßenden Garten, welcher den Zöglingen theils als Zerstreuungsplatz in ihren freien Stunden dient, theils aber üben sich in denselben die Zöglinge in den landwirtschaftlichen Arbeiten, auch werden schließlich die Gartenproducte im Convicte verwendet. Gegenwärtig werden zum Gartenbaue 4 Zucharde verwendet, hievon entfallen $2\frac{1}{4}$ Zucharte auf den Gemüse-

Blumen- und Obstgarten, so daß auf dem Gute, welches im Sinne der Statuten zu Übungen in den landwirtschaftlichen Arbeiten benützt werden sollte, eigentlich nur Weinbau gelehrt wird, von den eigentlichen Feldarbeiten (Getreidebau) findet sich keine Spur.

Das ganze Gut ist unter Leitung des Lehrers der Landwirtschaft von den Zöglingen zu bearbeiten, und nur im Nothfalle (bei schleunigeren Arbeiten, für welche die freie Zeit der Zöglinge nicht ausreicht) sind bezahlte Arbeiter zu verwenden. Außer dem gemeinsam zu bearbeitenden Territorium erhält jeder Zögling noch ein kleines, durch Gesträuch oder Wege abgegrenztes Gärtchen von der Ausdehnung einer □°, welches derselbe nach eigenem Geschmacke und eigener Auffassung zu bearbeiten, zu bebauen und zu hegen hat. Nach der Aussage des Directors arbeiten die Zöglinge im Frühlinge gewöhnlich mit großer Lust, bei Eintritt der wärmeren Tage läßt aber der Eifer nach, und nur zu dieser Zeit müssen Hilfsarbeiter verwendet werden.

Der 2¼ Jucharte große Weingarten liefert mit seinen Alleen (auch die Seitenwände der Gebäude sind mit Weinranken bedeckt, welche zur Zeit der Traubenreife sorgfältig mit einem Schleier bedeckt werden) jährlich 60—80 österr. Eimer Wein, welche im Convicte gemeinschaftlich getrunken werden, und so erhalten die Zöglinge nach Maßgabe der Fehlung das ganze Jahr hindurch Wein, gewöhnlich viermal wöchentlich je ein halbes Seitel.

Das erzeugte Gemüse wird gleichfalls in der Küche des Convictes verbraucht.

Die Baumschule ist kaum einige □° groß. Da hier Jedermann Baumzucht treibt, so kann man auf Absatz der jungen Sprößlinge nicht rechnen, und man zieht die jungen Bäume bloß für den Unterricht im Pfropfen und Oculiren und zum Versetzen im Garten.

Ein eigener Obstgarten ist nicht vorhanden. Die meist krüppelhaften Obstbäume stehen an den Wegen und am Saume des Weingartens. Das erhaltene Obst wird gleichfalls im Convicte genossen.

8. Convict- und Fleißprämien.

Das Seminar hat Convict für 72 Personen. Unter Convict ist Wohnung, Kost, mit einem Worte gänzliche Verpflegung im Institute zu verstehen. Wie ich bereits erwähnte, werden die Zöglinge in die

Schweizer Seminarien bloß unter der Bedingung des Internates aufgenommen, das Externat wird nur in außerordentlichen Fällen (z. B. bei Eltern oder Verwandten) gestattet; in Rüsnacht aber steht es den Zöglingen frei, bei Beginn des Schuljahres ¹⁾ das Internat oder aber das Externat zu wählen: aber in letzterem Falle können sie nur mit Erlaubniß des Directors bei achtbaren, einen wohlgeordneten Haushalt führenden Familien wohnen, bei welchen sie: 1. nicht über 20 Minuten weit vom Seminare wohnen, 2. auch des Winters ein zum Studiren geeignetes besonderes Zimmer erhalten, 3. einzeln reinliche Betten bekommen, und 4. der Quartier- und Kostgeber sich verpflichtet, über das sittliche Betragen der Zöglinge zu wachen, deren Sittlichkeit zu wahren und zeitweilig dem Director einen wahrheitlichen Bericht zu erstatten. Das Verlassen der vom Director als untauglich befundenen Quartiere wird von diesem zuerst angerathen, sodann aber auf Grund der in Folge seines Berichtes von der Aufsichtskommission erlassenen Verordnung anbefohlen.

Da der Convict nur auf 72 Zöglinge berechnet ist, so wohnen gegenwärtig von den 135 Zöglingen der Anstalt 63 auswärts.

Das Externat wird gestattet: 1. weil in Ermangelung der nöthigen Localitäten und des erforderlichen Einkommens nicht alle angemeldeten Zöglinge in den Convict aufgenommen werden können; 2. weil in Rüsnacht auch die Externen in anständigen Häusern Unterkunft finden; daß man auf eine Vermehrung der Convictsstellen nicht bedacht ist, wird noch durch den Umstand bewirkt, daß in den bestehenden Stellen eine für die Züricher Primarschulen genügende Anzahl von Lehrern herangebildet werden kann.

Wich dessen erinnernd, wie vor einigen Monaten in der Presse sowohl, als auch im Abgeordnetenhause sich Viele gegen das Seminarinternat — als einer für Priester- und Militärerziehung berechneten Institution — aussprachen, kam es mir sehr eigenthümlich vor, als einer der vorzüglichsten und erfahrendsten Schweizer Pädagogen — Dr. Fries, der auch dem Wiener Lehrertage bewohnte — mir auseinanderlegte, weshalb sie, abweichend von den übrigen Schweizer Seminarien das Externat erlauben können und müssen.

¹⁾ Später im Laufe des Jahres können sie nur aus besondern Gründen und mit Erlaubniß der Aufsichtskommission aus dem Internate austreten.

Ich fragte ihn, ob man nicht geneigt wäre, das Internat überhaupt abzuschaffen, besonders nachdem sich die aus vielen Tausenden von Lehrern bestehende Wiener Versammlung gegen dasselbe erklärt habe? „Die Extreme des Wiener Lehrertages können uns in der Praxis nicht viel nützen,“ antwortete er mir. „In Wien erklärten sich die Lehrer hauptsächlich deshalb gegen das Internat, weil sie nur die in Oesterreich bestehenden Klosterconvicte kennen, und andererseits wollen die Socialdemocraten das Internat im Interesse der individuellen Entwicklung abschaffen; aber ich erachte es für schädlich, dieses Experiment bei der Erziehung der Lehrer zu beginnen.“

Unsere gegenwärtige Regierung wünschte vielleicht auch die Abschaffung des Seminarconvictes, dies ist aber bei uns unmöglich, denn:

1. kann der Staat nicht so viel auf das Seminar verwenden, daß die armen Zöglinge eine dem Convicte entsprechende Unterstützung erhielten;¹⁾
2. ist das Volk schon an die Convicterziehung gewöhnt.

Außer diesen Gründen erwähnte der Director noch folgende, welche für das Zusammenleben im Convicte sprechen: 1. kann auf diese Weise die Disciplinarordnung am leichtesten aufrecht erhalten werden, und 2. weil die Zöglinge im Convicte sich am Besten jene pädagogische Lebensweise angewöhnen, welche sie auf ihrer Lehreraufbahn auch im Privatleben befolgen müssen. Übrigens — bemerkte er — ist dies nicht sowohl eine prinzipielle, als vielmehr eine locale Frage; denn schließlich hängt doch Alles vom Director und von der Anordnung ab; natürlich ist das Externat besser, als ein nicht gut geleiteter und schlecht geordneter Convict.

Diesbezüglich hörte ich auch die Ansicht des jetzigen Leiters des Unterrichtswesens, des Regierungsrathes Sieber. Er als Socialdemocrat ist im Interesse der selbständigen und unbeschränkt freien Entwicklung des individuellen Characters ein Gegner jedweden Convictes. Aus materiellen Gründen hält er die Abschaffung des Internates in Rücksicht für sehr schwierig, glaubt aber, daß man dem öffentlichen Unterrichte auch die größten Opfer bringen müsse.

¹⁾ Dies sagt man in Zürich, wo auch 1869 von dem 3,751.000 Frs. betragenden Staatseinkommen 858,288 Frs., also $\frac{1}{4}$ des Einkommens für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet wurden, und wo man bei der vollständigen Organisirung des Schulwesens keine neuen Universitäten und Lehranstalten mehr zu errichten hat.

Übrigens — wie ich in der Schweiz in den von mir besuchten zehn verschiedenen Convicten zu erfahren Gelegenheit hatte — ist es Hauptsache, daß der Convict weder ein Kloster, noch aber eine militärisch organisirte Kaserne sei (wie dies bei den französischen Internaten der Fall ist), sondern eine im vollsten Sinne des Wortes familiäre Haushaltung. Der Convict zu Rüsnacht z. B. ist eine unter der elterlichen Leitung des Directors und seiner Gemahlin stehende 80 Glieder zählende große Familie, in welcher ein Jeder sich mit strenger Ordnungsliebe, in ungezwungener Familiarität und Herzlichkeit bewegt und lebt. Der Director wohnt mit seiner Familie und seinen Assistenten im Institute unter den Zöglingen, er und seine Familie speisen mit den Zöglingen an einem Tische und theilen Alles mit diesen.

Ihre Haushaltung und Lebensweise verdient auch im Details bekannt zu werden. Wie ich bereits erwähnte, ist unter Convict Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Kost und ärztliche Behandlung zu verstehen.

Bis zur vollen Besetzung der 72 Stellen wird jeder gut gesittete Jüngling vorgemerkt und kann provisorisch auch in den Convict eintreten. Melden sich aber über 72, so hat die Aufsichtscommission darüber zu entscheiden, wer von den Betreffenden mit Rücksicht auf seinen materiellen und sittlichen Zustand dem Convicte entzogen muß.

Haushaltung und Lebensweise.

Die gesammte Haushaltung wird vom Director geleitet und verwaltet, die Verköstigung aber obliegt — wie dies in den Schweizer Convicten in der Regel der Fall ist — der Frau des Directors.

In der ganzen Anstalt sind zwei männliche und drei weibliche Diensthoten, von diesen ist einer Gärtnerbursche, die übrigen aber sind beim Kochen, im Speisefale, beim Reinigen der Geschirre, Gebäude und des Hofes u. s. w. beschäftigt und verrichten außerdem bei der Familie des Directors und bei dem in der Anstalt wohnenden Professor die erforderlichen Diensthotenarbeiten.

Die gedruckte und sehr weitläufige Hausordnung regulirt zwar detaillirt und strenge die ganze Lebensweise, verordnet aber nichts, wodurch die menschliche Natur über Massen beschränkt oder aber die indi-

büdiuelle Entwicklung behindert werden könnte, und so sind in der Praxis gemessene Ordnung und zwangloses häusliches Leben geschickt vereinigt.

Die Zöglinge schlafen in drei großen Schlafzimmern, wo möglich nach Klassen getheilt. In jedem Zimmer befinden sich 24 nummerirte Betten und neben jedem derselben ein angestrichener schmaler, hoher Schrank zur Aufbewahrung der Kleider des Betreffenden. Die Schlafzimmer sind während der ganzen Nacht schwach beleuchtet.

Auch in den übrigen Convicten fand ich die Einrichtung, daß die Zöglinge in Gemeinschaft schlafen, und man hält diese Anordnung zur sicherern Verhütung von Ordnungswidrigkeiten für sehr zweckmäßig. Aus demselben Grunde sind die Schlafzimmer des Nachts beleuchtet. Übrigens fand ich, daß die Schlafzimmer in keinem Seminare eine, der Anzahl der Zöglinge entsprechende genügende Höhe (sie sind meist $8\frac{1}{2}$ bis 9' hoch) und Geräumigkeit besitzen; der Grund hiervon ist darin zu suchen, daß die Gebäude nicht der Organisation und den Bedürfnissen der gegenwärtigen Seminare entsprechend gebaut wurden und daß man an denselben bei der Zunahme der Zöglinge zwei Stockwerke anbringen mußte. Man ist bestrebt, dem Übelstande durch künstliche Ventillation abzuheffen.

Im Winter wird Schlag 6, im Sommer um 5 Uhr zum Aufstehen geläutet, jeder Zögling hat mindestens in einer viertel Stunde in der Waschkammer zu sein, und muß sich höchstens in einer halben Stunde vollständig angekleidet haben. Es wird viel Sorgfalt darauf verwendet, daß die Zöglinge stets rein und sorgjam gekleidet seien, und daß sie nie weder in noch außer dem Hause nachlässig oder zerrissen gekleidet erscheinen. Kleider und Zimmer müssen sie selbst reinigen, und für die Ordnung und Reinlichkeit im Schlaf- und Wohnzimmer ist der aus ihrer Mitte gewählte Zimmerinspector strenge verantwortlich.

Die erste Stunde (im Sommer $\frac{1}{2}6$ $\frac{1}{2}7$, $\frac{1}{2}7$ — $\frac{1}{2}8$) ist der Arbeit gewidmet, z. B. im Garten oder im Hause.

Nach der Arbeitsstunde werden die Zöglinge durch die Glocke in den Speisesaal versammelt, zum Gebete und zum Frühstücke.

Um 12 Uhr werden sie durch die Glocke abermals in den Speisesaal gerufen, zum Mittagessen. Nach dem Mittagsmahle ist die Zeit bis zum Beginn der Lehrstunden frei, für diejenigen, die keine Unterrichtsstunden haben, beginnt sodann die Arbeitszeit.

Um 4 Uhr, oder wenn der Unterricht bis 5 dauert, um 5 Uhr findet das Abendessen statt, und diese ganze Stunde ist frei.

Die Zeit bis 8 Uhr ist sodann frei; um 8 wird zum Nachtmahl geläutet.

Nach Beendigung des Nachtmahls wird nach einer kurzen Pause bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr gearbeitet; um diese Zeit versammeln sich die Zöglinge zu einem kurzen Gebete nochmals im Speisefale und begeben sich sodann in ihre Schlafzimmer und legen sich zu Bette. Wer länger arbeiten will, kann mit Erlaubniß des Directors noch länger im Arbeitszimmer bleiben.

Dies ist die constante Tagesordnung.

In den freien Stunden, sowie Sonnabend Nachmittags und des Sonntags können sich die Zöglinge ohne jede Erlaubniß oder Meldung aus der Anstalt entfernen, oder aber sich im Hause oder im Garten der Anstalt nach Belieben mit einer Arbeit oder einem anständigen Spiele beschäftigen. Wird aber in einer Abtheilung noch unterrichtet, so dürfen diejenigen, die frei sind, am Corridore oder in der Nähe der Lehrsäle keinerlei geräuschvolle Beschäftigung treiben, z. B. singen oder Violin spielen.

Die Nacht kann nur mit vorhergegangener Erlaubniß des Directors außerhalb der Anstalt zugebracht werden.

In den Arbeitsstunden müssen sich die Zöglinge zwar beschäftigen, aber es ist ihnen keinerlei bestimmte Arbeit vorgeschrieben, sondern sie können nach freier Wahl und Neigung ihre Obliegenheiten erfüllen. Während dieser Zeit muß aber in den Arbeitszimmern vollkommene Ruhe herrschen (Gesang oder Violinpiel ist also nicht gestattet), auch dürfen die Zöglinge bei dieser Gelegenheit nur ihr eigenes Zimmer betreten, der Eintritt in die Zimmer anderer Abtheilungen ist verboten.

Während ich in den übrigen Seminarien neben den Schlafzimmern ein gemeinsames Tagezimmer fand, sind in Rüsnacht 14 sehr zweckmäßig eingerichtete Zimmer, in welchen die Zöglinge ihrer Tagesbeschäftigung obliegen. Die Einrichtung eines jeden Zimmers bilden: 1. vier an der Wand hängende Büchergestelle, 2. vier Stühle und 3. ein länglicher, sehr zweckmäßiger Schreibtisch, mit schief liegenden Platten; an diesem Tische ist nicht nur Platz für 4 Personen, sondern es sind auch 4 gesonderte Schubfächer angebracht, in welchen die Eigenthümer nach beendigter Arbeit leicht Alles verwahren können.

Eine außerordentliche Strenge wird bezüglich der Ordnung und Reinlichkeit der Arbeiten sowohl als auch der Localitäten bethätigt. Der

Director bestimmt aus der Mitte der betreffenden Abtheilung auf kürzere oder längere Zeit: 1. für jeden Schlaffaal einen Schlaffaalchef, und 2. für jedes Arbeitszimmer einen Zimmerchef, die für strenge Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich sind; außer diesen wird 3. je ein Zögling mit der Besorgung der Post betraut, diesem obliegt die Austheilung der ankommenden und die Besorgung der abgehenden Post; 4. hat einer die Ordnung im Professorenzimmer, dem Besezimmer aufrecht zu halten; 5. ein Zögling auf Ordnung des Musiksaales und 6. einer auf die Turnlocalitäten zu achten.

Das Hauptstreben des Directors scheint nicht nur darauf gerichtet zu sein, daß im häuslichen Leben Ordnung herrsche, sondern daß die Zöglinge selbst auf Erhaltung der Ordnung und pünktliche Beendigung der Arbeit sehen.

Die Kost ist eine einfache, aber genügende; die Nahrungsmitteln gesund. Täglich wird viermal gegessen; nämlich:

a) des Morgens gegen 7 Uhr (beiläufig ein Seitel) Kaffee mit einem ziemlich großen Stücke Brot.

b) Um 12 Uhr zu Mittag Suppe, Kartoffeln, Gemüse mit Fleisch oder statt Fleisch Mehlspeise. Mindestens viermal in der Woche gebratenes Fleisch. So lange die eigene Fehung dauert, erhalten sie auch Wein, in der Regel viermal wöchentlich je ein halbes Seitel.

c) Nachmittags um 4 oder 5 abermals Kaffee mit Brot.

d) Abends um 8 Uhr Suppe und Brot.

Während der Obftzeit erhalten sie zum Frühstück und Abendessen auch noch Obft.

Alle Zöglinge essen gemeinschaftlich in demselben Saale; obenan sitzt der Director mit seiner Familie und der in der Anstalt wohnende Lehrer, auch sie genießen ausschließlich dieselben Speisen, wie die Zöglinge.

Die ärztliche Aufsicht, beziehungsweise Behandlung obliegt dem Hausarzte, der auf Antrag des Directors von der Aufsichtscommision auf je zwei Jahre gewählt wird und jährlich 150 Francs Honorar erhält; er hat jeden in den Condict eintretenden Zögling zu untersuchen, während der Diligenzzeit die Anstalt täglich zu besuchen, die etwaigen Kranken zu behandeln und am Ende des Jahres über die im Laufe des Jahres stattgehabten Sanitätsverhältnisse des Institutes zu berichten. Über die verbrauchten Medicamente hat er eine besondere Rechnung zu unterbreiten.

Für die gesammte jährliche Verpflegung haben die dem Canton angehörnden Zöglinge 240 Francs zu zahlen. Nichtangehörige des Cantons haben entsprechend der Höhe der Nahrungsmittelpreise höchstens 400 Francs zu entrichten. Die Hälfte des Betrages ist sogleich beim Eintritte, die andere Hälfte am Anfange des nächsten Semester zu entrichten. Eine Terminverlängerung kann die Aufsichtscommission nur in außerordentlichen Fällen und bei genügender Garantie bewilligen.

Didaktum haben die Angehörigen des Cantons überhaupt nicht zu zahlen; Nichtangehörige des Cantons zahlen jährlich 60 Francs; die Hälfte dieser Summe fließt in die Seminarcaffe, die andere Hälfte aber wird unter den betreffenden Lehrern ausgetheilt.

Im Convicte kann Niemand unentgeltlich oder aber zu ermäßigten Preisen Verpflegung erhalten.

Arme Jünglinge, die sich durch Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen verdient gemacht, werden vom Cantone materiell theils dadurch unterstützt, daß derselbe die über 240 Francs betragenden Kosten des Convictes deckt; theils aber dadurch, daß er jährlich unter den ärmsten und verdienstvollsten Zöglingen 9000 Francs in Fleißprämien zu 60, 120, 180 und 240 Francs austheilen läßt.¹⁾ In außerordentlichen Fällen wird sehr nothdürftigen und ausgezeichneten Zöglingen auch ein Stipendium zu 300 Francs verliehen.

Die aus dem Seminare austretenden Jünglinge (ausgenommen die 60 Francs Didaktum und 400 Francs Kostgeld zahlenden Nichtbeneficianten) sind verpflichtet, mindestens zwei Jahre hindurch im Cantone Zürich als Lehrer zu wirken. Diejenigen aber, die nach absolvirtem Seminarcurse die Lehrerlaufbahn nicht betreten, oder dieselbe vor Ablauf der zwei Jahre verlassen, sind im Sinne des Gesetzes (§. 230) verpflichtet, für ihre Studienjahre gleich Nichtangehörigen des Cantons 60 Francs Schul- und 400 Francs Kostgelder pro Jahr nachträglich zu entrichten (beziehungsweise den Verpflegsbetrag bis zu dieser Summe zu ergänzen) und die etwa erhaltenen Stipendien zurück zu erstatten.

Den Unterrichtsrath kann indessen solchen Zöglingen, die aus motivirten und außerordentlichen Gründen eine andere Laufbahn zu betreten gezwungen sind, theilweise oder gänzlich diese Rückerstattung erlassen.

¹⁾ Die Fleißprämien werden in der Regel am Ende des Semesters oder Schuljahres ausgetheilt. Sehr armen, aber ausgezeichneten Zöglingen wird diese auf ihr Ansuchen schon bei Beginn des Jahres in das Kostgeld eingerechnet.

9. Gebäude und Localitäten.

Schließlich sei es mir gestattet, in Kürze die Gebäude und Localitäten der Anstalt vorzuführen.

Die ganze Anstalt ist in einem aus zwei Stockwerken bestehenden Haupt- und in einem Nebengebäude untergebracht.

In dem im Hofe stehenden ebenerdigen Nebengebäude befindet sich die Wohnung des Lehrers, der Übungsschule und auch ein Lehrsaal für Letztere.

Im Hauptgebäude befinden sich:

- a) im zweiten Stockwerke die Wohnung des Directors und dessen hübsch eingerichtetes Amtszimmer;
- b) zwei Zimmerchen für einen unverheirateten Lehrer;
- c) die oberwähnten drei Schlafäle;
- d) die 14 Arbeitszimmer der Zöglinge;
- e) das Bibliothekzimmer;
- f) zwei Krankenzimmer;
- g) zwei Zimmer für physikalische und anderweitige Lehrmittel;
- h) ein kleines Zimmer, in welchem die Lehrer während der Zwischenpausen zusammenkommen und in welchem sich zahlreiche Zeitungen und pädagogische Zeitschriften finden. In freien Stunden dient es zugleich den Zöglingen als Lesezimmer;
- i) vier Lehräle für die vier Klassen.

Ein eigener Zeichenaal ist nicht vorhanden, aber in den genug hellen Klassensälen sind statt der Tische solche Tische angebracht, die zugleich beim Zeichnen benützt werden können.

Die Landkarten sind vorne am Plafonde der Lehräle an mittelst Rollen beweglichen Stäben angebracht, so daß sie vertical auf- und abgerollt werden können.

k) Ein Musikaal, der zugleich als Bettsaal dient.

l) Schließlich ebenerdig die Speiselocalitäten, nämlich: Speisesaal, Küche, Vorrathskammer und Dienstbotenzimmer.

Die Locale sind ungenügend und theilweise auch enge, aber diese Umstände lehrten mich, wie man auch bei engen und ungenügenden Localitäten und wenigen Lehrmitteln eine Anstalt ausgezeichnet und vollständig machen kann.

Vereine und Rettungs-Anstalten.

I.

Vereine und Vereinsthätigkeit in der Schweiz.

Freiwillig gegründete Vereine und die ausdauernde Thätigkeit der Vereine und Gemeinden dienen einerseits als die stärksten Beweise, andererseits als die mächtigsten Factoren des selbständigen und freien culturellen Lebens welcher immer Nation, und eines solchen Fortschrittes in der Civilisation, demgemäß nicht nur der kleinere Theil der Nation, sondern das ganze Volk und alle Schichten desselben in der Bildung vorgeschritten sind.

Das Selbstgouvernement, oder richtiger gesagt, die Selbstthätigkeit ist beinahe auf jedem Gebiete nützlich und nothwendig, doch auf keinem ist sie in dem Maße das *sine qua non* jedes selbständigen Lebens und Fortschrittes, wie auf dem Gebiete des öffentlichen Bildungswesens, wo Jedermann nur insofern Fortschritte machen kann, inwiefern er sich selbst bildet. Die Regierungen vermögen, als die Handhaber der Staatsgewalt, auch viel zur Verbreitung und Beförderung der allgemeinen Bildung, doch ihre besten Werke können nur dadurch zum eigenen Gut der Nation werden, nur dann auf Dauerhaftigkeit rechnen, und nur dann für das Leben des ganzen Volkes fruchtbringend werden, wenn sie entweder unter Mitwirkung der Nation durch die Gesellschaft und die Gemeinde zu Stande gebracht wurden, oder wenigstens durch ihre Selbstthätigkeit getragen werden. In sogenannten absolutistischen Staaten, wo die Regierung Alles selbst thut, und man

Alles nur von ihr erwartet, vermöge auch einzelne große Regenten oder ausgezeichnete Minister auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens große Dinge zu leisten, doch die von ihnen geschaffenen Resultate und Institutionen sind nicht Werke der Nation, sondern nur der Regierung, und ebendeshalb verschwinden sie theils spurlos nach dem Falle des Schöpfers, theils werden sie nur Gemeingut eines verhältnismäßig sehr geringen Theiles, und vermögen nicht alle Schichten der Bevölkerung zu durchdringen, wie wir dies unter Anderen besonders in Rußland bei den Bestrebungen der Regierung sehen, und in gewisser Hinsicht selbst in Frankreich, wo seit der Gründung der Universität Napoleon I. das öffentliche Unterrichtswesen gerade im Interesse des Fortschrittes centralisirt wurde, wo die Regierung von Zeit zu Zeit große Opfer und Anstrengungen zur Hebung der Cultur gemacht hat, und wo dennoch, während ein kleiner Kreis auf der höchsten Stufe der jetzigen Civilisation steht, der größere Theil des Volkes in vollständiger Unwissenheit aufwächst. Wollen wir überhaupt beurtheilen, was eine Nation durch ihren eigenen Genius auf dem Gebiete der Cultur leistet, so dürfen wir nicht das betrachten, was die Regierung vielleicht in Folge von Inspiration durch ausländischen Geist thut, sondern was die Gesellschaft und die Vereine bewirken. Die Staatsgewalt vermag wohl große Universitäten und Lehranstalten zu errichten, Vieles aus der Cultur anderer gebildeterer Nationen zu überpflanzen, sie vermag die Ausbildung einzelner Gelehrten, die Entwicklung einer gewissen gebildeten Klasse bewirken; doch ist sie nie im Stande, ohne entsprechende Vereinsthätigkeit und Mitwirken der Gemeinden ein gebildetes Volk, eine im ganzen Lande allgemein verbreitete, alle Theile des Volkes durchdringende Bildung zu schaffen. Und wenn an der Entwicklung des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens einzig und allein der Staat und seine Behörden arbeiten (natürlich ist dies immer von größerem Erfolg im Bereiche des höheren Unterrichtes), so wird in der Regel die Folge davon sein, daß zwischen der Bildung der gelehrten Klasse der Nation und der großen Masse des Volkes ein so großer Unterschied, und immer mehr sich erweiternde Kluft entsteht, welche selbst den politischen Fortschritt immer stark beeinträchtigt, oft gefährdet, manchmal die ganze Existenz der Nation auf's Spiel setzt.

Die Grundlage der wahren nationalen Selbständigkeit ist die

selbständige und originale (nämlich dem Volke entstammte, oder im Volksleben wurzelnde) nationale allgemeine Bildung, welche wieder im strengsten Sinne des Wortes nur Selbstwert der ganzen Nation sein, und deren Entwicklung daher nur durch die Vereinsthätigkeit erreicht werden kann. Glänzend bewiesen dies Nordamerika, und in Europa: England, Deutschland, größtentheils auch Belgien; besonders aber Holland und die Schweiz. In diesen Staaten bewirkte die Thätigkeit der Vereine die Entwicklung des gegenwärtig bestehenden Culturgrades wenigstens in dem Maße, wie dies die Staatsgewalt und die Amtsthätigkeit ihrer Behörden gethan, doch ist es ganz entschieden nur der Vereinsthätigkeit zu verdanken, daß die Bildung und überhaupt die Civilisation bis zu einem gewissen Grade in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet ist, daß die öffentliche Bildung ein entschieden nationales Gepräge hat, und daß die allgemeine Bildung der großen Masse der Nation mit der Bildung der höher unterrichteten Klasse in gehörigem Verhältnisse steht, wodurch wieder ermöglicht wird, die Staats- und socialen Institutionen und Maßregeln, welche bei der heutigen Entwicklung der menschlichen Civilisation nothwendig sind, in allen Theilen des Landes ohne Gefahr durchzuführen.

Ich war bestrebt, auf Grundlage dieser von mir aufgefaßten ungeheuren Bedeutung der Vereinsthätigkeit besonders auf dem Gebiete der Cultur, das Vereinsleben der Schweiz kennen zu lernen, und ich wünsche in einem engen Rahmen ein möglichst getreues Bild davon zu geben. Doch das Vereinsleben ist hier so vielseitig, so reich und bunt, daß ich es selbst in einem größeren Werke nicht treu abbilden konnte, umso mehr, als ich nur fragmentarische Daten mir verschaffen konnte.

Wenn ich auch nicht im Stande bin, ein erschöpfendes, wenn auch nur statistisches Bild der Vereine zu geben, so wird man sich doch aus den mir zur Verfügung stehenden Angaben eine ziemlich annähernde Vorstellung über die Lebhaftigkeit und Großartigkeit der Vereinsthätigkeit machen können.

Vor einigen Jahren forderte die Bundesregierung von den einzelnen Cantonen die Ausweise sämtlicher Vereine ein, um aus denselben einen Gesamtausweis über den ganzen Staat zusammenzustellen. Leider ist dies Werk bis heute noch nicht fertig geworden, und da alle damals gesammelten Daten an die Bundesregierung gesandt

aurden so konnten mir die Cantonal-Regierungsbeamten auf mein Ansuchen gar nichts mittheilen Nur die Baseler behielten die verfertigten Ausweise, nach welchen es im Canton Stadt Basel mit 41.000 Einwohnern schon damals 138 Vereine gab.

Der in meinem Berichte bereits erwähnte Professor der Universität zu Basel, Kinkelin, verfasste im Jahre 1867 einen detaillirten Ausweis sämtlicher Unterstützungsvereine der Schweiz.

Aus diesen Quellen, wie aus den Daten, welche ich von den Präsidenten mancher Vereine und von einem Privatbeamten mir verschaffte, war es mir möglich, folgende Mittheilungen zu verfassen.

Doch muß ich noch bemerken, daß ich auch jene Vereine, welche nicht streng genommen für Unterstützungszwecke gegründet wurden, so weit es meine Kenntnisse erlauben, gleichfalls erwähnen muß, da bei ihnen das öffentliche Unterrichtswesen ein so allgemeines Interesse ist, daß auch die zu anderen Zwecken gegründeten Vereine ihre Thätigkeit darauf ausdehnen, so daß kaum ein Zehntel der Vereine für öffentliche Bildung unter diesem Titel und ausschließlich zu diesem Zwecke gegründet worden ist.

Unterstützungsvereine.

1. Nach Dr. Kinkelin's Zusammenstellung gibt es in der ganzen Schweiz allein Unterstützungsvereine 632, und alle wurden, mit Ausnahme einiger, in diesem Jahrhunderte gegründet. Nach den Resultaten der Volkszählung vom Jahr 1860 kommt demnach auf 3972 Einwohner ein Unterstützungsverein.¹⁾ Noch größere sociale Bedeutung gewinnen diese Vereine durch die Zahl ihrer Mitglieder und das ihnen zur Ver-

¹⁾ Gleichfalls nach Kinkelin's Angaben gab es:

1. In England im Jahre 1863 20.000 Vereine, also auf 1459 Einwohner 1 Verein;

2. in Frankreich im Jahre 1864 5027 Vereine, also entfiel auf je 7435 Einwohner 1 Verein;

3. in Belgien im Jahre 1860 285 Vereine, also entfiel auf je 16.300 Einwohner 1 Verein;

4. in Italien im Jahre 1862 443 Vereine, also entfiel auf je 49.200 Einwohner 1 Verein. Die Schweiz käme demnach diesbezüglich gleich nach England. Doch dürfen wir nicht vergessen, daß außer den 632 Unterstützungsvereinen, noch andere Vereine in Betracht kommen.

fügung stehende Vermögen. So zählen die 632 Vereine 97 754 Mitglieder, oder: auf 25 Einwohner kommt ein Vereinsmitglied. Dies Verhältniß wechselt nach den verschiedenen Cantonen, und ist am günstigsten in Basel, wo auf 2,9 Einwohner 1 Mitglied entfällt. Das Gesamtvermögen dieser Vereine beläuft sich auf 7 Millionen 872 020 Francs, und ihre Einnahmen z. B. im Jahre 1867 auf 1 429 098 Fr., die Ausgaben 1 059 418 Francs. Die größten Summen wurden auf Kranke, dann auf Unterstützung von Witwen und Waisen und beziehungsweise deren Erziehung (191.580 Francs), außerdem auf den Unterhalt verkrüppelter Mitglieder und endlich auf Begräbnisse verwendet. Anderweitige Unterstützungen betragen kleinere Summen.

Diese Unterstützungsvereine befördern die allgemeine Bildung besonders durch die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten, die Erziehung von zahllosen Waisen und armen Kindern, theils so, indem sie dieselben in schon bestehende Institute geben und die Erziehungskosten derselben bezahlen, theils indem sie zu diesem Zwecke (wie z. B. besonders der „Zürcher Unterstützungsverein“) Armenerschulhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute errichten.

Schützenvereine.

2. Bevor ich auf die Bildungsvereine im engeren Sinne übergehe, muß ich der Schützenvereine Erwähnung thun, welche die Wehr- und Kriegskraft der Nation sehr entwickeln, und welche beinahe in allen Gemeinden verbreitet sind.

Wirtschaftliche Vereine.

3. Wirtschaftliche Vereine besitzt jeder Canton (demnach 22), außerdem Vereine für Gartenbau, Obstbaumzucht, und in den südlicheren Gegenden auch für Obbaumzucht. Alle diese Vereine sind bestrebt, durch verschiedene Fachblätter, jährlich veranstaltete Ausstellungen und durch die Unterstützung und Verbreitung des wirtschaftlichen Unterrichtes das öconomische Wissen des Volkes zu heben und zu bereichern.

Wissenschaftliche Gesellschaften.

4. Die verschiedenen wissenschaftlichen (historischen, naturwissenschaftlichen, Museums-) Gesellschaften mußte ich auch als bedeutende

Factoren der allgemeinen Bildung her zählen, doch kenne ich nur einige von ihnen näher. So viel ist mir jedoch bekannt, daß ihre Zahl ungefähr 15 ist.

Sängervereine.

5. Näher zu den Volksbildungsvereinen stehen die Gesangsvereine, welche in jeder Gemeinde zu finden sind; die Gemeinde-Sängervereine verbinden sich zu Districts-, diese wieder zu Cantonal-, und diese endlich zu Schweizer Sängerbunden, welche alljährlich Feste abhalten. In größeren Städten gibt es 8—10 solcher Sängervereine. Schon in den Volksschulen wird auf den nationalen Gesangsunterricht große Sorgfalt verwendet, ja im Berner Lehrerseminar werden, wie ich bereits oben erwähnt habe, die künftigen Lehrer eigens dazu ausgebildet, wie in den Gemeinden Sängervereine zu gründen und zu leiten sind. Diese Sängervereine haben einen guten Einfluß auf die Bildung des Volksgemüthes und Volksgeschmackes, wie auch auf die Hebung der patriotischen Gefühle.

Volksbildungsvereine.

6. Die Volksbildungsvereine im engeren Sinne können in drei Kategorien gereiht werden, oder besser gesagt, sie sind in drei Richtungen und für dreierlei Zwecke thätig (denn oft wirkt derselbe Verein in allen drei Richtungen) und zwar: a) im Allgemeinen für den Unterricht und die Erziehung der Jugend; b) für die weitere Ausbildung der Erwachsenen; und c) für die Ausbildung von Zöglingen für einzelne Gewerbe- oder Fachzweige.

In die erste Kategorie können wir die weiter unten näher darzustellenden zwei großen gemeinnützigen Gesellschaften und den Armenbildungsverein rechnen, außerdem die Frauenvereine zur Ausbildung der Frauen, und zur Beihilfe der Frauenarbeitschulen, wie solche in den Cantonen Zürich und Bern verbreitet sind, und deren Zahl sich auf einige Hundert beläuft; gleichfalls hieher zu zählen sind die Gesellschaften zur Erhaltung einzelner Lehranstalten, wie wir deren bereits beim Abriß des öffentlichen Unterrichtswesens in Bern und Basel erwähnten; endlich die zahlreichen evangelischen und katholischen Erziehungsvereine, welche hauptsächlich die Beförderung der Religiosität bezwecken.

In der zweiten Richtung wirken ebenfalls die gemeinnützigen Gesellschaften und die sogenannten „Jugendvereine“, deren Aufgabe ist, Sonntags- und Abendschulen zu veranstalten, und besonders im Winter die Jünglinge zu Vorlesungen zu versammeln, im Sommer aber für die Kleinen (z. B. in den Städten) Festlichkeiten zu veranstalten und lehrreiche Ausflüge anzuordnen.

In der dritten Richtung für die Fachbildung in Gewerbebezügen wirken in erster Reihe ebenfalls die gemeinnützigen Gesellschaften, und dann a) die Vereine zur Ausbildung im Handgewerbe, und b) der Grüttli-Verein.

a) Die Vereine zur Ausbildung in Handgewerben wurden von den beiden gemeinnützigen Gesellschaften gegründet, auch entstanden ähnliche in Zürich, Basel, Lausanne und Genf. Diese veranstalteten gewöhnlich in Sonntags- und Abendlehriälen zumeist unentgeltliche Vorlesungen, wo Zeichnen, Sprachlehre, Aufsatz und andere nothwendigere Kenntniffe gelehrt werden. Die ärmeren Schüler werden mit Schulbüchern und Schreibrequisiten versehen. Diese Vereine stehen mit den gemeinnützigen Gesellschaften in Verbindung und werden durch dieselben auch materiell in ihren Bestrebungen unterstützt.

b) Der Zweck des Grüttli-Vereines ist: die sociale Stellung und Lage der Arbeiter hauptsächlich durch Ausbildung und Belehrung der Mitglieder zu reformiren. Dieselben veranstalten beinahe jeden Sonntag wissenschaftliche Vorträge für die Arbeiter, manchmal auch dramatische Vorstellungen.

Die größten und bedeutendsten Bildungsvereine der Schweiz endlich, von welchen ich eigentlich gleich anfangs hätte sprechen sollen, sind die bereits mehrmal erwähnten gemeinnützigen Gesellschaften, nämlich die ältere Baseler und die neuere für die Schweiz. Diese muß ich näher und ausführlicher besprechen.

1. Baseler gemeinnützige Gesellschaft.

Geschichte und Aufgabe der Gesellschaft.

Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1777 von Isaaß Iselin, Jur. Dr. und Senatsnotär von Basel, gegründet, einem Manne von tief-fühlender Humanität, der für den Fortschritt der Civilisation in jeder

Richtung begeistert war, in dem der Thatendrang erwachte, die durch die wissenschaftlichen Bewegungen seiner Zeit beförderten Reformideen im socialen Leben zu verwirklichen, und seine Mitmenschen durch die Verbreitung von Bildung und Wohlstand zu beglücken.¹⁾

Zu diesem Zwecke wollte er eine Gesellschaft gründen, und nachdem er diese Idee durch mehrere Jahre in sich zur Reife gebracht, und seinen vertrauteren Freunden besonders mit den Baseler Mitglidern des ebenfalls unter seiner Mitwirkung zu Stande gekommenen „helvetischen Unterstützungsvereines“) mitgetheilt hatte, wurde dieselbe endlich im Jahre 1777 öffentlich gegründet unter dem Namen: „Gesellschaft zur Aufmunterung und Beförderung des Guten und Gemeinnützigen“ in Basel.

Bei der ersten Gründung zählte dieselbe außer Iselin noch 6 andere junge Männer zu ihren gründenden Mitglidern; und mit 4 Louisdors begann jene Gesellschaft ihre Thätigkeit, welche noch heute, nach einem Jahrhundert, nicht nur besteht, sondern 1200 Mitglieder zählt, und jährlich 60—70.000 Francs auf die von ihr verwirklichten Culturzwecke verwendet. Doch in der Schweiz sind die Vereine und Gesellschaften nicht bei den Gedächtnisfeierlichkeiten ihrer Gründung, noch bei Gelegenheit der Debatten über die Statuten am besuchtesten, sondern zur Zeit der Arbeit. Gewöhnlich beginnen es nur Wenige, einige Gesinnungsgegnossen vereinigen sich zur Durchführung eines guten Zweckes; über die Statuten wird nicht discutirt, sie werden sich des Zweckes klar, dann geht es an die Arbeit, und von Zeit zu Zeit reformiren sie ihre Gesellschaft nach den Umständen. Das Publikum wieder sieht nur darauf: was sie thun? und nach dem Erfolg und der Nothwendigkeit ihres Wirkens steigt die Theilnahme von Jahr zu Jahr, fließen die Gaben ein, schließen sich neue Mitglieder an; und während z. B. bei uns unter großer Begeisterung von 100 oder 1000 Mitglidern gegründete Volksbildungsvereine nach 1—2 Jahren kaum im Stande sind, eine beschlußfähige Versammlung zusammenzubringen und ohne Resultat sich auflösen: so bestehen dort von 5 bis 6 Mitglidern gegründete Vereine Jahrzehnte, Jahrhunderte, die Zahl der Mitglieder

¹⁾ Besonders wurde er durch die damals neuen Lehrer Duesnay's über die Reform der Nationalöconomie, die damaligen neuen pädagogischen Ideen und philosophischen Prinzipien, die neuen Theorien der Strafrechtspflege u. s. w. angeregt.

vermehrt sich bis auf Tausende, und mit den Jahren steigt auch deren Wirkungskreis.

Der erste Paragraph der Statuten bestimmte als Aufgabe des Vereines: zu befördern, zu unterstützen und anzuregen Alles, was zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und überhaupt zur Hebung des Glückes der Menschen beiträgt. Mit diesem Programme eröffnete sich die Gesellschaft ein weites Feld der Thätigkeit, so daß die einzelnen Zwecke ihres Wirkens durch die im Laufe der Zeit entstandenen praktischen Bedürfnisse, die Umstände und die Kräfte des Vereines bestimmt wurden. Eigentlich ist es eine Gesellschaft, welche seit hundert Jahren fortwährend aufpaßt und beobachtet, wo und welche Bedürfnisse es in Basel auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens oder der öffentlichen Bildung gibt, denen auf socialen Wege abgeholfen werden könnte? und seit hundert Jahren immer daran denkt und arbeitet, wie die einzelnen Fehler und Mängel des socialen Lebens geheilt werden könnten? Wo es Noth ist, oder wo es heißt, den Fortschritt der Civilisation durch Reformen, oder durch Errichtung neuer Institutionen zu befördern, da ist es immer die gemeinnützige Gesellschaft die Erste, welche entweder mit ihrer Unterstützung erscheint, oder aber mit der Errichtung eines neuen Institutes, oder der Gründung einer neuen Gesellschaft, oder mit einem der Behörde eingereichten gesunden Antrage oder Plane. Darum ist ihre Thätigkeit eine ungeheuer vielseitige, doch richtet sie sich hauptsächlich auf den öffentlichen Unterricht.

Deren Thätigkeit.

Die erste That der Gesellschaft war, daß sie aus ihrer Kasse von 4 Louisdors ausgezeichnetere Schüler belohnte, und ärmeren Kindern Bücher und Schreibrequisiten anschaffte; doch schon nach einem Jahre errichtete sie eine Abendsschule für die Arbeiterkinder einer Papierfabrik, dann hielt sie für Mädchen öffentliche Unterrichtsstunden im Rechnen; im Jahre 1779 und in den folgenden Jahren gründete sie drei Nähschulen für arme Mädchen, im Jahre 1782 eröffnete sie jene Mädchenschule, welche nach Jahren vom Staate übernommen wurde, und die jetzige großartige städtische Mädchenschule bildet; im Jahre 1796 gründete sie jene Zeichenschule, welche wir bei Basel schon besprochen, und noch heute eine der ersten Anstalten derselben ist; einige

Jahre darauf die französische Schule; bald darauf eine Manufacturschule, eine Gesangsschule und eine Jugendbibliothek. Außer dem öffentlichen Unterrichtswesen richtete sie ihre Aufmerksamkeit auch auf andere Gegenstände, z. B. auf das Museum; sie brachte den wirtschaftlichen Cantonalverein von Basel zu Stande, gründete gegenseitige Unterstützungsvereine, Suppenvertheilungsanstalten, welche sie erhält, errichtete und erhält Badeanstalten, eröffnet Kleinkinderbewahranstalten, ließ Wohnhäuser für Arbeiter bauen, oder miethet solche, tritt gegen die Thierquälerei auf u. s. w. Es ist schwer, alle ihre Werke aufzuzählen.

Hiebei muß ich bemerken, daß sie sich keineswegs darauf beschränkt, was sie aus eigenen Kräften zu Stande bringt, sondern beinahe doppelt so viel läßt sie durch Andere vollziehen, das ist: daß sie die Behörden oder andere Gesellschaften zur Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Anstalten aneiert, dieselben in der Ausführung geistig und materiell unterstützt, oft zur Durchführung des Unternehmens neue Gesellschaften gründet und dieselben auch späterhin unterstützt. Die für die 34 Anstalten, welche sie bisher gegründet und gänzlich oder zum Theile erhält, nothwendigen Ausgaben bestreitet die Gesellschaft nur theilweise aus ihrer eigenen Kasse, größtentheils bringt sie dieselben aus den verschiedensten Quellen zusammen, z. B. auf eine Zeichen- oder Gewerbeschule, welche jährlich 20 - 25.000 Frcs. kostet, verwendet die Gesellschaft aus ihrer eigenen Kassa kaum 5 - 6000 Francs, das übrige Geld bringt sie von anderswo, z. B. theils vom Staate als Subvention, oder von der Stadt, theils von den betheiligten Industriellen und aus anderen Beiträgen zusammen.

Die Gesellschaft wählte mit der Vermehrung ihrer Unternehmungen und Anstalten für eine jede derselben aus ihrer Mitte eine eigene Fachcommission. Gegenwärtig hat sie 26 solcher Fachcomités, und zwar: 1. das Comité für Krankenpflege und Krankenhäuser; 2. für Fabriks- und französische Wiederholungsschulen; 3. für Unterstützung der Gewerbezüglinge; 4. für Zeichen- und Modellirschulen; 5. für die Jugend-, bürgerlichen und Arbeiterbibliotheken; 6. für Musikschulen; 7. für Sparkassen; 8. für das Neujahrsblatt; 9. für das Turnen; 10. für die Turnhalle; 11. für die Unterstützung junger Taubstummen; 12. für Schwimmschulen und kalte Bäder; 13. zur Sorge für die entlassenen Sträflinge und Zwangsarbeiter; 14. zur

Errichtung und Überwachung der Kleinkinderbewahranstalten; 15. zur Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter; 16. für die Frauenbäder; 17. gegen Thierquälerei; 18. für die Sonntagsmädchenschulen; 19. für die Lukas Stiftung¹⁾; 20. für das Arbeiterinstitut zu Klosterfiechtau; 21. für die Schlittschuhanstalt; 22. für populäre Vorträge; 23. für die Gewerbebank; 24. für die öffentlichen Bade- und Waschanstalten; 25. zur Unterstützung des Kirchengesangs, und zum Schluß 26. das Comité für Speisehöfen (wo den armen Leuten warme Speisen gereicht werden).

Aus der Erzählung dieser Comités wird ersichtlich, wie vielerlei Unternehmungen und einen wie ausgedehnten Wirkungskreis die Gesellschaft besitzt. — Ein jedes Comité wirkt selbständig in seinem eigenen Fache nach den Grundsätzen und Instructionen, welche in der Jahresgeneralisirung der Gesellschaft festgestellt werden. — Außer der Centralasse der Gesellschaft hat ein jedes Fachcomité seine eigene Kasse, in welchem die Gebahrung mit den Beiträgen, welche für die betreffende Unternehmung oder Anstalt einlaufen, stattfindet.

Bei der Jahresabschlußisirung erstattete ein jedes Comité einen ausführlichen Ausweis und Bericht sowohl über ihre ganze Thätigkeit während des Jahres, wie über den Zustand der ihm anvertrauten Anstalten. — Diese Berichte werden zusammengestellt, mit dem Bericht über die Thätigkeit, die Rechenablegung und die neueren Beschlüsse oder Anregungen der ganzen Gesellschaft ergänzt, und unter dem Titel: „Geschichte der gemeinnützigen Gesellschaft“ für die Mitglieder derselben gedruckt ausgegeben. — So enthält die Geschichte der Gesellschaft vom Jahre 1869 16 gedruckte Bogen, und doch ist darin keine einzige Diction, keine Eröffnungs- oder Gedenkrede, kein Statutenentwurf, sondern das Geschehene ist darin einfach erzählt. — Eine so genussreiche Lectüre hatte ich schon lange nicht in Händen gehabt. Eine Privatgesellschaft hat auf 16 Bogen ohne Hinzugabe von Redetropen und Figuren kaum Raum genug, einzig und allein herzuzählen, was sie in

¹⁾ Am Anfange dieses Jahrhunderts wüthete in Basel am Lukasstage eine große Feuersbrunst, zu dessen Andenken in Folge des Eifers der gemeinnützigen Gesellschaft eine große Summe gesammelt wurde, deren Zinsen zur Anschaffung von Winterfußbekleidung für arme Schüler verwendet werden. Die Gebahrung mit diesem Fonde überließ die Stadt der Gesellschaft.

einem Jahre vollbracht, und die durch Zahlen gerechtfertigten Resultate, welche sie erreicht hat.

Es ist lehrreich und zugleich erhebend, in der Geschichte dieser Gesellschaft zu sehen, wie ein im Beginne noch so kleiner Verein durch ausdauernde Thätigkeit und unermüdlischen Eifer in Jahrzehenten so großartige Resultate erzielen könne. — Im Jahre 1777 von 6 Mitgliedern gegründet, zählte diese Gesellschaft nach einem Jahre 131, im Jahre 1858 bereits 751 Mitglieder; heuer aber hat sie schon 1089 Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 Francs, und so beliefen sich die Einnahmen einzig von diesen auf 10.890 Fr. Die übrigen Einnahmen bestehen theils aus den Einkünften der Anstalten (z. B. Schulgelder, aus den Bädern und Sommerarbeiten u. s. w.), größtentheils aber aus den jährlichen ungeheuren freiwilligen Beiträgen.

Im Jahre 1858 betrugen die Gesamteinnahmen erst 15.250 Francs, die Ausgaben 13.140 Francs. — 1869 waren die Gesamteinnahmen (hieber gerechnet die in die Kassen der Fachcomités eingelangten Summen) auf 67.264 Francs 49 Centimes, die Ausgaben auf 70.173 Francs 32 Cent. gestiegen. — Außerdem beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 145.130 Fr.

2. Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft.

Noch viel großartiger als die Baseler ist ihrem Wirkungskreise nach die allgemeine schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, da sie ihre Thätigkeit auf alle Cantone erstreckt, und die ganze Republik gleichsam wie mit einem Netze umfaßt.

Diese Gesellschaft wurde im Nothjahre 1810 auf Anregung Kaspar Hirtel's nach dem Muster der Baseler von der „Züricher Hilsgesellschaft“ ¹⁾ gegründet, welch' letztere im Drangjahre 1799 entstanden, anfangs auch nur sechs Mitglieder zählte und noch heute sehr thätig wirkt. Erstere wurde ebenfalls in Zürich in den Tagen der französischen Kriege errichtet, als man der Wohlthätigkeit allgemein bedurfte, und die Besseren des Landes fühlten, daß alle noch übrig-

¹⁾ Wie ich bereits im Kapitel über Zürich erwähnt habe, ist es diese Gesellschaft, welche die Kleinkinderbewahranstalten größtentheils errichtet hat und erhält, sowie auch das Blinden- und Taubstummeninstitut von Zürich.

gebliebenen Kräfte der Nation gesammelt, die geringsten Brosamen gespart werden müssen. Ursprünglich wollte diese Gesellschaft das für die ganze Schweiz werden, was jener von Basel für die Stadt Basel damals bereits war; doch wendete sich ihre Thätigkeit von Beginn an bis zu unseren Tagen mehr der Erziehung der Armen und dem Volksunterrichtswesen zu. Sie hatte sich's zur Aufgabe gestellt: 1. die wahren Mängel und die eigentlichen Gründe des Volkselendes kennen zu lernen; 2. zur Abhilfe derselben Alles zu thun, was der Staat seiner Verhältnisse nach nicht thun kann, oder nicht thut. „Zur Heilung des wirklichen Elendes des Volkes (sagt Hirtel, der Gründer der Gesellschaft, in seinem angenommenen Programm) gibt es zweierlei Mittel, nämlich: palliative und radicale. Palliative Mittel sind: die Strafanstalten und Zuchthäuser, zur Absperrung und Zucht der Übelthäter, — Arbeitshäuser für die Arbeitslosen und Vermahrlosten, — Armen- und Krankenhäuser für die Kranken, Verkrüppelten und unbenittelten Greise. — Ein radikales Mittel jedoch ist: die zweckmäßige Erziehung und Ausbildung der Armen, moralisch verlassenen, gänzlich preisgegebenen Kinder und Waisen.“ Besonders die Anwendung dieses radicalen Heilmittels stellte sich die Gesellschaft zur Hauptaufgabe.

Zu diesem Zwecke conscribirt die Gesellschaft, nachdem sie sich durch die 71 Mitglieder ¹⁾ aus allen Cantonen der Republik constituirte hatte, indem sie sich sofort in Comités vertheilte, in jedem Cantone einerseits sämmtliche dort bestandenen Erziehungs-, Ernährungsanstalten und wohlthätigen Vereine (und sie verfertigte demnach die erste derartige Statistik der Schweiz), andererseits erforschte sie, welche Anstalten in jedem Canton den örtlichen Verhältnissen entsprechend errichtet, welche Vorkehrungen zur Verbesserung des geistigen und materiellen Lebens des Volkes, und zur Hebung der Volkserziehung zu treffen wären? Nachdem sie derart den factischen Zustand und die brennendsten Bedürfnisse erkannt hatte, nahm sie Verfertigung von positiven Plänen und die Durchführung derselben in Angriff.

Diese Gesellschaft erzielte während ihres 60jährigen Wirkens so große Erfolge und erlangte eine so große Bedeutung für das sociale und culturelle Leben der ganzen Schweiz, daß es kaum möglich wäre, die Geschichte der Schweiz in diesem Jahrhunderte ohne deren Erwähnung zu schreiben.

¹⁾ 41 Mitglieder waren aus Zürich, aus den anderen Cantonen je 1—3.

Dieser ihrer Bedeutung zufolge hielt ich es für nicht überflüssig, wenigstens in einer Note ¹⁾ die Statuten derselben mitzutheilen, umso mehr, weil der Grund ihrer Bedeutung neben dem Eifer ihrer Mit-

¹⁾ Statuten der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.

I. Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist: Förderung des Volkswohlstandes in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Volksbildung, der industriellen Thätigkeit und der Armenunterstützung.

§. 2. In Hinsicht auf die Erreichung dieses Zweckes stellt sich die Gesellschaft die Untersuchung und Discutirung gewisser, um dieses Gebiet sich drehender Fragen zur Aufgabe; sie läßt diesbezügliche Forschungen anstellen, sammelt Daten und statistische Ergebnisse, und benützt — indem sie zugleich die Erfahrungen ihrer Mitglieder oder anderer sachkundiger Individuen in Anspruch nimmt — die so gewonnenen Resultate zur Initiirung oder Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen.

§. 3. Insofern es die Vermögensumstände der Gesellschaft erlauben, unterstützt dieselbe auch materiell solche Anstalten und Unternehmungen, welche, nebstdem daß sie im Stande sind, die Bestrebungen der Gesellschaft wesentlich zu fördern, einer derartigen Hilfe bedürftig sind.

In außerordentlichen Fällen nimmt sie zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke die Wohlthätigkeit der gesammten Schweizer Bevölkerung in Anspruch; namentlich in Fällen außerordentlicher Noth, deren Abwendung oder Erleichterung verhältnißmäßig große Opfer erfordern würde.

II. Deren Verhältniß zu den cantonalen gemeinnützigen Gesellschaften.

§. 4. Damit sie ihre Zwecke in einem umso weiteren Kreise verwirklichen könne, ist sie zugleich bestrebt, cantonale gemeinnützige Gesellschaften zu gründen, welche sodann als Sectionen der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft fungiren, oder aber tritt sie — wo möglich — mit den bereits bestehenden Gesellschaften in Verbindung. Diese Filial-Gesellschaften nehmen gleichfalls Theil an der Untersuchung und Discutirung der von der großen Gesellschaft behandelten und zur Lösung ausgedrückten Fragen, auch wird — wenn es nöthig ist — deren Vermittelung bei gemeinnützigen Unternehmungen und Unterstützungen möglichst benützt.

§. 5. Hinwieder ist es diesen Cantonal-Gesellschaften gestattet, gemeinnützige Fragen durch Vermittelung der Direction der schweizerischen allgemeinen Gesellschaft zu unterbreiten; in ihren Berathungen erstattet sie über die Thätigkeit dieser Gesellschaften einen Bericht, insofern es ihr durch die Mittheilungen der jährlichen Correspondenten ermöglicht wird.

glieder hauptsächlich in jenem eigenthümlichen Organismus liegt, demzufolge sie im ganzen Lande ein so concentrirtes Netz bildet, dass eine Angelegenheit, wenn dieselbe z. B. vom Mittelpunkt aus in Bewe-

III. Organisation der Gesellschaft.

A) Mitglieder.

§. 6. Die Gesellschaft hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

Als ordentliches Mitglied kann jeder Schweizer oder in der Schweiz, anässige Ausländer von unbezweifeltem Lebenswandel aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben geschieht — mit Berücksichtigung der in §. 7 aufgestellten Bestimmungen — mittelst öffentlicher Wahl durch die in den jährlichen Generalversammlungen vertretene Gesamtgesellschaft auf Vorschlag des Präsidenten oder der Direction. Anmeldungen sind an den Präsidenten zu richten.

§. 7. Die Mitglieder solcher gemeinnütziger Gesellschaften, welche mit der Schweizerischen Gesellschaft in demselben Verhältnisse stehen, wie die Filialgesellschaften der Cantone, können auch ohne Anmeldung und Wahl als Mitglieder eintreten, sobald sie durch den Vorsteher irgend einer Cantonalgesellschaft bei der Direction als solche angemeldet werden. Ihr Eintritt wird durch den Präsidenten bei Gelegenheit der jährlichen Generalversammlung einfach zur Kenntniss gebracht.

§. 8. Als Ehrenmitglieder werden nur solche Männer aufgenommen, die sich auf dem Gebiete philanthropischer Bestrebungen ausgezeichnete Verdienste erworben. Dieselben werden von der Gesellschaft auf motivirten Antrag der Hauptcommission gewählt.

§. 9. Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Präsidenten schriftlich anzumelden, beziehungsweise durch den Vorsteher der Cantonal-Gesellschaft schriftlich zu erklären.

B) Präsidium.

§. 10. Der Vorsteher der Gesellschaft wird je auf Jahresdauer und zwar aus jenem Canton gewählt, welcher als Ort der nächstjährigen Generalversammlung designirt wurde.

Die Wahl derselben geschieht, auf Antrag des Hauptcomitè's mittelst öffentlicher Abstimmung.

Der gewählte Vorsteher muß von dem Wahlaacte sogleich mittelst Protokollextract verständigt werden.

§. 11. Der Vorsteher hat die Berathungen der Gesellschaft, der Direction und des Hauptcomitè's zu leiten.

C) Direction.

§. 12. Die Direction besteht aus dem Vorsteher der Gesellschaft, aus dem Vicepräsidenten, aus einem oder zwei Secretären und aus einigen Mitgliedern,

gung gesetzt wird, dasselbe auch in jedem Dorfe geschieht. Wir treffen hier nämlich einen Bund von vielerlei Gesellschaften, oder vielmehr solcher von vier Graden an, und zwar: 1. die Central- oder allgemeine

zu denen auch der Cantonal-Correspondent zählt. Wenn in dem betreffenden Canton eine Filial-Gesellschaft besteht, so wird die Direction unter der Leitung des Vorstehers der schweizerischen allgemeinen Gesellschaft durch das Präsidium der Filial-Gesellschaft unter Beiziehung der Cantonal-Correspondenten, eventuell auch anderer, durch die Cantonal-Gesellschaften designirter Mitglieder gebildet; die so gebildete Direction ernennt sodann den Vicepräsidenten und den Secretär (oder die Secretäre).

Wenn hingegen in dem betreffenden Canton keine derartige Gesellschaft bestünde, so steht das Ernennungsrecht der Gesamtheit der Cantonalmitglieder zu, die einzelnen Directionsmitglieder werden jedoch vom Präsidenten vorgeschlagen.

Von der vollzogenen Constituierung sind sowohl das Centralcomité, als auch die zurüctretende (vorjährige) Direction zu verständigen, welche Letztere bei dieser Gelegenheit die Leitung der Angelegenheiten, sowie die in Händen befindlichen Documente der neuen Direction übergibt.

§. 13. Die Direction bestimmt die Thesen, welche auf der nächsten Generalversammlung den Hauptberathungsgegenstand bilden, und zwar je eine These aus dem Gebiete der Volkserziehung, eine aus dem Gebiete des Industrie- wesens und eine über Armenunterstützungs-Angelegenheiten. Die Direction hat diese Thesen spätestens im Monat Januar sämmtlichen Mitgliedern und Filial- gesellschaften der Cantone mitzutheilen und dieselben zugleich aufzufordern, dass sie hierauf ihre Meinungen mündlich oder schriftlich bis zu dem von der Direc- tion bestimmten Termine ertheilen möchten.

Dieselbe bestimmt ferner auf Grund der Statuten die Zeit der jährlichen Generalversammlungen, vollführt die diesbezüglichen Bestimmungen, namentlich bezüglich der über die eingelaufenen Antworten zu ertheilenden Referate und anderer Berathungsgegenstände.

D) Centralcomité.

§. 14. Das Centralcomité besteht: aus einem Präses, Vice-Präses, aus dem Quästor der Gesellschaft, dem Archivar und einem Actuar.

Die Mitglieder des Centralcomité's werden von der Gesellschaft auf Vorschlag des großen Comité's mittelst öffentlicher Abstimmung auf 6 Jahre gewählt. — Die Mitglieder müssen ein und denselben Cantone angehören und dürfen nicht allzu entfernt von einander wohnen.

§. 15. Das Centralcomité verfügt in allen, jährlich constant wieder- kehrenden Angelegenheiten, so namentlich in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§. 25), sowie bezüglich der auf das Archiv der Gesellschaft sich beziehenden Bestimmungen (§. 26) u. s. w.

Gesellschaft, deren Organisation aus den in der Note mitgetheilten Statuten ersichtlich ist; 2. die cantonalgemeinnützige Gesellschaften, welche man als deren Sectionen betrachten kann, mit der Hauptgesell-

Daselbe revidirt die Jahresrechnungen und unterbreitet dieselben sammt den diesbezüglichen Vorschlägen durch Vermittelung der Direction der Gesellschaft.

Es nimmt die Berichte der von der Gesellschaft ausgesendeten Comitè's entgegen und theilt dieselben — eventuell mit einem Gutachten versehen — der Direction mit.

Daselbe wählt auf Grund des §. 22 die Correspondenten der Gesellschaft.

Ferner vollführt das Centralcomitè die von der Gesellschaft erhaltenen Aufträge und unterstützt die Direction (insoferne es dieselbe beansprucht) in der Ordnung der Gesellschaftsangelegenheiten.

Im Falle die Directionsleitung zufällig oder in Folge unvorhergesehener Fälle eine Störung erleiden sollte oder der neugewählte Präsident diese Stelle nicht annehmen würde, übernimmt das Centralcomitè provisorisch die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten und veranlaßt — wenn es erforderlich wäre, selbst mit Verlegung des Versammlungsortes — die Wahl eines neuen Präsidenten.

E) Das große Comitè.

Das große Comitè besteht aus den Directionsmitgliedern, aus den Mitgliedern des Centralcomitè's und aus je einem Vertreter der Cantonalsectionen.

Von Seite jener Cantone, welche keine Vertreter entsendet haben, beruft der Präsident die anwesenden Correspondenten (oder andere dem betreffenden Cantone angehörige Mitglieder) zur Theilnahme an den Verathungen des Comitè's.

§. 17. Das große Comitè kommt jedesmal am Vorabende des ersten Sitzungstages der Generalversammlung zusammen.

Obliegenheiten derselben sind:

1. Die Unterbreitung, beziehungsweise Discutirung und Verathung der von Seite der Direction oder des Centralcomitè's an die Gesellschaft gerichteten Vorschläge.

2. Unterjuchung der, bezüglich der Ernennung der Ehrenmitglieder gemachten Vorschläge.

3. Stellung von Anträgen bezüglich des Ortes der nächsten Generalversammlung.

4. Vorschläge bezüglich der Präsidentenwahl.

5. Vorschläge bezüglich der Wahl der Mitglieder des Centralcomitè's.

schaft in engster Verbindung stehen, und unter deren Mitgliedern letztere immer einen eigenen Agenten, einen sogenannten Correspondenten hat ;
3. die cantonalgemeinnützigen Gesellschaften haben in jedem Bezirke

F) Jährliche Generalversammlung.

§. 18. Zur Erledigung der Angelegenheiten der Generalversammlung sind zwei, an aufeinanderfolgenden Tagen abzuhaltende Sitzungen bestimmt.

Die Generalversammlung wird in der Regel im September abgehalten. — Der Ort der Generalversammlung wird von der Gesellschaft bestimmt.

Die Einladung wird von der Direction für die von dieser bestimmten Tage an sämtliche Mitglieder, eventuell mit Nennung der außerordentlichen Angelegenheiten versendet.

Die Einladungen müssen mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermine versendet werden.

§. 19. Ordentliche Gegenstände der Generalversammlung sind die Referate über die ausgeschriebenen Thejen und die vom großen Comité unterbreiteten Vorschläge.

Die Geschäftsordnung wird vom Präsidenten nach Eröffnung der ersten Sitzung der Gesellschaft unterbreitet.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geht unmittelbar nach der Eröffnungsrede vor sich.

Berathungsgegenstände, welche Gesellschaftsmitglieder oder Cantonalsectionen der Generalversammlung unterbreiten wollen, müssen mindestens zehn Tage vorher der Direction mitgetheilt werden, welche dieselben dem großen Comité vorträgt.

§. 20. Nach jedem Referate über die ausgeschriebenen Thejen, sowie nach den Anträgen der Gesellschaftsmitglieder steht es dem Präsidenten frei, an irgend ein Mitglied der Gesellschaft eine Frage zu richten.

Übrigens kann über jeden Berathungsgegenstand die Discussion geführt werden, so lange die Sitzung dieselbe nicht als geschlossen erklärt. Der Präsident hat das Schlusswort der Debatte, er bestimmt auch die Reihenfolge, in welcher über die gestellten Anträge abgestimmt werden soll.

Der Präsident nimmt an der Abstimmung nur dann Theil, wenn auf beiden Seiten die Zahl der Stimmen gleich ist; in diesem Falle hat der Präsident ein Entscheidungsvotum.

Der Directionssecretär oder die Secretäre als solche haben auch bei der jährlichen Generalversammlung mitzuwirken. Die Direction kann jedoch hierfür auch besondere Secretäre bestimmen.

§. 21. Die Verhandlungen und Beschlüsse der jährlichen Generalversammlung, namentlich die vorgetragenen Abhandlungen werden auf Verordnung des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Secretäre unter dem Titel: „Verhandlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“ in Druck legt. Jedes

eine Section, und 4. diese Bezirkssectionen haben in jeder Gemeinde Filialen von einigen Mitgliedern. So bildet z. B. die Züricher gemeinnützige Gesellschaft eine Section der allgemeinen schweizerischen gemein-

Mitglied erhält je ein Exemplar derselben. Diese Druckschriften werden durch das Centralcomité auch an alle jene Cantonalgesellschaften, von welchen Jahresberichte einlaufen, gesendet.

Die Drucklegung der Verhandlungen, sowie die Versendung derselben an die Correspondenten (von welchen dieselben den Mitgliedern eingehändigt werden) gehört noch zu den Obliegenheiten der abtastenden Direction.

G) Correspondenten.

§. 22. Für jeden einzelnen Canton, in welchem sich Gesellschaftsmitglieder befinden, wird ein Correspondent bestellt. Die Cantonalsectionen der Gesellschaft haben jedoch das Recht, den Cantonalcorrespondenten aus ihrer eigenen Mitte zu wählen.

§. 23. Die Cantonalcorrespondenten haben die Mittheilungen der Direction und des Centralcomité's den Gesellschaftsmitgliedern des betreffenden Cantons zukommen zu lassen, andererseits aber die von den Mitgliedern einlaufenden Jahresbeiträge dem Quästor zu übermitteln. Die Jahresbeiträge sind in der Regel bei Empfang der gedruckten Verhandlungen zu entrichten (§. 21).

Überdies haben sie die auf gemeinnützige Unternehmungen und Bestrebungen, auf statistische Verhältnisse u. s. w. bezüglichen Forschungen der obbenannten Behörden der Gesellschaft zu unterstützen; auch haben sie dieselben über jedes wichtigere Unternehmen und Resultat zu verständigen, welches aus der gemeinnützigen Thätigkeit des betreffenden Cantons hervorging.

Die mit der Erfüllung ihrer Obliegenheiten verbundenen Ausgaben werden ihnen aus der Gesellschaftscasse zurückerstattet.

IV. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

§. 24. Die Einnahmen der Gesellschaft bilden: die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder à 4 Gulden, sodann die von den neu eintretenden Mitgliedern zu zahlenden 5 Gulden Aufnahmegebühren.

Der Geldfond der Gesellschaft wird theils zur Dedung der Verwaltungskosten, theils zur Unterstüßung gemeinnütziger Bestrebungen bestimmt.

§. 25. Der Quästor hat die über die laufenden Ausgaben geführten Rechnungen bis Ende Juli zu ordnen und dieselben sodann dem Centralcomité zur Revision zu unterbreiten. Dieses wählt zwei — Controloren — entweder aus seiner Mitte, oder auch Mitglieder, die nicht zum Centralcomité gehören — welche über das Resultat der Revision schriftlich zu berichten haben. Rechnungen sammt Vorschläge werden sodann vom Centralcomité an die Direction gesandt.

Der Rechnungsausweis wird zugleich mit den Verhandlungen der Gesellschaft im Drucke gelegt.

nützigen Gesellschaft, und hat in 11 Bezirken wieder 11 Sectionen, und diese Bezirkssectionen in 360 Gemeinden 360 Filialen. — So werden sie aus jeder Gemeinde über die socialen Mängel, Elementarschäden und culturellen Verhältnisse schnell in Kenntniß gesetzt, und besitzen zugleich zur Veranlassung von Sammlungen, oder zur Durchführung anderer Unternehmungen überall ihre fertigen sicheren Organe.

Die allgemeine Centralgesellschaft zählt gegenwärtig 1200 Mitglieder. Ein großer Theil derselben ist zugleich Mitglied der Cantonalsectionen oder Cantonalgesellschaften (in manchen Cantonen gründet die Gesellschaft keine neuen Comités, sondern tritt mit schon bestehenden Gesellschaften in ein solches Verhältniß; obwohl man der Centralgesellschaft beitreten kann, ohne ein Mitglied der Cantonalgesellschaft zu sein, wie andererseits der größte Theil der Mitglieder der Cantonalgesellschaft der Centralgesellschaft nicht angehört. Ebenso können den

Der Quästor hat für gewissenhafte Verwaltung des Geldfondes Sorge zu tragen.

V. Archiv der Gesellschaft.

§. 26. Das Archiv der Gesellschaft bilden: die in Druck gelegten Verhandlungen derselben, die literarischen Geschenke, die in Druck gelegten und ihr zugesendeten Jahresberichte anderer Cantonalgesellschaften, sowie alle anderen Schriftstücke, welche von der Gesellschaft oder deren Archivar gesammelt wurden.

§. 27. Der Archivar hat für das Archiv Sorge zu tragen; führt ein Verzeichniß über die in demselben enthaltenen Schriften und unterbreitet alljährlich dem Centralcomité eine Übersicht der neu eingelangten Gegenstände, sowie auch seine eigenen, auf Verwaltung und Beaufsichtigung des Archives bezüglichen Vorschläge.

Er ist verpflichtet, den Gesellschaftsmitgliedern auf deren Verlangen, gegen Übernahme eines Reverses, Schriftstücke aus dem Archiv auf bestimmte Zeit auszufolgen.

Das Centralcomité erstattet der Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Stand des Archiv's und unterbreitet seine diesbezüglichen Vorschläge behufs Überprüfung dem Hauptcomité.

Im Auftrage der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in Folge des Beschlusses derselben vom 2. October 1856.

Das Centralcomité:

Dr. H. Zehnder
Präsident.

J. D. Spyrri
Actuar.

Bezirks- und Gemeindegesellschaften auch Solche beitreten, welche keine Mitglieder der Cantonalgesellschaft sind. — Wie ich hörte, beläuft sich die Gesamtzahl der Mitglieder der ganzen Gesellschaft mit den Mitgliedern der Cantonal-, Bezirks- und Gemeindegesellschaften ungefähr auf 10—12 Tausend.

Mitglieder der Centralgesellschaft wählt die Generalversammlung mit öffentlicher Abstimmung, wobei sie sehr wählerisch vorgeht. Die Aufnahmegebühr beträgt 5 Francs, späterhin jährlich 4 Francs.

Die Gesellschaft hält jährlich einmal (immer in einem anderen Canton) eine Generalversammlung, bei welcher auch die Cantonalgesellschaft vertreten ist. — Der Präsident der Versammlung wird nur für die Dauer derselben gewählt; allein der Präsident des Centralcomités, welcher der eigentliche Leiter der Gesellschaft ist, auf 6 Jahre. Diese hervorragende Stelle bekleidet seit 1853 Dr. Zehnder, der damalige Präsident des Cantons Zürich. — Das eigentliche executive Organ der Gesellschaft ist das Centralcomité.

Die Gesellschaft ist hauptsächlich nach drei Richtungen hin thätig: 1. zur Hebung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens, 2. des Armenwesens und der Armenerziehung, 3. des industriellen Unterrichtes. — Das Centralcomité gibt alljährlich aus jedem dieser 3 Gebiete eine Frage oder ein Thema auf, welches unter den Mitgliedern und den Provinzialgesellschaften bekannt gemacht wird. Diese Fragen verhandeln dann die Provinzialgesellschaften bereits in ihrer Mitte, und machen darüber einen schriftlichen Bericht oder Vorschlag an die Generalversammlung, in welcher außer den einzelnen Fragen auch noch die Meinungen jener Gesellschaften verhandelt und discutirt werden.

Bisher hat die Gesellschaft, meines Wissens nach, zwei Asyle und Armenerziehungshäuser, sowie zahlreiche Kleinkinderbewahranstalten errichtet, welche sie auch aufrecht erhält. Sie brachte zu Stande und erhält auch das Seminar für Armenerzieher zu Bechtelen. Die Zahl der unmittelbar von ihr, oder unter ihrer Mitwirkung gegründeten Gewerbeschulen und — Lehrsäle beträgt wenigstens sechzig. Außerdem erforscht sie Verhältnisse der Volksbildung mit einer so scharfen Aufmerksamkeit, daß eine Verbesserung auf diesem Gebiete ohne ihre Initiative oder ohne ihre Mitwirkung gar nicht geschehen kann. Zu diesem Zwecke wirkt sie viel durch ihr Organ, die monatliche „Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.“

Große Thätigkeit entwickelt sie außerdem zur Vinderung der Armut und des Elendes. Wo eine Überschwemmung, oder andere Elementarschäden große Noth hervorbringen, da eilt die gemeinnützige Gesellschaft immer in erster Linie zur Vinderung des Elends mit Geld und Arbeit herbei.

3. Verein der Armenenerzieher.

Zum Schlusse muß ich noch des in neuerer Zeit gegründeten „Armenenerziehervereines“ erwähnen, welcher besonders auf die innere pädagogische Entwicklung der Armenenerziehung, auf die Verbesserung der Einrichtung und Organisation der Asyle und anderer Armenenerziehungshäuser von umso größerem Einflusse ist, weil dieser Zweig der öffentlichen Bildung von dem ordentlichen Schulunterricht so sehr verschieden ist, daß er ein fortwährendes besonderes Studium und Beobachtung der gesammelten Erfahrungen erfordert.

Sämmtliche Directoren, Lehrer und Erzieher aller in der Schweiz bestehenden Armenenerziehungsanstalten, Waisenhäuser und Asyle bilden vereint den „Schweizerischen Armenenerzieherverein.“

Zweck des Vereines ist: das Armenenerziehungsweisen im Lande zu heben, — und besonders innerlich zu entwickeln, durch gegenseitigen Austausch der gemachten Erfahrungen bei Gelegenheit der periodischen Versammlungen, die Discutirung von pädagogischen und anderen auf dem Gebiete des Armenenerziehungswesens entstandenen Fragen, durch Sammlung der Daten des schweizerischen Armenenerziehungswesens, besonders aber durch gegenseitige Aneiferung und Unterstützung.

Der Verein theilt sich in eine östliche und westliche Section, und nur alle drei Jahre kommen beide Sectionen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

Sehr interessant sowohl überhaupt als auch in pädagogischer Hinsicht, wie besonders in Bezug auf die öconomischen Armenenerziehungsanstalten und die Armenenerziehung (der Schweiz) sind die Arbeiten dieses Vereines, welche unter dem Titel: „Verhandlungen des schweizerischen Armenenerziehervereines“ gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werden ¹⁾

¹⁾ Wie schade, daß diese Werke nur unter die Mitglieder vertheilt werden, und bei den Buchhändlern nicht zu haben sind. (D. Red.)

II.

Rettungs-Anstalten.

Anstalten zur Aufnahme und Erziehung moralisch verlassener und dem Verderben preisgegebener Kinder wurden eigentlich in den niederländischen Städten (z. B. in Amsterdam, Leyden und Gröningen) durch die protestantischen Gemeinden und Vereine in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts errichtet. Diese waren nicht so sehr Erziehungs-institute, als vielmehr einfache Pflegeanstalten und Arbeitshäuser. Das Beispiel der Niederlande wurde zuerst in einigen norddeutschen Städten befolgt, so z. B. in Hamburg (durch das „Rauhe Haus“), in Bremen und Lübeck.

Aber eigentliche, im engeren und christlichen Sinne genommene Zufluchtshäuser — die sogenannten Rettungs-Anstalten — entstanden erst in den zwei ersten Decennien unseres Jahrhunderts in Deutschland und in der Schweiz, fast gleichzeitig und durch unabhängige Initiative, in beiden Ländern hervorgerufen durch das, in Folge des französischen Feldzuges um sich reißende Elend.

Der eigentliche Gründer derselben in Deutschland war der edelherzige Legationsrath Falk — der bekannte Freund Göthe's und Herders — der von den Kindern der in den Schlachten gefallenen Patrioten und der durch den Krieg herabgekommenen Familien 300 zu sich nahm, um in der Sorge für dieselben Trost für den Verlust seiner eigenen sechs Kinder zu finden. Behufs Erziehung derselben gründete er eine christliche Gesellschaft, und brachte 1823 die erste Anstalt zu Stande, in welcher sodann die, bisher bei einzelnen Familien befindlichen Kinder untergebracht wurden. In Hinsicht auf den Erfolg der ersten derartigen An-

stalten wurde die Angelegenheit von der Öffentlichkeit immer mehr und mehr aufgegriffen und die Armenenerziehungsanstalten mehrten sich — namentlich nach dem Jahre 1848 — so sehr, daß heute schon, wenn wir von der Schweiz absehen, allein in Deutschland 354, unter den deutschen Bewohnern von Elsaß 2, in den deutschen Provinzen von Rußland 4 Rettungs-Anstalten bestehen, meist durch Vereine gegründet und erhalten. ¹⁾

In der Schweiz ist die diesbezügliche Initiative ein Verdienst Pestalozzi's, der bereits seit 1775 unaufhörlich und eifrig bestrebt war, die armen verlassenen Kinder seines Volkes nach seinem eigenen Systeme zu erziehen. Als man für die pädagogischen Anschauungen Pestalozzi's noch nicht so viel Vertrauen hegte, um ihm — dem Idealisten — die Erziehung der Schulkinder oder der Kinder wohlhabender Eltern anzuvertrauen, da erprobte er die practische Anwendbarkeit seiner Lehren durch die Erziehung verlassener Kinder. Als um das Jahr 1798 der Unterwaldener Aufstand unterdrückt wurde und die eingedrungenen 12,000 Franzosen den ganzen Canton mit Feuer und Schwert verwüsteten, die Gemeinden in Brand legten, da sammelte Pestalozzi 80 Waisen seiner, aus den Dörfern durch Feuer vertriebenen und dem Elende preisgegebenen Patrioten um sich, führte sie nach Stanz in ein von der Regierung für diesen Zweck erbetenes baufälliges Frauenkloster, und erzog dieselben gleich seinen Kindern, bis sie auch von hier vertrieben wurden. Dieses Unternehmen hat man als die erste Rettungs-Anstalt der Schweiz zu betrachten. Es scheint indessen, daß sich Pestalozzi noch keinen bestimmten und detaillirten Plan über die Organisation und das Erziehungssystem einer derartigen Anstalt geschaffen, oder richtiger gesagt: es lebte in seiner Seele vorerst nur das Ideal, ohne daß er be-

¹⁾ In den beide letzten Decennien wurden auch in Frankreich nach dem Muster der Schweizer Aderbau-Armenanstalten viele derartige Anstalten unter dem Namen „Colonie agric. et penitentiair“ errichtet. Nach dem diesbezüglichen amtlichen Berichte vom Jahre 1868 bestehen für Knaben 34 solche Anstalten, mit 6400 Zöglingen, für Mädchen 25, mit 1606 Zöglingen. Von den Knaben-Anstalten werden 6 — mit 1555 Zöglingen — ausschließlich vom Staate erhalten, 27 aber mit — 4845 Zöglingen — durch Vereine. In den französischen, zu sehr militärisch organisirten Anstalten finden wir nicht die in den Schweizer Anstalten herrschende Familiarität.

reits alle zur Verwirklichung derselben erforderlichen Modalitäten klar festgestellt hätte. Als er 1826 zu Beuggen die Rettungs-Anstalt Zeller's besuchte und das familiäre Leben und den religiösen Geist sowohl, als auch den Unterricht und die Lebensweise der Zöglinge sah, rief er mit thränenden Augen: „Das ist es, was ich eigentlich gewollt!“

Wie bekannt, führte die Vorziehung Fellenberg an die Seite Pestalozzi's, der neben der pädagogischen Richtung Pestalozzi's den landwirtschaftlichen Unterricht in dem Maße entwickelte, daß später nach dem Muster der auf seinen eigenen Besitzungen errichteten großartigen höheren landwirtschaftlichen Anstalt oder vielmehr Erziehungsanstalt, fast die meisten landwirtschaftlichen Lehranstalten Europa's organisiert wurden. Wir finden zwar bei Fellenberg dieselbe fanatische Begeisterung für die Volkserziehung, wie bei Pestalozzi, aber er wendete seine Aufmerksamkeit nicht nur den niederen Volksschulklassen zu, sondern war bestrebt, in gleichem Maße auch für die rationelle Erziehung, namentlich aber landwirtschaftliche Ausbildung der Wohlhabenderen und Vornehmeren Sorge zu tragen. Meiner Auffassung nach besteht der Hauptgedanke Fellenbergs — auf welchen alle seine Bestrebungen zurückzuführen sind — in einer derartigen Vereinigung des landwirtschaftlichen Unterrichtes mit der Pestalozzi'schen Erziehungsweise, daß auf Grund dieser pädagogischen Prinzipien der landwirtschaftliche Unterricht bewerkstelligt werde, und daß umgekehrt die Erziehung während und durch den landwirtschaftlichen Unterricht bewirkt werde. Dieses System wollte er in allen Klassen der Bevölkerung einführen und hiedurch die heranwachsende Generation regeneriren. Zu dem Zwecke errichtete er in seiner unsterblichen Anstalt zu Hofwyl verschiedene Lehrcurse und Kreise. Fellenberg hat sich auf dem Gebiete der Erziehung große geschichtliche Verdienste erworben; aber nicht so sehr als Pädagog, sondern vielmehr als Gründer und Erhalter der Anstalt zu Hofwyl, und als Schöpfer der von ihm zu Stande gebrachten pädagogischen Unternehmungen.

Der eigentliche Entwickler und Begründer der Methode des heute immer mehr und mehr sich verbreitenden landwirtschaftlichen Erziehungssystems war der an der Anstalt Fellenberg's wirkende Wehrli, dem auch die Schule zu Hofwyl zum größten Theile ihren Ruhm verdankt. Wehrli beschäftigte sich eingehend und so zu sagen ausschließlich mit der

Armenerziehung und mit der landwirtschaftlichen Ausbildung armer verlässener Kinder. Die Kenntnisse des einfachen Menschen erstreckten sich vielleicht gar nicht über diese Grenzen hinaus; aber auf diesem Gebiete war er nicht nur vollkommen zu Hause, sondern entwickelte auch die pädagogische Seite der Armenerziehung, und zwar in einer bis jetzt noch vollkommensten Methode, welche sodann in allen Rettungsanstalten der Schweiz zur Anwendung gebracht wurde; selbst die Waisenhäuser werden nach derselben reorganisiert. Nachdem er zu Hofwyl nach seiner Methode bereits eine Musteranstalt geschaffen, somit auf diesem Gebiete seine Aufgabe vollkommen gelöst hatte, so daß sein Werk auch von seinen Schülern fortgesetzt werden konnte, da wendete er sich der Lösung seiner anderen Aufgabe zu: nämlich seiner Methode Lehrer zu bilden. Er wollte eben aus eigenen Mitteln ein derartiges Lehrerseminar errichten, als er vom Canton Thurgau zum Director des Kreuzlingener Seminars berufen wurde, welche Anstalt er bis zu seinem Ende nach den in Hofwyl erworbenen Erfahrungen leitete, indem — wie er schreibt — „der Volksschullehrer nicht nur aus Büchern und durch Tinte gebildet werden soll, sondern auch durch ein zu diesem Behufe geordnetes Leben, wenn er erziehen und auf die ihm anvertraute Jugend kräftig einwirken will.“

Das Verdienst Wehrli's ist es, daß er die Pestalozzischen Erziehungsprinzipien und die Fellenberg'sche Lebenserziehung am innigsten vereinigt im Kreise der Armenerziehung zur Anwendung brachte. Sein Grundprinzip, daß man „zur Arbeit durch Arbeit erziehen“ müsse, führte er nach jener richtigen pädagogischen Ansicht durch, daß man die Arbeit nur als wichtigstes pädagogisches Mittel betrachten dürfe. Diese geschickte pädagogische Verwendung der Arbeit ist Wehrli's größtes Verdienst und hierin besteht das Wesen und die Eigenthümlichkeit der heutigen sogenannten „Schweizer Armenerziehungs-Anstalten.“¹⁾

¹⁾ Es ist ein Verdienst Wehrli's — sagt ein Biograph — daß jene seine Überzeugung, die er einmal seinem Vater gegenüber aussprach, allgemein durchgedrungen ist: „Schenke den Armen Brot, Geld, Kleider, so erweist du ihnen nur insolange Gutes, als sie das Brot verzehren, das Geld verausgaben und die Kleider zerreißen. Aber lehre sie arbeiten und nützliche Mitglieder der Gesellschaft sein, so erweist du ihnen eine Wohlthat, welche bis zu ihrem Tode dauert und beglückt.“

Meines Wissens bestehen gegenwärtig in der Schweiz insgesamt 85 verschiedenartige Armenenerziehungsanstalten (mit inbegriffen die Blinden- und Taubstummeninstitute für Arme), im vorigen Jahre mit 3017 Zöglingen. Unter diesen Anstalten befinden sich 44 im engeren Sinne genommene Rettungsanstalten, 16 einfache Armenenerziehungsanstalten, 25 Waisenhäuser und 9 Blinden- und Taubstummeninstitute. Das System Pestalozzi-Behrli ist in allen Rettungs-Anstalten, in den meisten Armenenerziehungsanstalten und auch in einigen Waisenhäusern eingeführt, somit sind diese Anstalten zugleich die besten landwirtschaftlichen Lehranstalten. Im nächsten Abschnitte wollen wir von diesen Instituten einige der vorzüglichern detaillirt behandeln.

III.

Die Bechtelener Rettungs-Anstalt und das Lehrerseminar bei Bern.

Unter den in der Schweiz gegenwärtig bestehenden landwirtschaftlichen Armen-Erziehungsanstalten ist eine der bedeutendsten und ältesten die Bechtelener Rettungs-Anstalt, mit welcher auch ein Seminar für Heranbildung landwirtschaftlicher Armenenerzieher verbunden ist.

Der behufs pädagogischer Studien reisende Fußwanderer wird kaum einen schöneren und interessanteren Ort treffen, als Bechtelen. Von Bern aus gegen Westen wandernd gelangen wir im Schatten dicht belaubter Bäume bald durch dunkelgrüne Wiesen, bald an zierlichen Gärten vorüber, schon nach einer halben Stunde auf ein erhöhteres, hier und da hügeliges und von Wäldern begrenztes Terrain; von hier aus sehen wir auf der einen Seite die ganze Stadt, aus Thälern, Hügeln und Gebäuden prachtvoll gruppiert, umschlängelt von der Aar (in vieler Hinsicht gleicht dieses Panorama jenem, welches vom Széchenyi-Berge aus der Anblick Ofens gewährt), auf der anderen Seite im Hintergrunde die großartige Kette der Berner Alpen, deren schneebedeckte Ruppen uns in ihrer ganzen Großartigkeit entgegenleuchten, deren Nähe man fast bei geschlossenen Augen durch die ungemein erfrischende Wirkung der eingeathmeten Alpenluft wahrnehmen könnte, unmittelbar vor uns aber sehen wir auf einem Gebiete von 600 Jochen 6 verschiedene Erziehungsanstalten, oder richtiger gesagt: pädagogische Kolonien, mit ihren prächtigen Musterwirtschaften, Gärten und in deren Mitte die in voller Reinheit strahlenden schmucken Gebäude. In der Mitte erheben sich die vier Gebäude der Bechtelener Rettungsanstalt, umgeben von

einer bei 140 Joch umfassenden Wirtschaft, östlich von dieser liegt die Grünauer Knaben-Erziehungsanstalt, südwestlich, auf einer 52 Joch großen Besitzung befindet sich die großartige Mädchen-Rettungsanstalt „Victoria,“ welche aus drei Gebäuden besteht und an 100 Zöglinge zählt: daneben befindet sich eine französische Mädchen-Rettungsanstalt mit 24 Zöglingen, und an der westlichen Seite eine Mädchen-Erziehungsanstalt. Das Ganze bildet eine prächtige Pestalozzi-Colonie.

Hier beabsichtigte ich nur von der Bechtelener Rettungs-Anstalt und der Anstalt Victoria zu reden.

Nachdem man gerade jetzt auch in unserem Vaterlande den Schweizer Rettungs-Anstalten ähnliche „Häuser der Nächstenliebe“ zu errichten beabsichtigt, so dürfte ein kurzer Abriss nicht nur der gegenwärtig bestehenden Organisation, sondern auch der Geschichte der Bechtelener Rettungs-Anstalt um so mehr von Interesse sein, als dieselbe, nebstdem sie als Lehrerseminar für landwirtschaftliche Armenschulen dient, auch als Rettungs-Anstalt als Muster dasteht, und aus dieser Anstalt gingen — meines Wissens — bereits vier andere Rettungshäuser hervor.

1. Geschichte der Bechtelener Anstalt.

Im Herbst 1835 hielt die „Schweizer gemeinnützige Gesellschaft“ unter dem Vorsteher Kaspar Zellwegers in Trogen ihre erste Generalversammlung, bei welcher Gelegenheit der bereits damals schon greise Zellweger in seiner Eröffnungsrede hervorhob, daß, während man in Deutschland nach dem edlen Beispiele Johann Falks in zahlreichen Anstalten für die Besserung verwahrloster Kinder sorgt; während z. B. in Würtemberg in Folge der Großmuth und Ausdauer der Königin bereits 18 Vagabunden-Schulen errichtet sind; während auch in Nordamerika jährlich mehrere Rettungs-Anstalten (Houses of refuge) für ähnliche Zwecke gegründet werden: in der freien Schweizer Republik die jungen Sträflinge noch immer in die Schule der Sünde, in den Kerker gesperrt werden. „Eidgenössische Bürger, meine Freunde! — rief er aus — eilen wir, und zwar mit Ausdauer, diese Schmach von unserem Vaterlande durch Errichtung von Rettungs-Anstalten für junge, verlassene Sünder abzuwälzen!“ und machte den Vorschlag, daß die Gesellschaft sogleich die Errichtung einer Rettungs-Anstalt in Angriff

nehme. „Weil indeß — schloß er seine Rede — schon bei den gewöhnlichen Armen-erziehungs-Anstalten die Erfahrung lehrte, daß der Erfolg in derlei Anstalten nicht so sehr von ihrer Einrichtung, als vielmehr von der Qualifikation der Erzieher und dem durch sie geschaffenen Geiste der Anstalt abhängt, so ist Hauptsache, daß man solche Erzieher verwende, die die erforderlichen Kenntnisse und die nöthige Ausbildung besitzen, die aber zugleich mit tiefem Pflichtgeföhle und voller Hingebung für ihren Beruf wirken. Seien wir daher vor Allem bestrebt, derartige Individuen ausfindig zu machen, für die Zukunft aber welche heranzubilden, und vergessen wir dabei ja nicht, daß die einzig sichere Grundlage einer jeden Civilisation: Religiosität, Tugend und Hingebung sind.“

In diesen Worten des Antragstellers und Gründers sind sowohl Aufgabe und Richtung, als auch jene Prinzipien vollständig ausgeprägt, welche die Anstalt noch heutigen Tages treu befolgt.

In Folge dieses Antrages sandte die Gesellschaft ein Comité aus, welches unter dem Vorstände Zellweger's zu untersuchen hatte: auf welche Weise derartige Erziehungsanstalten zu Stande gebracht, und bis dahin für Ausbildung geeigneter Lehrer gesorgt werden könnte? Das Comité wurde durch die 1836 abgehaltene nächste Generalversammlung ermächtigt, sogleich die erforderlichen Anstalten zu treffen und 4—6 junge Leute behufs Ausbildung in die bereits bestehenden vorzüglicheren Rettungs-Anstalten zu senden.

Zur selben Zeit war in dem, unter der Leitung Wehrli's stehenden Lehrerseminare zu Krautlingen ein junger Mann, Namens Johann Kuratli, fest entschlossen, sich im Geiste Wehrli's zum Armen-Erzieher auszubilden. — Wehrli empfahl Zellweger diesen Jüngling als Leiter der zu errichtenden Rettungs-Anstalt, der in Anbetracht seiner Befähigung und Hingebung gleichsam von der Vorsehung zum Armen-Erzieher berufen wurde. Nach einer längeren Unterhandlung entschloß sich der Jüngling, und während man mit der Beschaffung der materiellen Fonds der Anstalt beschäftigt war, besuchte er behufs weiterer Ausbildung die Rettungs-Anstalten Deutschlands und verweilte namentlich im „Rauhen Hause“ zu Hamburg.

Nachdem so die geeignete Persönlichkeit gefunden war, beschloß die gemeinnützige Gesellschaft in der, 1838 zu Bern abgehaltenen Generalversammlung die Errichtung einer Rettungs-Anstalt und eröffnete dießbezüglich eine freiwillige Subscription. Dem bei dieser Gelegenheit

vereinbarten Programme gemäß werden in die Anstalt solche Knaben aufgenommen, die in ihrem, einer eigentlichen und vollständigen Verantwortlichkeit noch nicht unterliegenden Alter entweder ein strafwürdiges Vergehen begangen haben, oder aber eine besondere Neigung zu derartigen Vergehen und zur Schlechtigkeit zeigen; die also weder in einer gewöhnlichen Schule, noch in einem Privathause zweckmäßig erzogen werden können, sondern nur in einer eigens für diesen Behuf organisirten Anstalt bei besonderer pädagogischer Behandlung. Die Rettungs-Anstalt war also im Wesen als eine Besserungs-Anstalt beabsichtigt, und diesen Character behielt sie bis zur Gegenwart bei. — 1839 wurde eine zweite Subscriptionseinladung erlassen, in welchem die Organisation der Anstalt, das auf Ackerbauarbeiten gegründete Wehrli'sche Erziehungssystem schon detaillirter beschrieben und zugleich kund gegeben wird, daß Anfangs nur 6 Knaben, mehr aber erst dann aufgenommen werden, wenn diese 6 bereits ihrer Rohheit entkleidet an Ordnung, Gehorsam und Arbeit gewöhnt sind, um so einen gesunden Kern des anwachsenden Institutes bilden zu können.

Nach sorgfältiger Umsicht in Basel, Zürich und Bern wurde als Ort der Anstalt das bei Bern gelegene Bechtelen gewählt. Die dortselbst vorgefundenen drei Gebäude, sowie das bei 40 Toch große Besitztum wurde Anfangs in Pacht genommen und die Anstalt im April 1840 mit einem Fond von 10,000 Francs und einem Zögling eröffnet. Das Verwaltungspersonale bestand aus Herrn Kuratli, einem Gehilfen und einer Wirtschafterin.

Bezüglich der Erziehung wurde das Familien-System acceptirt, und die ganze Anstalt auf 4 Familien berechnet, deren jede, unter der Leitung eines Familienlehrers stehend, höchstens 12 Zöglinge umfassen würde. — Im Sommer 1841 war die erste Familie complet; sie zählte 12 Knaben, die aus 6 verschiedenen Cantons aufgenommen wurden, und zwar absichtlich aus den entferntesten Gegenden, damit sie um so besser gegen den corruptirenden Einfluß ihrer Familien und Bekannten geschützt seien.

Anfangs hatte man mit sehr vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, und zwar theils in Folge des vernachlässigten und unreinen Zustandes der Gebäude und der schlechten Einrichtung des Gutes, theils aber und hauptsächlich wegen der moralischen Ungeklärtheit der aus allen Theilen des Landes sammengerafften und in zahlreichen schlechten

Neigungen und Gewohnheiten verstockten Zöglinge. — Mit der Zeit kam aber das Ganze in Schwung und angesichts der erzielten Resultate nahm auch die Theilnahme des Publikums in solchem Maße zu, daß die Anstalt schon nach einem Jahre das gepachtete Gut als Eigenthum erwerben konnte. Seitdem wurde das Vermögen dermaßen vermehrt, daß sich daselbe, trotzdem die Anstalt mehreremal gebaut und auch ein großes Schadenfeuer erlitten hat, und jährlich bei 22—25 tausend Francs verausgabte, — außer den 130 Joch Feldern (das Joch zu 1111 ^o) und den Mobilien im Werte von 8000 Francs, heute auf beiläufig 120,000 Francs beläuft.

Im Frühlinge 1842 begann man die zweite Familie zu organisiren und im Jahre 1846/7 die dritte, während die vierte eigentlich erst mit Ende der fünfziger Jahren definitiv zu Stande kam, denn während dieser Zeit gingen drei gesonderte Anstalten aus Bechtelen hervor.

Anfangs wurden nämlich ohne Rücksicht auf die Confession gleicherweise Protestanten und Katholiken aufgenommen, und in der Verwaltungscommission war auch ein katholischer Priester. — Später aber sind in Folge confessioneller Eifersüchtelei einige Unannehmlichkeiten und Reibungen entstanden. Demzufolge errichtete auch die Schweizer gemeinnützige Gesellschaft auf Antrag des Protestanten Kuratli. und des Züricher reformirten Diacons Hirtel, zugleich durch deren jahrelanges eifriges Wirken unterstützt, die erste Schweizer katholische Rettungsanstalt, welche 1859 am Sonnenberg bei Luzern eröffnet wurde. Da diese, heute gleichfalls vortreffliche Anstalt aus der Bechtelener und ganz nach deren Muster entstand, so wird sie auch Katholisch-Bechtelen genannt.

1848 beabsichtigte die Schweizer Regierung die Errichtung einer Cantonal-Rettungsanstalt. Damit aber der Erfolg und gute Geist der Anstalt gesichert werde, wünschte die Regierung die zwei ersten Familien sammt ihren Lehrern auf einige Jahre in Bechtelen unterzubringen, damit sowohl die Lehrer sich in der nöthigen pädagogischen Behandlung üben, als auch daß die den Kern des zukünftigen Institutes bildenden Zöglinge in gutem Geiste erzogen werden. Nachdem hinreichende Localitäten vorhanden waren, zogen die zwei neuen Familien sammt ihren Lehrern im November 1848 nach Bechtelen, von wo sie erst 1851 nach ihrer neuen Stätte — nach Landorf übersiedelten.

Im Canton Neuchâtel errichtete ein christlicher Philantrop ein Correctionshaus, welches er nach dem Muster der Bechtelener Anstalt umgestalten wollte; zu diesem Behufe übersiedelte die ganze Anstalt bestehend aus 13 Zöglingen und einem Lehrer auf ein Jahr nach Bechtelen. Die Neuchâteller Gäste wurden von der Direction umso bereitwilliger empfangen, als man hiedurch auch der französischen Bevölkerung der Schweiz einen Dienst erweisen konnte und weil, wie man sagt, das französische Feuer neues Leben in die Anstalt brachte. Nach einem einjährigen Aufenthalte (1859—60) wurde mit der zurückkehrenden französischen Familie in Grand-Champ das sogenannte „Romanisch-Bechtelen“ begründet.

Nachdem die Neuchâteller weggezogen waren, errichtete die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft das „Lehrerseminar,“ in welchem während eines 4jährigen CurSES, Armen erzogen und Erzieher für Rettungs-Anstalten herangebildet werden, die sich hier zugleich in der Landwirthschaft und deren pädagogischen Behandlung practische Übung erwerben. Seit dieser Zeit gingen fast alle vorzüglicheren Lehrer der Schweizer Rettungs-Anstalten aus diesem Seminar hervor; ein Zögling und später Lehrer dieser Anstalt war auch der, in Folge der außerordentlichen Empfehlung Kuratli's gegenwärtig als Director des Valaton-Küreder Hauses der Nächstenliebe fungirende Weber.

Die eigentliche Rettungs-Anstalt ist seit dem Zustandekommen der Sonnenberger Anstalt eine reformirte geworden, das Seminar indessen besitzt keinen confessionellen Character.

Aus der Bechtelener Corrections-Armen-Anstalt gingen seit ihrem 30jährigen Bestehen 3 neue Anstalten hervor; ferner erzog sie dem Vaterlande außer den entlassenen Zöglingen 260, bereits dem Verderben geweihte Knaben, und (seit 10 Jahren) 76 Armen erzogen. Ihren Bestand und die ihr zugewandte Theilnahme hat sie genugsam verdient, namentlich wenn wir bedenken, daß — wie es aus den bisherigen Daten ersichtlich ist — $\frac{1}{4}$ der Zöglinge sich auch im Leben als gebesserte Menschen bewährten.

2. Organisation der Anstalt und Lebensweise in derselben.

In der Organisation und Leitung der Anstalt haben wir zwei enge mit einander verbundene Statuten oder Kreise zu unterscheiden, nämlich 1. die eigentliche Rettungs-Anstalt, in welcher 6—17jährige

Knaben erzogen werden, und 2. den Seminarcurſ. Beide ſtehen unter unmittelbarer Leitung und Führung des Herrn Kuratli, der die ganze Wirthſchaft und Haushaltung verwaltet.

A) Die Rettungs-Anſtalt mit Correction.

Die Aufgabe der Anſtalt beſteht — wie ich bereits in der Geſchichte derſelben erwähnte — nicht nur in der Armenerziehung, ſondern hauptsächlich in der Beſſerung moralisch herabgekommenen, oder geradezu verderbter Knaben, man kann ſie deſhalb ganz gut eine Rettungs-Anſtalt mit Correction nennen.

Aufnahme der Zöglinge.

Aufgenommen werden ſolche mindeſtens 6 und höchſtens 13jährige Knaben, die entweder verwaist oder aber von ihren Eltern keiner guten ſittlichen Erziehung theilhaftig werden können, ſomit jedenfalls moralisch verlaſſen und dem Verderben geweiht ſind (auch die jetzigen Zöglinge haben meiſt noch Eltern). Dieſe moralische Verlaſſenheit iſt die weſentlichſte Bedingung der Aufnahme. Demgemäß werden auch ſolche aufgenommen, die zwar noch nicht verderbt, wohl aber dem Verderben beſonders ausgeſetzt ſind; meiſt aber ſolche Knaben, die bereits gewiſſe ſchlechte Neigungen gezeigt oder aber derartige Vergehen begangen haben, daß über ſie eine Disciplinarſtrafe verhängt wurde. Auch von ſolchen Zöglingen der Rettungs-Anſtalt hörte ich, die bereits mehreremal ſelbſt dem Kerker entſprungen waren und nun in dem durch keine Umfaſſung abgeſperrten Bechteln ſchon 5—6 Jahre hindurch erzogen werden und arbeiten, ohne daß man ſie körperlich beſtraft oder eingesperrt hätte. Obwohl die Anſtalt nur behufs Erziehung armer Kinder gegründet iſt, ſo werden dennoch zuweilen auch ungerathene Kinder vermöglicher Eltern aufgenommen, mit denen man zu Hauſe nichts mehr ausrichten kann; für dieſe ſind natürlich je nach Umſtänden höhere Verpflegſgebühren zu entrichten.

Die Zöglinge haben bei ihrem Eintritte je ein Paar Weißwäſche und Oberkleider mitzubringen, weiterhin ſorgt die Anſtalt ſelbſt für Kleidung, Verköſtigung, jedwede Verſorgung und Erziehung derſelben, wofür die Armen jährlich 100 Francs zahlen, welche Summe, wenn die Eltern, Verwandten oder Gönner ſie nicht erſchwingen können, von der

betreffenden Gemeinde erlegt wird. Nur in dem Falle wird einigen eine Gratisverforgung zu Theil, wenn hiefür genügende Stiftungen vorhanden sind.

Die Eingetretenen sind verpflichtet, bis zu ihrem 16. Jahre in der Anstalt zu verbleiben.

Die Zöglinge werden je nach ihrer Eintrittszeit und Anzahl in Familien getheilt. Unter geregelten Umständen kann eine Familie nur aus 12 Zöglingen bestehen, in außerordentlichen Fällen aber aus 14, aber nach der Ansicht des Herrn Kuratli ist selbst diese Anzahl schon eine zu große. Jede Familie lebt mit ihrem Lehrer, und jede Familie hat ein besonderes, jedoch von sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich benütztes Schlafzimmer und ein Arbeitszimmer für den Tag. Gegenwärtig zählt die Anstalt 4 Familien mit ebensovielen Familienlehrern und insgesammt 45 Zöglinge.

Die Lehrer leben fortwährend und in jeder Beziehung gemeinschaftlich mit ihren Familien, schlafen mit ihnen in demselben Zimmer, legen sich zur selben Zeit nieder und stehen mit ihnen auf, essen mit ihnen an einem gemeinschaftlichen Tische und von denselben Speisen, (jede Familie isst gesondert im eigenen Tageszimmer), und verrichten gemeinschaftlich mit diesen jedwede Haus- und Feldarbeit; sie ackern, hacken und mähen gemeinschaftlich mit den Zöglingen, indem sie dieselben zu verständiger und selbstbewußter Arbeit anhalten; schließlich leiten sie auch den Schulunterricht. Die Familienlehrer haben hier kein eigenes Zimmer (wie z. B. in Schlieren) und auf meine Frage: wo denn die Lehrer arbeiten, wenn sie schreiben oder sonst etwas verrichten wollen, wozu Ruhe erforderlich ist? antwortete man mir mit der andern Frage: „wer denn während der Zeit, in der der Lehrer abgesondert arbeitet, bei den Kindern sein solle?“

Angenehm berühren den Besucher die in den Wohnräumen der Familie herrschende tadellose Ordnung und Reinlichkeit.

Haupterziehungsmitteln.

Die Hauptmitteln der Erziehung sind:

- a) Pflege und Entwicklung des religiösen Gefühls;
- b) eine mit Liebe gepaarte strenge Ordnung und christliche Buht;

c) der Schulunterricht. Diesem Behufe dient eine vollständige Volksschule, bisher mit 8=, dem neuen Geetze gemäß mit 9jährigem Lehrcurse.

Sämmtliche Zöglinge besuchen gemeinschaftlich die Schule und werden ohne Rücksicht auf ihre Familien blois nach ihrem Lebensalter und ihren Fähigkeiten gemäß in einzelne Klassen eingetheilt. Die Klassen des 9jährigen Lehrcurses werden ausschließlich von den Familienlehrern in einem ausschließlich für diesen Behuf dienenden Lehrsaale unterrichtet, so zwar, da's sämmtliche Lehrer ihre eigenen Klassen haben, zugleich nach Fächern unterrichten und im folgenden Jahre mit ihren Zöglingen in die höhere Klasse treten: jeder Lehrer macht somit den ganzen Lehrkurs durch. Von Schulinspectoren hörte ich, da's die Schulen der Rettungs-Anstalten namentlich aber der Bachtelener so ausgezeichnet sind, da's die öffentlichen Gemeinde-Schulen mit denselben nicht concurriren können.

d) Die Haus- und Feldarbeiten. Ihr ganzes Erziehungssystem basirt auf dem von Wehrli zuerst geltend gemachten Grundsatz: Erziehung durch Arbeit. Hiebei hat man jedoch besonders auf zweierlei zu achten: erstens darauf, da's die Arbeit nicht als Zweck gesetzt, sondern nur als Mittel der Erziehung benützt werde. Es ist nicht die Aufgabe, da's die Zöglinge je mehr, oder aber soviel arbeiten als sie können, sondern nur da's sie soviel und so arbeiten,¹⁾ als ihre Erziehung zu körperlich und sittlich kräftigen und fleißigen Menschen es erfordert. — Zweitens achtet man darauf, da's die Arbeit selbst bei den kleineren Kindern nicht in Spiel ausarte (da's nicht spielend gearbeitet werde), sondern da's sie als ernstes Mittel des sittlichen Lebens und der Erziehung diene. Anfangs sollte nach dem Plane des Stifters nicht nur landwirtschaftliche, sondern auch gewerbliche Arbeit als ein solches Erziehungsmittel in der Anstalt eingeführt werden, ja Zellweger wollte eben hierauf das Hauptgewicht legen. Aber die Erfahrung lehrte auch hier, wie in den übrigen derartigen Anstalten der Schweiz, Frankreichs und Deutschlands, da's die landwirtschaftliche Arbeit das geeignetste Mittel der sittlichen Erziehung sei, so zwar, da's man den gewerblichen

¹⁾ Deshalb ist jene Ansicht eine falsche, da's die Rettungshäuser sich selbst, durch die Arbeit ihrer Zöglinge erhalten müssen, denn durch diese Ansicht würde die Arbeit zum Zwecke, die Zöglinge aber zum Mittel des Zweckes gesetzt werden.

Unterricht gänzlich aufließ. Über diesen Gegenstand conferirte ich des weitern mit Herrn Kurattli, der endlich auch erklärte, daß er z. B. in einer Stadt, wo es entweder nicht thunlich ist, in der Anstalt Landwirtschaft zu betreiben, oder wo die Zöglinge im Leben besonders auf Gewerbe angewiesen sind, den gewerblichen Unterricht in den Rettungshäusern nicht perhorreszire; doch sei dies immer mit großer Behutsamkeit und Schwierigkeit verbunden, weil sich selten ein Lehrer für gewerbliche Arbeit findet, der zugleich Pädagog wäre, und dies Letztere ist doch ein wesentliches Erforderniß.

e) Das fünfte Erziehungsmittel ist eine dem zukünftigen Schicksale der Zöglinge angemessene, einfache und wohlgeordnete Lebensweise. Diesbezüglich ist besonders erforderlich, daß die Zöglinge eine gesunde und gute Nahrung und Kleidung erhalten, und überhaupt an eine solche Lebensweise gewöhnt werden, als sie sich auf ihrer voraussichtlichen Laufbahn mit Fleiß und Sparsamkeit auch selbst verschaffen können. Ihre Lebensweise ist der in Schlieren ähnlich, nur noch einfacher und einigermaßen strenger.

Im Winter steht man um 5 $\frac{1}{2}$, im Sommer um 5, zur Zeit größerer Arbeit gleich nach 4 Uhr auf. Nach dem Aufstehen kleiden sie sich eine halbe Stunde unter der Aufsicht der Familienlehrer an, und räumen das Schlafzimmer zusammen. Dann versammelt sich das ganze Hausgefinde zu der unter der Leitung des Hausvaters (Directors) abgehaltenen gemeinsamen Morgenandacht, wo sie zusammen singen, beten und der Hausvater eine kurze biblische Erklärung gibt. Nach dem Essen, welches nicht länger als $\frac{1}{4}$ Stunde dauern kann, wird jeder Familie $\frac{3}{4}$ Stunde zum Waschen der Geschirre, zum Reinigen aller Localitäten und der Umgebung des Familienhauses und zur Ordnung ihrer Kleidung Zeit gelassen. Nachdem die Familienlehrer die gereinigten Localitäten, die Kleiderschränke und Kleider der Knaben untersucht haben, gehen alle im Winter in die Schule, im Sommer an die Feldarbeit, und dauert diese Beschäftigung bis 11 Uhr, wo man das Mittagsmahl hält (jede Familie in ihrem eigenen Tageszimmer). Zu Mittag bekommen sie in der Regel Suppe, Gemüse oder Mehlspeise und Kartoffeln, und wöchentlich viermal Fleisch. An Feiertagen pflegt man auch eine kleine Zulage zu ihrem Mittagsmahle zu geben. Es ist eigenthümlich, daß sie selten Brot zu Mittag essen, wenn keine Fleischspeise vorhanden ist. Nach dem Essen reinigen sie von 1 $\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr die Ge-

schirre, hernach folgt eine halbstündige Pause oder Spiel, woran auch die Familienlehrer theilnehmen, hernach flücken sie ihre Kleider oder beschäftigen sich im eigenen Garten; zwischen 2—6 (im Sommer 7) Uhr häusliche oder Feldarbeit und Schule, inzwischen um 4 Uhr Pause und zwar Brot, und dazu nach Umständen Butter oder Obst u. s. w. Um 7 Uhr Abendmahl, nach welchem das für den nächsten Tag Nöthigste (z. B. Bohnen, Linsen reinigen, Kartoffel oder Rüben schälen u. s. w.) vorbereitet wird, während dessen die Familienlehrer etwas vorlesen oder erzählen oder Räthsel aufgeben. Im Sommer legen sie sich wegen des frühen Aufstehens und der schwereren Arbeit früher nieder, im Winter flücken sie bis 9 Uhr Abends ihre Kleider, stricken Strümpfe zum eigenen Gebrauche, und singen unterdessen unter der Leitung des Lehrers oder lesen. Wöchentlich halten sie einigemal Deklamationsabende, an welchen die Zöglinge deklamiren, oder Theater-scenen spielen, oder etwas erzählen.

Interessant sind die samstäglichen Visitationen, wo der Director die Wohnung, Schränke und Kleider jeder Familie einer strengen Prüfung unterzieht, außerdem die Knaben aus den wöchentlichen Studien examinirt und wo jeder Familienlehrer über den Verlauf und die Arbeiten der Woche und über das Betragen jedes einzelnen Zöglings, und über deren gutes Bestreben oder Vergehungen einen detaillirten Bericht zu erstatten hat.

Sowohl bei dem Director, als auch bei den Lehrern erkundigte ich mich über die unumgänglich nöthigen Bestrafungsarten. Das Strafen vermeidet man nach Möglichkeit und trachtet es durch Aufsicht und liebevolle Ermahnungen überflüssig zu machen. Bei dennoch vorkommenden Vergehen wendet man Ermahnung, nachher Rüge und endlich die Androhung von Strafe an. Wenn aber noch mehr als dies erforderlich ist, so wendet man unmittelbare körperliche Züchtigung: die Ruthe an, und zwar immer an einem von den übrigen Zöglingen abgeschlossenen Orte. Das Einsperren wird nie angewendet, denn der eingesperrte Deliquent „brütet auf seine That“ wie sie sagen, und darum hält man es für gefährlich, den Zögling in einer solchen Gemüthsstimmung sich selbst zu überlassen. „Nie, sagen sie, bedarf das Kind mehr der Nähe eines wahren Freundes und einer rettenden Hand, als eben im Zustande eines Vergehens.“ Die Hauptsache aber ist: daß das Kind nie am strafenden Lehrer eine Aufregung oder Zorn bemerke. Man achte auf das Strengste

darauf, daß ein in solcher Gemüthsverfassung befindlicher Lehrer während dieser Zeit nicht strafe. Auch während der Vollstreckung der Strafe muß das Kind die sanfte Liebe und Theilnahme des Lehrers bemerken. Wenn also schon eine körperliche Strafe erforderlich ist, so führt der betreffende Lehrer den Zögling in ein abseits gelegenes Zimmer, vollzieht unter herzergreifenden Ermahnungen die Ruthenstrafe, aber sobald dies geschehen ist, spricht er nichts mehr von der Vergangenheit, macht keine Vorwürfe, sondern führt ihn in eigener Gesellschaft zu irgend einer Arbeit, bleibt und arbeitet mit ihm, und sucht seine Aufmerksamkeit auf die Zukunft, auf den zu befolgenden guten Weg zu lenken. Man sagt übrigens, es vergehen Monate, bis sich ein solcher Straffall ereignet. Fasten wendet man sehr selten und auch dann nur meistens gegen Faulheit an. Z. B. während meines Dortseins war ein Knabe während des Kartoffelschalens träge und deshalb bekam er beim Essen keine Kartoffel.

Im Winter wird auf den Schulunterricht, im Sommer auf Feldarbeiten das Hauptgewicht gelegt, so daß im Sommer mit Ausnahme der Regentage, täglich ein kaum zweistündiger Unterricht erteilt wird.

Nachdem sich das ganze Besizthum unmittelbar bei den Wohnhäusern befindet, so erfordert die Heimkehr zu den Lehrstunden oder zum Essen keinen großen Zeitverlust.

Zur Arbeit geht immer die ganze Familie hinaus, und lesen die Kleinsten, welche noch nichts anderes thun können, Steine auf, oder führen die Kinder und Pferde, während der Lehrer mit den größeren Knaben ackert.

Überdies hat jeder Zögling einen Garten von 1—2 □ Klaftern, welchen er nach eigener Einsicht cultiviren muß, und dessen Erzeugnisse in die Küche der Anstalt verkauft werden; das Einkommen aber wird in die besondere Kasse des Zöglings gegeben. Die mehr als 12jährigen Knaben können diesen Erwerb nach Belieben verausgaben, müssen aber dem Familienlehrer über die Verwendung desselben Rechenschaft geben.

Der größte Theil der aus der Anstalt getretenen Jünglinge widmet sich der Landwirtschaft, nur selten ergreifen Einzelne ein Gewerbe; seit aber der Seminarcurus besteht, treten die besser befähigten Zöglinge von wohlherprobenm Charakter in diesen über, und werden zu Lehrern herangebildet. Einige Zöglinge wurden auch schon in das Seminar zu München-Buchsee aufgenommen.

B) Seminarcurſ.

Das Seminar entſpricht bezüglich der Organisation des Unterrichts und des Lehrplanes gänzlich dem Staatsſeminar zu München-Buchſee, bloß mit dem weſentlicheren Unterſchiede, daß hier der Lehrcurſ ſtatt drei Jahre vier Jahre dauert, und daß man in der Ausbildung der Lehrer das Hauptgewicht auf die pädagogiſche Behandlung der landwirthſchaftlichen Arbeiten legt. In Folge deſſen verrichten die Lehramtscandidaten eben ſo, oder in noch größerem Maße die landwirthſchaftlichen Arbeiten, als die Zöglinge des Rettungshauſes, nur haben ſie auch im Sommer mehr Lehrſtunden, als Jene. Ihre Nahrung und ganze Lebensweiſe iſt derjenigen ähnlich, welche ich oben bei Beſchreibung der Rettungshäuſer darlegte.

Als Übungſchule des Seminars dient die Volkſchule der Anſtalt.

Jeder Seminarzögling zahlt jährlich 200 (vormals 100) Francs, wofür er (außer Kleidung) ganze Verpflegung und Unterricht erhält. Er muß ſich aber verpflichten, wenigſtens ſechs Jahre in einer Rettungs-Anſtalt oder einer Armen-erziehungs-Anſtalt als Lehrer zu wirken. Die Aufnahme erfolgt immer zuerſt auf eine Probezeit von 1—2 Monaten. Nur in jedem zweiten Jahre nimmt man neue Zöglinge auf. Nichtſchweizer Jünglinge werden wann immer aufgenommen, wenn ſie nebst theoretischer Beſähigung glaubwürdige Empfehlungsbrieſe vorweiſen, welche die Dahingehörigkeit ihres Charakters, ihre practiſche Geſchicklichkeit und ihre Hingebung für die Sache der Armen-erziehung beweiſen. Dieſe müſſen ſämmtliche Koſten ihres Unterhaltes bezahlen. Auch während meines Dortſeins waren einige Badenier Jünglinge dort, welche 300 Francs Alimentationsgebühr bezahlten.

Im Seminar unterrichten im Ganzen ſieben Lehrer, und zwar nebst dem Director der Anſtalt noch drei ordentliche Lehrer und für Religion, deutſche Sprache und Literatur 4 Hilfslehrer.

Die Localität beſteht aus zwei Lehrzimmern, denn da nur in jedem zweiten Jahre neue Zöglinge aufgenommen werden, gibt es eigentlich bloß zwei Klaffen.

Gegenwärtig ſand ich 30 Lehramtscandidaten vor.

C) Honorar des Lehr- und Dienstpersonals, Wirtschaft, Haushaltung und jährliche Auslagen.

Das Honorar des Directors besteht nebst Naturalwohnung, Heizung, Beleuchtung, Bedienung, ärztlicher Behandlung und Verköstigung aus jährlich 2000 Francs. Außerdem gibt das Directionscomité fast jährlich 4 500 Francs Personalzulage.

Der Seminar-Hauptlehrer erhält nebst Wohnung und Verköstigung für seine Familie 1200 Francs.

Die beiden andern Seminarlehrer nebst ganzer Verpflegung jährlich je 800 Francs.

Die aus der Stadt herauskommenden Hilfslehrer werden nach Stunden honorirt.

Das Honorar der 4 Familienlehrer beträgt nebst Wohnung und Verköstigung jährlich 600 Francs.

Als Familienlehrer werden wegen des unmittelbaren Zusammenlebens mit den Zöglingen nur unverehelichte Individuen angestellt.

In der ganzen Anstalt werden trotz der ausgedehnten Wirtschaft und des Umstandes, daß für die Verpflegung von 100 Personen gesorgt werden muß, in den Ställen zwei Knechte und in der Küche zwei Mägde verwendet, die übrigen Arbeiten besorgen die Zöglinge.

Die Gesamtbezahlung des Lehr- und Dienstpersonals beträgt jährlich 7300—7600 Francs.

Nachdem der Director Kuratli unverehelicht ist, besorgt den weiblichen Theil der Haushaltung die Frau des ausgezeichneten Seminar-Hauptlehrers Schneider.

Wie ich erwähnte, speisen die Zöglinge des Rettungshauses in ihrer betreffenden Wohnung, die Seminarzöglinge mit einem Lehrer abgefordert, aber gemeinschaftlich, die übrigen Lehrer aber mit dem Director.

Das Besizthum der Anstalt beträgt 140 Joch Felder, wovon 14 Joch Wälder, 40 Joch aber verpachtet sind, so daß sie also mit 86 Joch Ackerfeld und Wiese wirtschaften. Zum Bedarf ihrer Wirtschaft und Haushaltung haben sie 3 Pferde und 30 Kühe. Die Letzteren geben nebstdem, daß sie zum Ackern und Lastenziehen benützt werden, täglich in der Regel 200 Maß Milch, wovon 70 Maß in der Haushaltung verzehrt, 130 Maß aber verkauft werden.

Die Haushaltung sowohl der Wirtschaft, als auch der Anstalt wird durch eine besondere Buchführung verwaltet, so daß jedes aus der Wirtschaft verbrauchte Produkt als durch die Anstalt gekauft eingetragen wird.

Nach den Rechnungen der letzten Jahre beträgt das Gesamteinkommen der Wirtschaft jährlich 26—28000 Francs; das reine Einkommen aber (d. h. abgerechnet alle eigentlich wirtschaftlichen Auslagen, Bezahlung der Knechte, und der für die Arbeit der Mitglieder der Anstalt gezahlten 3200—4000 Francs) 5900—6400 Francs. Demnach liefert die Wirtschaft zur Erhaltung der Anstalt sammt dem Arbeitslohn beiläufig jährlich 10.000 Francs.

Die Gesamtauslagen der Anstalt (Honorar der Lehrer, Verköstigung, Kleidung u. i. w.) belaufen sich auf 26—28000 Francs.¹⁾ Also bedarf die Anstalt nebst dem Einkommen der Wirtschaft und der Arbeiten noch einer Einnahme von 16—18000 Francs.

Die nöthigen Einnahmen enthält die Anstalt:

- a) aus dem erwähnten Einkommen der Wirtschaft;
- b) aus dem Unterhaltungsgebühren der Zöglinge (beiläufig 8000 Francs);
- c) aus ihrem Kapital von einigen tausend Francs;
- d) aus den von einzelnen Cantonen jährlich einkommenden freiwilligen Spenden, Vermächtnissen und Stiftungen.

Aus der letzteren Quelle pflegen nach den von mir gesehenen 4jährigen Ausweisen durchschnittlich 13—15000 Francs einzukommen, worin auch die Staatsbeiträge der Cantone mit inbegriffen sind, und womit nebst Deckung der jährlichen Auslagen auch das Kapitalvermögen jährlich um einige Tausend Francs vermehrt werden kann.

Die Anstalt untersteht außer dem Director der Behörde eines von der gemeinnützigen Gesellschaft gewählten weiteren und engeren Comité's.

¹⁾ Der Unterhalt von 45 Knaben, 30 Seminarzöglingen, 8 Lehrern, deren Familien und Knechten, zusammen 190 Personen, beträgt durchschnittlich je 249 Francs.

IV.

Die Armen-Mädchenerziehungs-Anstalt „Victoria.“

In der unmittelbaren Nachbarschaft von Bechtelen befindet sich die zur Erziehung armer Mädchen durch den Großhändler Schnell gegründete „Victoria“-Anstalt, die bestgeordnete und geleitete Mädchenerziehungsanstalt, welche ich je gesehen haben. Ihr Gründer ist Rudolf Jakob Schnell, der Sohn eines Burgdorfer Krämers, der Anfangs auch selbst das kleine Geschäft seines Vaters fortsetzte, bis er sich in Folge seiner Geschäftlichkeit und kaufmännischen Fähigkeit auf größere Unternehmungen, und so als Berner Spezereihändler so reich wurde, daß er in Italien, England und Frankreich längere Reisen machen konnte, bis er sich endlich in Paris als Großhändler niederließ, wo er 1856 in seinem 78 Jahre kinderlos verschied. Seine geliebte Gattin, Victoria Guberna, verlor er noch im Jahre 1852. In der letzten Zeit seines Lebens erkundigte er sich häufig, was für eine Anstalt sein Vaterland am meisten benöthigt, und verschaffte sich den Ausweis und Plan aller im Canton Bern vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten. — In dem nach seinem Tode eröffneten Testamente hinterließ er sein gesamntes Vermögen 674,336 Francs, einem zur Erziehung und Versorgung hundert armer Mädchen des Cantons Berns zu errichtenden Institute, welches zum Andenken an seine Frau „Victoria“-Anstalt genannt werden sollte.

Mit der im Sinne des Testamentes vorzunehmenden Organisation, oberen Leitung und Verwaltung des Vermögens betraute er den Canton.

Das Vermächtniß vermehrte sich durch glücklichen Verkauf der Papiere bis zu Realisirung der Anstalt 760,000 Francs.

Um diese Summe kaufte man das Besizthum von 42 Jochen in der Nähe von Bechtelen und baute in dem in der Mitte angelegten Garten um ein großes Wasserbecken im Schweizer-Style drei sehr hübsche Häuser, und eröffnete hier die Anstalt im Jahre 1864. Mit der Organisirung, unmittelbaren Leitung und Direction betraute der Canton Herrn Rohner, einen der vorzüglichsten Schüler und damaligen Assistenten Kuratli's, welcher auch gegenwärtig Director ist, und das Institut zu einer wahren Musteranstalt, zum Stolze der Berner machte.

Im Sinne des Testamentes ist dies kein besserndes Rettungshaus, sondern einfach ein für vollkommen vermögenslose arme Mädchen zu dem Zwecke gegründetes Institut, damit dieselben zu gebildeten, gut-gesitteten Familienmitgliedern und solchen Frauen herangebildet werden, die sich im Leben durch anständige Arbeit selbständig erhalten können. Damit aber die neu eintretenden Mitglieder nicht auch auf die Zöglinge einen schädlichen Einfluß üben, darf im Sinne des Testamentes kein mehr als fünfjähriges Mädchen aufgenommen werden und die Eingetretenen bleiben bis zum 16. Jahre in der Anstalt. Hundert Zöglinge können aufgenommen werden. Bei meinem Dortsein waren deren 94. Bezüglich einer Unterhaltsgebühr hat der Stifter nichts verfügt; nachdem aber das Einkommen des Fonds für hundert Zöglinge alle Ausgaben der Anstalt deckt, werden die Zöglinge unentgeltlich mit Wohnung, Kleidung und Nahrung versorgt. Trotzdem werden unter dem Namen Unterhaltsgebühren von den Zöglingen, ihren Vermögensumständen und Hilfsquellen (z. B. Gemeindeunterstützung) angemessene, geringe Summe erhoben, welche man für die betreffenden Zöglinge kapitalisirt, so daß auf diese Art jede beim Austritte aus der Anstalt 4—500 Francs erhält.

Die Anstalt ist ganz nach dem Muster des Rettungshauses in Bechtelen organisirt; auch die Lebensweise ist dieselbe, nur mit einigen durch die weiblichen Beschäftigungen gebotenen Abweichungen in den Arbeiten.

Gegenwärtig befinden sich dort 8 Familien, in jeder 12 Zöglinge (in einer 10) mit je einer Familienmutter, die eben so mit den Zöglingen leben, wie in Bechtelen die Familienlehrer.

Nachdem die Gebäude ganz neu zu diesem Zwecke gebaut wurden, entsprechen sie in jeder Beziehung den Erziehungsbedürfnissen. Man

strebte zwar nach Einfachheit, sorgte aber nebst der Zweckmäßigkeit auch für Schönheit und ist fast noch zu viel Bequemlichkeit vorhanden. Besonders schön sind die Wohnungen der Familien. Jede Familie hat eine derart abgeforderte Wohnungsabtheilung, daß man schon aus dem Hofe durch einen besonderen Eingang hineingelangt. Die Wohnungsabtheilung jeder Familie besteht: a) aus einem gemeinschaftlichen Schlafzimmer, worin sich für die Familienmutter ein Kofen befindet; daneben b) aus einem Wafch- und Ankleidezimmer, worin sich fo viel Wafchtafen befinden, als Zöglinge vorhanden find; c) aus einer an das Wafchzimmer stoßenden Kleiderkammer und einem besonderen Schuhzimmer, und d) aus einem gemeinschaftlichen Arbeitszimmer, welches zugleich als Speisezimmer dient.

Außer der Wohnungsabtheilungen der Familien find noch vorhanden: die Wohnung des Directors und feiner Familie, die Koflocalitäten, das Spital, Winterbadhaus, ein fehr schöner Sizingssaal, wo auch die Prüfungen gehalten werden, die Meierei-Gebäude und vier Lehrsäle.

Der Hof, d. h. Garten, hat auch hier, wie in Bechtelen gar keine Umzäunung.

In der Schule besteht ein 9jähriger ordentlicher Volksschulcurf und die Familienmütter und der Director unterrichten. Überhaupt find in der ganzen Anftalt außer dem Director lauter Frauen angestellt.

Bezüglich der Arbeiten wird natürlich auf die Frauenarbeiten: und zwar: Kochen, Stricken, Nähen (Nurzarbeiten find ausgeschlossen) das Hauptgewicht gelegt: daneben aber werden die Zöglinge auch in Feld- und besonders Gartenarbeiten täglich geübt. Bei meinem Dortfein jammelten die größeren Mädchen eben Klee, die Kleineren flichtten zu Hauje.

Von dem 40 Joch betragenden Befitzthum find 12 Joch Wald, 7 Joch Grünzeng- und Gemüsegarten, 7 Joch Getreidefeld und 16 Joch Klee- und Wiefen. Sie haben 10 Kühe, mit welchen fie auch ackern. Bei der ganzen Wirtfchaft find bloß zwei Diener angestellt, und mit deren Hilfe find die Zöglinge im Stande, das Ganze fo zu cultiviren, daß man felten gedungene Arbeiter verwendet.

Die Directions- und Lehrergehälter stimmen mit denen in Bechtelen überein.

Es find noch keine Zöglinge ins Leben übertreten. Ich fragte be-

sonders: zu welchem Berufe man sie erzieht? Wahrscheinlich — sagte der Director — werden die Meisten Mägde und Wirtschafterinnen, diejenigen aber, welche hervorragende geistige Fähigkeiten bekunden, werden wir zum Seminarcurus vorbereiten.

Wer schon einige Anstalten der Schweiz besucht hat, ist schon an den Anblick der Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt, wenn er aber in die „Victoria“-Anstalt geht, so wird er durch das dort Gesehene überrascht und hingerissen. Beim Eintritte in eine Wohnungsabtheilung fand der Director im Vorzimmer einen kleinen Überwurf und ein Schnupftuch, und fragte, diese in der Hand schwenkend, im Arbeitszimmer mit lächelnder Miene: wessen Kleid ist dies? Alle sahen verwundert und fragend umher, bis ein 7—8jähriges kleines Mädchen erröthend um ihr Eigenthum hervorkam. Wie ich an den Mienen der Zöglinge bemerken konnte, betrachtete man es als das Ereigniß des Tages, daß unter 94 kleinen Mädchen der Überwurf der Einen nicht am Platze war. Und trotzdem ist nirgends eine Spur von Beschränktheit und Steifheit. Unter den Zöglingen ist überall die lebhafteste Heiterkeit und familiäre Vertrautheit wahrnehmbar.

V.

Pestalozzi-Andenken in Schlieren bei Zürich.

Als der hundertjährige Geburtstag Pestalozzi's herannahete, kamen mehrere Verehrer des ausgezeichneten Pädagogen aus verschiedenen Cantons der Schweiz in Brugg zusammen, um darüber zu berathen, wie der hundertjährige Geburtstag des großen Mannes, den Europa als den Reformator der Volkserziehung verehrt, würdig zu feiern, und ihm ein solches Andenken zu errichten wäre, welches den thätigen Geist jenes Mannes, der ein eben so opferwilliger Menschenfreund, ¹⁾ als großer Pädagog war, getreulich ausdrücke, verkünde und verbreite.

Die Versammelten erachteten es als das würdigste Andenken Pestalozzi's, zu seinem hundertjährigen Jubiläum aus freiwilligen Spenden für verwahrloste arme Kinder eine solche Anstalt zu gründen, in welcher die aufgenommenen Zöglinge vornehmlich zu Lehrern von Armen-Erziehungsanstalten herangebildet werden, und als Local des Andenken-Institutes das einstige Besitztum Pestalozzi's in Neuhof (Canton Aargau) anzukaufen, wo er seine Wirksamkeit begann, und sein Leben beendete.

Der Plan wurde festgestellt, die Sammlungen eingeleitet. Später nahm der „Schweizer Wohlthätigkeitsvereine“ die Sache in die Hand. — Nachdem aber unter den 80 ähnlichen Anstalten der Schweiz bei-

¹⁾ Als z. B. 1798 der Canton Unterwalden sich gegen die Napoleonische helvetische Verfassung empörte, und die eingefallenen 12000 Franzosen den ganzen Canton verwüsteten und ausbeuteten, da versammelte Pestalozzi von den Kindern der zu Grunde gerichteten Eltern 80 um sich, und erzog dieselben in einem halbverfallenen Nonnenkloster, welches er zu diesem Zwecke von der Regierung erlangte. — Dies war eigentlich die erste Rettungs-Anstalt der Schweiz.

läufig 76 durch jährliche freiwillige Spenden unterhalten werden, so ist die öffentliche Theilnahme vielseitig in Anspruch genommen, so dass das Endresultat der für das Pestalozzi-Andenken eingeleiteten Sammlungen nur 36 tausend Francs betrug. Da aber der Kaufpreis des in Aussicht genommenen Gutes 80 tausend Francs ausmachte, mußte man diesen Plan aufgeben. Da schenkte ein opferwilliger Patriot der Gesellschaft 50 tausend Francs unter der Bedingung, dass in die zu errichtende Pestalozzi-Anstalt unter je 12 Knaben ein armer Knabe aus seinem Dorfe unentgeltlich aufgenommen werde.

Aus der durch diese schöne Spende auf 86 tausend Francs angewachsenen Summe kaufte die Gesellschaft in Schlieren (anderthalb Meilen von der Stadt Zürich) um 46.000 Francs ein beiläufig 40 Hect enthaltendes Besizthum sammt den nothwendigsten Gebäuden, welches sammt den erforderlichen Verbesserungen, Investitionen und der Möblirung auf 60.000 Francs zu stehen kam; — also blieben noch 26.000 Fr. als Kapital.

So wurde 1867 mit vier Zöglingen die neueste, zum Andenken an Pestalozzi errichtete Rettungsanstalt der Schweiz eröffnet, welche ich im September dieses Jahres besuchte.

Die Anstalt befindet sich an der Luzerner Bahnlinie beiläufig dreiviertel Stunden zu Fuße von der Station Alstetten auf einer reizenden Anhöhe, von wo sich eine herrliche Aussicht eröffnet, einerseits auf das gartenähnlich cultivirte schöne Limethal, andererseits auf den Züricher See und die gleichnamige Stadt, welche durch das großartige Polytechnikum dominirt wird. An der südwestlichen Seite schließt die Gebirgskette der Alpen die Aussicht.

Auf einem zwischen Hügeln sich hinschlängelnden Fußpfade gelangte ich durch baumumsäumte Wiesen- und Ackerflächen zu dem in der Mitte des Besizthums gelegenen einstöckigen, eben so einfachen als reinlichen Schweizerhause, welchem gegenüber auf einige Schritte Entfernung der Stall und die Scheune steht. Von einem umzäunten Hofe ist keine Spur vorhanden. Und doch leben hier unter der Leitung von zwei Menschen 26 ungezogene Kinder, von denen einige schon aus den Kerkern entlaufen sind. Aber diese Menichen verstehen es, ihren Zöglingen undurchdringlichere Schranken, als Steinmauern zu ziehen — mit Liebe und pädagogischem Takte.

Im ebenerdigen Lehrsaale des Hauses unterrichtete der ebenfalls

noch in die Schule gehende Sohn des abwesenden Directors zwölf 6—12jährige Knaben. Die Übrigen — sagte er — dreschen mit dem Lehrer in der Scheune. — Ich ging allsogleich zu ihnen hinaus.

Der Lehrer trieb eben mit zwei Zöglingen eine Hand-Dreschmaschine die übrigen 12—16jährigen Knaben aber schütteten das Getreide auf, räumten das Stroh weg und maßen die Körner auf. — Als ich bei Unterbrechung der Arbeit sagte, daß ich ihre Anstalt zu besuchen kam, eilten nach dem Gruße des Lehrers die Knaben fröhlich zu mir, und schüttelten mir mit dem in der Schweiz gebräuchlichen „Grüße“ mannhast die Hand.

Es war ein Vergnügen, die durch Arbeit gerötheten, von Gesundheit strotzenden Gesichter, den lebensfrohen Blick, das ungezwungene und dennoch anständige Benehmen der Knaben zu betrachten. — Doch wurde ich betrübt bei dem Gedanken, daß hier die verwahrlosten Kinder der hiesigen Gesellschaft körperlich und geistig so erzogen werden, als bei uns in den vorzüglichsten Volksschulen auch nur ausnahmsweise einige Kinder wohlhabender Eltern.

Der Lehrer übertrug die Leitung des Dreschens einem Knaben, und ging mit mir hinaus, um mir die Wirtschaft und Localitäten zu zeigen und über die Anstalt zu sprechen.

Die Anstalt ist wegen Unzulänglichkeit der Mittel kein Seminar, wie es beabsichtigt war, sondern eine einfache „Rettungsanstalt,“ und will man die auch für das Lehrfach befähigten Zöglinge in das Seminar zu Bechteln senden.

Gegenwärtig hat die Anstalt schon 25 Zöglinge, und mit Zunahme der materiellen Mittel vermehren sich auch jährlich die Zöglinge. Es werden aufgenommen mindestens 6- und höchstens 13-jährige Knaben, die entweder arm oder verwaist sind, oder wenn sie auch Eltern haben, wegen Vermögenslosigkeit und moralischer Übelstände zu Hause nicht erzogen werden können, oder die so ungezogen sind, daß ihre Eltern sie nicht in Ordnung halten können. Aus der letzteren Cathegorie aber werden nur selten und Wenige aufgenommen. Alle bleiben bis zu ihrem vollendeten 16. Jahre, d. h. bis zur Confirmation in der Anstalt.

Die Zöglinge zahlen für ihre ganze Verpflegung (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Unterricht und Erziehung u. f. w.) ihren materiellen Umständen angemessen jährlich 300 und höchstens 400 Francs. Für solche arme Knaben, welche die Unterhaltsgebühr weder aus eigenem

Vermögen, noch aus der Unterstützung von Menschenfreunden bestreiten können, zählt die betreffende Gemeinde entweder die fehlende Summe oder sämtliche 300 Francs. Überhaupt wird in der Schweiz dadurch die gänzliche Versorgung und Erziehung jedes Armen ermöglicht und so das Betteln und Vagabundiren gänzlich beseitigt, dass die Gemeinden (in so fern andere Hilfsquellen fehlen) für ihre Angehörigen die in den Wohlthätigkeitsanstalten entfallende Gebühr immer bezahlen.

Die Zöglinge absolviren den Primar- und Secundarschulcurs. Nachdem die Anstalt erst seit drei Jahren besteht, so wurde bloß der erste Jahrgang der höheren Volksschule eröffnet.

Zur Leitung der gesamten Erziehung und des Unterrichtes sind zwei Individuen angestellt, nämlich der Director und ein Lehrer. ¹⁾

Die Zöglinge werden nebst dem Schulunterrichte besonders in der Landwirtschaft theoretisch und practisch unterwiesen. Zu diesem Behufe hat die Anstalt jetzt schon ein Besitztum von 40 Schweizer Jochen (ein Joch = 1111 □ Klaftern), wovon 1½ Joch auf Wald, 2 Joch auf Weingarten, 15 Joch auf Wiesen und 20 Joch auf Acker und Rüchegarten entfallen. Ein besonderer Obstgarten existirt nicht, sondern die Acker und Wiesen sind mit Obstbäumen umgeben und legt man eine ¼ Joch umfassende Baumschule an. Ubrigens haben sie so viel Obst, dass sie auch Wein (Eider) daraus bereiten.

Theils zur Betreibung der Wirtschaft, theils zum Hausgebrauche hält man zwei Kühe (mit welchen auch geackert wird), und ein Pferd.

In dieser ganzen Wirtschaft ist bloß bei den Kindern ein Knecht in Verwendung, der dem Director Tschudi schon seit 20 Jahren dient, und ein förmlicher Hausfreund wurde. Tagelöhner nehmen sie nie auf, da die 25 Zöglinge (worunter zehn 6—10jährige sind) mit dem Director und den Lehrern die ganze Arbeit besorgen.

Auf den Ackern wird eine Wechselwirtschaft betrieben. Brach wird nichts gelassen. Ihr in schöne Tafeln eingetheiltes und gartenähnlich cultivirtes Besitztum kann als Musterwirtschaft betrachtet werden.

Bei unserem Gange durch die Felder begegneten wir dem zurück-

¹⁾ Das Gehalt des Directors: eine aus drei Zimmern bestehende Wohnung sammt Heizung; für sich und seine Familie freie Kost, Beleuchtung und Bedienung und 1600 Francs jährliche Bezahlung. Das Gehalt des Lehrers: Wohnung, Kost, Bedienung und jährlich 600 Fr. Zu bemerken ist noch, dass ich hier, als bei einer beginnenden Anstalt, die geringsten Gehälter antrief.

lehrenden Director Herrn Tschudi. Während der Unterredung fragte ich ihn, ob sie die Kinder bloß zu Landwirten heranbilden und den gewerblichen Unterricht gar nicht einzuführen gedenken? — Bisher war es aus Mangel an Raum nicht möglich, antwortete er; sobald es aber unsere Umstände erlauben, beabsichtigen wir die Kinder in Leinweberei und im Strohflechten unterrichten zu lassen. — Aber auch jetzt sägen die Größeren im Winter Holz, und alle (auch die Kleineren) stricken ihre Strümpfe und flicken ihre Kleider. — Übrigens — setzte er hinzu — fürchten wir uns einigermaßen vor dem gewerblichen Unterrichte, denn zu diesem Behufe müßte man einen solchen Gewerbtreibenden als Lehrer verwenden, der nicht auch zugleich Pädagog ist, und vor dem Einflusse solcher Menschen auf unsere Zöglinge ist uns immer bange. Überhaupt ist als Mittel der sittlichen Erziehung kein Arbeitszweig so sehr geeignet, als die Landwirtschaft.

Unterdessen kehrten wir zum Gebäude zurück. Sobald die Kinder ihren Director ankommen sahen, liefen sie Hühnchen gleich herbei, Groß und Klein reichte ihm die Hand und nach einer Abwesenheit von einigen Stunden hatten sie so viel mitzutheilen, zu schwätzen und zu fragen, als ob sie ihn wenigstens seit einer Woche nicht gesehen hätten.

Nach Schlichtung der kleinen Anliegen der Kinder gingen wir die Localitäten des Gebäudes anzusehen. Alles ist möglichst einfach, aber auch in möglichster Reinlichkeit und Ordnung gehalten, trotzdem das Gebäude schon so eng geworden, daß sie nur zusammengedrängt darin Raum finden.

Im obersten Theile sind zwei anstoßende geräumige Schlafzimmer (zur Hälfte Bodensstuben). Im Einen schlafen 13, im Andern 12 Schüler und der Lehrer.

In den im Gange aufgestellten Schränken sind die Kleider der Zöglinge aufbewahrt.

Im ersten Stockwerke befinden sich die drei Zimmer des Directors und seiner Familie, — ein Zimmer für die Kranken, ein Gastzimmer, ein kleines Zimmer für den Diener und ein kleines Tageszimmer für den Lehrer.

Nebenbei bemerkt ist letzteres eine solche Conzession, welche ich in den übrigen strengeren Rettungs-Anstalten (z. B. in Bechtelen) nicht vorfand, und auf meine diesbezügliche Frage antwortete man mir in

Bechteln, wer bliebe unterdessen bei den Böglingen, wenn wir dem Lehrer gestatten, sich in sein besonderes Zimmer zurückzuziehen?

Das Ansehen der Gebäude beendigten wir gerade um 12 Uhr. Man läutete zum Mittagessen und wir gingen in den Speisesaal, in welchem sich das ganze Hausvolf ziemlich schnell und vollzählig einfand.

Vorne nahm der Director und der Lehrer Platz, hernach die Böglinge und auf der anderen Seite des Tisches der Knecht, die Hauswirtin und die Magd; Letztere gaben das ganze, aus zwei Speisen bestehende Mittagmahl auf einmal auf den Tisch, und aßen gleichfalls ungestört mit der Gesellschaft.

Sie erhalten einfache, nicht vielerlei, aber gesunde und hinreichende Speisen als Kost, ja mit unseren Gewohnheiten verglichen, essen sie vielleicht zu vielmal des Tages.

Ihre Speiseordnung ist folgendermaßen festgesetzt:

1. Zum Frühstück: Milch mit Brot und gekochten Kartoffeln, oder statt Milch Grütze, manchmal Kaffee; man wechselt das Frühstück vorzüglich, damit sich die Böglinge nicht an ein bestimmtes Frühstück gewöhnen.

2. Zu Mittag: Suppe, dreimal wöchentlich Fleisch, dazu Gemüse und Brot; an Nichtfleischtagen nebst Gemüse noch Mehlspeise und Obst.

3. Nachmittag um 4 Uhr zur Pause: Brot, dazu Obst oder sonst etwas und manchmal Wein.

4. Abendmahl: Milch mit Brot, manchmal Kaffee und Kartoffel.

5. An langen Sommertagen und zur schwereren Arbeitszeit bekommen sie auch zwischen Frühstück und Mittagmahl um 8 Uhr Brot und Obst.

Die Lebensweise in der Anstalt ist am deutlichsten aus folgender, mit strengster Pünktlichkeit eingehaltener Hausordnung zu ersehen:

a) Im Winter: um 5½ Uhr Aufstehen und bis 6 Uhr Ankleiden, Zusammenräumen, Beten; von 6—7 Uhr Schulunterricht; um 7 Uhr Frühstück; dann häusliche Beschäftigung bis 8 Uhr; von 8—12 Schule; um 12 Uhr Mittagmahl; bis 1 Uhr Pause; von 1—4 Uhr Arbeit; um 4 Uhr Pause; von 4½—6½ Uhr Schule; um 7 Uhr Abendmahl, um 8 Uhr Niederlegen.

b) Im Sommer um 5 Uhr Aufstehen und bis 6 Uhr häusliche Verrichtungen; um 6 Uhr Frühstück; von 6½—8½ Uhr Schule;

von 8 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr Feldarbeit; um 12 Uhr Mittagssmahl; bis 1 Uhr Pause; von 1—2 Uhr Schule; von 2—4 Uhr Feldarbeit; um 4 Uhr Pause; von 4 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Uhr Schule; um 7 Uhr Abendmahl.

Nach jedem Abendmahle im Winter und Sommer bereiten die Zöglinge das Gemüthe für den folgenden Tag vor (indem sie z. B. Kartoffel schälen, Grünzeug u. i. w. reinigen, zerschneiden), während der Lehrer etwas vorliest oder erzählt.

Wie überhaupt in den Schweizer Anstalten herrscht zwar auch in der Pestalozzi-Rettungsanstalt eine musterhafte Ordnung und Disciplin, doch ist keine Spur von Soldatenleben und Uniformen zu finden, wie man sie in den französischen Colonies-agricoles und penitentiairs sehen kann. Bezüglich der Kleidung z. B. müssen die Zöglinge zwei Anzüge mitbringen und wenn diese zerreißen, werden sie aus der Kasse der Anstalt erneuert, eine Uniform aber gibt es nicht. Im Sommer gehen die Knaben gewöhnlich baarfuß.

Hier ist das Ideal nicht die Uniformität der Soldatenordnung, sondern ein ungezwungenes, wohlgeordnetes Familienleben.

Endlich will ich noch den Vermögensstand der Anstalt mit einigen Worten darlegen.

In Folge der fortwährenden Spenden hat nebst Deckung der jährlichen Auslagen das Vermögen der Anstalt so sehr zugenommen, daß dasselbe nach dem Rechnungsausweis von 1869 an Liegenschaften, Haus- und Wirtschaftsinvestitionen einen Werth von 91.340 Francs repräsentirt. Außerdem hat die Anstalt ein Kapital von 25.621 Frs.

Im Jahre 1869 (als die Anstalt noch bloß 18 Zöglinge hatte) betrugen die Auslagen der Anstalt:

a) Geldbezahlung des Directors und Lehrer	2200 Francs
b) Haushaltung	6465 „
Zusammen	8665 „

Zur Deckung derselben kamen ein:

a) An Unterhaltsgebühren	2085 Francs
b) Das Einkommen der Wirtschaft ¹⁾ . . .	2264 „

¹⁾ Die Haushaltung wird mit doppelter Buchführung verwaltet, und jedes aus der Wirtschaft in der Küche verbrauchte Produkt zu ordentlichen Preisen in Rechnung gestellt.

c) An Pachtgeldern	1146 Francs
d) Spenden und Vermächtnisse	2056 „
e) Aus verschiedenen Quellen	152 „
	<u>Zusammen 7703 Francs</u>

Vom Kapital wurde daher genommen . . 960 Francs.

Aus diesen Rechnungsnotizen ist ersichtlich, wie hoch beiläufig die jährliche Erhaltung einer, 40 Toch Geld besitzenden, derartigen Anstalt nach vollständiger Investition zu stehen kommt. — Übrigens haben die Schweizer Directors keine Furcht vor einem motivirten Deficit; denn wenn sie die Nothwendigkeit desselben im Interesse der öffentlichen Erziehung nachweisen können, so wird der Mangel allsogleich durch die öffentliche Theilnahme oder einzelne reiche Leute gedeckt. Im vorigen Jahre hatte z. B. auch Bedtelen ein Deficit von 7000 Francs, zu dessen Bezahlung 24,000 Francs eingesendet wurden.

VI.

Die Rettungs-Anstalt und das Lehrerseminar in Beuggen.

Schon wegen seiner geschichtlichen Bedeutung kann ich die an der Grenze von Basel und Baden, unmittelbar am Rheinufer in Beuggen befindliche Rettungsanstalt nicht mit Stillschweigen übergehen.

Seit den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts bestand in Basel ein sehr thätiger und eifriger Verein, die „christliche Gesellschaft,“ welche die Baseler Missions-Anstalt, hernach die Pilgermission, und endlich unter andern Werken ihrer christlichen Milde die Anstalt in Beuggen zu Stande gebracht.

Nach den napoleonischen Kriegen im Jahre 1816 war die Gegend von Basel noch mit Ruinen bedeckt. Das Volk verarmte, zahlreiche Familien gingen zu Grunde, oder verloren zugleich ihre Stütze. Auf den Straßen und Gassen wimmelten irrende Waisen und nothleidende Kinder. An einem Octobertage lehrte Dr. Spital, seit 60 Jahren der unermüdliche Leiter der christlichen Gesellschaft, mit seinem jüngern Freunde Dr. Zeller, dem Schulinspector des Aargauer Cantons, eben vom Besuche der Missions-Anstalt zurück, und indem sie unter den Bäumen des Rheinufers lustwandelten, dachten sie über die Vinderung des Elends des Volkes nach. Auf einmal jagte Zeller, auf die zu ihren Füßen hingestreckte schweizerische und deutsche Ebene deutend: „Wäre die christliche Mission für die nothleidenden Bewohner und Kinder der deutschen und helvetischen Dörfer nicht ebenso nothwendig, als für die Heiden?“ Dieser Gedanke erzeugte die Idee eines Rettungshauses, dessen Plan die zwei Freunde sogleich während des Spazierganges entwarfen. Die einzige Basis, auf welche sie bauten, war die christliche

Theilnahme und Liebe. Nachdem sie in dem dicht bevölkerten Canton Basel kein Local mehr zu erlangen hoffen konnten, warfen sie ihr Auge auf das an der Grenze befindliche Beuggen, die einstige Burg der Templer, und gingen sogleich zum Großherzog von Baden, um die Burg sammt den dazu gehörigen Gründen zu erbitten. Der Großherzog gab das gewünschte Besizthum großmüthig hin um einen Pacht-schilling von 40 Gulden, welcher mehr als Anerkennung des Eigenthumsrechtes gezahlt wurde. Die während der französischen Kriege als Militärspital benützte Burg wurde von der Gesellschaft auf eigene Kosten gereinigt, ausgebessert, und darin im April 1820 die Rettungs-Anstalt und das Lehrerseminar eröffnet, bei dessen Anblicke Pestalozzi im Jahre 1826, als er den von den 70 Zöglingen erhaltenen Kranz Zeller, als Würdigstem zurückgab, unter Thränen ausrief: „das ist es, was ich eigentlich wollte!“

Dr. Heinrich Zeller verließ seine Stelle als Regierungsrath, kam in die Anstalt, um die Waisen zweier Länder zu erziehen, und auch selbst von den Almosen des Publicums zu leben. Er leitete die Anstalt 40 Jahre lang und verschaffte ihr einen europäischen Ruf. Seit seinem im Jahre 1860 erfolgten Tode ist einer seiner Söhne Director der Anstalt, und trachtet dieselbe auch heute im Sinne seines Vaters zu leiten.

Auch diese Anstalt besteht aus einem Rettungshause im engeren Sinne und einem Lehrerseminar für derartige Anstalten.

Die Rettungs-Anstalt hat Knaben- und Mädchenzöglinge. Bei meinem Dortsein waren 40 männliche und 30 weibliche Zöglinge. Die Erziehung und Verpflegung der Mädchen besorgt Frau Zeller, eine hochgebildete französische Frau aus dem Elsaß. Die Mädchen wohnen in einer abgesonderten Abtheilung des Hauses und kommen bloß zum Unterricht und Speisen mit den Knaben zusammen. Für einen Zögling werden nach Umständen 75—200 Francs an Unterhaltsgebühr entrichtet, und erhalten sie hiefür nebst Wohnung und Kost auch vollständige Kleidung.

Der Semincurs dauert drei Jahre. Es werden aufgenommen nach einer Prüfung für den Primar-Schulcurs mindestens 18jährige, gesunde Jünglinge, die sich der Armenenerziehung widmen. Sie zahlen keinerlei Gebühr, und erhalten sogar Kleidung von der Anstalt; sie

müssen aber nach Beendigung der Anstalt mindestens zwei Jahre lang in jener Armen-Erziehungsanstalt wirken, in welche sie durch das leitende Comité des Beuggener Rettungshauses gesendet werden.

Die Ausbildung der Lehrer ist vorzüglich auf die Entwicklung der christlichen Milde, der practischen Erziehungstüchtigkeit und Hingebung gerichtet. Während daher Beuggen sehr arbeitssame, eifrige und mit religiösem Eifer wirkende Lehrer erzieht, kann es im wissenschaftlichen Unterrichte nicht mehr mit den übrigen modernen Seminaren der Schweiz concurriren.

Die Lebensweise gleicht bezüglich der Arbeit, Kost und theilweise des Unterrichtes der in Bechtelen. Früh Morgens häusliche Arbeit, hernach bis Mittag Schulunterricht, Nachmittag Feldarbeit. Auch die Seminarzöglinge sind verpflichtet, gleich den übrigen Zöglingen jede Feldarbeit zu verrichten, im letzten Jahre ihres Lehrcurses aber arbeiten sie nur zwei Stunden täglich, die übrige Zeit des Tages wird auf den Schulunterricht verwendet. Gegenwärtig sind dort achtzehn Lehramts-Candidaten.

Auch hier bekommen die Lehrer insgesammt gänzliche Versorgung, außerdem der Director 100 Francs, der Gutsverwalter (gegenwärtig der Bruder des Directors) 600 Francs, 3 Hauptlehrer je 400 Francs, 2 Lehrerinnen je 200 Francs, 4 Hilislehrer je 250 Francs, 5 Arbeiter je 150 Francs, 2 Mägde je 120 Francs jährliche Bezahlung.

Die Bezahlungen sind absichtlich so gering angelegt, damit nicht jemand aus materiellen Interessen in den Dienst der Anstalt trete. „Unter uns dürfen nur solche Menschen wirken, sagte man, welche bloß durch christlichen Eifer und Menschenliebe hieher geführt werden.“

Überhaupt wird die Anstalt durch hervorragende religiöse Frömmigkeit characterisirt; aber in nicht so übermäßiger Art und Weise, als im „Rauhen Hause“ in Hamburg. Trotzdem wird auf Gebete und fromme Betrachtungen mehr Zeit verwendet, als in den oben beschriebenen Rettungs-Anstalten.

Frau Zeller hatte die Freundlichkeit, mich auch zum Essen einzuladen. Sämmtliche Lehrer und ihre Familien, sämmtliche männliche und weibliche Zöglinge, sowie die Dienerschaft nahmen in einem gemeinsamen Speisesaale an drei Tischen Platz. Und nach einem schön gelungenen Piede beendeten sie in 15 bis 20 Minuten ihr im Vorhinein aufgetragenes Mittagsmahl. Bei der mustergiltigen Ordnung wurde

ich durch die auch beim Tische beibehaltene, ungezwungene Fröhlichkeit sehr angenehm berührt. Nach Beendigung des Mittagmahls ging jeder nach einem kurzen Dankgebete an seine Arbeit oder Unterhaltung. Als ich nach einer halben Stunde in's Haus zurückkehrte, war im Speisesaale keine Spur mehr zu sehen, daß hier vor Kurzem 110 Menschen gespeist haben.

Die Wirtschaft der Anstalt beträgt bloß 27 Joch; wovon 7 Joch Obstgarten und Wiesen sind. Ihre Meierei besteht aus 7 Kühen und 4 Ochsen.

Für das Gebäude und Besizthum zahlen sie nach dem heuer auf 15 Jahre erneuerten Contracte jährlich 1635 Francs.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden von einem aus neun Mitgliedern bestehenden Comité geleitet.

Das Eigenthümlichste in Beuggen ist der Umstand, daß die Anstalt gar keinen Kapitalsfond besitzt, nie für dieselbe gesammelt wird, und doch besteht sie seit 50 Jahren ohne Schulden, so daß sie die Ausgaben im Betrage von jährlich 25 tausend Francs aus den von Privaten und Vereinen für die Zöglinge freiwillig gezahlten 8—10 tausend Francs Unterhaltsgebühren, aus dem Einkommen der Wirtschaft und aus freiwilligen Spenden zu decken im Stande ist. So pflegen 15—20—30 tausend Francs jährliche freiwillige Spenden einzulaufen. Die Leiter sagen: „wir wollen mit unserer Anstalt nur so lange bestehen, als das religiöse Publicum durch seine freiwilligen Spenden erklärt, daß es unserer bedarf.“ Und seit 50 Jahren hatten sie selten ein Deficit.

Die Anstalt hat seit der Eröffnung im Jahre 1820 — 316 Lehrer und 765 andere Zöglinge, also zusammen 1801 Menschen herangebildet.

Zum Schluß sollte ich noch Sonnenberg bei Luzern beiprechen, als eine vorzüglich geleitete, katholische Rettungs-Anstalt; nachdem diese aber ganz nach dem Muster der Anstalt von Bechtelen organisirt ist, so genügt es, sie hier zu erwähnen.

Inhalt.

	Seite.
Einleitung	3
Canton und Stadt Zürich.	
I. Der materielle Zustand des Staates	8
II. Materielle Erhaltung des öffentlichen Unterrichtes	12
III. Gezüglicher Überblid	22
IV. Gegenwärtiger Zustand des öffentlichen Unterrichtes	26
A) Der öffentliche Volksschulunterricht	32
B) Mittelschulen und Hochschulen	66
C) Fachschulen	86
Bern.	
I. Der materielle Zustand des Cantons und die materielle Erhaltung des öffentlichen Unterrichtes	100
II. Der Zustand der Volkserziehung und des öffentlichen Unterrichtes und die Schulbehörden	103
III. Volksschulunterricht und die Gewerbeschulen	108
IV. Privatanstalten	125
V. Armenwesen und Armenenerziehung	135
VI. Höhere Lehranstalten	134
Basel.	
I. Bevölkerung. Materieller Zustand. Schulbehörden	146
II. Städtische öffentliche Lehranstalten für Knaben	151
III. Städtische Töchterlehranstalten und die auswärtigen Schulen	166
Landwirthschaftlicher Fachunterricht und Lehranstalten.	
Überzicht meiner Erfahrungen	173
Landwirthschaftliche Schule zu Stridhof	177
Die Rüter landwirthschaftliche Schule und landwirthschaftlich-chemische Ver- suchsanstalt	184
Niederösterreichische Landesgule für Obstbaumzucht und Weinbau in Kloster- neuburg	195
Öffentlicher landwirthschaftlicher Unterricht in Baiern	203

	Seite.
Der Seminar zu München-Buchsee	213
Seminar bei Rorschach am Marienberg	225
Heranbildung der Volksschullehrer und die zu diesem Zwecke dienenden Lehranstalten in Baiern	233
Durch Vereine und Private unterhaltene Lehranstalten	240
Lehrerseminare.	
Übersicht der Schweizer Seminarien	250
Das Lehrerseminar des Cantons Zürich in Rüschlikon	253
Vereine und Rettungsanstalten.	
I. Vereine und Vereinsthätigkeit in der Schweiz	289
II. Rettungsanstalten	311
III. Die Bachtelener Rettungsanstalt und das Lehrerseminar bei Bern	316
IV. Die Armen Mädchenerziehungsanstalt Victoria	331
V. Pestalozzi-Andenten in Schönenbuch bei Zürich	335
VI. Die Rettungsanstalt und das Lehrerseminar in Deuggen	343

Verlag von L. Aigner in Pest.

- Ungarischer Schulbote. Zeitschrift für das gesammte vaterländische Volksschulwesen. Herausgegeben und redigirt von Prof. Joh. Heinr. Schwider und Jos. Mill. IV. Jahrgang 1871. Pränumerationspreis ganzjähr. 3 fl.
- Allgemeine Geographie mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie. Zum Gebrauche in den oberen Klassen der Volks- und unteren Klassen der Bürger- und Mittelschulen. Von Prof. J. H. Schwider. 80 fr. Gebunden 90 fr.
- Geographie von Ungarn mit einem kurzen Abriss der allgemeinen Geographie. Von Prof. J. H. Schwider. Zweite Auflage. Gebunden 40 fr.
- Bilder aus der Geschichte von Ungarn. Für die Volksschulen von Prof. J. H. Schwider 60 fr.
- Geschichte der Ungarn in leichtfasslicher Darstellung für Volksschulen von Jgn. Führer. Zweite Auflage. Gebunden 30 fr.
- Landkarte von Ungarn ungarisch-deutsch. (Jedes Komitat anders kolorirt.) 30 fr.
- Sammlung der gebräuchlichsten Wörter in der ungarischen, deutschen, englischen, französischen, italienischen und spanischen Umgangssprache. Von G. D. Lengyel. 1 fl. 50 fr.
- Anleitung zum Kindergarten-System als Ergänzung der Familienerziehung. Von Johannes Ronge. I. Theil. 30 fr.
- Die deutsche Sprachlehre. Ein stufenmäßig geordnetes Sprach- und Stilübungsbuch für gehobene Volks-, Bürger- und Mädterschulen. 40 fr.
- Hebräische Fibel für isr. Volksschulen. Von D. Rottenberg. Gebunden 20 fr.
- über hebräischen Unterricht und konfessionelle Schule. Von M. N. Rottenberg. 50 fr.
- Bemerkungen über den im Auslande bestehenden und in Ungarn zu schaffenden gewerblichen Unterricht. Von S. Steinacker. 30 fr.
- Zur Reform des Universitätswesens in Ungarn. 30 fr.
- Die Katholiken-Autonomie in Ungarn. Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben. Dargestellt von Prof. Joh. Heinr. Schwider. 2. Aufl. 1 fl.
- Der jüdische Kongress in Ungarn, historisch beleuchtet. Beitrag zur Rechts-, Religions- und Kulturgeschichte. Von Leopold Löw. 2 fl 80 fr.
- Die jüdischen Wirren in Ungarn. Beitrag zur Zeitgeschichte. Von Leon da Modena Redivivus. 1 fl.
- Jüdische Dogmen. Von Leopold Löw. 50 fr.
- Das neueste Stadium der ungarisch-jüdischen Organisationsfrage Von Leopold Löw. 80 fr.
- Ugrische Sprachstudien. Von Dr. Jos. Budenz. I. Nachweis und Erklärung einer ursprünglicheren gestalt der pluralischen possessiv-affixe in den ugrischen Sprachen. 1 fl.
- Ugrische Sprachstudien. Von Dr. Jos. Budenz. II. Determination des nomens durch affigirten artikel im mordwinischen und in einigen andern ugrischen Sprachen. 1 fl.

